Digitized by Google

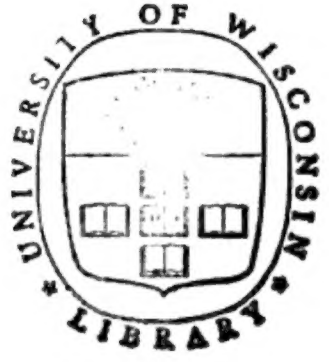

Digitized by Google

M45-0-2

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1902.

Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele.

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1902

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 11. Januar 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 27. Dezember 1901.

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 27. Dezember 1901.

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898 (Reg.Blatt 1899, S. 12) und deren letztmaliger Abänderung vom 22. Dezember 1900 (Reg.Blatt 1900, S. 991) wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die auf Grund des Arzneibuches für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, umgearbeitete Arzneitaxe, welche mit dem 15. Januar 1902 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. Dezember 1901.

Reſtle.

Anmerkung: Sonderabdrücke der Arzneitaxe in Buchform, das geheftete Exemplar zum Preis von 1 ℳ 20 ₰ und das in Leinwand gebundene Exemplar zum Preis von 1 ℳ 40 ₰, können von der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) bezogen werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die neue Taxe tritt mit dem 15. Januar 1902 in Wirksamkeit.

§. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtsstufen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a. Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis nach der niedrigsten Taxstufe, (z. B. 1 Gramm Crocus pulv. = 40 Pf., daher 0,5 Grm. = 20 Pf., 0,1 Grm. = 4 Pf.).

b. Bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Decigramm das achtfache von 0,01 Grm., für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm., für 1 Kgr. das doppelte von 500 Grm. und für 10 Kgr. das achtfache von 1 Kgr. (z. B. 10,0 Kal. chloric. = 5 Pf., 100,0 = 40 Pf., 500 = 1 M. 20 Pf., 1 Kgr. = 2 M. 40 Pf.) genommen wird.

c. Ist in der Taxe der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratcentimetern ausgesetzt, so wird für das zehnfache der in der Taxe ausgesetzten Zahl das achtfache des dort angegebenen Preises berechnet. — Ausgenommen sind Blutegel, Unguentum Hydrargyri cinerum in globulis und die Tropfen der ätherischen Oele, welche bei zwei oder mehr Tropfen nach dem Gewichte derselben zu berechnen sind (vergl. §. 9).

§. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Mengen die Preise festgesetzt, so kommt bei der Berechnung der für das nächst kleinere Gewicht gegebene Preis in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren

Digitized by Google

Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,1 Grm. Strychninum nitricum 10 Pf., 0,4 oder 0,9 Grm. kosten 30 Pf. und nicht 40 oder 90 Pf., da der Preis von 1,0 Grm. zu 30 Pf. angesetzt ist.

§. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes beträgt drei Pfennige, dagegen für Stoffe der Tab. C und für die in der Arzneitaxe nicht aufgeführten Stoffe der Tab. B 5 Pf., unbeschadet der in der Taxe der Arzneimittel enthaltenen Ausnahmen mit höherem Minimal-Ansatz. Pfennigbrüche werden in jeder Stufe zu einem vollen Pfennig berechnet.

§. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Verordnungen ist der aus dem Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Verordnung 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu ermässigen sind.

§. 6. Sind im Arzneibuche oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere im Arzneibuch aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

Sind in der Arzneitaxe Arzneimittel mit dem Beisatz „(pr. us. vet.)“ bezeichnet, so ist bei Verordnungen von Thierärzten stets die so bezeichnete Sorte zu verwenden und in Anrechnung zu bringen, soweit der Thierarzt nicht ausdrücklich eine andere Sorte vorschreibt.

Digitized by Google

Sind vom Thierarzte Salze wie Natr. carbonic., Natr. sulfuric. oder Magn. sulfuric. in Pulvermischungen verschrieben, so darf, wenn der Thierarzt die entwässerte Sorte „sicc." nicht ausdrücklich vorschreibt, nur das gepulverte oder kleinkrystallisirte Salz verwendet und berechnet werden. Dasselbe gilt auch für Sal. Carolinum, wenn vom Thierarzt nicht Sal. Carolinum factitium verordnet ist.

§. 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 M. herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 M. 1 Pf. bis 1 M. 25 Pf. auf 1 M. abzurunden.

§. 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Berechnung der einzelnen Arzneimittel auf den Verordnungen ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a. die einzelnen Arzneimittel,
b. die Grundtaxe,
c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Berechnung der einzelnen Verordnungen zu dem in IV. „Taxe der Gefässe, Anmerkung 5" festgesetzten Preise in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Receptur und Handverkauf verboten und unterliegt der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung. Eine Ermässigung der Taxe ist zulässig.

Digitized by Google

§. 9. Von den fetten Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Grm. berechnet.

§. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Anrechnung Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem Aufguss zu 60 Grm. Colatur 80 Grm. Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Rezepte bemerkt werden.

Insbesondere sind, wenn aus der Verordnung die Zusammensetzung und die Bereitungsweise eines verordneten Mittels nicht erhellt, diese so anzugeben, dass die Richtigkeit der Anrechnung für die einzelnen Bestandtheile und für die Arbeit nachgeprüft werden kann.

§. 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind zu dem am Tage der Verordnung giltigen, auf dem Rezepte zu vermerkenden Ankaufspreise zu berechnen. Für zu berechnende

Centigramme	ist	der	Ankaufspreis	von 0,1
Decigramme	„	„	„	von 1,0
Gramme	„	„	„	von 10,0
Dekagramme	„	„	„	von 100,0
Hectogramme	„	„	„	von 1000,0

nach der Preisliste der Grossdrogisten zu Grunde zu legen.

Beträgt der Ankaufspreis unter 1 M., so darf das Dreifache desselben bis zum Höchstbetrag von

Digitized by Google

2 M. in Anrechnung gebracht werden, (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 67 Pf. bis 99 Pfg. ist 2 M. als Taxpreis einzusetzen),

beträgt der Ankaufspreis 1 M. bis einschliesslich 3 M., so darf das Zweifache desselben bis zum Höchstbetrag von 4 M. 80 Pf. in Anrechnung gebracht werden, (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 2 M. 40 Pf. bis 3 M. ist 4 M. 80 Pf. als Taxpreis einzusetzen), beträgt der Ankaufspreis über 3 M., so dürfen für je 100 Pf. Ankaufspreis 160 Pf. in Anrechnung gebracht werden.

Wenn als Handelsartikel bezogene einfache oder gemischte Arzneistoffe und pharmazeutische Präparate, soweit sie in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, z. B. gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w., der Zahl nach im Anbruch oder gestrichene Pflaster im Anbruch verordnet sind, so sind sie mit dem doppelten des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen. Hiebei darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug in Anrechnung kommen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder bei anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen und sonstigen der Krankenpflege dienenden Gegenstände sind für 100 Pf. des Ankaufspreises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto noch Fracht für den Bezug noch die Grundtaxe für die Abgabe in Anrechnung kommen.

Bei Berechnung von über 10 Flaschen oder Krügen eines Mineralwassers ist der Ankaufspreis von 25 Flaschen oder Krügen zu Grunde zu legen.

Jedoch darf bei Berechnung folgender Mineralwasser:

„Apollinaris, Ems, Gerolstein, Ofen, Selters und der württembergischen Mineralwasser“

Digitized by Google

für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur der Ankaufspreis von 25 Flaschen oder Krügen zu Grunde gelegt werden.

§. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 M. übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe der Rechnung erfolgender Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent statt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 5 M. herabsinkt.

In gleicher Weise tritt ein Abzug von 15 Prozent ein, wenn der Taxbetrag der vierteljährigen Rechnung 75 M. übersteigt und insoferne der Rechnungsbetrag durch den Abzug nicht unter 67 M. 50 Pf. herabsinkt.

Bei Lieferung von Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Pflastermullen oder anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen und bei sonstigen der Krankenpflege dienenden Gegenständen findet ein Abzug nicht statt. Oblaten und Verbandstoffe sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

I. Taxe der Arzneimittel.

Die nachstehend aufgeführten der Tab. C. des Arzneibuches zugehörenden oder derselben beizuzählenden Stoffe sind mit † und die der Tab. B. des Arzneibuches zugehörenden oder derselben beizuzählenden Stoffe sind mit †† bezeichnet.

			M.	Pf.	M.	Pf.
	†Acetanilidum	1 Gramm	—	5		
		10 „	—	10		
	Acetum	100 „	—	10		
		500 „	—	40		
	— aromaticum	100 „	—	25		
†	— Digitalis	10 „	—	10		
	— pyrolignosum crudum .	100 „	—	10		
	— — rectificatum	100 „	—	15		
	— Scillae	10 „	—	10		
	Acidum aceticum	10 „	—	5		
		100 „	—	30		
	— — dilutum . .	10 „	—	5		
		100 „	—	15		
††	— arsenicosum	Minimum	—	20		
		25 Gramm	—	20		
	— benzoicum e Benzoë Siam subl. . . .	1 „	—	10		
	— boricum et subt. pulv.	10 „	—	5		
		100 „	—	35		
	— camphoricum . . .	1 „	—	15		
†	— carbolicum	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
		500 „	2	40		
	— crudum Pharm. Germ. ed. II	100 „	—	15		
		500 „	—	50		

				M.	Pf.	M.	Pf.
†Acidum	carbolicum liquefactum	10	Gramm	—	10		
		100	„	—	70		
		500	„	2	40		
† —	chromicum (purissimum)	1	„	—	5		
—	cinnamylicum . . .	1	„	—	15		
—	citricum et subt. pulv.	10	„	—	15		
—	formicicum	10	„	—	5		
—	gallicum	10	„	—	25		
† —	hydrobromicum 25% . (1,208 pd. spec.)	10	„	—	15		
† —	hydrochloricum . . .	10	„		5		
		100	„	—	20		
† —	— crudum	100	„	—	10		
—	— dilutum	10	„		5		
		100	„		20		
—	lacticum	1	„	—	5		
† —	nitricum	10	„	—	5		
		100	„	—	20		
† —	— crudum . .	100	„	—	20		
—	— dilutum (15%)	10	„	—	5		
		100	„	—	20		
† —	— fumans . .	10	„	—	10		
		100	„	—	50		
—	phosphoricum . . .	10	„	—	5		
—	salicylicum	1	„	—	5		
		10	„	—	15		
† —	sulfuricum	10	„	—	5		
		100	„	—	20		
† —	— crudum . .	100	„	—	10		
		500	„	—	40		
—	— dilutum .	10	„	—	5		
		100	„	—	20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Acidum tannicum	10	Gramm	—	15		
— tartaricum et subt. pulv.	10	„	—	10		
	100	„	—	90		
† — trichloraceticum . .	1	„	—	10		
††Aconitinum purum pulv. . .	Minimum		—	10		
	1	Centigr.	—	10		
	1	Decigr.	—	40		
Adeps benzoatus	10	Gramm	—	10		
— Lanae anhydricus pur.	10	„	—	10		
— — pr. us. vet.	100	„	—	50		
	500	„	1	60		
— Lanae cum aqua . .	10	„	—	10		
— suillus	100	„	—	60		
Aether 0,720 pd. spec. . . .	10	„	—	10		
	100	„	—	80		
	500	„	3	20		
— pro narcosi	10	„	—	15		
	100	„	1	20		
	500	„	4	80		
— aceticus	10	„	—	10		
— bromatus	10	„	—	35		
— Petrolei	10	„	—	5		
	100	„	—	20		
†Aethylenum chloratum . . .	10	„	—	50		
†Agaricinum	1	„	—	40		
†Airolum	1	„	—	20		
	10	„	1	50		
	100	„	10	—		
Albumen Ovi siccum . . .	10	„	—	20		
Alcohol absolutus	100	„	—	80		
	500	„	2	80		
Aloë et gross. mod. pulv. . .	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
— subt. pulv.	10	„	—	5		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Alumen et gross. mod. pulv. .	100	Gramm	—	20		
— subt. pulv.	10	„	—	5		
	100	„	—	25		
— ustum pulv. . . .	10	„	—	5		
Alumina hydrata	10	„	—	15		
Aluminium acetico-tartaricum .	1	„	—	5		
	10	„	—	20		
— sulfuricum . . .	10	„	—	5		
	100	„	—	25		
Alumnolum	1	„	—	10		
Ammoniacum subt. pulv. . .	10	„	—	10		
Ammonium bromatum . . .	10	„	—	20		
— carbonicum . . .	10	„	—	5		
— — pyrooleosum	10	„	—	10		
— chloratum et gr. mod. pulv.	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
— — subt. pulv.	10	„	—	5		
— — ferratum .	10	„	—	10		
† — jodatum	1	„	—	15		
— phosphoricum . .	10	„	—	20		
— sulfoichthyolicum (Ichthyolum). .	1	„	—	10		
	10	„	—	80		
	100	„	5	—		
	500	„	22	—		
Amygdalae amarae	100	„	—	60		
— — excort. .	10	„	—	10		
— dulces	100	„	—	60		
— — excort. .	10	„	—	10		
†Amylenum hydratum . . .	10	„	1	—		
†Amylium nitrosum	1	„	—	5		
	10	„	—	25		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Amylum Marantae	10	Gramm	—	5		
— Tritici subt. pulv. .	10	„	—	5		
	100	„	—	20		
†Antifebrinum (confer Acetanilidum).						
†Antinervinum	1	„	—	10		
Antipyrinum (Analgesinum) (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum).						
†Antipyrinum-Coffeïno citricum (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum Coffeïno citricum).						
Antipyrinum salicylicum (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum) (confer Salipyrinum).						
†Apomorphinum hydrochloricum	1	Centigr.	—	5		
	1	Decigr.	—	30		
†Aqua Amygdalarum amararum	10	Gramm		10		
	100	„		60		
— — — diluta	100	„		10		
— Calcariae filtrata . .	100	„	—	10		
— carbolisata (1—5 %) .	100	„	—	15		
— Chamomillae	100	„	—	20		
— — anisata .	100	„	—	20		
— chlorata	10	„	—	10		
	100	„	—	30		
— Cinnamomi	100	„	—	20		
— cresolica	100	„	—	15		
— destillata (Aqua fontana darf, wenn verordnet, nicht in Anrechnung gebracht werden.)	100	„		5		
	500	„		20		
	5000	„	1	60		
— Florum Aurantii triplex	100	„	—	50		
— Foeniculi	100	„	—	20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Aqua Melissae	100	Gramm	—	20		
— Menthae crispae . . .	100	„	—	20		
— — piperitae . .	100	„	—	20		
— Opii	100	„	—	50		
— Petroselini	100	„	—	20		
— Picis . . . bis zu	100	„	—	20		
— Plumbi	100	„	—	5		
	500	„	—	25		
— Rosae	100	„	—	20		
— Rubi Idaei	100	„	—	20		
— Salviae	100	„	—	20		
— Sambuci	100	„	—	20		
— Tiliae	100	„	—	20		
— Valerianae	100	„	—	20		
Aquae medicamentosae Rademacheri	100	„	—	50		
Arac	10	„	—	10		
†Arecolinum hydrobromicum .	1	Decigr.	—	40		
†Argentaminum (10 %) . . .	10	Gramm	1	50		
†Argentum colloidale	1	„	—	80		
	10	„	5	—		
— foliatum	3	Blatt	—	5		
† — nitricum (cryst. et fus.)	1	Decigr.	—	5		
	1	Gramm	—	20		
† — — cum kalio nitrico	1	„	—	10		
†Argoninum	1	„	—	20		
†Aristolum	1	„	—	60		
	10	„	4	—		
Asa foetida subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
Aspirinum	1	„	—	15		
††Atropinum salicylicum . . .	Minimum		—	15		
	1	Decigr.	—	30		
†† — sulfuricum . . .	Minimum		—	15		
	1	Decigr.	—	25		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Auro-Natrium chloratum . .	1	Centigr.	—	5		
Aurum foliatum	3	Blatt	—	20		
Balsamum Copaivae	10	Gramm	—	15		
— Nucistae	10	„	—	30		
— Peruvianum . . .	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
	100	„	3	50		
	500	„	13	50		
— Tolutanum . . .	10	„	—	15		
†Baryum chloratum puriss. . .	100	„	—	25		
Benzinum Petrolei	10	„	—	5		
	100	„	—	25		
Benzoë (Siam) et gross. mod. pulv.	10	„	—	25		
Bismutum salicylicum et subsalicylicum . .	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
— subgallicum . . .	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
— subnitricum . . .	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
— valerianicum . . .	1	„	—	10		
Bolus alba subt. pulv. . . .	100	„	—	20		
Borax et subt. pulv.. . . .	10	„	—	5		
	100	„	—	40		
	500	„	1	30		
†Bromoformium	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
†Bromum für jede Quant. bis incl.	1	„	—	20		
	10	„	—	40		
	100	„	2	40		
Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv. . . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		

		M.	Pf.	M.	Pf.
†Butylchloralum hydratum . .	10 Gramm	1	—		
Cacao trita sine oleo (Caccigna)	10 „	—	15		
Calcaria chlorata	100 „	—	10		
Calcaria usta	100 „	—	15		
Calcium carbonicum crud. pulv. (Creta pulv.)	100 „	—	10		
— — praecip. (sec. Pharm.) .	10 „	—	5		
	100 „	—	30		
— chloratum purissimum siccum.	10 „	—	5		
— hypophosphorosum .	10 „	—	40		
— phosphoricum . . .	10 „	—	10		
— — crudum .	100 „	—	15		
— sulfuricum ustum . .	100 „	—	10		
	500 „	—	40		
Camphora	10 „	—	15		
— monobromata . . .	1 „	—	5		
— trita	10 „	—	20		
†Cantharides pulv.	10 „	—	20		
†Cantharidinum	1 Decigr.	1	—		
Carbo Ligni pulveratus . . .	10 Gramm	—	5		
	100 „	—	20		
Carboneum sulfuratum . . .	10 „	—	5		
Carrageen conc.	100 „	—	40		
Caryophylli	100 „	—	60		
— pulv.	10 „	—	10		
Castoreum Canadense subt. pulv.	1 „	1	—		
Catechu subt. pulv.	10 „	—	5		
Cera alba	100 „	1	—		
— flava	100 „	1	—		
†Cerium oxalicum	10 „	—	15		
†Cerussa pulv.	10 „	—	5		
	100 „	—	20		

		M.	Pf.	M.	Pf.
Cetaceum	100 Gramm	1	—		
Charta nitrata	400 □ctm	—	5		
— resinosa	100 □ctm	—	5		
— sinapisata	10 Blatt	—	80		
Chininum bisulfuricum . . .	1 Gramm	—	20		
— ferro-citricum . . .	1 „	—	10		
— hydrochloricum . .	1 „	—	25		
	10 „	2	—		
	100 „	14	—		
	500 „	60	—		
— sulfuricum	1 „	—	20		
	10 „	1	50		
	100 „	11	50		
	500 „	45	—		
— tannicum	1 „	—	10		
— valerianicum . . .	1 „	—	25		
Chinolinum purissimum . . .	1 „	—	10		
	10 „	—	70		
— tartaricum . . .	1 „	—	10		
	10 „	—	70		
†Chloralum formamidatum . .	1 „	—	10		
† — hydratum	10 „	—	15		
†Chloroformium (1,485—1,489)	10 „	—	10		
	100 „	—	70		
	500 „	2	50		
† — extradepuratum (1,499)	100 „	1	10		
	500 „	3	80		
† — e Chloralo hydrato .	100 „	2	40		
Chrysarobinum	1 „	—	10		
Cinchoninum sulfuricum . .	1 „	—	5		
†Citrophenum	1 „	—	25		
†Cocainum hydrochloricum . .	1 Decigr.	—	25		
Coccionella subt. pulv. . . .	1 Gramm	—	5		

		M.	Pf.	M.	Pf.
†Codeïnum	1 Decigr.	—	20		
† — phosphoricum . .	1 „	—	20		
†Coffeïno Natrium benzoicum .	1 Gramm	—	10		
† — — cinnamylicum	1 „	—	15		
† — — salicylicum	1 „	—	10		
†Coffeïnum (Coffeïnum citricum)	1 „	—	15		
Collodium	10 „	—	10		
	100 „	—	50		
† — cantharidatum . .	10 „	—	30		
— elasticum	10 „	—	10		
Colophonium	100 „	—	15		
— pulv.	10 „	—	5		
Conchae praeparatae . . .	10 „	—	5		
††Coniinum	Minimum	—	10		
	1 Decigr.	—	20		
Cortex Aurantii Fructus (Flavedo) conc. et gr. m. pulv. .	10 Gramm	—	10		
— Aurantii Fructus (Flavedo) subt. pulv.	10 „	—	15		
— Cascarillae gr. mod. pulv.	10 „	—	5		
— — subt. pulv. .	10 „	—	10		
— Chinae gr. m. pulv. (sec. Pharm.) . .	10 „	—	15		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	20		
— — Calisayae gr. m. pulv. . .	10 „	—	20		
— — — subt. pulv.	10 „	—	25		
— Cinnamomi Chinens. conc. et gr. m. pulv.	100 „	—	60		
— — — subt. pulv.	10 „	—	10		
— Citri fructus conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5		
— Condurango conc. . .	10 „	—	10		
	100 „	50	—		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Cortex Frangulae conc. . . .	100	Gramm	—	25		
— Granati conc. et gr. m. pulv.	100	„	—	80		
— Quercus conc. et gr. mod. pulv. . . .	100	„	—	20		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	5		
	100	„	—	40		
	500	„	—	70		
— Quillaiae conc. . . .	100	„	—	20		
— Salicis conc. et gr. m. pulv.	100	„	—	30		
	500	„	1	10		
†Cotoinum (Para)	1	„	—	40		
† — verum	1	Decigr.	—	25		
Creolinum	10	Gramm	—	5		
	100	„	—	40		
	500	„	1	30		
Cresolum crudum (Pharm. Germ.)	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
Crocus	1	„	—	30		
— subt. pulv.	1	„	—	40		
†Crotonchloralum hydratum cfr. Butylchloralum hydratum.						
Cubebae subt. pulv.	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
Cumarinum	1	„	—	20		
†Cuprum aceticum	10	„	—	10		
† — aluminatum	10	„	—	10		
† — oxydatum	10	„	—	20		
† — sulfuricum	10	„	—	5		
† — — crudum et gr. m. p.	100	„	—	20		
† — — — pulv. subt.	10	„	—	5		
Decoct. Sarsapar. compos. . .	500	„	1	50		
Decoct. Sarsapar. compos. fortius Ph. G. ed. II u. III	in 8 lagen. divis.	2500	„	5	—	

			M.	Pf.	M.	Pf.
Decoct. Sarsapar. compos. mitius Ph. G. ed. II	in 8 lagen. divis.	2500 Gramm	3	50		
Dermatolum (confer Bismutum subgallicum).						
†Dioninum		1 Decigr.	—	25		
Electuarium e Senna . . .		10 Gramm	—	10		
Elixir amarum		10 „	—	30		
— Aurantiorum compos. .		10 „	—	30		
— e Succo Liquiritiae . .		10 „	—	15		
Emplastrum ad fonticulos . .		10 „	—	10		
— — — extensum		100 □ctm.	—	10		
— adhaesivum . .		10 Gramm	—	15		
— — extensum		100 □ctm.	—	10		
		1000 „	—	60		
— — Anglicum		50 „	—	20		
— aromaticum . .		10 Gramm	—	30		
— Belladonnae . .		10 „	—	20		
— Cantharidum ordinarium		10 „	—	25		
— Cantharidum perpetuum .		10 „	—	25		
— — (pr. us. vet.)		10 „	—	20		
— Cerussae . . .		10 „	—	10		
— Conii		10 „	—	20		
— foetidum . . .		10 „	—	20		
— fuscum		10 „	—	10		
		100 „	—	70		
— — camphoratum		10 „	—	15		
— Hydrargyri . .		10 „	—	25		
— Hyoscyami . . .		10 „	—	20		
— Lithargyri . . .		10 „	—	10		
— — compositum		10 „	—	20		
— — molle . .		10 „	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Emplastrum Meliloti	10	Gramm	—	20		
— Minii rubrum . .	10	„	—	15		
— opiatum	10	„	—	30		
— oxycroceum . .	10	„	—	30		
— Picis irritans . .	10	„	—	15		
— saponatum . . .	10	„	—	15		
†Eucainum hydrochloricum . .	1	Decigr.	—	10		
Euchininum	1	Gramm	—	60		
†Euphorbium subt. pulv. . .	10	„	—	10		
†Europhenum	1	„	—	60		
†Exalginum (confer Methyl Acetanilidum).						
†Extracta sicca narcotica — berechnen sich zu 3 Viertheilen des Preises der betr. nicht trockenen Extracte.						
Extractum Absinthii	1	„	—	10		
† — Aconiti	1	„	—	20		
— Aloës	1	„	—	10		
— Aurantii Corticis .	1	„	—	15		
† — Belladonnae . . .	1	„	—	20		
	10	„	1	20		
— Calami	1	„	—	15		
† — Cannabis Indicae .	1	„	—	30		
— Cardui benedicti .	1	„	—	5		
— Carnis Liebig (cfr. §. 11) . .	1	„	—	5		
— Cascarae sagradae fluidum . . .	10	„	—	20		
	100	„	1	—		
— Cascarillae . . .	1	„	—	15		
— Centaurii	1	„	—	15		
— Chamomillae . . .	1	„	—	15		

				M.	Pf.	M.	Pf.
	Extractum Chinae aquosum .	1	Gramm	—	15		
	— — spirituosum.	1	„	—	20		
	— Cinae	1	„	—	25		
	— Coffeae liquidum .	10	„	—	20		
	— Colae fluidum . .	10	„	—	20		
†	— Colocynthidis . .	1	„	—	20		
†	— — compos.	1	„	—	20		
	— Colombo	1	„	—	20		
	— Condurango fluidum	10	„	—	20		
†	— Conii	1	„	—	20		
		10	„	1	20		
	— Cubebarum . . .	1	„	—	25		
†	— Digitalis	1	„	—	20		
		10	„	1	20		
†	— — fluidum .	10	„	—	35		
	— Dulcamarae . . .	1	„	—	5		
	— Ferri pomatum . .	1	„	—	5		
†	— Filicis	1	„	—	25		
	— Frangulae fluidum .	10	„	—	20		
	— Gentianae . . .	1	„	—	5		
	— Graminis	1	„	—	5		
	— Hamamelis Virginianae fluidum . .	10	„	—	20		
	— Helenii	1	„	—	15		
	— Hydrastis Canadensis fluidum	10	„	—	35		
	— — Canadensis siccum	1	„	—	25		
†	— Hyoscyami . . .	1	„	—	20		
		10	„	1	20		
†	— Lactucae virosae .	1	„	—	20		
		10	„	1	20		
	— Liquiritiae Radicis .	1	„	—	5		

				M.	Pf.	M.	Pf.
	Extractum Malti (conf. §. 11) .	10	Gramm	—	5		
	— — ferratum (cf. §. 11) . .	10	„	—	5		
	— Millefolii	1	„	—	15		
	— Myrrhae	1	„	—	5		
†	— Opii	1	Decigr.	—	5		
		1	Gramm	—	30		
	— Quassiae	1	„	—	20		
	— Ratanhiae . . .	1	„	—	20		
	— Rhei	1	„	—	15		
	— — compositum .	1	„	—	15		
†	— Sabinae	1	„	—	20		
	— Scillae	1	„	—	15		
	— Secalis cornuti jeder Art . .	1	„	—	40		
	— — cornuti fluidum	10	„	—	40		
	— Senegae	1	„	—	15		
†	— Stramonii	1	„	—	20		
†	— Strychni (spirituosum)	1	„	—	50		
†	— — aquosum .	1	„	—	20		
	— Taraxaci	1	„	—	5		
	— Trifolii fibrini . .	1	„	—	5		
	— Valerianae . . .	1	„	—	15		
	— Viburni prunifolii fluidum . . .	10	„	—	20		
		100	„	1	—		
	Fel Tauri inspissatum . . .	1	„	—	5		
	Ferratinum	1	„	—	20		
		10	„	1	50		
	Ferrum carbonicum saccharatum	10	„	—	10		
	— chloratum	10	„	—	10		
	— citricum ammoniatum .	10	„	—	20		
	— — oxydatum .	10	„	—	20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†	Ferrum jodat. rec. par. für jede Quantität bis zu 1 gr. incl. (cfr. Liquor Ferri jodati.)	1 Gramm	—	20		
†	— jodat. saccharatum .	1 „	—	10		
	— lacticum	10 „	—	10		
	— oxydatum fuscum . .	10 „	—	5		
	— — saccharatum	10 „	—	5		
	— phosphoricum (oxydulat.)	10 „	—	15		
	— pulveratum . . .	10 „	—	5		
	— pyrophosph. c. Ammon. citric. . . .	10 „	—	20		
	— reductum	10 „	—	20		
	— sesquichloratum . .	10 „	—	5		
	— sulfuricum	10 „	—	5		
	— — crudum et gr. m. p. .	100 „	—	10		
		500 „	—	25		
	— — siccum .	10 „	—	5		
	Flores Arnicae conc. et gr. m. p.	100 „	—	40		
	— Chamomillae	100 „	—	80		
		500 „	3	—		
	— — conc. et gr. m. p. .	100 „	—	80		
		500 „	3	—		
	— — Rom. conc. et gr. m. p. .	100 „	—	70		
	— Cinae	100 „	—	50		
	— — subt. pulv. . .	100 „	—	55		
	— Koso conc.	10 „	—	10		
	— — subt. pulv. . .	10 „	—	15		
	— Lavandulae conc. . .	10 „	—	5		

			M.	Pf.	M.	Pf.
	Flores Malvae conc. . . .	10 Gramm	—	10		
	— — arboreae conc. .	10 „	—	10		
	— Millefolii conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— Primulae	100 „	1	60		
	— Rhoeados conc. . . .	10 „	—	10		
	— Sambuci	10 „	—	5		
	— — conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— Tiliae conc.	10 „	—	10		
	— Verbasci	10 „	—	15		
	— — conc. et gr. m. p.	10 „	—	20		
	Folia Althaeae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— Aurantii conc.	10 „	—	5		
†	— Belladonnae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— Coca conc.	10 „	—	15		
	— — subt. pulv. . . .	10 „	—	20		
†	— Digitalis conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
†	— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
	— Farfarae conc. . . .	10 „	—	5		
	— Jaborandi conc. . . .	10 „	—	10		
	— Juglandis conc. . . .	10 „	—	5		
	— Malvae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— Melissae conc. et gr. m. p.	10 „	—	10		
	— Menthae crisp. c. et gr. m. p.	10 „	—	10		
	— — piperit. c. et gr. m. p. . . .	100 „	1	—		
†	— Nicotianae conc. . . .	10 „	—	10		
	— Salviae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
	— Sennae conc. et gr. m. p.	10 „	—	10		
	— — — subt. pulv.	10 „	—	15		
	— — spiritu extracta conc.	10 „	—	30		
†	— Stramonii conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Folia Theae nigr. et virid. .	10	Gramm.	—	15		
— Trifolii fibrini conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
♃ Formaldehydum solutum . .	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
	500	„	2	—		
Fructus Anisi et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— — stellati et gr. m. p.	10	„	—	10		
Aurantii immaturi et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Cannabis	100	„	—	15		
— Capsici conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— Cardamomi subt. pulv.	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
— Carvi et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
♃ — Colocynthidis c. et gr. m. p.	10	„	—	20		
— Coriandri et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Foeniculi et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. .	10	„	—	10		
— Juniperi et gr. m. p. .	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
— Lauri gr. m. p. . . .	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
— Myrtilli	10	„	—	5		
— Papaveris immaturi conc. sine seminibus	10	„	—	10		
— Petroselini et gr. m. p.	10	„	—	5		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Fructus Phellandrii et gr. m. p.	10	Gramm	—	5		
	100	„	—	40		
	500	„	—	90		
Fungus Chirurgorum . . .	10	„	—	15		
— Laricis conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	15		
Galbanum subt. pulv. . . .	10	„	—	20		
Gelatina alba	10	„	—	15		
— Lichenis Island. sacch. sicca	10	„	—	25		
Glandulae Lupuli	10	„	—	20		
Glycerinum	10	„	—	5		
	100	„	—	45		
Gossypium depuratum (conf. §. 11)						
†Guajacolum (liquidum) . . .	10	„	—	75		
† — (purissimum cryst.)	10	„	2	—		
— carbonicum . . .	1	„	—	40		
	10	„	2	—		
Gummi arabicum subt. pulv. .	1	„	—	5		
	10	„	—	20		
Gutta Percha cruda	10	„	—	25		
— — lamellata . .	10	„	—	60		
†Gutti subt. pulv.	10	„	—	30		
Haemalbuminum	10	„	—	80		
†Hedonalum	1	„	—	30		
Herba Absinthii conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
	500	„	—	80		
— Cannabis Indicae conc. et gr. m. p.	10	„	—	15		
— Cardui benedicti conc. et et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Centaurii conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
† — Conii conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		

		M.	Pf.	M.	Pf.
Herba Galeopsidis conc. et gr. m. p.	10 Gramm	—	5		
† — Hyoscyami conc. et gr. m. p.	10 „	—	10		
† — Lobeliae conc. et gr. m. p.	10 „	—	10		
— Majoranae conc. et gr. m. p.	10 „		5		
— — subt. pulv. .	10 „	—	10		
— Meliloti conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
— Millefolii conc. . . .	10 „		5		
— Serpylli conc.	10 „		5		
— Thymi	10 „	—	5		
— Violae tricoloris conc. .	10 „	—	5		
†Heroinum et Heroinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	20		
Hirudines	jedes Stück		30		
††Homatropinum hydrobromicum	Minimum		20		
	1 Decigr.	2	50		
†Hydrarg-Ammonium nitricum (Mercurius solubilis) .	1 Gramm	—	5		
Hydrargyrum (depuratum) . .	10 „		20		
†† — bichloratum corrosiv. . . .	Minimum	—	10		
	1 Gramm	—	10		
	10 „	—	20		
	100 „	1	50		
†† — bijodatum . .	Minimum		10		
	1 Gramm	—	10		
† — chloratum mite praep. . . .	1 „		5		
	10 „		20		
† — chloratum mite vap. par. . .	1 „		5		
	10 „	—	20		

		M.	Pf.	M.	Pf.
††Hydrargyrum cyanatum . .	Minimum	—	10		
	1 Gramm	—	10		
†† — jodatum . . .	Minimum	—	10		
	1 Gramm	—	10		
†† — oxydatum praeparat. . . .	Minimum	—	10		
	10 Gramm	—	20		
†† — oxydatum via hum. par. .	Minimum	—	10		
	10 Gramm	—	35		
†† — praecipitatum album . .	Minimum	—	10		
	10 Gramm	—	20		
†† — salicylicum . .	Minimum	—	10		
	1 Gramm		10		
†† — sozojodolicum .	Minimum	—	10		
	1 Gramm	—	50		
— sulfuratum nigrum . .	1 „	—	5		
	10 „	—	20		
— sulfuratum rubrum . . .	1 „	—	5		
	10 „	—	20		
†† — sulfuricum neutrale . . .	Minimum		10		
	10 Gramm		20		
†Hydrastininum hydrochloricum	1 Decigr.	1	20		
	1 Gramm	8	—		
Hydrogenium peroxydatum (10%)	100 „		25		
††Hyoscinum hydrobromicum conf. Scopolaminum hydrobromicum.					
Ichthalbinum	10 „	2	—		

		M.	Pf.	M.	Pf.
Infusum Sennae compositum .	100 Gramm	1	—		
†Itrolum	1 „	—	45		
†Jodoformium et subt. pulv. .	Minimum	—	10		
	1 Gramm	—	15		
	10 „	—	90		
	100 „	6	—		
†Jodoformogenum	10 „	1	—		
†Jodolum	1 „	—	35		
†Jodum (resublimatum) . . .	Minimum	—	10		
	1 Gramm	—	10		
	10 „	—	90		
†Kali causticum fusum . . .	10 „	—	10		
Kalium aceticum	10 „	—	10		
— bicarbonicum . . .	10 „	—	5		
— bromatum et subt. pulv.	10 „	—	15		
	100 „	1	20		
	500 „	4	30		
— carbonicum (puriss. Ph. Germ.) . . .	10 „	—	5		
— carbonicum crudum .	100 „	—	20		
— chloricum et subt. pulv.	10 „	—	5		
† — dichromicum . . .	10 „	—	10		
† — — crudum .	100 „	—	30		
† — jodatum	1 „	—	10		
	10 „	—	70		
— nitricum	10 „	—	5		
	100 „	—	30		
— — gr. m. p. . . (pr. us. vet.) .	100 „	—	20		
	500 „	—	70		
— permanganicum . .	10 „	—	10		
	100 „	—	40		
— sulfuratum (ad balneum)	100 „	—	25		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Kalium sulfuricum subt. pulv.	10	Gramm	—	5		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100	„	—	20		
— tartaricum	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
Kamala	10	„	—	30		
† Kreosotum	1	„	—	5		
	10	„	—	25		
— carbonicum . . .	10	„	1	—		
	100	„	7	—		
†Lactopheninum	1	„	—	20		
†Lactucarium Germanic. subt. pulv.	1	„	—	15		
Lanolinum albissimum (confer Adeps Lanae cum aqua).						
Lichen Islandicus conc. . .	100	„	—	25		
— — ab amaritie lib. . .	100	„	—	50		
Lignum Guajaci conc. aut raspat.	10	„	—	5		
— Quassiae conc. . . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. .	10	„	—	10		
— Sassafras conc. . . .	10	„	—	5		
Linimentum ammoniato-campho-rat.	10	„	—	10		
— ammoniatum . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— saponato-ammo-niatum . . .	100	„	—	30		
— saponato-campho-ratum . . .	10	„	—	10		
— saponato-campho-ratum liquidum (confer Spiritus saponato-camphoratus)						
— terebinthinatum .	10	„	—	5		

				M.	Pf.	M.	Pf.
	Liquor Aluminii acetici . . .	10	Gramm	—	5		
		100	„	—	30		
	— Ammonii acetici . .	10	„	—	5		
	— — anisatus . .	10	„	—	10		
	— — caustici . .	10	„	—	5		
		100	„	—	15		
	— — succinici . .	10	„	—	10		
	— Carbonis detergens anglicus	10	„	—	30		
		100	„	2	—		
	— Cresoli saponatus . .	10	„	—	5		
		100	„	—	25		
		500	„	—	80		
	— Ferri albuminati jeder Art	100	„	—	40		
		500	„	1	40		
	— Ferri jodati . . .	1	„	—	10		
	— — mangan. peptonat.						
	— — mangan. peptonat. sacch. . . .	100	„	—	40		
		500	„	1	40		
	— — mangan. sacch.						
	— — oxychlorati . .	10	„	—	5		
	— — sesquichlorati . .	10	„	—	5		
		100	„	—	20		
	— — sulfurici oxydati	10	„	—	5		
†	— Kali caustici	10	„	—	5		
		100	„	—	25		
	— Kalii acetici . . .	10	„	—	10		
††	— — arsenicosi off. 1% und in jeder anderen Stärke	Minimum		—	10		
		10	Gramm	—	20		
		100	„	—	50		
		500	„	1	80		
	— — carbonici . . .	10	„	—	5		
	— — silicici . . .	100	„	—	15		

			M.	Pf.	M.	Pf.
† Liquor Natri caustici . . .	10	Gramm	—	5		
	100	„	—	25		
— Natrii silicici . . .	100	„	—	10		
† — Plumbi subacetici . .	10	„	—	5		
	100	„	—	25		
	500	„	—	80		
† — Stibii chlorati . . .	10	„	—	5		
†Lithargyrum subt. pulv. . .	100	„	—	20		
Lithium benzoicum	1	„	—	10		
	10	„	—	70		
— carbonicum	1	„	—	10		
— salicylicum	10	„	—	60		
Lycopodium	10	„	—	15		
Lysolum (confer Liquor Cresoli saponatus)	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
	500	„	1	80		
Magnesia usta	10	„	—	15		
Magnesium carbonicum subt. pulv.	10	„	—	5		
— citricum effervescens	10	„	—	20		
(sine et cum ferro.)	100	„	1	50		
	500	„	6	—		
— sulfuricum et gr. m. p.	100	„	—	10		
— — siccum	10	„	—	5		
Manganum sulfuricum . . .	10	„	—	5		
Manna (cannulata electa) . .	10	„	—	25		
Mel nostras	100	„	—	60		
	500	„	2	—		
— depuratum	10	„	—	10		
— rosatum	10	„	—	10		
Mentholum	1	„	—	10		
†Methyl-Acetanilidum . . .	1	„	—	30		
†Methylsulfonalum (Trionalum)	1	„	—	30		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Migraeninum (conf. Pyrazolonum phenyldimethylicum Coffeino citricum.)						
†Minium	100	Gramm	—	20		
Mixtura oleoso-balsamica . .	10	„	—	10		
— sulfurica acida . . .	10	„	—	5		
— vulneraria acida . .	100	„	—	30		
†Morphinum hydrochloricum .	Minimum		—	10		
	1	Decigr.	—	10		
	1	Gramm	—	70		
† — lacticum	Minimum		—	10		
	1	Decigr.	—	15		
† — sulfuricum . . .	Minimum		—	10		
	1	Decigr.	—	10		
	1	Gramm	—	70		
Moschus	1	Centigr.	—	15		
Mucilago Gummi arabici . .	10	Gramm	—	15		
	100	„	1	—		
Myrrha subt. pulv.	10	„	—	10		
Naftalanum	10	„	—	30		
	100	„	2	—		
Naphtalinum bisublimatum album . . .	100	„	—	15		
— Alkohol. depurat.	100	„	—	60		
Naphtolum (β) recryst. . . .	10	„	—	15		
Natrium aceticum	10	„	—	5		
— benzoicum ex Acid. artif. par. . . .	10	„	—	20		
— bicarbonicum pulv. .	10	„	—	5		
	100	„	—	20		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100	„	—	10		
— borolicum solut. 20%	100	„	—	80		

				M.	Pf.	M.	Pf.
	Natrium bromatum et subt. pulv.	10	Gramm	—	15		
		100	„	1	30		
		500	„	4	70		
	— carbonicum (Pharm. Germ.)	100	„	—	15		
	— carbonicum siccum (Pharm. Germ.) .	10	„	—	5		
	— carbonicum crud. cryst.	100	„	—	5		
	— — — — gr. m. p. (pr. us. vet.)	100	„	—	10		
	— carbonicum crud. siccum (pr. us. vet.) .	100	„	—	20		
	— chloratum purum pulv.	100	„	—	20		
	— — crud. pulv. (pr. us. vet.)	100	„	—	5		
		500	„	—	25		
	— chloricum et subt. pulv.	10	„	—	10		
	— cinnamylicum . . .	10	„	1	65		
	— hypophosphorosum .	10	„	—	40		
†	— jodatum	1	„	—	10		
	— nitricum et gr. m. p.	10	„	—	5		
		100	„	—	30		
	— phosphoricum et pulv.	10	„	—	5		
	— pyrophosphoricum ferratum	10	„	—	30		
	— salicylicum	10	„	—	15		
		100	„	1	20		
		500	„	4	50		
	— sulfuricum (Pharm. Germ.)	100	„	—	15		
	— sulfuricum sicc. (Pharm. Germ.)	100	„	—	25		
	— sulfuricum crud. pulv. (pr. us. vet.) . .	100	„	—	5		
		500	„	—	20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
	Natrium sulfuricum crud. sicc. (pr. us. vet.) . .	100 Gramm	—	15		
—	thiosulfuricum ven. pulv. (pr. us. vet.) .	100 „	—	25		
Oleum	Amygdalarum . . .	10 „	—	15		
—	animale aethereum . .	10 „	—	40		
—	— crudum . . .	100 „	—	15		
—	Anisi (Anetholum) . .	1 „	—	10		
—	Aurantii Florum . .	1 Tropfen	—	10		
		1 Decigr.	—	15		
—	Bergamottae	1 Gramm	—	10		
—	Cacao	10 „	—	15		
—	— in filamentis .	10 „	—	20		
—	Cajeputi rectificat. . .	10 „	—	35		
—	camphoratum . . .	10 „	—	10		
—	— forte . .	10 „	—	15		
—	cantharidatum . . .	10 „	—	20		
—	carbolis. bis 10 % an acid. carb.	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	Carvi (Carvonum) . .	1 „	—	10		
—	Caryophyllorum (Eugenolum)	1 „	—	5		
—	Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	10		
		1 Decigr.	—	15		
—	Chloroformii	10 Gramm	—	10		
—	Cinnamomi (Cassiae) .	1 „	—	10		
—	Citri	1 „	—	5		
—	Cocos	10 „	—	5		
† —	Crotonis	10 „	—	25		
—	Eucalypti globuli . .	10 „	—	25		
—	Foeniculi	10 „	—	40		
—	Hyoscyami	10 „	—	15		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Oleum Jecoris Aselli flav. et rubr.	100	Gramm	—	20		
	500	„	1	—		
— Jecoris Aselli vap. par. (Pharm. Germ.)	100	„	—	30		
	500	„	1	10		
— Juniperi	1	„	—	10		
— — ven. (pr. us. extern. et vet.)	10	„	—	15		
— — empyreumat. (Ol. Cad.)	10	„	—	5		
— Lauri	100	„	—	60		
— Lavandulae	1	„	—	5		
— Lini	100	„	—	30		
	500	„	1	—		
— Macidis	1	„	—	5		
— Menthae piperitae	1	Tropfen	—	5		
	1	Decigr.	—	5		
— Nucistae	10	Gramm	—	35		
— Olivarum	100	„	—	60		
— — commune	100	„	—	35		
— Papaveris	100	„	—	50		
— Petrae Italic.	10	„	—	10		
	100	„	—	70		
— Petroselini	1	„	—	10		
— Pini pumilion.	1	„	—	15		
— — silvestris	10	„	—	20		
— Rapae	100	„	—	30		
— Ricini	10	„	—	5		
— Rosae	1	Tropfen	—	15		
	1	Decigr.	—	30		
— Rosmarini	10	Gramm	—	30		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Oleum Rusci (Betulae) aethereum	10	Gramm	—	20		
— — — empyreumat.	10	„	—	5		
	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— Santali	10	„	1	—		
† — Sinapis	1	„	—	15		
— Terebinthinae . . .	100	„	—	30		
	500	„	1	—		
— — rectificatum .	10	„	—	5		
— Thymi	10	„	—	60		
— Valerianae	1	„	—	20		
†Opium subt. pulv.	1	„	—	10		
†Orexinum (basicum)	1	„	—	80		
† — hydrochloric. et tannicum	1	„	—	65		
†Orthoformium	1	„	—	40		
	10	„	2	50		
Oxymel Aeruginis	10	„	—	10		
— Scillae	10	„	—	15		
— simplex	10	„	—	10		
Panis amylaceus rot. et quadr. cfr. §. 11 incl. Grundtaxe	10	Dosen	—	5		
Papainum purum	1	Gramm	—	45		
Paraffinum liquidum	100	„	—	40		
	500	„	1	40		
— solidum	100	„	—	60		
	500	„	2	—		
†Paraldehydum	10	„	—	40		
	100	„	2	80		
Pasta Guarana subt. pulv. . .	1	„	—	5		

		M.	Pf.	M.	Pf.
††Pastilli Hydrargyri bichlorati à 0,5 Gr. . . .	1 Stück	—	5		
	10 „	—	40		
†† — Hydrargyri bichlorati à 1,0 Gr. . . .	1 „	—	5		
	10 „	—	50		
— Santonini	10 „	—	30		
Pepsinum	10 Gramm	—	50		
†Peroninum	1 Decigr.	—	40		
†Phenacetinum (Paraacetpheneti-dinum) . . .	1 Gramm	—	5		
†Phenocollum hydrochloricum .	1 „	—	30		
Phenylum salicylicum . . .	1 „	—	5		
	10 „	—	30		
††Phosphorus	Minimum	—	20		
	1 Gramm	—	20		
††Physostigminum salicylicum .	Minimum	—	10		
	1 Centigr.	—	15		
	1 Decigr.	—	80		
†† — sulfuricum . .	Minimum	—	10		
	1 Centigr.	—	15		
	1 Decigr.	—	80		
†Pilocarpinum hydrochloricum .	1 Centigr.	—	10		
	1 Decigr.	—	75		
Pilulae aloëticae ferratae . .	10 Stück	—	10		
— Ferri carbonici et Blaudii	10 „	—	15		
	100 „	1	—		
— Jalapae	10 „	—	20		
	100 „	1	50		
— Kreosoti	10 „	—	10		
Piperazinum	1 Gramm	1	—		
	10 „	7	—		
Pix liquida	10 „	—	5		
	100 „	—	20		
Placenta Seminis Lini pulv. .	100 „	—	10		
	500 „	—	40		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Plumbum aceticum	10	Gramm	—	5		
† — — crud. pulv. (pr. us. vet.) .	100	„	—	20		
† — jodatum	1	„	—	10		
† — nitricum et pulvis .	10	„	—	5		
— tannicum siccum . .	10	„	—	25		
†Podophyllinum	1	„	—	15		
†Protargolum	1	„	—	50		
Pulpa Tamarindorum cruda .	100	„	—	15		
— — depurata	100	„	—	40		
Pulvis aërophorus	10	„	—	10		
— — Anglicus .	1	Dose	—	10		
	10	Dosen	—	60		
— — laxans . .	1	Dose	—	20		
	10	Dosen	1	50		
— aromaticus	10	Gramm	—	30		
— gummosus	10	„	—	30		
† — Ipecacuanhae opiatus .	1	„	—	5		
— Liquiritiae compositus .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— Magnesiae cum Rheo .	10	„	—	20		
— salicylicus cum Talco .	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
Pyoktaninum aureum . . .	1	„	—	20		
— coeruleum . . .	1	„	—	15		
Pyramidonum	1	Decigr.	—	10		
	1	Gramm	—	65		
Pyrazolonum phenyldimethylicum	1	„	—	10		
	10	„	—	60		
	100	„	4	—		
† — — Coffeïno citricum	1	„	—	10		
	10	„	—	90		
	100	„	6	20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum	1 Gramm	—	10		
		10 „	—	60		
		100 „	4	—		
	Pyrogallolum	1 „	—	10		
	Radix Althaeae mundat. conc.	100 „	—	60		
		500 „	2	—		
	— — — gr. m. p.	100 „	—	50		
		500 „	1	60		
	— — — subt. pulv.	10 „	—	10		
	— Angelicae conc. et gr. m. p.	100 „	—	40		
	— Arnicae conc. et gr. m. p.	100 „	—	60		
	— Asari conc. et gr. m. p.	100 „	—	30		
	— Bardanae conc. . . .	10 „	—	5		
†	— Belladonnae conc. et gr. m. p. . .	10 „	—	5		
†	— — subt. pulv. .	10 „	—	10		
	— Carlinae conc. et gr. m. p.	100 „	—	30		
	— Colombo conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
	— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
	— Gentianae conc. et gr. m. p.	100 „	—	30		
	— — subt. pulv. . .	10 „	—	5		
	— Helenii conc. et gr. m. p.	100 „	—	30		
	— — subt. pulv. . .	10 „	—	5		
†	— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	1 „	—	10		
†	— — subt. pulv. .	1 „	—	10		
		10 „	1	—		
	— Levistici conc. et gr. m. p.	100 „	—	30		
	Liquiritiae (mund.) conc. .	100 „	—	50		
	— — — gr. m. p. (pr. us. vet.)	100 „	—	30		
	— Liquiritiae (mund.) subt. pulv.	10 „	—	10		
	— Ononidis conc. . . .	10 „	—	5		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Radix Pimpinellae conc. et gr. m. p.	10	Gramm	—	5		
— Ratanhiae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Rhei conc. et gr. m. p. .	10	„	—	40		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	50		
— Saponariae conc. . . .	10	„	—	5		
— Sarsaparillae conc. . .	10	„	—	20		
	100	„	1	60		
	500	„	6	—		
— Senegae conc. et gr. m. p.	10	„	—	20		
— Valerianae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. .	10	„	—	10		
Resina Guajaci subt. pulv. . .	10	„	—	20		
† — Jalapae	1	„	—	10		
— Pini colata	100	„	—	30		
Resorcinum	1	„	—	10		
Rhizoma Calami mundat. conc. et gr. m. p.	100	„	—	30		
	500	„	1	20		
— — — subt. pulv.	10	„	—	5		
† — Filicis subt. pulv. .	10	„	—	10		
— Galangae conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. .	10	„	—	10		
— Graminis conc. . .	100	„	—	20		
— Hydrastis conc. . .	10	„	—	30		
— Imperatoriae gr. m. p.	100	„	—	30		
	500	„	1	10		
— Iridis conc. et gr. m. p.	100	„	—	40		
— Iridis subt. pulv. . .	100	„	—	60		
— Tormentillae c. et gr. m. p.	100	„	—	40		
	500	„	1	50		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Rhizoma Veratri conc. et gr. m. p.	10	Gramm	—	5		
	100	„	—	30		
† — — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— Zedoariae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
— Zingiberis conc. et gr. m. p.	100	„	—	50		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
Rotulae Menthae piperitae . .	10	„	—	10		
Rum	100	„	1	20		
Saccharinum (raffinatum) . .	10	„	1	—		
Saccharum album subt. pulv. .	10	„	—	5		
	100	„	—	25		
— Lactis subt. pulv. .	10	„	—	5		
	100	„	—	45		
Sal Carolinum artef. cryst. et gr. m. p.	100	„	—	10		
— — factitium pulv. (Pharm. Germ.)	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
Salipyrinum (conf. Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum).						
Salolum (confer Phenylum salicylicum).						
Salophenum	1	„	—	30		
†Santoninum	1	„	—	15		
Sapo domesticus subt. pulv. .	10	„	—	10		
— jalapinus	1	„	—	10		
— kalinus	100	„	—	30		
— — venalis (Sapo viridis) Ph. G.	100	„	—	20		
— — — pr. us. vet.	100	„	—	15		
— medicatus subt. pulv. .	10	„	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
††Scopolaminum hydrobromicum syn. Hyoscinum hydrobromicum	Minimum		—	20		
	1	Centigr.	—	20		
	1	Decigr.	1	20		
Sebum ovile	100	Gramm	—	50		
— salicylatum	10	„	—	10		
Secale cornutum gr. m. pulv. rec. par. in jeder Menge bis zu einschliesslich	10	„	—	30		
Semen Arecae subt. pulv.	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
† — Colchici gr. m. p.	10	„	—	10		
— Cydoniae	10	„	—	15		
— Erucae	100	„	—	25		
— Faenugraeci gr. m. p.	100	„	—	15		
	500	„	—	60		
— Lini	100	„	—	15		
— — gr. m. p.	100	„	—	20		
— Myristicae	10	„	—	20		
Papaveris	100	„	—	30		
– Quercus tostum pulv.	100	„	—	20		
– Sinapis gr. m. p.	100	„	—	30		
† — Strophanthi (excorticatum viride)	10	„	—	40		
† — Strychni gr. m. p.	10	„	—	5		
† — — subt. pulv.	10	„	—	10		
Serum antidiphthericum fluidum et solidum confer „Anhang“.						
Sirupus Althaeae	10	„	—	10		
— Amygdalarum	10	„	—	10		
— Aurantii Corticis	10	„	—	10		
— — Florum	10	„	—	5		
— Balsami Peruviani	10	„	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Sirupus Cerasorum	10	Gramm	—	10		
— Cinnamomi	10	„	—	10		
— Ferri jodati	10	„	—	20		
— — oxydati . . .	10	„	—	10		
— gummosus	10	„	—	10		
— Ipecacuanhae . . .	10	„	—	10		
— Liquiritiae	10	„	—	10		
— Mannae	10	„	—	10		
— Menthae	10	„	—	10		
— opiatus	10	„	—	10		
— Papaveris	10	„	—	10		
— Rhamni catharticae .	10	„	—	10		
— Rhei	10	„	—	10		
— Rubi Idaei	10	„	—	5		
— Senegae	10	„	—	10		
— Sennae	10	„	—	10		
— simplex	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
Solveolum (purum)	10	„	—	10		
Species aromaticae	100	„	—	60		
Species diureticae	100	„	—	50		
— emollientes	100	„	—	60		
— laxantes (St. Germain.)	10	„	—	20		
— lignorum	100	„	—	40		
	500	„	1	50		
— pectorales	100	„	—	60		
— — cum fructibus	100	„	—	60		
Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
— absolutus (conf. Alcohol absolutus).						
— aethereus	10	„	—	10		
	100	„	—	65		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Spiritus Aetheris chlorati . .	10	Gramm	—	10		
— — nitrosi . . .	10	„	—	10		
— Angelicae compositus .	100	„	—	40		
	500	„	1	50		
— aromaticus	100	„	—	60		
— camphoratus	100	„	—	40		
	500	„	1	50		
— Cochleariae	100	„	—	60		
— coloniensis	10	„	—	15		
— dilutus 0,892—0,896 pd. spec.	100	„	—	15		
— e. Vino (Cognac) Gallic.	100	„	1	80		
— — — — Germanic.	100	„	—	90		
— Formicarum	100	„	—	50		
— Juniperi	100	„	—	55		
— Lavandulae	100	„	—	55		
— Melissae compositus .	100	„	—	65		
— Menthae piperitae (Pharm. Germ.)	10	„	—	40		
— Rosmarini	100	„	—	60		
— saponato-camphoratus .	100	„	—	40		
	500	„	1	50		
— saponatus	100	„	—	40		
	500	„	1	50		
— Serpylli	100	„	—	65		
— Sinapis	10	„	—	10		
Stibium sulfuratum aurantiacum	10	„	—	20		
— — nigrum gr. m. p. (pr. us. vet.) .	100	„	—	25		
— — nigrum laevigat. .	10	„	—	5		
— — rubeum c. Oxydo (Kermes) .	10	„	—	30		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Stipites Dulcamarae conc. . .	100	Gramm	—	20		
††Strychninum nitricum . . .	Minimum		—	10		
	1	Decigr.	—	10		
	1	Gramm	—	30		
Styrax liquidus crud (pr. us. vet.)	100	„	—	60		
— — (depur.) . .	10	„	—	15		
	100	„	1	—		
	500	„	4	—		
Succus Citri	10	„	—	10		
— Juniperi inspissatus .	10	„	—	5		
— Liquiritiae	100	„	—	60		
— — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— — depuratus .	10	„	—	30		
— Liquiritiae depuratus tabulatus sine vel cum Ammonio chlorato .	10	„	—	15		
	100	„	1	20		
	500	„	4	80		
— Sambuci inspissatus .	10	„	—	10		
†Sulfonalum	1	„	—	15		
Sulfur depuratum	10	„	—	5		
— praecipitatum . . .	10	„	—	5		
— sublimatum et pulv. .	100	„	—	10		
†Summitates Sabinae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
Talcum subt. pulv.	100	„	—	10		
Tannalbinum pur.	1	„	—	15		
— (pr. us. vet.) . .	10	„	1	—		
Tannigenum	1	„	—	20		
Tannoformium	10	„	—	90		
	100	„	5	50		
Tartarus boraxatus	10	„	—	15		
— depuratus gr. m. p. .	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Tartarus ferratus in globulis et pulv. . .	100	Gramm	—	80		
— — in lamellis .	10	„	—	40		
— natronatus et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
† — stibiatus subt. pulv. .	10	„	—	10		
Terebinthina (Veneta) . . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
Terpinolum	10	„	—	30		
Terpinum hydratum	10	„	—	20		
†Thallinum sulfuricum . . .	1	„	—	70		
† — tartaricum . . .	1	„	—	70		
†Theobrominum natrio-salicylicum (Diuretinum) . . .	1	„	—	25		
	10	„	2	40		
Thiocolum	1	„	—	30		
	10	„	2	—		
Thioformium	1	„	—	20		
	10	„	1	50		
	100	„	10	—		
	500	„	40	—		
Thiolum liquidum	10	„	—	80		
— siccum	10	„	2	50		
Thymolum	1	„	—	10		
Tinctura Absinthii	10	„	—	10		
† — Aconiti	10	„	—	15		
— Aloës	10	„	—	10		
— — composita . .	10	„	—	10		
— amara	10	„	—	10		
— Arnicae	10	„	—	10		
— aromatica	10	„	—	10		
— — acida . .	10	„	—	10		
— Asae foetidae . . .	10	„	—	10		
— Aurantii	10	„	—	10		

				M.	Pf.	M.	Pf.
†Tinctura	Belladonnae . . .	10	Gramm	—	15		
—	Benzoës	10	„	—	10		
—	Calami	10	„	—	10		
† —	Cannabis Indicae .	10	„	—	15		
† —	Cantharidum . . .	10	„	—	15		
—	Capsici	10	„	—	10		
—	Cascarae sagradae .	10	„	—	10		
—	Cascarillae . . .	10	„	—	10		
—	Castorei	10	„	1	—		
—	Catechu	10	„	—	10		
—	Chinae	10	„	—	15		
—	— composita .	10	„	—	15		
		100	„	1	20		
		500	„	3	—		
—	Chinioidini	10	„	—	10		
—	Cinnamomi	10	„	—	10		
† —	Colchici	10	„	—	15		
† —	Colocynthidis . . .	10	„	—	15		
—	Croci	10	„	—	50		
† —	Cupri acetici Rademacheri	10	„	—	15		
† —	Digitalis	10	„	—	15		
† —	— aetherea . .	10	„	—	20		
—	Ferri acetici aetherea	10	„	—	15		
—	— — Rademacheri	10	„	—	10		
—	— chlorati aetherea	10	„	—	20		
—	— composita . .	100	„	—	50		
		500	„	2	—		
—	— pomat. . . .	10	„	—	10		
—	Gallarum	10	„	—	10		
† —	Gelsemii sempervirentis	10	„	—	15		
—	Gentianae	10	„	—	10		

				M.	Pf.	M.	Pf.
	Tinctura Guajaci	10	Gramm	—	10		
	— haemostyptica . . .	10	„	—	20		
†	— Hellebori viridis . .	10	„	—	15		
†	— Ipecacuanhae . . .	10	„	—	15		
†	— Jodi	10	„	—	20		
†	— — decolorata . .	10	„	—	20		
†	— Lobeliae	10	„	—	10		
	— Moschi	1	„	—	30		
	— Myrrhae	10	„	—	10		
†	— Opii benzoica . . .	10	„	—	15		
†	— — crocata . . .	1	„	—	5		
		10	„	—	45		
†	— — simplex . . .	1	„	—	5		
		10	„	—	35		
	— Pimpinellae . . .	10	„	—	10		
	— Ratanhiae	10	„	—	10		
	— Rhei aquosa . . .	10	„	—	10		
	— — vinosa . . .	10	„	—	15		
		100	„	1	20		
		500	„	3	—		
	— Scillae	10	„	—	10		
	— Secalis cornuti . .	10	„	—	15		
	— Spilanthis composita .	10	„	—	15		
†	— Stramonii	10	„	—	15		
†	— Strophanthi . . .	10	„	—	15		
†	— Strychni	10	„	—	15		
	— Valerianae	10	„	—	10		
	— — aetherea .	10	„	—	20		
†	— Veratri	10	„	—	15		
	— Zingiberis	10	„	—	10		
	Tragacantha subt. pulv. . .	1	„	—	5		
		10	„	—	30		
	Traumaticinum	10	„	—	25		
		100	„	1	80		

		M.	Pf.	M.	Pf.
†Trionalum (confer Methylsulfonalum).					
†Tubera Jalapae subt. pulv. . .	10 Gramm	—	10		
— Salep. subt. pulv. . .	10 „	—	20		
	100 „	1	50		
Tuberculinum	1 Gl. m. 1 ccm oder im Anbruch				
	weniger	—	95		
	1 Gl. m. 5 ccm	2	90		
Unguentum acidi borici . . .	100 Gramm	1	—		
— Adipis Lanae . .	10 „	—	10		
— basilicum . . .	10 „	—	10		
— Cantharidum . .	10 „	—	20		
— — pr. us. vet. (Pharm. Germ. ed. IV) cum Euphorbio	10 „	—	20		
	100 „	1	40		
	500 „	5	—		
— Cantharidum sine Euphorbio (commune Pharm. Württ.)	10 „	—	20		
	100 „	1	40		
	500 „	5	—		
— cereum	10 „	—	15		
— Cerussae . . .	10 „	—	10		
— — camphoratum	10 „	—	10		
— diachylon . . .	10 „	—	15		
— flavum	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— Glycerini . . .	10 „	—	10		
— Hydrargyri album	10 „	—	15		
— — cinereum	10 „	—	20		
— — —					
in globulis à 1—3 Gramm	jedes Stück	—	5		
à 4—5 „	„ „	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Unguentum Hydrargyri rubrum	10	Gramm	—	15		
— Kalii jodati et rec. parat.	10	„	—	20		
— leniens	10	„	—	15		
— ophtalmicum compositum	10	„	—	20		
— oxygenatum . . .	10	„	—	15		
— Paraffini (Pharm. Germ.) .	10	„	—	10		
— Plumbi	10	„	—	10		
— Rosmarini compositum	10	„	—	20		
— Tartari stibiati . .	10	„	—	20		
— Terebinthinae . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— — compositum	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— Zinci	10	„	—	10		
Urotropinum	10	„	2	—		
Vaselinum Americanum album	100	„	1	—		
— — flavum	100	„	—	60		
— Germanic. album .	10	„	—	10		
Vasogenum	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
— Ichthyoli . . .	10	„	—	35		
— Jodi	10	„	—	35		
— Jodoformi . . .	10	„	—	35		
††Veratrinum	Minimum		—	10		
	1	Decigr.	—	10		
	1	Gramm	—	65		
Vinum camphoratum . . .	10	„	—	10		
— Chinae	10	„	—	15		
	100	„	1	—		
† — Colchici	10	„	—	15		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Vinum Condurango	100	Gramm	1	—		
† — Ipecacuanhae . . .	10	„	—	20		
— Malacense u. Marsalense	100	„	—	60		
	500	„	2	—		
— Pepsini	10	„	—	15		
† — stibiatum	10	„	—	10		
— Tokayense	100	„	—	80		
	500	„	2	25		
— Xerense	100	„	—	80		
	500	„	2	25		
Xeroformium	1	„	—	15		
†Zincum aceticum	10	„	—	10		
† — chloratum	10	„	—	10		
— oxydatum (nicht für Mischungen zum äusserl. Gebrauche zu berechnen) . . .	10	„	—	10		
— oxydatum crudum . .	10	„	—	5		
	100	„	—	25		
† — permanganicum cryst. .	1	„	—	20		
† — sozojodolicum . . .	1	„	—	45		
† — sulfocarbolicum . . .	10	„	—	20		
† — sulfuricum	10	„	—	5		
† — valerianicum	1	„	—	5		

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		M.	Pf.
Muttertinkturen			
zum innerlichen Gebrauch			
inländische z. B.:			
Aconit. Arnica. Belladonna. Bryonia. Chamomilla. Dulcamara. Pulsatilla. Secale. Thuja u. dergl. sowie ausländische von ähnlichem Werthe			
z. B. Nux vomica	1 bis 30 Tropfen .	—	10
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm .	—	20
	jede weitere 5 Gr.	—	10
ausländische z. B.:			
Cascara. Gelsemium. Hamamelis. Kalmia. Mammea. Mancinella u. dergl. sowie inländische von ähnlichem Werthe	1 bis 30 Tropfen .	—	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm .	—	30
	jede weitere 5 Gr.	—	20
zum äusserlichen Gebrauch			
Abrotanum. Arnica. Bellis. Calendula. Euphrasia. Helianthus. Hypericum. Ledum. Pinus silvestris. Rhus toxicodendron. Ruta. Staphisagria. Symphytum. Tabacum. Thuja. Urtica. Veratrum album. Verbascum u. a. von ähnlichem Werthe .	100 Gramm . .	1	50
	500 „ . .	6	—
Hamamelis. Pond's Extract of Hamamelis. Hydrastis. Veratrum viride und andere von ähnlichem Werthe	100 „ . .	3	—
	500 „ . .	10	—

		M.	Pf.
Verdünnungen (Decimal)			
zum innerlichen Gebrauch			
von der ersten bis dreissigsten Verdünnung	1 bis 30 Tropfen .	—	10
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm .	—	15
	jede weitere 5 Gr.	—	10
von der einunddreissigsten Verdünnung aufwärts (Hochpotenzen)	1 bis 30 Tropfen .	—	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm .	—	30
	jede weitere 5 Gr.	—	20
zum äusserlichen Gebrauch			
Abrotanum etc.	100 Gramm . .	—	40
	500 „ . .	1	50
Hamamelis etc.	100 „ . .	—	50
	500 „ . .	2	40
Streukügelchen			
mit der ersten bis dreissigsten Verdünnung bereitet . . .	bis zu 1 Gramm .	—	10
	über 1 bis 5 Gramm	—	20
	jede weitere 5 Gr.	—	10
mit der einunddreissigsten oder einer höheren Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm .	—	15
	über 1 bis 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gr.	—	20
reine unbefeuchtete	10 Gramm . . .	—	10
Milchzucker			
reiner präparirter	100 „	—	60

		M.	Pf.
Verreibungen (Decimal)			
von der ersten bis sechsten Verreibung	bis zu 1 Gramm .	—	15
	über 1 bis 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gr.	—	15
von der siebenten Verreibung aufwärts (Hochverreibungen)	bis zu 1 Gramm .	—	20
	über 1 bis 5 Gramm	—	40
	jede weitere 5 Gr.	—	25

Bei Verreibungen besonders theurer Arzneistoffe, wie Ambra, Aurum, Moschus, Platina und ähnlicher darf für die zwei ersten Decimalverreibungen der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 15 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w. sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Arbeiten.

Pfennig.

A. Grundtaxe: Für Anfertigung und Abgabe der verschiedenen Arzneiformen einschliesslich:

der sämmtlichen Wägungen,

der Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bis zum Gesammtgewicht von 50 Gramm,

der Mengung von Flüssigkeiten, von Pulvern unter sich oder mit geringen Mengen von Flüssigkeit (z. B. Oelzucker) oder von Species,

des vorgeschriebenen oder sonst etwa nöthigen Kolirens oder Filtrirens,

des Umhüllungsmaterials, soweit die Anwendung eines Gefässes nicht stattfindet, der Arbeit des Signirens und Tectirens 25

Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden 10

Anmerkung. Auf die Abgabe von Oblaten, Mineralwässern, Mutterlaugen, sowie von Verbandstoffen, Pflastermull oder von anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sowie von Pinseln, Spritzen, Tropfgläsern, Glasstäben und dergl. findet die Grundtaxe keine Anwendung (vergl. Allgemeine Bestimmungen der Arzneitaxe §. 11).

Wenn jedoch der Arzt vorschreibt, es sei ein in geschlossener Originalpackung befindlicher Arzneistoff anders zu signiren, so dürfen für Entfernung der Packung, Abkratzung der Etiquette, Aufkleben der neu geschriebenen Signatur, etwaige Abschriftnahme des Receptes und für Aufbewahrung desselben zusammen berechnet werden 10

B. Zuschläge zur Grundtaxe: Pfennig.

I. Für die Bereitung der Arzneimittel oder Massen:

a. für Anreiben und Auflösen,

„ Bereitung einer Oel- oder Samen-Emulsion,

für Bereitung einer Latwerge oder Paste,

„ Mischen und Schmelzen bei Bereitung von Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln,

„ Mischen und Schmelzen bei Bereitung eines Pflasters,

„ Mischen und Anstossen der Masse bei Bereitung von Pillen, Boli, Granula, Trochisci,

„ Herstellung der Masse von Aetzstiften,

„ Mischen oder Schmelzen bei Bereitung einer Salbe,

einschliesslich der kleinen Mengen von Glycerin, Oel, Schleim, Syrup, Wasser oder Weingeist, welcher bei kunstgerechter Bereitung zur Erzielung gleichmässiger Vertheilung einzelner Arzneistoffe oder richtiger Consistenz der Massen erforderlich sind,

„ Bereitung einer Saturation ohne Anwendung von Wärme,

„ Bereitung eines Schleims ohne Anwendung von Wärme, z. B. eines Schleimes aus Rad. Althae., Sem. Cydoniae, Sem. Lini,

auch in dem Falle, wenn mehrere dieser Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei zusammenkommen, und einschliesslich des zu vorstehenden Arbeiten etwa nöthigen Erhitzens von Wasser 20

b. für Bereitung eines Dekoktes, (vergl. Bereitung eines Schleimes aus Rad. Althae. u. dergl.)

für Bereitung eines Dekoktinfuses,

„ „ einer Digestion,

„ „ „ Gelatine, (vrgl. Gelatinesalbe in B III).

„ „ eines Infusums,

„ „ einer Maceration,

Pfennig.

für Bereitung eines gekochten Pflasters, } einschliesslich des Wiederverdampfens des zur Bereitung etwa nöthigen Wassers,
„ „ einer gekochten Salbe, }
„ „ eines gekochten Schleimes, z. B. Mucilago Salep,
„ „ eines granulirten Pulvers,
einschliesslich des zur Bereitung etwa nothwendigen destillirten Wassers und der Arbeit des Kolirens . 30

Anmerkung. Wenn mehrere der unter b genannten oder wenn verschiedene der unter a und b aufgezählten Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei ausgeführt werden, so darf der Gesammtzuschlag I zur Grundtaxe 40 Pf. nicht überschreiten.

II. Für die Abtheilung von Arzneiformen:

für Aetzstifte, Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück 5
„ Boli von 2 bis zu 10 Stück 20
jedes weitere Stück 2
„ Gelatinekapseln einschliesslich des Füllens derselben je ein Stück 7
„ Granula, Pastilli, sowie Pillen einschliesslich des Bestreuungsmittels, je bis zu 30 Stück 10
„ Pulver, comprimirte, jedes Stück sammt Befeuchtungsmittel und Compression . . . 5
„ Pulver, jedes Stück sammt Papierkapseln . 4
„ Pulver, jedes Stück sammt Wachspapierkapseln 5
„ Pulver, jedes Stück sammt Limousinkapseln 7
„ Pulver, jedes Stück sammt Gelatinekapseln . 7
„ Pulver, jedes Stück sammt Gläs'chen . . . 10
„ Pulver, jedes Stück sammt zurückgebrachtem Gläs'chen 5
„ abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt Glas bis 30 Gramm 10
„ abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt zurückgebrachtem Glas bis 30 Gramm . . 5
„ abgetheilte grobe Pulver jedes Stück . . 5
„ abgetheilte Salben jedes Stück 5
„ abgetheilte Spezies jedes Stück 5

Pfennig.

III. Bei folgenden besonderen Arbeiten:

für Abdampfen im Wasserbad
für jede zu verdampfenden 100 Gramm oder weniger 10

für Extinktion von Quecksilber 80

für Streichen eines Pflasters bis zur Grösse von je 100 qcm einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens und Schmelzens . . 10

bei grösseren Pflastern wird für je weitere 20 qcm berechnet 1

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet bei Leder- oder Seidenzeug für je 100 qcm . . . 10

bei Schirting oder Leinwand für je 100 qcm . . . 5

Das Bestreichen des Randes mit Klebpflaster etc. ist in obige Preise mit eingerechnet.

für Bereitung einer Gelatinesalbe (z. B. Zinkleim) 40

für Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bei über 50 bis 500 Gramm Gesammtgewicht 20

für Ueberziehen der Pillen mit Collodium, Tinkturen und dergl. einschliesslich des Ueberzugsmaterials für jede Anzahl 10

für Ueberziehen der Pillen mit Gold, Silber, Gelatine oder Keratin ausschliesslich des Ueberzugsmaterials für je 30 Stück oder weniger 30

für Sterilisation
bis 200 Gramm 30
über 200 bis 1000 Gramm 40
über 1000 Gramm 80

Anmerkung. Wo bei den sub II und III aufgeführten Arzneiformen und Arbeiten zugleich einzelne oder mehrere der unter I a und b bezeichneten Arbeiten nothwendig werden, darf auch der für diese ausgesetzte Zuschlag von 20 Pf. oder 30 Pf. beziehungsweise 40 Pf. in Anrechnung kommen.

Pfennig.

IV. Taxe der Gefässe.

Gläser für Flüssigkeiten und Pulver.

1. Halb- bis ganz-weisse, gelbrothe und gelbbraune Gläser, rund, oval, sowie sechseckig, halbseitig gerippt, von jeder Weite der Mündung | mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück:

bis zu 100 Gramm	10
über 100 bis zu 300 Gramm	20
über 300 bis zu 500 Gramm	30
Ueber 500 Gramm werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet	5

Bemerkung:

Gelbrothe und gelbbraune Gläser sind zu verwenden:

1. wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verlangt sind,
2. wenn flüssige oder an der Luft feuchtende gegen Licht empfindliche Arzneistoffe unvermischt (in Substanz) abzugeben sind,
3. wenn diejenigen gegen Licht empfindlichen Arzneistoffe, für welche ohne Rücksicht auf deren Aufstellung an vor Licht geschütztem Orte die Aufbewahrung in Gläsern der bezeichneten Färbung gefordert ist, in rein wässriger oder rein weingeistiger Mischung oder Lösung für innerlichen oder äusserlichen Gebrauch zur Abgabe gelangen,
4. wenn Lösungen von Morphinsalz in Bittermandelwasser oder rein wässrige Alkaloidsalzlösungen, oder Apomorphinlösungen jeder Art, verschrieben sind.

2. Gläser von jeder Farbe und Weite der Mündung mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschuk-

Pfennig.

stopfen werden incl. Tectur und Signatur berechnet das Stück:

bis incl. 100 Gramm mit	. . . .	30
über 100 „ „ 300 „ „	. . . . .	50
über 300 „ „ 500 „ „	. . . . .	65

Bemerkung:

Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen sind zur Berechnung nur zugelassen:

wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verordnet sind, oder wenn sie bei Abgabe rein wässriger Lösungen von Gold- oder Silbersalzen, von reinen starken flüssigen, oder feuchtenden trockenen Säuren, von Chlorwasser, von Brom oder Bromwasser, oder von weingeistiger Jodlösung Verwendung gefunden haben.

3. Patent-Tropfgläser jeder Farbe das Stück mit . 30
4. Gläs'chen mit abgetheilten Pulvern oder } vergleiche Taxe der Arbeiten.
   „ „ „ Flüssigkeiten }
5. Korkstopfen mit Holzdeckel oder Holzdeckel zu Gläsern oder Töpfen kosten mit Signatur das Stück:

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	. .	10
„ „ „ „ 300 „ „	. .	20
„ grösseren Gefässen	. . . . .	30

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 50 Gramm	. . . . .	10
über 50 „ „ 150 „	. . . . .	15
„ 150 „ „ 250 „	. . . . .	20

Bemerkung:

Pappschachteln dürfen für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art bei Abgabe von bis zu incl. 50 Gramm an einfachen und gemischten feinen und mittelfeinen Pulvern oder Crystallen, die sich an der Luft nicht oder nur wenig verändern, z. B. Alumen pulveratum, Fol. Sennae plv., Kal.

Pfennig.

chloricum, Sal carol., Pulv. Liquirit. comp., nicht verrechnet werden, wenn dieselben auf dem Rezepte vom Arzte nicht ausdrücklich verlangt sind.

Dagegen ist für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art bei Verordnung von über 50 Gramm auch bei an der Luft nicht oder nur wenig veränderlichen einfachen und gemischten feinen oder mittelfeinen Pulvern oder von Crystallen die Abgabe in verkorkten weithalsigen Gläsern ohne Deckel gestattet.

Pulverschieber (Convolutkästchen)

kosten bis zu 10 Pulvern	10
von 11 bis 20 Pulvern	20
bei mehr als 20 Pulvern	30

Bemerkung:

Pappschachteln und Pulverschieber feiner Qualität dürfen nicht höher als mit vorstehenden Ansätzen für Pappschachteln und Pulverschieber berechnet werden.

Pulverconvolute

jeder Grösse in Brieftaschenformat kosten	5

Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen.)

Graue Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

bis zu 100 Gramm	10
über 100 „ „ 300 „	20
„ 300 „ „ 500 „	30
Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet	10

Pfennig.

Töpfe, weisse. (Porzellan, nicht Fayence.)

Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

bis zu 100 Gramm	. . . . .	20
über 100 „ „ 300 „	. . . . .	40
„ 300 „ „ 500 „	. . . . .	60

Anmerkungen.

Anmerkung 1. Patenttropfgläser, Gläser mit Kautschukstopfen, sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Anmerkung 2. Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierärztlichen Arzneimitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Magnesium stets eine Schachtel mit 50 Gramm etc. zu berechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen.

Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Töpfe in die Apotheke gebracht oder zu wiederholter Aufnahme der Arznei wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tectur und Signatur die

Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz.)

Bei zurückgebrachten Gläsern mit eingeriebenen Glas- oder mit Kautschukstopfen, bei Patenttropfgläsern, Pulvergläsern mit Holzdeckel-Korkstopfen, bei Töpfen mit Holz- oder Metalldeckel darf nur die Hälfte des Preises von gewöhnlichen Gläsern oder von weissen Töpfen gleicher Grösse für Erneuerung der Tectur und Signatur in Anrechnung gebracht werden.

Für Rechnung von öffentlichen Anstalten und von Krankenkassen aller Art sowie bei Epidemieen dürfen in den vorgenannten Fällen für die Wiederausstattung von unverletzt zurückgebrachten Gefässen jeder Art bis zu 100 Gramm nur je 5 Pfennig und über 100 Gramm nur je 10 Pfennig angesetzt werden.

Anmerkung 6. Wenn für Krankenanstalten und für Hebammen reine Vorrathsgefässe zur Füllung oder Wiederfüllung in die Apotheke gebracht werden, so darf bei jeder Grösse der Vorrathsgefässe für Kork, Tectur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden.

Anhang zur Arzneitaxe.

	Für Private		Für Krankenhäuser, Krankenkassen, Armee. etc. *) ohne Verpflichtung zur Rabattgewährung.	
Serum antidiphthericum	M.	Pf.	M.	Pf.
fluidum einschliesslich der Kosten für den Vertrieb.				
niederwertiges mit bis zu 300 J E in 1 ccm.				
Pharm. Germ.: Nro. 0. 1 Glas mit 200 J E	1	20	1	05
„ „ Nro. I. 1 Glas mit 600 J E	2	60	2	15
„ „ Nro. II. 1 Glas mit 1000 J E	4	25	3	50
hochwertiges mit über 300 J E in 1 ccm.				
a. mit nicht über 500 J E in 1 ccm.				
1 Glas mit 500 J E	2	25	1	90
1 Glas mit 1000 J E	4	25	3	50
Pharm. Germ.: Nro. III. 1 Glas mit 1500 J E	6	25	5	15
1 Glas mit 2000 J E	8	—	6	50
1 Glas mit 3000 J E	11	50	9	25
b. mit über 500 J E in 1 ccm.				
1 Glas mit 1000 J E	7	—	7	—
1 Glas mit 1500 J E	10	—	10	—
1 Glas mit 2000 J E	13	—	13	—
1 Glas mit 3000 J E	19	—	19	—
solidum einschliesslich der Kosten für die Lösung in sterilisirtem Wasser und für den Vertrieb.				
mit mindestens 5000 J E in 1 g.				
1 Glas mit 250 J E	2	75	2	75
1 Glas mit 1000 J E	9	25	9	25

*) Vergl.: Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 27. September 1895 (Reg.Blatt S. 281).

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 23. Januar 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Perouse zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Januar 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902. Vom 31. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Vom 8. Januar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. Vom 14. Januar 1902. — Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall, betreffend einen Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Vom 31. Dezember 1901. — Berichtigung.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Perouse zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Perouſe wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundſechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 geſtattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abſ. 2 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Perouſe zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben iſt, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeſchrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig feſtgeſetzt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 8. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marſchirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902.

Vom 31. Dezember 1901.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler erlaſſene Bekanntmachung vom 23. Dezember 1901, betreffend die Feſtſtellung der Vergütung für die Naturalverpflegung marſchirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1901.

Piſchek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorſchriften in §. 4, §. 9 Ziff. 2 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Geſetzblatt 1898 S. 361) iſt der Betrag der für die

Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Vom 8. Januar 1902.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 175), wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 3 Ziff. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Beginn eines Geschäftsbetriebs, in welchem unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen die Herstellung von solchen Getränken stattfinden soll, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, ist von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebs an diejenige Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk das betreffende Geschäft betrieben werden soll.

§. 2.

Die in den §§. 10 und 11 des Gesetzes vorgeschriebene Kontrolle der Betriebe, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, erfolgt durch besondere Sachverständige, welche in der erforderlichen Zahl vom Ministerium des Innern in widerruflicher Weise bestellt werden.

Die Sachverständigen unterstehen in dienstlicher Beziehung der K. Centralstelle für

die Landwirthschaft, welche Behörde auch deren Beeidigung (§. 12 des Gesetzes) und Instruirung vornimmt.

Für ihren Zeitaufwand und ihre Auslagen erhalten sie eine Entschädigung aus der Staatskasse nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Die Namen der Sachverständigen werden jeweils im Staatsanzeiger bekannt gegeben werden.

§. 3.

Die Kontrollebezirke der einzelnen Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern festgesetzt. Bis auf Weiteres ist das Landesgebiet in sieben Bezirke getheilt.

Der Kontrollebezirk I umfaßt:

den ganzen Jagstkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Gmünd, Oehringen, Schorndorf und Welzheim.

Der Kontrollebezirk II umfaßt:

die Oberamtsbezirke Heilbronn, Neckarsulm, Oehringen und Weinsberg.

Der Kontrollebezirk III umfaßt:

die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Marbach, Maulbronn, Neuenbürg und Vaihingen.

Der Kontrollebezirk IV umfaßt:

den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Böblingen, Calw, Leonberg Ludwigsburg und Stuttgart-Amt.

Der Kontrollebezirk V umfaßt:

die Oberamtsbezirke Cannstatt, Eßlingen, Geislingen, Gmünd, Göppingen, Kirchheim, Schorndorf, Waiblingen und Welzheim.

Der Kontrollebezirk VI umfaßt:

den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Der Kontrollebezirk VII umfaßt:

den ganzen Donaukreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Geislingen, Göppingen und Kirchheim.

§. 4.

Die von den Sachverständigen (§. 2) anläßlich der Ausführung der Kellerkontrolle entnommenen Proben sind zum Zwecke der chemischen Untersuchung zu überweisen:

1. der Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg, wenn es sich um in den Kontrollebezirken I und II entnommene Proben handelt;
2. dem chemischen Laboratorium des K. Medizinalkollegiums in Stuttgart, wenn es sich um in den Kontrollebezirken III und IV entnommene Proben handelt;
3. dem technologischen Institut der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, wenn es sich um in den Kontrollebezirken V und VI entnommene Proben handelt;
4. dem chemischen Laboratorium der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, wenn es sich um im Kontrollebezirk VII entnommene Proben handelt.

Der Verkehr der Sachverständigen mit den staatlichen Untersuchungsanstalten wird durch die zuständigen Oberämter vermittelt, welchen zu diesem Zweck die entnommenen Proben zu übergeben sind. Ebenso sind den Oberämtern von den Sachverständigen die Anzeigen über vorgefundene Anstände und Gesetzwidrigkeiten zur Weiterbehandlung zu übergeben.

§. 5.

Die Sachverständigen haben über die von ihnen vorgenommenen Besichtigungen, die dabei vorgefundenen Anstände, die entnommenen Weinproben und die an die Oberämter erstatteten Anzeigen Register zu führen, welche vierteljährlich mit Bericht über etwaige besondere Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

§. 6.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Sachverständigen bei Vornahme ihrer amtlichen Thätigkeit auf Ersuchen zu unterstützen.

Stuttgart, den 8. Januar 1902.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. Vom 14. Januar 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts. der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 14. Januar 1902.

Pischek.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall, betreffend einen Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Vom 31. Dezember 1901.

Zu dem im Regierungsblatt von 1878, Seite 48, veröffentlichten Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim vom 6. Juli 1873, sowie zu dem Nachtrag vom $\frac{2.}{12.}$ November 1883, veröffentlicht im Regierungsblatt von 1885, Seite 78, haben am 30. März d. Js. die sämmtlichen Agnaten der genannten freiherrlichen Familie, nemlich:

1. Freiherr Karl Adalbert Oktavian von und zu Adelsheim,
2. Freiherr Alfred Louis Poppo von und zu Adelsheim,
3. der minderjährige Sohn des Freiherrn Karl Adalbert Oktavian, Freiherr Karl Joseph Adelbert von und zu Adelsheim, vertreten durch den Freiherrn Franz Rüdt von Collenberg als Pfleger,

einen Nachtrag vereinbart, nach welchem dieselben für sich und ihre Rechtsnachfolger den nunmehrigen Familien- und Besitzverhältnissen entsprechend die in der Familie in früheren Zeiten üblich gewesene Namensschreibweise „von und zu Adelsheim“ wieder angenommen, auch zugleich die bisher ausgesetzt gewesenen Beträge an Wittum, Alimentation, Aussteuer und Heirathgut der weiblichen Mitglieder der Familie für die Zukunft neu bestimmt haben.

Nachdem dieser Nachtrag heute, im Einvernehmen mit der K. Regierung für den Jagstkreis zu Ellwangen, vorbehältlich der Rechte Dritter, durch die Civilkammer bestätigt worden ist, wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Hall, den 31. Dezember 1901.

Civilkammer des K. Landgerichts:
Probst.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt von 1901 muß es auf Seite 373 in §. 20 Abs. 2 letzte Zeile der Verfügung, betreffend das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten, statt „Abs. 3“ heißen: „Abs. 4“ und auf Seite 385 in §. 15 vorletzte Zeile der Verfügung, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes, statt „Abs. 4“: „Abs. 3.“

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 1. Februar 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stockheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Januar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt. Vom 22. Januar 1902. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. Vom 25. Januar 1902. — Berichtigung.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stockheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Stockheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Stockheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt.

Vom 22. Januar 1902.

Auf Grund des §. 20 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 573) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts bemißt sich im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark.

Schweben in einem Streitfall gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel, so gilt das Verfahren über dieselben, wenn über sie gleichzeitig erkannt wird, nur als ein Verfahren.

§. 2.

Für die Theilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb der Gerichtsstätte kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, eine angemessene Entschädigung außer der Vergütung zugebilligt werden.

Eine Erstattung der Kosten für eine Reise zur mündlichen Verhandlung sowie von sonstigen Auslagen findet nicht statt. Jedoch ist bei der Festsetzung der in §. 1 bezeichneten Vergütung innerhalb der dort gezogenen Grenzen auf Schreibgebühren und Portoauslagen Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Januar 1902.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. Vom 25. Januar 1902.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere einzuleiten, werden die Vorschriften des §. 3 der Instruktion für die Kreisregierungen vom 20. Februar 1841, betreffend die Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg.Blatt S. 91), und des §. 1 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1875, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg.Blatt S. 316), durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§. 1.

Die Bezüge der Oberamtspfleger aus der Amtskörperschaftskasse mit Ausnahme der Belohnung für die Hauptkassenverwaltung der Bezirksgemeindekrankenversicherung und der Bezirkskrankenpflegeversicherung sollen in einem einheitlichen Gehalt festgesetzt werden, bei dessen Bemessung ein Rahmen von 3000 ℳ bis 4500 ℳ zu Grund zu legen ist.

In dem einheitlichen Gehalt ist insbesondere die Belohnung für den Einzug der Staatssteuern, der Amtskörperschaftssteuern und der Amtsvergleichungskosten, sowie für die Bezirkskrankenhausverwaltung einbegriffen. Innerhalb des Rahmens ist die Höhe

des Gehalts unter Berücksichtigung des Geschäftsumfangs, insbesondere der Zahl der zur Amtskörperschaft gehörenden Gemeinden, der Rechnungsgeschäfte, des Umfangs der Bezirkskrankenhausverwaltung, der Verwaltung der Nachbarschaftsstraßen und der Geschäfte der Unfallversicherung der Regiebauarbeiter der Amtskörperschaft, zu bemessen.

§. 2.

Neben seinem Gehalt (§. 1) bezieht der Oberamtspfleger für die ihm obliegende Besorgung der Geschäfte fremder Verwaltungen, namentlich für den Einzug der Handelskammerbeiträge, der Gebäudebrandversicherungsbeiträge, der Umlagebeiträge der Thierbesitzer, der Wandergewerbeausdehnungsabgabe für fremde Bezirke, die Einlösung der Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen, die Auszahlung der Gebäudebrandentschädigungsgelder und der Kosten der Staatsstraßenbauverwaltung, die für diese Geschäfte besonders festgesetzten Einzugs- und Zahlgebühren. Es kann jedoch bei der Feststellung des Gehalts bestimmt werden, daß diese Einzugs- und Zahlgebühren in die Amtskörperschaftskasse fließen. In diesem Fall ist der für den Oberamtspfleger sich ergebende Entgang an Gebühren bei der Bemessung seines Gehalts entsprechend zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Gehalt eines Oberamtssparkassiers soll unter der Voraussetzung, daß die Oberamtssparkasse von dem Beamten nicht im Nebenamt verwaltet wird und den Bezirksangehörigen an jedem Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden zugänglich ist, in einer Summe festgesetzt werden, für deren Bemessung unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, des Geschäftsumfangs im Allgemeinen und insbesondere der Zahl der Spareinleger bei einem nachhaltigen Jahresumsatz bis zu einer Million Mark ein Rahmen von 2500 ℳ bis 3500 ℳ, bei einem Umsatz von über einer bis zu zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3000 ℳ bis 4000 ℳ und bei einem Umsatz von mehr als zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3500 ℳ bis 4500 ℳ zu Grund zu legen ist.

§. 4.

Sowohl für die Oberamtspfleger, als auch für die in §. 3 bezeichneten Oberamtssparkassiere kann von den Amtsversammlungen im einzelnen Fall die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen in der Weise eingeführt werden, daß der Beamte je nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren um eine zum Voraus bestimmte Summe bis zum

festgesetzten Höchstbetrag seines Gehalts vorrückt. Die Amtsversammlung hat sich das Recht vorzubehalten, das Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe im einzelnen Falle aus triftigen Gründen auszuschließen.

Die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen kann sowohl anläßlich der Neubesetzung einer erledigten Stelle, als auch mit Zustimmung des Beamten während seiner Dienstzeit eingeführt werden, ein solcher Beschluß bedarf jedoch gemäß Art. 40 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) der Genehmigung der Kreisregierung.

§. 5.

Den Kreisregierungen kommt die Genehmigung der Beschlüsse der Amtsversammlungen auch in solchen Fällen zu, in welchen diese wegen Einbeziehung der Belohnung für die Hauptkassenverwaltung der Bezirksgemeindekrankenversicherung und der Bezirkskrankenpflegeversicherung in den festen Gehalt des Oberamtspflegers oder aus anderen besonderen Gründen eine Ueberschreitung des in den §§. 1 und 3 bezeichneten Rahmens für nothwendig erachten.

§. 6.

Unter dem Gehalt im Sinne dieser Verfügung ist eine Entschädigung für die der Amtskörperschaft obliegende Stellung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der nothwendigen Diensträume für die Oberamtspflege und Oberamtssparkasse, sowie für Bedienung und Schreibmaterialien nicht einbegriffen.

§. 7.

Die Amtsversammlungen sind durch die Oberämter anzuhalten, bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Oberamtspfleger und der die Oberamtssparkasse als Hauptamt verwaltenden Oberamtssparkassiere Beschluß zu fassen.

Insoweit Verträge, Anstellungsdekrete oder gesetzmäßige Beschlüsse der Amtsversammlungen über die Belohnung der derzeitigen Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere vorliegen, können vorstehende Bestimmungen auf diese Beamten nur mit ihrer Zustimmung Anwendung finden.

Stuttgart, den 25. Januar 1902.

Pischek.

des Gehalts unter Berücksichtigung des Geschäftsumfangs, insbesondere der Zahl der zur Amtskörperschaft gehörenden Gemeinden, der Rechnungsgeschäfte, des Umfangs der Bezirkskrankenhausverwaltung, der Verwaltung der Nachbarschaftsstraßen und der Geschäfte der Unfallversicherung der Regiebauarbeiter der Amtskörperschaft, zu bemessen.

§. 2.

Neben seinem Gehalt (§. 1) bezieht der Oberamtspfleger für die ihm obliegende Besorgung der Geschäfte fremder Verwaltungen, namentlich für den Einzug der Handelskammerbeiträge, der Gebäudebrandversicherungsbeiträge, der Umlagebeiträge der Thierbesitzer, der Wandergewerbeausdehnungsabgabe für fremde Bezirke, die Einlösung der Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen, die Auszahlung der Gebäudebrandentschädigungsgelder und der Kosten der Staatsstraßenbauverwaltung, die für diese Geschäfte besonders festgesetzten Einzugs- und Zahlgebühren. Es kann jedoch bei der Feststellung des Gehalts bestimmt werden, daß diese Einzugs- und Zahlgebühren in die Amtskörperschaftskasse fließen. In diesem Fall ist der für den Oberamtspfleger sich ergebende Entgang an Gebühren bei der Bemessung seines Gehalts entsprechend zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Gehalt eines Oberamtssparkassiers soll unter der Voraussetzung, daß die Oberamtssparkasse von dem Beamten nicht im Nebenamt verwaltet wird und den Bezirksangehörigen an jedem Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden zugänglich ist, in einer Summe festgesetzt werden, für deren Bemessung unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, des Geschäftsumfangs im Allgemeinen und insbesondere der Zahl der Spareinleger bei einem nachhaltigen Jahresumsatz bis zu einer Million Mark ein Rahmen von 2500 ℳ bis 3500 ℳ, bei einem Umsatz von über einer bis zu zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3000 ℳ bis 4000 ℳ und bei einem Umsatz von mehr als zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3500 ℳ bis 4500 ℳ zu Grund zu legen ist.

§. 4.

Sowohl für die Oberamtspfleger, als auch für die in §. 3 bezeichneten Oberamtssparkassiere kann von den Amtsversammlungen im einzelnen Fall die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen in der Weise eingeführt werden, daß der Beamte je nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren um eine zum Voraus bestimmte Summe bis zum

festgesetzten Höchstbetrag seines Gehalts vorrückt. Die Amtsversammlung hat sich das Recht vorzubehalten, das Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe im einzelnen Falle aus triftigen Gründen auszuschließen.

Die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen kann sowohl anläßlich der Neubesetzung einer erledigten Stelle, als auch mit Zustimmung des Beamten während seiner Dienstzeit eingeführt werden, ein solcher Beschluß bedarf jedoch gemäß Art. 40 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) der Genehmigung der Kreisregierung.

§. 5.

Den Kreisregierungen kommt die Genehmigung der Beschlüsse der Amtsversammlungen auch in solchen Fällen zu, in welchen diese wegen Einbeziehung der Belohnung für die Hauptkassenverwaltung der Bezirksgemeindekrankenversicherung und der Bezirkskrankenpflegeversicherung in den festen Gehalt des Oberamtspflegers oder aus anderen besonderen Gründen eine Ueberschreitung des in den §§. 1 und 3 bezeichneten Rahmens für nothwendig erachten.

§. 6.

Unter dem Gehalt im Sinne dieser Verfügung ist eine Entschädigung für die der Amtskörperschaft obliegende Stellung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der nothwendigen Diensträume für die Oberamtspflege und Oberamtssparkasse, sowie für Bedienung und Schreibmaterialien nicht einbegriffen.

§. 7.

Die Amtsversammlungen sind durch die Oberämter anzuhalten, bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Oberamtspfleger und der die Oberamtssparkasse als Hauptamt verwaltenden Oberamtssparkassiere Beschluß zu fassen.

Insoweit Verträge, Anstellungsdekrete oder gesetzmäßige Beschlüsse der Amtsversammlungen über die Belohnung der derzeitigen Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere vorliegen, können vorstehende Bestimmungen auf diese Beamten nur mit ihrer Zustimmung Anwendung finden.

Stuttgart, den 25. Januar 1902.

Pischek.

Berichtigung.

In der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 13. Dezember 1901, betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Geſetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg.Blatt von 1901 S. 533), iſt auf Seite 535 Linie 1 von oben mit den Worten „Dieſe Gebühren“ ein neuer Abſatz nicht zu beginnen und auf Seite 534 in der erſten Linie der Ziffer 3 ſtatt der Worte „Abſätze 6—13“ zu ſetzen: „Abſätze 6—12“.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 10. Februar 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Gaildorf nach Untergröningen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 16. Januar 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Großgartach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Januar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. Vom 7. Februar 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Gaildorf nach Untergröningen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 16. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach der Konzessionsurkunde vom $\frac{\text{24. Oktober 1899}}{\text{29. Dezember 1901}}$ (Reg.Blatt von 1899 S. 771 und von 1902 S. 2) herzustellenden Eisenbahn von Gaildorf nach Untergröningen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg.Blatt S. 499) mit einer Spurweite von 1,435 m anzulegen. Sie schließt sich auf der Station Gaildorf an die Staatsbahn an, wendet sich zunächst in einer Kurve nach Osten bis zu der in unmittelbarer Nähe der Stadt Gaildorf herzustellenden Station „Gaildorf Stadt", schlägt hierauf südöstliche Richtung ein und erreicht, indem sie die Staatsstraße Backnang—Gaildorf und die Roth überschreitet, die Haltestellen Unterroth und Schömberg. In nordöstliche Richtung übergehend und den Kocher überschreitend, gelangt sie zur Haltestelle Bröckingen. Von hier aus folgt die Bahn, ihre südöstliche Richtung wieder aufnehmend, dem Thal des Kochers, berührt die Haltestelle Sulzbach sowie nach Umgehung des Heerbergs die Haltestelle Laufen und erreicht, indem sie den Kocher zum zweiten Mal überschreitet, die Endstation Untergröningen. Außer den Stationsanlagen für Gaildorf, Unterroth, Schömberg, Bröckingen, Sulzbach, Laufen und Untergröningen ist eine Holzverladestelle in Wengen vorgesehen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Unternehmerin durch ihren Vorstand vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Großgartach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Be-

steuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Großgartach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Großgartach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg.
Vom 7. Februar 1902.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Leonberg gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Blatt S. 31) sämmtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amtswegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf §. 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 6. November 1882 / 28. Februar 1900 (Reg.Blatt von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Leonberg im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 20. Februar d. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 26. Februar d. Js. einschließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Montag, den 3. März d. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 12. März d. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 9. März d. Js., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung

der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abſ. 2 des Landtagswahlgeſetzes und den §§. 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entſpricht, daß insbeſondere die Abſonderungsvorrichtungen in der vorgeſchriebenen Weiſe und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein ſind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumſchläge zulaſſen. Auch haben die Ortsvorſteher für die Aufſtellung der mit der Vertheilung der amtlichen Wahlumſchläge im Wahllokal zu beauftragenden Perſonen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorſorge zu treffen.

Dem Oberamt iſt hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erſtatten.

7) Die Wahlvorſteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abſ. 2, Art. 13a bis 18c des Landtagswahlgeſetzes und die §§. 11 bis 22 der Vollzugsverfügung hingewieſen und darauf aufmerkſam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des §. 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einſchließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen ſtets freiſteht.

Die etwaige Verwendung von Volksſchullehrern zur Protokollführung unterliegt Seitens der Oberſchulbehörden einem Anſtand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebniſſes durch die Oberamtswahlkommiſſion hat ſpäteſtens am Samstag, den 15. März d. Js., ſtattzufinden.

9) Behufs geſetzmäßiger Durchführung des Wahlgeſchäfts wird im Uebrigen auf die Beſtimmungen des Landtagswahlgeſetzes in der Faſſung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Blatt S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom $\frac{\text{6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345)}}{\text{29. Februar 1900 (Reg.Blatt S. 232)}}$ ſowie darauf hingewieſen, daß

a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieſelben anſtoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder vertheilt werden dürfen,
b. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umſchlag aus irgend einem Grunde aus derſelben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf, und
c. daß die Diſtriktswahlkommiſſionen ſich bei der Zählung der Umſchläge und Stimmen ſowie bei der Abfaſſung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Perſonen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 7. Februar 1902.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 20. Februar 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Vom 5. Februar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim. Vom 7. Februar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. Vom 8. Februar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 8. Februar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 12. Februar 1902.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Vom 5. Februar 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. Februar d. Js. werden über die Veranstaltung von Prüfungen für Gewerbelehrlinge in Schulfächern unter Aufhebung des auf die Prüfung von Gewerbelehrlingen bezüglichen Theils der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Veranstaltung von freiwilligen Lehrlingsprüfungen, vom 16. September 1885 (Reg.Blatt S. 383) nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Angehörigen des Gewerbestandes wird alljährlich Gelegenheit gegeben, durch Ablegung einer Prüfung darzuthun, ob sie sich die zum Betrieb ihres Gewerbes nöthigen Kenntnisse in den Schulfächern angeeignet haben.

Die Theilnahme an der Prüfung ist freiwillig.

Die Prüfung findet an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes statt, an welchen mindestens Unterricht in den unerläßlichen Prüfungsfächern (§. 2) ertheilt wird und welchen ein Gewerbeschulrath vorsteht.

§. 2.

Die für alle Theilnehmer an der Prüfung unerläßlichen Prüfungsgegenstände sind:

1. Deutsche Sprache und zwar:
   a) Lesen,
   b) gewerblicher Aufsatz,
2. Rechnen,
3. Zeichnen (mit besonderer Beziehung auf das Gewerbe des Lehrlings).

Für Gewerbezweige, in welchen Fertigkeit im Zeichnen nicht von Belang ist, kann die Prüfung im Zeichnen erlassen werden.

Auch in allen übrigen Fächern, die an der betreffenden Fortbildungsschule gelehrt werden, wird der Bewerber auf seinen Antrag geprüft.

§. 3.

Die Abnahme der Prüfung steht unter der gemeinsamen Leitung der Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule. Für jedes Prüfungsfach wird ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter aufgestellt. Die Bestellung des ersteren erfolgt aus der Mitte der Lehrer der Fortbildungsschule durch gemeinsame Verfügung der Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule, während der Mitberichterstatter aus den Kreisen der Gewerbetreibenden durch den Gewerbeschulrath bestimmt wird.

Die Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule bilden mit den aufgestellten Examinatoren die Prüfungskommission. Den Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse, welche am Prüfungsort ihren Sitz haben, kommt in der Prüfungskommission für die Schulfächer eine berathende Stimme zu.

Den Vorsitz führt der Schulrathsvorstand und in dessen Verhinderung der Schulvorstand.

Die Führung des Protokolls liegt dem Protokollführer des Schulraths ob.

Mitglieder der Prüfungskommission, welche mit einem Bewerber bis zum 4. Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich verwandt oder verschwägert sind, wirken bei der Prüfung dieses Bewerbers nicht mit.

§. 4.

Zur Berathung über den Termin der Prüfung und der Anmeldung dazu sowie über die zu einer lebhaften Betheiligung an ihr erforderlichen Maßnahmen haben die Vorstände des Schulraths und der Fortbildungsschule spätestens 2 Monate vor Schluß des Winterkurses zusammenzutreten. Zu dieser Berathung sind die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse, die am Ort ihren Sitz haben, einzuladen.

Auf Grund dieser Berathung wird der Anmeldungs- und Prüfungstermin von den Vorständen des Schulraths und der Fortbildungsschule bestimmt und in den öffentlichen Blättern bekannt gegeben.

Bei der Bestimmung des Prüfungstermins ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfung, soweit angängig, zeitlich und räumlich mit der Gesellenprüfung vereinigt wird.

§. 5.

Zugelassen zur Prüfung werden gewerbliche Lehrlinge, welche im Prüfungsjahre ihre Lehre beenden. Doch können sich auch in den Jahren schon vorgerücktere Angehörige des Gewerbestandes prüfen lassen.

Bewerber, welche zugleich die Gesellenprüfung ablegen, fügen ihre Anmeldung zur Prüfung in den Schulfächern regelmäßig ihrem Gesuche um Zulassung zur Gesellenprüfung an. Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses übermittelt die eingelaufenen Anmeldungen dem Vorstand des zuständigen Gewerbeschulraths, welcher nach Entnahme der erforderlichen Notizen die Anmeldungen alsbald dem Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses zurückgibt. Unmittelbare Anmeldung bei dem Vorstande der gewerblichen Fortbildungsschule ist nicht ausgeschlossen; vorgeschrieben ist sie für alle Bewerber, welche nicht zugleich die Gesellenprüfung ablegen. Solche Bewerber haben der Anmeldung eine Bescheinigung des Lehrherrn über die von ihnen zurückgelegte Lehrzeit und über ihr Betragen sowie die Zeugnisse der von ihnen etwa schon früher besuchten Fortbildungs- oder Fachschulen anzuschließen und zu bemerken, ob sie neben der Prüfung in den unerläßlichen Fächern noch die Prüfung in weiteren Fächern wünschen.

Ueber die Zulaſſung zur Prüfung entſcheiden die Vorſtände des Gewerbeſchulraths und der Fortbildungsſchule. Sie haben die zugelaſſenen Bewerber zur Prüfung vorzuladen und die von der Prüfung Zurückgewieſenen von dem Ausſchluß unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu ſetzen.

§. 6.

Die Prüfung iſt eine ſchriftliche beziehungsweiſe zeichneriſche und eine mündliche.

Die ſchriftlichen Prüfungsaufgaben werden womöglich am Prüfungstage ſelbſt und unmittelbar vor der Eröffnung an die Bewerber von der Prüfungskommiſſion feſtgeſtellt.

Der Gebrauch von anderen Hilfsmitteln als denjenigen, welche die Prüfungskommiſſion ausdrücklich geſtattet hat, iſt den Bewerbern unterſagt.

Ein Bewerber, welcher ſich eine Uebertretung dieſes Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieſelbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausſpruch der Prüfungskommiſſion von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen; wenn aber ſeine Verfehlung erſt ſpäter zur Anzeige kommt, wird ihm ein Prüfungszeugniß nicht ausgeſtellt oder das bereits ausgeſtellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Bewerber, welche während der Prüfung in irgend einer Weiſe zur Löſung der gegebenen Fragen oder ſonſtigen Aufgaben Anderen behilflich ſind oder von Anderen ſolche Hilfe annehmen.

§. 7.

In jedem Prüfungsfach wird ein beſonderes Zeugniß ertheilt und zwar mit den Noten:

Sehr gut, gut, befriedigend, genügend und ungenügend.

Dasſelbe wird von den Examinatoren beantragt und von der geſammten Prüfungskommiſſion durch Mehrheitsbeſchluß feſtgeſtellt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Ueber die erlangten Noten wird auf einem von der Aufſichtsbehörde beſtimmten Formular eine Urkunde (Prüfungszeugniß) ausgeſtellt, welche von den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterzeichnet wird.

In dasſelbe Prüfungszeugniß kann auch die Beurkundung über das Ergebniß der von dem Bewerber abgelegten Geſellenprüfung aufgenommen werden.

Bewerber, welche in den unerläßlichen Prüfungsfächern durchschnittlich nicht die Note genügend erhalten, haben keinen Anspruch auf ein Prüfungszeugniß.

Die Ausfolgung der Prüfungszeugnisse erfolgt erst nach vollendeter Lehrzeit.

§. 8.

Die Namen derjenigen Bewerber, welchen ein Prüfungszeugniß ausgestellt worden ist, werden in den von der Prüfungskommission zu bestimmenden Ortsblättern bekannt gemacht.

§. 9.

Für den auf die Abhaltung der Prüfung gemachten Zeitaufwand wird denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, welche der Fortbildungsschule angehören — soweit nicht eine besondere Vereinbarung mit ihnen getroffen worden ist — aus den Mitteln der Centralstelle für Gewerbe und Handel und der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen eine Vergütung geleistet, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener berechnet werden.

Von den genannten Mitgliedern der Prüfungskommission haben die im Hauptamt an Gelehrten- und Realschulen angestellten Lehrer Anspruch auf die Taggelder eines Ortsvorstehers, die übrigen auf die Bezüge eines Gemeinderaths.

Andere aus Anlaß der Veranstaltung der Prüfung erwachsende Kosten sind als Aufwand der gewerblichen Fortbildungsschule zu behandeln.

§. 10.

Die Ertheilung der näheren Prüfungsvorschriften, sowie die Aufsicht über die Prüfungen steht der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen im Einvernehmen mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu.

Stuttgart, den 5. Februar 1902.

Pischek. Weizsäcker.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim. Vom 7. Februar 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 7. Februar 1902.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. Vom 8. Februar 1902.

Zum Vollzug der nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 33) vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen wird hiemit verfügt:

Die nach Nro. I Ziff. 1 Abs. 3 der Bestimmungen den „höheren Verwaltungsbehörden" zustehende Befugniß wird den Kreisregierungen übertragen.

Stuttgart, den 8. Februar 1902.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 8. Februar 1902.

Nachdem der Bundesrath auf Grund von §. 139 f Abs. 3 der Gewerbeordnung über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 38) ent-

haltenen Bestimmungen getroffen hat, werden die diesen Gegenstand vorläufig regelnden Bestimmungen der §. 15 Abs. 2, §. 16 Abs. 4, §. 18 Abs. 3 und §. 19 Abs. 1 bis 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. September 1900, betreffend den Vollzug des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reg.Blatt S. 753), aufgehoben.

Stuttgart, den 8. Februar 1902.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 12. Februar 1902.

Die Errichtung eines Faßaichamts in Magstadt, Oberamts Böblingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 12. Februar 1902.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. Februar 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Vom 19. Februar 1902. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Redaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 19. Februar 1902.

Gesetz,

betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879.

Vom 19. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Forstämter (alter Ordnung) auf den 1. April 1902 aufzuheben und den bisherigen Revierämtern von dem genannten Zeitpunkt ab die Bezeichnung Forstämter (neuer Ordnung) beizulegen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Das Gesetz über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ueberſchrift des Geſetzes wird erſetzt durch:

Körperſchaftsforſtgeſetz.

2. Statt „Forſtdirektion, Abtheilung für die Körperſchaftswaldungen,“ iſt in allen Artikeln, in welchen dieſe Bezeichnung vorkommt, zu ſetzen:

Körperſchaftsforſtdirektion.

3. Der Art. 1 erhält folgende Faſſung:

Die Aufſicht über die Bewirthſchaftung der Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperſchaften, ſowie der von ſolchen verwalteten Stiftungen wird in Unterordnung unter das Miniſterium des Innern durch die Körperſchaftsforſtdirektion und durch die Oberämter nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes ausgeübt.

Der Körperſchaftsforſtdirektion gehören an:

als ordentliche Mitglieder:

der Vorſtand und vier forſttechniſche Mitglieder der Forſtdirektion, ſowie zwei Beamte aus dem Departement des Innern;

als außerordentliche Mitglieder:

die übrigen forſttechniſchen Mitglieder der Forſtdirektion.

Den außerordentlichen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht nur zu, ſoweit ſie zur Vertretung ordentlicher forſttechniſcher Mitglieder berufen ſind.

Zu den Sitzungen der Körperſchaftsforſtdirektion ſind zwei vom Miniſterium des Innern zu beſtimmende körperſchaftliche Beamte als ſtimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

Die Uebernahme des Dienſtes bei der Körperſchaftsforſtdirektion gehört zur Amtsaufgabe der Mitglieder der Forſtdirektion.

Der Körperſchaftsforſtdirektion kommen die Befugniſſe eines Landeskollegiums zu.

4. Nach Art. 1 wird eingefügt

Art. 1a.

Die aus der Zahl der Körperſchaftsbeamten zu entnehmenden Mitglieder der Körperſchaftsforſtdirektion werden auf die Dauer von ſechs Jahren ernannt. Für den Fall der Verhinderung dieſer beiden Mitglieder ſind aus der Zahl der Körperſchaftsbeamten zwei Stellvertreter zu ernennen.

Die körperſchaftlichen Mitglieder ſind durch den Vorſitzenden der Körperſchaftsforſtdirektion auf Erfüllung ihrer Amtspflicht zu beeidigen; ſie erhalten für Reiſekoſten und Zeitverluſt eine angemeſſene Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

5. In Art. 3

kommt der dritte Abſatz in Wegfall.

Der vierte Abſatz erhält folgende Faſſung:

Die Wirthſchaftsplane unterliegen der Genehmigung der Körperſchaftsforſtdirektion, nachdem ſie vorher von den Oberämtern in gemeindeökonomiſcher Hinſicht geprüft ſind.

6. In Art. 4

erhält der erſte Abſatz folgende Faſſung:

Die Wirthſchaftsplane ſind von den Sachverſtändigen (Art. 6) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperſchaften zu fertigen und ſodann von den letzteren mit ihren darüber gefaßten Beſchlüſſen dem Oberamt vorzulegen.

In dem zweiten Abſatz ſind die Worte: „oder das techniſche Gutachten“ zu ſtreichen, ebenſo in dem dritten Abſatz die Worte: „und techniſchen Gutachten“.

7. Der Art. 5

erhält folgende Faſſung:

Auf der Grundlage der allgemeinen Wirthſchaftsplane (Art. 3) ſind alljährlich Betriebsplane (Nutzungs-, Kultur-, Streunutzungsplane) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperſchaften aufzuſtellen. Soweit über dieſe Betriebsplane ein Einverſtändniß erzielt wird, bedürfen ſie keiner weiteren Genehmigung.

Werden von den Vertretern der Körperſchaften gegen den Betriebsplan Einwendungen erhoben, welche der Sachverſtändige nicht für begründet erachtet, und kann auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verſtändigung durch das Oberamt nicht erzielt werden, ſo hat das letztere die Entſcheidung der Körperſchaftsforſtdirektion einzuholen.

Soweit ſich nur in einzelnen Theilen des Betriebsplans Anſtände ergeben, darf durch deren Erledigung die Feſtſtellung und der Vollzug der unbeanſtandeten Theile nicht aufgehalten werden.

Abweichungen von dem allgemeinen Wirthschaftsplan durch außerordentliche Holzfällungen, Streunutzungen und dergl. unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion.

Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungsperiode bedürfen im Falle des Einverständnisses zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft nur der oberamtlichen Genehmigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft ist durch Vermittlung des Oberamts die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

8. In Art. 6
ist im zweiten Absatz statt „dieses Gesetzes" zu setzen:
des Gesetzes vom 16. August 1875.

9. In Art. 7
ist im ersten Absatz statt „Förster" zu setzen:
Sachverständige;
ebenso

10. in Art. 8
in dem ersten Absatz statt „die Körperschaftsförster":
die Sachverständigen der Körperschaften (Art. 6)
und in dem dritten Absatz dieses Artikels statt „Förster":
Sachverständige.

Am Schluß dieses Absatzes werden die Worte „von dem Forstamt" ersetzt durch:
von der Körperschaftsforstdirektion.

11. In Art. 9
tritt an die Stelle des ersten und zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

Wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Sachverständigen (vergl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7) auf die Wiederanstellung eines solchen verzichtet, oder wenn eine Körperschaft innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbesetzung durch einen Sachverständigen nach Vorschrift der Art. 6 und 7 unterläßt, so geht die technische Bewirth-

ſchaftung der Körperſchaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 10 und 11 an die Organe der Staatsforſtverwaltung (die K. Oberförſter) über.

Der dritte, nun zweite Abſatz erhält folgende Faſſung:

In Ausnahmefällen kann die in Abſ. 1 für die Anſtellung eines Sachverſtändigen beſtimmte Friſt von dem Miniſterium des Innern verlängert werden.

Der letzte Abſatz erhält als Schluß folgenden Zuſatz:

Dasſelbe gilt als ſtillſchweigend auf weitere zehn Jahre verlängert, wenn es nicht mindeſtens ſechs Monate vor Ablauf der jeweiligen zehnjährigen Geltungsdauer gekündigt wird.

12. In Art. 10

iſt in dem erſten und zweiten Abſatz je ſtatt „Revierförſter" zu ſetzen:

Oberförſter.

13. In Art. 12

treten an die Stelle des zweiten und dritten Abſatzes folgende Beſtimmungen:

Auf Antrag des Sachverſtändigen oder von Amts wegen kann das Oberamt die Verwaltungsbehörde der Körperſchaft zur Entlaſſung eines angeſtellten Forſtſchutzdieners wegen Unbrauchbarkeit im Dienſt auffordern und, wenn dieſer Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Entlaſſung verfügen.

Die Erhebung der Beſchwerde (Art. 13 Abſ. 1) gegen die Entlaſſung oder gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlaſſung iſt für den Entlaſſenen, für die Verwaltungsbehörde der Körperſchaft und für den Sachverſtändigen an die Nothfriſt von einem Monat gebunden. Die Beſchwerde hat aufſchiebende Wirkung.

14. In Art. 13

kommen im erſten Abſatz in Wegfall die Worte: „der Forſtämter, beziehungsweiſe der Forſtämter und".

15. Der Art. 15

wird durch die in dem erſten und zweiten Abſatz des Art. V des gegenwärtigen Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen ergänzt.

Art. II.

Das Forſtſtrafgeſetz vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277) wird durch folgende Beſtimmungen abgeändert:

1. Art. 2 und 13 werden aufgehoben.

2. In Art. 7 und 9 kommen die Worte „(Art. 13)“ in Wegfall.

Art. III.

Das Forſtpolizeigeſetz vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 317) wird durch die nachſtehenden Beſtimmungen abgeändert:

1. In Art. 4

iſt ſtatt „Güterbuch“ zu ſetzen:

Grundbuch.

2. In Art. 8

iſt ſtatt „vier Mark“ zu ſetzen:

acht Mark

und ſtatt „zwei Mark“:

drei Mark.

3. In Art. 12

ſind im erſten Abſatz die Worte: „Revier — oder“ zu ſtreichen und ſtatt „in deren“ iſt zu ſetzen:

in deſſen.

Im zweiten Abſatz werden an Stelle des Worts „nöthigenfalls“ geſetzt die Worte:

wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

Der dritte Abſatz iſt dahin zu faſſen:

Gegen die Anordnungen des Forſtamts ſteht den betheiligten Waldbeſitzern die Beſchwerde an die höhere Forſtbehörde zu. Die Beſchwerde hat keine aufſchiebende Wirkung.

Als Abſ. 4 werden folgende Beſtimmungen eingeſchaltet:

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, ſo ſind die erforderlichen Anordnungen von der Forſtdirektion, an welche die Anzeige von dem Forſtamt, falls eine Anordnung nothwendig erſcheint, vorzulegen iſt, oder im Namen der Forſtdirektion von einem beauftragten Mitgliede dieſer Behörde zu treffen.

4. Der Art. 14

erhält folgende Faſſung:

Bei der Handhabung der Forſtpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und beſonderen forſtpolizeilichen Vorſchriften, ſowie bei der Ueberwachung des Vollzugs können die Forſtämter nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in ſolchen Fällen um Unterſtützung angehen, für welche dieſen nicht ſchon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen iſt.

5. In dem dritten Abſchnitt

kommen die Ueberſchriften der bisherigen Unterabtheilungen

„I. Allgemeine ſtrafrechtliche Beſtimmungen“ (vor Art. 33)

und:

„II. Beſondere Beſtimmungen über das Verfahren in Forſtpolizeiſtrafſachen“ (vor Art. 39)

in Wegfall.

6. In Art. 33

wird am Schluß nach den Worten „entſprechende Anwendung“ angefügt:

ebenſo die Art. 3 bis 5 des Forſtſtrafgeſetzes vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277).

7. Die Art. 34 und 38

kommen in Wegfall.

8. Die Art. 35 bis 37 und 39 bis 45

werden erſetzt durch folgenden

Art. 35.

Auf die in dieſem Geſetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinſichtlich der Zuſtändigkeit, des Verfahrens u. ſ. w. die Beſtimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forſtſtrafgeſetzes vom 2. September 1879 entſprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Begünſtigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Geſetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertretung im Sinn des §. 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen Geſetz mit Strafe bedrohten

Art. II.

Das Forſtſtrafgeſetz vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277) wird durch folgende Beſtimmungen abgeändert:

1. Art. 2 und 13 werden aufgehoben.

2. In Art. 7 und 9 kommen die Worte „(Art. 13)“ in Wegfall.

Art. III.

Das Forſtpolizeigeſetz vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 317) wird durch die nachſtehenden Beſtimmungen abgeändert:

1. In Art. 4

iſt ſtatt „Güterbuch“ zu ſetzen:

Grundbuch.

2. In Art. 8

iſt ſtatt „vier Mark“ zu ſetzen:

acht Mark

und ſtatt „zwei Mark“:

drei Mark.

3. In Art. 12

ſind im erſten Abſatz die Worte: „Revier — oder“ zu ſtreichen und ſtatt „in deren“ iſt zu ſetzen:

in deſſen.

Im zweiten Abſatz werden an Stelle des Worts „nöthigenfalls“ geſetzt die Worte:

wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

Der dritte Abſatz iſt dahin zu faſſen:

Gegen die Anordnungen des Forſtamts ſteht den betheiligten Waldbeſitzern die Beſchwerde an die höhere Forſtbehörde zu. Die Beſchwerde hat keine aufſchiebende Wirkung.

Als Abſ. 4 werden folgende Beſtimmungen eingeſchaltet:

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, ſo ſind die erforderlichen Anordnungen von der Forſtdirektion, an welche die Anzeige von dem Forſtamt, falls eine Anordnung nothwendig erſcheint, vorzulegen iſt, oder im Namen der Forſtdirektion von einem beauftragten Mitgliede dieſer Behörde zu treffen.

4. Der Art. 14

erhält folgende Faſſung:

Bei der Handhabung der Forſtpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und beſonderen forſtpolizeilichen Vorſchriften, ſowie bei der Ueberwachung des Vollzugs können die Forſtämter nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in ſolchen Fällen um Unterſtützung angehen, für welche dieſen nicht ſchon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen iſt.

5. In dem dritten Abſchnitt

kommen die Ueberſchriften der bisherigen Unterabtheilungen

„I. Allgemeine ſtrafrechtliche Beſtimmungen“ (vor Art. 33)

und:

„II. Beſondere Beſtimmungen über das Verfahren in Forſtpolizeiſtrafſachen“ (vor Art. 39)

in Wegfall.

6. In Art. 33

wird am Schluß nach den Worten „entſprechende Anwendung“ angefügt:

ebenſo die Art. 3 bis 5 des Forſtſtrafgeſetzes vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277).

7. Die Art. 34 und 38

kommen in Wegfall.

8. Die Art. 35 bis 37 und 39 bis 45

werden erſetzt durch folgenden

Art. 35.

Auf die in dieſem Geſetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinſichtlich der Zuſtändigkeit, des Verfahrens u. ſ. w. die Beſtimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forſtſtrafgeſetzes vom 2. September 1879 entſprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Begünſtigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Geſetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertretung im Sinn des §. 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen Geſetz mit Strafe bedrohten

Zuwiderhandlung zusammenhängt, endlich von den Uebertretungen des §. 368 Nr. 6, 9, §. 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

9. In Art. 46

ist im ersten Absatz statt „Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen," zu setzen:

Körperschaftsforstdirektion.

10. In Art. 47

fällt der erste Absatz aus und der zweite Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 535).

11. Der Art. 48

wird durch die in dem ersten und dritten Absatz des Art. V des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Art. IV.

Die durch das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 den Forstämtern übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse gehen, soweit nicht in Art. III etwas anderes bestimmt ist, auf die Forstämter neuer Ordnung über.

Art. V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Der nach Art. I Ziff. 11 zu Art. 9 Abs. 3 des Körperschaftsforstgesetzes beigefügte Zusatz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die technische Bewirthschaftung von Körperschaftswaldungen vor dem 1. April 1902 von der Staatsforstverwaltung übernommen worden ist.

In den am 1. April 1902 anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem 1. April 1902 eine forstpolizeiliche Strafverfügung oder eine anderweite Entscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 535)

sich ergebenden Wortlaut der die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, sowie denjenigen der die Forstpolizei betreffenden gesetzlichen Bestimmungen je in fortlaufenden Artikeln neu festzustellen und mit dem Ausfertigungstag des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatt bekannt zu machen, wobei in Art. 2, 13, 46 des Forstpolizeigesetzes auf das Gesetz vom 16. August 1875 in seiner nunmehrigen Fassung und mit seinem nunmehrigen Datum zu verweisen ist.

Gegeben Stuttgart, den 19. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Redaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes.

Vom 19. Februar 1902.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg.Blatt von 1902 S. 37, wird der Text des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19. Februar 1902.

Breitling. Pischek. Zeyer.

Körperschaftsforstgesetz.

Vom 19. Februar 1902.

Art. 1.

Die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie der von solchen verwalteten Stiftungen wird in Unter-

ordnung unter das Miniſterium des Innern durch die Körperſchaftsforſtdirektion und durch die Oberämter nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes ausgeübt.

Der Körperſchaftsforſtdirektion gehören an:

als ordentliche Mitglieder:

der Vorſtand und vier forſttechniſche Mitglieder der Forſtdirektion, ſowie zwei Beamte aus dem Departement des Innern;

als außerordentliche Mitglieder:

die übrigen forſttechniſchen Mitglieder der Forſtdirektion.

Den außerordentlichen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht nur zu, ſoweit ſie zur Vertretung ordentlicher forſttechniſcher Mitglieder berufen ſind.

Zu den Sitzungen der Körperſchaftsforſtdirektion ſind zwei vom Miniſterium des Innern zu beſtimmende körperſchaftliche Beamte als ſtimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

Die Uebernahme des Dienſtes bei der Körperſchaftsforſtdirektion gehört zur Amtsaufgabe der Mitglieder der Forſtdirektion.

Der Körperſchaftsforſtdirektion kommen die Befugniſſe eines Landeskollegiums zu.

Art. 2.

Die aus der Zahl der Körperſchaftsbeamten zu entnehmenden Mitglieder der Körperſchaftsforſtdirektion werden auf die Dauer von ſechs Jahren ernannt. Für den Fall der Verhinderung dieſer beiden Mitglieder ſind aus der Zahl der Körperſchaftsbeamten zwei Stellvertreter zu ernennen.

Die körperſchaftlichen Mitglieder ſind durch den Vorſitzenden der Körperſchaftsforſtdirektion auf Erfüllung ihrer Amtspflicht zu beeidigen; ſie erhalten für Reiſekoſten und Zeitverluſt eine angemeſſene Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

Art. 3.

Bei der Bewirthſchaftung und Benützung der Waldungen von Gemeinden, Stiftungen und ſonſtigen öffentlichen Körperſchaften iſt die Rückſicht maßgebend, daß der Wirthſchafts- und Nutzungsbetrieb ſich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewege und, ſofern die letztere in Folge übermäßiger Nutzungen oder aus anderen Gründen geſtört wäre, darauf zurückgeführt werde.

Die Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

Art. 4.

Die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen muß auf Wirthschaftsplane gestützt sein, bei deren Aufstellung die Grundsätze des Art. 3 zur Richtschnur zu nehmen und für deren Anfertigung von der Staatsaufsichtsbehörde Vorschriften zu ertheilen sind.

Innerhalb der durch Art. 3 gezogenen Grenzen sind jedoch bei der Entwerfung der Wirthschaftsplane die besonderen, in der Eigenthümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen und hienach Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit zu wählen.

Die Wirthschaftsplane unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion, nachdem sie vorher von den Oberämtern in gemeindeökonomischer Hinsicht geprüft sind.

Art. 5.

Die Wirthschaftsplane sind von den Sachverständigen (Art. 7) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu fertigen und sodann von den letzteren mit ihren darüber gefaßten Beschlüssen dem Oberamt vorzulegen.

Kann bezüglich etwaiger Einwendungen gegen den Wirthschaftsplan durch weitere Verhandlung mit den Betheiligten eine Verständigung nicht erzielt werden, so hat die Körperschaftsforstdirektion darüber zu entscheiden.

Die Wirthschaftsplane sind, soweit erforderlich, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen.

Art. 6.

Auf der Grundlage der allgemeinen Wirthschaftsplane (Art. 4) sind alljährlich Betriebsplane (Nutzungs-, Kultur-, Streunutzungsplane) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften aufzustellen. Soweit über diese Betriebsplane ein Einverständniß erzielt wird, bedürfen sie keiner weiteren Genehmigung.

Werden von den Vertretern der Körperschaften gegen den Betriebsplan Einwendungen erhoben, welche der Sachverständige nicht für begründet erachtet, und kann auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verständigung durch das Oberamt nicht erzielt werden, so hat das letztere die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

Soweit ſich nur in einzelnen Theilen des Betriebsplans Anſtände ergeben, darf durch deren Erledigung die Feſtſtellung und der Vollzug der unbeanſtandeten Theile nicht aufgehalten werden.

Abweichungen von dem allgemeinen Wirthſchaftsplan durch außerordentliche Holzfällungen, Streunutzungen und dergl. unterliegen der Genehmigung der Körperſchaftsforſtdirektion.

Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungsperiode bedürfen im Falle des Einverſtändniſſes zwiſchen den Sachverſtändigen und den Vertretern der Körperſchaft nur der oberamtlichen Genehmigung. Bei Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Sachverſtändigen und den Vertretern der Körperſchaft iſt durch Vermittlung des Oberamts die Entſcheidung der Körperſchaftsforſtdirektion einzuholen.

Art. 7.

Die Aufſtellung der Wirthſchafts- und Betriebsplane, die Ausführung derſelben und die techniſche Betriebsführung überhaupt hat durch Sachverſtändige zu geſchehen, welche die Befähigung für den Staatsforſtdienſt erlangt haben müſſen.

Das Miniſterium des Innern iſt ermächtigt, nach Vernehmung der Körperſchaftsforſtdirektion die zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes vom 16. Auguſt 1875 im Dienſt einer Gemeinde, Stiftung oder öffentlichen Körperſchaft ſtehenden Förſter (Waldmeiſter ꝛc.), welche die Staatsforſtdienſtprüfung nicht erſtanden, aber ihre Befähigung praktiſch bewährt haben, in ihrem Dienſtverhältniſſe zu belaſſen oder ihre Anſtellung bei anderen Körperſchaften zu genehmigen.

Art. 8.

Die Wahl der Sachverſtändigen bleibt den Körperſchaften überlaſſen. Letztere können entweder für ſich allein oder in Gemeinſchaft mit anderen Waldeigenthümern eigene Sachverſtändige nach Vorſchrift des Art. 7 anſtellen.

Eine ſolche Vereinigung bedarf der Genehmigung der Körperſchaftsforſtdirektion.

Art. 9.

Die Sachverſtändigen der Körperſchaften (Art. 7) ſind für die Einhaltung der genehmigten allgemeinen und jährlichen Wirthſchaftsplane, ſowie für die ordnungsmäßige

Vollziehung der von den Staatsaufsichtsbehörden hinsichtlich der Betriebsführung getroffenen Verfügungen diesen Behörden verantwortlich.

Im Uebrigen sind sie in Ausübung ihres Dienstes der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

Die staatliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen durch besondere Sachverständige wird von der Körperschaftsforstdirektion unmittelbar geübt.

Art. 10.

Wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Sachverständigen (vergl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8) auf die Wiederanstellung eines solchen verzichtet, oder wenn eine Körperschaft innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbesetzung durch einen Sachverständigen nach Vorschrift der Art. 7 und 8 unterläßt, so geht die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 11 und 12 an die Organe der Staatsforstverwaltung (die K. Oberförster) über.

In Ausnahmefällen kann die in Abs. 1 für die Anstellung eines Sachverständigen bestimmte Frist von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

Das durch die Uebernahme der Wirthschaftsführung Seitens der Staatsforstverwaltung begründete Verhältniß kann vor Ablauf von zehn Jahren nur im gemeinsamen Einverständnisse der betreffenden Körperschaft und der Staatsforstverwaltung gelöst werden. Dasselbe gilt als stillschweigend auf weitere zehn Jahre verlängert, wenn es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen zehnjährigen Geltungsdauer gekündigt wird.

Art. 11.

In den Fällen des Art. 10 erstreckt sich die Thätigkeit der Oberförster nur auf die technische Betriebsführung, insbesondere auf die Aufstellung und Ausführung der Wirthschafts- und Betriebspläne (vergl. Art. 4, 5, 6 und 7).

Die Oberförster sind verpflichtet, von Holzauszeichnungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Kulturen und anderen nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche sie in Körperschaftswaldungen vornehmen, in der Regel vor deren Beginn dem Vorstande der Verwaltungsbehörde der Körperschaft Anzeige zu machen. Diesem bleibt überlassen, dem Geschäfte selbst anzuwohnen oder eine Theilnahme bei solchem durch ein Mitglied des Vertretungsorgans der Körperschaft zu veranlassen.

Die Feststellung des jährlichen Einnahmen- und Ausgaben-Etats auf Grund des Betriebsplans, die Sortirung und Ausscheidung des Holzes, die Verfügung über den Ertrag der Waldungen und die gesammte Geldverrechnung bleibt den Verwaltungsorganen der Körperschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften überlassen.

Art. 12.

Als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung in den Fällen des Art. 10 ist von Seiten der betreffenden Körperschaften an die Staatskasse ein Beitrag von jährlichen 80 Pfennigen für einen Hektar Waldfläche zu entrichten.

Außer diesem Beitrag sind an die Staatskasse weitere Vergütungen für Nebenausgaben des Staatsforstpersonals (Diäten, Reiseaufwand u. s. w.) von den Körperschaften nicht zu leisten.

Art. 13.

Die Körperschaften haben das für die Handhabung des Forstschutzes und die Ausführung der Arbeiten in ihren Waldungen erforderliche taugliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen.

Auf Antrag des Sachverständigen oder von Amts wegen kann das Oberamt die Verwaltungsbehörde der Körperschaft zur Entlassung eines angestellten Forstschutzdieners wegen Unbrauchbarkeit im Dienst auffordern und, wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Entlassung verfügen.

Die Erhebung der Beschwerde (Art. 14 Abs. 1) gegen die Entlassung oder gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlassung ist für den Entlassenen, für die Verwaltungsbehörde der Körperschaft und für den Sachverständigen an die Nothfrist von einem Monat gebunden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Denjenigen Körperschaften, welche die Uebertragung des Schutzes ihrer Waldungen an das Forstschutzpersonal des Staats beschließen, wird das Recht eingeräumt, sich an die Forstschutzeinrichtungen desselben gegen eine im Vertragswege festzustellende und an die Staatskasse zu entrichtende jährliche Entschädigung anzuschließen.

Art. 14.

Die Körperschaftsforstdirektion erkennt über Beschwerden gegen Verfügungen der Oberämter endgültig.

Gegen Verfügungen der Forſtdirektion iſt nur eine Beſchwerde an das Miniſterium des Innern zuläſſig.

Art. 15.

Die aus der ſtaatlichen Aufſicht über die Bewirthſchaftung und Benützung der Körperſchaftswaldungen erwachſenden Koſten werden aus der Staatskaſſe bezahlt.

Art. 16.

Das gegenwärtige Geſetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Alle mit dem Inhalt des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften älterer Geſetze und Verordnungen ſind aufgehoben.

Der letzte Satz von Abſ. 3 des Art. 10 des gegenwärtigen Geſetzes findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die techniſche Bewirthſchaftung von Körperſchaftswaldungen vor dem 1. April 1902 von der Staatsforſtverwaltung übernommen worden iſt.

Forſtpolizeigeſetz.

Vom 19. Februar 1902.

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmungen hinſichtlich der forſtpolizeilichen Beaufſichtigung der Waldungen.

Art. 1.

Wald (Waldgrund, Forſtgrund) im Sinne gegenwärtigen Geſetzes ſind alle Grundſtücke, welche als zur Gewinnung von Holz, ſowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer beſtimmt, von den Forſtpolizeibehörden unter die Forſthoheit des Staates (Forſtpolizei) geſtellt ſind.

Die Forſtämter haben über die der Forſthoheit unterliegenden Waldungen ihrer Bezirke nach Maßgabe der von der höheren Forſtpolizeibehörde zu ertheilenden Vollzugsvorſchriften Verzeichniſſe aufzuſtellen und fortzuführen.

Art. 2.

Für die Bewirthſchaftung und Benützung der Waldungen der Privatwaldbeſitzer ſind, vorbehältlich der Rechte Dritter, künftig die Beſtimmungen dieſes Geſetzes maßgebend.

Zu den Privatwaldungen im Sinne dieſes Geſetzes gehören alle Waldungen, welche nicht im Eigenthum des Staats und nicht im Eigenthum der unter das Geſetz vom 16. Auguſt 1875 (Reg.Blatt S. 511) in der Faſſung vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 45) fallenden Gemeinden, Stiftungen und ſonſtigen öffentlichen Körperſchaften ſich befinden.

Art. 3.

Zu der Ausſtockung (Rodung) eines Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desſelben zu anderen Zwecken als der Holzzucht, iſt die Genehmigung der Forſtpolizeibehörde erforderlich. (Art. 18.)

Art. 4.

Wer ein Waldgrundſtück ausſtocken will, hat das Geſuch um die Erlaubniß hiezu bei dem Forſtamte, in deſſen Bezirk der Wald gelegen iſt, ſchriftlich einzureichen und dabei einen Auszug aus dem Grundbuch und den betreffenden Flurkartenabdruck zu übergeben, in welchem das zur Ausſtockung beſtimmte Waldſtück mit der Kataſternummer kenntlich zu machen und auch die Kulturart der angrenzenden Grundſtücke mit Benennung der Beſitzer zu bezeichnen iſt.

Art. 5.

Das Forſtamt hat die für die Ausſtockung geltend gemachten und ſonſt erheblichen Umſtände zu prüfen und jedenfalls die Beſitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören, worauf das Geſuch unter Beifügung einer Aeußerung des Forſtamts an die Forſtdirektion einzuſenden iſt.

Von der letzteren iſt das Geſuch mit einer Begutachtung dem Finanzminiſterium vorzulegen, welchem die Entſcheidung wegen Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Ausſtockung zuſteht.

Bei der Prüfung ſolcher Geſuche ſind die klimatiſchen und forſtpolizeilichen Rückſichten, insbeſondere der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz in Betracht zu ziehen; es können deßhalb bei der Erlaubnißertheilung Bedingungen vorgeſchrieben werden, welche bei der Ausſtockung einzuhalten ſind (Art. 20 Ziff. 1).

Art. 6.

Wenn gegen eine forſtpolizeilich zuläſſig erſcheinende Ausſtockung ein Einſpruch aus einem Privatrechtstitel erhoben wird, ſo iſt die Erlaubniß der Ausſtockung davon ab-

hängig zu machen, daß zuvor auf gütlichem oder gerichtlichem Wege die erhobenen Einwendungen beseitigt werden.

Art. 7.

Wenn ein Wald ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde ausgestockt worden ist, so muß dessen Wiederaufforstung in Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 eintreten, insofern nicht nachträglich die Genehmigung der Ausstockung erlangt wird.

Art. 8.

Für die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Waldausstockung ist eine Sportel zu erheben, welche acht Mark für ein Hektar, in keinem Falle aber weniger als drei Mark beträgt.

Die Unterstellung unter die Forsthoheit dauert übrigens fort, bis die Umwandlung des Grundstücks (Art. 3) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen stattgefunden hat; unterbleibt diese Umwandlung ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubnißertheilung anberaumten oder auf Nachsuchen erstreckten Frist, so kann das Forstamt die Wiederaufforstung unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 herbeiführen. Die Sportel wird nicht zurückgegeben.

Art. 9.

Bei Waldungen, welche nach dem Ermessen des Forstamts wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubniß des Forstamts einzuholen. Die Waldungen, welche dieser Beschränkung unterliegen, sind durch das Forstamt den Besitzern mittelst schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen.

Ueber Gesuche um die in Abs. 1 vorbehaltene Erlaubnißertheilung werden die Besitzer angrenzender Waldungen gehört, welchen indessen wie allen Betheiligten zusteht, auch ohne vorangehende Aufforderung die Forstpolizeibehörde um Schutz im Sinne dieses Artikels anzurufen, wenn sie zu bescheinigen vermögen, daß kahle Abholzungen oder starke Lichtungen Gefahren der hievor bezeichneten Art für sie herbeizuführen geeignet sind.

Die Forstpolizeibehörde kann die Erlaubnißertheilung an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 10.

Wenn ein nach dem Ermeſſen der Forſtpolizeibehörde zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verſchuldung des Beſitzers holzlos wurde, ſo iſt derſelbe innerhalb einer von dem Forſtamte zu beſtimmenden Friſt wieder zu Wald anzulegen.

Wird die Wiederbeſtockung innerhalb der gegebenen Friſt gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Weiſe ausgeführt, ſo iſt dem Waldbeſitzer neben der im erſteren Fall ihn treffenden Strafe (Art. 20 Ziff. 3) von dem Forſtamt die Wiederaufforſtung in beſtimmter Weiſe vorzuſchreiben.

Kommt der Waldbeſitzer einer derartigen Auflage nicht nach, ſo hat das Forſtamt die entſprechende Wiederbeſtockung anzuordnen und auf Koſten des Waldbeſitzers vollziehen zu laſſen.

Art. 11.

Wenn wegen ordnungswidriger Bewirthſchaftung oder Benützung eines Waldes, insbeſondere auch durch übermäßige Streunutzung der Fortbeſtand eines ſolchen gefährdet iſt, ſo hat das Forſtamt unter ſchriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbeſitzers die auf Beſeitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen.

Beachtet der Waldbeſitzer die ihm ertheilten Weiſungen trotz gegen ihn erkannter Strafe (Art. 20 Ziff. 4) nicht, ſo kann das Forſtamt zeitliche Beſchränkung deſſelben in der freien Bewirthſchaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Ertheilung von Vorſchriften hinſichtlich der Verbeſſerung des Holzbeſtandes auf natürlichem oder künſtlichem Wege.

Die Forſtpolizeibehörden haben ſich, namentlich wo keine fachmänniſche Bewirthſchaftung der Waldungen geſichert iſt, in fortlaufender genauer Kenntniß von dem Stande der Privatwaldungen (Art. 2 Abſ. 2) zu halten und ſind für rechtzeitiges Einſchreiten im Falle des Abſ. 1 verantwortlich.

Art. 12.

Wenn einem Walde durch Naturereigniſſe oder ſchädliche Thiere Gefahr droht, insbeſondere wenn ſich Spuren ſchädlicher Inſekten zeigen, ſo hat der Waldbeſitzer unverzüglich nach erlangter Kenntniß von ſolcher Gefahr dem Forſtamt, in deſſen Dienſtbezirk der bedrohte Wald liegt, Anzeige zu machen. (Art. 20 Ziff. 5.)

Das Forſtamt hat auf dieſe oder ſonſt ihm zukommende Anzeige, wenn Gefahr auf

dem Verzug haftet, sofort die zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben. Treffen die Anordnungen verschiedene Waldbesitzer, so haben diese die Kosten nach Verhältniß des Flächengehalts der zu schützenden Waldbestände gemeinschaftlich zu tragen. In Streitfällen hat das Forstamt die Kostenantheile der einzelnen zu ermitteln und festzustellen.

Gegen die Anordnungen des Forstamts steht den betheiligten Waldbesitzern die Beschwerde an die höhere Forstbehörde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, so sind die erforderlichen Anordnungen von der Forstdirektion, an welche die Anzeige von dem Forstamt, falls eine Anordnung nothwendig erscheint, vorzulegen ist, oder im Namen der Forstdirektion von einem beauftragten Mitgliede dieser Behörde zu treffen.

Kommt ein Waldbesitzer der Anordnung nicht ungesäumt nach, so kann die Forstpolizeibehörde deren Ausführung neben der etwa anzusetzenden Strafe (Art. 20 Ziff. 5) auf Kosten der Säumigen bewirken.

Art. 13.

Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften in folgenden verschiedenen Weisen vereinigen:

1) wenn ihre Waldungen zu einer Vereinigung in ein Wirthschaftsganzes oder zu einem Anschlusse an die Verwaltung der Staatsforste sich eignen, und sie behufs der Bewirthschaftung ihres Besitzes durch die Organe der Staatsforstverwaltung mit Statuten sich verbinden, welche der Genehmigung der Direktion der Staatsforste bedürfen.

   Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist die Direktion der Staatsforste verpflichtet, die technische Betriebsleitung und zutreffendenfalls auch den Schutz dieser Genossenschaftswaldungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3, Art. 12 und 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. August 1875 in der Fassung vom 19. Februar 1902 zu übernehmen.

2) Wünschen sie dagegen die gemeinschaftliche Bewirthschaftung ihrer Waldungen mit denen der betreffenden Körperschaften, so kann hierüber unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in der Fassung vom 19. Februar 1902

im Vertragswege ein Statut mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern errichtet werden.

Art. 14.

Bei der Handhabung der Forſtpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und beſonderen forſtpolizeilichen Vorſchriften, ſowie bei der Ueberwachung des Vollzugs können die Forſtämter nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in ſolchen Fällen um Unterſtützung angehen, für welche dieſen nicht ſchon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen iſt.

Art. 15.

Ueber Beſchwerden gegen Verfügungen der Forſtämter in Forſtpolizeiſachen erkennt die Forſtdirektion in erſter und das Finanzminiſterium in letzter Inſtanz.

Gegen Verfügungen der Forſtdirektion iſt nur eine Beſchwerde an das Finanzminiſterium zuläſſig (vergl. übrigens Art. 35).

Die Beſchwerdeführung über die Unterordnung eines Grundſtücks unter die Forſthoheit des Staats bleibt nach den ſonſt beſtehenden Normen zuläſſig.

Art. 16.

Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forſtpolizei erwachſenden Koſten werden aus der Staatskaſſe bezahlt.

Wenn jedoch, außer dem in Art. 12 Abſ. 2 bezeichneten Falle, bei den Forſtpolizeibehörden auf den Antrag, im beſonderen Intereſſe oder durch Verſchulden von Waldbeſitzern oder anderen Perſonen Erhebungen oder Verhandlungen nothwendig werden, ſo haben die Betheiligten die erwachſenden durch die Forſtpolizeibehörde feſtzuſtellenden Koſten zu tragen.

Art. 17.

Wo das gegenwärtige Geſetz auf forſtpolizeiliche Verordnungen, Vorſchriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder ſolche vorausſetzt, können dieſelben durch Königliche Verordnung oder Miniſterialverfügung, ſowie für den Geltungsbereich eines Forſtamtsbezirks durch das Forſtamt erlaſſen werden.

Es finden auf die Erlaſſung forſtpolizeilicher Verordnungen, Vorſchriften und Anordnungen die Beſtimmungen der Art. 53, 54 Abſ. 1, 55 Abſ. 1 und 2 und Art. 56

des Geſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391), betreffend Aenderungen des Polizeiſtrafrechts bei Einführung des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich, entſprechende Anwendung.

Zweiter Abſchnitt.

Von den einzelnen forſtpolizeilich zu beſtrafenden Verfehlungen.

Art. 18.

Wer ein Waldgrundſtück ausſtockt, ohne hiezu Genehmigung der zuſtändigen Behörde (Art. 5 Abſ. 2) erlangt zu haben, wird mit fünf Mark per Ar der von der Handlung betroffenen Fläche beſtraft, wobei Bruchtheile von Aren gleich Einem Ar zu rechnen ſind.

Die Strafe hat in jedem Fall wenigſtens fünfzig Mark zu betragen.

Statt oder neben der Geldſtrafe kann auf Haft erkannt werden.

Art. 19.

Wer in Waldungen, auf welche die Beſtimmungen des Art. 9 Anwendung finden, einen Holzſchlag vornimmt, ohne die dazu erforderliche Erlaubniß erhalten zu haben, wird bei einem Werthe des geſchlagenen Holzes bis zu 50 Mark mit einer Geldſtrafe bis zu 150 Mark, bei einem Werthe von mehr als 50 bis 300 Mark mit einer Geldſtrafe bis zu 600 Mark, bei höherem Werthe mit einer ſolchen bis zu 1500 Mark beſtraft.

In allen Fällen kann ſtatt oder neben der Geldſtrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt werden.

Art. 20.

Mit Geldſtrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark wird beſtraft:

1) wer die ihm von der Forſtpolizeibehörde bei der Erlaubnißertheilung zu einer Waldausſtockung vorgeſchriebenen Bedingungen nicht einhält (Art. 5 Abſ. 3);
2) wer die in den Fällen des Art. 9 an die erhaltene Erlaubniß geknüpften Bedingungen nicht befolgt;
3) wer dem Verlangen der Forſtpolizeibehörde bezüglich der Aufforſtung eines Waldgrunds (Art. 7, 9, 10) innerhalb der ihm ertheilten Friſt nicht nachkommt;
4) wer den wegen ordnungswidriger Bewirthſchaftung oder Benützung eines Waldes

von der Forſtpolizeibehörde in Gemäßheit des Art. 11 Abſ. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder den ihm nach Art. 11 Abſ. 2 ertheilten Vorſchriften nicht nachkommt;

5) wer die vorgeſchriebene Anzeige von der einem Walde durch Naturereigniſſe oder ſchädliche Thiere drohenden Gefahr unterläßt, oder wer die Anordnungen, welche die Forſtpolizeibehörde bei ſolcher Gefahr getroffen hat, nicht befolgt oder ſolchen entgegenhandelt (Art. 12).

In den Fällen der vorſtehenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 kann ſtatt oder neben der Geldſtrafe auf Haft erkannt werden.

Art. 21.

Mit einer Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark wird beſtraft, wer auf Grund einer Dienſtbarkeit oder Reallaſt als Berechtigter:

1) unbefugt im Wald ſeine Berechtigung in nicht geöffneten Diſtrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht geſtattet iſt, oder an andern als den beſtimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder ſich anderer als der geſtatteten Werkzeuge oder Fortſchaffungsgeräthe bedient;
2) dem Inhalt der Berechtigung oder den für die Ausübung derſelben maßgebenden Vorſchriften zuwider ohne Legitimationsſchein oder ohne Ueberweiſung von Seiten des Waldbeſitzers oder eines Vertreters desſelben die Gegenſtände der Berechtigung ſich aneignet, oder den Legitimationsſchein unbefugt einem andern überläßt.

Art. 22.

Mit Geldſtrafe bis zu zehn Mark wird beſtraft, wer in fremdem Walde

1) gegen ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers Beeren oder Pilze ſammelt,
2) ohne Erlaubniß Kräuter ſammelt,
3) der beſtehenden oder erhaltenen Erlaubniß zuwider außer den ordentlichen Holztagen oder an Plätzen, wo es nicht geſtattet iſt, Leſeholz ſammelt, oder ſich hiebei einer Axt, Säge, eines Meſſers oder ähnlicher Werkzeuge, einer Steigvorrichtung oder eines nicht geſtatteten Fortſchaffungsgeräthes bedient,
4) ſonſtige Walderzeugniſſe, welche ihm zur Gewinnung oder Sammlung überlaſſen ſind, außer der dafür feſtgeſetzten Zeit oder an anderen als den angewieſenen

Waldorten holt, oder ſich hiebei nicht geſtatteter Werkzeuge oder Fortſchaffungsgeräthe bedient,

5) in den Fällen, wo ein Erlaubnißſchein ausgeſtellt iſt, denſelben nicht bei ſich führt, ihn unbefugt einem andern überläßt, oder den in dem Erlaubnißſchein hinſichtlich der Gewinnung und des Sammelns gegebenen Vorſchriften entgegenhandelt.

Art. 23.

Mit Geldſtrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird beſtraft, wer aus einem fremden Walde ſtatt des Holzes oder ſonſtiger Walderzeugniſſe, welche ihm durch Anweiszettel oder in ſonſt üblicher Weiſe zugetheilt oder zugefallen ſind, aus Fahrläſſigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugniſſe fortſchafft.

Art. 24.

Mit Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird beſtraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) Holz ablagert oder Holz beſchlägt, ſchält, ſchneidet oder ſonſt bearbeitet;
2) Steine oder andere harte Körper, Schutt, Unrath und dergleichen abwirft und liegen läßt;
3) Tiſche, Bänke, Hütten und dergleichen aufſchlägt oder aufſtellt;
4) Thiere mit Vernachläſſigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln herumlaufen oder ſtehen läßt.

Art. 25.

Mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft, wer, abgeſehen von den Fällen des §. 368 Nro. 9 des Reichs-Strafgeſetzbuchs, unbefugt in fremdem Walde

1) außerhalb der gebahnten Wege oder derjenigen Wege, zu deren Benützung er berechtigt iſt, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz ſchleift, oder

auf Wegen, Plätzen und in Beſtänden, welche mit Einfriedigung verſehen ſind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen oder durch ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers unterſagt iſt, geht, reitet, fährt, Vieh treibt oder Holz ſchleift;

2) ohne erlaubten Zweck Forstkulturen betritt oder solche Schläge, in welchen die Holzhauer mit dem Fällen oder Aufarbeiten von Holz beschäftigt sind, oder in welchen das Sammeln des Abraums noch nicht vollzogen ist;
3) ohne erlaubten Zweck außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege, zu deren Betretung er berechtigt ist, sich herumtreibt, oder Werkzeuge oder Geräthe, welche zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen gebraucht zu werden pflegen, mit sich führt.

Es können in diesem Falle die Werkzeuge oder Geräthe, ohne Unterschied ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Art. 26.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer vorsätzlich und unbefugt in einem Walde die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht. Wer die bezeichneten Gegenstände unabsichtlich beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zwanzig Mark bestraft;
2) wer unbefugt, aber ohne die in §. 274 Ziff. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, im Walde Marksteine, Grenzsteine, Vermessungszeichen von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Wenn die Entfernung u. s. w. nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Mark ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei.

Art. 27.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt im Walde

1) an stehendem oder gefälltem Holz, an errichteten Beugen oder Haufen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Reissers, die Stamm- oder Losnummer oder sonstige übliche Zeichen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2) gefällte Stämme, Beugen oder aufbereitete Haufen von Holz, Rinde oder anderen Walderzeugnissen von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stützen beraubt.

Art. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) durch Ableitung oder Einleitung des Wassers oder durch Anlegung von Gruben oder Gräben Schaden stiftet, oder Vorrichtungen zur Bewässerung oder Entwässerung stört oder entfernt,
2) Zäune, Geländer oder sonstige Einfriedigungen beschädigt oder solche, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört,
3) die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offen stehen läßt, oder Einfriedigungen übersteigt,
4) auf Wegen die Bankete oder Gräben befährt oder die zu Bezeichnung des Wegs gelegten Steine oder sonstige Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere zur Abgrenzung oder Absperrung dienende Merkmale und Warnungszeichen oder Wegweiser von der Stelle entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht,
6) angebrachte Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere oder zur Hegung nützlicher Thiere hinwegnimmt oder beschädigt,
7) Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört.

Art. 29.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen sich gegen forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen verfehlt, welche von den zuständigen Behörden erlassen und öffentlich bekannt gemacht sind. (Art. 17.)

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3) abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im

Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

4) wer der Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt oder bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obschon er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten könnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren.

Art. 33.

Die einleitenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des ersten Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs finden, soweit das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält, auch auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung, ebenso die Art. 3 bis 5 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277).

Art. 34.

Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens u. s. w. die Bestimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Begünstigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertretung im Sinne des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung zusammenhängt, endlich von den Uebertretungen des §. 368 Nr. 6, 9, §. 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen.

Art. 35.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auf alle Waldungen (Art. 1) des Landes; sie finden, Art. 2 ausgenommen, auch auf die im Eigenthum des Staats und im Eigenthum der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften befindlichen Waldungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soweit Körperschaftswaldungen in Frage stehen, für die im ersten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben der höheren Forstpolizeibehörden an die Stelle der Forstdirektion die in Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) in der Fassung vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 45) gebildete Körperschaftsforstdirektion und an die Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in der Fassung vom 19. Februar 1902 in Kraft.

Art. 36.

Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Blatt S. 535).

Sämmtliche andere in Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

In den am 1. April 1902 anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem 1. April 1902 eine forstpolizeiliche Strafverfügung oder eine anderweite Entscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 6. März 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 20. Februar 1902. — Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 21. Februar 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauchburg, Oberamts Wangen. Vom 10. Februar 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 20. Februar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 28. Februar 1902.

Gesetz,
betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung.
Vom 20. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung (Reg.Blatt von 1899 S. 546) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art. 13.

Wegen Geldforderungen, bei denen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, findet das Mahnverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 688 bis 703 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Artikel ein Anderes ergibt.

Die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Theil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theils nicht aus.

Gegen die Versagung des Vollstreckungsbefehls steht dem Gläubiger die Beschwerde an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 567 bis 575 der Civilprozeßordnung zu.

Gegen den Vollstreckungsbefehl steht dem Schuldner an Stelle des nach §. 700 der Civilprozeßordnung statthaften Einspruchs die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 8 offen.

Die Zustellungen erfolgen in Anwendung der Förmlichkeiten des Art. 7.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gesetz,
betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 21. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den Bau von Nebeneisenbahnen durch den Staat kommen in der Finanzperiode 1901/02 zur Verwendung . . . . . 250000 ℳ

und zwar

1. für eine Bahn von Laupheim nach Schwendi, erste Rate . . 150 000 ℳ,
2. für eine Bahn von Roßberg nach Wurzach, erste Rate . . . 100 000 ℳ.

Mit der baulichen Ausführung dieser Bahnen ist vorzugehen, wenn der Eisenbahnverwaltung von den Betheiligten der für den Bahnbau und dessen Zubehörden dauernd erforderliche Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt oder statt der Eigenthumsüberweisung genügende Sicherheit für die Erstattung der Grunderwerbungskosten geboten wird.

Außerdem ist von den bei der Bahn Laupheim—Schwendi Betheiligten ein baarer Baukostenbeitrag von . . . . . 50 000 ℳ,
von den bei der Bahn Roßberg—Wurzach Betheiligten ein solcher von . 25 000 ℳ
zu leisten.

Art. 2.

Als letzte Raten werden bestimmt für die durch den Staat erbauten Nebeneisenbahnen

1. von Biberach nach Ochsenhausen . . . . . 200 000 ℳ,
2. von Güglingen nach Leonbronn . . . . . 150 000 ℳ,
3. von Beilstein nach Heilbronn . . . . . 500 000 ℳ

Art. 3.

Die Königliche Staatsregierung wird ermächtigt, als Staatsbeiträge zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer zu gewähren:

1. für eine Bahn von Jagstfeld nach Neuenstadt . . . . . 28 000 ℳ,
2. für eine Bahn von Amstetten nach Gerstetten . . . . . 32 000 ℳ,
3. für eine Bahn von Schorndorf nach Welzheim . . . . . 35 000 ℳ,
4. für eine Bahn von Vaihingen an der Enz Bahnhof nach Enzweihingen . . . . . 24 000 ℳ,

je für das Kilometer Bahnlänge.

Die Verabschiedung der für diesen Zweck erforderlichen Geldmittel bleibt vorbehalten.

Art. 4.

Durch den Staat sind ferner, vorbehältlich der von den Betheiligten zu übernehmenden Leistungen, Nebeneisenbahnen

1. von Tübingen nach Herrenberg,
2. von Kirchheim unter Teck nach Weilheim an der Teck

zu bauen.

Die Verabschiedung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel bleibt vorbehalten.

Art. 5.

Für den Bau eines zweiten Gleises auf der Güterbahn Untertürkheim—Kornwestheim werden als erste Rate bestimmt . . . . . 1 000 000 ℳ.

Art. 6.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung ist zu bestreiten:

von dem Bedarf für die zu Art. 1 aufgeführte Bahn von Laupheim nach Schwendi der Betrag von . . . . . 50 000 ℳ,

der Bedarf für die Bahn von Roßberg nach Wurzach von . . . . 100 000 ℳ,

sowie von dem Bedarf für die in Art. 2 aufgeführte Bahn von Beilstein nach Heilbronn der Betrag von . . . . . 300 000 ℳ

zusammen der Betrag von . . 450 000 ℳ.

Zur Deckung des weiteren Aufwands für die in Art. 1, 2 und 5 aufgeführten Bahnen sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 21. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauchburg, Oberamts Wangen. Vom 10. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 92 der Grundbuchordnung (Reichsgesetzblatt von 1898 S. 754) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Das bei dem Grundbuchamt Neutrauchburg, Oberamts Wangen, abhanden gekommene Grundbuchheft Nr. 2 (Eigenthümer Benedikt Mayer, Maler in Achen,) ist nach Maßgabe des Inhalts des bisherigen Güterbuchs und des bisherigen Unterpfandsbuchs, sowie der dieses Grundbuchheft betreffenden Grundakten wieder herzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kostenfrei.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 20. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden

(Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Göppingen, welcher durch Verordnung vom 26. März 1899 (Reg.Blatt S. 239) die Ermächtigung zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier bis zum 31. März 1902 ertheilt worden ist, wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgabe in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden drei Jahre, nämlich vom 1. April 1902 bis 31. März 1905, gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 28. Februar 1902.

In Vollzug des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Gemeinde Zuffenhausen ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe ist am 1. Januar 1902 in Wirksamkeit getreten.

Stuttgart, den 28. Februar 1902.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. März 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 18. März 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Urach und der Gemeinde Meckenbeuren zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 18. März 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs" in Stuttgart. Vom 5. März 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 7. März 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. Vom 17. März 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 18. März 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Ver-

ordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg.Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Ulm zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer mit Wirkung vom 1. April d. Js. an auf zwei Mark achtzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. März 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Urach und der Gemeinde Meckenbeuren zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 18. März 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Urach, welcher durch Verordnung vom 26. März 1899 (Reg.-Blatt S. 239) die Ermächtigung zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch, und der Gemeinde Meckenbeuren, welcher durch Verordnung vom 15. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1222) die Ermächtigung zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier je bis zum 31. März d. Js. ertheilt worden ist, wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgaben in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden drei Jahre, nämlich vom 1. April 1902 bis 31. März 1905, gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. März 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs" in Stuttgart.

Vom 5. März 1902.

Nachdem der „Neue Klub" in Stuttgart sich mit dem in das Vereinsregister eingetragenen Verein „Württembergischer Rennverein in Stuttgart" vereinigt hat und letzterer für alle etwa noch vorhandenen Verbindlichkeiten des Neuen Klubs in vollem Umfang als Schuldner eingetreten ist, ist die dem Neuen Klub vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1884 (Reg.Blatt S. 234) verliehene juristische Persönlichkeit erloschen.

Stuttgart, den 5. März 1902.

Pischek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,

betreffend die Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere.

Vom 7. März 1902.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), des Art. 1 des Geſetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entſchädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.Blatt S. 253), und des Art. 1 des Geſetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entſchädigung für an Maul- und Klauenſeuche gefallenes Rindvieh (Reg.Blatt S. 123), ſowie in Gemäßheit der Miniſterialverfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgeſetzes vom $\frac{26. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, und des Ausführungsgeſetzes vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 11) wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1902

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . . 10 Pfennig,
für einen Eſel, ein Maulthier oder einen Mauleſel ein Beitrag von . . . . . 15 Pfennig,
für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . 20 Pfennig

zu entrichten iſt.

Die in §. 13 der Miniſterialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Viehbeſitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbeſtandes ſowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorſchriften und Friſten ſind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge ſowie der Oberamtspfleger ſind die Beſtimmungen des §. 15 der vorgenannten Miniſterialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 7. März 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſchäftigung von Apothekergehilfen mit ausländiſchen Prüfungszeugniſſen in deutſchen Apotheken. Vom 17. März 1902.

Die in Nummer 7 des Central-Blatts für das Deutſche Reich vom 14. Februar d. Js. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902, betreffend die Beſchäftigung von Apothekergehilfen mit ausländiſchen Prüfungszeugniſſen in deutſchen Apotheken, wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 10. Februar 1883, Reg.Blatt S. 7, in Nachſtehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 17. März 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung,

betreffend die Beſchäftigung von Apothekergehilfen mit ausländiſchen Prüfungszeugniſſen in deutſchen Apotheken.

Der Bundesrath hat beſchloſſen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Central-Blatt S. 12) durch folgende Vorſchrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Uebereinſtimmung mit der zuſtändigen Landescentralbehörde in beſonderen Fällen Perſonen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rückſicht auf eine im Ausland abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweiſe in einer deutſchen Apotheke als Apothekergehilfen zuzulaſſen."

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Poſadowsky.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 12. April 1902.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. Vom 4. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 24. März 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung zweier von Professor Dr. Sieglin in Hohenheim errichteten Familienstiftungen. Vom 27. März 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 29. März 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel. Vom 1. April 1902.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. Vom 4. April 1902.

In Betreff derjenigen auf freiem Fuße befindlichen Personen, welche eine ihnen durch die bürgerlichen Gerichte zuerkannte Freiheitsstrafe in einer der höheren Strafanstalten des Landes zu verbüßen haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Dem Verurtheilten ist auf sein Ansuchen die Selbststellung zum Strafantritt in der Strafanstalt zu gestatten, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde angesichts der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit des

Falls eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß der Verurtheilte sich rechtzeitig und in ordnungsmäßigem Zustand zur Strafverbüßung stellen wird. Auch muß derselbe zur Bestreitung der entstehenden Reisekosten fähig und bereit sein.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung der Selbststellung wird von dem Verurtheilten am zweckmäßigsten anläßlich der Hauptverhandlung bei der Strafvollstreckungsbehörde (zu Protokoll des Staatsanwalts oder eines Kanzleibeamten der Staatsanwaltschaft bezw. zu Protokoll des Amtsgerichtsschreibers) gestellt. Einer (vorsorglichen) Stellung des Gesuchs schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils steht nichts entgegen.

§. 3.

Wird im Falle des §. 2 das Gesuch von der Strafvollstreckungsbehörde nicht von vornherein zurückgewiesen, so ist in doppelter Ausfertigung eine genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten nach Anleitung des Formulars II zu der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 365, je mit der eigenhändigen Unterschrift des Verurtheilten versehen, aufzunehmen. Nach Befinden kann auch von dem Gesuchsteller die Beibringung seiner Photographie verlangt werden. Weiterhin ist im Hinblick auf §. 487 der Strafprozeßordnung der Gesuchsteller in Gemäßheit der Ziff. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1896, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen, Reg.Blatt S. 111 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 31, über seinen Körper- und Gesundheitszustand zu vernehmen und erforderlichen Falls die Untersuchung des Verurtheilten durch den Gerichtsarzt oder auf Bitte und Kosten des Verurtheilten durch einen andern zuverlässigen Arzt herbeizuführen.

§. 4.

Wird das Gesuch nicht anläßlich der Hauptverhandlung gestellt, so steht es dem Verurtheilten frei, dasselbe nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils vor Einleitung des Strafvollzugs bei der Strafvollstreckungsbehörde oder bei dem Amtsgericht seines Aufenthaltsorts persönlich anzubringen, worauf nach §. 3 zu verfahren und zutreffenden

Falls das Gesuch Seitens des Amtsgerichts unter Anschluß der in §. 3 genannten Papiere an die Strafvollstreckungsbehörde zu weiterer Verfügung einzusenden ist. Selbstverständlich ist, daß bei Aufnahme des Gesuchs und der Personalbeschreibung die Identität des Erschienenen mit dem Verurtheilten außer Zweifel sein muß.

§. 5.

Ist der Strafvollstreckungsbehörde zu der Zeit, wo sie zur Einleitung des Strafvollzugs schreitet, ein Gesuch um Gestattung der Selbststellung nicht zugekommen, so hat dieselbe, wenn sie den Fall zur Selbststellung für geeignet erachtet, dem Verurtheilten eine angemessene Frist zur Stellung des in §. 4 bezeichneten Gesuchs zu eröffnen und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zur Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt zu schreiten.

§. 6.

Für Verurtheilte, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist das Gesuch um Zulassung der Selbststellung von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Selbststellung ist hier an die Bedingung geknüpft, daß der Verurtheilte von einem erwachsenen Familienangehörigen oder einer sonstigen zuverlässigen erwachsenen Person in die Strafanstalt verbracht wird.

§. 7.

Wird die Selbststellung zugelassen, so erhält der Verurtheilte Seitens der Strafvollstreckungsbehörde eine schriftliche Aufforderung zur Selbststellung in der Strafanstalt unter Bestimmung einer kurzen Frist, an deren letztem Tage er sich spätestens in der Strafanstalt zu stellen hat. (Siehe das angeschlossene Formular.) Dieser Aufforderung ist eines der Exemplare der Personalbeschreibung (§. 3) anzuschließen. Der Verurtheilte hat bei seinem Eintritt in die Strafanstalt diese beiden Papiere mitzubringen und vorzuzeigen.

Der Strafanstaltsverwaltung ist alsbald unter Benützung des (entsprechend abzuändernden) Einlieferungsscheins (Formular A zu der Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890, Reg.Blatt S. 293) von dem dem Verurtheilten gestellten Termin zum Eintritt in die Strafanstalt Mittheilung zu machen, wobei das zweite Exemplar der Personalbeschreibung, die Photographie des Verurtheilten, falls eine solche

einverlangt wurde, etwaige weitere auf den Identitätsnachweis bezügliche Notizen, sowie die sonstigen nach den bestehenden Bestimmungen einzusendenden Papiere (Urtheilsabschrift, Vorstrafenverzeichniß, Kostenbeitragsurkunde) anzuschließen sind.

Bemerkt wird, daß die thunlichst rasche Mittheilung der Urtheilsgründe an die Strafanstaltsverwaltung geboten ist, da dieselben unter Umständen als Mittel zur Feststellung der Identität des zum Strafantritt Erschienenen mit dem Verurtheilten zu verwerthen sind.

§. 8.

Von dem Eintritt oder Nichteintritt des Verurtheilten in die Strafanstalt hat die Strafanstaltsverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde sofort Mittheilung zu machen. Zu der Eintrittsanzeige ist der „Rückschein" (Formular B der Verfügung vom 22. November 1890) unter entsprechender Abänderung zu benützen.

Ist der Verurtheilte innerhalb der ihm gestellten Frist zum Strafantritt in der Strafanstalt nicht erschienen, so ist — abgesehen von dem Fall einer Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle — die gewährte Befugniß zur Selbststellung verwirkt. Auch ist die Strafvollstreckungsbehörde gemäß §. 189 der Strafprozeßordnung zur Erlassung eines Vorführungs- oder Haftbefehls, nach Lage der Sache auch eines Steckbriefs, befugt.

§. 9.

Erscheint der zum Strafantritt Vorgeladene in der Strafanstalt in einem von ihm verschuldeten, der Hausordnung zuwiderlaufenden, insbesondere in betrunkenem Zustand, so ist die Strafanstaltsverwaltung, wofern nicht die Verhängung einer hausordnungsmäßigen Disciplinarstrafe (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts ꝛc., Reg.Blatt S. 380) ausreichend erscheint, befugt, ihn zurückzuweisen, wodurch die gewährte Selbststellung gleichfalls verwirkt wird. Die Strafvollstreckungsbehörde ist hievon sofort zu benachrichtigen.

Ergeben sich Zweifel an der Identität des Erschienenen, so hat die Strafanstaltsverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde sofort geeignete Mittheilung zu machen.

§. 10.

Wird die nachgesuchte Zulassung zur Selbststellung von der Strafvollstreckungsbehörde versagt oder ist die Befugniß zur Selbststellung verwirkt (§. 8 Abs. 2, §. 9 Abs. 1),

ſo iſt die Einlieferung in die Strafanſtalt nach Maßgabe der ſeitherigen Beſtimmungen zu bewirken. (Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollſtreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsſtrafen, Reg.Blatt S. 365; Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 22. November 1890 in demſelben Betreff, Reg.Blatt S. 293; Erlaß des Juſtizminiſteriums vom 29. Januar 1888, betreffend die Ladung zum Strafantritt ꝛc., Amtsblatt S. 8.)

Gegen die Verſagung der Selbſtſtellung ſteht dem Verurtheilten eine einmalige, binnen dreier Tage nach Eröffnung oder Zuſtellung des ablehnenden Beſcheids bei der Strafvollſtreckungsbehörde mündlich oder ſchriftlich anzubringende Beſchwerde zu. Erachtet die Strafvollſtreckungsbehörde die Beſchwerde für begründet, ſo hat ſie derſelben abzuhelfen; andernfalls iſt die Beſchwerde der unmittelbar vorgeſetzten Dienſtbehörde vorzulegen, bei deren — mit thunlichſter Beſchleunigung zu treffender — Entſcheidung es ſein Bewenden behält. Bis zum Eintreffen dieſer Entſcheidung iſt der Strafvollzug auszuſetzen.

§. 11.

Für beſonders hiezu geeignete Fälle bleibt die Einlieferung in die Strafanſtalt durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter nach Maßgabe der diesbezüglichen Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 8. Juni 1840, Reg.Blatt S. 268, vorbehalten. Es werden jedoch im Einvernehmen mit dem K. Miniſterium des Innern die in §. 2 Ziff. 1 und 2 dieſer Verfügung enthaltenen Beſchränkungen hiemit aufgehoben.

Stuttgart, den 4. April 1902.

Breitling.

Anlage.

Formular zu §. 7 der Verfügung.

Aufforderung zur Selbststellung in der Strafanstalt.

In der Strafsache gegen Sie wegen ..... werden Sie hiemit aufgefordert, sich zum Antritt der gegen Sie durch vollstreckbares Urtheil de vom ..... erkannten Strafe von

spätestens am .....

in de ..... zu melden, widrigenfalls gegen Sie ein Vorführungsbefehl oder Haftbefehl, nach Lage der Sache auch ein Steckbrief erlassen werden kann, auch Ihre Befugniß zur Selbststellung in der Strafanstalt verwirkt ist und Ihre Einlieferung im Wege des Transports erfolgen wird.

Wenn Sie beim Eintritt in die Strafanstalt in einem von Ihnen verschuldeten hausordnungswidrigen, insbesondere in betrunkenem Zustand erscheinen würden, so hätten Sie disciplinäre Bestrafung zu gewärtigen oder wäre die Strafanstaltsverwaltung befugt, Sie von der Aufnahme in die Anstalt zurückzuweisen. In letzterem Fall wäre die Selbststellung gleichfalls verwirkt.

Die Stellung in der Strafanstalt hat **vor fünf Uhr abends** zu erfolgen.

Dieser Stellungsbefehl nebst der beiliegenden Personalbeschreibung ist zum Strafantritt mitzubringen.

, den 19

Königl.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend den Vollzug der Beſtimmungen, betreffend die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasſchleifereien und Glasbeizereien ſowie Sandbläſereien.
Vom 24. März 1902.

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 (Reichs-Geſetzblatt S. 65) enthaltenen Beſtimmungen des Bundesraths, betreffend die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasſchleifereien und Glasbeizereien ſowie Sandbläſereien, wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Die in Nr. I Ziff. 4 und 5, Nr. II Ziff. 1 Abſ. 4 und Nr. IV Ziff. 2 Abſ. 3 der Bekanntmachung den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugniſſe ſind durch die Kreisregierungen wahrzunehmen. Vor der Zulaſſung der in Nr. I Ziff. 4 und Nr. II Ziff. 1 Abſ. 4 vorgeſehenen Ausnahmen von den ertheilten Vorſchriften haben dieſelben die Gewerbeinſpektion gutächtlich zu vernehmen.

§. 2.

Landes-Centralbehörde im Sinn der Nr. IV Ziff. 2 Abſ. 3 der Bekanntmachung iſt das Miniſterium des Innern.

§. 3.

Die in Nr. I Ziff. 4, Nr. II Ziff. 1 Abſ. 4 und Nr. IV Ziff. 2 Abſ. 3 der Bekanntmachung vorgeſehenen Anträge ſind bei den Ortspolizeibehörden anzubringen und von dieſen nach entſprechender Inſtruirung dem Oberamt und von letzterem der Kreisregierung vorzulegen.

Stuttgart, den 24. März 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung zweier von Profeſſor Dr. Sieglin in Hohenheim errichteten Familienſtiftungen. Vom 27. März 1902.

Seine Königliche Majeſtät haben am 23. Dezember v. Js. den von Profeſſor Dr. Hermann Sieglin in Hohenheim errichteten Familienſtiftungen Sieglin'ſche Stiftung Nr. 1 und Sieglin'ſche Stiftung Nr. 2, je mit dem Sitz in Ruckhardtshauſen, Gemeinde Ohrnberg, O.A. Oehringen, die nachgeſuchte Genehmigung in Gnaden ertheilt.

Stuttgart, den 27. März 1902.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Vollzug der Beſtimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 29. März 1902.

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. Js. (Reichs-Geſetzblatt S. 78) enthaltenen Beſtimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Zum Erlaß von Verfügungen und Anordnungen im Sinne der §§. 3, 5 Abſ. 2 und 8 der Bekanntmachung ſind, ſoweit es ſich um Verfügungen für einzelne Anlagen (zu vergl. §. 120d der Gewerbeordnung) handelt, die in §. 26 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Blatt S. 59) bezeichneten Polizeibehörden, d. h. die Oberämter, gegen deren Entſcheidung Beſchwerde zuerſt an die Kreisregierung und demnächſt an das Miniſterium des Innern zuläſſig iſt, ſoweit es ſich aber um allgemeine Anordnungen (§. 120e der Gewerbeordnung) handelt, außer dem Miniſterium des Innern die zum Erlaß von bezirks- und ortspolizeilichen Vorſchriften ermächtigten Behörden (Art. 52 des Polizeiſtrafgeſetzes) zuſtändig.

§. 2.

Die in §. 9 Abſ. 3 der Bekanntmachung der unteren Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugniſſe ſind in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortsvorſteher, im übrigen durch die Oberämter, die durch §. 13 Abſ. 2 der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugniſſe ſind durch die Kreisregierungen wahrzunehmen. Die Ortsvorſteher, die Oberämter und die Kreisregierungen haben vor ihrer Entſcheidung in der Regel den Gewerbeaufſichtsbeamten gutächtlich zu hören.

Stuttgart, den 29. März 1902.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Vorſchriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkeſſel.
Vom 1. April 1902.

In Abänderung und Ergänzung der beſtehenden Vorſchriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkeſſel (zu vergl. insbeſondere die Miniſterial-Verfügung B vom 14. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 350) wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

I. **Begutachtung der Genehmigungsgeſuche.**

§. 1.

Die Begutachtung von neuen und von Aenderungen beſtehender Dampfkeſſelanlagen zum Zweck der Konzeſſionsertheilung (§§. 24 und 25 der G.O.) iſt dem Württemb. Dampfkeſſelreviſionsverein übertragen und wird durch die vom Miniſterium des Innern beſonders dazu ermächtigten Ingenieure dieſes Vereins ausgeführt.

Die Begutachtung der Dampfkeſſelanlagen bei den unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ſtehenden Anſtalten bleibt auch künftighin dem hiefür aufgeſtellten techniſchen Beamten dieſes Departements vorbehalten.

§. 2.

Alle Erſuchen und Mittheilungen in Dampfkeſſelbegutachtungs-Angelegenheiten ſind von den Oberämtern und Kreisregierungen an den Württemb. Dampfkeſſelreviſionsverein in Stuttgart zu richten.

Nach erfolgter Begutachtung des Geſuchs durch den Ingenieur des Reviſionsvereins ſind die Akten durch dieſen Ingenieur an den zuſtändigen Gewerbe-Inſpektor weiterzugeben, welcher ſie nach Prüfung und Aeußerung in gewerbepolizeilicher Hinſicht an diejenige Behörde, welche das Gutachten einverlangt hat, zurückſendet.

Ergeben ſich bei dem Gutachten des Ingenieurs des Reviſionsvereins Anſtände, die ſich im Benehmen mit dem Vorſtand des Vereins nicht beſeitigen laſſen, oder beſteht ſonſt für die Konzeſſionsbehörde Anlaß zur Einholung eines weiteren ſachverſtändigen Gutachtens, ſo iſt die Centralſtelle für Gewerbe und Handel um Aeußerung anzugehen.

Geſuche um die Genehmigung von Dampfkeſſelanlagen ſind als ſchleunige Angelegenheiten zu behandeln. Die Beſeitigung etwaiger Mängel in den Vorlagen iſt auf kürzeſtem Wege herbeizuführen.

§. 3.

Die Beträge der nach den beſtehenden Vorſchriften von den betheiligten Betriebsunternehmern zu entrichtenden Gebühren für die Begutachtung der Geſuche durch den Dampfkeſſelreviſionsverein, für deren Höhe die in der Miniſterialverfügung vom 23. Dezember 1895 (Reg.Blatt S. 349) beſtimmten Sätze maßgebend ſind, werden von der Kaſſe des Miniſteriums des Innern den Oberämtern mitgetheilt werden und ſind durch dieſe nach erfolgtem Einzug von den Zahlungspflichtigen an die genannte Miniſterialkaſſe abzuliefern.

II. Genehmigung alter Keſſel.

§. 4.

Vor Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung alt angekaufter, bereits anderweit im Betrieb geweſener Dampfkeſſel iſt eine genaue und vollſtändige Unterſuchung des Keſſels und der Blechſtärke der einzelnen Keſſeltheile durch einen Ingenieur des Reviſionsvereins vorzunehmen. Mit dieſer Unterſuchung kann nach dem Ermeſſen des Keſſelprüfers eine Waſſerdruckprobe verbunden werden, die alsdann in der Regel an die Stelle der bei neu aufzuſtellenden Dampfkeſſeln vorgeſchriebenen Druckprobe (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Auguſt 1890 §. 11, Reichs-Geſetzblatt S. 163) tritt. Auf Grund dieſer Ermittlungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchſte zuläſſige Dampfſpannung feſtgeſetzt.

III. Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde.

§. 5.

Die Urkunde über die gewerbepolizeiliche Genehmigung einer Dampfkesselanlage nebst den zugehörigen Anlagen, sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 6.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juli ds. Js. in Kraft.

Durch dieselbe werden die noch gültigen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 16. Juli 1889 (Reg.Blatt S. 240) aufgehoben und ersetzt.

Stuttgart, den 1. April 1902.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 30. April 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 15. April 1902. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 23. April 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostseeprovinzen. Vom 4./11. April 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 4./11. April 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhausen, O.A. Cannstatt. Vom 9. April 1902. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 45). Vom 14. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz. Vom 25. April 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 15. April 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 66) herzustellenden Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 anzulegen. Die rund 16 km lange Bahn erhält die normale Spurweite von 1,435 m. Sie zweigt von der Station Laupheim der Südbahn ab, wendet sich nach Osten, durchquert das von der Dürnach durchflossene ebene Gelände, durchbricht den vor dem Rottumthal liegenden Höhenrücken mit einem Einschnitt, übersetzt das Rottumthal auf einem Damm, in den eine 15 m weite Brücke über die Rottum eingelegt wird, und erreicht in nördlicher Richtung ziehend die Station Laupheim Stadt. Von hier aus wendet sie sich unter Umgehung des Friedhofs gegen Nordosten, sie überschreitet die Staatsstraße Laupheim—Achstetten in Schienenhöhe, nimmt eine südöstliche Richtung an und gelangt zur Station Bronnen. Sie kreuzt hierauf das Roththal, geht auf der rechten Thalseite in eine südöstliche und später in südliche Richtung über und erreicht die in geringen Entfernungen aufeinander folgenden Stationen Burgrieden, Roth, Orsenhausen, Großschafhausen und die Endstation Schwendi. In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. April 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 23. April 1902.

Unter Aufhebung der Verfügungen des Justizministeriums vom 22. September 1879 und vom 17. August 1883, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes (Reg.Blatt von 1879 S. 373 und Württ. Gerichtsblatt Bd. 21 S. 321) wird hiemit zur Vollziehung des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Reg.Blatt S. 277 ff.) in der

Faſſung des Art. II des Geſetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 37) und des Forſtpolizeigeſetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 51 ff.) Folgendes verfügt:

§. 1.

Zu den zur Zuſtändigkeit der Amtsgerichte gehörigen und in dem beſonderen Forſtſtrafverfahren abzuurtheilenden Forſtrügeſachen ſind nunmehr gemäß Art. 34 des Forſtpolizeigeſetzes in allen Fällen auch die Zuwiderhandlungen gegen das Forſtpolizeigeſetz zu rechnen.

Zu Art. 6 des Forſtſtrafgeſetzes.

§. 2.

Ueberſteigt der Werth des Entwendeten den Betrag von zwanzig Mark, ſo iſt die Anzeige von dem betreffenden Forſtſchutzbedienſteten alsbald an den für die gemeinen Strafſachen beſtellten Amtsanwalt behufs der weiteren Behandlung im Wege des ordentlichen Verfahrens, geeigneten Falls zur Vorlegung an die Staatsanwaltſchaft des Landgerichts abzugeben.

Das Gleiche iſt zu beobachten, wenn der Diebſtahl verübt iſt an Holz, welches bereits vom Stock oder Boden getrennt war, oder wenn aus ſonſtigen Gründen erhellt, daß kein Forſtdiebſtahl (Art. 6 Ziff. 1—4 des Forſtſtrafgeſetzes), ſondern ein gemeiner Diebſtahl vorliegt.

Zu Art. 16 des Forſtſtrafgeſetzes.

§. 3.

Ueberſteigt der Werth des verurſachten oder beabſichtigten Schadens den Betrag von zehn Mark, ſo iſt, falls ein Strafverfolgungsantrag geſtellt wird (Reichsſtrafgeſetzbuch §. 303), in der in §. 2 bemerkten Weiſe zu verfahren.

Zu Art. 21 des Forſtſtrafgeſetzes und Art. 34 des Forſtpolizeigeſetzes.

§. 4.

Die mit dem Forſtſchutze betrauten Perſonen haben die von ihnen zu erſtattenden Anzeigen nach dem anliegenden Formular I. anzufertigen.

Für jeden Beſchuldigten iſt ein beſonderer, dem Formular I. entſprechender Anzeigebogen anzulegen. In Spalte 1 ſind die Perſonalien einzuſetzen. Sind Mehrere — als Mitthäter, Theilnehmer, Begünſtiger, Hehler oder haftbare Aufſichtsperſonen (Reichs-

ſtrafgeſetzbuch §. 361 Ziff. 9) — betheiligt, ſo ſind deren Perſonalien nur auf dem jeden einzelnen Beſchuldigten betreffenden beſonderen Anzeigebogen einzuſetzen; zugleich aber iſt auf jedem Bogen auf die einzelnen Mitbeſchuldigten kurz hinzuweiſen.

Bei Weideübertretungen ſind diejenigen, welche nach Art. 18 des Forſtſtrafgeſetzes haftbar ſind, zu benennen.

In Spalte 2 iſt unter Ziff. I. insbeſondere das Vorhandenſein etwaiger Erſchwerungen (Geſ. Art. 8) hervorzuheben, ſowie das entwendete Holz nach den für die Werthsſchätzung maßgebenden Anhaltspunkten, insbeſondere nach Art, Maß und Menge, zu bezeichnen.

In Spalte 3 iſt der Werth des Entwendeten nach den örtlichen Preiſen einzuſetzen.

In Spalte 4 iſt der Betrag des (außer dem Werthe des Entwendeten verurſachten) Schadens einzuſetzen. Kann letzterer nicht ohne Verzug ermittelt werden, oder hat der Beſchädigte auf einen Ausſpruch des Strafrichters über den Schadenserſatz verzichtet, ſo iſt ein entſprechender Eintrag zu machen („Schaden nicht ermittelt" bezw. „Verzicht auf Ausſpruch über Schadenserſatz").

Die Anzeige iſt von demjenigen, welcher ſie erſtattet, unter Angabe ſeines Wohnortes und unter Beifügung des Datums der Anzeige zu unterzeichnen.

§. 5.

1) Mit dem Ende jeden Monates ſind von den Forſtſchutzbedienſteten die im Lauf desſelben angefallenen Anzeigen (§. 4) an den für Forſtrügeſachen beſtellten Amtsanwalt (Forſtanwalt) desjenigen Amtsgerichtsbezirkes einzureichen, in deſſen Bezirk die Zuwiderhandlungen verübt worden ſind.

In dringenden Fällen, insbeſondere wenn wegen Gefahr der Verjährung ein ſofortiges Einſchreiten des Amtsanwalts und des Richters geboten iſt, haben die Forſtſchutzbedienſteten die Anzeigen ſofort dem Amtsanwalt zu übergeben.

2) Anzeigen, welche von Forſtſchutzbedienſteten des Staats erſtattet werden, ſind durch Vermittlung des vorgeſetzten Forſtamts, die übrigen Anzeigen von den Waldeigenthümern oder deren Beauftragten unmittelbar an den Amtsanwalt zu übergeben. Der Amtsanwalt hat bei der durch die Ortsvorſteher erfolgenden periodiſchen Uebergabe der An-

zeigen der körperschaftlichen Forstschutzbediensteten deren Empfang auf den Uebergabescheinen zu bestätigen.

3) Der Amtsanwalt hat zu jeder bei ihm eingelaufenen Anzeige im Anhange derselben seinen an den Amtsrichter zu stellenden Antrag in Betreff der Strafe, des Werths- und Schadensersatzes, der etwaigen Einziehung eines Gegenstandes und der Kostenzuscheidung nach Formular II. beizusetzen.

4) Soweit der Amtsanwalt selbst von etwaigen auf Grund des Forststrafgesetzes erkannten Vorstrafen des Beschuldigten und von seinen Vermögensverhältnissen sichere Kenntniß besitzt, hat er hienach die Einträge in Spalte 5 und 6 zu fertigen; andernfalls hat er zuvor von dem Ortsvorsteher der Heimathgemeinde oder des Wohnortes des Beschuldigten ein Zeugniß einzuziehen, welches dem Amtsgerichte mit der Anzeige zu übergeben ist.

5) Der gestellte Antrag ist von dem Amtsanwalte mit Beifügung von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§. 6.

1) Alle Monate hat der Amtsanwalt die bei ihm eingelaufenen Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz und Forstpolizeigesetz, je nach Ortschaften und Namen alphabetisch geordnet, in einem nach Formular IV. anzulegenden Register zusammenzustellen und dieses dem Amtsrichter vorzulegen. Das Register, in welchem die Spalten 1, 2 und 3 durch den Amtsanwalt, die Spalten 4—7 in der Folge durch den Amtsrichter auszufüllen sind, ist mit laufenden Nummern zu versehen; die entsprechenden Nummern sind (durch den Amtsanwalt) auf den Anzeigebögen (auf S. 1 links oben) einzusetzen.

Straffälle, welche in dem laufenden Register unerledigt bleiben, sind — mit einer neuen Nummer versehen (Sp. 1a) — bis zu ihrer Erledigung stets wieder in das folgende Register aufzunehmen; in Sp. 1b und c ist hierüber Nachweis zu geben.

2) In dringenden Fällen (s. auch oben §. 5 Ziff. 1) hat der Amtsanwalt die Anzeige mit seinem Antrag dem Amtsrichter gesondert vorzulegen.

3) Nach erfolgter Erledigung der Straffälle hat der Amtsrichter eine von ihm beurkundete Abschrift des Registers dem Amtsanwalte zuzustellen.

4) Die §§. 23 Abs. 1, 27 und §. 53 Abs. 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1899, betreffend die Listen und Uebersichten über die Geschäfte der

ſtreitigen Gerichtsbarkeit, Amtsblatt S. 569 ff., gelten auch für die Zuwiderhandlungen gegen das Forſtpolizeigeſetz.

§. 7.

Der amtsrichterliche Strafbefehl iſt — nach Formular III. — auf der dritten Seite des Anzeigebogens einzuſetzen.

In Spalte 1 iſt der Strafbefehl ſelbſt, nach ſeinem vollen Inhalt,
in Spalte 2 der Tag der Zuſtellung des Strafbefehls,
in Spalte 3 die Art der Erledigung des Strafbefehls und
in Spalte 4 der Vollzug einzutragen.
Seite 4 kann zum Protokolle über die Hauptverhandlung benützt werden.

Zu Art. 23 des Forſtſtrafgeſetzes und Art. 34 des Forſtpolizeigeſetzes.

§. 8.

Wegen der Zuſtellungen in Forſtrügeſachen iſt zu vergleichen §. 19 Abſ. 1 der Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zuſtellungen von Amtswegen, Amtsblatt S. 343.

Zu Art. 24 des Forſtſtrafgeſetzes und Art. 34 des Forſtpolizeigeſetzes.

§. 9.

Die Hauptverhandlungen ſind periodiſch, und zwar in der Regel alle Monate, abzuhalten.

Wegen Abhaltung periodiſcher Gerichtstage außerhalb des Gerichtsſitzes bleibt für ſolche Amtsgerichte, bei welchen ein Bedürfniß in dieſer Beziehung ſich ergibt, die Anordnung des Juſtizminiſteriums vorbehalten (Art. 1 Abſ. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 24. Januar 1879).

Zu Art. 25 des Forſtſtrafgeſetzes.

§. 10.

Die Art und Weiſe, wie die Waldeigenthümer von dem Termine der Hauptverhandlung zu benachrichtigen ſind (durch öffentliche Bekanntmachung oder durch perſönliche Mittheilung), bleibt dem Ermeſſen der Gerichte überlaſſen. Die zu wählende Art der

Benachrichtigung soll aber eine solche sein, von welcher nach den obwaltenden Verhältnissen anzunehmen ist, daß sie eine für die Betheiligten ausreichende und wirksame sei.

Zu Art. 28 und 29 des Forststrafgesetzes.

§. 11.

1) Ueber die gerichtlichen Beeidigungen der mit dem Forstschutze betrauten Personen sind bei den Amtsgerichten besondere fortlaufende Protokolle zu führen.

2) Privatwaldeigenthümer haben ihren Anträgen auf Beeidigung der von ihnen mit dem Forstschutze betrauten Personen eine Zustimmungsurkunde des Forstamtes beizulegen.

Zu Art. 33 des Forststrafgesetzes und Art. 34 des Forstpolizeigesetzes.

§. 12.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, nicht blos für den Vollzug der erkannten Freiheits- und Geldstrafen, sondern auch für die Beitreibung des Werths- und Schadensersatzes, soweit auf solchen zu Gunsten des beschädigten Waldeigenthümers erkannt worden ist, von Amtswegen thätig zu sein. Im Uebrigen wird sowohl hinsichtlich des Eintrags der erkannten Geldstrafen sowie der Werths- und Schadensersatzbeträge in das amtsgerichtliche Geldstrafenverzeichniß, als auch bezüglich des Einzugs und der Verrechnung derselben auf die bezüglichen Vorschriften der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 3. März 1899, betreffend die Vollstreckung der von den Justizbehörden verfügten Vermögensstrafen und zuerkannten Bußen, Amtsblatt des Justizministeriums S. 9 ff., hingewiesen.

Mittheilung an die Strafregisterbehörde.

§. 13.

Die Gerichte haben in dieser Beziehung die Vorschriften, welche in §. 11 der Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern ꝛc. ꝛc., Reg.Blatt S. 298 ff., enthalten sind, entsprechend anzuwenden.

Stuttgart, den 23. April 1902.

Breitling.

19 . . . Monat . . . . . } von dem Amtsanwalt
Nr. . . . des Regiſters. } auszufüllen.

Formular I.
(für eine Anzeige des Forſtſchutzbedienſteten.)

Amtsgericht . . . . . .

Forſtbezirk . . . . . .

Anzeige.

1.	2.	3.	4.
I. Name, Vorname, Wohnort, Alter, Stand oder Gewerbe des Beſchuldigten. II. Mitbeſchuldigte a) . . . . b) . . . . c) . . . . III. Haftbare nach Art. 18 des Forſt-Str.-Geſ.	I. Gegenſtand der Beſchuldigung nach Beſchaffenheit, Zeit und Ort der That, Bezeichnung der Ortsmarkung und des Wald-Eigenthümers, Angabe der näheren Umſtände, welche auf die Höhe der Strafe von Einfluß ſind. II. Art der Ermittlung (ob durch eigene Wahrnehmung, durch Geſtändniß, Zeugen oder ſonſtige Beweismittel). III. Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände.	Werth des Entwendeten. M | ₰	Betrag des (außer dem Werth des Entwendeten) verurſachten Schadens. M | ₰

Beilage:

Dieſe Anzeige beurkundet

. . . . . den . . . . . .

(Unterſchrift der Anzeigeperſon) . . . . . .

Formular II.
(für den Antrag des Amtsanwalts.)

Antrag des Amtsanwalts.

Vorstrafen.	
Zahlungsfähig?	
Strafgesetz.	
Strafe (Gefängniß-, Haft- oder Geldstrafe).	
Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.	
Werthsersatz.	
Schadensersatz.	
Einziehung.	
Kostenzuscheidung.	
Bemerkungen.	

. . . . . den . . . . . 19 . .

Amtsanwalt: . . . . . .

1.	2.	3.			4.	
		Erledigung des Strafbefehls durch			Vollstreckung.	
Amtsrichterlicher Strafbefehl.	Tag der Zustellung des Straf-befehls.	a. Verzicht auf Einspruch (Tag desselben).	b. Ein-spruch (Tag desselben).	c. Rechts-kraft (Tag derselben).	a. Freiheits-strafe angetreten (Tag).	b. Geldstrafe, Werths- und Schadensersatz, eingetragen im Geldstrafen-verzeichniß (Blatt).

Dem Antrage des Amtsanwaltes entsprechend wird hiemit erkannt, daß

wegen

in Anwendung

(neben Einziehung

zu der .....strafe von

(und im Falle die verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, zu .....),

verurtheilt, ferner zum Ersatze des Werthes des Entwendeten im Betrage von ..... (und des verursachten Schadens im Betrage von), sowie gemäß den §§. 496 und 497 der Reichsstrafprozeßordnung zum Ersatze der Kosten des Verfahrens verpflichtet sein solle.

(Nicht zutreffenden Falls zu durchstreichen.)

Letztere werden auf den Betrag von ..... festgestellt.

Geldstrafe, Werths- und Schadensersatz, sowie Kosten sind an das Amtsgericht (Zimmer Nro. zu zahlen.

Zum Beweise der strafbaren Handlung wird sich berufen auf

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung desselben an ihn bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

, den .....19 .

Kostenberechnung:

K. Amtsgericht.

Formular IV.
(für das Regiſter der Anzeigen.)

Amtsgericht

Regiſter

der

in dem Monate 19

eingekommenen Anzeigen

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen das Forſtſtrafgeſetz und das Forſtpolizeigeſetz.

1.			2.	3.	4.		5.			6.	7.
Nummer			I. Name, Vorname, Wohnort, Alter des Beschuldigten. II. Name des Wald-Eigenthümers.	Art der Zuwiderhandlung. I. Diebstahl an Holz. Forst-St.Ges. Art. 6 Z. 1—3. II. Diebstahl an andern Walderzeugnissen. Forst-St.Ges. Art. 6 Z. 4. III. Forstbeschädigung. IV. Weideübertretung. V. Verfehlung gegen das Forstpolizeigesetz.	Erledigt durch		Inhalt des Urtheils oder Strafbefehls.			Freiheitsstrafe angetreten (Tag); Geldstrafe nebst Werths- und Schadensersatz im Geldstrafenverzeichniß eingetragen (Blatt).	Bemerkungen.
a. des laufenden Registers	b. des vorhergehenden Registers	c. des folgenden Registers			Strafbefehl vom	Urtheil vom	Erkannte (Gefängniß-, Haft- oder Geld-) Strafe.	Werthsersatz.	Schadensersatz.		

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen. Vom 4./11. April 1902.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 24. März d. Js. (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1902 Nro. 13 S. 68) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4./11. April 1902.

Piſchek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Dem Stabsarzte der Reſerve Dr. med. William Wolfram zu Riga iſt auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen haben.

Berlin, den 24. März 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Poſadowsky.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutſche Reich.
Vom 4./11. April 1902.

Im Nachſtehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. Js., betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutſche Reich (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1902 Nro. 13 S. 69), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4./11. April 1902.

Piſchek. v. Schnürlen.

Die als Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Central-Blattes)†) veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung auf Seite 141*, 144*, 154*, 155*, 160* und 161*††) an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.		Wehlau. Tilsit.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Preußen.
	2.		Königsberg. Braunsberg.		
	3.		Rastenburg. Goldap.		
	4.		Insterburg. Gumbinnen.		
	73.		Lötzen. Bartenstein.		
	75.		Allenstein.		
IV.	14.		Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben).	R.-B. Magdeburg.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**) (1. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.***)	I Dresden.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
		2. Bezirk.***)	II Dresden.		

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September 1901, Reg.Blatt S. 275.

††) Reg.Blatt S. 153, 156, 166, 167, 172 und 173.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	52. (2. Kgl. württembergische.)	1. Bezirk.**) Leonberg.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Württemberg.
		Ludwigsburg.		
		2. Bezirk.**) Heilbronn.		
		Hall.		
XIX. (2. Königlich sächsisches.)	88. (7. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.***) Chemnitz.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
		2. Bezirk.***) Annaberg.		
		Schneeberg.		
I. Königlich bayerisches.	2. Königlich bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. " Mainburg. Magistrat Landshut.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt / Magistrat } Freising.	R.-B. Oberbayern.

Die auf die Eintheilung des I. Armeekorps bezüglichen Aenderungen treten mit dem 1. April ds. Js. in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Die als Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Central-Blattes)†) veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung auf Seite 141*, 144*, 154*, 155*, 160* und 161*††) an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.		Wehlau. Tilsit.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Preußen.
	2.		Königsberg. Braunsberg.		
	3.		Rastenburg. Goldap.		
	4.		Insterburg. Gumbinnen.		
	73.		Lötzen. Bartenstein.		
	75.		Allenstein.		
IV.	14.		Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben).	R.-B. Magdeburg.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**) (1. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.***)	I Dresden.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
		2. Bezirk.***)	II Dresden.		

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September 1901, Reg.Blatt S. 275.

††) Reg.Blatt S. 153, 156, 166, 167, 172 und 173.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	52. (2. Kgl. württembergische.) 1. Bezirk.**)	Leonberg.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Württemberg.
		Ludwigsburg.		
	2. Bezirk.**)	Heilbronn.		
		Hall.		
XIX. (2. Königlich sächsisches.)	88. (7. Kgl. sächsische.) 1. Bezirk ***)	Chemnitz.	In der Verwaltungseintheilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk ***)	Annaberg.		
		Schneeberg.		
I. Königlich bayerisches.	2. Königlich bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. " Mainburg. Magistrat Landshut.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt / Magistrat Freising.	R.-B. Oberbayern.

Die auf die Eintheilung des I. Armeekorps bezüglichen Aenderungen treten mit dem 1. April ds. Js. in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhausen, OA. Cannstatt.
Vom 9. April 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. der Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhausen, OA. Cannstatt, die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 9. April 1902.

Pischek.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen
zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 45).
Vom 14. April 1902.

Zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 45) wird unter Aufhebung der Verfügung vom 21. Juli 1876, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.-Blatt von 1876 S. 291), Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Bezeichnung der unter das Gesetz fallenden Körperschaftswaldungen.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Waldungen der politischen Gemeinden und Theilgemeinden; hieher gehören auch diejenigen Waldungen, bei welchen das Eigenthum der politischen Gemeinde mit der Verpflichtung zusteht, den Ertrag ganz oder theilweise den Realgemeinderechtsbesitzern zu überlassen;
2. auf die Waldungen anderer öffentlicher Körperschaften und der von solchen verwalteten Stiftungen einschließlich der Waldungen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden;
3. auf die Waldungen sonstiger Körperschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen und der Staatsaufsicht unterstellt sind.

§. 2.

Die Körperſchaftsforſtdirektion.

Die der Aufſicht der Körperſchaftsforſtdirektion unterſtellten Körperſchaftswaldungen des Landes (§. 1) werden im Anſchluß an den Geſchäftsvertheilungsplan der (Staats-) Forſtdirektion in Inſpektionsbezirke eingetheilt, welche den ordentlichen oder außerordentlichen forſttechniſchen Mitgliedern der Körperſchaftsforſtdirektion (Forſtinſpektoren) als Referenten zugewieſen werden. Die Aufſtellung beſonderer Sachreferenten für einzelne nicht an einen Inſpektionsbezirk gebundene Verwaltungsgegenſtände iſt hiebei nicht ausgeſchloſſen.

An den kollegialiſchen Berathungen der Körperſchaftsforſtdirektion haben ſämmtliche ordentliche, ſowie die aus der Zahl der Körperſchaftsbeamten ernannten Mitglieder bezw. deren Stellvertreter theilzunehmen, die außerordentlichen techniſchen Mitglieder nur inſoweit, als Gegenſtände, welche ihren Geſchäftskreis betreffen, zu verhandeln ſind. Außerdem können vom Vorſtand der Körperſchaftsforſtdirektion jederzeit einzelne außerordentliche Mitglieder zugezogen werden und zwar mit Stimmrecht, ſoweit ſie zur Vertretung ordentlicher Mitglieder berufen ſind, andernfalls nur mit berathender Stimme. Bei Verhinderung des Vorſtandes tritt an deſſen Stelle das dienſtälteſte ordentliche techniſche Mitglied.

Beſchlußfähig iſt das Kollegium, wenn neben dem Vorſitzenden zwei ſtimmberechtigte techniſche und zwei adminiſtrative Mitglieder einſchließlich der körperſchaftlichen Beamten anweſend ſind.

Die Beſchlüſſe des Kollegiums werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit kommt dem Vorſitzenden die entſcheidende Stimme zu, im Uebrigen hat er kein Stimmrecht.

Die Erledigung der Geſchäfte erfolgt theils im Weg der kollegialen Berathung und Beſchlußfaſſung, theils im Bureauweg. Kollegial zu behandeln ſind für die Regel Fragen von grundſätzlicher Bedeutung und größerer Tragweite, Perſonalſachen und wichtigere Beſchwerdefälle, ſowie Angelegenheiten, welche die beſonderen in der Eigenthümlichkeit des Haushalts der Körperſchaften begründeten Zwecke und Bedürfniſſe der Waldbeſitzer berühren.

Es iſt Obliegenheit der Forſtinſpektoren, die ihnen zugetheilten Körperſchaftswaldungen nach Bedarf zu viſitiren. Zur Theilnahme an dieſen Viſitationen ſind die Ver-

treter der Körperschaften schriftlich einzuladen, während der Wirthschaftsführer (Art. 7 bezw. Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes) von Amtswegen anzuwohnen hat. Außerdem steht dem Vorstand der Körperschaftsforstdirektion zu, für die in einzelnen Fällen an Ort und Stelle zu pflegenden Verhandlungen und zu Augenscheinseinnahmen Mitglieder der Körperschaftsforstdirektion abzusenden.

§. 3.

Die Oberämter.

Bezüglich der Geschäftsaufgabe und der Befugnisse der Oberämter werden unter Hinweisung auf die in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften gegeben:

1. Dem Oberamt steht zu:
   a) Vorgriffe innerhalb der regelmäßig auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu bemessenden Nutzungsperiode im Falle des Einverständnisses zwischen dem Wirthschaftsführer und der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde zu genehmigen (vergl. Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes und §. 16 unten);
   b) die Entlassung körperschaftlicher Forstschutzdiener wegen Unbrauchbarkeit im Dienst zu verfügen (vergl. Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und §. 31 unten);
   c) nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Feststellung des jährlichen Einnahmen- und Ausgaben-Etats und der Sortirung und Ausscheidung des Holzes, sowie hinsichtlich der Verfügung über den Ertrag der Waldungen und hinsichtlich der gesammten Geldverrechnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes).
2. Der Begutachtung des Oberamts in gemeindeökonomischer Hinsicht unterliegen:
   a) die allgemeinen Wirthschaftsplane (vergl. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes und die §§. 4—10 unten);
   b) die jährlichen Betriebsplane bei vorliegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wirthschaftsführer und der Körperschaft, welche auf Grund weiterer durch das Oberamt einzuleitender Verhandlungen nicht gehoben werden können (vergl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes und §. 15 unten);
   c) Gesuche um Gestattung außerordentlicher Nutzungen im Falle des Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes und §. 16 unten;

d) Beſchlüſſe der körperſchaftlichen Verwaltungsbehörden wegen Aufſtellung gemeinſchaftlicher Sachverſtändiger (vergl. Art. 8 des Geſetzes und §. 18 unten).

3. Ueber die in Ausübung ſeiner Disziplinarſtrafbefugniß in Angelegenheiten der Körperſchaftswaldungen auf Grund von Art. 9 Abſ. 1 des Körperſchaftsforſtgeſetzes verglichen mit Art. 58 Ziff. 3 des Geſetzes, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperſchaften, vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) erkannten Strafen hat das Oberamt der Körperſchaftsforſtdirektion durch Vorlage einer Ueberſicht alljährlich Anzeige zu machen. Die Ueberſicht bezw. eine Fehlanzeige iſt bis zum 1. Februar vorzulegen.

4. Die Aeußerungen der Wirthſchaftsführer über die ihren Geſchäftskreis berührenden Gegenſtände, bei welchen eine Verfügung der Körperſchaftsforſtdirektion mittelſt Vorlage der Akten durch das Oberamt einzuholen iſt, ſind in die Form eines an die Körperſchaftsforſtdirektion gerichteten Berichts zu bringen und dem Oberamt zu übergeben. Dem Ermeſſen des letzteren wird es anheimgeſtellt, entweder den Bericht des Wirthſchaftsführers mit einfachem Randbericht vorzulegen oder einen abgeſonderten Bericht unter Anſchluß des erſtgenannten Berichts zu erſtatten. An Stelle eines beſonderen Berichts können die Wirthſchaftsführer auf ihre zu den Akten gegebenen Aeußerungen Bezug nehmen.

5. Weicht die Anſicht des Oberamts von derjenigen des Wirthſchaftsführers ab, ſo ſind die Akten, nachdem die Meinungsverſchiedenheiten in unmittelbarem Benehmen feſtgeſtellt ſind, vom Oberamt der Körperſchaftsforſtdirektion zur Entſcheidung vorzulegen.

6. Alle den Geſchäftskreis des Wirthſchaftsführers betreffenden Verfügungen der Körperſchaftsforſtdirektion an das Oberamt ſind von dieſem alsbald an den Wirthſchaftsführer weiterzugeben, nachdem erforderlichenfalls, ſoweit nicht dem Oberamt der Erlaß in doppelter Ausfertigung zugegangen iſt, zu den Akten des Oberamts eine Abſchrift oder ein Auszug genommen iſt. Soweit der Inhalt eines Seitens der Körperſchaftsforſtdirektion ergangenen Erlaſſes zur Kenntniß der Körperſchaft zu bringen iſt, iſt die Eröffnung an letztere Aufgabe des Oberamts.

7. Die Seitens der Wirthſchaftsführer ohne Mitwirkung des Oberamts periodiſch zu erſtattenden Berichte ſind an die Körperſchaftsforſtdirektion unmittelbar einzuſenden, welche denſelben in gleicher Weiſe die hierauf ergehenden Erlaſſe zuſtellt.

Derſelbe unmittelbare Verkehr zwiſchen der Körperſchaftsforſtdirektion und den

Wirthſchaftsführern iſt auch bei ſonſtigen die techniſche Betriebsführung betreffenden Gegenſtänden einzuhalten.

Zu Artikel 3 und 4 des Geſetzes.

§. 4.

Aufſtellung des Wirthſchaftsplans.

Für die Aufſtellung der Wirthſchaftsplane werden folgende Vorſchriften ertheilt.

Der Regel nach bildet die Geſammtheit der im Beſitz einer Körperſchaft befindlichen Waldungen einen für ſich beſtehenden Wirthſchaftsverband (Wirthſchaftsganzes) mit ſelbſtändigem Nutzungsetat, es ſei denn, daß eine Zuſammenlegung der Waldungen mehrerer Körperſchaften, z. B. der politiſchen Gemeinde und einer in der Gemeinde befindlichen Stiftung, im Wege freier Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche auch zu beſtimmen iſt, daß die Verwaltungsbefugniſſe nur einer und welcher der verſchiedenen Verwaltungsbehörden zuſtehen. Die Zerlegung der Waldungen einer Körperſchaft in verſchiedene Wirthſchaftsverbände mit je einem eigenen Nutzungsetat iſt auf die Fälle zu beſchränken, in welchen die Verſchiedenartigkeit der Betriebsarten und etwaige ſonſtige weſentlich abweichende Verhältniſſe, z. B. Entlegenheit, beſtehende Nutzungsverbindlichkeiten u. ſ. w., die Trennung bedingen. Falls die in Staatsbeförſterung befindlichen Waldungen einer Körperſchaft in verſchiedenen Forſtamtsbezirken liegen, ſo ſteht die Verfügung darüber, welchem Oberförſter die Aufſtellung des Wirthſchaftsplans (und der jährlichen Betriebsplane) obliegt, der Körperſchaftsforſtdirektion zu.

Im Wirthſchaftsplan ſind auf Grund vorgängiger räumlicher Zerlegung des Waldes in Wirthſchaftsabtheilungen (vergl. §. 5 unten) die maßgebenden Vorſchriften über die zeitliche Holznutzung, den Kulturbetrieb, die Streunutzung und die wirthſchaftliche Behandlung der einzelnen Waldbeſtände, zugleich unter Berückſichtigung des Art. 4 Abſ. 2 des Geſetzes, auf die Dauer einer 10 Jahre umfaſſenden Nutzungsperiode aufzuſtellen, nach deren Umfluß der Plan zu erneuern iſt (vergl. §. 10 unten).

Die Anfertigung der Wirthſchaftsplane geſchieht durch den Wirthſchaftsführer. Es ſteht indeſſen den Körperſchaften frei, ſtatt ihrer eigenen Wirthſchaftsführer beſondere Sachverſtändige zu dieſem Geſchäft zu berufen, deren Aufſtellung der Genehmigung der Körperſchaftsforſtdirektion unterliegt. Im Falle der Dispenſation eines im Staatsdienſt

ſtehenden Oberförſters von der Aufſtellung des Wirthſchaftsplans geſchieht die Beſtellung eines andern Sachverſtändigen ohne Belaſtung der Körperſchaft.

Die Aufgabe des Sachverſtändigen erſtreckt ſich auf die Entwerfung der Waldeintheilung, die Vornahme der Ertragsermittelungen und die Fertigung der Waldbeſchreibung, des Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplans.

Für die Stellung der zu den Vermeſſungen und Ertragsermittelungen zu verwendenden Arbeiter und für die Beſchaffung des erforderlichen ſchriftlichen Materials hat die Körperſchaft Sorge zu tragen. Die hieraus, ſowie durch die Fertigung von Abſchriften der Wirthſchaftsplane erwachſenden Koſten, desgleichen die Koſten der Vermeſſung und Kartirung, ſoweit beſondere Geſchäftsmänner hiezu verwendet werden, hat die Körperſchaft zu beſtreiten.

§. 5.

Eintheilung und Vermeſſung der Waldungen.

Die Eintheilung des Waldes, welcher eine Richtigſtellung des Waldflächenverzeichniſſes und der Flurkarten vorauszugehen hat, iſt unter Beachtung der Terrainbeſchaffenheit, der bleibenden Wege u. ſ. w., im Wald und auf der Flurkarte feſtzulegen und auf einer Ueberſichtskarte darzuſtellen.

Beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb ſind die nächſtfolgenden 10 Jahresſchläge, ſoweit es nicht bereits geſchehen iſt, vermeſſen und kartiren zu laſſen.

Die Ueberſichtskarte iſt im 20 000 theiligen Maßſtab anzufertigen. Bei kleinerem Waldbeſitz kann die Flurkarte an die Stelle einer beſonderen Ueberſichtskarte treten.

Die Fertigung der Ueberſichtskarte, die Vornahme geometriſcher Arbeiten (Ausſtecken und Eintrag der Abtheilungslinien in die Flurkarten und Berechnung der Flächen) iſt in der Regel einem öffentlichen Feldmeſſer zu übertragen, welcher nach Anleitung und unter Aufſicht des Sachverſtändigen arbeitet. Der Eintrag der Waldeintheilung und ſonſtigen Details iſt Aufgabe des Sachverſtändigen.

§. 6.

Der allgemeine Nutzungsplan.

Im allgemeinen Nutzungsplan iſt der durchſchnittliche jährliche Nutzungsetat für die nächſtfolgende zehnjährige Nutzungsperiode aufzuſtellen.

Gegenſtand der Etatsbildung iſt entweder die jährliche Nutzungsfläche oder die jährlich zu ſchlagende Holzmaſſe, letzteren Falls jedoch mit Beſchränkung auf die Derbholzmaſſe, wofern nicht aus beſonderen Gründen die Ausdehnung des Etats auf die Geſammtmaſſe des Derbholzes und Reiſigs wünſchenswerth erſcheint. Der Materialetat iſt ſtets in Kubikmetern feſter Holzmaſſe (Feſtmetern) auszudrücken.

Die Nutzung des Nieder- und Mittelwalds iſt auf die Jahresſchlagfläche zu gründen. Inſoweit das Oberholz im Mittelwald einen verhältnißmäßig beträchtlichen Nutzungsbeſtandtheil bildet, iſt gleichzeitig die in der nächſtliegenden zehnjährigen Periode zu nutzende Oberholzmaſſe zu veranſchlagen und nach Thunlichkeit in annähernd gleiche Jahresnutzungen zu zerlegen.

Dem Nutzungsetat der Hochwaldungen iſt bezüglich der Hauptnutzung die jährlich zu ſchlagende Derbholzmaſſe, bezüglich der Zwiſchennutzungen (Durchforſtungen) der Regel nach die durchſchnittliche jährliche Nutzungsfläche zu Grunde zu legen und für letztere der Ertrag an Derbholz gutächtlich zu veranſchlagen. Erſcheint jedoch der dereinſtige Haubarkeitsertrag bei der flächenweiſen Kontrolle der Zwiſchennutzungen nicht geſichert, ſo iſt Vorkehrung zu treffen, daß auch die Zwiſchennutzung mit Materialkontrolle erhoben wird.

Beim Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorrathskapital, bei Verkürzung der Umtriebszeit und bei ſonſtigen Maßregeln, welche eine vorübergehende Erhöhung der Nutzung in der nächſten Nutzungsperiode und eine Verminderung derſelben in den nachfolgenden Perioden zur Folge haben, iſt am Schluß des Nutzungsplans der Unterſchied zwiſchen der Nutzung der nächſten Periode und demjenigen Betrag, welcher ſich bei Feſthaltung der ſeitherigen Betriebsart und Umtriebszeit im Jahresdurchſchnitt der letzteren ergeben würde, zu veranſchlagen und hiernach zu ermeſſen, welche Quote der vorübergehend höheren Nutzung dem Geldgrundſtock zuzuſcheiden ſei.

§. 7.

Der periodiſche Kulturplan.

Der periodiſche Kulturplan hat eine Nachweiſung über die im Laufe der nächſtfolgenden zehnjährigen Periode in Beſtockung zu bringende Kulturfläche zu enthalten. Am Schluſſe desſelben iſt die durchſchnittliche jährliche Kulturfläche und auf Grund

derſelben der in Ausſicht zu nehmende jährliche Kulturaufwand zu berechnen, ſowie Anordnung darüber zu geben, welche Objekte zunächſt in Angriff zu nehmen ſeien.

§. 8.

Der periodiſche Streunutzungsplan.

Die Streunutzung, ſoweit eine ſolche ſtattfindet, iſt für die Dauer der nächſtfolgenden Nutzungsperiode durch Aufſtellung des periodiſchen Streunutzungsplans zu regeln, wobei zu beachten iſt:

1. Jede Streunutzung hat zu unterbleiben:
   a) auf erſchöpftem Boden und geringen Standorten;
   b) bei Mittel- und Niederwald vor zurückgelegter Hälfte der Umtriebszeit, bei Hochwald vor dem Eintritt des 45. Jahres; in beiden Fällen 3 Jahre vor dem Eintritt des Hiebes.
2. Die Laubſtreunutzung hat außerdem zu unterbleiben:
   a) in gemiſchten Laub- und Nadelholzbeſtänden, in welchen das Nadelholz überwiegt;
   b) in Niederwaldungen mit einer 15 Jahre nicht überſteigenden Umtriebszeit.
3. Bezüglich der Zuläſſigkeit der Laubſtreunutzung in ſolchen Waldtheilen, welche nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen, iſt nach den Standortsverhältniſſen und nach der wechſelnden Beſtockung die Möglichkeit der Wiederholung der Nutzung für jeden einzelnen Beſtand feſtzuſetzen.
4. Wo Moosſtreunutzung oder ſonſtige Bodenſtreunutzung zuläſſig iſt, darf erſtere nicht vor Ablauf von 10 bis 15 Jahren, letztere nicht vor Ablauf von 6 bis 10 Jahren auf derſelben Stelle wiederkehren.
5. Abweichungen von obigen Beſtimmungen (Ziff. 1, 2 und 4) ſind nur aus erheblichen Gründen, jedoch unbeſchadet der Erhaltung der ſtandortsgemäßen Holz- und Betriebsart (Art. 3 Abſ. 2 des Geſetzes) zuläſſig.
6. Um für Jahrgänge mit außerordentlichem Stroh- und Futtermangel eine entſprechend große Nutzungsfläche zur Verfügung zu haben, iſt darauf hinzuwirken, daß ſtatt einer regelmäßigen, von dem jeweiligen Bedürfniß unabhängigen jährlichen Streunutzung eine nach Maßgabe von Ziff. 3 feſtzuſtellende Streufläche für wirkliche Nothjahre in den periodiſchen Streunutzungsplan eingeſtellt wird. Sollten die örtlichen Bedürfniſſe eine ausſetzende Nutzung nicht als zuläſſig erſcheinen laſſen, ſo iſt Anordnung

dahin zu treffen, daß in günstigeren Jahrgängen die zur Streunutzung zu öffnende Fläche unter den durchschnittlichen jährlichen Betrag ermäßigt und auf diese Weise eine Reserve für Jahrgänge mit außerordentlichem Stroh- und Futtermangel angesammelt werde. In welchem Umfang hiernach eine Ermäßigung oder Erhöhung der Nutzungsfläche innerhalb der durch den periodischen Nutzungsplan gezogenen Grenzen einzutreten habe, ist bei Aufstellung des jährlichen Nutzungsplans (§. 14 unten) in Erwägung zu ziehen.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

§. 9.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der Wirthschaftspläne.

Behufs rechtzeitiger Einleitung der Einrichtungsarbeiten haben die Wirthschaftsführer eine fortlaufende Uebersicht über den Stand der Wirthschaftseinrichtung in den ihrer Bewirthschaftung unterstehenden Körperschaftswaldungen unter Angabe der Verfallzeit und des Vollzugs der Erneuerung der Wirthschaftspläne zu führen und solche unter Anschluß eines Geschäftsplans für die im laufenden Jahr vorzunehmenden Arbeiten alljährlich auf 1. Februar der Körperschaftsforstdirektion zur Einsicht und etwaigen weiteren Verfügung vorzulegen.

Vor der Inangriffnahme der Detailarbeiten sind die bei der Aufstellung des Wirthschaftsplans zu beachtenden Grundsätze bezüglich der Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit, der Bildung der Wirthschaftsverbände, der Waldeintheilung, sowie der maßgebenden Verjüngungs- und Kulturarten vom Sachverständigen im Einvernehmen mit der Körperschaft festzustellen. An der zu diesem Zweck einzuleitenden Vorberathung hat, soweit erforderlich, der Forstinspektor theilzunehmen. Demselben bleibt überhaupt vorbehalten, in jedem Stadium des Einrichtungsgeschäfts, insbesondere bei vorliegenden erheblichen Differenzen zwischen den Sachverständigen und den Körperschaftsbehörden berathend und vermittelnd einzugreifen. Ergeben sich hiebei Anstände, die ohne Weiteres sich nicht beheben lassen, so ist unter Vorlage eines Protokolls die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

Der fertiggestellte Wirthschaftsplan ist von dem Sachverständigen sofort beziehungsweise nach vorgängiger Einsichtnahme durch den Forstinspektor, falls letzterer eine solche

ſich vorbehalten hat, der Beſchlußfaſſung durch die Vertreter der Körperſchaft (Gemeinderath beziehungsweiſe Stiftungsrath und Bürgerausſchuß, Kirchengemeinderath und Kirchenſtiftungsrath ꝛc.) zu unterſtellen. Hiebei wird dem Sachverſtändigen empfohlen, in Fällen von entſprechender Bedeutung im Wege perſönlichen Vortrags den Inhalt des Wirthſchaftsplans und das Ergebniß der Wirthſchaftseinrichtung den bürgerlichen Kollegien zu erläutern.

Gleichzeitig mit der Uebergabe des Wirthſchaftsplans an die Vertreter der Körperſchaft hat der Sachverſtändige dem Oberamt über die Ablieferung des Plans Mittheilung zu machen und hiebei zugleich in einer zur Vorlage an die Körperſchaftsforſtdirektion beſtimmten berichtlichen Aeußerung das weſentliche Ergebniß der Wirthſchaftseinrichtung unter Angabe der dem Wirthſchaftsplan zu Grunde liegenden Waldfläche, des Nutzungsjahrzehnts, der beantragten Jahresnutzung, getrennt nach Haupt- und Zwiſchennutzung, der jährlichen Kulturfläche und der im periodiſchen Streunutzungsplan vorgeſehenen Nutzungsfläche in gedrängter Faſſung darzuſtellen.

Die Vertreter der Körperſchaft haben den ihnen vom Sachverſtändigen übergebenen Wirthſchaftsplan entweder unterſchriftlich anzuerkennen oder ihre Einwendungen gegen den Inhalt im Ganzen oder gegen einzelne Beſtimmungen vorzutragen und dann den Wirthſchaftsplan mit den diesfallſigen Beſchlüſſen dem Oberamt vorzulegen. Letzteres hat den Plan in gemeindeökonomiſcher Beziehung zu prüfen und, wofern keine Anſtände obwalten und auch Seitens der Vertreter der Körperſchaft Einwendungen gegen den Plan nicht vorliegen, der Körperſchaftsforſtdirektion mit einfachem Begleitbericht zu der ihm vom Sachverſtändigen übergebenen Aeußerung der Körperſchaftsforſtdirektion vorzulegen. Ergeben ſich jedoch Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dem Oberamt und dem Sachverſtändigen oder beſtehen Differenzen zwiſchen letzterem und der körperſchaftlichen Verwaltungsbehörde und kann durch weitere Verhandlungen eine Verſtändigung nicht erzielt werden, ſo iſt der Plan vom Oberamt mit einer Aeußerung, worin es ſeine Anſicht begründet, auch etwaige Einwendungen der Körperſchaftsbehörde von ſeinem Standpunkt aus würdigt, der Körperſchaftsforſtdirektion vorzulegen. Die Prüfung des Plans bei der Körperſchaftsforſtdirektion hat, inſofern nicht eine Begehung des Waldes durch die Vorberathung oder nach dem Ergebniß der Verhandlungen entbehrlich geworden iſt, durch den Forſtinſpektor an Ort und Stelle zu geſchehen; die Vertreter der Körperſchaft ſind hiezu einzuladen. Von einer örtlichen Prüfung kann ausnahmsweiſe Umgang genommen

werden bei kleinerem Waldbeſitz, einfachen wirthſchaftlichen Verhältniſſen und anſtandsloſer Anerkennung des Wirthſchaftsplans durch die Körperſchaftsbehörde.

Auf Anſuchen der Gemeinde iſt das Oberamt befugt, den Verhandlungen über die Aufſtellung oder Erneuerung des Wirthſchaftsplans auf Gemeindekoſten berathend anzuwohnen.

Der Gemeinde iſt auf Wunſch eine Abſchrift des Wirthſchaftsplans oder ein Auszug aus demſelben zuzuſtellen.

§. 10.

Reviſion des Wirthſchaftsplans.

Die Reviſion des Wirthſchaftsplans erfolgt theils im Wege der Berichtigung des Nutzungsetats während des Verlaufs der zehnjährigen Nutzungsperiode, theils im Wege der Erneuerung des Plans nach Verfluß derſelben.

Eine Berichtigung des Nutzungsetats hat einzutreten, wenn infolge von Naturereigniſſen weſentliche Veränderungen in den Ertragsverhältniſſen des Waldes vor ſich gegangen ſind oder wenn das Ergebniß des Nutzungsvollzugs namhafte Differenzen gegenüber der Ertragsſchätzung aufweist. Die diesfalls an Ort und Stelle vorzunehmende Berichtigung der Jahresnutzung hat in der Regel in der Mitte der laufenden Nutzungsperiode ſtattzufinden.

Nach Ablauf der zehnjährigen Nutzungsperiode iſt der Wirthſchaftsplan zu erneuern, wobei der in §. 9 oben vorgezeichnete Geſchäftsgang einzuhalten iſt. Es hängt jedoch von den Verhältniſſen des einzelnen Falls ab, ob eine durchgreifende Erneuerung ſtattzufinden habe oder ob der beſtehende Wirthſchaftsplan unter Berichtigung einzelner Beſtandtheile desſelben beibehalten werden könne. Wofern durch die Eintheilung des Waldes in Abtheilungen bezw. Jahresſchläge eine bleibende Grundlage geſchaffen iſt und die Beibehaltung der beſtehenden Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit außer Frage ſteht, erſcheint es genügend, unter Beachtung des thatſächlichen Nutzungsvollzugs des abgelaufenen Jahrzehnts und unter Ergänzung bezw. Berichtigung der Ertragsſchätzungen den Nutzungsetat für die künftige zehnjährige Periode neu zu regeln, ſowie die Vorſchriften für die wirthſchaftliche Behandlung der einzelnen Beſtände zu ergänzen. Hiebei ſind der periodiſche Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplan zu erneuern.

Zu Artikel 6 des Geſetzes.

§. 11.

Die jährlichen Betriebspläne und Vollzugsnachweiſungen.

Die nach Art. 6 Abſ. 1 des Geſetzes alljährlich zu fertigenden und für den Wirthſchaftsbetrieb des nächſtfolgenden Jahres maßgebenden Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungspläne ſind nach den Vorſchriften des Wirthſchaftsplans und unter Beachtung des jeweiligen Waldzuſtands, ſowie der zeitweiligen Verhältniſſe des Haushalts der Körperſchaft gemäß den Beſtimmungen der §§. 12—15 unten zu entwerfen.

Der Aufſtellung der jährlichen Betriebspläne hat die Fertigung von Vollzugsnachweiſungen für das abgelaufene Wirthſchaftsjahr vorauszugehen.

Um die Körperſchaftsforſtdirektion in fortlaufender Kenntniß über den Verlauf der Wirthſchaft im Rahmen des Wirthſchaftsplans und des periodiſchen Streunutzungsplans zu erhalten, haben die Wirthſchaftsführer alljährlich auf den 1. November der Körperſchaftsforſtdirektion eine Ueberſicht über den Nutzungs- und Kulturvollzug des abgelaufenen Wirthſchaftsjahrs nach dem vorgeſchriebenen Formular vorzulegen.

§. 12.

Der jährliche Nutzungsplan.

Im jährlichen Nutzungsplan iſt die Holznutzung des nächſtfolgenden Wirthſchaftsjahrs ſowohl in ihrem Geſammtbetrag als auch nach den einzelnen Hiebsanträgen zu beſtimmen.

Der Jahresnutzung iſt der im Wirthſchaftsplan feſtgeſetzte Nutzungsetat zu Grunde zu legen. Im Beginnjahre der Wirthſchaftsperiode hat derſelbe unmittelbar zur Anwendung zu kommen.

In den folgenden Jahren dagegen iſt gleichzeitig der Nutzungsvollzug der Vorjahre zu berückſichtigen. Zu dieſem Zweck hat dem im Eingang des jährlichen Nutzungsplans vorzutragenden Soll der laufenden Nutzung ſowohl bei der Hauptnutzung, als auch bei der Zwiſchennutzung (Durchforſtungen) eine Abrechnung voranzugehen, welche ſich auf die Gegenüberſtellung des „Soll“ und „Hat“ gründet. Hiebei iſt das „Soll“ in der Regel auf die Dauer eines Jahrfünfts — in der erſten Hälfte des laufenden Jahrzehnts auf das erſte Jahrfünft, in der zweiten Hälfte auf das zweite Jahrfünft — zu erſtrecken,

während das „Hat“ den thatſächlichen Nutzungsvollzug in den abgelaufenen Jahren zum Gegenſtand hat.

Wenn jedoch eine höhere als die hienach ſich berechnende Nutzung mit Rückſicht auf die zeitweilige Lage des Haushalts der Körperſchaft in den Nutzungsplan des laufenden Jahres eingeſtellt werden ſoll, ſo iſt ein ſolcher Antrag als Vorgriff innerhalb der zehnjährigen Nutzungsperiode zu behandeln und gemäß Art. 6 Abſ. 5 des Geſetzes der Genehmigung des Oberamts zu unterſtellen.

Auf den Wunſch der Körperſchaft kann die Nutzung des laufenden Jahres auch unter den nach Abſ. 2 und 3 zuläſſigen Betrag vorbehältlich ſpäterer Wiederausgleichung der Mindernutzung ermäßigt werden. Eine ſolche Erſparniß ſteht jederzeit zur Verfügung der Körperſchaft und iſt insbeſondere bei der Erneuerung des Wirthſchaftsplans als Reſerve außer Berechnung zu laſſen.

Beim Vortrag der einzelnen Hiebsanträge im Nutzungsplan, welcher mit Unterſcheidung der Haubarkeits- und Zwiſchennutzung erfolgt, iſt derjenige Faktor beſonders hervorzuheben, welcher Gegenſtand des Nutzungsetats iſt (vergl. §. 6 Abſ. 2 ff. oben). Wenn nach den örtlichen Verhältniſſen erfahrungsgemäß beträchtliche Anfälle an Windwürfen, Schneebrüchen, Dürrholz und dergl. alljährlich zu erwarten ſind, iſt ein entſprechendes Quantum hiefür auszuſetzen und hiernach der für die ordentlichen Schläge auszuwerfende Betrag zu ermäßigen. Der Vortrag der Nutzungsfläche iſt entbehrlich, wenn ein Materialetat beſteht. Dagegen ſind die Materialerträge, bezw. einzelne Beſtandtheile, z. B. Reiſig, Rinde u. ſ. w., auch wenn ſie nicht Gegenſtand des Nutzungsetats ſind, doch inſoweit vorzutragen, als es von der Körperſchaft behufs Veranſchlagung der muthmaßlichen Geldeinnahme gewünſcht wird.

Die nach Abſchluß der Nutzungen zu fertigende Fällungsnachweiſung hat die ſämmtlichen Nutzungsergebniſſe des betreffenden Wirthſchaftsjahrs zu enthalten. Einer beſonderen Begründung der Abweichungen des Vollzugs gegenüber dem Voranſchlag im Nutzungsplan bedarf es unter der Vorausſetzung nicht, daß die Ueberſchreitung im einzelnen Waldtheil nicht mehr als 20% und im Ganzen nicht mehr als 5% des Voranſchlags beträgt. Weitergehende Ueberſchreitungen der im Nutzungsplan vorgeſehenen Beträge ſind zu rechtfertigen.

§. 13.

Der jährliche Kulturplan.

Der jährliche Kulturplan hat die im nächstfolgenden Jahr zur Ausführung zu bringenden Entwässerungen, Saaten, Pflanzungen und Pflanzschularbeiten zu enthalten. Die erstmalige Ausführung und die Kulturnachbesserungen sind zu unterscheiden. Hiebei ist nicht nur die Kulturfläche und Kulturart anzugeben, sondern auch ein Kostenvoranschlag im Einzelnen und Ganzen aufzustellen.

Die nach Abschluß des Kulturgeschäfts zu fertigende Vollzugsnachweisung beschränkt sich auf die Angabe der in Bestockung gebrachten Kulturfläche, der Kulturart, der verwendeten Samen und Pflanzen und des Erfolgs der Ausführung. Der verausgabte Kulturkostenbetrag ist in der Vollzugsnachweisung nicht vorzutragen.

§. 14.

Der jährliche Streunutzungsplan.

Im jährlichen Streunutzungsplan sind auf Grund der Vorschriften des periodischen Streunutzungsplans diejenigen Flächen vorzutragen, welche im nächstfolgenden Jahr zur Nutzung geöffnet werden können (vergl. §. 27 unten). Der in Aussicht zu nehmende Streuertrag und etwaige auf die Zeit und Art der Nutzungsausführung bezügliche forstpolizeiliche Bestimmungen sind gleichzeitig beizufügen.

Die Vollzugsnachweisung hat den wirklichen Nutzungsbezug mit Angabe der Fläche und des Streuertrags und mit einer Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug zu enthalten.

§. 15.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der jährlichen Betriebspläne.

Die Aufstellung der jährlichen Betriebspläne einschließlich der Vollzugsnachweisungen geschieht durch den Wirthschaftsführer im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaft. Denselben bleibt anheimgegeben, ihren Bedarf an Holzsortimenten und Nebennutzungen unter Beifügung etwaiger Wünsche bezüglich der Auswahl der Schläge, der Kulturorte und der Streuflächen geltend zu machen und es ist hierauf innerhalb der Grenzen forstwirthschaftlicher Zulässigkeit bei der Aufstellung der Betriebspläne thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Bei Vornahme der Visitationen durch den Forstinspektor sind von letzterem die für die nächsten Jahre in Aussicht zu nehmenden wirthschaftlichen Maßregeln mit dem Wirthschaftsführer zu besprechen und gleichzeitig die Ergebnisse der Wirthschaft in den abgelaufenen Jahren zu kontrolliren.

Die fertiggestellten Betriebsplane sind den Vertretern der Körperschaft rechtzeitig zu übergeben. Letztere haben dieselben entweder unterschriftlich anzuerkennen oder den Antrag auf Abänderung im Ganzen oder bezüglich einzelner Theile in abgesonderter Aeußerung zu stellen und zu begründen. Hierauf sind die Betriebsplane dem Wirthschaftsführer wieder zuzustellen. Letzterer hat im Fall der Beanstandung derselben zunächst den Versuch einer Verständigung mit der Körperschaft zu machen, und wenn derselbe mißlingt, die Betriebsplane dem Oberamt zu weiterer Behandlung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zu übergeben.

§. 16.

Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungsperiode und Abweichungen vom Wirthschaftsplan.

Gesuche der Körperschaften um Gestattung der Vornahme außerordentlicher Holzfällungen oder Streunutzungen sind vom Wirthschaftsführer in Bezug auf die forstwirthschaftliche Zulässigkeit zu begutachten und dem Oberamt zur Prüfung in Bezug auf den Haushalt der Körperschaft zu übergeben.

Je nachdem diesfalls ein Vorgriff mit Wiederausgleichung innerhalb der genehmigten Nutzungsperiode oder aber eine auf nachfolgende Perioden übergreifende Ueberschreitung des periodischen Nutzungsquantums geplant ist, steht im ersteren Falle dem Oberamt unter Voraussetzung des Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes, in letzterem Fall aber der Körperschaftsforstdirektion, welcher die Akten durch das Oberamt vorzulegen sind, die Genehmigung zu.

Ergeben sich außerordentliche Materialanfälle in Folge von Naturereignissen, so ist in Absicht auf die Wiederausgleichung des Mehrbetrags über die planmäßige Nutzung im Laufe der genehmigten Periode die Vorschrift des §. 12 Abs. 3 und 4 oben maßgebend, während die Vertheilung der Wiederausgleichung auf nachfolgende Perioden der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion bedarf.

Die Streunutzungsgesuche sind als dringlich zu behandeln; den Antragstellern ist ein beschleunigter Bescheid zu ertheilen.

Zu Artikel 7 des Geſetzes.

§. 17.

Aufſtellung von Sachverſtändigen für die techniſche Betriebsführung.

Die techniſche Betriebsführung in den Körperſchaftswaldungen kann, den Fall des Art. 7 Abſ. 2 des Geſetzes ausgenommen, nur an Sachverſtändige übertragen werden, welche durch Erſtehung der Forſtdienſtprüfung nach Maßgabe der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) oder der ſpäter ergangenen weiteren K. Verordnungen die Befähigung für den Staatsforſtdienſt erlangt haben.

Zu Artikel 8 des Geſetzes.

§. 18.

Wahl der Sachverſtändigen.

Die Beſchlüſſe der Körperſchaften, welche die Aufſtellung von Sachverſtändigen zum Gegenſtand haben, ſind unter Anſchluß der Prüfungszeugniſſe und der Annahmeerklärung des Gewählten zunächſt dem Oberamt und von letzterem der Körperſchaftsforſtdirektion vorzulegen.

Dieſe Vorlage hat, ſoweit die Körperſchaft ohne Verbindung mit andern Waldeigenthümern einen Sachverſtändigen gewählt hat, nur die Eigenſchaft der Anzeige.

Wenn jedoch die Vereinigung einer Körperſchaft mit andern Körperſchaften oder Privatwaldbeſitzern behufs Aufſtellung gemeinſchaftlicher Sachverſtändiger eingeleitet iſt, ſo ſind die diesfallſigen Beſchlüſſe der Körperſchaften vom Oberamt mit Bericht der Genehmigung der Körperſchaftsforſtdirektion zu unterſtellen. Daſſelbe iſt zu beobachten, wenn eine Körperſchaft die Bewirthſchaftung ihrer Waldungen einem von einem andern Waldeigenthümer angeſtellten Forſtbeamten, welchem die Eigenſchaft eines Sachverſtändigen im Sinne des Art. 7 Abſ. 1 des Geſetzes zukommt, zu übertragen gedenkt, welchen Falls neben der Annahmeerklärung des Gewählten auch die Zuſtimmung des Waldeigenthümers, in deſſen Dienſten derſelbe ſteht, nachzuweiſen iſt.

Die Kognition der Körperſchaftsforſtdirektion über ſolche Vereinigungen von Körperſchaften mit andern Waldeigenthümern erſtreckt ſich auf die Frage, ob nicht die räumliche Zuſammenſetzung der Verbände, welche gebildet werden ſollen, und ob nicht der Inhalt des Verbandſtatuts zu beanſtanden ſei.

Den im Staatsdienſt ſtehenden Forſtbeamten wird die dienſtliche Erlaubniß zur Annahme einer auf ihre Perſon gefallenen Wahl nicht ertheilt werden. Derartige Beſchlüſſe der Körperſchaften ſind der Körperſchaftsforſtdirektion nicht vorzulegen, ſondern ſofort vom Oberamt als unzuläſſig zurückzuweiſen.

Zu Artikel 9 des Geſetzes.

§. 19.

Dienſtliche Stellung der Sachverſtändigen der Körperſchaften.

Die von den Körperſchaften aufgeſtellten Sachverſtändigen ſind der Körperſchaftsforſtdirektion gegenüber für ihre Wirthſchaftsführung, insbeſondere für den Vollzug der Wirthſchafts- und Betriebsplane verantwortlich. Die Körperſchaftsforſtdirektion ertheilt denſelben unmittelbare Weiſungen und geht erforderlichenfalls im Disziplinarweg gegen dieſelben unter Benachrichtigung der körperſchaftlichen Verwaltungsbehörde durch das Oberamt vor. Die Strafbefugniß der bisherigen Forſtämter den Körperſchaftsförſtern und niederen Bedienſteten gegenüber (Art. 59 Ziff. 2 des Geſetzes vom 21. Mai 1891, Reg.Blatt S. 103) kommt den Forſtämtern u. O. nicht mehr zu. Die Sachverſtändigen der Körperſchaften haben das Recht und die Pflicht des direkten geſchäftlichen Verkehrs mit der Körperſchaftsforſtdirektion, ſoweit nicht nach allgemeinen Vorſchriften oder beſonderen Weiſungen das Oberamt betheiligt iſt und deshalb die Vorlage zu machen hat. (Vergl. oben §. 3 Ziff. 4 und 7.)

Der vorſtehend bezeichneten Stellung des Sachverſtändigen darf weder durch den Dienſtvertrag noch durch ſpezielle Weiſungen der körperſchaftlichen Verwaltungsbehörde, welcher der Sachverſtändige auf Verlangen von dem Stand der Geſchäfte jederzeit Auskunft zu ertheilen hat, Eintrag geſchehen.

Die Beeidigung des Sachverſtändigen geſchieht in derſelben Weiſe wie diejenige der übrigen Körperſchaftsbeamten (Art. 22 letzter Abſatz des Geſetzes, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 286).

Urlaubsertheilung an den Sachverſtändigen bis zu 3 Tagen kommt dem Vorſtand der Verwaltungsbehörde, über 3 Tage letzterer zu.

Bei einer Urlaubsdauer von mehr als 8 Tagen und wenn bei kürzerer Dauer eine Stellvertretung nothwendig erſcheint, iſt der Körperſchaftsforſtdirektion Anzeige zu erſtatten.

Die Koſten der Stellvertretung hat die Körperſchaft zu tragen, ſoweit nicht durch den Dienſtvertrag deren Zuſcheidung an den Sachverſtändigen feſtgeſetzt iſt.

Von Erledigung der Stelle eines Sachverſtändigen iſt dem Oberamt alsbald und ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Erledigung Anzeige zu machen, mit einem Beſchluß darüber, ob die Stelle wieder beſetzt werden wolle oder die Bewirthſchaftung durch den ſtaatlichen Oberförſter eintreten ſolle. Iſt letzteres der Fall, ſo iſt der Beſchluß von dem Oberamt ſofort der Körperſchaftsforſtdirektion vorzulegen; im erſteren Falle iſt über den Eintritt der Erledigung Anzeige an dieſelbe zu machen. In beiden Fällen liegt zunächſt der Verwaltungsbehörde ob, wegen vorläufiger Verſehung der in der Zwiſchenzeit vom Eintritt der Erledigung bis zum Amtsantritt des neu zu beſtellenden Sachverſtändigen oder bis zur Eintheilung der Waldungen in einen Forſtbezirk anfallenden Bewirthſchaftungsgeſchäfte die geeigneten Anträge an das Oberamt zu ſtellen, welches die Entſcheidung der Körperſchaftsforſtdirektion herbeizuführen hat.

Eine Verlängerung der für die Wiederbeſetzung der Stelle eines Sachverſtändigen beſtehenden geſetzlichen Friſt von 6 Monaten (ſ. Art. 10) wird nur ausnahmsweiſe bei dem Vorhandenſein dringender Gründe erfolgen. Diesfallſige Geſuche ſind ſobald als thunlich und jedenfalls vor Ablauf der Friſt unter Darlegung der für die Verlängerung ſprechenden Gründe dem Oberamt zur Vorlage an die Körperſchaftsforſtdirektion zu übergeben.

Zu Art. 10 des Geſetzes.

§. 20.

Uebernahme der Betriebsführung durch den Oberförſter.

Soweit nicht für die Bewirthſchaftung der Körperſchaftswaldungen Sachverſtändige im Sinne des Art. 7 Abſ. 1 und 2 des Geſetzes beſtellt ſind, oder für deren Beſtellung von dem Miniſterium des Innern in Gemäßheit des Art. 10 Abſ. 2 des Geſetzes Friſt ertheilt worden iſt, geht die techniſche Bewirthſchaftung der Körperſchaftswaldungen an die Oberförſter, deren Forſtbezirken ſie zugetheilt werden, über. Von der Uebergabe der laufenden Wirthſchaftsakten (Wirthſchaftsplan, jährliche Betriebsplane und Vollzugsnachweiſungen) an das betreffende Forſtamt iſt von letzterem mittelſt Vorlage eines Protokolls an die Körperſchaftsforſtdirektion Anzeige zu machen.

Die im Staatsdienſt ſtehenden Forſtbeamten und Diener dürfen für die Beſorgung von techniſchen oder adminiſtrativen Verrichtungen in den Körperſchaftswaldungen, deren

Bewirthschaftung den Organen der Staatsforstverwaltung übertragen ist, keinerlei Vergütung von der betreffenden Körperschaft beziehen.

Zu Art. 11 verglichen mit Art. 7 des Gesetzes.

§. 21.

Betriebsführung im Allgemeinen.

Die Ausführung der Wirthschafts- und Betriebsplane hat nach den in den §§. 22 bis 28 unten enthaltenen Vorschriften zu geschehen. Dieselben sind gleichmäßig von den Sachverständigen der Körperschaften (Art. 7 und 8 des Gesetzes) wie von den Oberförstern (Art. 10 des Gesetzes) zu beobachten. Es ist die Obliegenheit des Oberförsters, sich den Geschäften der Betriebsführung in demselben Umfang wie in den Staatswaldungen zu unterziehen.

Die Betriebsführung umfaßt die nachstehend bezeichneten Gegenstände:

1. Auszeichnung des zur Fällung bestimmten Holzes;
2. Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Holzhauerarbeiten;
3. Aufnahme des Holzes und wirthschaftliche Buchführung;
4. Anordnung und technische Leitung der Kulturen;
5. Anweisung der Nebennutzungen und Ueberwachung der Ausübung derselben.

Außerdem ist der Oberförster gehalten, das ihm untergebene Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaften in seiner Thätigkeit zu überwachen und die Körperschaft auf deren Ansuchen in Bezug auf die Ausführung von Wegbauten, den Abschluß der Lohnsakkorde, die Vorbereitungen zum Holzverkauf (z. B. bezüglich des Geldanschlags und der Verkaufsbedingungen) und andere Verwaltungsgegenstände zu berathen.

Das dem Oberförster für die Wirthschaft in den Staatswaldungen beigegebene Schutz- und Hilfspersonal kann bei der Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen von ihm aushilfsweise verwendet werden.

§. 22.

Holzauszeichnung.

Die Auszeichnung des zum Hieb bestimmten Holzes erstreckt sich auf die ordentlichen Jahresschläge und die planmäßigen Durchforstungen.

In den kahl abzuholzenden Schlägen genügt die deutliche Bezeichnung der Schlag-

fläche, zu welchem Zweck die stehenbleibenden Randstämme mit dem Waldhammer kenntlich zu machen sind, wofern nicht sichere Schlaggrenzen durch Wege, Richtstätten, Versteinung und dergl. an sich schon gegeben sind. Die zum Hieb kommenden Stämme in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen des Hochwalds, die zu fällenden Oberholzbäume im Mittelwald und sonstige durch Nach- oder Aushiebe vereinzelt zu fällenden Stämme von mehr als 25 cm Stockdurchmesser sind am Wurzelstock mit dem Waldhammer anzuschlagen.

Die Auszeichnung der in Abs. 2 aufgeführten Hiebsobjekte darf von dem Wirthschaftsführer nur ausnahmsweise dem Schutz- und Hilfspersonal der Staatsforstverwaltung (vergl. §. 21 letzter Absatz) übertragen werden.

In Bezug auf die Auszeichnung der Durchforstungs- und Reinigungshiebe und die Bezeichnung der aus dem Unterholz des Mittelwalds überzuhaltenden Laßraitel ist es zulässig, daß der Wirthschaftsführer sich auf die Auszeichnung von Musterflächen beschränke und mit der Fortsetzung der Bestandesauszeichnung das ihm untergebene Wirthschafts- und Schutzpersonal beauftrage. Er ist aber diesfalls bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, den sachgemäßen Vollzug zu überwachen.

Der Wirthschaftsführer ist verpflichtet, die Holzauszeichnungen rechtzeitig und ohne Verzögerung des Beginns der Holzhauerarbeiten und ohne Hintansetzung der körperschaftlichen Waldungen gegenüber den ihm unterstellten staatlichen Waldungen vorzunehmen. Derselbe wird daher diejenige Zeit, welche nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten und nach der Rücksicht auf die Vertheilung der Geschäfte als die zweckmäßigste erscheint, wählen, auch wenn im einzelnen Fall der jährliche Nutzungsplan noch nicht genehmigt sein sollte. Dabei sind nur solche Schläge zu wählen, deren Genehmigung einem Anstand nicht unterliegt.

Von dem sachgemäßen Vollzug der Holzauszeichnungen und -Fällungen Seitens des Wirthschaftsführers hat sich der Forstinspektor bei Gelegenheit seiner Visitationen zu überzeugen.

Den Verwaltungsbehörden ist ausnahmsweise gestattet, einzelne Stämme Holz zur Befriedigung unvorhergesehener dringender Bedürfnisse auch ohne vorgängige Auszeichnung durch den Wirthschaftsführer, jedoch unter Zuziehung des betreffenden Forstschutzdieners, welcher für die wirthschaftliche Ausführung verantwortlich ist, zur Nutzung zu bringen. Es ist aber sofort dem Wirthschaftsführer hievon Anzeige zu machen.

§. 23.

Holzfällung.

Die Bestellung der zur Fällung des Holzes erforderlichen tauglichen Arbeiter und die Verakkordirung der Löhne ist Obliegenheit der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde.

Die Einweisung der Holzhauer in den Betrieb der Schläge und die Einleitung der Arbeiten der Bestandespflege (Durchforstungen, Reinigungshiebe, Ausastungen u. s. w.), sowie die Ueberwachung der Holzhauer während der Fällung ist Aufgabe des Wirthschaftsführers und des ihm untergebenen Wirthschafts- und Schutzpersonals.

Zu dem Fällungsgeschäft dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche die erforderliche Tauglichkeit zur Ausführung der Arbeiten besitzen. Insbesondere ist den zum Gabholzbezug berechtigten Gemeindeangehörigen die Theilnahme an dem Geschäft des Holzfällens nur in dem Umfange zu gestatten, als sie ihre Befähigung in genügendem Maße an den Tag legen. Dem Wirthschaftsführer steht zu, Arbeiter, welche zu dem Geschäft des Holzfällens untüchtig sind, vorläufig auszuschließen. Derselbe hat jedoch der Verwaltungsbehörde hievon sofort Anzeige zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wirthschaftsführer und der Verwaltungsbehörde steht dem Oberamt die Entscheidung zu, bis zu deren Ertheilung der Betreffende von dem Fällungsgeschäft ausgeschlossen bleibt.

Die Gewinnung der Erntewieden hat durch bezahlte Arbeiter und das Schneiden des Besenreisigs durch vertraute Personen nach der Anweisung des Wirthschaftsführers und unter Aufsicht zu geschehen.

Dem Wirthschaftsführer liegt ob, die bei dem Fällungsgeschäft zu beobachtenden, durch forstwirthschaftliche Rücksichten gebotenen Anordnungen zu treffen, z. B. in Betreff der Schonung der stehenbleibenden Bäume und des Nachwuchses, der Höhe der Stöcke, der Anwendung der Säge, der Hiebsführung in den Ausschlagwaldungen u. s. w. Die diesfalls zu erlassenden Bestimmungen sind bei der Verakkordirung der Löhne, vergl. Abs. 1, zu Grunde zu legen.

§. 24.

Aufbereitung und Messung des Holzes.

Die Aufbereitung des Holzes hat unter Einhaltung der gesetzlichen Maße und unter Beachtung der Bestimmungen der Verwaltungsbehörde über Sortirung und Ausscheidung

des Holzes (Art. 11 Abſ. 3 des Geſetzes) zu geſchehen. Alles dasjenige Holz, welches Gegenſtand des Nutzungsetats iſt und der Materialkontrolle unterliegt, iſt durch im Lohn der Körperſchaft ſtehende Holzhauer aufzubereiten. Die Aufbereitung durch die bezugsberechtigten Gemeindeangehörigen oder durch ſonſtige Empfänger iſt nur bei demjenigen Material zuläſſig, welches nicht Gegenſtand des Nutzungsetats iſt, z. B. Reiſig, Stockholz, Unterholz im Mittelwald u. dergl.

Bei der Aufbereitung des Holzes, ſoweit es Gegenſtand der Materialkontrolle iſt, ſind die nachſtehenden allgemeinen Beſtimmungen zu beachten:

1. Das „Derbholz", d. h. die oberirdiſche Holzmaſſe über 7 cm Durchmeſſer, einſchließlich der Rinde gemeſſen, iſt von dem „Reiſig", d. h. der oberirdiſchen Holzmaſſe bis einſchließlich 7 cm Durchmeſſer aufwärts, genau getrennt zu halten.
2. Für ſämmtliches, dem cubiſchen Gehalt nach zu meſſende Holz (Stammholz und Derbholzſtangen) iſt das „Feſtmeter" (Fm), d. h. 1 Cubikmeter feſter Holzmaſſe mit Abrundung auf ein Hundertel oder zwei Decimalen, als Maßeinheit anzunehmen. Die Länge der Stämme und Stammtheile iſt nach Metern und Zehnteln von Metern zu meſſen. Der Durchmeſſer iſt auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes oder Stammtheils zu meſſen, wobei nur die vollen Centimeter, nicht aber Bruchtheile derſelben berückſichtigt werden.
3. Für das in Raummaße aufzuſtellende Nutz- und Brennholz bildet das „Raummeter" (Rm), d. h. ein mit Holzſcheitern, Prügeln u. ſ. w. ausgelegter Raum von einem Cubikmeter Inhalt, die Maßeinheit. Eine ſogen. Ueberlage (Uebermaß, Schwindmaß) iſt unzuläſſig. Die normale Länge der Scheiter und Prügel beträgt 1 m, während bei dem in Raummetern aufzuſetzenden Nutzholz eine hievon abweichende Länge zuläſſig iſt. Beugen ſollen ganze Raummeter bezw. vielfache, nicht aber Bruchtheile von ſolchen enthalten.
4. Das Normalmaß der Reiſigwellen, wo ſolche aufbereitet werden, beträgt 1 m in der Länge und 1 m im Umfang. Das unaufbereitete Reiſig iſt nach Normalwellen abzuſchätzen.

Der Körperſchaft bleibt überlaſſen, das Holz vor der Fällung (auf dem Stock) zu verkaufen, jedoch mit Vorbehalt der nachträglichen Fällung und Aufbereitung gemäß den vorſtehenden Beſtimmungen.

§. 25.

Aufnahme des Holzes.

Nach Fertigstellung des Schlags hat die Aufnahme des Holzes in nachstehender Weise stattzufinden.

Die Aufnahme kann sofort in einem einzigen Akt durch den Wirthschaftsführer im Beisein des Wirthschafts- und Schutzpersonals der Körperschaft vollzogen werden, wozu die Verwaltungsbehörde mindestens eines ihrer Mitglieder abzuordnen hat. Dagegen hat der Regel nach, wenn die Wirthschaftsführung durch den Oberförster geschieht, eine vorläufige Aufnahme durch das Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaft (Waldmeister, Waldschütz) im Beisein eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltungsbehörde vorauszugehen und eine Kontrollaufnahme durch den Oberförster oder dessen Stellvertreter nachzufolgen.

Bei der vorläufigen Aufnahme ist das Schlagmaterial zu nummeriren und nach Nummern und Maßen (Stückzahl, Raummaß, Länge, Durchmesser und Kubikmaß) in einem Aufnahmeregister zu verzeichnen und letzteres von der Aufnahmekommission zu beurkunden. Das Aufnahmeregister ist hierauf dem Oberförster zu übergeben, welcher die Kontrollaufnahme so zeitig vorzunehmen hat, daß das geprüfte und berichtigte Register innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang desselben der Verwaltungsbehörde wieder zugestellt werden kann. Bei der Kontrollaufnahme hat der Oberförster dasjenige Material, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist, speziell nachzuprüfen, wobei insbesondere der Durchmesser bezw. Kubikgehalt der Stämme einer Prüfung zu unterwerfen und die vorschriftsmäßige Ausscheidung des Derbholzes vom Reisig (vergl. §. 24 Abs. 2 Punkt 1 oben) zu kontrolliren ist.

Bezüglich desjenigen Materials, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist (Reisig, Stockholz, Unterholz u. dergl.) genügt eine summarische Prüfung der Materialabschätzung. Ueber die erfolgte Nachprüfung hat der Oberförster eine Urkunde in dem Register beizufügen und letzteres — nach vollzogenem Uebertrag des auf Festmeter reduzirten Gesammtergebnisses in die fortlaufend zu führende Fällungsnachweisung — der Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Wenn der Oberförster in Folge zeitweiliger Häufung der Dienstgeschäfte ausnahmsweise verhindert sein sollte, die Kontrollaufnahme innerhalb des vierzehntägigen Termins

ſelbſt vorzunehmen, kann er ſich durch einen befähigten geſchäftskundigen Staatsforſtſchutzdiener vertreten laſſen. Das Aufnahmeregiſter iſt jedoch auch in dieſem Falle vom Oberförſter zu prüfen und die vollzogene Prüfung zu beurkunden. Der Oberförſter kann auch, wenn es ihm vorausſichtlich an Zeit zur Vornahme der Nachprüfung innerhalb des vierzehntägigen Termins gebricht, nach Empfang der Nachricht über die Fertigſtellung des Schlags einen befähigten Staatsforſtſchutzdiener ſofort zu der erſtmaligen durch die Aufnahmekommiſſion zu beſorgenden Aufnahme abſenden, in welchem Fall es einer örtlich vorzunehmenden Kontrollaufnahme nicht mehr bedarf. Der betreffende Staatsforſtſchutzdiener hat diesfalls nicht allein bei der Aufnahme, insbeſondere bei der Meſſung der Stämme, ſondern auch bei der Anfertigung des Regiſters mitzuwirken, welch letzteres ſodann vom Oberförſter gleichfalls zu prüfen iſt. Die Verwendung eines Staatsforſtſchutzdieners als Stellvertreter in der einen oder andern Weiſe iſt auf dringende Verhinderungsfälle des Oberförſters zu beſchränken und der Körperſchaftsforſtdirektion gegenüber in einem am Jahresſchluſſe zu erſtattenden Geſammtbericht, worin die einzelnen Stellvertretungsfälle aufzuführen ſind, zu begründen.

In Abſicht auf die nicht planmäßigen Anfälle an Windwurf-, Schneebruch-, Inſekten-, Dürrhölzer u. dergl. (Scheidholz) iſt davon auszugehen, daß der Oberförſter nicht nur die rechtzeitige Aufbereitung anzuordnen und zu überwachen, ſondern auch eine Kontrollaufnahme derjenigen Scheidholzquantitäten, welche mehr als 10 % der Jahresnutzung und mindeſtens 30 Feſtmeter Derbholz betragen, vorzunehmen habe. Die Aufnahme kleinerer Quantitäten bleibt der Verwaltungsbehörde überlaſſen; es ſind jedoch die hierüber aufgenommenen Regiſter dem Wirthſchaftsführer zur Prüfung und behufs Uebertrags in die Fällungsnachweiſung ohne Verzug, und jedenfalls ehe das Material aus dem Wald abgegeben wird, zuzuſtellen.

Auf Grund der ſofort aus den Aufnahmeregiſtern zu vollziehenden Einträge iſt die Fällungsnachweiſung nach Beendigung der Holzfällungen abzuſchließen.

§. 26.

Ausführung der Kulturen.

Der genehmigte jährliche Kulturplan iſt vom Wirthſchaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einſichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirthſchaftsführer zum Zweck der Ausführung der darin vorgeſehenen Arbeiten zurückzuſtellen.

Wegen Beſchaffung der erforderlichen Samenquantitäten und brauchbarer Pflanzen iſt vom Wirthſchaftsführer im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einleitung zu treffen. Insbeſondere hat der Wirthſchaftsführer bei Beſtellung, Uebernahme und Aufbewahrung der Samen in geeigneter Weiſe der Verwaltungsbehörde an die Hand zu gehen.

Soweit der Bedarf an Pflanzmaterial nicht aus den eigenen Saatſchulen der Körperſchaft gedeckt werden kann, wird der Abgabe von Pflanzen aus den Saatſchulen des Staats gegen einen mäßigen nach den Selbſtkoſten zu bemeſſenden Anſchlag thunlichſte Ausdehnung gegeben und unter Umſtänden auch der Bezug des Bedarfs von bewährten Pflanzenhändlern eingeleitet werden.

Für die rechtzeitige und ſachgemäße Ausführung der Kulturarbeiten hat der Wirthſchaftsführer Sorge zu tragen. Derſelbe hat die Verwaltungsbehörde zur Stellung hiezu geeigneter Arbeiter zu veranlaſſen, das Kulturgeſchäft perſönlich an Ort und Stelle einzuleiten, dem Wirthſchafts- und Schutzperſonal die geeignete Belehrung zu ertheilen und den Vollzug ſeiner Anordnungen durch öfteren Beſuch der Kulturplätze zu überwachen. Auf Verlangen des Wirthſchaftsführers ſind von der Verwaltungsbehörde taugliche Aufſeher (Vorarbeiter) zu beſtellen.

Verſäumt oder verzögert die Verwaltungsbehörde die Beſchaffung des Kulturmaterials oder die Stellung der erforderlichen Arbeiter, ſo hat der Wirthſchaftsführer ſofort dem Oberamt behufs entſprechender Verfügung Anzeige zu erſtatten, widrigenfalls er ſelbſt für den mangelhaften Vollzug verantwortlich gemacht würde.

Im Allgemeinen iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Körperſchaftswaldungen diejenigen einfacheren und erprobten Saat- und Pflanzmethoden zur Anwendung kommen ſollen, welche bei thunlichſt geringem Koſtenaufwand einen ſicheren Erfolg verſprechen. Der Inſtandhaltung der Saatſchulen, bezw. der Neuanlage von ſolchen, ſoweit es nach der Größe des Waldbeſitzes und der für die Folgezeit in Ausſicht ſtehenden Kulturaufgabe geboten erſcheint, iſt alle Beachtung zu ſchenken.

Die Heranbildung des Wirthſchafts- und Schutzperſonals der Körperſchaften und der Vorarbeiter für das Kulturgeſchäft iſt Aufgabe des Wirthſchaftsführers.

Im Falle der Oberförſter die Bewirthſchaftung zu führen hat, iſt derſelbe in dringenden Abhaltungsfällen ermächtigt, das ihm untergebene Schutz- und Hilfsperſonal der

Staatsforſtverwaltung aushilfsweiſe bei der Leitung der Kulturgeſchäfte in den Körperſchaftswaldungen zu verwenden.

Von dem ſachgemäßen Vollzug der Kulturen durch den Wirthſchaftsführer hat ſich der Forſtinſpektor anläßlich ſeiner Viſitationen zu überzeugen.

§. 27.

Ausübung der Streunutzung.

Der genehmigte jährliche Streunutzungsplan iſt vom Wirthſchaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einſichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirthſchaftsführer zurückzuſtellen. Hiernach iſt es Sache der Verwaltungsbehörde, wegen Einleitung der Nutzungsausführung und Feſtſetzung beſtimmter Tage für dieſelbe ſich mit dem Wirthſchaftsführer ins Einvernehmen zu ſetzen. Die Nutzungsflächen ſind, ſoweit ſie nicht zum Voraus genau abgegrenzt ſind, vom Wirthſchaftsführer ſpeciell anzuweiſen.

Bei der Nutzungsausführung iſt Nachſtehendes zu beachten:

1. Die Laubſtreunutzung darf im Frühjahr nicht vor dem 1. März, im Herbſt nicht nach dem Laubabfall vorgenommen werden.
2. Bei der Gewinnung der Laubſtreu darf nur die unverweste Laubſchichte, nicht aber die Humusſchichte weggenommen werden, und es iſt deshalb nur der Gebrauch hölzerner Rechen bei der Gewinnung der Laubſtreu geſtattet.
3. Bei der Gewinnung der Mooſsſtreu ſind abwechslungsweiſe und in angemeſſener Entfernung Streifen, welche zur Wiedererzeugung des Mooſsüberzugs nothwendig ſind, unverſehrt liegen zu laſſen. Dieſe Streifen müſſen mindeſtens ein Viertel der zu nutzenden Fläche einnehmen und ſind an Abhängen wagrecht zu legen.
4. In Abſicht auf die Gewinnung der Kräuterſtreu iſt durch forſtpolizeiliche Verfügung (ſ. Art. 17 Abſ. 2 des Forſtpolizeigeſetzes) der Gebrauch ſolcher Werkzeuge auszuſchließen, mittelſt deren der Bodenüberzug mehr als zuläſſig entfernt würde.
5. Bei außerordentlichen, der Genehmigung der Körperſchaftsforſtdirektion unterliegenden Streunutzungen hat die Nutzung in der Regel in der Weiſe zu erfolgen, daß die Streu, ſoweit nicht deren Aufbereitung durch im Lohn der Körperſchaft ſtehende Arbeiter Seitens der körperſchaftlichen Verwaltungsbehörde beſchloſſen wird, durch von den Nutzungsempfängern zu ſtellende Perſonen gemein-

ſchaftlich unter genügender Aufſicht gewonnen und auf thunlichſt regelmäßige, wenn auch nicht in förmlichen Schichtmaßen (Rm) aufzuſetzende Haufen zuſammengebracht wird und daß alsdann dieſe Haufen, ſofern nicht deren Verſteigerung von der körperſchaftlichen Verwaltungsbehörde beſchloſſen wird, durch das Loos nach dem von der letzteren aufzuſtellenden Maßſtab unter die Streubedürftigen vertheilt werden.

Dieſelbe Art der Nutzungsausübung kann auch bei planmäßigen Nutzungen, ſoweit nach den obwaltenden Verhältniſſen das Bedürfniß einer Schonung der Waldbeſtände in beſonderem Maße vorliegt, auf den Antrag des Wirthſchaftsführers oder von Amtswegen nach Vernehmung der Körperſchaftsbehörde von der Körperſchaftsforſtdirektion angeordnet werden.

§. 28.

Sonſtige Nebennutzungen.

In Abſicht auf die ſonſtigen Nebennutzungen, insbeſondere die Weide-, Gräſerei-, Aeckerich-, Harznutzung, den Betrieb von Steinbrüchen und dergl. erſcheint in der Regel die Aufſtellung jährlicher Betriebsplane und eine ins einzelne gehende Anweiſung Seitens des Wirthſchaftsführers entbehrlich. Derſelbe hat jedoch die Ausführung zu überwachen und insbeſondere Sorge zu tragen, daß diejenigen Waldbeſtände, welche nach den beſtehenden forſtpolizeilichen Beſtimmungen zur Weide zeitweilig nicht geöffnet werden dürfen, verhängt und die Schläge und Kulturen, in welchen eine Grasnutzung unzuläſſig iſt, in Schonung gelegt werden.

Auf eine die Waldbeſtände ſchonende Nutzungsausführung hat der Forſtinſpektor bei ſeinen Viſitationen ſein Augenmerk zu richten.

§. 29.

Die Etatsfeſtſtellung, Materialverwerthung und Geldverrechnung.

Die dem Etat zu Grunde zu legenden Holzertragsſätze, Holzhauerlöhne und Kulturkoſtenbeträge von Körperſchaftswaldungen, welche ſich in Staatsbeförſterung befinden, ſind auf Anfrage der Verwaltungsbehörden von den Oberförſtern zu veranſchlagen und zur Kenntniß derſelben zu bringen. Soweit die Anfertigung der Betriebsplane des

betreffenden Jahrs noch nicht eingeleitet ist, sind die bezüglichen Notizen aus dem allgemeinen Nutzungsplan und periodischen Kulturplan zu erheben und ist eine Mittheilung darüber beizufügen, ob und in welchem Betrag voraussichtlich im laufenden Jahr Abweichungen gegenüber den periodischen Durchschnittssätzen in Rechnung zu nehmen seien.

Die Einleitung der Verwerthung des Materials, sowie die Verzeichnung und Verrechnung der Holzhauerlöhne, des Kulturaufwands und sonstiger Ausgabeposten ist Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

§. 30.

Beitrag zu den Kosten der Bewirthschaftung.

Der Seitens der Körperschaften an die Staatskasse zu leistende Beitrag zu den Kosten der Bewirthschaftung ist von dem Zeitpunkt der Uebernahme der Betriebsführung durch die Oberförster an zu berechnen.

Hiebei ist diejenige Waldfläche zu Grund zu legen, welche im Grundbuch verzeichnet ist.

Der Besitzstand vom 1. Juli ist für den Beitrag des folgenden Jahrs maßgebend. Besitzstandsveränderungen sind, wenn solche im Laufe eines Jahres vorgekommen sind, auf den 1. Juli vom Wirthschaftsführer der Körperschaftsforstdirektion anzuzeigen. Der Beitrag für das am 1. Juli beginnende Jahr ist auf den 31. Dezember verfallen.

Zu Art. 13 des Gesetzes.

§. 31.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften.

Die körperschaftliche Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, eine genügende Anzahl von Forstschutzdienern aufzustellen und hiebei nur solche Männer zu verwenden, welche vermöge ihrer Tüchtigkeit und Unbescholtenheit zur wirksamen Handhabung des Forstschutzes und zur Ausführung der waldwirthschaftlichen Arbeiten hinreichend befähigt erscheinen.

Das Forstschutzpersonal ist von der Verwaltungsbehörde in Pflichten zu nehmen und die Bestellung desselben dem Wirthschaftsführer anzuzeigen.

Die Wirthschaftsführer haben, falls das Schutzpersonal in ungenügender Zahl vorhanden sein oder zu erheblicheren Ausstellungen Anlaß geben sollte, hievon zunächst der

Verwaltungsbehörde, und wenn von derſelben Abhilfe nicht getroffen wird, zutreffendenfalls mit dem Antrag auf Entlaſſung des betreffenden Dieners, dem Oberamt Anzeige zu machen, welches nach Art. 13 Abſ. 2 des Geſetzes das Geeignete wahrzunehmen hat.

Das Forſtſchutzperſonal der Körperſchaften iſt verpflichtet, bei der Ausführung der wirthſchaftlichen Arbeiten durch Beaufſichtigung der Holzhauer, Kulturarbeiter und der ſonſt im Wald beſchäftigten Perſonen mitzuwirken. Hiedurch wird jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß einzelne mit der Verrechnung und Materialverwerthung in Verbindung ſtehende Verrichtungen, z. B. die Führung der Lohnverzeichniſſe und dergl., einem beſonderen Bedienſteten (Waldmeiſter) übertragen werden.

Die Beurlaubung des Schutzperſonals ſteht mit Zuſtimmung des Wirthſchaftsführers der Verwaltungsbehörde zu. Für die von dem Wirthſchaftsführer als nothwendig erkannte Stellvertretung hat die Körperſchaftsbehörde Sorge zu tragen. Bei Beurlaubungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer hat der Wirthſchaftsführer der Körperſchaftsforſtdirektion Anzeige zu machen, mit Nachweis, ob und welche Vorkehr wegen der Stellvertretung getroffen worden ſei.

Zu Art. 14 des Geſetzes.

§. 32.

Beſchwerderecht.

Beſchwerden gegen Verfügungen der Oberämter ſind bei den letzteren anzubringen und von denſelben der Körperſchaftsforſtdirektion vorzulegen.

Eine Beſchwerde an das Miniſterium des Innern iſt gegen diejenigen Verfügungen der Körperſchaftsforſtdirektion zuläſſig, welche nicht nach dem Geſetz endgültig zu treffen ſind. Beſchwerden gegen die Verfügungen der Körperſchaftsforſtdirektion ſind beim Oberamt anzubringen.

Wenn die Beſchwerde gegen ein Disziplinarſtrafserkenntniß der in Art. 14 des Geſetzes bezeichneten Behörden gerichtet iſt, ſo finden im Allgemeinen die Vorſchriften des Art. 79 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) vorbehältlich der dieſen Artikel abändernden Beſtimmung des Art. 73 des Geſetzes, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) Anwendung; ſoweit es ſich jedoch um Vertreter oder Diener von Kirchen- und Pfarrgemeinden handelt, iſt nach den Vorſchriften des Rekursgeſetzes vom 26. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 369) zu verfahren.

Schlußbemerkung.

In wieweit eine Vertretung der Oberförster durch die Forstamtmänner bei der Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen zulässig ist, wird durch eine besondere der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zu unterstellende Verfügung der Körperschaftsforstdirektion bestimmt.

Stuttgart, den 14. April 1902.

Pischek. Zeyer.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz.
Vom 25. April 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird Nachstehendes verfügt:

Die Flößerei auf der Enz wird für die Strecke oberhalb der Strobelwasserstube mit Wirkung vom Tag der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung, für die Strecke von der Strobelwasserstube bis zur Einmündung der Kleinenz mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab aufgehoben.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1883, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Eiach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach, (Reg.Blatt S. 47) ist hienach abgeändert.

Stuttgart, den 25. April 1902.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 1. Mai 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Taube-Varnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart. Vom 26. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Vom 25. April 1902.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Taube-Varnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart.

Vom 26. April 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. ds. Mts. der Taube-Varnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 26. April 1902.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Vom 25. April 1902.

Auf Grund des §. 366 Ziff. 2, 3 und 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes wird hinsichtlich des nicht auf Bahngleisen sich bewegenden Verkehrs der durch Dampf-, Elektrizitäts-, Benzin-, Petroleum-

und dergleichen Motoren getriebenen Fahrzeuge — Straßenlokomotiven, Motorwagen, Motorfahrräder — auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Nebenwege (Trottoirs), Bankette und Fußwege dürfen nicht befahren werden.

§. 2.

Motorfahrzeuge müssen so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Fuhrwerken durch Geräusch oder durch üblen Geruch ausströmender Gase möglichst ausgeschlossen ist.

Die Radkränze der Triebräder dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§. 3.

Jedes Motorfahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkeinrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem kleinen Bogen zu wenden,
2. mit zwei Bremseinrichtungen, von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen, und von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder wirken muß,
3. mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen,
4. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit zwei an den Seiten vorn angebrachten hellbrennenden Laternen von weißem Glas; für Motor-Zwei- und Dreiräder genügt eine Laterne der bezeichneten Art.

Jeder Motorwagen, dessen Leergewicht 400 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärts-Gang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der Lenk- und Bremseinrichtung sowie der Huppe müssen so angebracht sein, daß sie der Wagenführer während der Fahrt handhaben kann, ohne die Fahrstraße aus dem Auge zu verlieren.

Die in Absatz 1 und 2 angeführten Einrichtungen sowie der Motor selbst müssen stets in gutem Zustand erhalten werden.

§. 4.

Wer in Württemberg ein Motorfahrzeug in Betrieb ſetzen will, hat dem Oberamt ſeines Wohnorts (in Stuttgart der Stadtdirektion) eine ſchriftliche Anzeige zu erſtatten, in welcher angegeben iſt:

1. Namen und Wohnort des Beſitzers,
2. die Fabrik, aus welcher das Fahrzeug ſtammt, und deſſen Fabriknummer,
3. die verwendete Triebkraft,
4. das Gewicht des Fahrzeugs.

Der Anzeige iſt die Beſcheinigung über eine etwa ſtattgehabte Unterſuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverſtändigen beizulegen. Ferner ſind in der Anzeige die Perſonen zu bezeichnen, welche die ſelbſtändige Führung des Fahrzeugs übernehmen ſollen. Eintretende Aenderungen ſind in gleicher Weiſe anzuzeigen.

Jedes Motorfahrzeug muß an einer in's Auge fallenden Stelle die Angabe des Namens und Wohnorts des Beſitzers tragen. Für Motorfahrräder genügen die ortspolizeilich für Fahrräder vorgeſchriebenen Nummernplatten mit Ortsbezeichnung.

Von den Vorſchriften dieſes Paragraphen ſind ausgenommen ſolche Motorfahrzeuge, welche

1. zu dienſtlichen Zwecken von Militärperſonen in Uniform oder von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, benützt werden,
2. Perſonen gehören, die ſich nicht länger als eine Woche in Württemberg aufhalten.

§. 5.

Die Leitung des Motorfahrzeugs darf nur einem zuverläſſigen, mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs vollkommen vertrauten Führer überlaſſen werden; Perſonen unter ſechzehn Jahren iſt das Führen von Motorfahrzeugen und zwar auch der Gebrauch von Motorfahrrädern nicht geſtattet.

§. 6.

Der Führer iſt zu beſonderer Vorſicht in Leitung und Bedienung ſeines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht abſteigen, ſo lange es in Bewegung, und

darf ſich von demſelben nicht entfernen, ſo lange der Motor angetrieben iſt. Auch muß er die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

§. 7.

Die Fahrgeſchwindigkeit iſt jederzeit ſo einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsſtörungen vermieden werden.

An entgegenkommenden und eingeholten Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen darf nur mit mäßiger Fahrgeſchwindigkeit in angemeſſener Entfernung und von mehreren Motorfahrzeugen nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeigefahren werden. Ebenſo muß in engen Straßen, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, auch ſonſt beim Durchfahren ſcharfer Krümmungen und überall bei dichtem Verkehr ſowie bei ſtarkem Nebel die Fahrgeſchwindigkeit derart ermäßigt werden, daß ſofortiges Anhalten möglich iſt. Scheut ein Pferd bei dem Zuſammentreffen mit dem Motorfahrzeug, ſo hat der Führer des letzteren ſofort die Fahrgeſchwindigkeit zu ermäßigen und erforderlichenfalls anzuhalten.

In keinem Falle darf die Fahrgeſchwindigkeit innerhalb der Ortſchaften und auf belebten Straßen 12 km in der Stunde (= 200 m in der Minute) und außerhalb der Ortſchaften bei freier Bahn 30 km in der Stunde (= 500 m in der Minute) überſchreiten.

§. 8.

Der Führer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umſtände oder die Oertlichkeit nicht geſtatten, ſo lange anzuhalten, bis die Bahn frei iſt. Letzteres hat insbeſondere zu geſchehen beim Zuſammentreffen mit marſchirenden Militärabtheilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen und dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Das Umkreiſen von Fuhrwerken und ähnliche Bewegungen, welche geeignet ſind, den Verkehr zu ſtören oder Pferde ſcheu zu machen, ſind verboten.

§. 9.

So oft es nöthig iſt, um Gefährdungen oder Beſchädigungen Dritter zu verhüten,

hat der Führer mit der Huppe Warnungszeichen abzugeben und, wenn dieſe unwirkſam bleiben, ſie durch lautes Anrufen zu ergänzen.

Insbeſondere hat er auf die bezeichnete Weiſe die von ihm eingeholten und zur Nachtzeit auch die ihm begegnenden Fußgänger, Fuhrwerke, Motorfahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte und dergleichen auf ſeine Annäherung rechtzeitig aufmerkſam zu machen. Auch an den Straßenwendungen und Straßenkreuzungen iſt rechtzeitig ein Warnungszeichen mit der Huppe abzugeben.

§. 10.

Die Führer von Fuhrwerken und ebenſo Reiter, Radfahrer, Begleiter von Viehtransporten und dergleichen haben entgegenkommenden oder ſie einholenden Motorfahrzeugen erforderlichenfalls auch ihrerſeits nach der rechten Seite angemeſſen auszuweichen.

§. 11.

Das Oberamt kann jederzeit auf Koſten des Beſitzers eine Unterſuchung darüber anſtellen, ob ein Motorfahrzeug den Anforderungen der §§. 2 und 3 dieſer Verfügung entſpricht.

Motorfahrzeuge, welche den Beſtimmungen dieſer Verfügung nicht genügen, können durch das Oberamt vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeſchloſſen werden. Ebenſo kann die Verwendung eines Motorfahrzeugs überhaupt oder auf beſtimmten Wegen unterſagt werden, wenn Grund zur Annahme beſteht, daß durch dasſelbe die Fahrbahn der Wege in einem über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Maße beſchädigt würde.

Ungeeigneten Perſonen, insbeſondere ſolchen, welche ſich wiederholt eine Verfehlung gegen die Vorſchriften dieſer Verfügung haben zu Schulden kommen laſſen, kann die ſelbſtändige Führung eines Motorfahrzeugs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom Oberamt unterſagt werden.

§. 12.

Eine beſondere Erlaubniß des Miniſteriums des Innern iſt erforderlich:

1. zur Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs, deſſen Gewicht bei voller Belaſtung 4000 Kilogramm überſteigt,
2. zur Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs, welches dazu beſtimmt iſt, andere Wagen fortzubewegen. Ausgenommen ſind die Motorfahrräder, welche Anhängewagen mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 Kilogramm befördern.

Dem einzureichenden Gesuch sind Beschreibung und Zeichnungen des Fahrzeugs beizulegen und in dem Gesuch ist anzugeben, ob und auf welcher Straße etwa ein regelmäßiger Fahrbetrieb eingeführt werden soll.

§. 13.

Wenn auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen veranstaltet werden sollen, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen.

§. 14.

Durch allgemeine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Fall kann der Verkehr von Motorfahrzeugen auf einzelnen Straßen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, sofern sie dauernde Gültigkeit haben, an den betreffenden Straßen u. s. w. anzuschlagen.

§. 15.

Auf Dampfstraßenwalzen finden mit Ausnahme des §. 12 die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 16.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni ds. Js. in Kraft und findet auch auf Motorfahrzeuge Anwendung, welche bereits im Betriebe sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Tage verlieren die bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ihre Gültigkeit, soweit sie sich nicht als Ausführungsbestimmungen zu §. 14 der gegenwärtigen Verfügung darstellen.

Stuttgart, den 25. April 1902.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 9. Mai 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 5. Mai 1902. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die von Ausländern behufs Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringenden Zeugnisse. Vom 10. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen. Vom 28. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Vom 28. April 1902.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 5. Mai 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag, den 13. Mai d. Js.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die von Ausländern behufs Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringenden Zeugniſſe. Vom 10. April 1902.

Nach §. 37 Abſ. 2 lit. c der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 30. Oktober 1899 (Reg.Blatt S. 861 ff.) haben Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutſchen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, behufs Erlangung der hiezu erforderlichen oberamtlichen Erlaubniß ein Zeugniß der zuſtändigen Behörde ihres Heimatſtaats darüber beizubringen, daß der Ehemann durch die Eheſchließung in Württemberg ſeine ausländiſche Staatsangehörigkeit nicht verliert, daß vielmehr die Ehefrau und etwaige aus der Ehe hervorgehende oder durch die Eheſchließung legitimirte Kinder durch letztere die Staatsangehörigkeit des Ehemanns erwerben.

Von dem Verlangen der Beibringung des eben erwähnten Zeugniſſes iſt gegenüber däniſchen Unterthanen, welche in Württemberg eine Ehe eingehen wollen, künftighin bis auf Weiteres abzuſehen, nachdem die K. Däniſche Regierung ihrerſeits durch Bekanntmachung vom 11. September 1901 den in Dänemark eine Ehe eingehenden Deutſchen bis auf Weiteres Befreiung von der Vorſchrift des §. 42 des däniſchen Armengeſetzes vom 9. April 1891 gewährt hat, wonach Ausländer, die kein Recht auf Fürſorge in einer däniſchen Gemeinde erworben haben, vor der Eheſchließung in Dänemark eine Beſcheinigung ihrer Heimathgemeinde darüber vorlegen müſſen, daß ſie und ihre Familienmitglieder auf Verlangen in ihre Heimat übernommen werden.

Stuttgart, den 10. April 1902.

Breitling. Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Turnordnung für die Gelehrten- und Realſchulen. Vom 28. April 1902.

Die Verfügung, betreffend „die Turnordnung für die dem K. Studienrath unterſtellten öffentlichen Unterrichtsanſtalten“ vom 5. Februar 1863 erhält auf Grund der bisherigen Entwicklung und Ausgeſtaltung des Turnbetriebs an den Gelehrten- und Realſchulen mit Allerhöchſter Ermächtigung die nachſtehende abgeänderte Faſſung:

I. Das Turnen bildet einen organiſchen Beſtandtheil der öffentlichen Erziehung an den Gelehrten- und Realſchulen und wird in denſelben und zwar vom zurückgelegten neunten Lebensjahr der Schüler an als ordentliches Schulfach behandelt.

Demgemäß ſind:

1) Die ordentlichen Schüler dieſer Anſtalten von dem genannten Zeitpunkt an zur Theilnahme am Turnunterricht verpflichtet und bedürfen, wenn ſie hievon entbunden ſein wollen, der ausdrücklichen Befreiung, welche nur auf Grund eines ärztlichen Zeugniſſes oder aus ſonſt triftigen perſönlichen Gründen ertheilt werden ſoll.
2) Die Turnübungen ſind während des ganzen Schuljahrs ununterbrochen fortzuſetzen. Der Unterricht im Turnen iſt im erſten Jahr in mindeſtens einer, in den folgenden Jahren in mindeſtens zwei Wochenſtunden zu ertheilen.
3) Die Abtheilungen für den Turnunterricht fallen regelmäßig mit den Schulklaſſen zuſammen. Die höchſte Schülerzahl, welche einen geordneten Betrieb des Unterrichts zuläßt, iſt vierzig. Iſt die Zahl der Schüler in den einzelnen Schulklaſſen geringer, ſo können die angrenzenden Klaſſen zuſammen genommen werden.
4) Die Turnſtunden ſind womöglich unmittelbar an die anderen Pflichtſtunden anzuſchließen.
5) Das Turnen bildet einen Gegenſtand der öffentlichen Schulprüfungen und Schulzeugniſſe.

Als weſentliches Mittel der Erziehung hat das Turnen nicht nur die Erhaltung und Befeſtigung der Geſundheit und die Ausbildung der körperlichen Kraft und Gewandtheit anzuſtreben, ſondern auch die ſittliche Bildung der Schüler, die Herrſchaft des Geiſtes über den Körper und die freie Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze zu fördern und insbeſondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenſchaften, wie Ausdauer, Muth und Beſonnenheit zu pflegen.

II. Den Uebungsſtoff bilden:

Uebungen im Stehen (Ordnungs- und Gelenkübungen, letztere ohne und mit Handgeräthen, unter Umſtänden auch Fechten); Uebungen im Gehen,

Laufen, Springen (reinem und gemiſchtem Sprung), Werfen, Ringen; Uebungen in Stütz und Hang; Turnſpiele. Die Pflege der letzteren, auch außerhalb der Schulzeit, iſt thunlichſt zu fördern.

Im Sommer und, wo entſprechende Einrichtungen beſtehen, auch im Winter können, ſoweit es ohne Eintrag für die Sache thunlich iſt, einzelne Turnſtunden zu Schwimmübungen unter Anleitung, jedenfalls aber in Anweſenheit des Turnlehrers verwendet werden. Die Theilnahme an dieſen Uebungen iſt den Schülern freigeſtellt. Doch ſollen ſie nur dann ſtattfinden, wenn mindeſtens die Hälfte der Schüler ſich dabei betheiligt. Ebenſo verhält es ſich mit Uebungen im Eislauf im Winter.

III. Bezüglich des techniſchen Betriebs der Turnübungen im einzelnen, ihrer Vertheilung nach den Altersſtufen und des methodiſchen Fortſchritts innerhalb der letzteren, ſowie der Pflege der Turnſpiele wird auf die betreffenden beſonderen Verfügungen hingewieſen.

IV. Die Heranbildung von Lehrern zu Ertheilung des Turnunterrichts iſt Aufgabe der Turnlehrerbildungsanſtalt zu Stuttgart (vergl. die Verfügung hierüber vom heutigen Tage).

Es iſt anzuſtreben, daß an jeder Unterrichtsanſtalt einer oder einige ihrer ordentlichen Lehrer den Unterricht im Turnen als einen Theil ihrer Lehraufgabe, der je nach dem Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung entweder in die Zahl ihrer Pflichtſtunden einzurechnen oder beſonders zu belohnen iſt, zu übernehmen im Stande ſeien.

Soweit dies nicht thunlich iſt, ſind ſonſt befähigte Männer, insbeſondere Volksſchullehrer, gegen entſprechende Belohnung mit dem Turnunterricht zu betrauen.

Die Turnlehrer, welche Turnlehrſtellen im Hauptamt bekleiden, ſind Mitglieder des Lehrerkollegiums mit den Rechten der Fachlehrer.

V. Die äußeren Erforderniſſe für ein geordnetes Turnen ſind Turnhalle, Turn- und Spielplatz, Turn- und Spielgeräthe.

Für die Errichtung von Turnhallen und die Anlegung von Turn- und Spielplätzen gelten nachſtehende Vorſchriften:

1) Die Turnhalle ſoll einen hellen, gut heizbaren und gut zu lüftenden, geſchloſſenen Turnraum von einer Mindeſtlänge von 25 bis 30 m und einer Mindeſtbreite von 12,5 bis 15 m, und außerdem die erforderlichen Nebenräume enthalten.

Der Fußboden der Halle ist in seiner ganzen Breite auf eine Länge von 21 bis 24 m mit Holzbelag zu versehen; der Rest der Bodenfläche ist in einer Ausdehnung von 4×12,5 m bis 6×15 m als weiche Niedersprungstätte anzulegen.

Die Geräthe für die Uebungen in Hang und Stütz können beweglich, d. h. so, daß sie nach dem Gebrauch an die Seitenwände zurückgestellt werden können, oder feststehend angebracht werden. Im letzteren Fall ist darauf zu achten, daß dadurch für den Betrieb der übrigen Turnarten kein Hinderniß entsteht.

Die Anordnung der Geräthe ist so zu treffen, daß die gleichartigen Geräthe ihren Platz neben einander erhalten.

2) Der Turn- und Spielplatz soll mindestens 60 bis 70 m lang und 30 bis 35 m breit sein. Mit Rücksicht auf die Turnspiele sind feststehende Turngeräthe nur an den Seiten des Platzes anzubringen; auch bei der Bepflanzung mit Bäumen ist auf die Bedürfnisse des Spielbetriebs Rücksicht zu nehmen. Die gleichartigen Geräthe sind auch auf dem Turnplatz neben einander aufzustellen. Die weiche Niedersprungstätte ist an einer der Schmalseiten des Turnplatzes anzulegen.

Turnhalle und Turnplatz sollen womöglich beisammen und in der Nähe der Schule liegen.

3) Die erforderlichen Geräthe sind

a. Turngeräthe: eiserne Stäbe mit 20 und 22 mm Durchmesser und 85 cm Länge bei unteren und mittleren Klassen, bei oberen mit 25 mm Durchmesser und 85—90 cm Länge; — eiserne Hanteln, paarweise 2 kg schwer für mittlere, 3 kg für obere Klassen; — eiserne Kugeln, im Gewicht von 1—5 kg für untere und mittlere, von 6—10 kg für obere Klassen; — Einrichtungen für Springen und Werfen; Ziehtau und Meßlatte; — wagrechte Leiter, Schwebebaum, Sprungbock; Sprungpferd (für obere Klassen); Barren, Reck, Klettergeräthe; — unter Umständen auch Fechtgeräthe;

b. Spielgeräthe: kleine Handbälle, Schlaghölzer, verschiedenfarbige Stoßbälle (mit 1—1½ kg Gewicht), Schleuderbälle (für mittlere Klassen 1½, für obere 2 kg schwer), große Hohlbälle mit Lederhülle; Spielfahnen und Malstangen.

Im einzelnen ſind bei Beſchaffung dieſer äußeren Erforderniſſe für den Turnunterricht die beſonderen örtlichen Verhältniſſe in Rechnung zu ziehen. Mit der Berathung in den einzelnen Fällen iſt der Vorſtand der Turnlehrerbildungsanſtalt in Stuttgart beauftragt.

VI. Die Mitbenützung der für die Gelehrten- und Realſchulen getroffenen Turneinrichtungen ſoll auch den übrigen Schulen nach Thunlichkeit ermöglicht werden.

VII. Der Zuſtand ſämmtlicher Turngeräthſchaften iſt jährlich vom Geſichtspunkt der Sicherheit für Leben und Geſundheit der Schüler von einem Bauverſtändigen zu unterſuchen; die gutächtliche Aeußerung desſelben iſt den jährlichen Turnberichten beizulegen.

Stuttgart, den 28. April 1902.

Weizſäcker.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Turnlehrerbildungsanſtalt in Stuttgart. Vom 28. April 1902.

Die Verfügung vom 5. Februar 1863, betreffend das Statut der Turnlehrerbildungsanſtalt in Stuttgart (Reg.Blatt S. 7), erhält hiemit, entſprechend der ſeitherigen Entwicklung des Turnweſens und der dadurch herbeigeführten Ausgeſtaltung der Turnlehrerbildungsanſtalt, insbeſondere in Folge der Einrichtung von Lehrkurſen für Mädchenturnen, ſowie für Knabenturnen an Volksſchulen gemäß den Etatsverabſchiedungen von 1897 und 1901, mit Allerhöchſter Ermächtigung nachſtehende Faſſung:

§. 1.

Die Turnlehrerbildungsanſtalt hat die Aufgabe, die erforderlichen Lehrkräfte zur Ertheilung des Turnunterrichts für Knaben und Mädchen an den öffentlichen Unterrichtsanſtalten auszubilden.

Die Miniſterialabtheilung für Gelehrten- und Realſchulen führt die Oberaufſicht über die Anſtalt; ihre unmittelbare Leitung iſt dem Vorſtand der Turnlehrerbildungsanſtalt übertragen.

Der Unterricht an der Anſtalt wird von dem Vorſtand als Hauptlehrer und einem Arzt als Hilfslehrer ertheilt. Nach Bedürfniß können zur Unterſtützung des Vorſtands bei den praktiſchen Turnübungen noch weitere Hilfskräfte beigezogen werden.

§. 2.

In der Anſtalt werden regelmäßig wiederkehrende ordentliche Lehrkurſe für Knaben- und für Mädchenturnen abgehalten.

Außerdem werden nach Bedürfniß Wiederholungskurſe zur Fortbildung von ſolchen Lehrern und Lehrerinnen eingerichtet, die ſchon an einem früheren Kurs theilgenommen haben.

Die Zeit für Abhaltung dieſer Kurſe, ihre Dauer und die Zahl der Theilnehmer wird jeweils dem vorliegenden Bedürfniß und dem Zweck des einzelnen Kurſes entſprechend beſonders beſtimmt.

§. 3.

Der Unterricht an der Anſtalt iſt unentgeltlich.

Auch wird den ordentlichen Theilnehmern bei ſämmtlichen Kurſen für den ihnen hiedurch erwachſenden Aufwand eine angemeſſene Entſchädigung aus der Staatskaſſe gewährt.

Hiefür übernehmen ſie die Verpflichtung, bei dem Turnunterricht an öffentlichen Lehranſtalten ſich verwenden zu laſſen.

Die willkürliche Nichterfüllung dieſer Bedingung begründet für ſie die Verbindlichkeit zum Erſatz der genoſſenen Staatsunterſtützung.

§. 4.

Der Unterricht in der Anſtalt umfaßt:

1) in theoretiſcher Beziehung
   a. die Lehre von der Turnkunſt und ihre Geſchichte überhaupt, ſowie die Theorie des in den öffentlichen Schulanſtalten eingeführten Turnſyſtems insbeſondere,
   b. Vorträge über Bau, Thätigkeit und Pflege des Körpers, ſoweit deren Kenntniß für den Turnbetrieb erforderlich iſt;
2) praktiſche Uebungen
   a) zur Aneignung der für Ertheilung des Turnunterrichts erforderlichen turneriſchen Fertigkeit,
   b) zur unmittelbaren Einführung in die Behandlung des Turnunterrichts.

§. 5.

Jeder ordentliche Turnkurs ſchließt mit einer Prüfung, bei welcher die Theilnehmer

oder Theilnehmerinnen die erlangte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an öffentlichen Schulen nachzuweisen haben.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen abgeordneten Kommissär, welcher den Vorsitz führt, dem Vorstand und dem ärztlichen Hilfslehrer der Turnlehrerbildungsanstalt und zwei anderen Turnlehrern an öffentlichen Bildungsanstalten, welche die Ministerialabtheilung jeweils besonders dazu beruft.

Die Befähigung der Geprüften, sowie der Grad der Befähigung, die in den Prüfungszeugnissen nach drei Klassen (I. obere, II. mittlere, III. untere) auszudrücken ist, wird von der Kommission mit Stimmenmehrheit festgestellt.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Anschluß der Akten Vortrag an die Ministerialabtheilung zu erstatten, von der die Prüfungszeugnisse ausgefertigt und den Betheiligten zugestellt werden.

§. 6.

Den Theilnehmern, die bei der Prüfung ein Befähigungszeugniß nicht erlangen, kann die Wiederholung der Prüfung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Ministerialabtheilung auferlegt werden.

Bei Nichtbefolgung einer solchen Auflage findet die Bestimmung des §. 3 Abs. 4 Anwendung.

§. 7.

Die Theilnahme an den Lehrkursen kann auch Lehrern und Lehrerinnen von Privatanstalten, sowie solchen Personen, die dem Lehrstande nicht angehören, gestattet werden (außerordentliche Theilnehmer). Für dieselben findet die Bestimmung des §. 3 Abs. 2 der gegenwärtigen Verfügung keine Anwendung.

§. 8.

Zu den an die Lehrkurse sich anschließenden Prüfungen können auch solche Personen zugelassen werden, die sich anderwärts für den Turnunterricht vorbereitet haben. Dieselben haben sich in ihren an die Ministerialabtheilung zu richtenden Meldungen um Zulassung über die Art und Weise ihrer Vorbereitung des Näheren auszuweisen.

Stuttgart, den 28. April 1902. Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 14. Mai 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für Bahnhoferweiterungsbauten in Mühlacker erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 26. April 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 5. Mai 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für Bahnhoferweiterungsbauten in Mühlacker erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 26. April 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Großherzoglich Badische Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung eines neuen größeren Maschinenhauses und der entsprechenden Erweiterung ihrer Gleisanlagen auf dem Bahnhof in Mühlacker diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Das neue Maschinenhaus soll nach diesem Plan südwestlich vom Standplatz des jetzigen später zu beseitigenden badischen Maschinenhauses errichtet und es sollen die mit

dem Maschinenhaus im Zusammenhang stehenden Gleisanlagen entsprechend geändert und erweitert werden.

Die Unternehmerin wird in dem Enteignungsverfahren durch die Großherzogliche Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. April 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Lauphеim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 5. Mai 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg.Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abſ. 2 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Laupheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben iſt, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeſchrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark achtzig Pfennig feſtgeſetzt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 22. Mai 1902.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. Vom 10. Mai 1902.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. Vom 10. Mai 1902.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 12. Dezember 1901 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 434) ist vom 1. Januar 1902 ab die Aufnahme einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen angeordnet worden. In Gemäßheit der vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen und zum Vollzug derselben wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1902 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen, d. h. in demjenigen Kalenderjahr, in dem es das 7. Lebensjahr vollendet, sowie

b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt nach Maßgabe von §. 5 letzter Absatz gezählt wird.

Die Erhebungen sind außerdem auch auf diejenigen Taubstummen zu erstrecken, welche schon vor dem 1. Januar 1902 das schulpflichtige Alter erreicht haben und sich an diesem Tage in einer Taubstummenanstalt befinden.

Der Zählung nach lit. a unterliegen alle in einer Gemeinde vorhandenen taubstummen oder der Taubstummheit verdächtigen Kinder ohne Unterschied ihres Geburtsorts oder ihrer Staatsangehörigkeit. Ebenso sind sämmtliche taubstummen Kinder bei der Aufnahme in eine Taubstummenanstalt zu zählen, ohne Unterschied, ob dieselben vorher schon gezählt waren oder nicht.

§. 2.

Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen nach dem in der Anlage abgedruckten Muster.

§. 3.

Der Kopf des Fragebogens ist vom Ortsvorsteher in Gemeinschaft mit dem Ortsschulaufseher auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den beamteten Arzt (Oberamtsarzt), welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von dem Ortsvorsteher zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; bei Kindern, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

Bei denjenigen Taubstummen, welche am 1. Januar 1902 sich bereits in einer Taubstummenanstalt befinden, erfolgt die Ausfüllung des genannten Fragebogens in der Anstalt durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt (zu vergl. §. 9 Abs. 2).

§. 4.

Für jedes in der Gemeinde vorhandene nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind ist am Anfang des Kalenderjahres, in dem es das 7. Lebensjahr vollendet, der Fragebogen gemäß §. 3 Abs. 1 von dem Ortsvorsteher und Ortsschulaufseher in dreifacher Ausfertigung anzulegen und bis spätestens 15. Januar dem beamteten Arzte (Oberamtsarzt) zu übersenden (zu vergl. auch §. 8 Abs. 2).

Der beamtete Arzt beantwortet alsdann die Fragen 1 bis einschließlich 12 auf Grund der von ihm anzustellenden Erhebungen und einer Untersuchung des taubstummen Kindes; hiebei wird außer der Vernehmung der Angehörigen des Kindes insbesondere eine Rücksprache mit dem betreffenden Ortsschullehrer, dem Ortsschulaufseher, Geistlichen und dem Arzte, der etwa das Kind oder dessen Familie schon behandelt hat, in Betracht kommen.

Ob der Taubſtumme zum Zweck der Zählung, beziehungsweiſe Unterſuchung von dem beamteten Arzte aufgeſucht oder dieſem zugeführt werden ſoll, iſt von letzterem nach pflichtmäßigem Ermeſſen im einzelnen Fall nach Lage der Umſtände zu entſcheiden.

Für die Unterſuchung des Kindes und die Ausfüllung des Fragebogens dürfen den Angehörigen desſelben keinerlei Gebühren angerechnet werden; dieſelbe iſt, ſoweit ſie nicht am Amtsſitz ſtattfindet, im Intereſſe der Koſtenerſparniß thunlichſt mit anderen Geſchäften zu verbinden. Etwa entſtehende Koſten ſind in die vierteljährlichen Koſtenverzeichniſſe aufzunehmen.

Die ausgefüllten Fragebogen ſind von dem beamteten Arzt ſobald als möglich dem gemeinſchaftlichen Oberamt in Schulſachen zu übergeben, welches dieſelben nach vollzogener Prüfung in doppelter Ausfertigung bis ſpäteſtens 15. April unter Anſchluß der eingereichten Aufnahmegeſuche (zu vergl. §. 8 Abſ. 2) der K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer vorzulegen hat. Das dritte Exemplar des Fragebogens iſt vom gemeinſchaftlichen Oberamt dem Ortsſchulaufſeher zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§. 5.

Bei jeder Aufnahme eines Kindes in eine Taubſtummenanſtalt iſt dieſer ein von dem Ortsvorſteher und Ortsſchulaufſeher und dem beamteten Arzt gemäß §. 3 Abſ. 1 und §. 4 Abſ. 2 bis 4 ausgefüllter Fragebogen zu übergeben.

Die ſtaatlichen Taubſtummenanſtalten erhalten die ſo ausgefüllten Fragebogen Seitens der K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer bei der Aufnahmeverfügung mit den Aufnahmepapieren zugeſtellt.

Den Privatanſtalten iſt der Fragebogen (Abſ. 1) von dem Ortsſchulaufſeher bei der Aufnahme zu übergeben.

In der Anſtalt ſind die Fragen 13 bis 20 jedes Jahr für diejenigen Kinder auszufüllen, welche am 1. Januar im 2. Schuljahr ſtehen. Die ausgefüllten Fragebogen ſind der K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer je ſpäteſtens auf den 1. Mai in doppelter Ausfertigung einzuſenden.

§. 6.

Die der K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer vorgelegten, vollſtändig ausgefüllten Fragebogen werden von derſelben geſammelt und nach vollzogener Nachprüfung in einer Ausfertigung bis zum 15. Juli jedes Jahres dem Kaiſerlichen Geſundheitsamt eingeſandt.

§. 7.

Etwa nothwendige Rückfragen können in unmittelbarem Verkehr zwiſchen dem Kaiſerlichen Geſundheitsamt und den mit der Ausfüllung der Fragebogen und deren Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden.

§. 8.

Das gemeinſchaftliche Oberamt in Schulſachen hat alljährlich anfangs Januar die Einleitung der ſtatiſtiſchen Aufnahme der Taubſtummen zu treffen und für rechtzeitigen Vollzug derſelben Sorge zu tragen.

Hiebei ſind die Ortsbehörden (Ortsvorſteher und Ortsſchulaufſeher) zugleich anzuweiſen, daß für diejenigen taubſtummen Kinder, welche in dem Jahr der Zählung in eine ſtaatliche Taubſtummenanſtalt aufgenommen werden ſollen, dem Fragebogen ein beſonderes Aufnahmegeſuch der Eltern oder deren Stellvertreter nebſt einem Taufſchein, Impfſchein, Staatsangehörigkeitsnachweis und einem Vermögenszeugniß anzuſchließen iſt.

§. 9.

Den gemeinſchaftlichen Oberämtern in Schulſachen wird Seitens der K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer ein Vorrath von Fragebogen zugehen. Eine Ergänzung des Vorraths iſt ebendaſelbſt zu beantragen. Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf jeweils von den gemeinſchaftlichen Oberämtern zu beziehen.

Ebenſo werden den (ſtaatlichen und privaten) Anſtaltsbehörden für die ſtatiſtiſche Aufnahme der am 1. Januar 1902 ſich in der Anſtalt befindenden Taubſtummen (zu vergl. §. 3 Abſ. 2) die Fragebogen durch die K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer zur Beantwortung übermittelt werden.

§. 10.

Die Fragebogen aller derjenigen in Anſtalten untergebrachten Kinder, welche am 1. Januar 1902 das erſte Schuljahr bereits vollendet haben, ſind durch die Anſtaltsbehörde und den Anſtaltsarzt vollſtändig auszufüllen und ſpäteſtens bis 1. Juli d. J. in doppelter Ausfertigung der K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer vorzulegen.

Für die am 1. Januar 1902 im erſten Schuljahr ſtehenden und die im Jahr 1902 in das ſchulpflichtige Alter eintretenden Taubſtummen iſt von der Anſtaltsbehörde und dem Anſtaltsarzt nur der Kopf und Frage 1 bis 12 auszufüllen, beziehungsweiſe zu

beantworten, worauf der Fragebogen gleichfalls bis 1. Juli d. J. an die Kommiſſion in doppelter Ausfertigung einzuſenden iſt. Die Beantwortung der übrigen Fragen bei dieſen Kindern erfolgt erſt auf 1. Mai 1903.

Die Fragebogen, welche die Ortsbehörde und der beamtete Arzt (Oberamtsarzt) erſtmals für die im Kalenderjahre 1902 in das volksſchulpflichtige Alter eintretenden, in keiner Anſtalt befindlichen Kinder auszufüllen haben, ſind ſpäteſtens bis 1. Juli d. J. der Kommiſſion zu übermitteln. Die gemeinſchaftlichen Oberämter in Schulſachen haben hiewegen alsbald das Erforderliche einzuleiten.

Stuttgart, den 10. Mai 1902.

Piſchek. Weizſäcker.

Anlage.

Württemberg.

Statistik der Taubstummen.

Fragebogen,

betreffend

taubstumme .....
(Vor- und Zuname.)

geboren den ..... in .....
(Ort, Kreis, Regierungsbezirk beziehungsweise Oberamt ꝛc.)

wohnhaft in .....
(Ort, Kreis, Bezirk ꝛc.)

Geschlecht .....

Religionsbekenntnis .....

Stand oder Beschäftigung der Eltern
(des Vaters .....
der Mutter .....).

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens ist von der Orts-(Ortspolizei-)Behörde auszufüllen, die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Ortsschullehrer, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten, und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) unter Beihilfe eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

1. Ist die der Taubstummheit zu Grunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen
   angeboren? .....
   erworben? .....
   oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen? .....
   In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen?
2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren? .....
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren? .....
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren?
   Sind Todtgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen?
   Wie viele?
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes?

6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung?

7. Sind die Eltern blutsverwandt?
(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt?
(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit?
angeborener? .....
erworbener?
an Taubheit?
doppelseitiger?
einseitiger? .....
an Schwerhörigkeit höheren Grades?
an Tuberkulose? .....
an Geisteskrankheit? .....
an Kretinismus? .....
an Lues?
(objektive Zeichen? ..... welche?
.....
an Retinitis pigmentosa*)?
Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
an welcher Krankheit? .....

10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?
Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?
Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?
an einseitiger Taubheit? .....
an Schwerhörigkeit höheren Grades?
an Tuberkulose?
an Geisteskrankheit? .....
an Kretinismus?
an angeborener Lues? .....
an Keratitis diffusa?
an Retinitis pigmentosa*)?
Wieviel Geschwister sind gestorben?
an welcher Krankheit? .....

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer de ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder ſonſt in der Verwandtſchaft (Genaue Angabe des verwandtſchaftlichen Verhältniſſes)
Fälle vor
von angeborener Taubſtummheit? .....
von erworbener Taubſtummheit?
von Taubheit? .....
von Schwerhörigkeit höheren Grades? .....
von Geiſteskrankheiten? .....
von Kretinismus? .....

12. Iſt das Kind ſeinem Lebensalter entſprechend körperlich und geiſtig entwickelt? .....
In welchem Alter hat es gehen gelernt? .....

13. Iſt oder war das Kind mit einem körperlichen oder geiſtigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
mit welchem? .....
Sind insbeſondere Zeichen vorhanden:
von Blödſinn, Schwachſinn oder Kretinismus? .....
von Epilepſie? .....
von Lähmungen der Extremitäten? .....
..... des nervus facialis? .....
von Kropf? .....
von Tuberkuloſe? .....
von Skrofuloſe? .....
von Rachitis?
von Lues? .....
von Störungen des Sehvermögens? .....
Retinitis pigmentoſa?
Keratitis diffuſa?
von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?

14. Zeigen der Naſen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Unterſuchung normales Verhalten? .....
oder Veränderungen? ..... welche? .....
Iſt die Atmung durch die Naſe frei?

15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilverſuche ſtattgefunden? .....
Welcher Art? .....
Wie lange, nachdem die Taubheit zuerſt bemerkt wurde? .....
(Nur bei erworbener Taubſtummheit zu beantworten.)

16. Während welcher oder in unmittelbarem Anſchluß an welche Krankheit iſt die Taubheit bemerkbar geworden?
nach epidemiſcher Genickſtarre?
nach anderen Gehirnkrankheiten? ..... nach welchen? .....

nach Scharlach?
nach Masern?
nach Diphtherie?
nach Pocken?
nach Unterleibstyphus?
nach Keuchhusten?
nach Mumps?
nach Influenza?
nach Ohrenleiden?
nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)?
nach welcher sonstigen Erkrankung?

17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde,
schon sprechen können?
schon lesen gelernt?
18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen?
19. Bedient sich das Kind im Verkehre mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
oder sind noch Sprachreste vorhanden?
In welchem Umfange?
20. Hört das Kind noch Töne?
(Qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuirlichen Tonreihe.)
Hört das Kind noch Vokale?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Konsonanten?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Worte?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Sätze?
(Beispiel.)

auf welche Entfernung?

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigen, und zwar:

bezüglich des Eingangs des Fragebogens	bezüglich der Fragen 1—12	bezüglich der Fragen 13—20
den 190	den 190	den 190
Ortsvorsteher Ortsschulaufseher	Oberamtsarzt	Anstaltsarzt Anstaltsvorstand

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 31. Mai 1902.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bauwerkmeisterprüfung. Vom 26. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die an der Baugewerkeschule in Stuttgart abzuhaltende Vorprüfung zur Bauwerkmeisterprüfung. Vom 13. Mai 1902.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bauwerkmeisterprüfung. Vom 26. April 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Angehörigen der Baugewerbe, welche sich über ihre Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbautechnikers, Oberfeuerschauers, Oberamtswegmeisters, Bahnmeisters, technischen Sekretärs im mittleren Dienst der Verkehrsanstalten, Bauamtswerkmeisters, Straßenmeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstraßen oder eines Gebäudeschätzers für die Gebäudebrandversicherung, sowie für andere derartige Stellen im Baudienste durch die Erstehung einer Prüfung auszuweisen wünschen, wird hiezu durch eine besondere Prüfung in den Baugewerben Gelegenheit geboten.

Es bleibt vorbehalten, für die angeführten Stellen im mittleren Eisenbahndienst eine Ergänzungsprüfung vorzuschreiben.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vorstands der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen oder eines von demselben zu bezeichnenden Stellvertreters aus Lehrern der Baugewerkeschule in Stuttgart, sowie aus technischen Mitgliedern der Ministerialabtheilungen für das Hochbauwesen und für den Straßen- und Wasserbau und aus anderen praktischen Bautechnikern besteht und durch das Ministerium des Innern bestellt wird.

Von diesem wird der Kommission auch ein Sekretär beigegeben.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich einmal, in der Regel im Monat März, zu Stuttgart statt und wird jeweils unter näherer Angabe des Termins im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Wenn nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat vorhanden ist, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 4.

Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, hat ein Kandidat sich auszuweisen:

1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit;
3) über einen seinem Berufe entsprechenden theoretischen und praktischen Bildungsgang;
4) über sittliches Betragen.

§. 5.

Der Nachweis im Sinne des §. 4 Ziff. 3 ist zu liefern:

a. durch ein Zeugniß über die Erstehung einer Vorprüfung (§. 6) in den theoretischen und Hilfsfächern in dem Umfang, wie diese Fächer in den unteren Klassen der Baugewerkeschule gelehrt werden;

b. durch Zeugniſſe von den durch den Kandidaten beſuchten techniſchen Lehranſtalten, ſowie durch Zeugniſſe derjenigen, unter deren Aufſicht der Kandidat ſich in theoretiſcher Beziehung etwa weiter vorbereitet hat;

c. durch Zeugniſſe über eine ſechsmonatliche Lehrzeit im Steinhauer-, Maurer- oder Zimmergewerbe und über die Art und Weiſe einer in der Regel 3jährigen praktiſchen Vorbereitung, wovon mindeſtens die Hälfte als Polier oder Bauführer bei Ausführung von Bauten zugebracht ſein muß, und über die hiebei an den Tag gelegten Leiſtungen;

d. durch Vorlegung von Bauzeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranſtalt oder auf ſonſtigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, ſowie der Bezeichnung, ob Kopie oder eigene Erfindung, beurkundet ſein muß.

Der Nachweis zu §. 4 Ziff. 4 iſt durch die vorſtehend unter b und c erwähnten Zeugniſſe zu erbringen.

Die von Privatperſonen oder von ausländiſchen Behörden ausgeſtellten Zeugniſſe müſſen gehörig beglaubigt ſein.

§. 6.

Die näheren Vorſchriften für die Vorprüfung werden von dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens im Einvernehmen mit den Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und der Finanzen erlaſſen.

§. 7.

Die Meldungen zur Bauwerkmeiſterprüfung ſind mit den erforderlichen Belegen (§§. 4 und 5) vor dem 1. Januar jedes Jahres, und zwar von den Schülern der Baugewerkeſchule in Stuttgart dem Vorſtand derſelben, von den übrigen Kandidaten dem Bezirksamt (Oberamt, Stadtdirektion Stuttgart) ihres Aufenthaltsorts zu übergeben und von dieſen Stellen nach Ergänzung etwaiger Mängel ſofort dem Miniſterium des Innern vorzulegen, welches nach vorgängiger Vernehmung der Prüfungs-Kommiſſion über die Zulaſſung zur Prüfung erkennt und die zugelaſſenen Kandidaten zu derſelben vorladet.

§. 8.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung, welche nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§§. 4 und 5) versehen oder nicht innerhalb der hiefür festgestellten Frist (§. 7) eingereicht sind, werden zurückgewiesen.

Die Kandidaten, welche nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Kandidaten, welche nicht am Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins (§. 3) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

§. 9.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) Baukonstruktion von Stein, Holz und Eisen;
2) Baumechanik;
3) Feuerungskunde;
4) bürgerliche und landwirthschaftliche Baukunde;
5) Weg- und Brückenbau;
6) angewandte Baumaterialienlehre;
7) Bauführung;
8) Veranschlagung von Gebäuden;
9) Gesetze und Verordnungen über Bau- und Feuerpolizei, Gebäudebrandversicherung, Straßen- und Brückenbauwesen;
10) Feuerlöscheinrichtungen.

§. 10.

Was das Maß der Anforderungen in den Prüfungsfächern (§. 9 Ziff. 1 bis 10) betrifft, so hat der Kandidat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche nothwendig sind, um Pläne und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwesen, soweit nicht höhere künstlerische Aufgaben in Betracht kommen, in der Ausdehnung auf sämmtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

§. 11.

Die Prüfung iſt theils ſchriftlich und zeichneriſch, theils mündlich.

Allen an einer Prüfung gleichzeitig theilnehmenden Kandidaten werden die gleichen ſchriftlichen Fragen vorgelegt.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weiſe der Vornahme der Prüfung, ſowie hinſichtlich der Feſtſtellung des Prüfungsergebniſſes wird durch eine beſondere Prüfungsanweiſung beſtimmt.

§. 12.

Bei jeder Aufgabe für die ſchriftliche und zeichneriſche Prüfung wird von dem Berichterſtatter und Mitberichterſtatter unter Zuſtimmung des Prüfungsvorſtandes oder der Prüfungskommiſſion feſtgeſetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Löſung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher unerlaubte Hilfsmittel benützt, oder zu benützen verſucht, kann, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausſpruch der Prüfungskommiſſion von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen werden; wenn aber ſeine Verfehlung erſt ſpäter zur Anzeige kommt, ſo kann ihm ein Prüfungszeugniß verſagt, oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen werden.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung anderen in irgend einer Weiſe zur Löſung der gegebenen Fragen und ſonſtiger Aufgaben behilflich ſind oder von anderen ſolche Hilfe annehmen.

§. 13.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von dem Vorſtande und den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterſchriebenes, von dem Chef des Departements des Innern unter Beidrückung des Miniſterialſiegels beglaubigtes Zeugniß, welches die bewieſene Befähigung (§. 14) angibt.

§. 14.

In den Prüfungszeugniſſen werden die Befähigungsſtufen nach drei Klaſſen, nämlich:

Klaſſe I (obere),
Klaſſe II (mittlere),
Klaſſe III (untere)

bezeichnet.

Jede Klaſſe zerfällt in zwei Unterabtheilungen — a und b —, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klaſſe ausgedrückt wird.

Die Klaſſe I, Unterabtheilung a, wird nur ausgezeichneten Kandidaten ertheilt.

§. 15.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten (§. 13) werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 16.

Wer bei der Prüfung die erforderlichen Kenntniſſe nicht gezeigt hat, ebenſo wer nach §. 12 Abſ. 2 und 3 von der Prüfung ausgeſchloſſen wurde, kann ſich der Prüfung wiederholt unterwerfen.

§. 17.

Vor dem Beginne der Prüfung hat jeder Kandidat die geſetzliche Sportel für dieſelbe bei dem Prüfungs-Sekretär zu erlegen.

§. 18.

Kandidaten, welche die Prüfung gemäß der gegenwärtigen Verfügung oder nach Verkündung der Letzteren gemäß der Verfügung vom 3. Dezember 1874 (Reg.Blatt S. 313) erſtanden haben, erhalten die Bezeichnung „Bauwerkmeiſter“.

Diejenigen, welche die Werkmeiſterprüfung früher erſtanden haben, dürfen ſich als Bauwerkmeiſter bezeichnen.

§. 19.

Die Bauwerkmeiſter (§. 18 Abſ. 1 und 2) haben das Recht, ſich durch das Oberamt ihres Wohnorts auf die richtige und gewiſſenhafte Ausführung von Baumeſſungen beeidigen zu laſſen; ſie werden hiedurch in dieſer Beziehung den öffentlichen Feldmeſſern (zu vergl. K. Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Beſtellung öffentlicher Feldmeſſer und die Ausführung der Vermeſſungsarbeiten, Reg.Blatt S. 301) gleichgeſtellt.

§. 20.

Die gegenwärtige Verfügung tritt in der Weiſe in Wirkſamkeit, daß erſtmals im Jahre 1903 die Vorprüfung und ſodann im Jahre 1906 die Bauwerkmeiſterprüfung nach den Beſtimmungen dieſer Verfügung vorgenommen werden.

Im Jahre 1905 wird letztmals nach der Verfügung vom 3. Dezember 1874 geprüft werden.

Stuttgart, den 26. April 1902.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die an der Baugewerkeſchule in Stuttgart abzuhaltende Vorprüfung zur Bauwerkmeiſterprüfung. Vom 13. Mai 1902.

Unter Beziehung auf §. 6 der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 26. April d. Js., betreffend die Bauwerkmeiſterprüfung (Reg.Blatt S. 163) wird hinſichtlich der Vorprüfung zu dieſer Prüfung im Einvernehmen mit den Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und der Finanzen hiemit Nachfolgendes verfügt.

§. 1.

Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung iſt vor dem 1. Juni des Prüfungsjahres bei der Direktion der Baugewerkeſchule in Stuttgart, welche hiezu öffentliche Aufforderung ergehen läßt, einzureichen.

Der Meldung ſind beizulegen:

1) der Nachweis des vollendeten 17. Lebensjahrs;

2) ein Zeugniß über die mindeſtens 3 Bauſommer umfaſſende praktiſche Beſchäftigung auf der Bauſtelle oder dem Werkplatze, wobei die hauptſächlichſten Arbeiten, die dem ſich Meldenden oblagen, bezeichnet ſein ſollen. Die Prüfungskommiſſion iſt

berechtigt, von ſich aus feſtzuſtellen, ob der zur Prüfung ſich Meldende diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt, welche durch die vorgeſchriebene Praxis erworben werden ſollen;

3) ein eigenhändig geſchriebener Lebenslauf unter Angabe der Militärdienſtverhältniſſe;

4) die Semeſterzeugniſſe über den vorausgegangenen Beſuch der Baugewerkeſchule oder anderer gleichwerthiger Lehranſtalten;

5) ein Zeugniß über ſittlich gute Führung;

6) die von dem Kandidaten ſelbſtgefertigten Studienzeichnungen aus folgenden Fächern:

a) Darſtellender Geometrie,

b) Bauzeichnen,

c) Freihandzeichnen.

Die eigenhändige Ausführung dieſer Zeichnungen muß durch Beurkundung des Lehrers, unter deſſen Leitung ſie angefertigt wurden, beſtätigt ſein.

§. 2.

Die Prüfung findet im unmittelbaren Anſchluß an den Unterricht des Sommerſemeſters ſtatt.

Sie wird von einer Kommiſſion vorgenommen, welche aus in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern der Baugewerkeſchule unter dem Vorſitz des Direktors beſteht.

An den Verhandlungen der Prüfungskommiſſion nimmt ein Kommiſſär des Miniſteriums des Innern Theil.

Die erforderlichen Aufſichtsbeamten werden durch die Direktion der Baugewerkeſchule beſtellt.

§. 3.

Die Prüfungsgegenſtände und die Prüfungsdauer ſind, wie folgt, beſtimmt:

	Prüfungsgegenstand.	Prüfungsdauer. Stunden.	Umfang des Prüfungsgebiets.
1.	Arithmethik	3	Gewöhnliche und Dezimalbrüche, Schlußrechnung, Zahlenproportion, Quadrat- und Kubikwurzel, Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Rechnen mit Logarithmen.
2.	Algebra		
3.	Ebene Geometrie	2	Einschließlich der Flächentheilungen und der Proportionen am Kreis.
4.	Stereometrie	1	Berechnung einfacher Körper.
5.	Trigonometrie	1	Das rechtwinklige Dreieck und der allgemeine pythagoräische Lehrsatz.
6.	Graphische Statik und Festigkeitslehre	4	Zusammensetzung, Zerlegung und Gleichgewicht von Kräften an einfachen Baukonstruktionen, Berechnung gerader Konstruktionstheile auf Zug, Druck und Biegung.
7.	Darstellende Geometrie . . .	4	Von den Grundbegriffen bis zu den Regelflächen, sowie einfache Schattenkonstruktionen.
8.	Praktische Geometrie . . .	8	Handhabung der für die bautechnischen Messungen wichtigsten Instrumente, der Kreuzscheibe, des Winkelspiegels und des Nivellirinstruments. Prüfung der Richtigkeit derselben. Aufnahme von kleineren Lageplänen, von Längen- und Querprofilen, Berechnen und Aufzeichnen des Ergebnisses, Absteckung von Kreisbögen. Prüfung zwei Stunden schriftlich, im Uebrigen praktisch mit mündlichen Zwischenfragen.
9.	Physik und Chemie	2	Insoweit sie für die Baukunde von Wichtigkeit sind.
10.	Deutscher Aufsatz	2	Ueber einen Gegenstand aus dem Anschauungskreis der Kandidaten.
11.	Freihandzeichnen	1	
12.	Bauzeichnen mit Rücksicht auf die Bauformen	2	
		30	

Hinsichtlich des Maßes der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Baugewerkeschule gemäß dem Studienplan in den Klassen I bis III behandelt werden.

§. 4.

Die Prüfung ist in sämmtlichen Fächern schriftlich beziehungsweise zeichnerisch und, soweit nöthig, mündlich.

Einer mündlichen Prüfung hat sich ein Kandidat nur in denjenigen Fächern zu unterziehen, in welchen seine schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten Zweifel über seine Beurtheilung gelassen haben, zu deren Hebung die mündliche Prüfung geeignet ist.

Diese mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unter dem Vorsitz des Prüfungsvorstands und im Beisein des Ministerialkommissärs vorgenommen und soll für den einzelnen Kandidaten in keinem Prüfungsfach über 15 Minuten in Anspruch nehmen.

§. 5.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von dem betreffenden Berichterstatter und Mitberichterstatter unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher die diesfalls getroffene Bestimmung verletzt, wird, sofern dies im Laufe der Prüfung zur Entdeckung gelangt, durch Entscheidung der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind oder von andern solche Hilfe annehmen.

§. 6.

Die bei der Prüfung als befähigt erklärten Kandidaten erhalten ein von dem Vorstand der Prüfungskommission, sowie dem Ministerialkommissär unterschriebenes und mit dem Siegel der Baugewerkeschule versehenes Zeugniß, welches die Klasse der von dem einzelnen bewiesenen Befähigung angibt.

Die Namen der bestandenen Kandidaten werden durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht.

§. 7.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 8.

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 5 ℳ und außerdem für das Zeugniß eine Sportel von 3 ℳ zu entrichten.

§. 9.

Die Direktion entwirft den Prüfungsplan und macht Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Hierüber sowie über die Zulassung der angemeldeten Kandidaten wird in einer Sitzung des Lehrerconvents Beschluß gefaßt. Die Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung erfolgt im Beisein des Ministerialkommissärs. Behufs Genehmigung dieser Beschlüsse ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Laufe des Monats Juni von der Direktion Bericht zu erstatten.

Die von den Berichterstattern und Mitberichterstattern der einzelnen Prüfungsfächer zu vereinbarenden und von diesen, wie von dem Prüfungsvorstand durch Unterschrift zu bestätigenden Prüfungsaufgaben sind in einer Sitzung der Genehmigung der Prüfungskommission zu unterstellen.

§. 10.

Vor Beginn der Prüfung werden den Kandidaten die Bestimmungen des §. 5 mitgetheilt.

§. 11.

Die Aufgaben werden den Kandidaten nach Anordnung des Berichterstatters bekannt gegeben.

Vor Abgabe der Löſung ſoll ein Kandidat das Prüfungszimmer nicht oder nur unter angemeſſener Aufſicht verlaſſen.

Diejenigen Arbeiten, welche nach Ablauf der Löſungsfriſt noch unvollendet ſind, werden in dieſem Zuſtand übergeben.

Aenderungen nach der Abgabe an den Aufſichtsbeamten ſind nicht zuläſſig.

An Stelle gar nicht gefertigter Löſung iſt eine Fehlanzeige zu übergeben.

Der Aufſichtsbeamte hat feſtzuſtellen, ob jeder Kandidat zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung, oder eine Fehlanzeige übergeben hat.

Die abgegebenen Löſungen und Fehlanzeigen ſind von dem Aufſichtsbeamten nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Abgabe verſiegelt dem betreffenden Berichterſtatter zuzuſtellen, welcher für die Uebermittlung an den Mitberichterſtatter ſorgt.

§. 12.

Zur Beſtimmung der Prüfungszeugniſſe dienen folgende Anhaltspunkte:

1) Für jedes Prüfungsfach (§. 3), ſowie für das Zeichnen (Beurtheilung der eingereichten Zeichnungen) ſind beſondere Zeugniſſe zu ertheilen.

2) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu ertheilenden Noten ſind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	0
ſchwach	1
mittelmäßig	2
mittelmäßig bis ziemlich gut	3
ziemlich gut	4
ziemlich gut bis gut	5
gut	6
gut bis recht gut	7
recht gut	8
ausgezeichnet	9.

3) Die Note wird zunächſt auf Grund der ſchriftlichen beziehungsweiſe zeichneriſchen Arbeiten unter Berückſichtigung der eingereichten Zeichnungen ertheilt und dann nach dem Ergebniß der mündlichen Prüfung unter Umſtänden erhöht oder niedriger geſtellt.

4) Aus den ertheilten Noten iſt der Durchſchnitt zu bilden. Hiebei werden zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche auf eine Dezimalſtelle in der Weiſe abgerundet, daß fünf hundertel und weniger außer Berechnung bleiben, alles weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

Die Prüfung iſt beſtanden, wenn der Durchſchnitt aus der Geſammtheit aller Fächer einſchließlich der Zeichnungen 3,5 beträgt.

5) In dem Prüfungszeugniß (Vordruck in der Beilage) wird die Befähigungsſtufe bei einem durchſchnittlichen Ergebniß der Noten in ſämmtlichen Prüfungsfächern einſchließlich Zeichnen

von 3,5 bis 4,2 mit Klaſſe III b (zureichend),
von 4,3 bis 4,9 mit Klaſſe III a (ziemlich gut),
von 5 bis 5,6 mit Klaſſe II b (ziemlich gut bis gut),
von 5,7 bis 6,3 mit Klaſſe II a (gut),
von 6,4 bis 7 mit Klaſſe I b (recht gut),
von 7,1 und mehr mit Klaſſe I a (ausgezeichnet)

bezeichnet.

Stuttgart, den 13. Mai 1902.

Weizſäcker.

Königliche Baugewerkeſchule.

Prüfungs-Zeugniß.

Herr

hat die am bs. Js. zum Abſchluß gelangte Vorprüfung zur Bauwerkmeiſter-prüfung beſtanden und bei derſelben die Befähigungsſtufe

der Klaſſe, Unterabtheilung

zuerkannt erhalten.

Stuttgart, den

Die Prüfungskommiſſion.

Vorſtand: Miniſterialkommiſſär:

Siegel.

Befähigungsſtufen:

I a (ausgezeichnet), I b (recht gut),
II a (gut), II b (ziemlich gut bis gut),
III a (ziemlich gut), III b (zureichend).

Sportel: 3 ℳ (Tarif Nr. 51, II).

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 7. Juni 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums, betreffend die Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Vom 30. Mai 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 24. Mai 1902.

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums, betreffend die Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Vom 30. Mai 1902.

Zur Vereinfachung der Formen des schriftlichen Verkehrs in amtlichen Angelegenheiten und zur Verminderung des Schreibwerks hat das K. Staatsministerium mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät die nachstehenden Grundsätze festgestellt, nach welchen im Verkehr der württembergischen Staats- und Gemeindebehörden unter einander und mit außerwürttembergischen Behörden sowie mit dem Publikum künftighin zu verfahren ist.

§. 1.

Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, der Stellung der Behörden zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Beim Gebrauch der hergebrachten Höflichkeitswendungen, welche mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht ganz entbehrt werden können, haben Häufungen, wie „beehre mich ergebenst", Steigerungen, wie „ganz ergebenst, sehr gefällig, hochgeneigtest", und Kanzleibildungen, wie „Hochdieselben, Hochdero", zu unterbleiben; desgleichen eine Häufung im Gebrauch der Anreden „Euer Hochwohlgeboren" und dergl., welche im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind. Die Anrede „Euer Wohlgeboren" kann in der Regel überhaupt entbehrt werden. Der Gebrauch der persönlichen Fürwörter hat außerdem, soweit möglich, an die Stelle der Schreibweise in der dritten Person („der Herr Adressat, der Unterzeichnete" und dergl.) zu treten. Wird hienach die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit, so ist um so mehr darauf zu halten, daß sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen läßt und jede Schroffheit vermeidet.

Die im schriftlichen Verkehr mit übergeordneten Behörden seither gebrauchten Schlußformeln, wie „Hochachtungsvoll, Verehrungsvoll, Ehrerbietig", sind künftighin nicht mehr anzuwenden.

Für Berichte an den König, für Schreiben an Angehörige regierender und standesherrlicher Häuser sowie für ähnliche besondere Fälle bewendet es bei den bisher üblichen Formen. Das Gleiche gilt für den Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Auslands.

§. 2.

Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Erlasse und Schreiben, worunter die bisherigen Noten und Halbnoten fallen, tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks: oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die etwaige Geschäftsnummer sowie die Angabe über die etwa beigefügten Anlagen, unten links die Amtsbezeichnung der empfangenden Behörde (Innenadresse). Bezieht sich das Schriftstück auf ein vorausgegangenes Schriftstück der empfangenden Behörde, so ist bei der Bezugnahme auf letzteres auch dessen Geschäftsnummer auf der ersten Seite beizufügen.

Der Name des unterzeichnenden Beamten soll in amtlichen Ausfertigungen leserlich geschrieben sein.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

Iſt der Inhalt des Schriftſtücks ſo kurz, daß die Ausfertigung nicht über die erſte Seite hinausgeht, und werden dem Schriftſtück auch keine Anlagen beigefügt, ſo iſt die Verwendung eines nur halben Bogens nicht ausgeſchloſſen.

§. 3.

Form der Berichte und Schreiben.

Bei Berichten ſowie bei Schreiben im Verkehr zwiſchen württembergiſchen Behörden ſind die erſte Seite nur in halber Breite, die folgenden Seiten ſo zu überſchreiben, daß links ein Rand von etwa ein Viertel der Breite frei bleibt.

Auf der linken Hälfte der erſten Seite iſt außer den allgemein vorgeſchriebenen Angaben (oben §. 2) eine kurze Inhaltsangabe (der „Betreff") zu vermerken. Bei kurzen Schriftſtücken, deren Inhalt ſich ohne Weiteres überſehen läßt, ſowie im Verkehr der Bezirksſtellen und der Gemeindebehörden unter einander kann die Angabe des Betreffs unterbleiben.

Der in dem Bericht etwa enthaltene Antrag iſt als ſolcher äußerlich hervorzuheben und je nach Umſtänden an den Eingang oder an den Schluß des Berichts zu ſetzen.

Bei Berichten von Kollegialbehörden an die höheren Stellen ſind ſowohl diejenigen Mitglieder des Kollegiums, welche ſich an der Beſchlußfaſſung betheiligt haben, als diejenigen, welche an der Beſchlußfaſſung nicht theilgenommen haben, die letzteren unter Angabe des Verhinderungsgrundes, anzuführen. Auch iſt der Berichterſtatter zu benennen und zwar auch dann, wenn der Bericht ohne Berathung des Kollegiums unter Zuziehung eines beſonderen Berichterſtatters von dem Vorſtand erſtattet wird.

§. 4.

Einreichung von Verzeichniſſen und dergl.

Bei Einreichung von Verzeichniſſen, Ueberſichten, Nachweiſungen und dergl. unterbleiben Begleitberichte oder Begleitſchreiben, ſofern dieſe nicht einen ſelbſtändigen Inhalt haben.

Auf der Vorderſeite oder auf einem um die Schriftſtücke gelegten Umſchlag iſt der Inhalt und die veranlaſſende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der abſendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

§. 5.

Adreſſen für Einzelbeamte.

Im Verkehr mit württembergiſchen Behörden hat es bei der Uebung, die Schriftſtücke an die Behörde als ſolche zu richten, auch wenn dieſe durch einen Einzelbeamten vertreten wird, für die Regel ſein Verbleiben.

Abgeſehen hievon iſt bei Schriftſtücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, der Name des Beamten in der Außenadreſſe nur dann anzugeben, wenn es ſich um perſönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn beſondere Verhältniſſe dies erfordern. Das Gleiche gilt in der Regel für die Innenadreſſe.

Wird der Name nicht angegeben, ſo ſind etwaige beſondere perſönliche Titel oder Prädikate des Empfängers in der Adreſſe gleichfalls wegzulaſſen, ſomit z. B.: „An den Herrn dienſtaufſichtführenden Amtsrichter in —“.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftſtück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, ſo iſt die perſönliche Adreſſe mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

§. 6.

Urſchriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzuſendender Schriftſtücke für die Akten der abſendenden Behörde entbehrlich iſt oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, iſt für Schreiben, Erlaſſe und kurze Berichte die urſchriftliche Form (Form kurzer Hand) zu wählen, bei deren Anwendung die ſonſtigen Formvorſchriften (oben §§. 2 und 3), ſoweit ſie entbehrlich ſind, wegfallen.

§. 7.

Poſtkarten.

Für ſchriftliche Mittheilungen, welche zur Aufbewahrung in den Akten der empfangenden Behörde beſtimmt ſind, eignet ſich die Benützung von Poſtkarten ſchon mit Rückſicht auf die Ordnung der Akten nicht.

Im Uebrigen iſt für einfache Mittheilungen der Behörden der Gebrauch von Poſtkarten dann zuläſſig, wenn außer Zweifel ſteht, daß ein weiteres Bekanntwerden ihres Inhalts weder dem Empfänger noch Dritten nachtheilig oder ſonſt unerwünſcht iſt.

Zu Ausschreiben amtlicher Beschlüsse und Verfügungen, sofern dies nicht für gewisse Fälle ausdrücklich zugelassen ist, zu Mittheilung von Kostenrechnungen, Zahlungsaufforderungen und dergl., sowie zu Kundgebungen, welche eine Kritik oder Zurechtweisung enthalten, dürfen Postkarten von den Behörden nicht benützt werden.

§. 8.

Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu andern Akten abgegeben werden, ist in den hiezu geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten zu ersetzen.

§. 9.

Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften Formulare zu verwenden.

§. 10.

Form der Eingaben Privater an die Behörden.

Die Eingaben, welche von Privatpersonen an die Behörden gerichtet werden, sollen in der äußeren Form wie in der Sprache der den Behörden schuldigen Achtung entsprechen. Die Beifügung der seither gebrauchten Schlußformeln („Hochachtungsvoll, Verehrungsvoll, Ehrerbietig") ist nicht erforderlich.

§. 11.

Schlußbestimmung.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, im Rahmen der vorstehenden Grundsätze für ihren Geschäftsbereich weitere Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäftsgangs zu erlassen.

Die vorhandenen Formulare für amtliche Berichte, Noten, Erlasse und dergl. dürfen aufgebraucht werden.

Stuttgart, den 30. Mai 1902.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieſerum in den Apotheken. Vom 24. Mai 1902.

Unter Bezugnahme auf die Miniſterialverfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieſerum in den Apotheken, vom 9. Auguſt 1895 (Reg.Blatt S. 269) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Erzielung einheitlicher Verpackung und Kennzeichnung der Diphtherieheilſerumflaſchen durch einen an die Fabrikationsſtätten von Diphtherieheilſerum gerichteten Erlaß des K. Preußiſchen Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. März 1902 angeordnet worden iſt, daß künftig der Inhalt der Fläſchchen in Kubikcentimetern und in Immuniſirungseinheiten auf der Umhüllung der Fläſchchen aufzudrucken und als Farbe der Umhüllung beziehungsweiſe der Etiquette bei

200 bis	599	Immuniſirungseinheiten	gelb,
600 bis	999	„	grün,
1000 bis	1499	„	weiß,
1500 bis	1999	„	roth,
2000 bis	2999	„	violett,
3000 bis	mehr	„	blau

zu wählen iſt.

Die beſtehenden Vorſchriften über den Verkehr mit Diphtherieſerum bleiben im Uebrigen unberührt.

Stuttgart, den 24. Mai 1902.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 18. Juni 1902.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe. Vom 10. Juni 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die bei der Baugewerkeschule in Stuttgart errichtete „Egle-Stiftung". Vom 6. Juni 1902.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe. Vom 10. Juni 1902.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird in Betreff der Aichung der Neckarschiffe verfügt:

Die nachstehende, von den deutschen Rheinuferstaaten in Vollziehung des Satzes 5 c des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 auf Grund der Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898 (Reichs-Gesetzblatt 1899 S. 299) vereinbarte Aichordnung für die Rheinschiffe (§§. 1—24) findet vom 1. Oktober 1902 an auch auf die Aichung der Neckarschiffe Anwendung. Mit diesem Tage tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe, vom 26. Dezember 1889, Reg.Blatt von 1890 S. 15, außer Kraft.

Zur Ausführung der Aichung der Neckarschiffe ist in Heilbronn ein Schiffs-Aichamt errichtet, welches aus dem Vorstande der Straßen- und Wasserbauinspektion Heilbronn

als Vorstand und dem schiffsbaukundigen Mitglied der Kommission für die Untersuchung der Neckarschiffe (zu vergl. §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 15. Mai 1884, Reg.Blatt S. 82) als vereidetem Schiffsvermesser besteht und der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau unterstellt ist.

Die Erkennungsbuchstaben des Schiffs-Aichamts Heilbronn sind Hn (§. 12).

Die vom Schiffs-Aichamt angewiesenen Aichgebühren sind an den Vorstand des Schiffs-Aichamtes zu entrichten, welcher auch die Abrechnung (§. 22) vornimmt und die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben (§. 19) führt.

Die Straßen- und Wasserbauinspektion Heilbronn wird als diejenige Behörde bezeichnet, an welche die vierteljährlichen Verzeichnisse (§. 24) einzusenden sind.

Stuttgart, den 10. Juni 1902.

Pischek.

Aichordnung

für die Rheinschiffe.

§. 1.

Allgemeines. Zur Ausführung der Aichung der Rheinschiffe werden „Schiffs-Aichämter" eingesetzt, welche aus einem oder mehreren vereideten Schiffsvermessern und einem von der Landesregierung ernannten Beamten bestehen, welch letzterer als Vorstand des Schiffs-Aichamts den Geschäftsgang zu leiten, die Aichberechnung zu prüfen und den Aichschein auszufertigen hat. Auch hat der Vorstand die Eintragungen in das gemäß Artikel 7 Ziffer 1 der Anlage zur Uebereinkunft vom 4. Februar 1898 zu führende Register vorzunehmen.

Die Schiffs-Aichämter sind der Aufsicht der oberen Landesbehörden unterstellt.

§. 2.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht auf Antrag des Schiffseigners oder dessen Bevollmächtigten. Dem Antragsteller steht es frei, bei welchem Schiffs-Aichamt er sein Schiff aichen lassen will. Dem Antrag ist beizufügen: das Schiffsattest oder, sofern ein solches noch nicht ausgefertigt sein sollte, ein genaues Verzeichniß der von der Schiffsuntersuchungskommission festgesetzten Ausrüstung und Bemannung, sowie der Vorräthe und Geräthe mit Gewichtsangabe.

Der Antrag hat ferner zu enthalten: den Namen und Heimathsort des Schiffes, die größte Länge und Breite, sowie die Bauart desselben. Hat früher bereits eine Aichung des Schiffes stattgefunden, so ist dem Antrag weiter noch der betreffende Aichschein beizuschließen.

§. 3.

Der die Aichung Nachsuchende hat das Schiff an diejenige Stelle zu verbringen, welche das Schiffs-Aichamt angibt; er hat bei der Vermessung und Anbringung der Aichskalen und Aichplatten die erforderliche Beihilfe zu leisten und dazu einen starken Ruderkahn mit zwei Mann zu stellen. Den Anordnungen des Schiffsvermessers ist Folge zu leisten, widrigenfalls die Vermessung abgebrochen wird.

§. 4.

Der zu vermessende Raum (Aichraum).

Als Aichraum gilt derjenige zwischen den Außenseiten der Schiffswandung liegende Raum, welcher begrenzt wird:

1. nach oben von der Ebene der im Schiffsattest angegebenen tiefsten Einsenkung;
2. nach unten von der Leerebene.

Letztere ist bestimmt durch die Schwimmlage, welche das Schiff annimmt, wenn es nichts Anderes trägt, als:

1. die im Schiffsattest oder in dem nach §. 2 Absatz 1 vorzulegenden Verzeichniß aufgeführte Ausrüstung und Bemannung, sowie Vorräthe und Geräthe;
2. das Wasser, das aus dem Schiffsraume mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist;
3. wenn es ein Dampfschiff ist, das Wasser, das den Kessel bis zur Normalhöhe füllt.

Kohlen zur Keſſelfeuerung und Waſſer zum Waſſerballaſt dürfen bei der Aichung nicht an Bord des Schiffes ſein.

Die Tragfähigkeit des Schiffes iſt gleich dem Gewichte des durch den Aichraum verdrängten Waſſers.

§. 5.

Bei der Aichung der Schiffe werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter, Decimeter und Centimeter, die Flächeninhalte in Quadratmeter und Quadratdecimeter, die Rauminhalte in Kubikmeter und Kubikdecimeter, die Gewichte in Tonnen und Tauſendſtel von Tonnen angegeben.

§. 6.

Die Vermeſſung des Schiffes geſchieht von außen.

§. 7.

Die Grenze der Einſenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden darf, wird von der Schiffsunterſuchungskommiſſion beſtimmt, und hat ſich das Schiffs-Aichamt darnach zu richten.

Die Unterkante der Einſenkungsklammern entſpricht der Höhe der zuläſſigen tiefſten Eintauchung.

§. 8.

Das Schiffs-Aichamt hat die Höhe des aus dem Schiff nicht entfernbaren Bodenwaſſers feſtzuſtellen und dieſe im Aichſchein in Centimetern zu vermerken. Als zuläſſige Höhe werden 5 Centimeter angenommen.

§. 9.

Vermeſſung. Die Vermeſſung beginnt damit, daß das Schiff in eine möglichſt horizontale und völlig ruhige Lage gebracht wird und hierauf die Nullpunkte der Aichſkalen, welche die Linie der Eintauchung im leeren Zuſtande (Leerebene) darſtellen, an den Schiffswänden bezeichnet werden.

§. 10.

Der Schiffsvermeſſer theilt den Schiffskörper entſprechend der Schiffsform mit thunlichſter Sorgfalt in Unterabtheilungen derart ein, daß nur die nothwendigſten Maaße abzunehmen ſind. Die Abtheilungen ſind nach Vorderſchiff, Mittelſchiff und Hinterſchiff abzugrenzen.

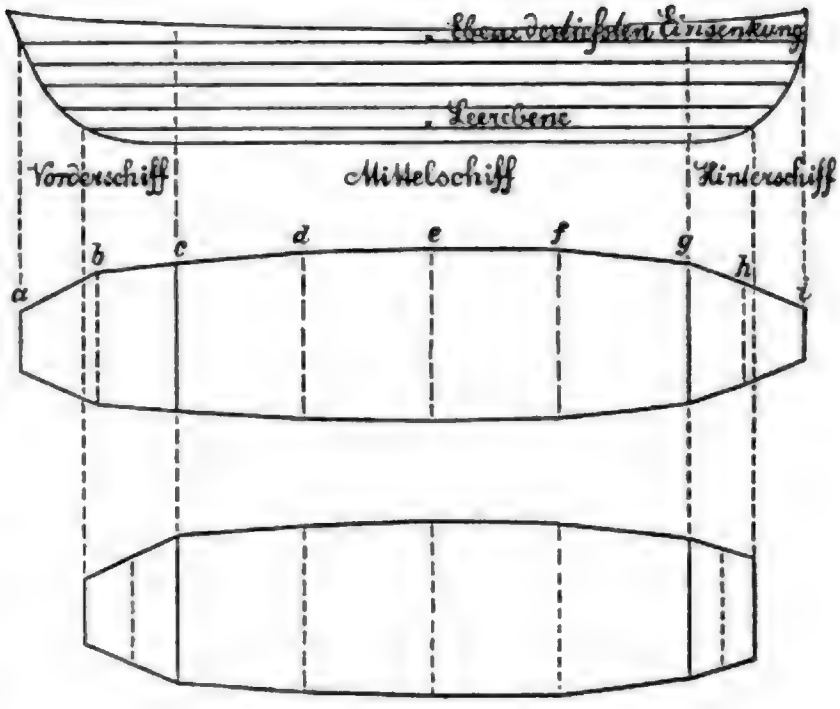

Alsdann wird die Vermeſſung in folgender Weiſe vorgenommen:

a. entweder werden die Vertikalſchnitte ſenkrecht zur Längsachſe und zwar in jeder Aichſchicht oder Gruppe von Schichten gelegt:

3 im Vorderſchiff, (je einer am Anfang- und Endpunkt und einer in der halben Länge),

3 im Mittelſchiff, (in $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ der Länge),

3 im Hinterſchiff, (einer am Anfang- und Endpunkt und einer in der halben Länge),

b. oder es wird die Anzahl der Querſchnitte ſo groß gewählt, daß die Begrenzung der Horizontalſchnitte von Querſchnitt zu Querſchnitt ohne weſentlichen Fehler als gerade Linie betrachtet werden kann.

§. 11.

Zur Beſtimmung der Schiffsbreiten ſind in den Querſchnitten Stichmaße in je einem Decimeter Höhe zu nehmen. Wo es die Form des Schiffes geſtattet, können mehrere Schichten für die Berechnung gruppenweiſe vereinigt werden. Die Meſſung iſt vom Nullpunkt (Leerebene) bis zur Linie der tiefſten Einſenkung fortzuſetzen. Die oberſte Schicht kann auch eine kleinere Höhe als 1 Decimeter haben.

§. 12.

Nach Beendigung der Vermeſſung und vor Ausſtellung des Aichſcheins werden die Aichſkalen an den Schiffsſeiten ſymmetriſch und paarweiſe angebracht. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderſeits 2 Aichſkalen, ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge 3 Aichſkalen in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr $^1/_6$ der Schiffslänge vom Vorder- und Hinterſteven. Bei hölzernen Schiffen werden die Aichſkalen durch Einſchlagen eiſerner oder kupferner Nägel, bei eiſernen Schiffen durch Einkerbungen oder Körnerſchläge in die Schiffswand bezeichnet. Maßgebend für die Theilung iſt ſtets die Mitte der Aichnägel, Körnerſchläge oder Einkerbungen.

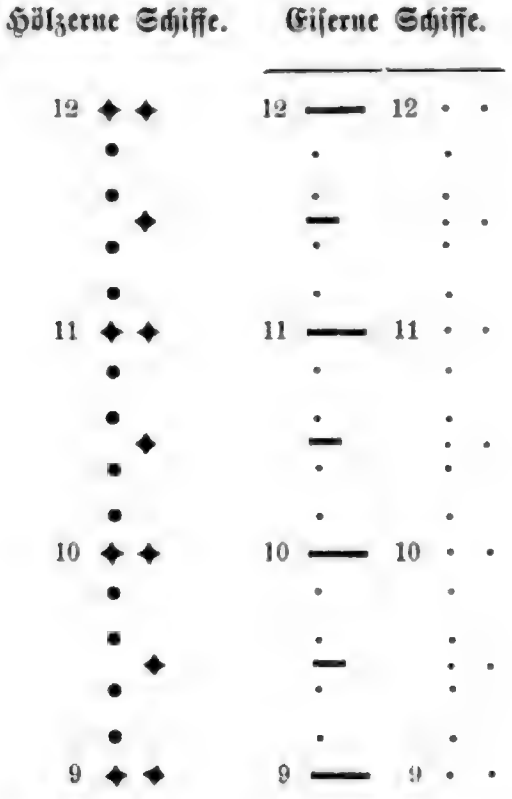

Auf hölzernen Schiffen werden zur Bezeichnung einer Einſenkung von je 10 und 5 Centimeter Einſenkung Nägel mit viereckigen Köpfen von 1 qcm Fläche und zur Bezeichnung einer Einſenkung von je 2 Centimeter kleinere Aichnägel mit runden Köpfen (Stiften) verwendet.

Auf eisernen Schiffen sind zur Bezeichnung von Decimetern 2 Körnerschläge, oder eine Einkerbung, oder 1 Nagel, von halben Decimetern 2 Körnerschläge, oder eine kürzere Einkerbung, zur Bezeichnung von 2 Centimeter Einsenkung ein Körnerschlag anzubringen. Das Anbringen von Zahlen neben der Aichskala bleibt dem Schiffseigner überlassen.

Die Aichskalen sollen unter den Einsenkungsklammern (Aichplatten) oder in deren unmittelbarer Nähe angebracht werden. Auf den hintersten Einsenkungsklammern werden eingeschlagen mittelst Buchstaben und Zahlen von 2 bis 2½ Centimeter Höhe:

1. die Erkennungsbuchstaben des Amtes, bei dem die Eintragung stattgefunden hat;
2. die Ordnungsnummer der Eintragung;
3. der Anfangsbuchstabe D für Deutschland.

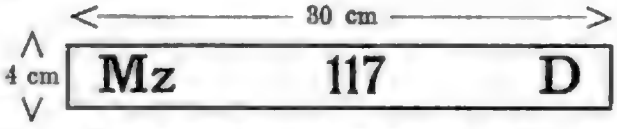

Diese Angaben sind auch steuerbordseits etwa in Höhe der Einsenkungsklammern in die Schiffswand des Vorderschiffs einzuhauen und auf dem Hintertheil an geeigneter Stelle in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 15 Centimeter Höhe aufzumalen.

§. 13.

Berechnung.

Die Berechnung der Ladefähigkeit des Schiffes geschieht in der Weise, daß zunächst die Flächeninhalte einer jeden Aichschichte aus den aufgenommenen Maaßen ermittelt werden. Hiernach werden die Körperinhalte eines jeden Decimeters berechnet und zwar im Falle des §. 10 Absatz 2a nach Einlagebogen I, im Falle des §. 10 Absatz 2b nach Einlagebogen II des Formulars der Vermessungsverhandlung (Anlage C).

Die Summe der Körperinhalte sämmtlicher Aichschichten gibt die größte Ladefähigkeit des Schiffes.

§. 14.

Vermessungs-Werkzeuge.

Die Schiffs-Aichämter sind mit den zur Durchführung einer zuverlässigen Aichung erforderlichen Meßwerkzeugen und Geräthschaften zu versehen. Dahin gehören insbesondere nach Normalmaaßen geaichte Meßlatten verschiedener Längen, Bandmaaße, Senkel, Wasserwaagen, ein Tiefenmaaß (Winkelmaaß), Stempel, Schablonen, Hämmer, Meißel u. s. f.

§. 15.

Aichſcheine. Die Ergebniſſe der Vermeſſung und Berechnung werden in den Aichſchein, für welchen das Muſter, Anlage A, feſtgeſetzt wird, eingetragen.

A.

Dieſer Aichſchein behält ſeine Gültigkeit inſolange, als kein Umbau oder weſentliche Veränderung des Schiffes ſtattgefunden oder keine Veränderung in der Einſenkung des Schiffes eingetreten iſt, durch welche eine Abweichung gegen die Angaben des Aichſcheins um mehr als 1 v. H. der Ladefähigkeit herbeigeführt worden iſt. Iſt ein neuer Aichſchein bei einer Aichprüfung auszuſtellen, ſo iſt auf Rückgabe des früheren Aichſcheins zu halten. Wird dieſer Aichſchein nicht zurückgegeben, ſo iſt er mittelſt Vermerk im neuen Aichſchein und in den Akten des Schiffs-Aichamtes als ungültig zu erklären. Auch bei Verzicht auf die Aiche findet Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Scheines ſtatt.

§. 16.

Wird vom Schiffseigner eine Prüfung der Aiche verlangt, ſo hat er ſich an den Vorſtand des Schiffs-Aichamts zu wenden, welcher die Prüfung veranlaßt. Ergibt ſich hierbei, daß die geprüfte Aichung nicht über 1 v. H. von der vorhergehenden abweicht, ſo iſt letztere als richtig beizubehalten, im anderen Falle muß ein neuer Aichſchein ausgeſtellt werden. Wird bei einer Aichprüfung feſtgeſtellt, daß in der Schiffsform eine Aenderung ſtattgefunden hat, ſo muß eine vollſtändige Neuvermeſſung vorgenommen werden. In dieſem Falle ſind neue Aichplatten und Skalen anzubringen und die in §. 12 Abſatz 5 vorgeſchriebenen Angaben an der Schiffswand zu verändern.

Iſt nur eine Veränderung der Leerebene eingetreten, ſo iſt die vermehrte Einſenkung bei der erſten Aichſchichte in Abzug zu bringen und eine verminderte Einſenkung bei dieſer erſten Aichſchichte zuzuſetzen und das Ergebniß im Aichſchein und in den Akten des Schiffs-Aichamts zu vermerken.

Findet dagegen eine Veränderung der Ebene der tiefſten Einſenkung ſtatt, ſo muß der Aichſchein hiernach berichtigt werden.

In beiden Fällen ſind auch die entſprechenden Angaben über die Bordhöhe, Ladehöhe und Bodentiefe im Aichſchein und in den Akten des Schiffs-Aichamts zu berichtigen.

§. 17.

Nach Eintragung des Schiffs in das Regiſter wird der Aichſchein ausgefertigt, von

dem Vorstand des Schiffs-Aichamts und dem Schiffsvermesser unterzeichnet und dem Schiffseigner ausgehändigt. Die Vermessungsprotokolle und Berechnungen bleiben bei den Akten des Schiffs-Aichamts.

§. 18.

Aenderungen in der Person des Schiffseigners oder im Namen des Schiffes dürfen von den Schiffs-Aichämtern nur vorgenommen werden, soweit der vorgelegte Schiffsbrief dazu Veranlassung gibt.

§. 19.

Führung der Bücher.

Von dem Schiffs-Aichamt sind folgende Bücher zu führen:

ein Register nach Anlage B, in welches die Aichungen der Reihenfolge nach eingetragen werden, B

die Vermessungsverhandlung nach Anlage C

und eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben. C

§. 20.

Gebühren.

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten von einem Schiffe:

			bis zu	50	Tonnen Ladefähigkeit	6,00	ℳ
von	50,1	Tonnen bis		100	„ „	15,00	„
„	100,1	„ „		200	„ „	25,00	„
„	200,1	„ „		300	„ „	30,00	„
„	300,1	„ „		400	„ „	35,00	„
„	400,1	„ „		500	„ „	40,00	„
„	500,1	„ „		750	„ „	50,00	„
„	750,1	„ „		1000	„ „	60,00	„
„	1000,1	„ „		1500	„ „	70,00	„
			über	1500	„ „	80,00	„

Dampfschiffe unterliegen einer Zuschlagsgebühr von 10 ℳ

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Unkosten verwendet, von dem Rest erhält der Schiffsvermesser 2 Drittheile, der Vorstand 1 Drittheil.

Die Aichplatten und Aichskalen sind von dem Schiffer stets deutlich sichtbar zu er-

halten. Wenn eine oder mehrere Aichplatten oder Aichſkalen verloren gegangen oder undeutlich geworden ſind, ſo werden auf Antrag neue angebracht. Für neue Aichplatten und Aichſkalen ſind die wirklich erwachſenen Koſten zu entrichten.

Für Ausſtellung von Duplikaten der Aichſcheine iſt für jeden Aichſchein eine Schreibgebühr von 50 ₰ zu entrichten.

§. 21.

Sobald in den Fällen des §. 16 ein neuer Aichſchein ausgeſtellt werden muß, ſo hat der Schiffseigner die volle Gebühr, andernfalls nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§. 22.

Die Ausfolgung des Aichſcheins kann bis nach erfolgter Entrichtung der Koſten des Aichverfahrens verweigert werden. Auch kann das Schiffs-Aichamt einen Vorſchuß in Höhe der muthmaßlichen Gebühren oder eine Kautionsſtellung verlangen. Bei Verabfolgung des Aichſcheins findet ſodann eine Abrechnung über den vereinnahmten Koſtenvorſchuß ſtatt.

§. 23.

Findet die Aichung auf Antrag des Schiffseigners außerhalb des Amtsſitzes des Schiffs-Aichamts ſtatt, ſo ſind für den Vorſtand des Schiffs-Aichamts die beſtimmungsgemäßen Tagegelder und Reiſekoſten, für den Schiffsvermeſſer außer den Reiſekoſten 6 ℳ täglich und weiter die Koſten für den Transport der Geräthe und des Meßgehilfen beſonders zu vergüten.

Im Falle der Beſchwerde werden die aufgeſtellten Liquidationen von der Aufſichtsbehörde des Schiffs-Aichamts feſtgeſtellt.

§. 24.

Schlußbeſtimmungen.

Das Schiffs-Aichamt hat dem zuſtändigen Rheinſchiffahrtsinſpektor und den Uferregierungen oder einer von dieſen zu bezeichnenden Behörde vierteljährlich ein Verzeichniß aller Ertheilungen, Berichtigungen oder Ungültigkeitserklärungen von Aichſcheinen einzuſenden.

Anlage A.

(Erste Seite).

Schiffsaichamt .....

Aichschein.

Nr. der Eintragung.

Name und Wohnort des Schiffseigners: .....

Name des Schiffes: .....

Bauart: Holz, Metall, oder gemischt.

Schiffsgattung: .....

Tragfähigkeit: ..... Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten:

D.

(Zweite Seite.)

Angabe über die letzte Aichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Aichung.

Zunächst wurde das vorgelegte Verzeichniß der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände mit Gewichtsangabe geprüft und nach richtigem Befund zur Vermessung geschritten.

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffsuntersuchungskommission zu ..... nach Schiffsattest Nr. ..... vom .....

an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen vorschriftsmäßig mittelst eiserner 30 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Angaben der hinteren beiderseitigen Aichplatten wurden steuerbordseits in die Wand des Vorderschiffes eingehauen und auf dem Hintertheil in lateinischen 15 cm hohen Buchstaben aufgemalt.

Die Aichskalen wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen angebracht und durch

..... bezeichnet.

(Dritte Seite.)

Die Abmeſſungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) ..... m

Größte Breite ..... m

Es betragen	bei den Aichſkalen						Im Mittel
	im Vorderſchiff		im Mittelſchiff		im Hinterſchiff		
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	cm
Bodentiefe . . . . (leere Einſenkungstiefe)							
Ladehöhe							
Freibord bis . . . . Oberkante / Unterkante							

Senkrechter Abſtand zwiſchen dem tiefſten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene . . . . cm

Waſſerſtand auf dem Schiffsboden . . . . . cm

(Vierte Seite.)

Verzeichniß der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl.	Benennung.	Annäherndes Gewicht Tonnen.	Bemerkungen.
	I. Bemannung:		
	II. Ausrüstung:		
	Masten und ..... Sprieten		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Geräthschaften		
	III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und dergleichen.		
	IV. Vorräthe:		
	Gesammtgewicht		

(Fünfte Seite.)

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	Tonnen.	Für den einzelnen Decimeter Tonnen.	Bemerkungen.
des 1 Decimeters			
„ 2 „			
„ 3 „			
„ 4 „			
„ 5 „			
„ 6 „			
„ 7 „			
„ 8 „			
„ 9 „			
„ 10 „			
„ 11 „			
„ 12 „			
„ 13 „			
„ 14 „			
„ 15 „			
„ 16 „			
„ 17 „			
„ 18 „			
„ 19 „			
„ 20 „			
„ 21 „			
„ 22 „			
„ 23 „			
„ 24 „			
„ 25 „			
zusammen			

(In Worten)

Ladung bei einer Senkung von .....

.....

(Sechste Seite.)

Zeichnung über Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Dieser Aichschein wird ausgefertigt auf Grund der Vermessungsverhandlung.

....., den ... ten 1

..... Schiffsaichamt .....

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Siegel.

Kosten:

Gebühren: ..... M. ..... ₰
Auslagen: ..... „ ..... „
Stempel: ..... „ ..... „
Zusammen: ..... M. ..... ₰

(Siebente Seite.)

Aich-Prüfung.

Die durch den vorstehenden Aichschein ermittelte und durch die Leerebene bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich $\frac{\text{vermehrt}}{\text{vermindert}}$ um:

Vornen	rechts	... cm	Im Mittel ... cm
	links	... "	
Mittelschiff	rechts	... "	
	links	... "	
Hinten	rechts	... "	
	links	... "	

Es sind für $\frac{\text{vermehrte}}{\text{verminderte}}$ Einsenkung bei der ersten Aichschichte $\frac{\text{in Abzug zu bringen}}{\text{zuzuschlagen}}$ . . . Tonnen

In Worten: ... Tonnen ... kg

..., den ...ten ... 1

Schiffsaichamt

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Siegel.

Kosten:

Gebühren: ... M. ... ₰.
Auslagen: ... " ... "
Stempel: ... " ... "
Zusammen: ... M. ... ₰.

3

Schiffsaichamt

Register

über

Aichung der Schiffe.

Jahr

Eintragung			Name des Schiffes.	Des Schiffseigners		Bauart des Schiffes.
Nr.	Tag	Monat		Name.	Wohnort.	

Tragfähigkeit nach Aichung Tonnen.	Tragfähigkeit nach Prüfung Tonnen.	Bemerkungen über Aichprüfung. Zurückziehen früherer Aichscheine.	Sonstige Bemerkungen.

Anlage C.

Schiffsaichamt

Vermeſſungs-Verhandlung.

Nr. der Eintragung des Schiffes: .....

Name und Wohnort des Schiffseigners: .....

.....

Name des Schiffes: .....

Bauart: Holz, Metall, oder gemiſcht.

Schiffsgattung: .....

Tragfähigkeit: ..... Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten.

D

Vermeſſungs-Ergebniſſe.

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) ..... m

Größte Breite ..... m

Es betragen	bei den Aichſkalen						Im Mittel	Bemerkungen.
	im Vorderſchiff		im Mittelſchiff		im Hinterſchiff			
	rechts	links	rechts	links	rechts	links		
	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	
Bodentiefe . . . . (leere Einſenkungstiefe)								
Ladehöhe								
Freibord bis Oberkante								
Unterkante								

Senkrechter Abſtand zwiſchen dem tiefſten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene ..... cm

Waſſerſtand auf dem Schiffsboden ..... cm

Verzeichniß

der Bemannung, der Ausrüſtungs- und Einrichtungsgegenſtände, ſowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl	Benennung.	Annäherndes Gewicht Tonnen.	Bemerkungen.
	I. Bemannung:		
	II. Ausrüſtung:		
	Maſten und ..... Sprieten		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüſtung		
	Sonſtige Geräthſchaften		
	III. Einrichtungsgegenſtände, Mobilien und dergleichen.		
	IV. Vorräthe:		
	Geſammtgewicht		

Anzahl der Längenabtheilungen der Vermessung.

Ladungshöhe in dcm.	Die Längen betragen in der Abtheilung											Bemerkungen.
	a—b	b—c	c—d	d—e	e—f	f—g	g—h	h—i				
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												

Angabe über die letzte Aichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Aichung.

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffsunter-
uchungskommission zu ..... nach Schiffsattest Nr. .....
om ..... an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen vorschriftsmäßig mittelst eiserner
0 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Aichskalen wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen angebracht und durch
..... bezeichnet.

Breitenmaaße.

Ladungshöhe in dem.	nach	Die Breiten in der Abtheilung sind									
		a m	b m	c m	d m	e m	f m	g m	h m	i m	
1	Vornen Hinten										
2	Vornen Hinten										
3	Vornen Hinten										
4	Vornen Hinten										
5	Vornen Hinten										
6	Vornen Hinten										
7	Vornen Hinten										
8	Vornen Hinten										
9	Vornen Hinten										
10	Vornen Hinten										
11	Vornen Hinten										
12	Vornen Hinten										
13	Vornen Hinten										
14	Vornen Hinten										

Breitenmaaße.

Ladungshöhe in dem	nach	Die Breiten in der Abtheilung sind											
		a m	b m	c m	d m	e m	f m	g m	h m	i m			
15	Vornen												
	Hinten												
16	Vornen												
	Hinten												
17	Vornen												
	Hinten												
18	Vornen												
	Hinten												
19	Vornen												
	Hinten												
20	Vornen												
	Hinten												
21	Vornen												
	Hinten												
22	Vornen												
	Hinten												
23	Vornen												
	Hinten												
24	Vornen												
	Hinten												
25	Vornen												
	Hinten												

Zeichnung über die Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Berechnungen der Aichschichten nach der Regel

Art der Berechnung.		I. Schichte		II. Schichte		III. Schichte		IV. Schichte	
		Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm
Vorderschiff	a × 1								
	b × 2								
	c × 1								
	zusammen								
$J = \frac{a + 2b + c}{4}$ Länge									
Mittelschiff	c × 1								
	d × 2								
	e × 2								
	f × 2								
	g × 1								
	zusammen								
$J = \frac{c + 2d + 2e + 2f + g}{8}$ Länge									
Hinterschiff	g × 1								
	h × 2								
	i × 1								
	zusammen								
$J = \frac{g + 2h + i}{4}$ Länge									
zusammen in Schichte									

des §. 10 Absatz 2a der Vorschriften.

V. Schichte		VI. Schichte		VII. Schichte		VIII. Schichte		IX. Schichte		u. s. w.	
Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—	
	—		—		—		—		—		—

In Fällen des §. 10 Absatz 2b wird folgende Berechnung aufgestellt:

Länge-Abtheilung.	Länge.	Breiten.		Mittlere Breite.	Quadrat-Inhalt.	Gemittelte Summen.	Tragfähigkeit für 1 Decimeter Tonnen.	Tragfähigkeit Zusammen Tonnen.
	m	m	m	m	qm			
		Decimeterschichte.						
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
				zusammen				
		Decimeterschichte.						
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
				zusammen				
				u. s. w.			u. s. w.	

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	Tonnen.	Für den einzelnen Decimeter Tonnen.	Bemerkungen.
bis 1 Decimeters			
" 2 "			
" 3 "			
" 4 "			
" 5 "			
" 6 "			
" 7 "			
" 8 "			
" 9 "			
" 10 "			
" 11 "			
" 12 "			
" 13 "			
" 14 "			
" 15 "			
" 16 "			
" 17 "			
" 18 "			
" 19 "			
" 20 "			
" 21 "			
" 22 "			
" 23 "			
" 24 "			
" 25 "			
	Gesammtgewicht		

In Worten bei einer Eintauchung von .....

.....

....., den ..... ten 19

..... Schiffsaichamt.

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Siegel.

Kosten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰
Auslagen: ..... " ..... "
Stempel: ..... " ..... "
Zusammen: ..... ℳ ..... ₰

Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die bei der Baugewerkeſchule in Stuttgart errichtete „Egle-Stiftung“. Vom 6. Juni 1902.

Seine Königliche Majeſtät haben am 4. Juni d. J. allergnädigſt geruht, der Egle-Stiftung an der Baugewerkeſchule in Stuttgart die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Verfaſſung vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 6. Juni 1902.

Weizſäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 21. Juni 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Vom 13. Juni 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 14. Juni 1902.

Königliche Verordnung,
betreffend Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Vom 13. Juni 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1899 über das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (Reg.Blatt Seite 365) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

In der Königlichen Verordnung vom 11. November 1899, betreffend die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (Gerichtskostenordnung), Reg.Blatt S. 925, treten folgende Aenderungen ein:

1) §. 22 erhält folgende Fassung:

Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren

Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuch (Abs. 2) entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrag des vortretenden Rechts und wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Uebergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen wird der Werth nach dem Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden nach dem Betrag der Ablösungssumme berechnet.

2) In §. 31 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen oder eines Ehegatten des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge, des in §. 311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, der Erbauseinandersetzung oder einer Auseinandersetzung nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt, ferner für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund erfolgten gesetzlichen Uebergangs eines Grundstücks an eine eheliche Gütergemeinschaft oder eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, einschließlich der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

3) In §. 36 werden folgende Absätze angefügt:

Wenn bei einer Gesammthypothek, Gesammtgrundschuld oder Gesammtrentenschuld die belasteten Grundstücke in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken liegen, so wird für Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Uebergang dieser Rechte zum Gegenstand haben, und für Löschungen dieser Rechte, sowie für Herstellung von Briefen über dieselben, bei demjenigen Grundbuchamt, in dessen Bezirk der dem Werthsbetrag nach verhältnißmäßig größte Theil der Grundstücke gelegen ist, die Gebühr (§§. 32, 33, 35, 38) nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 2, bei den übrigen Grundbuchämtern werden fünf Zehntheile der Gebühr nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 1 Satz 1 zum Ansatz gebracht. Ist der Werth der in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken gelegenen Grundstücke gleich, so erfolgt der nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 2 vorzunehmende Gebührenansatz bei demjenigen Grundbuchamt, bei welchem der Antrag auf Eintragung zuerst gestellt ist.

Wenn bei einer Gesammthypothek, Gesammtgrundschuld oder Gesammtrentenschuld die belasteten Grundstücke, abgesehen von dem Falle in Abs. 1 Satz 2, verschiedenen Eigenthümern gehören, so wird für Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Uebergang dieser Rechte zum Gegenstand haben, und für Löschungen dieser Rechte bei demjenigen Eigenthümer, welchem der dem Werthsbetrag nach verhältnißmäßig größte Theil der Grundstücke gehört, die Gebühr (§§. 32, 33, 35) nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 2, bei den übrigen Eigenthümern werden fünf Zehntheile der Gebühr nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 1 Satz 1 zum Ansatz gebracht. Ist der Werth der den verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke gleich, so ist die vorstehende Bestimmung in der Weise anzuwenden, daß die höhere Gebühr bei demjenigen Eigenthümer angesetzt wird, welcher Schuldner der sicherzustellenden beziehungsweise sichergestellten Forderung ist.

Wenn ohne Aenderung im Betrag der eingetragenen Forderung einzelne Grundstücke nachträglich in die Mithaft für die Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, so werden fünf Zehntheile der Gebühr für Eintragung beziehungsweise Löschung im Grundbuch nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 1 Satz 1 erhoben.

4) In §. 39 wird dem ersten Absatz angefügt:

Wenn Urkunden der bezeichneten Art in Urschrift bei den Grundakten belassen werden, so erfolgt die Beglaubigung der ersten ertheilten Abschrift gleichfalls gebührenfrei.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

In allen anderen Fällen ist für eine aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden ertheilte Bescheinigung (Zeugniß), sowie für beglaubigte Abschriften aus denselben außer den Schreibgebühren eine Gebühr von fünfzig Pfennig, und wenn das Schriftstück mehr als vier Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 10 Pfennig zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatz.

5) In §. 43 erhalten der zweite und dritte Absatz folgende Fassung:

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und Beistandschaften, sowie für alle sonstigen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, insbesondere die Genehmigung von Rechtsgeschäften, ist, soweit die Verrichtungen nicht unter die Bestimmungen in §§. 41, 42, 43 Abs. 1 und 44 fallen, nach dem Werth des Gegen-

ſtandes die in §. 75 Abſ. 2 und 3 beſtimmte, nicht erhöhte Gebühr zu erheben. Dieſe Gebühr kommt jedoch nur inſoweit zum Anſatz, als nicht rückſichtlich der Perſonen, in deren Intereſſe ein Pfleger oder Beiſtand beſtellt oder eine ſonſtige Fürſorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundſchaft, Pflegſchaft oder Beiſtandſchaft eingeleitet oder einzuleiten iſt, auf welche die Vorſchriften des §. 41 und des Abſ. 1 dieſes Paragraphen Anwendung finden.

Bei keinem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinde darf der Geſammtbetrag der nach dem Abſ. 2 und dem §. 41 Abſ. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag überſteigen, der nach §. 41 Abſ. 1 im Falle der Vormundſchaft zu erheben iſt.

6) Der §. 44 erhält folgende Faſſung:

Drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes werden erhoben:

1) für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundſchaft ſteht;
2) für die Erſetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3) für Entſcheidungen betreffend den Unterhalt der Kinder nach §. 1612 des Bürgerlichen Geſetzbuchs;
4) für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§. 1685 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs);
5) für die Erſetzung der Zuſtimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeſchäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft;
6) für die Thätigkeit des Vormundſchaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, ſowie für die nach den §§. 1639 Abſ. 1, 1640 Abſ. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7) für Entſcheidungen, welche die perſönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen.

Zahlungspflichtig iſt in den Fällen unter Ziffer 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung ſtattzufinden, ſo werden neben der in Abſ. 1 beſtimmten Gebühr die Gebühren des §. 41 Abſ. 2 erhoben.

Iſt im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter der Ausſtellung eines der in §. 1314 des Bürgerlichen Geſetzbuchs angeordneten Zeugniſſe eine amtliche Auseinanderſetzung des gemeinſchaftlichen Vermögens vorangegangen, ſo wird für die Ertheilung des Zeugniſſes nur ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutſchen Gerichtskoſtengeſetzes erhoben.

In den Fällen des §. 43 Abſ. 2 und des §. 44 wird, wenn die Anordnung einer Pflegſchaft oder Beiſtandſchaft oder die ſonſtige Verfügung des Vormundſchaftsgerichts aus demſelben Anlaſſe gleichzeitig mehrere Fürſorgebedürftige betrifft, die Gebühr nur einmal aus dem zuſammenzurechnenden Werthsbetrag erhoben.

Dieſe Verordnung tritt ſofort mit der Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in dieſem Zeitpunkt noch nicht erledigten Geſchäfte Anwendung.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 13. Juni 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 14. Juni 1902.

Unter Bezugnahme auf §. 5 Ziff. 1 der Prüfungsvorſchriften für Nahrungsmittel-Chemiker vom 21. September 1894 (Reg.Blatt S. 287) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beſchluß des Bundesraths vom 13. Mai ds. Js. das an der chemiſch-techniſchen Abtheilung einer bayeriſchen Induſtrieſchule erworbene Reifezeugniß für den Uebertritt in die Techniſche Hochſchule ſowie das an der chemiſchen Abtheilung der Königlich ſächſiſchen Gewerbeakademie zu Chemnitz erlangte Abſolutorialzeugniß als gleichberechtigt mit dem Zeugniß der Reife von einem Gymnaſium, einem Realgymnaſium oder einer Oberrealſchule anerkannt worden iſt.

Stuttgart, den 14. Juni 1902.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. Juni 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Vom 28. Juni 1902. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Vom 23. Juni 1902. Anlage: Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruanische Regierung. Vom 24. Juni 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay. Vom 14. Juni 1902. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei. Vom 14. Juni 1902.

Königliche Verordnung,
betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Vom 28. Juni 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

An Gerichtsgebühren werden erhoben:

1. für die Erledigung eines Rechtsstreits durch Entscheidung bei einem Streitgegenstand im Werthe

   bis 30 Mark einschließlich . . . . . 1 Mark,

   von mehr als 30 Mark bis 50 Mark einschließlich . . . . . 2 Mark;

2. für die Erledigung eines Rechtsſtreits durch Vergleich, ſowie für die Erlaſſung eines Arreſtbefehls oder einer einſtweiligen Verfügung die Hälfte der in Ziff. 1 bezeichneten Sätze;
3. für die Erlaſſung eines Zahlungsbefehls bei einem Gegenſtand im Werthe
   bis 30 Mark einſchließlich . . . . . 20 Pfennig,
   von mehr als 30 Mark bis 50 Mark einſchließlich . . . . 40 Pfennig;
4. für die Erlaſſung eines Vollſtreckungsbefehls die Hälfte der in Ziff. 3 bezeichneten Sätze.

Weitere Gerichtsgebühren kommen nicht in Anſatz.

§. 2.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Poſt- und Telegraphengebühren;
3. die an Zeugen und Sachverſtändige zu zahlenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige (Reichs-Geſetzblatt von 1898 S. 689);
4. die bei Geſchäften außerhalb der Gerichtsſtelle den Mitgliedern des Gemeindegerichts zuſtehenden Taggelder nach Maßgabe der allgemeinen Vorſchriften über die Taggelder der Gemeindediener;
5. die an den Amtsdiener zu zahlenden Beträge.

§. 3.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abſchriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindeſtens zwanzig Zeilen von durchſchnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herſtellung auf mechaniſchem Wege ſtattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abſchriften aller die Prozeß- oder Sachleitung, einſchließlich der Beſtimmung und Aenderung von Terminen und Friſten, betreffenden Verfügungen (auch Ladungen, Benachrichtigungen u. ſ. w.);

2. im Mahnverfahren;
3. für die Ertheilung von vollſtreckbaren Ausfertigungen (Vollſtreckungsklauſeln).

§. 4.

Der Amtsdiener erhält für jeden Gang, den er behufs Behändigung oder Eröffnung einer Ladung, Entſcheidung oder Verfügung zu machen hat, eine Gebühr von 20 Pfennig. Die Gebühr wird für jede Behändigung oder Eröffnung erhoben, auch wenn die Behändigung oder Eröffnung an mehrere Empfänger auf demſelben Gang bewerkſtelligt wird. Weitere Anrechnungen, wie z. B. für Bedienung, ſind unzuläſſig.

Durch Beſchluß der Gemeindekollegien kann mit Genehmigung des Amtsgerichts über die Höhe und den Bezug der Ganggebühren anderweitige Beſtimmung getroffen werden. Jedoch darf die einzelne Ganggebühr keinenfalls 50 Pfennig überſteigen.

§. 5.

An den Gerichtsgebühren nehmen die Mitglieder des Gemeindegerichts, die bei der Verhandlung und Entſcheidung mitgewirkt haben, gleichen Theil; iſt der Vorſtand des Gemeindegerichts zugleich der Schriftführer, ſo erhält er einen doppelten Antheil. Hat der Vorſtand des Gemeindegerichts einen Arreſtbefehl oder eine einſtweilige Verfügung allein erlaſſen, ſo erhält er die ganze Gebühr.

Die Gebühren im Mahnverfahren bezieht der Vorſtand des Gemeindegerichts.

Die Schreibgebühren bezieht der Vorſtand des Gemeindegerichts, wenn er zugleich der Schriftführer iſt, andernfalls der Schriftführer.

Ueber den Bezug der Gebühren können im Falle der Aufſtellung eines oder mehrerer beſoldeter Gemeinderäthe durch ortsſtatutariſche Vorſchrift (Art. 19 Abſ. 5, Art. 72 des Geſetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperſchaften, Reg.Blatt S. 103) und, ſoweit die Gebühren beſoldeten Gemeindedienern zukommen, durch Dienſtvertrag anderweitige Beſtimmungen getroffen werden.

Der Betrag der Gebühren und Auslagen iſt auf den Protokollen, Ausfertigungen und Abſchriften beizuſetzen.

§. 6.

Die Partei, welche das Verfahren beantragt hat, iſt verpflichtet, denjenigen Betrag, welcher für die Entſcheidung des Gemeindegerichts zum Anſatz kommen kann, als Vorſchuß zu zahlen.

Außerdem ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu entrichten. Die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, kann von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 7.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gemeindegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermanglung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 8.

Vorschüsse, Gebühren und Auslagen werden auf Ansuchen der vorschuß- oder zahlungspflichtigen Partei insoweit nicht erhoben, als die Partei gerichtsbekannter Maßen oder nach Ausweis eines obrigkeitlichen Zeugnisses außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, und wenn zugleich die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. In solchem Falle kann die Erhebung von Vorschüssen, Gebühren und Auslagen auch von Amtswegen unterbleiben.

Das Gemeindegericht ist befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

§. 9.

Auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 692) entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft; auf die vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Rechtssachen findet sie keine Anwendung.

Mit dem gedachten Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Verordnungen und Verfügungen außer Wirksamkeit, insbesondere der §. 2 der Königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener (Reg.Blatt S. 423), und der §. 1 der Königlichen Verordnung vom 27. September 1879, betreffend die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Reg.Blatt S. 406).

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juni 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker.

Verfügung des Justizministeriums,
betreffend den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Vom 23. Juni 1902.

Vom 1. Juli ds. Js. an wird der bei dem K. Landesgefängniß Rottenburg errichtete Gefängnißbau für jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Betrieb gesetzt. Es sind daher von diesem Zeitpunkt an diejenigen gegen jugendliche Personen gerichtlich erkannten Strafen, welche nach den seitherigen Bestimmungen (Verfügung des Justizministeriums vom 10. März 1899, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 236) in der Abtheilung der jugendlichen Gefangenen bei dem Zellengefängniß Heilbronn zu vollziehen waren, in der bei dem Landesgefängniß Rottenburg eingerichteten Jugendabtheilung zu vollstrecken. An die Stelle der „Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniß in Heilbronn" vom 4. März 1899 (Reg.Blatt S. 144) tritt vom 1. Juli ds. Js. an die in der Anlage abgedruckte Hausordnung vom heutigen Tage für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg.

Stuttgart, den 23. Juni 1902.

Breitling.

Anlage.

Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg.

§. 1.

Auf die in der Jugendabtheilung des Landesgefängnisses zu Rottenburg untergebrachten jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts finden die Bestimmungen der Hausordnung für die Landesgefängnisse vom 4. März 1899 mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

Die jugendlichen Gefangenen sind von den erwachsenen jeder Zeit, insbesondere beim Unterricht, Gottesdienst, bei der Arbeit und bei der Bewegung im Freien derart getrennt zu halten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

§. 3.

Der Unterricht (§. 67 der Hausordnung) wird den jugendlichen Gefangenen nach dem jeweils durch das Strafanstaltenkollegium festgestellten besonderen Schulplane ertheilt.

Bei der Zuweisung von Arbeit wird besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

Die Schulprüfung (§. 68 der Hausordnung) findet bei den jugendlichen Gefangenen halbjährlich statt.

§. 4.

Die jugendlichen Gefangenen sind vorzugsweise in Einzelhaft zu halten. Bei Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedoch zu einer Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

§. 5.

Für jugendliche Gefangene, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gelten bis zu Erreichung dieses Alters weiter die folgenden Bestimmungen:

1. Ein „Nebenverdienst“ (§. 59 der Hausordnung) wird nicht bewilligt.
2. Die Anschaffung außerordentlicher Genußmittel (§. 38 der Hausordnung) ist nicht gestattet, es wird aber neben der ordentlichen Verköstigung (§. 36 der Haus-

ordnung) den Gefangenen einigemal des Jahres an feſtlichen Tagen, deren Beſtimmung dem Strafanſtaltsvorſtand zuſteht, eine Zugabe zu der Abendſuppe, beſtehend in Obſt, Milch, Butter, einem Glas Bier oder Moſt, auf Koſten der Anſtalt gereicht.

3. Die Disziplinarſtrafe der einſamen Haft (§§. 70, 72 der Hausordnung) darf die Dauer von acht Tagen nicht überſteigen.

§. 6.

Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Disziplinarſtrafe der Dunkelhaft (§§. 70, 73 der Hausordnung) nicht verhängt werden.

Stuttgart, den 23. Juni 1902.

K. Juſtizminiſterium.
Breitling.

Verfügung des Juſtizminiſteriums,
betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruaniſche Regierung. Vom 24. Juni 1902.

Auf Grund einer mit der Peruaniſchen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Nachſtehendes beſtimmt:

Die in der Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafurtheilen an ausländiſche Regierungen, Reg.Blatt S. 285, Amtsblatt S. 35, und in der Nachtragsverfügung des Juſtizminiſteriums vom 4. November 1889, Reg.Blatt S. 315, Amtsblatt S. 49, vorgeſchriebene Ueberſendung von Strafnachrichten hat in Zukunft unter Benützung des durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli 1896 eingeführten Formulars A in gleicher Weiſe auch bezüglich der gegen einen Peruaniſchen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen gegenüber der Peruaniſchen Regierung zu erfolgen.

(Zu vergl. auch Ziff. 1 der Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 1. Oktober 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregiſtern und die wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile, Amtsblatt S. 50.)

Stuttgart, den 24. Juni 1902.

Breitling.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay. Vom 14. Juni 1902.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaſſene Bekanntmachung vom 4. Juni 1902 (Central-Blatt für das Deutſche Reich von 1902 No. 23 S. 119) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. Juni 1902.

Piſchek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. Karl Wenzel zu Buenos Aires (Bekanntmachung vom 7. September 1895, Central-Blatt S. 348)*) iſt dem Chefarzte des deutſchen Krankenhauſes Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaſelbſt bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin, den 4. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Poſadowsky.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fiſcherei. Vom 14. Juni 1902.

In der Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fiſcherei vom 1. Juni 1894 (Reg.Blatt S. 135) iſt am Schluß von §. 10 Abſ. 2 nach dem Worte „beziehen“ der Zuſatz einzuſchalten: „Ebenſo finden auf die übrigen nicht ablaßbaren Seen des Landes die vorſtehenden Schonzeiten, ſoweit ſie die Karpfen, Schleien, Brachſen und Barſche betreffen, keine Anwendung.“

Stuttgart, den 14. Juni 1902.

Piſchek. Zeyer.

*) Württ. Reg.Blatt von 1895 S. 276.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 5. Juli 1902.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Vom 2. Juli 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Vom 3. Juli 1902.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Vom 2. Juli 1902.

Auf Grund des Art. 7 Ziff. 2 und des Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, (Reg.Blatt S. 393), wird zur Verhütung von Thierquälereien beim Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten verfügt:

Auf Bodenseedampfbooten dürfen Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen nicht anders als in hinlänglich geräumigen, luftigen, fahr- oder tragbaren Verschlägen (Käfigen, Gattern) befördert werden.

Gegen Kälte und Nässe sind alle auf Bodenseedampfbooten beförderten Thiere durch Decken zu schützen.

Stuttgart, den 2. Juli 1902.

Pischek.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Vom 3. Juli 1902.

Im Hinblick auf die andauernd ſtarke Verbreitung der Geflügelcholera und die in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle der Verſchleppung dieſer Seuche durch den Hauſierhandel mit Geflügel wird auf Grund des §. 56 b Abſ. 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Geſetzblatt von 1900 S. 871) Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Der Handel mit Geflügel im Umherziehen iſt bis zum 31. Auguſt d. Js. einſchließlich verboten.

Ausgenommen iſt der Aufkauf von Geflügel, welches zur Schlachtung beſtimmt iſt.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieſes Verbot unterliegen, ſoferne nach den beſtehenden Geſetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt iſt, der Strafbeſtimmung des §. 148 Ziff. 7 a der Gewerbeordnung.

§. 3.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 10. Juli d. Js. in Kraft.

Stuttgart, den 3. Juli 1902.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 16. Juli 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Vom 1. Juli 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 26. Juni 1902. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. Vom 21. Juni 1902.

Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Vom 1. Juli 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der §§. 55 und 96 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371 ff.) und des Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg. Blatt S. 3) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, desgleichen die Schöffen und Geschworenen haben, wenn sie außerhalb des Sitzungsorts des Ausschusses, beziehungsweise des Gerichts wohnen, Vergütung der Reisekosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzusprechen.

§. 2.

Für Strecken mit Eisenbahnverbindung wird vorbehältlich der Bestimmung in §. 3 die Personentaxe der zweiten Wagenklasse, und zwar für die Hin- und Rückfahrt je die volle Taxe, vergütet. Wird ein Schnellzug benützt, so kann die Zuschlagstaxe berechnet werden.

Daneben wird für die Hin- und Rückfahrt als Entschädigung für sämmtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäck, Trägerlohn, Benützung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, je die halbe Taxe für einen Platz in zweiter Klasse eines gewöhnlichen Zugs vergütet.

§. 3.

Eine Verpflichtung zur Benützung der Eisenbahn besteht nicht, wenn der Vertrauensmann, Schöffe oder Geschworene am Tage vor oder nach der Sitzung, oder an den Sitzungstagen in den Monaten Oktober bis März zwischen 10 Uhr Nachts und 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten zwischen 11 Uhr Nachts und 6 Uhr Morgens reisen müßte.

§. 4.

Für Strecken ohne Eisenbahnverbindung, namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Eisenbahnstation, desgleichen im Falle des §. 3 werden als Entschädigung für sämmtliche Kosten auf jeden Kilometer sowohl für die Hin- als für die Rückreise fünfunddreißig Pfennig vergütet.

Bruchtheile eines Kilometers, welche sich bei der Zusammenrechnung der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Entfernung ergeben, dürfen gleich einem vollen Kilometer angerechnet werden.

§. 5.

Als Entschädigung für Hin- und Rückreise werden mindestens zwei Mark vergütet.

§. 6.

Dauert eine Schwurgerichtsperiode mindestens sieben Tage, so können die Geschworenen die Kosten einer Zwischenreise beanspruchen, die sie vom Sitze des Schwurgerichts nach ihrem Wohnsitze und von diesem zurück ausführen.

Dauert eine Schwurgerichtsperiode länger als sieben Tage, so können die Geschworenen für jeden Zeitabschnitt von vollen sieben Tagen die Vergütung der Kosten je einer innerhalb dieses Zeitabschnitts ausgeführten Zwischenreise (vergl. Abs. 1) beanspruchen.

Im Falle der Ausführung einer Zwischenreise ist der Geschworene ohne Rücksicht auf die in §. 3 festgesetzten Einschränkungen zur Benützung einer bestehenden Eisenbahnverbindung verpflichtet.

Im Uebrigen richtet sich die Höhe der zu vergütenden Kosten der Zwischenreise nach den §§. 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, daß, soweit die Eisenbahn zu benützen ist und bei Lösung einer Rückfahrkarte eine Preisermäßigung stattfindet, neben der Entschädigung für die Nebenausgaben nur der Preis einer Rückfahrkarte vergütet wird.

§. 7.

Die Reisekostenentschädigung der Schöffen und Geschworenen wird als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege auf die Staatskasse übernommen.

Die Verpflichtung der Amtskörperschaften, die Kosten der Wahl der Geschworenen und Schöffen zu tragen, wird dahin aufrecht erhalten, daß sie die Kosten der Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses und die Reisekostenvergütung der Vertrauensmänner zu tragen haben.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1902 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Königliche Verordnung vom 10. September 1879, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reg.Blatt S. 349), außer Wirksamkeit.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. von Soden. Weizſäcker.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend das Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten Lehranſtalten.

Vom 26. Juni 1902.

Nachſtehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der No. 26 des Central-Blatts für das Deutſche Reich von 1902 erlaſſene Bekanntmachung vom 12. Juni 1902, betreffend das Geſammtverzeichniß der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigten Lehranſtalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. Juni 1902.

Für den Miniſter:

Piſchek. Frhr. von Mittnacht.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	235	Real-Progymnasien (C. b)	250
Real-Gymnasien (A. b)	243	Realschulen (C. c)	251
Ober-Realschulen (A. c)	246	Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. d)	256
Progymnasien (B. a)	247	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	259
Real-Progymnasien (B. b)	247	**Privat-Lehranstalten**	260
Realschulen (B. c)	248	**Lehranstalten im Auslande**	263
Progymnasien (C. a)	249		

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askaniſches Gymnaſium,
Franzöſiſches Gymnaſium,
Friedrichs-Gymnaſium,
Friedrich-Werder'ſches Gymnaſium,
Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,
Humboldts-Gymnaſium,
Joachimsthal'ſches Gymnaſium,
Gymnaſium zum grauen Kloſter,
Köllniſches Gymnaſium,
Königſtädtiſches Gymnaſium,
Leibniz-Gymnaſium,
Leſſing-Gymnaſium,
Luiſen-Gymnaſium,
Luiſenſtädtiſches Gymnaſium,
Sophien-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Beuthen i. Ober-Schleſien,
Bielefeld: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnaſium,
*Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),
Brandenburg: Gymnaſium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Eliſabeth-Gymnaſium,
Friedrichs-Gymnaſium,
Gymnaſium zum heiligen Geiſt (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Johannes-Gymnaſium,
König Wilhelms-Gymnaſium,
Magdalenen-Gymnaſium,
Matthias-Gymnaſium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl, [1])
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachſen,
*Burgſteinfurt,
Celle,
Charlottenburg: Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium,
Cöln: Gymnaſium an der Apoſtelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,
Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,
Gymnaſium an Marzellen,
Städtiſches Gymnaſium in der Kreuzgaſſe (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnaſium,
Städtiſches Gymnaſium,
*Demmin,
Deutſch-Krone,
Deutſch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnaſium,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düſſeldorf: Königliches Gymnaſium,
Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eſſen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Oſtertermin 1902.

Flensburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: Kaiſer Friedrichs-Gymnaſium,
Goethe-Gymnaſium,
Leſſing-Gymnaſium,
Frankfurt a. d. Oder,
Frauſtadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürſtenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangeliſches Gymnaſium,
Katholiſches Gymnaſium,
Glückſtadt,
Gneſen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Weſtfalen: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Halberſtadt,
Halle a. d. Saale: Lateiniſche Hauptſchule der Franckeſchen Stiftungen,
Halle a. d. Saale: Städtiſches Gymnaſium,
Hameln: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,
Leibnizſchule (Gymnaſium, verbunden mit Real-Gymnaſium),
Heiligenſtadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnaſium Andreanum,
Gymnaſium Joſephinum,
Hirſchberg,
Höchſt a. Main: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
*Huſum,
Jauer,
Ilfeld: Kloſterſchule,
Inowrazlaw,
Inſterburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Kaſſel: Friedrichs-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
*Klausthal,
Kleve,
Koblenz,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Oſtpr.: Altſtädtiſches Gymnaſium,
Friedrichs-Kollegium,

Königsberg i. Oſtpr.: Kneiphöfiſches Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Königshütte: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Koesfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Koniz,
Kottbus,
Kreuzburg in Oberſchleſien,
Kreuznach,
Krotoſchin,
Küſtrin,
Kulm,
Landsberg a.d. Warthe: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Lauban,
Leer: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Leobſchüz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtiſches Gymnaſium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Liſſa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Kloſters U. L. Frauen,
Dom-Gymnaſium,
König Wilhelms-Gymnaſium,
Marburg,
Marienburg i. Weſtpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merſeburg: Dom-Gymnaſium,
Meſeriz,
Minden,
Moers,
Montabaur,
Mühlhauſen i. Thüringen,
*Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münſter i. Weſtfalen,
Münſtereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnaſium,
Neiſſe,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neuſtadt i. Ober-Schleſien,
Neuſtadt i. Weſtpreußen,
*Neuſtettin,
Neuwied: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Norden,
Nordhauſen a. Harz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnaſium,
Oſterode i. Oſtpreußen,
Oſtrowo,
Paderborn,
Patſchkau,

Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis, [1])
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Weſel: Gymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnaſium,
Wittſtock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aſchaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnaſium,
Gymnaſium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Bayreuth,
Burghauſen,
Dillingen,
Eichſtätt,
Erlangen,
Freiſing,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolſtadt,
Kaiſerslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnaſium,
Luitpold-Gymnaſium,
Maximilians-Gymnaſium,
Thereſien-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Münnerſtadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neuſtadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Paſſau,
Regensburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Roſenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachſen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzſchule,
Vitzthumſches Gymnaſium,
Wettiner Gymnaſium,
Dresden-Neuſtadt,
Freiberg,
Grimma: Fürſten- und Landesſchule,
Leipzig: König Albert-Gymnaſium,
Nikolaiſchule,
Thomasſchule,
Meißen: Fürſten- und Landesſchule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,

Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Reallassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnaſium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunſchweig.**

Blankenburg,
Braunſchweig: (Altes) Gymnaſium Martino-Catharineum,
Neues Gymnaſium,
Helmſtedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachſen-Meiningen.**

Hildburghauſen: Gymnaſium Georgianum,
Meiningen: Gymnaſium Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachſen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnaſium,
Eiſenberg: Chriſtianeum.

XIV. **Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnaſium Caſimirianum,
Gotha: Gymnaſium Erneſtinum (verbunden mit Realklaſſen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnaſium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnaſium,
Deſſau: Friedrichs-Gymnaſium,
Zerbſt: Gymnaſium Franciſceum (verbunden mit Realklaſſen).

XVI. **Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.**

Arnſtadt,
Sondershauſen.

XVII. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**

Rudolſtadt: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen).

XVIII. **Fürſtenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürſtenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnaſium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnaſium und Lehrer-Seminar).

XXII. **Fürſtenthum Lippe.**

Detmold: Gymnaſium Leopoldinum (verbunden mit Realſchule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnaſium).

XXIV. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule — Real-Progymnaſium —).

XXV. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenſchule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnaſium.

XXVI. **Elſaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Biſchöfliches Gymnaſium (Knabenſeminar),
*Mülhauſen i. Elſaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnaſium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Schlettſtadt,
Straßburg i. Elſaß: *Lyzeum,
Biſchöfliches Gymnaſium bei St. Stephan,
Proteſtantiſches Gymnaſium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Barmen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnaſium (Andreasſchule),
Dorotheenſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Falk-Real-Gymnaſium,
Friedrichs-Real-Gymnaſium,
Kaiſer Wilhelms-Real-Gymnaſium,
Königſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Luiſenſtädtiſches Real-Gymnaſium,
Sophien-Real-Gymnaſium,
Bielefeld: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnaſium zum heiligen Geiſt (verbunden mit Gymnaſium),
Real-Gymnaſium am Zwinger,
Bromberg,
Charlottenburg,
Cöln: Real-Gymnaſium in der Kreuzgaſſe (verbunden mit Städtiſchem Gymnaſium),
Crefeld,
Danzig: Johannisſchule,
Dortmund,
Düſſeldorf: Real-Gymnaſium (verbunden mit Städtiſchem Gymnaſium),
Duisburg,
Elberfeld,
Erfurt,
Eſſen,
Flensburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Frankfurt a. Main: Muſterſchule,
Wöhler-Real-Gymnaſium,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanſtalt,
Grünberg,
Hagen i. Weſtfalen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Halberſtadt,
Hannover: Real-Gymnaſium,
Leibnizſchule (Real-Gymnaſium, verbunden mit Gymnaſium),
Harburg: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kassel,
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Koblenz,
Königsberg i. Ostpr.: Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,[1])
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Qualenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Plauen i. Voigtl.: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule), [1])
Zittau: Real-Gymnaſium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),
Ettenheim,
Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Darmſtadt,
Gießen: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Mainz: Real-Gymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güſtrow: Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule), [2])
Ludwigsluſt,
Malchin,
Roſtock: Real-Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachſen.

Eiſenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig.

X. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Altenburg: Ernſt-Real-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule).

XII. Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklaſſen des Gymnaſiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnaſium,
Deſſau: Friedrichs-Real-Gymnaſium.

XIV. Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnaſium des Catharineums.

XVI. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Vegeſack.

XVII. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnaſium des Johanneums. [2])

---

[1]) Am Real-Gymnaſium beginnt der Unterricht im Latein erſt mit der Quarta.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erſt mit der Untertertia.

c. Ober-Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realſchule mit Fachklaſſen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werderſche Ober-Realſchule,
†Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realſchule (verbunden mit Städtiſchem Gymnaſium),
†Breslau,
†Charlottenburg,
†Cöln,
†Crefeld,
Danzig: †Ober-Realſchule zu St. Petri,
Düren: †Ober-Realſchule (verbunden mit Real-Progymnaſium),
†Düſſeldorf,
†Elberfeld,
†Elbing, [1])
†Eſſen,
Flensburg: †Ober-Realſchule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswiſſenſchaft — verbunden mit Landwirthſchaftsſchule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Ober-Realſchule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberſtadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realſchule,
†Ober-Realſchule bei den Franckeſchen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kaſſel,
Kiel, †Ober-Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Königsberg i. Oſtpreußen: †Burgſchule (Ober-Realſchule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Poſen: †Berger-Ober-Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
Rheydt: †Ober-Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannſtatt: †Realanſtalt,
Eßlingen: †Realanſtalt,
Hall: †Realanſtalt,
Heilbronn: †Realanſtalt,
Reutlingen: †Realanſtalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realſchule,
†Wilhelms-Realſchule,
Ulm: †Realanſtalt.

III. Großherzogthum Baden.

Baden: †Ober-Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konſtanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Oſtertermin 1902.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Darmstadt,[1])
Mainz: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), [1]) [2])
Offenbach a. Main: †Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium). [1]) [2])

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Handelsschule (Ober-Realschule).

IX. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Ober-Realschule vor dem Holstenthore.

X. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Oehringen: *Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Hessen.** [3])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

[3]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

II. **Großherzogthum Baden.**

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VI. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. **Königreich Württemberg.**

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Bruchsal,
†Karlsruhe.

III. **Großherzogthum Hessen.**[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschul-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

V. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2])
†Realschule beim Doventhor.

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife-(Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Boppard,
*Borbeck,
*Cöln-Ehrenfeld, [1])
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
*Hörde,
*Hofgeismar,
Jülich,
*Kalk,
Kempen i. Posen,
*Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
Myslowitz, [1])
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Nienburg,
*Northeim,
Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), [1])
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
Schwetz,
*Sprottau,
*Steele,

[1]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

*Striegau,
Tremeſſen,
Vierſen: Progymnaſium (verbunden mit Real-Progymnaſium),
*Wattenſcheid,
Wipperfürth,
Zehlendorf bei Berlin.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünſtadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kuſel,
Lohr,
Memmingen,
Neuſtadt a. d. Aiſch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmaſens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunſiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinſchule (Progymnaſial-Abtheilung und †Realſchul-Abtheilung).

IV. Herzogthum Braunſchweig.

Gandersheim: *Progymnaſium nebſt Real-Abtheilung.

V. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnaſial-Abtheilung der Hanſaſchule (verbunden mit Realſchule).
Cuxhaven: Progymnaſial-Abtheilung der höheren Staatsſchule (verbunden mit Realſchule).

VI. Elſaß-Lothringen.

Biſchweiler,
Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnaſium (verbunden mit Ober-Realſchule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eſchweiler: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Forſt i. d. Lauſitz: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Görlitz,[1])

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1902.

Hameln: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Höchſt a. Main: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Langenberg,
Langenſalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Luckenwalde,
Nauen,
Neuwied: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Oberlahnſtein: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Papenburg,
Ratibor,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Swinemünde,
Uelzen,
Vierſen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium),
Weſel: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),
Wolgaſt,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogthum Baden.**

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnaſiums,
Mosbach.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium).

IV. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbſt: Realklaſſen des Gymnaſiums.

V. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**

Rudolſtadt: Realklaſſen des Gymnaſiums.

VI. **Fürſtenthum Waldeck.**

Arolſen.

c. Realſchulen.

I. **Königreich Preußen.**

†Allenſtein,
Altona: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Altona—Ottenſen: †Realſchule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswiſſenſchaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Realſchule,
Berlin: †Erſte Realſchule,
†Zweite Realſchule,
†Dritte Realſchule,
†Vierte Realſchule,
†Fünfte Realſchule,
†Sechste Realſchule,
†Siebente Realſchule,
†Achte Realſchule,
†Neunte Realſchule,
†Zehnte Realſchule,
†Elfte Realſchule,
†Zwölfte Realſchule,
†Biebrich,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,

†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Celle,
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen),
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Dülken,
†Düsseldorf,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Groß-Lichterfelde,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Hagen i. Westfalen,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Itzehoe,
†Kassel,
†Kattowitz,[1])
†Kiel,
Königsberg i. Ostpr.: †Erste Realschule,[1])
†Zweite Realschule,[1])
†Realschule im Löbenicht,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
†Köpenick,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunter-

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1902.

richt in den Klaſſen Sexta, Quinta und Quarta,
†Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
Langfuhr: †von Conradi'ſche Erziehungsanſtalt,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsſchule,
Lippſtadt: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenſcheid: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Magdeburg,
†Marne, [1])
†Meiderich,
†Mühlhauſen i. Thüringen, [1])
Mülheim a. d. Ruhr: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Naumburg a. d. Saale,
Neumünſter: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium, [1])
†Oldesloe,
Oſchersleben: †Realſchule mit gymnaſialem Nebenkurſus in den drei unteren Klaſſen,
Osnabrück: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Otterndorf,
†Pankow, [1])
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium), [1])
Remſcheid: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Rieſenburg,
†Rixdorf, [1])
Sangerhauſen: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Seehauſen in der Altmark, [1])
Schleswig: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Schmalkalden,
Schönebed: †Realſchule mit gymnaſialem Nebenkurſus in den drei unteren Klaſſen,
Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernſchule (†Realſchule, verbunden mit Gymnaſium),
Schwelm: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Sonderburg,
†Steglitz,
Stolp: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Tiegenhof,
†Unna,
Wandsbek: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium), [1])
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aſchaffenburg,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1902.

Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria-Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg a. Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Erste Realschule (Johannstadt),
†Zweite Realschule,[2])
Dresden-Striesen: † Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[2])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),[1])
†Leisnig,[2])
†Löbau,[2])

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Voigtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Reichenbach i. Voigtlande,[2])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt,
Freudenstadt: †Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
Schwenningen: †Realanstalt,
Sindelfingen: †Realanstalt,
Tuttlingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Villingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).[3])

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

[3]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: †Friedrichs-Realſchule.

XIV. **Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.**

Arnſtadt: Realſchule (verbunden mit Handels-Abtheilung),

†Sondershauſen.

XV. **Fürſtenthum Waldeck.**

†Nieder-Wildungen.

XVI. **Fürſtenthum Lippe.**

Detmold: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium Leopoldinum),

†Salzuflen.

XVII. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

†Lübeck.

XVIII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Bergedorf: †Realſchul-Abtheilung der Hanſaſchule (verbunden mit Progymnaſium),

Cuxhaven: †Realſchul-Abtheilung der höheren Staatsſchule (verbunden mit Progymnaſium),

Hamburg: †Realſchule in Eilbeck,
†Realſchule in Eimsbüttel,
†Realſchule vor dem Lübeckerthore,
†Realſchule in St. Pauli,
†Realſchule auf der Uhlenhorſt.

XIX. **Elſaß-Lothringen.**

†Barr,

Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,

†Forbach,

Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,

†Markirch,

†Münſter,

†Rappoltsweiler,

Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,

Straßburg i. Elſ.: †Realſchule bei St. Johann.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. **Königreich Preußen.**

Alfeld: Evangeliſches Seminar,
Altdöbern: Evangeliſches Seminar,
Angerburg: Evangeliſches Seminar,
Aurich: Evangeliſches Seminar,
Barby: Evangeliſches Seminar,
Bederkeſa: Evangeliſches Seminar,
Berent: Katholiſches Seminar,
Berlin: Evangeliſches Seminar für Stadtſchullehrer,
Boppard: Katholiſches Seminar,
Braunsberg: Katholiſches Seminar,
Breslau: Katholiſches Seminar,
Brieg: Evangeliſches Seminar,
Bromberg: Evangeliſches Seminar,
Brühl: Katholiſches Seminar,
Büren: Katholiſches Seminar,
Bütow: Evangeliſches Seminar,
Bunzlau: Evangeliſches Seminar,
Cornelimünſter: Katholiſches Seminar,
Delitzſch: Evangeliſches Seminar,
Dillenburg: Paritätiſches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangeliſches Seminar,
Droſſen: Evangeliſches Seminar,
Ederndörde: Evangeliſches Seminar,
Eisleben: Evangeliſches Seminar,

Elſterwerda: Evangeliſches Seminar,
Elten: Katholiſches Seminar,
Erfurt: Evangeliſches Seminar,
Exin: Katholiſches Seminar,
Franzburg: Evangeliſches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangeliſches Seminar,
Fulda: Katholiſches Seminar,
Genthin: Evangeliſches Seminar,
Graudenz: Katholiſches Seminar,
Gütersloh: Evangeliſches Seminar,
Habelſchwerdt: Katholiſches Seminar,
Hadersleben: Evangeliſches Seminar,
Halberſtadt: Evangeliſches Seminar,
Hannover: Evangeliſches Seminar,
Heiligenſtadt: Katholiſches Seminar,
Herdecke: Evangeliſches Seminar,
Hilchenbach: Evangeliſches Seminar,
Hildesheim: Katholiſches Seminar,
Hohenſtein: Evangeliſches Seminar,
Homberg: Evangeliſches Seminar,
Kammin: Evangeliſches Seminar,
Karalene: Evangeliſches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düſſeldorf): Katholiſches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangeliſches Seminar,
Köpenick: Evangeliſches Seminar,
Köslin: Evangeliſches Seminar,
Koſchmin: Evangeliſches Seminar,
Kreuzburg: Evangeliſches Seminar,
Kyritz: Evangeliſches Seminar,
Liebenthal: Katholiſches Seminar,
Liegnitz: Evangeliſches Seminar,
Linnich: Katholiſches Seminar,
Löbau: Evangeliſches Seminar,
Lüneburg: Evangeliſches Seminar,
Marienburg i. Weſtpreußen: Evangeliſches Seminar,
Mettmann: Evangeliſches Seminar,
Moers: Evangeliſches Seminar,
Montabaur: Paritätiſches Lehrer-Seminar,
Mühlhauſen i. Thüringen: Evangeliſches Seminar,
Münſterberg: Evangeliſches Seminar,
Münſtermaifeld: Katholiſches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangeliſches Seminar,
Neuwied: Evangeliſches Seminar,
Neuzelle: Evangeliſches Seminar,
Northeim: Evangeliſches Seminar,
Ober-Glogau: Katholiſches Seminar,
Odenkirchen: Katholiſches Seminar,
Oels: Evangeliſches Seminar,
Oranienburg: Evangeliſches Seminar,
Ortelsburg: Evangeliſches Seminar,
Osnabrück: Evangeliſches Seminar,
Oſterburg: Evangeliſches Seminar,
Oſterode i. Oſtpreußen: Evangeliſches Seminar,
Ottweiler: Evangeliſches Seminar,
Paradies: Katholiſches Seminar,
Peiskretſcham: Katholiſches Seminar,
Petershagen: Evangeliſches Seminar,
Pilchowitz: Katholiſches Seminar,
Pölitz: Evangeliſches Seminar,
Prenzlau: Evangeliſches Seminar,
Preußiſch-Eylau: Evangeliſches Seminar,
Preußiſch-Friedland: Evangeliſches Seminar,
Proskau: Katholiſches Seminar,
Prüm: Katholiſches Seminar,
Pyritz: Evangeliſches Seminar,
Ragnit: Evangeliſches Seminar,
Ratzeburg: Evangeliſches Seminar,
Rawitſch: Paritätiſches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lauſitz: Evangeliſches Seminar,
Rheydt: Evangeliſches Seminar,
Roſenberg: Katholiſches Seminar,
Rüthen: Katholiſches Seminar,
Sagan: Evangeliſches Seminar,

Schlüchtern: Evangeliſches Seminar,
Segeberg: Evangeliſches Seminar,
Siegburg: Katholiſches Seminar,
Soeſt: Evangeliſches Seminar,
Stade: Evangeliſches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangeliſches Seminar,
Tondern: Evangeliſches Seminar,
Tuchel: Katholiſches Seminar,
Uetersen: Evangeliſches Seminar,
Uſingen: Paritätiſches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangeliſches Seminar,
Waldau: Evangeliſches Seminar,
Warendorf: Katholiſches Seminar,
Weißenfels: Evangeliſches Seminar,
Wittlich: Katholiſches Seminar,
Wunſtorf: Evangeliſches Seminar,
Ziegenhals: Katholiſches Seminar,
Zülz: Katholiſches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanſtalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanſtalt,
Eichſtätt: Lehrerbildungsanſtalt,
Freiſing: Schullehrer-Seminar,
Kaiſerslautern: Lehrerbildungsanſtalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanſtalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachſen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landſtändiſches evangeliſches Seminar,
Domſtiftliches katholiſches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichſtadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neuſtadt: Freiherrlich v. Fletcher'ſches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Noſſen: Königliches Seminar,
Oſchatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürſtlich Schönburg'ſches Seminar,
Zſchopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholiſches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangeliſches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholiſches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanſtalt.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloſter: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachſen.

Eiſenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. **Großherzogthum Oldenburg.**
Oldenburg: Evangeliſches Schullehrer-Seminar.

X. **Herzogthum Braunſchweig.**
Braunſchweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. **Herzogthum Sachſen-Meiningen.**
Hildburghauſen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. **Herzogthum Sachſen-Altenburg.**
Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. **Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha.**
Coburg: Herzogliches Ernſt Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernſt-Seminar.

XIV. **Herzogthum Anhalt.**
Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. **Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.**
Sondershauſen: Fürſtliches Landes-Seminar.

XVI. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**
Rudolſtadt: Fürſtlich evangeliſch-lutheriſches Landes-Seminar.

XVII. **Fürſtenthum Reuß älterer Linie.**
Greiz: Fürſtliches Schullehrer-Seminar.

XVIII. **Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.**
Schleiz: Fürſtliches Seminar.

XIX. **Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.**
Bückeburg: Fürſtliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnaſium Adolphinum und Real-Progymnaſium).

XX. **Fürſtenthum Lippe.**
Detmold: Fürſtliches Lehrer-Seminar.

XXI. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**
Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXII. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**
Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXIII. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**
Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIV. **Elſaß-Lothringen.**
Colmar: Lehrer-Seminar,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elſaß: Lehrer-Seminar.

e. Andere öffentliche Lehranſtalten.

I. **Königreich Preußen.**
Bitburg: †Landwirthſchaftsſchule,
Brieg: †Landwirthſchaftsſchule,
Cleve: †Landwirthſchaftsſchule,
Dahme: †Landwirthſchaftsſchule,
Eldena: †Landwirthſchaftsſchule,
Flensburg: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Ober-Realſchule),
Heiligenbeil: †Landwirthſchaftsſchule,
Herford: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Realſchule),
Hildesheim: †Landwirthſchaftsſchule,
Liegnitz: †Landwirthſchaftsſchule,
Lüdinghauſen: †Landwirthſchaftsſchule,
Marggrabowa i. Oſtpr.: †Landwirthſchaftsſchule,
Marienburg i. Weſtpr.: †Landwirthſchaftsſchule

Samter: †Landwirthſchaftsſchule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthſchaftsſchule,
Weilburg: †Landwirthſchaftsſchule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Induſtrieſchule,
Kaiſerslautern: †Induſtrieſchule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthſchaftsſchule,
München: †Handelsſchule,
†Induſtrieſchule,
Nürnberg: †Handelsſchule,
†Induſtrieſchule.

III. Königreich Sachſen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranſtalt,
Döbeln: †Höhere Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranſtalt der Dresdener Kaufmannſchaft (höhere Handelsſchule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranſtalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnaſiums.

IV. Großherzogthum Heſſen.

Groß-Umſtadt: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Realſchule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthſchaftsſchule.

VI. Herzogthum Braunſchweig.

Helmſtedt: †Landwirthſchaftliche Schule Marienberg nebſt †Real-Abtheilung.

VII. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Arnſtadt: †Handels-Abtheilung der Realſchule.

VIII. Elſaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthſchaftsſchule.

Privat-Lehranſtalten.+)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsſchule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Inſtitut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Haſſel'ſches Erziehungs-Inſtitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'ſche Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Ludwig Pröſcholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt unter Leitung des Dr. Joſeph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerſchule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangeliſches Pädagogium (†realiſtiſche und progymnaſiale Abtheilung) von Otto Kühne,

+) Die nachfolgenden Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſars abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derſelben ſind unſtatthaft.

1) Die Anſtalt iſt befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen Schülern der Unterſekunda auszuſtellen, welche die Entlaſſungsprüfung unter Vorſitz eines ſtaatlichen Kommiſſars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußiſchen Progymnaſien vom 6. Januar 1892 beſtanden haben.

Kemperhof bei Coblenz: †Katholiſche Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Chriſtian Joſeph Jonas,

Koſel i. O.-Schleſ.: Höhere Privat-Knabenſchule unter Leitung des Vorſtehers G. Schwarzkopf,

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'ſche Realſchule, höhere Privat-Knabenſchule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorſtehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer),[1])

Obercaſſel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt von Ernſt Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'ſche Handelsſchule des Dr. L. Lindemann,[2])

Oſtrau (früher Oſtrowo) bei Filehne: Progymnaſiale und realprogymnaſiale Abtheilung des Pädagogiums des Profeſſors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anſtalt (Privat-Realſchule) von Heinrich Reismann,

Plötzenſee bei Berlin: Pädagogium (Progymnaſium) des evangeliſchen Johanneſtifts unter Leitung des Stiftsvorſtehers Paſtors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachſa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt (Privat-Realſchule) von Wilbrand Rholert,

St. Goarshauſen: †Erziehungs-Inſtitut (Inſtitut Hofmann) des Dr. Guſtav Müller (früher Karl Harrach),

Telgte: Progymnaſiale und †höhere Bürgerſchul-Abtheilung des Erziehungs-Inſtituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranſtalt von Guſtav Hoffmann (früher Johann Stahlmann,[2])

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anſtalt unter Leitung des Dr. Ernſt Goebel u. des Guſtav Goebel (früher Dr. Ernſt Goebel),

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Inſtitut von Valentin Trautmann u. Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitiſche Realſchule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern),[3])

Marktbreit a. Main: † Real- und Handelsſchule des Joſeph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranſtalt (Inſtitut M. Gombrich).[4])

III. Königreich Sachſen.

Dresden: †Privat-Realſchule mit Penſionat von Oskar Koldewey (früher Ernſt Böhme),[5])

---

[1]) Die Anſtalt iſt befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen Schülern der Unterſekunda auszuſtellen, welche die Entlaſſungsprüfung unter Vorſitz eines ſtaatlichen Kommiſſars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußiſchen Progymnaſien vom 6. Januar 1892 beſtanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einſchließlich Geltung.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbſt 1902 einſchließlich Geltung.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einſchließlich Geltung.

[5]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Oſtern 1903 einſchließlich Geltung.

Dresden: †Real-Inſtitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,[1])
†Realklaſſen der Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Ernſt Zeidler,[1])
Leipzig: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatſchule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realſchule von Otto Albert Toller.[2])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsſchule unter Leitung des Profeſſors Eugen Bonhöffer,
†Realiſtiſche Abtheilung der Privat-Lehranſtalt des Profeſſors Karl Widmann (des Inſtituts Rauſcher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anſtalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogthum Heſſen.

Offenbach a. Main: †Goetheſchule des Oberlehrers a. D. Ernſt Gerloff (früher Dr. Pius Sack).[3])

VII. Großherzogthum Sachſen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt von Ernſt Pfeiffer,
†Erziehungs-Anſtalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunſchweig.

Braunſchweig: †Privat-Lehranſtalt des Dr. Hermann Jahn,
Harzburg-Bad: Privat-Lehranſtalt (progymnaſiale) unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey,[4])
Seeſen a. Harz: †Jakobſon-Schule unter Leitung des Profeſſors Dr. Emil Philippſon,
Wolfenbüttel: †Samſon-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realſchule von Heinrich Chriſtian Wehner.

X. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinloſe Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Profeſſors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Anhalt.

Ballenſtedt: Progymnaſiale Abtheilung (Privat-Progymnaſium) und †Real-Abtheilung des Privat-Inſtituts des Profeſſors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anſtalt des Profeſſors Dr. Johannes Barop.

---

[1]) Auf dieſen Anſtalten iſt der obligatoriſche Unterricht im Latein auf die drei unteren Klaſſen beſchränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'ſchen Anſtalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einſchließlich Geltung.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einſchließlich Geltung.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbſttermin 1903 einſchließlich Geltung.

[4]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1901. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einſchließlich Geltung.

XIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen u. Unterricht in der Buchführung).[1])

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.[2])

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: †Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke.[3])

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.[3])

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[2]) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

[3]) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. Vom 21. Juni 1902.

Die bisher dem Kameralamt Tübingen obliegende Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben für das Forstamt Entringen wird vom 1. April 1903 an dem Kameralamt Herrenberg mit der Maßgabe übertragen, daß von demselben auch die vor dem Beginn des Etatsjahrs 1903 anfallenden, das Wirthschaftsjahr 1903 berührenden Einnahmen und Ausgaben für das Forstamt Entringen zu vollziehen und zu verrechnen sind.

Stuttgart, den 21. Juni 1902.

Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 30. Juli 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 18. Juli 1902. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. Vom 14. Juli 1902.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 18. Juli 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

In Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer), Reg.Blatt S. 1254, erhält die Ziff. 6 folgende Fassung:

(Von der Umsatzsteuer sind befreit:)

6) die Abkömmlinge für Erwerbungen, welche sie als Theilhaber der Erbengemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus dem Nachlaß oder der ehelichen Gütergemeinschaft des Erblassers oder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft vor oder bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft machen; desgleichen der überlebende Ehegatte für Erwerbungen, welche er aus der bezüglich des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bestehenden Erbengemeinschaft oder aus der

auf Ableben desſelben fortgeſetzten Gütergemeinſchaft als Theilhaber der Gemeinſchaft macht.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 18. Juli 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. von Soden. Weizſäcker.

Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend Annahme von Banknoten bei den Staatskaſſen. Vom 14. Juli 1902.

Auf Grund des §. 6 des Bankgeſetzes vom 14. März 1875 (Reichsgeſetzblatt S. 177) ſind durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. Juli 1901 (Reichsgeſetzblatt S. 262) und vom 5. Juni 1902 (Reichsgeſetzblatt S. 225) der Aufruf und die Einziehung der von der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und der von der Bank für Süddeutſchland in Darmſtadt ausgegebenen Noten angeordnet worden.

Im Hinblick hierauf werden die ſämmtlichen Staatskaſſenſtellen unter Bezugnahme auf die Miniſterialverfügung vom 1. März 1876 (Reg.Blatt S. 92) angewieſen, fortan die von der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und von der Bank für Süddeutſchland in Darmſtadt ausgeſtellten Noten bei Zahlungen nicht mehr anzunehmen. Die zur Zeit im Beſitze der Staatskaſſenſtellen befindlichen Noten der genannten Banken ſind nicht mehr auszugeben, ſondern innerhalb 14 Tagen an die Staatshauptkaſſe in Stuttgart einzuſenden, und zwar von den Einnahmekaſſen mit Lieferungen zur Staatshauptkaſſe, von den Ausgabekaſſen mit beſonderem Schreiben gegen baaren Erſatz des Werthes.

Perſonen, welche künftig Noten der genannten Banken bei Zahlungen an die Staatskaſſenſtellen anbieten, ſind auf die Beſtimmungen der oben angeführten Bekanntmachungen des Reichskanzlers hinzuweiſen.

Stuttgart, den 14. Juli 1902.

von Soden. Piſchek. Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 25. August 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 28. Juli 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 29. Juli 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine andere Bezeichnung der forstlichen Versuchsstation in Tübingen. Vom 28. Juli 1902.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 28. Juli 1902.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken, vom 9. August 1895 (Reg.Blatt S. 269) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch einen an die Fabrikationsstätten von Diphtherieserum gerichteten Erlaß des K. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 10. Mai 1902 gestattet worden ist, fortan das Diphtherieserum sowohl, wie bisher, in Fläschchen, welche mit Korkstopfen verschlossen sind, als auch in zugeschmolzenen Glasampullen, deren Hals sich an einer eingefeilten Marke leicht abbrechen läßt, in den Handel zu bringen.

Die Glasampullen müssen ebenso wie die Fläschchen vor der Füllung durch trockene Hitze von 150° C. keimfrei gemacht werden, auch ist durch vorsichtiges Einfüllen des Serums in die Ampullen zu verhüten, daß eine Gerinnung von Serum beim Zuschmelzen der Ampullen erfolgt.

Der Hals der Ampulle muß an der mit Feilſtrich verſehenen Bruchſtelle ſo weit ſein, daß er die Einführung der Spritzenkanäle behufs Ausſaugung des Serums mittelſt der Spritze bequem geſtattet. Die beſte Art der Serumentnahme muß auf einer, den Ampullen beizufügenden Gebrauchsanweiſung deutlich beſchrieben ſein.

Die für die Fläſchchen vorgeſchriebene Sicherung durch Plombenverſchluß muß bei dem in Ampullen abgefüllten Serum an der Verpackungshülſe angebracht ſein. Bezüglich der Verpackung und Kennzeichnung des in Glasampullen abgefüllten Serums müſſen die in der Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 24. Mai 1902 (Reg.Blatt S. 182) veröffentlichten Vorſchriften eingehalten ſein.

Stuttgart, den 28. Juli 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau vom 3. Juni 1900. Vom 29. Juli 1902.

In Nachſtehendem werden die von dem Reichskanzler in der Beilage zu Nr. 22 des Central-Blatts für das Deutſche Reich von 1902 erlaſſenen Bekanntmachungen vom 30. Mai 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetzes vom 3. Juni 1900 und die Einlaß- und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch, mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß der Kaiſerl. Verordnung vom 7. Juli 1902 (Reichs-Geſetzblatt S. 241) das Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetz vom 3. Juni 1900 in ſeinem ganzen Umfang am 1. April 1903 in Kraft tritt.

Die landesrechtlichen Vollzugsvorſchriften werden ſpäter bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 29. Juli 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1 Abs. 1, §. 12 Abs. 2 Nr. 1, §. 14 Abs. 1, §. 15, §. 18 Abs. 5, §. 19 Abs. 2, §. 21 Abs. 2, 3, §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrath die nachstehend abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen. A, B, C, D, E.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen beschlossen:

1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Untersuchung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt; F.
2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämmtliche Grenzzollstellen erfolgen;
3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichniß aufgeführten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Inhalt.

Seite

A. Unterſuchung und geſundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleiſches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau §§. 1, 2 271

II. Beſchaubezirke. Beſchauer §§. 3 bis 5 272

III. Schlachtviehbeſchau §§. 6 bis 16 . . . 273

Allgemeine Beſtimmungen §. 6 273

Anweiſung für die Unterſuchung §§. 7, 8 . 273

Verfahren nach der Unterſuchung §§. 9 bis 16 274

IV. Fleiſchbeſchau §§. 17 bis 48 276

Allgemeine Beſtimmungen §§. 17 bis 20 . . 276

Anweiſung für die Unterſuchung §§. 21 bis 29 277

Verfahren nach der Unterſuchung §§. 30 bis 32 279

Grundſätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleiſches §§. 33 bis 39 . 280

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleiſches §§. 40 bis 44 284

Unſchädliche Beſeitigung des beanſtandeten Fleiſches §. 45 288

Rechtsmittel §. 46 288

Beſchaubücher §. 47 288

Beaufſichtigung der Fleiſchbeſchau §. 48 . . 289

Anlage 1.

Tagebuchformular 291

Unter-Anlage.

Muſter eines ausgefüllten Tagebuchformulars 295

Anlage 2.

Beſcheinigungsformular 298

B. Prüfungsvorſchriften für die Fleiſchbeſchauer . . . 299

Formular eines Befähigungsausweiſes . . 303

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beſchauer, welche nicht als Thierarzt approbirt ſind 305

D. Unterſuchung und geſundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleiſches.

Allgemeine Beſtimmungen §§. 1 bis 4 . . 333

Beſchränkungen der Ein- und Durchfuhr §§. 5 bis 10 . . . . . .

Grundſätze für die geſundheitliche Unterſuchung des in das Zollinland eingehenden Fleiſches §§. 11 bis 16 . . . . .

Behandlung des Fleiſches nach erfolgter Unterſuchung §§. 17 bis 21 . . . . .

Weitere Behandlung des Fleiſches §§. 22 bis 24 . . . . . .

Kennzeichnung des Fleiſches §§. 25 bis 27 .

Unſchädliche Beſeitigung des beanſtandeten Fleiſches §. 28 . . . . . .

Nicht zum Genuſſe für Menſchen beſtimmtes Fleiſch §. 29 . . . . . .

Rechtsmittel §. 30 . . . . . .

Fleiſchbeſchaubuch §. 31 . . . . . .

Formular eines Fleiſchbeſchaubuchs . . .

Anlage a.

Anweiſung für die thierärztliche Unterſuchung des in das Zollinland eingehenden Fleiſches . . . . . .

Anlage b.

Anweiſung für die Unterſuchung des Fleiſches auf Trichinen und Finnen . . . . .

Formular eines Trichinenſchaubuchs . . .

Anlage c.

Anweiſung für die Probenentnahme zur chemiſchen Unterſuchung von Fleiſch einſchließlich Fett ſowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette . . . . . .

Anlage d.

Anweiſung für die chemiſche Unterſuchung von Fleiſch und Fetten . . . . . .

E. Prüfungsvorſchriften für die Trichinenſchauer . . .

Formular eines Befähigungsausweiſes für Trichinenſchauer . . . . . .

F. Verzeichniß der Einlaß- und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch . . . . .

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547).

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

1. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des §. 2 vorliegt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben

1. bei Nothschlachtungen (vergl. §. 1 Abs. 3 des Gesetzes);

   Der Fall der Nothschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das Thier in Folge eines Unglücksfalls sofort getödtet werden muß.

   Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Nothschlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Thieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. §. 33 Abs. 2), zum Genusse für Menschen verwendet werden soll;
2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hausschlachtungen (§. 24 Nr. 1 des Gesetzes) — bei Schlachtthieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen

Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§. 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbirte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbirten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§. 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§. 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

(1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:

a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;

b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 7.

(1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand;
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kothes);
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Athmungsorgane (Nasenöffnungen, Athmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§. 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbirte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbirten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§. 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§. 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

(1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:

a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;

b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 7.

(1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand;
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kothes);
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Athmungsorgane (Nasenöffnungen, Athmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenkanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rotz, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen in Folge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnenscheiden und Hufe,

bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest,

bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,

bei Hunden auf Tollwuth.

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Thiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwuth, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§. 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbirter Thierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch §. 11 Abs. 4, §. 15).

§. 11.

(1) Ist der Beschauer nicht approbirter Thierarzt, so hat er die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

(2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den thierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebniß der Schlachtviehbeschau mitzutheilen. Die Verweisung an den thierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten in Folge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, sofern sich Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu ertheilen, im Uebrigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

(4) Der gemäß Abs. 2 zugezogene thierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Thiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

§. 12.

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des §. 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachtthiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§. 13.

Das Ergebniß der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachtthiere mitzutheilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mittheilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§. 14.

(1) Die Beschauer sind nach §. 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(2) Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Thiere auf seine im §. 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Thiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, aufmerksam machen.

§. 15.

Ist das Schlachtthier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im §. 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§. 12 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 409) durch den beamteten Thierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Theile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§. 16.

Ist der Beschauer mit Thieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

IV. Fleiſchbeſchau.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 17.

(1) Die Fleiſchbeſchau hat möglichſt im Anſchluß an die Schlachtung zu erfolgen und iſt — abgeſehen von öffentlichen Schlachthöfen — thunlichſt von demſelben Beſchauer (§. 3 Abſ. 5) auszuführen, welcher die Schlachtviehbeſchau vorgenommen hatte.

(2) Vor der Beſichtigung durch den Beſchauer iſt eine Zerlegung des geſchlachteten Thieres nicht geſtattet; doch darf das Thier dergeſtalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zuſammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Bruſteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zuſammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Bruſthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Thier in der Längsrichtung zertheilt ſein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, ſowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Thierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelaſſen werden.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Thiere derſelben Art geſchlachtet, ſo ſind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Thierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel ſteht.

(4) Vor der Unterſuchung dürfen Theile eines geſchlachteten Thieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§. 18.

Sind vor der Beſchau bereits einzelne für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleiſches wichtige Körpertheile entfernt worden, ſo darf die Fleiſchbeſchau nur von dem thierärztlichen Beſchauer vorgenommen werden. Das Fleiſch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beſchau der vorhandenen Fleiſchtheile in Verbindung mit den Ergebniſſen der Schlachtviehbeſchau und den ſonſt eingezogenen Erkundigungen ein ſicheres Urtheil ermöglicht.

§. 19.

Bei der Unterſuchung geſchlachteter Thiere ſoll der Beſchauer mindeſtens zwei geeignete Meſſer zur Hand haben, welche in ſauberem Zuſtande zu erhalten ſind. Durch Krankheitsſtoffe verunreinigte Meſſer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anſchneiden geſunder Körpertheile nicht benutzt werden.

§. 20.

Sofern beſondere Hilfeleiſtungen bei der Fleiſchunterſuchung erforderlich ſind und der Beſitzer oder deſſen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Anſuchen des Beſchauers nicht ſtellt, iſt der Beſchauer berechtigt, die weitere Unterſuchung abzulehnen, bis dem Anſuchen entſprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 21.

(1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nöthig ist und in den §§. 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

(2) Beim Anschneiden kranker Theile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen thunlichst zu vermeiden.

(3) Sobald der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§. 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des thierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§. 22.

(1) Die Untersuchung der einzelnen Theile des Thierkörpers hat nach den in §§. 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

(2) Die in Betracht kommenden Körpertheile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandtheile zu prüfen. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch §. 29); nöthigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 23.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;

10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Thieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§. 24.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§. 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finnenuntersuchung nothwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§. 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§. 27.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§. 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im §. 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§. 29.

Liegt eine Nothschlachtung oder einer der anderen, im §. 2 Nr 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tödtung im Verenden begriffener Thiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Thiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des §. 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Thiere erfolgt ist (vergl. §. 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 30.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Thierarzt sind, dürfen die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Theile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Theile des Schlachtthiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
   a) thierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Rinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege Cysticercus cellulosae);
   b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde;
   c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
   d) örtlich begrenzte Geschwülste;
   e) örtliche Strahlenpilzkrankheit;
   f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Theile (vergl. § 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar sind;
   g) Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rothlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen;
   h) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
   i) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
   k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körpertheilen;
   l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
   m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;

2. in den im §. 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§. 31.

In allen im §. 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen thierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§. 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§. 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§. 33.

(1) Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeigneten Theilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand;
3. Rinderseuche;
4. Tollwuth;
5. Rotz (Wurm);
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie sie sich anschließt namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkulose, wenn das Thier in Folge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rothlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbsucht, wenn sämmtliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;

15. Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollständige Abmagerung des Thieres in Folge einer Krankheit;
18. vorgeschrittene Fäulniß- und ähnliche Zersetzungsvorgänge.

(2) Den im Abs. 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Thier in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getödtet, oder wenn es todtgeboren oder ungeboren ist.

§. 34.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (vergl. §. 33), ausgenommen Fett (vergl. §. 37 unter I), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken;
2. gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist, oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und thunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (§§. 24, 27) anzulegenden Muskelschnitte verhältnißmäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

   Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden.
3. Miescherſche Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen.

§. 35.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Thierische Schmarotzer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Miescherſche Schläuche u. dergl.) — abgesehen von den Fällen des §. 34 —;

   wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche, wenn das Thier nicht abgemagert ist;

4. Tuberkuloſe, abgeſehen von den Fällen des §. 33 Nr. 8 und des §. 34 Nr. 1.
   Ein Organ iſt auch dann als tuberkulös anzuſehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüſen tuberkulöſe Veränderungen aufweiſen; das gleiche gilt von Fleiſchſtücken, ſofern ſie ſich nicht bei genauer Unterſuchung als frei von Tuberkuloſe erweiſen;
5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (Botryomycoſe);
6. Starrkrampf, ſofern nicht §. 33 Nr. 11 Anwendung findet;
7. Maul- und Klauenſeuche ohne Begleitkrankheit. Unſchädlich zu beſeitigen ſind nur die erkrankten Stellen ſowie die werthloſen Theile (Klauen). Kopf und Zunge ſind freizugeben, wenn ſie unter amtlicher Aufſicht in kochendem Waſſer gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, ſoweit ſie nicht ſchon genannt ſind, ferner abgekapſelte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres kurz vor der Schlachtung nicht geſtört war, insbeſondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden ſind;
9. Verletzungen, (Wunden, Quetſchungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn ſie von einem fieberhaften Allgemeinleiden nicht begleitet geweſen ſind;
10. Neſſelfieber (Backſteinblattern);
11. Rothlauf der Schweine, ſofern nicht §. 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle ſind ſtets zu vernichten;
12. Schweineſeuche und Schweinepeſt, ſofern nicht §. 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 3);
13. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleiſchbeſchaffenheit damit nicht verbunden iſt;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wäſſerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbſtoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körpertheilen;
16. oberflächliche Fäulniß, Schimmelbildung und dergl. an einzelnen Körpertheilen;
17. Verunreinigung des Fleiſches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;
18. Vorhandenſein von Mageninhalt oder Brühwaſſer oder ſonſtigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleiſches durch Aufblaſen ſowie derartige Beſchmutzung des Fleiſches, daß eine gründliche Reinigung der beſchmutzten Theile nicht ausführbar iſt.

§. 36.

Hundedärme ſind ſtets als untauglich zum Genuſſe für Menſchen anzuſehen.

§. 37.

Als bedingt tauglich ſind anzuſehen:

I. das Fett in den Fällen des §. 34, ferner
II. das ganze Fleiſchviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüſe ſich befindet, ſoweit es nicht nach §. 35 Nr. 4 als untauglich anzuſehen iſt, endlich
III. der ganze Thierkörper (vergl. §. 33) mit Ausnahme der nach §. 35 etwa als untauglich zu erachtenden Theile, wenn einer der nachſtehenden Mängel feſtgeſtellt worden iſt:

1. Tuberkuloſe, die nicht auf ein Organ beſchränkt iſt, ſofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
   a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden ſind oder
   b) Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
2. Rothlauf der Schweine, falls nicht die Beſtimmung im §. 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
3. Schweineſeuche und Schweinepeſt, falls nicht die Beſtimmung im §. 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat;
4. geſundheitsſchädliche Finnen im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Beſtimmung daſelbſt Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß ſich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchſuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleiſches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen iſt (vergl. §. 40 Nr. 2).

   Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Thiere und das Fett der finnigen Rinder ſind als genußtauglich zu behandeln, ſofern ſie bei ſorgfältiger Unterſuchung finnenfrei befunden ſind.

§. 38.

(1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleiſch iſt zum Genuſſe für Menſchen brauchbar gemacht, wenn es der nachſtehend vorgeſchriebenen Behandlung (vergl. auch §. 39) unterworfen worden iſt:

I. das Fett durch Ausſchmelzen:
   in den Fällen zu §. 34;

II. das Fleiſch und das Fett
   a) durch Kochen oder Dämpfen:
      bei Tuberkuloſe in den Fällen zu §. 37 unter II und III Nr. 1;
   b) durch Kochen, Dämpfen, oder Pökeln:
      1. bei Rothlauf der Schweine in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 2,
      2. bei Schweineſeuche und Schweinepeſt in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 3,
      3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einſchränkung bei einfinnigen Thieren;
   c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:
      bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einſchränkung bei einfinnigen Thieren.

(2) An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausſchmelzen treten.

§. 39.

Die Behandlung des Fleiſches behufs Brauchbarmachung zum Genuſſe für Menſchen (§. 38) hat nach folgenden Vorſchriften zu geſchehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit thierischen Schmarotzern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Thieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens $2^1/_2$ Stunden in kochendem Wasser zu halten.
3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökelung ist das Fleisch in Stücke von nicht über $2^1/_2$ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtstheilen Kochsalz auf 100 Gewichtstheile Wasser zu legen. Diese Pökelung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

   Wenn die Pökellake mittelst Lakespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrole.
5. Die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtödtung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§. 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§. 33 bis 37 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet der den landesrechtlichen Vorschriften im §. 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Vertriebs und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
   b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;

2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;

3. fischiger oder thraniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack, sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich
   oberflächliche Zersetzung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergl., mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung in Folge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen (vergl. jedoch §. 34 Nr. 3, §. 35 Nr. 1) oder Kalkablagerungen;

4. vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des §. 33 Nr. 17 vorliegt;

5. unreife oder nicht genügende Entwickelung der Kälber;

6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei nothgeschlachteten Thieren und in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 und 34 erforderlich machen.

§. 41.

(1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mittheilung zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§. 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§. 42.

(1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischtheilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluß gebracht werden.

(2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebniß der Untersuchung endgültig feststeht.

(3) In den Fällen der §§. 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sicher gestellt ist.

(4) Die am Fleische nach §§. 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers in Folge eingelegter Beschwerde (§. 46) oder von Aufsichtswegen abgeändert worden ist.

§. 43.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittelst Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher haltbarer blauer Farbe oder mittelst Brandstempels.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Thierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkes abzustempeln haben.

(3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Centimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzte (minderwerthige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Vierecke; für das bei der Untersuchung als zum Genuß untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Centimeter Seitenlänge; für das zum Genusse bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit mindestens 4 Centimeter Seitenlänge.

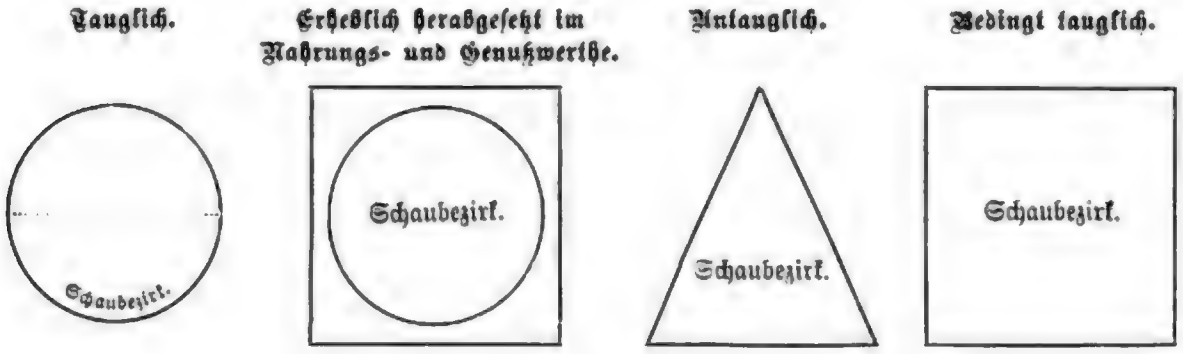

(4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Pferd".

Fleisch von Einhufern.

(5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund" trägt.

Hundefleisch.

Hund.
Schaubezirk.

(6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 44.

(1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln:
1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,

3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterschenkels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfette.

(2) Außerdem ist der Beschauer verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Thierkörpers anzubringen.

(3) Im Falle des §. 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 45.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit thierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§. 46.

Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen thierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbirten Thierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbirten Thierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Beschaubücher.

§. 47.

(1) Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämmtliche zur Beschau angemeldeten Thiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

(2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrathe festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landestheilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

(4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

(6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

(7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§. 48.

Die gesammte Thätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer fachmännischen Kontrole zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Anlage 1.

taat: .....

rovinz: .....

reis: .....

chaubezirk: .....

Jahr 19.... .

Tagebuch

für

Beſchauer.

Geführt von

..... zu .....

(Name des Beſchauers.)

Angefangen am .....

Geſchloſſen am .....

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht[1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen[2]) b) übernommen von[3]) c) Schlachtung gestattet d) Schlachtung verboten
			Anmeldung.		Untersuchung vor dem Schlachten.		nach dem Schlachten.		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Nothschlachtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Nothfällen ꝛc.).	Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen[3]; b) übernommen von?[3]; c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt [minderwerthig]; e) ganz oder theilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwerthigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwerthet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

4) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Ueberweisung der Beschau Seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatsache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

(Muſter eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Thierarzt approbirten Beſchauer.)

Unter-Anlage.

Staat: *Anhalt.* Jahr 1903.

Provinz: —

Kreis: *Cöthen.*

Schaubezirk: *Klein-Paschleben I.*

Tagebuch

für

Beſchauer.

Geführt von

Max Schultze zu *Klein-Paschleben.*

(Name des Beſchauers.)

Angefangen am *1. Januar 1903.*

Geſchloſſen am .....

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht [1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen [2]) b) übernommen von [3]) c) Schlachtung gestattet d) Schlachtung verboten)
			Anmeldung.		Untersuchung vor dem Schlachten.		nach dem Schlachten.		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Kuh	J. Franke, Kl. Paschleben.	2. I.	7 V.	2. I.	10 V.	3. I.	9 V.	Schlachtung gestattet
2.	Schwein (männlich, kastrirt, schwarz gefleckt).	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	2. I.	8 V.	2. I.	12 V.	3. I.	2 N.	Desgl.
3.	Kalb (weiblich).	F. Huber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	11 V.	4. I.	2 N.	Desgl.
4.	Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19).	E. Schreiber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	9 V.	—	—	Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen
5.	Ochse (roth, 6 J. a., rechte Hüfte Schnittzeichen II).	J. Lutz, Burgwedel.	7. I.	8 V.	—	—	7. I.	10 V.	—
6.	6 Schafe, (2 weibliche, 4 Hammel).	M. Müller, Gr. Paschleben.	7. I.	9 V.	7. I.	12 V.	7. I.	3 N.	Schlachtung gestattet
7.	Kuh (rothbunt, 4 J. a.).	J. Lezius, Kl. Paschleben.	12. I.	8 V.	12. I.	9 V.	12. I.	1 N.	Desgl.
8.	Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse).	H. Müller, Burgwedel.	13. I.	8 V.	13. I.	10 V.	—	—	Schlachtung verboten
9.	Jungrind (männlich, kastrirt).	M. Franz, Gr. Paschleben.	13. I.	12 V.	—	—	—	—	—
10.	Schwein (Eber).	G. Trautmann, Burgwedel.	14. I.	9 V.	14. I.	10 V.	—	—	Schlachtung gestattet
11.	Jungrind (männlich, kastrirt, 2 J. a., rothbunt, Ohrmarke S. V.)	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	15. I.	8 V.	—	—	16. I.	8 V.	—
12.	Kuh.	Derselbe.	16. I.	8 V.	17. I.	8 V.	17. I.	3 N.	Schlachtung gestattet
13.	Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.).	J. Heise, Burgwedel.	17. I.	5 V.	18. I.	8 V.	18. I.	12 V.	Desgl.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen: Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

ıterſuchung vor Schlachtung iſt erblieben wegen (Angabe des Grundes: Noth-achtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blitzſchlag, Erſchießen Nothfällen ꝛc.).	Ergebniß der Unterſuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beſchauer überwieſen[3]; b) übernommen von?[3]; c) tauglich ohne Einſchränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt [minderwerthig]; e) ganz oder theilweiſe beanſtandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanſtandung[4]) oder Minderwerthigkeits-erklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanſtandeten Fleiſches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abſ. 1 oder 3 der Ausführungsbeſtimmungen verwerthet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeſchmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbeſtimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beſchwerde erhoben, Entſcheidung auf die Beſchwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.
—	*Tauglich ohne Einſchränkung.*	—	—	
—	*Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwieſen.*	*Trichinenverdacht.*	—	
—	*Tauglich ohne Einſchränkung.*	—	—	
—	—	*Euterentzündung mit Störung des Allgemeinbefindens.*	—	
othſchlachtung.	*Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwieſen.*	*Rauſchbrandverdacht.*	—	
—	*5 Schafe tauglich ohne Einſchränkung, 1 Schaf (weiss mit ſchwarzem Kopfe) theilweiſe als untauglich beanſtandet.*	*Leberegel.*	*Leber (etwa 500 g) vernichtet.*	
—	*Lunge, Leber, Bruſtfell theilweiſe als untauglich beanſtandet.*	*Tuberkuloſe.*	*Lunge, Leber, Bruſtfell (etwa 8 kg) vernichtet.*	*Beſchwerde erhoben. Entſcheidung durch den Thierarzt Lehmann in Frentz beſtätigt.*
—	—	*Milzbrand.*	—	*Anzeige bei der Polizei.*
—	—	—	—	*Anmeldung zurückgezogen.*
—	—	—	—	*Fleiſchbeſchau vorgenommen durch den Stellvertreter Mann in Schierſtädt.*
—	*Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwieſen.*	*Tuberkuloſe und Gelbſucht.*	—	*Schlachtviehbeſchau vorgenommen von dem Vertreter Kunze in Deutz.*
—	*Tauglich ohne Einſchränkung.*	—	—	
—	*Ganz beanſtandet.*	*Tuberkuloſe mit hochgradiger Abmagerung.*	*Vernichtet.*	*Der Beſitzer erklärte ſich mit der Beanſtandung einverſtanden.*

Beſchauers einzutragen, welcher wegen Unzuſtändigkeit die weitere Beſchau an den thierärztlichen Beſchauer abgegeben hat.

4) Unter den Beanſtandungsgründen ſind auch diejenigen aufzuführen, welche Anlaß zur Ueberweiſung der Beſchau an den thierärztlichen Beſchauer geweſen ſind.

Jeder Beſchauer hat ſich auf den Eintrag der Ergebniſſe der von ihm ſelbſt vorgenommenen Unterſuchungen zu beſchränken. Findet die Ueberweiſung der Beſchau Seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beſchauers an einen thierärztlichen Beſchauer ſtatt, ſo hat erſterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatſache der Ueberweiſung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr ..... in .....

schlachtete heute ein[1])

Die Beschau im lebenden Zustand ist am ..... Uhr

vorgenommen und ergab, daß das Thier .....

..... war.

[2])

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am ..... Uhr

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Thieres als

..... zu erachten war.

Zu beanstanden war: .....

Bemerkungen[3]): .....

Nummer des Tagebuchs: .....

....., den ..... 19.....

Beschauer. Thierarzt. Schauamt.[4])

---

1) Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht.
2) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Thier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.
3) Bei Nothschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.
4) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

B.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§. 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbirten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§. 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

§. 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

   Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§. 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§. 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugniß beizufügen.

§. 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 6.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§. 7.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachtthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachtthieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§. 8.

Das Schlußergebniß der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§. 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

§. 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im Wesentlichen entsprechen. Der Bundesrath bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Ertheilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im §. 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§. 11.

Personen, welche, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn ..... geboren am ..... in .....
Kreis (Bezirk u. s. w.) ..... wohnhaft zu ..... wird hiermit bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am ..... 19 .. in der theoretischen und praktischen Fleischbeschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom ..... geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die ..... Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

Dienststempel. Vorsitzender.

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

C.

Gemeinfaßliche Belehrung

für

Beſchauer, welche nicht als Thierarzt approbirt ſind.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Geſundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geſchlachteten Zuſtande.

I. Geſundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zuſtande.

Seite

1. Ernährungszuſtand 306
2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerkſamkeit auf die Umgebung 306
3. Körperoberfläche 306
4. Verdauungsorgane 307
5. Scham, Scheide, Euter 307
6. Athmungsorgane 307
7. Die innere Körperwärme 307

II. Geſundheitszeichen der Schlachtthiere in geſchlachtetem Zuſtande.

1. Blut 308
2. Lungen 308
3. Herzbeutel und Herz 308
4. Leber 308
5. Magen und Darm 308
6. Milz 308
7. Nieren 308
8. Gebärmutter 309
9. Das Muskelfleiſch einſchließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke ſowie des Bruſt- und Bauchfells 309
10. Die Lymphdrüſen 309

Zweiter Abſchnitt.

Die Kennzeichen der wichtigſten Krankheiten bei lebenden und geſchlachteten Thieren nebſt Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau.

I. Infektionskrankheiten.

1. Der Milzbrand 310
2. Der Rauſchbrand 310
3. Die Rinderſeuche 311
4. Die Tollwuth 311
5. Die Maul- und Klauenſeuche 311
6. Die Lungenſeuche 312
7. Der Bläschenausſchlag des Rindviehs 313
8. Die Pockenſeuche der Schafe 313
9. Die Rinderpeſt 314
10. Der Rothlauf der Schweine 315
11. Das Neſſelfieber 315
12. Die Schweineſeuche 316
13. Die Schweinepeſt 316
14. Die Ruhr 316
15. Die Diphtherie der Kälber 317
16. Die jauchige Blutvergiftung 317
17. Die eitrige Blutvergiftung 318
18. Die Tuberkuloſe 318
19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomycoſe) . . 321

II. Durch thieriſche Schmarotzer verurſachte Krankheiten (Invaſionskrankheiten).

20. Die geſundheitsſchädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis) 322
21. Die geſundheitsſchädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae) 322
22. Die Trichine 323
23. Die Mieſcherſchen Schläuche 323
24. Der Hülſenwurm 324
25. Die dünnhalſige Finne (Cysticercus tenuicollis) . 324
26. Der Gehirnblaſenwurm 324
27. Die Lungenwürmer 325
28. Die Leberegel 325
29. Die Räude der Schafe 325

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Waſſerſucht 325
31. Die Gelbſucht 326
32. Geſchwülſte 326
33. Blutungen 327
34. Geruchs- und Geſchmacksabweichungen des Fleiſches 327
35. Fäulniß und ähnliche Zerſetzungsvorgänge, Verſchimmelung 328
36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere 328
37. Natürlicher Tod oder Tödtung im Verenden . . 328
38. Nothſchlachtungen und Unglücksfälle 329

Anhang.

1. Unſchädliche Beſeitigung des beanſtandeten Fleiſches 330
2. Reinigung und Desinfektion der Meſſer und Hände 330
3. Ueberſichtliche Darſtellung der Formen der Tuberkuloſe bei Schlachtthieren und der geſundheitspolizeilichen Behandlung des Fleiſches tuberkulöſer Thiere 331

Erster Abschnitt.

Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

I. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zustande.

Um festzustellen, ob ein Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit nicht oder nur Erscheinungen von solchen Krankheiten zeigt, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sind bei der Untersuchung der Reihe nach folgende Kennzeichen der Gesundheit zu beachten (§. 7).*)

1. Ernährungszustand.

Gesunde Thiere, welche zum Schlachten bestimmt werden, sind gewöhnlich gut genährt. Bei ungenügender Ernährung, übermäßiger Anstrengung, starker Milchnutzung sowie während der Entwicklung und im höheren Lebensalter sind auch gesunde Thiere mager. Dieser natürliche Vorgang wird hauptsächlich durch den Schwund des Fettgewebes herbeigeführt.

2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung.

Gesunde Thiere haben einen freien Blick, sind lebhaft und aufmerksam auf ihre Umgebung.

Gesunde Rinder tragen den Kopf hoch, halten den Rücken gerade, belasten ihre vier Füße gleichmäßig, treten auf Antrieb leicht zur Seite und sind, wenn sie liegen und nicht zu stark ermüdet sind, leicht zum Aufstehen zu bringen. Nach dem Aufstehen pflegen gesunde Thiere den Rücken zu krümmen. Alte, abgetriebene oder hochgemästete Stücke sind weniger lebhaft als junge, ausgeruhte, nicht gemästete Thiere.

Gesunde Schafe tragen den Kopf hoch, richten die Ohren auf und widersetzen sich dem Versuche, sie zu greifen.

Gesunde Ziegen sind gewöhnlich lebhafter als Schafe, wenden sich herantretenden Personen zu, sind aber stets bereit, zu entweichen.

Gesunde Schweine bewegen sich im Freien grunzend und schnüffelnd meist mit gesenktem Kopfe und geringeltem Schwanze.

3. Körperoberfläche.

Gesunde Thiere besitzen im Allgemeinen eine leicht verschiebbare, lose Haut, welche sich in Falten heben läßt, die rasch wieder verschwinden. Nur bei gemästeten Schweinen liegt die Haut dem Rippenkörper fest an. Das Haar ist mehr oder weniger anliegend, glatt und glänzend; das Wollfließ der Schafe ist geschlossen. Die Körperwärme ist regelmäßig über die Körperoberfläche vertheilt, derart, daß nur die Spitzen der Ohren, die Unterfüße und die Hörnerspitzen kühler sind. Nasenspiegel und Rüsselscheibe fühlen sich stets kalt und feucht an.

---

*) Die in Klammern beigefügten §§. beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

4. Verdauungsorgane.

Gesunde Thiere haben gute Freßlust und nehmen rasch ihre naturgemäße Nahrung auf. Sind sie nicht voll gesättigt, so ergreifen sie begierig hingehaltenes Futter. Bei Rindern, Schafen und Ziegen tritt bald nach der Fütterung das Wiederkäuen auf, auch rülpsen die Thiere von Zeit zu Zeit. Im Zustande der Sättigung sind die Hungergruben, besonders die linke, nahezu gefüllt, beim hungernden Thiere sind sie eingefallen. Der Koth erwachsener Rinder hat je nach der Fütterung eine verschiedene Beschaffenheit. Bei trockenem Futter ist er dickbreiig und wird von den Rindern in Fladen von bräunlich-grünlicher Farbe abgesetzt. Bei saftigem Futter ist der Mist dünnbreiig bis flüssig. Bei Kälbern ist der Koth mehr gelblich und dickbreiig. Schweinekoth ist walzenförmig oder breiartig, lehm- bis graugelb. Der Koth der Schafe und Ziegen ist schwärzlich und klein geballt.

5. Scham, Scheide, Euter.

Bei gesunden Thieren liegen die Schamlippen eng an einander. Die Schleimhaut der Scham ist blaßroth. Hat ein Thier vor Kurzem geboren oder ist es nahe am Gebären, so sind die Schamlippen geschwollen und die Schleimhaut der Scham ist stärker geröthet. Vor und nach dem Gebären besteht ein Ausfluß von meist schleimiger Beschaffenheit; nach dem Gebären kann derselbe eine Zeit lang auch gelblich, dickflüssig und schwach blutstriemig sein. Das Euter fühlt sich bei milchenden Thieren gleichmäßig weichkörnig, bei nicht milchenden weich und schlaff an.

6. Athmungsorgane.

Bei gesunden Thieren erfolgt das Athmen ruhig und ohne Anstrengung, so daß man es kaum wahrnimmt. Die Zahl der Athemzüge beträgt bei Rindern etwa 10 bis 30, bei Schafen und Ziegen 12 bis 22, bei Schweinen 10 bis 20 in der Minute. In Folge von Aufregung, Transporten, bei großer Hitze und nach angestrengter Bewegung kann sich die Zahl der Athemzüge erheblich steigern. Das Athmen ist hierbei aber nicht angestrengt. Die Nasenlöcher sind nicht sehr weit geöffnet und die Nasenflügel bewegen sich nur wenig. Husten besteht in der Regel nicht, und wenn er durch Zufall erregt wird, ist er kräftig und laut.

7. Die innere Körperwärme

wird mit einem amtlich geprüften Thermometer, am besten einem sogenannten Maximalthermometer festgestellt. Sie beträgt bei gesunden

Rindern	$37,_5$ bis $39,_5^0$ C.,
Kälbern, Schafen und Ziegen	$39,_5$ „ $40,_5^0$ C.,
Schweinen	$38,_5$ „ $40,_0^0$ C.

Wenn die Körperwärme über oder unter den vorgenannten Temperaturen liegt, so ist anzunehmen, daß die Thiere erheblich krank sind.

II. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere in geschlachtetem Zustande.

Die für die Untersuchung wichtigsten Körpertheile (§§. 22, 23) zeigen bei gesunden Thieren folgendes Verhalten:

1. Blut.

Das aus der Schlachtwunde fließende Blut sieht roth aus, es ist leichtflüssig und gerinnt zu einem Blutkuchen, welcher bald die Gestalt des Gefäßes, in dem das Blut aufgefangen wurde, annimmt. Die Gerinnung kann durch Umrühren des frisch aufgefangenen Blutes verhindert werden.

2. Lungen.

Die kurz nach dem Tode aus der Brusthöhle genommenen Lungen fallen in der Regel zusammen. Ihre Oberfläche ist glatt und glänzend. Die Farbe ist gelblichrosaroth, später dunkelroth. Von der Schnittfläche der Lungen und aus den Luftröhrenästen läßt sich meist weißer oder röthlicher Schaum ausdrücken. Die gesunde Lunge fühlt sich weich-elastisch an. Ein in Wasser geworfenes Stück gesunder Lunge schwimmt.

3. Herzbeutel und Herz.

Im Herzbeutel gesunder Thiere ist eine geringe Menge klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit vorhanden. Die Außen- und Innenflächen des Herzbeutels und des Herzens sind glatt und glänzend. Die Farbe des Herzfleisches ist rothbraun, die Konsistenz derb, besonders an der linken Herzkammer. Die Herzfurchen sind mit weißem oder gelblich-weißem Fettgewebe angefüllt.

4. Leber.

Die Leber gesunder Thiere zeigt eine glatte und glänzende Oberfläche; die Farbe ist rothbraun (lebenswarm hellbraun, später dunkelbraun, bei fetten, häufig auch bei hochträchtigen Thieren sieht das Organ gelbbraun und trübe aus). Die Konsistenz ist festweich. Bei der Leber des Schweines ist die Läppchenzeichnung deutlich erkennbar.

5. Magen und Darm.

Bei gesunden Thieren sind Magen und Darm äußerlich glatt und glänzend, ihre Wände sehen weißlich-grau bis bläulich-grau aus. Die Schleimhaut des Darmes ist grau bis graugelb, sammetähnlich, schlüpfrig.

6. Milz.

Die Farbe dieses Organs verhält sich im frischen Zustande bei den verschiedenen gesunden Schlachtthieren wie folgt: Bulle und Mastochs rothbraun, Kuh graubläulich, Kalb rothbraun-bläulich-violett, Schaf und Ziege rothbraun, später dunkelroth, Schwein unmittelbar nach der Schlachtung roth, später dunkelroth. Auch die Konsistenz zeigt Verschiedenheiten. Beim Bullen und Mastochsen ist das Organ ziemlich fest, bei der Kuh schlaff. Die Milz der Kälber und Schweine zeigt eine schlaffe Konsistenz, die Schaf- und Ziegenmilz fühlt sich weich bis elastisch an. Die Milz des Bullen und Mastochsen hat gewölbte, die der Kuh platte Flächen.

7. Nieren.

Die Nieren gesunder Thiere sehen rothbraun aus, die Konsistenz ist fest, die Oberfläche und Schnittfläche glatt und glänzend. Ihre Oberfläche und noch deutlicher die Schnittfläche der Rindenschicht läßt zahlreiche feinste rothe Pünktchen erkennen. Bei hochgemästeten Schweinen, seltener bei Rindern und Schafen, kann die Farbe der Nieren gelbbraun und trübe sein.

8. Gebärmutter.

Von außen ſieht die Gebärmutter geſunder Thiere grauweiß oder grauröthlich aus. Die Schleimhaut iſt gelblich bis röthlichgrau und beim Rinde, beim Schafe und bei der Ziege mit faltenartigen Erhebungen verſehen, aus denen ſich bei der Trächtigkeit die ſogenannten Gebärmutterknöpfe oder Cotyledonen entwickeln. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt die Gebärmutter flache Knöpfe mit ſchüſſelartigen Vertiefungen.

9. Das Muskelfleiſch einſchließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke, ſowie des Bruſt- und Bauchfells.

Bei geſunden Thieren ſind das Bruſt- und Bauchfell glatt glänzend, hellgrau und durchſichtig. Das Muskelfleiſch, das Fett- und das Bindegewebe ſind bei geſchlachteten Thieren nahezu blutleer. Das Fettgewebe iſt bei Rindern weiß bis blaßröthlich, feſt und an der Oberfläche meiſt etwas wellig bis traubig. Der Talg von Weidethieren und älteren Kühen kann gelb ausſehen. Die Knochen haben eine dicke, feſte, grauweiße oder graugelbe Rindenſchicht. Das Knochenmark iſt feſt, rein weiß bis röthlichgelb. Das Fettgewebe von Schafen und Ziegen iſt weiß und feſt, von Schweinen weiß, feinkörnig und weich. Das Muskelfleiſch ſieht aus: beim Jungrinde blaßroth, beim Bullen dunkelroth, beim Ochſen hellroth, bei Kühen hell- bis dunkelroth, beim Milchkalbe hell- bis dunkelgrauroth, beim Schafe lebhaft roth, beim Schweine blaßroth bis grauroth. Das Fleiſch älterer Thiere iſt in der Regel dunkler.

Bei mageren Thieren iſt zwar wenig Fettgewebe vorhanden, doch iſt daſſelbe, im Gegenſatze zu dem Fettgewebe der in Folge einer Krankheit abgemagerten Thiere, feſt, nicht zähe, weder feucht, noch ſulzig; die Muskeln nicht abgemagerter Thiere fühlen ſich voll, elaſtiſch, niemals ſchlaff oder welk an.

10. Die Lymphdrüſen.

Die Lymphdrüſen geſunder Thiere haben eine feſtweiche Konſiſtenz und eine gelblichweiße bis graublaue Farbe, über ihre Schnittfläche ergießt ſich eine ſpärliche Menge Flüſſigkeit. Die im Fleiſche gelegenen Lymphdrüſen ſind etwas feſter als diejenigen der Eingeweide. Bei geſchlachteten geſunden Thieren findet man auf der Schnittfläche die Außenzone mancher Lymphdrüſen roth gefärbt. Die Lymphdrüſen an den Lungen und im Gekröſe ſind bei älteren Wiederkäuern vielfach ſchwärzlich gefärbt.

Zweiter Abſchnitt.

Die Kennzeichen der wichtigſten Krankheiten bei lebenden und geſchlachteten Thieren nebſt Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau.

I. Infektionskrankheiten.

Eine größere Anzahl von Krankheiten des Menſchen und der Thiere wird durch kleinſte, nur mit Hilfe ſtarker Vergrößerungsgläſer erkennbare, zu den niedrigſten Lebeweſen, insbeſondere den Bakterien zählende Gebilde hervorgerufen. Dieſe dringen in den thieriſchen Körper durch natürliche Oeffnungen, z. B. das Maul, die Naſe oder durch Verletzungen ein, leben und vermehren ſich in demſelben und bilden die eigentlichen Träger des Anſteckungsſtoffs.

1. Der Milzbrand.

Der Verlauf und die Krankheitserscheinungen sind verschieden. Schafe sterben gewöhnlich plötzlich, ohne daß man vorher an ihnen erheblichere Krankheitserscheinungen bemerkt hat. Bei Rindern dauert die Krankheit gewöhnlich mehrere Stunden bis zwei Tage. Sie zeigen ohne nachweisbare Ursache Unruhe, Aufregung oder Abstumpfung, Muskelzittern, hohes Fieber, Athembeschwerden, gesträubtes Haar, mangelnde Freßlust, Störung des Wiederkäuens, leichtes Aufblähen; die Ausflüsse aus den natürlichen Körperöffnungen können mit geringen Mengen Blut vermischt sein. In manchen Fällen findet man schnell wachsende Anschwellungen oder umschriebene Knoten an der Körperoberfläche; die letzteren sind anfänglich heiß und schmerzhaft, später kalt und schmerzlos.

Das Blut ist dunkelroth, theerartig. Das Muskelfleisch kann dunkelroth gefärbt, weich und mit Blutungen durchsetzt sein. Unter der Haut finden sich gelbe, sulzige Massen, gelbe, wässerige Flüssigkeit oder rothsulzige Einlagerungen. Die Milz ist in den meisten Fällen gleichmäßig oder beulig stark geschwollen, schwarzroth, weich, auf der Schnittfläche entleert sich theerartiges Blut. Unter den serösen Häuten und in der nicht selten entzündeten Darmschleimhaut machen sich häufig Blutpunkte bemerkbar. Beim Schweine ist das gesammte Bindegewebe am Halse wässerig-blutig durchtränkt.

In vielen Fällen sind die erwähnten Kennzeichen der Krankheit nur undeutlich vorhanden oder es fehlen manche derselben. Als der Milzbrandkrankheit besonders verdächtig haben zu gelten alle Rinder, deren Milz geschwollen und erweicht ist, welche blutigen Durchfall hatten und bei denen die Darmschleimhaut geschwollen, mit Blutpunkten oder Blutstreifen besetzt ist und ein chokoladenfarbener bis schwarzrother, blutiger Darminhalt gefunden wird.

Auf Milzbrand ist namentlich zu achten bei Rindern, Schafen und Ziegen (§. 8). Die Schlachtung ist zu verbieten (§. 9). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Die Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen und zu desinfiziren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Diese Schutzmaßregel ist überhaupt allen beim Schlachten behilflich gewesenen Personen dringend zu empfehlen. Personen, welche Wunden an den Händen haben, sollten, auch wenn die Verletzungen nur unbedeutend sind, ohne Verzug die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Uebertragung des Milzbrandes von Thier auf Mensch beim Abhäuten und Zerlegen von Thieren ist sehr groß; der Milzbrand ist auch beim Menschen eine schwere, oft tödtliche Krankheit.

2. Rauschbrand.

Für diese Krankheit sind fast ausschließlich die Rinder (zwischen 1 und 4 Jahren) empfänglich; in seltenen Fällen wird sie bei Schafen und nur ganz ausnahmsweise bei anderen Thierarten beobachtet. Die Krankheit endet fast immer nach 1½ bis 3 Tagen tödtlich.

Bei der Lebendbeschau fallen die große Abstumpfung der Thiere in Folge hohen Fiebers sowie flache, teigige, beim Ueberstreichen knisternde („rauschende"), sich rasch ausbreitende Anschwellungen besonders an den Oberschenkeln, am Halse, an den Schultern sowie an der Unterbrust und in der Rücken- und Kreuzgegend auf.

Bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres findet man an der Stelle der Anschwellungen das Bindegewebe der Unterhaut sowie zwischen und in den Muskeln mit Gasblasen und Blut durchsetzt

und das angrenzende Muskelfleisch schmutzigbraun bis schwarz verfärbt, morsch und eigenthümlich widerlich ranzig riechend.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

3. Die Rinderseuche.

Die Rinderseuche tritt in drei Formen auf (Hautform, Lungenform und Darmform).

Bei der Hautform bestehen schweres Fieber und umfangreiche heiße, feste Anschwellungen am Kopfe, Halse und Triele. Der Tod tritt regelmäßig nach 12 bis 36 Stunden ein. Am geschlachteten Thiere sind milzbrandähnliche Veränderungen vorhanden, nämlich blutig-wässerige Ergüsse im Unterhautbindegewebe, kleine Blutungen in allen Organen, graubraune Verfärbung der Leber, der Nieren und des Herzfleisches. Die Milz ist jedoch stets unverändert.

Bei der Lungenform findet man die Erscheinungen einer frischen Lungenbrustfellentzündung und kleine Blutungen in den Organen. Die Krankheit dauert 5 bis 8 Tage.

Die Darmform tritt meist in Verbindung mit einer der beiden anderen Formen auf und ist durch blutige Beschaffenheit des Kothes in Folge blutiger Entzündung des Darmes gekennzeichnet.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

4. Die Tollwuth.

Die Tollwuth ist eine ansteckende Krankheit, welche durch den Biß wuthkranker Thiere, namentlich tollwuthkranker Hunde, auf andere Thiere sowie auf den Menschen übertragen wird.

Verdächtige Krankheitserscheinungen beim lebenden Hunde sind: Unruhe, Benagen und Fressen unverdaulicher Gegenstände, Neigung zum Entweichen, lautloses, nicht von Knurren oder Bellen begleitetes Schnappen und Beißen nach vorgehaltenen Gegenständen, nach Thieren und Menschen, Veränderung der Stimme (bellend und heulend zugleich), schließlich allgemeine Abstumpfung, auffällige Abmagerung, Lähmung des Unterkiefers und des Hintertheils.

Wiederkäuer und Schweine zeigen sich sehr unruhig, brüllen, blöken oder grunzen viel und mit veränderter Stimme, Rinder drängen zur Kothentleerung, magern schnell ab und werden im Hintertheile gelähmt. Bei allen Thieren dauert die Krankheit etwa 3 bis 7 Tage.

An den ausgeschlachteten Thieren findet man keine auffälligen Krankheitserscheinungen.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

5. Die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte, leicht übertragbare Krankheit, welche durch die Bildung von Bläschen und nachfolgend von Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen gekennzeichnet ist.

Bei Rindern äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit und Fieber, Verringerung der Freßlust, Unterbrechung des Wiederkäuens, Speichelfluß; öfters hört man einen eigenthümlichen schmatzenden Ton beim Oeffnen des Maules. Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf, bewegen sich mühsam vorwärts oder gehen lahm. Bei der Untersuchung des Maules findet man in der ersten Zeit der Erkrankung

am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Zunge, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Maules Blasen, welche mit einer wasserhellen gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, bald platzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Das Klauenleiden tritt meist gleichzeitig hervor. An der Haut oberhalb der Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei heller Haut auch Röthung, ferner große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Bald bilden sich auch hier Blasen, welche schnell platzen und wunde, später mit Krusten sich bedeckende Stellen hinterlassen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Krankheit seltener und dann mehr an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. Die Klauen zeigen zuerst leichte Schwellung und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, welche sehr bald platzen und wunde Stellen bilden, die sich später mit Schorfen bedecken.

Schweine erkranken vorzugsweise an den Klauen, seltener am Maule. In diesem Falle erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Außer den Klauen können auch die Afterklauen ergriffen werden; die Erkrankung an den Klauen kann zur Lockerung der Hornkapsel und zum Ausschuhen führen.

Die Maul- und Klauenseuche verläuft in der Regel ohne erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens (leichte Formen). In manchen Fällen ist aber das Allgemeinbefinden der kranken Thiere sehr erheblich gestört und es sind insbesondere starke Abgeschlagenheit, Abmagerung und hohes Fieber vorhanden (schwere Formen). Ausnahmsweise entwickeln sich im Gefolge der Krankheit schleichend verlaufende Eiterungen an den Klauen, in den Klauengelenken und im Euter, welche zu einer eitrigen Blutvergiftung führen können (vergl. Nr. 17).

Auf Maul- und Klauenseuche ist namentlich zu achten bei Rindern und Schweinen (§. 8). Liegen schwere Formen der Seuche vor, so darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vornehmen (§§. 11, 31). Falls die Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt zu erfolgen hat, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Kopf mit der Zunge, sowie die Fußenden zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). In allen Fällen sind die erkrankten Stellen, sowie werthlose Theile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden (§. 35 Nr. 7). Der Beschauer hat Hände und Arme sowie Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen; Kleidung und Schuhwerk sind vor dem Betreten anderer Ställe zu wechseln (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2.

6. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche kommt nur beim Rindvieh vor; die Thiere zeigen im lebenden Zustande folgende Krankheitserscheinungen: im Anfange tritt Fieber und ein kurzer, schmerzhafter Husten sowie etwas beschleunigtes und erschwertes Athmen auf; später besteht ein fieberhaftes Allgemeinleiden, große Athemnoth und schmerzhafter, dumpfer Husten.

Beim geschlachteten Thiere sieht man zunächst, jedoch nicht immer, eine gelbliche, trübe, flockige Flüssigkeit aus der geöffneten Brusthöhle abfließen, ferner faserig-schwartige Auflagerungen auf dem Brust-

felle sowie Verklebungen desselben mit der kranken Lunge. Es ist gewöhnlich nur der eine oder der andere Lungenflügel erkrankt und in diesem Falle nicht lufthaltig, sondern fest und schwer. Die kranke Lunge fällt an der Luft nicht zusammen und sinkt im Wasser unter. Bisweilen beschränkt sich die Erkrankung auf kleine, nicht bis an die Oberfläche der Lungen reichende Entzündungsherde.

Durchschneidet man ein krankes Lungenstück, so erscheint die Schnittfläche bunt gefärbt (marmorirt). Das zwischen den einzelnen Lungenläppchen gelegene Bindegewebe ist stark verbreitert und in gelblich- oder grauweiße, das Lungengewebe netzartig durchziehende, bis zu 8 mm breite Streifen umgewandelt. Die zwischen diesen Streifen liegenden Lungentheile zeigen stets verschiedene, theils hochrothe bis schwarzrothe, theils gelbliche, theils graue Färbung. Einzelne kleinere und größere Herde können auch trübe, glanzlos, abgestorben und von einer mehr oder weniger derben bindegewebigen Kapsel umgeben sein. Auch kann der ganze Herd im Zusammenhang abgestorben, verkäst und abgekapselt sein.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Lunge zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Die Beurtheilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

7. Der Bläschenausschlag des Rindviehs.

Der Bläschenausschlag ist ein ansteckender Ausschlag an der Schleimhaut der Geschlechtstheile.

In leichteren Fällen ist das Allgemeinbefinden wenig gestört. Bei weiblichen Thieren findet man an der Innenfläche der Schamlippen, bei männlichen an der Ruthe linsengroße, mit klarer, gelblicher Flüssigkeit gefüllte Bläschen, welche sich nach dem Platzen in flache, rundliche, oberflächliche Geschwüre umwandeln, die bald verschorfen und vernarben. In schwereren Fällen sind die Thiere fieberhaft erkrankt, die Geschwüre gehen mehr in die Tiefe, aus der Scheide fließen schleimig-eitrige Massen; bei männlichen Thieren sind in diesen Fällen Ruthe und Schlauch schmerzhaft geschwollen.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Scheide und Scham oder die Ruthe und der Schlauch zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Bläschenausschlag bietet keinen Anlaß zur Beanstandung des Fleisches (vergl. §. 40).

8. Die Pockenseuche der Schafe.

Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Die ersten Erscheinungen bestehen in Mattigkeit, mangelhafter Futteraufnahme, Röthung der Augen, steifem Gange. Nach 1 bis 2 Tagen treten auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterschenkel, an Brust und Bauch flohstichähnliche rothe Punkte auf, aus denen sich in den nächsten Tagen harte, meist

flache Knötchen (Pocken) von Erbsen- bis Bohnengröße entwickeln. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen, geschwollen. Daneben bestehen stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Verringerung der Freßlust, allgemeine Abgeschlagenheit. Nach 3 bis 4 Tagen wird der Inhalt der Knötchen eitrig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abfällt. Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwickelung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens und Abmagerung verbunden.

Bei der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Der Beschauer hat Hände und Arme zu desinfiziren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Sofern das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (§. 11) oder eine Entzündung der Haut mit ausgebreiteter Bildung von Eiter oder Jauche besteht (§. 30 Nr. 1 c), bleibt die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dem Thierarzte vorbehalten. Auch in anderen Fällen darf die Erlaubniß zur Schlachtung, sofern die Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht festgestellt ist, nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

9. Die Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine in Deutschland fremde Seuche, welche außer Rindvieh auch Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer befallen kann.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind nicht eigenartig; sie bestehen in Schüttelfrost, allgemeiner Mattigkeit und frühzeitigem Versiegen der Milch. Nach diesen Vorboten zeigen die Thiere beschleunigtes Athmen, fleckige oder verwaschene Röthung der sichtbaren Schleimhäute, aufgehobene Freßlust, starken Durst, Verzögerung des Kothabsatzes. Später macht sich ein zunächst wässeriger, dann wässerig-schleimiger Ausfluß aus Augen, Nase, Scheide sowie Speichelfluß bemerkbar. Der Koth wird allmählich dünnflüssiger, schließlich stellt sich starker Durchfall unter Kolikerscheinungen und starkem Afterzwang ein, wobei die Entleerungen schleimig, übelriechend und zuweilen mit Blut gemischt sind und die Thiere sehr schnell abmagern. Nach 3 bis 4 Tagen treten die der Rinderpest eigenthümlichen Veränderungen auf. Besonders an der Schleimhaut der Lippen, der Zunge, der Backen, des Zahnfleisches, der Nase und der Scheide bilden sich hirsekorn- bis erbsengroße, etwas erhabene Flecken oder Striemen, welche sich bald mit grauweißem, talgähnlich-schmierigem Belage bedecken, der sich leicht abheben läßt oder von selbst abstößt, und unter dem die von der Oberhaut entblößte Schleimhaut hochroth zu Tage tritt.

Beim geschlachteten Thiere zeigen sich die gleichen Veränderungen in ausgedehntem Maße auch in der Rachenschleimhaut. Diese ist fleckig geröthet und mit käsig-schmierigen Auflagerungen bedeckt, unter denen sich Geschwüre mit hochrothem Grunde befinden. Besonders auffällig sind diese Veränderungen in der Mastdarmschleimhaut. Die Schleimhaut des Labmagens ist ungemein stark geröthet und stellenweise mit kleinen braungelben, schmierig-käsigen Auflagerungen bedeckt. Dieselben Veränderungen finden sich im Zwölffingerdarme, weniger im übrigen Dünndarme. Die Gallenblase ist stets stark gefüllt und ausgedehnt. Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist fleckig oder streifig geröthet und auf

der Höhe der Krankheit mit schmierigen, weißlich- oder grüngelblichen Auflagerungen bedeckt oder mit einer dicken Schicht zähen Schleimes überzogen. Die Lungen erscheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blasser, stark gedunsen und puffig Das Herz ist welk und schlaff, von schmutzigbrauner Farbe.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

10. Der Rothlauf der Schweine.

Die Krankheitserscheinungen bei lebenden Thieren sind folgende: Das Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Thiere versagen das Futter und verkriechen sich in die Streu, ihre Eigenwärme ist erhöht. An den unteren Theilen des Rumpfes, an der Innenfläche der Hinterschenkel, am Halse und an den Ohren treten meist am zweiten Tage nach Beginn der ersten Krankheitserscheinungen hellrothe Flecke auf, welche später dunkelroth, blauroth oder braunroth werden und in einander übergehen. Diese Flecke sind weder schmerzhaft noch erhaben. Die Röthung tritt dann und wann erst kurz vor oder nach dem Tode auf. Der im Anfange der Krankheit harte Koth wird bald sehr dünn, schleimig oder blutig. Oft tritt Lähmung des Hintertheils ein. Einzelne von denjenigen Schweinen, welche die Krankheit überstehen, bleiben zeitlebens kränklich oder verenden erst nach Verlauf von Monaten.

Bei der Untersuchung geschlachteter rothlaufkranker Schweine erkennt man die Röthung der Haut besonders deutlich nach dem Brühen. Die Magen- und Darmschleimhaut ist geröthet und geschwollen, Milz und Leber lassen eine mehr oder weniger erhebliche Schwellung erkennen, erstere sieht blauroth aus, die Farbe der letzteren ist grauroth. In den Nieren findet man meist punktförmige Blutungen. Die Lymphdrüsen, insbesondere die Gekrösdrüsen, sind geschwollen, geröthet und häufig mit Blutungen durchsetzt. Der Speck sieht oft grau bis blauroth aus. Das Muskelfleisch kann erweicht und grauroth verfärbt sein.

Wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist (leichte Formen des Rothlaufs), ist nur die Haut stellenweise geröthet, der Speck dagegen nicht oder wenig auffällig verfärbt und zeigt das Muskelfleisch keine durch die gewöhnliche Untersuchung feststellbare Veränderungen.

Falls die Seuche noch nicht durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die erkrankten Körpertheile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Nur wenn das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist (§. 11 Abs. 1) oder wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung ertheilen (§. 11 Abs. 3). Er darf die Fleischbeschau nur dann übernehmen, wenn leichte Formen von Rothlauf vorliegen (§. 30 Nr. 1 g). In derartigen Fällen sind als untauglich zum Genusse für Menschen nur die veränderten Theile anzusehen; der übrige Thierkörper ist bedingt tauglich (§. 37 unter III Nr. 2); Blut und Abfälle sind stets zu vernichten (§. 35 Nr. 11).

11. Das Nesselfieber.

Das Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine besondere leichte Form des Rothlaufs der Schweine. Die Krankheit beschränkt sich meist nur auf eine eigenthümliche Bildung von Flecken von rundlicher bis

viereckiger, scharfbegrenzter Gestalt und rother bis blaurother Farbe, welche stets etwas über die Hautoberfläche hervorragen und besonders deutlich bei geschlachteten gebrühten Schweinen zu erkennen sind.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 10); die übrigen Fleischtheile sind als genußtauglich zu erklären (vergl. §. 40), sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt.

12. Die Schweineseuche.

Diese Seuche kommt häufig bei den Thieren mit der Schweinepest (vergl. Nr. 13) vergesellschaftet vor.

An Schweineseuche leidende lebende Thiere zeigen Athembeschwerden und Husten. Daneben können Schwäche, verringerte Freßlust, wenig hervortretende Hautröthe, sowie Verstopfung vorhanden sein. Die Krankheit verläuft indeß häufig ohne auffällige äußere Erscheinungen.

Mit Schweineseuche behaftete geschlachtete Thiere lassen fast regelmäßig eine Lungen- und Brustfellentzündung erkennen. Der kranke Theil der Lungen sieht Anfangs dunkelroth, später mehr grauroth aus, fühlt sich derb an, und in dem verdichteten Gewebe findet man scharf umschriebene gelbe oder auch grauweiße Herde. Das Lungen- und das Brustfell ist meist mit entzündet, trübe und mit faserigen bis schwartigen Auflagerungen bedeckt; die Lungen sind mit der Brustwand oft verklebt. Die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel sind sehr saftreich, geschwollen und geröthet. Am Herzbeutel sind oft Auflagerungen oder Bindegewebswucherungen vorhanden, in Folge deren es zu Verklebungen und Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Herzen kommen kann.

Wie beim Rothlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§§. 15, 11 Abs. 1, Abs. 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§ 14, 32). Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

13. Die Schweinepest.

Der Erreger der Schweinepest verursacht schwere Entzündungen des Verdauungsrohrs und Entzündungen der Haut.

Die Erscheinungen am lebenden Thiere sind: Abgeschlagenheit, Abnahme der Freßlust, Verstopfung, später stinkender Durchfall und Abmagerung, ferner mit grindartigen schwärzlichen Krusten bedeckte Flecke an Rüssel, Ohren, Hals, Rücken und Aster. Nicht selten findet sich eine eitrige Entzündung der Augenbindehaut vor.

Beim geschlachteten Thiere sind oberflächliche und tiefere, graue und graugelbe Verschorfungen in Form von Knötchen, größeren Platten, bröcklichen Knöpfen und mehr oder weniger tiefgehende geschwürige Entzündungen im Bereiche des Verdauungsrohrs, insbesondere des Blind- und Grimmdarmes, vorhanden.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bestimmungen für Schweineseuche (vergl. Nr. 12) sinngemäße Anwendung.

14. Die Ruhr.

Als Ruhr oder weiße Ruhr bezeichnet man eine bei Kälbern, seltener bei Lämmern seuchenartig auftretende Magen- und Darmentzündung.

Am lebenden Thiere findet man einen unstillbaren Durchfall, Anfangs schmierigen, hellgelben oder grünlichen, später weißlichen, dünnflüssigen, übelriechenden Koth. Der Durchfall stellt sich in den ersten Tagen nach der Geburt ein und führt meist nach ein bis zwei Tagen unter hochgradigem Kräfteverfalle zum Tode.

Erscheinungen am geschlachteten Thiere sind: Starke Abmagerung, verwaschene Röthung der Dünn- und Dickdarmschleimhaut, Schwellung und blutigwässerige Durchtränkung der Gekrösdrüsen, kleine Blutungen am serösen Ueberzuge des Herzens, am Brust- und Bauchfelle, schmutzigrothe Färbung und feuchte Beschaffenheit des Muskelfleisches.

Auf Ruhr ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

15. Die Diphtherie der Kälber.

Der Erreger der Kälberdiphtherie ruft tiefgehende Entzündungen und Verschorfungen der Maul- und Rachenschleimhaut, manchmal auch der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes und des Pansens hervor. Diese örtlichen Entzündungen kennzeichnen sich durch scharf begrenzte graugelbe, zerklüftete Herde, welche Geschwüre zurücklassen. Sie können schon nach kurzer Zeit zu einer schweren Lungenentzündung oder jauchigen Blutvergiftung führen, an welcher die Thiere sterben.

Auf Diphtherie ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

16. Die jauchige Blutvergiftung.

Die jauchige Blutvergiftung ist die wichtigste Krankheit für die Fleischbeschau, da auf sie die meisten Fleischvergiftungen zurückzuführen sind. Die Krankheitskeime der jauchigen Blutvergiftung bringen von irgend einer erkrankten Stelle der äußeren Haut, der Schleimhaut der Gebärmutter, der Athmungs- oder Verdauungsorgane oder von dem noch nicht verheilten Nabel aus in die Blutbahn ein; das Krankheitsbild zeigt je nach der Art der Ansteckung gewisse Verschiedenheiten, welche die Unterscheidung mehrerer Formen der Blutvergiftung bedingen.

Die Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere sind manchmal so wenig eigenartig, daß erst der Befund am geschlachteten Thiere in Verbindung mit dem Lebendbefunde zur sicheren Erkennung der Krankheit führt. Hohes Fieber (41 bis 42°), vor dem tödtlichen Ausgange wohl auch unternormale Temperatur, starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, große Schwäche und Hinfälligkeit sind Erscheinungen, welche stets den Verdacht der Blutvergiftung erwecken müssen

Werden beim geschlachteten Thiere trübe, graugelbe Verfärbung der Leber und Nieren, trübe, graue Verfärbung des Herzfleisches, wodurch es dem gekochten Fleische ähnlich wird, vielleicht auch punktförmige Blutungen unter den serösen Häuten und Schwellung mit blutiger, wässeriger Durchtränkung sämmtlicher Lymphdrüsen gefunden, so ist das Vorhandensein einer jauchigen Blutvergiftung anzunehmen. Oft sind aber auch diese Krankheitszeichen am todten Thiere so wenig deutlich vorhanden und so leicht mit anderen fehlerhaften Zuständen, z. B. Fettansammlung in Leber und Nieren oder Fäulniß, zu verwechseln, daß nur der Thierarzt die verdächtigen Erscheinungen richtig zu deuten vermag.

Die häufigsten Formen der jauchigen Blutvergiftung sind:

a) die sich an äußere Verletzungen und Entzündungen (brandige Wunden, Entzündung der Gelenke, Klauen, Hufe, Sehnenscheiden ꝛc.) anschließende Blutvergiftung;
b) die jauchige Nabelentzündung junger Thiere;
c) die blutige Darmentzündung bei Kälbern und Rindern;
d) die jauchige Gebärmutterentzündung;
e) die bösartige Euterentzündung bei Kühen;
f) die jauchige Brust- und Bauchfellentzündung.

Die Schachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

17. Die eitrige Blutvergiftung.

Diese Krankheit kommt oft gleichzeitig mit der jauchigen Blutvergiftung (vergl. Nr. 16) vor und entsteht durch Verschleppung von Eitererregern auf dem Wege des Blutstroms von einem örtlichen Eiterherd aus. Die Eitererreger setzen sich besonders in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln fest und erzeugen dort neue Eiterherde, welche entweder abgekapselt werden oder weiter um sich greifen, wieder in die Blutbahn einbrechen und zur Bildung von neuen Eiterherden führen.

Beim lebenden Thiere findet man allgemeine Abgeschlagenheit, verringerte Freßlust und wechselndes Fieber, zuweilen Eiterungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, sowie Eiterungen mehrerer Gelenke, letztere namentlich bei Kälbern.

Beim geschlachteten Thiere kann man der Regel nach den Eiterherd, von welchem die Krankheit ausgegangen ist, nachweisen; außerdem besteht Trübung des Herzfleisches, der Leber und Nieren (wie bei der jauchigen Blutvergiftung), ferner sind Schwellung der Milz, punktförmige Blutungen in den Nieren und frische, nicht abgekapselte Eiterherde in den verschiedensten Körpertheilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln, vorhanden.

Wie bei der jauchigen Blutvergiftung, kann man auch bei der eitrigen Blutvergiftung verschiedene Formen der Krankheit unterscheiden. Die häufigsten sind:

1. die eitrige Nabelvenenentzündung der Kälber;
2. die eitrigen Lungenentzündungen (besonders bei Kälbern, Schafen und Ziegen);
3. die eitrige Knochenmarkentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

18. Die Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist die verbreitetste Krankheit unter den Rindern, verhältnißmäßig häufig kommt sie auch bei Schweinen, seltener bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und Pferden vor. Am häufigsten werden von ihr die jahraus jahrein im Stalle gehaltenen Rinder, insbesondere Kühe, betroffen.

Der Krankheitskeim bringt bei älteren Rindern am häufigsten mit der Athmungsluft durch die Lungen, bei Schweinen und Jungrindern mit der Nahrung (Milch, Molkereirückstände) in den Körper ein. Wo er sich festgesetzt hat, vermehrt er sich und erzeugt zunächst ein kaum hirsekorngroßes, durchscheinendes, graues Knötchen. Dieses trübt sich allmählich in der Mitte und wandelt sich von hier aus in eine gelbe, käsige, später kalkige Masse um, welche mit ihrer Umgebung fast unmittelbar zusammen-

hängt. So entsteht der einzelne Tuberkel. Derselbe wird durch Bildung neuer Knötchen in der Umgebung nach und nach größer und wächst zu Knoten von Erbsen-, Wallnuß-, Faustgröße und darüber heran. Schleimhauttuberkel neigen nach vollendeter Verkäsung zum Zerfall, wodurch Geschwüre entstehen. Aus letzteren können sich, hauptsächlich in den Lungen und in der Leber, unter der Einwirkung von Eitererregern *ausgedehnte Erweichungsherde* bilden. Diese sind gekennzeichnet durch eine erhebliche Größe, unebene, zerfressene Wände, dünn- oder dickflüssigen Inhalt und durch das Fehlen einer Bindegewebskapsel. Die Tuberkel der serösen Häute, besonders am Brustfell und Bauchfelle, zeigen beim Rinde häufig Neigung, eine starke bindegewebige Umgrenzung zu bilden und frühzeitig zu verkalken. Diese besondere Form der Tuberkulose wird als *Perlsucht* bezeichnet und setzt ein mit einer röthlichen Bindegewebswucherung an der Oberfläche des Brust- oder Bauchfells, aus der sich später kleine Knötchen und größere, höckerige Knoten oder dicke, derbe Schwarten bilden.

Auf dem Wege der Lymphbahnen wird stets ein Theil der Krankheitskeime verschleppt, wodurch es zu neuer Tuberkelbildung in den Organen und sehr bald auch zur Entstehung von Tuberkeln in den zu den betreffenden Körpertheilen gehörenden Lymphdrüsen kommt. Die Lymphdrüsen erkranken regelmäßig, wenn die Keime der Tuberkulose in ein Organ gelangt sind. Dagegen kann es vorkommen, daß in den zu den veränderten Lymphdrüsen gehörenden Organen tuberkulöse Veränderungen schwer nachweisbar sind oder ganz fehlen. Deshalb ist die Untersuchung der Lymphdrüsen von größter Wichtigkeit für den Nachweis der Tuberkulose an geschlachteten Thieren.

Die Verbreitung der Krankheit von einem Körpertheil auf andere erfolgt auf verschiedene Weise:

1. durch Verschlucken des ansteckenden Auswurfs;
2. durch den Lymphstrom;
3. durch den Blutstrom.

Durch Verschlucken tuberkulösen Auswurfs können die Lymphdrüsen der Rachenhöhle, der Darm, häufiger die Gekrösdrüsen tuberkulös werden.

Durch den Lymphstrom kann eine Darmtuberkulose auf das Bauchfell und von hier auf das Brustfell und auf die Gebärmutter übertragen werden.

Die Ausbreitung durch den Blutstrom tritt ein, wenn an einer Stelle des Körpers ein Tuberkel die Wandung eines Blutgefäßes zerstört und das Blut mit Krankheitskeimen verunreinigt wird, oder wenn der Einbruch der letzteren in ein großes Lymphgefäß, welches mit der Blutbahn in unmittelbarer Verbindung steht, erfolgt. Enthält das Blut im großen Blutkreislaufe*) die Krankheitskeime, so können die Krankheitserreger auch in das Muskelfleisch gelangen. Hier siedeln sie sich zwar selten an, werden

*) Man unterscheidet den großen Blutkreislauf (oder Körperkreislauf), den Lungenblutkreislauf und den Pfortaderblutlauf.

Im großen Blutkreislaufe fließt das Blut von der linken Herzkammer in den größten Teil des Körpers und kehrt von dort in die rechte Vorkammer des Herzens zurück.

Der Lungenblutkreislauf vollzieht sich zwischen der rechten Herzkammer, den Lungen und der linken Vorkammer des Herzens.

Der Pfortaderblutlauf beginnt mit den aus Magen, Darm, Bauchspeicheldrüse und Milz heraustretenden Blutgefäßen, welche sich zur Pfortader vereinigen. Diese mündet in die Leber und vertheilt sich in derselben. Aus den feinsten Gefäßen der Pfortader wird das Blut wieder gesammelt und aus der Leber dem großen Blutkreislaufe zugeführt.

aber häufig in den im Fleiſche gelegenen Lymphgefäßen und Lymphdrüſen feſtgehalten und erzeugen in dieſen tuberkulöſe Veränderungen. Man iſt berechtigt, auf die erfolgte Ausbreitung der Tuberkuloſe durch den großen Blutkreislauf zu ſchließen, wenn ſich in Eingeweiden, welche nur auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erkranken können, wie Milz oder Nieren oder in den dazu gehörigen Lymphdrüſen, Tuberkel vorfinden. Durch Vermittelung des großen Blutkreislaufs werden nächſt Milz und Nieren am häufigſten Euter, Knochen und Gelenke ſowie die Bug- und Kniefaltendrüſen angeſteckt.

Im Blute gehen die Erreger der Tuberkuloſe zu Grunde. Kreiſen lebende Krankheitskeime im Blute, ſo ſpricht man von einer friſchen Blutinfektion. Eine ſolche iſt als vorhanden zu betrachten, wenn Schwellung der Milz und der Lymphdrüſen beſteht oder wenn die durch Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf entſtandenen Tuberkel nicht über hirſekorngroß ſind.

Außer durch den großen Blutkreislauf können die Erreger der Tuberkuloſe auch durch den Pfortaderblutlauf verſchleppt werden. Auf dieſe Weiſe entwickelt ſich Tuberkuloſe der Leber im Anſchluß an Tuberkuloſe des Darmes, ohne daß die Anſteckungskeime in den großen Blutkreislauf gelangt ſind.

Die Ausdehnung der Tuberkuloſe kann groß oder gering ſein, je nachdem die Organe, das Bruſt- und Bauchfell ſehr auffällig, in großem Umfange verändert ſind oder nicht. Eine ausgedehnte Tuberkuloſe kommt bei Rindern am häufigſten am Bruſt- und Bauchfelle vor, wobei ein großer Theil dieſer Häute, oft auch der ſeröſe Ueberzug von Eingeweiden mit Knötchen, Knoten oder Schwarten dicht beſetzt iſt. Ferner trifft man mitunter auch ausgedehnte tuberkulöſe Veränderungen in Lungen und Leber, durch welche ein großer Theil des Organs vollſtändig zerſtört iſt.

Die Tuberkuloſe iſt am lebenden Thiere oft nicht oder nur ſchwer erkennbar. Bei Lungentuberkuloſe findet man Anfangs keinerlei Krankheitserſcheinungen, ſpäter erſt Huſten ſowie beſchleunigtes und erſchwertes Athmen. Bei Tuberkuloſe des Euters finden ſich knotige Verhärtungen und Vergrößerungen eines oder mehrerer Viertel vor. Die Euterlymphdrüſen ſind dann ſtets vergrößert. Sehr verdächtig iſt es, wenn ſich bei wenig geſtörtem Appetit und Wiederkäuen häufig Aufblähen zeigt; dasſelbe pflegt durch tuberkulöſe Vergrößerung der Mittelfelldrüſen, die auf den Schlund drücken und das Entweichen der Panſengaſe verhindern, hervorgerufen zu werden. In ſpäteren Stadien der Krankheit magern die Thiere ab, die Haut liegt dem Rippenkörper feſt an, das Haar wird glanzlos und der Blick ſtier.

Beim Schweine ſind die Erſcheinungen am lebenden Thiere noch weniger kennzeichnend, als beim Rinde.

Mit Rückſicht auf die Fleiſchbeſchau ſind folgende Formen der Tuberkuloſe, welche an geſchlachteten Thieren gefunden werden, beſonders hervorzuheben (vergl. auch die Ueberſicht im Anhang unter Nr. 3):

1. Tuberkuloſe, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat.
2. Tuberkuloſe mit Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion:
   a) auf die Eingeweide und das Euter beſchränkt,
   b) nicht auf die Eingeweide und das Euter beſchränkt.
3. Tuberkuloſe mit ausgedehnten Erweichungsherden.
4. Stark ausgedehnte Tuberkuloſe mehrerer Organe, jedoch ohne hochgradige Abmagerung, ohne Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion und ohne ausgedehnte Erweichungsherde.

Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen zeigt die tuberkulöſe Erkrankung gewiſſe Verſchiedenheiten.

Beim Rinde findet man in den meisten Fällen entweder in den Lungen oder nur in deren Lymphdrüsen, oft gleichzeitig auch in den Mittelfelldrüsen kleinere oder größere tuberkulöse Herde mit käsigem, käsig-eitrigem oder verkalktem Inhalte. Das Brustfell ist häufig, das Bauchfell nicht so oft tuberkulös erkrankt. Während die Magen- und Darmschleimhaut selten tuberkulöse Veränderungen (Knötchen und Geschwüre) zeigt, findet man die Gekrösdrüsen in vielen Fällen verändert. Tuberkulöse Herde sind zwar in der Leber häufig nicht nachzuweisen, dagegen werden die Lymphdrüsen dieses Organs oft tuberkulös gefunden. Die Nieren erkranken fast nur bei älteren Rindern. Tuberkulose der Milz ist seltener und wird vorzugsweise bei jüngeren Thieren angetroffen. Ziemlich häufig findet man bei älteren Kühen Tuberkulose der Gebärmutter. Fleischlymphdrüsen erkranken selten an Tuberkulose, noch seltener Gehirn, Rückenmark, Knochen und Gelenke, am seltensten die Muskeln.

Beim Kalbe ist die Tuberkulose selten. Bei jüngeren Thieren findet man meist die Leber und deren Lymphdrüsen tuberkulös sowie eine Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf; bei älteren Kälbern erkranken verhältnißmäßig oft die Gekrösdrüsen und der Darm.

Beim Schweine entsteht die Tuberkulose meist durch Verfüttern der Milch und der Molkereirückstände tuberkulöser Kühe, weswegen vor Allem die Kehlgangs- und oberen Halslymphdrüsen, ferner die Gekröslymphdrüsen erkranken. Sehr oft werden auch in den Lungen und in der Leber tuberkulöse Veränderungen gefunden; verhältnißmäßig häufig ist beim Schweine die Tuberkulose der Milz und der Knochen.

Die Tuberkulose des Schafes, der Ziege und des Hundes ähnelt der des Rindes, jedoch kommt bei diesen Thieren die Tuberkulose der serösen Häute seltener vor.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Schlachtviehbeschau nur übernehmen, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht oder nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Er hat die veränderten Theile als genußuntauglich, die nicht veränderten Theile als genußtauglich ohne Einschränkung zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 f; §. 35 Nr. 4):

1. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränkt ist und hochgradige Abmagerung nicht besteht;
2. wenn die Tuberkulose zwar mehrere Organe ergriffen hat, die Verbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist und wenn dieselbe gleichzeitig
   a) nicht mit hochgradiger Abmagerung verbunden ist,
   b) nicht zur Bildung ausgedehnter Erweichungsherde geführt hat,
   c) eine nur geringe Ausdehnung erlangt hat und wenn
   d) die veränderten Theile leicht und sicher entfernbar sind.

In allen übrigen Fällen hat die Beurtheilung des Fleisches durch den Thierarzt zu erfolgen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen (vergl. hierzu Anhang Nr. 3).

19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose).

Beim Rinde gibt sich diese Krankheit durch harte, schmerzlose Auftreibungen des Unterkiefers, seltener des Oberkiefers zu erkennen. Zuweilen sind rothe, fleischartige, knollige Geschwulstmassen, welche die Haut durchbrechen, bemerkbar. Aehnliche Geschwülste finden sich auch in der Kehl- und Ohrspeicheldrüsengegend, an der Zunge, den Backen und Lippen vor. Besonders häufig sind hanfsamen- bis erbsen-

oder haſelnußgroße Knoten in der Zunge. Dieſelben liegen entweder unter der Schleimhaut, welche ſie in Form röthlich-gelber, pilzförmiger Gebilde durchbrechen können, oder ſie haben in der Tiefe der Zunge ihren Sitz. Oft wird die Zunge dabei verdickt, ſehr derb und feſt (Holzzunge).

Beim Schweine findet man hauptſächlich im Euter ſchwammige, eiterartig erweichte Geſchwulſtknoten bis zu Taubenei- und Fauſtgröße, in welchen ſich maſſenhaft ſandkorngroße, gelbe Körnchen bemerkbar machen. Seltener wird das Euter von der knotigen Form der Strahlenpilzkrankheit betroffen.

Störungen des Allgemeinbefindens verurſacht die Krankheit nur ausnahmsweiſe, z. B. bei Veränderungen in der Zunge. Meiſt iſt ſie auf einen kleinen Theil eines Organs örtlich begrenzt, in ſehr ſeltenen Fällen tritt ſie verallgemeinert (in Knochen, Fleiſchlymphdrüſen ꝛc.) auf.

Beſchauer, welche nicht als Thierarzt approbirt ſind, dürfen die Schlachtviehbeſchau nur ausüben, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht weſentlich geſtört iſt (§. 11); ſie dürfen ferner die ſelbſtändige Beurtheilung des Fleiſches nur übernehmen, wenn örtliche Strahlenpilzkrankheit vorliegt (§. 30 Nr. 1 e). Als untauglich zum Genuſſe für Menſchen ſind nur die veränderten Theile anzuſehen (§. 35 Nr. 5).

II. Durch thieriſche Schmarotzer verurſachte Krankheiten (Invaſionskrankheiten).

Die thieriſchen Schmarotzer ſind niedere Thiere, welche ſich gelegentlich oder während gewiſſer Zeiten oder während ihres ganzen Lebens in oder auf dem Körper anderer Thiere aufhalten.

20. Die geſundheitsſchädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis).

In den äußeren und inneren Kaumuskeln, ſeltener im Herzfleiſch und den Zungenmuskeln, noch ſeltener in dem übrigen Fleiſche (Halsmuskeln, muskulöſer Theil des Zwerchfells, Zwerchfellpfeiler, Bruſtmuskeln, Unterſchultermuskeln, Muskeln an der Innenfläche der Hinterſchenkel) und nur ganz vereinzelt in Leber, Lunge und Lymphdrüſen von Rindern ſowie von Kälbern, findet man bläschenartige, bis 9 mm lange und 6 mm breite Gebilde, welche mit einer klaren, wäſſerigen Flüſſigkeit gefüllt ſind, in der ſich ein weißes, etwa hirſekorn- bis kleinhanfkorngroßes Gebilde abhebt. Man nennt dieſe Bläschen Rinderfinnen. Sie ſind die geſchlechtsloſe Zwiſchenform des ſogenannten feiſten Bandwurmes des Menſchen (Taenia saginata). Wird Fleiſch, welches eine ſolche Finne enthält, in rohem Zuſtande vom Menſchen verzehrt, ſo entwickelt ſich aus derſelben im menſchlichen Darme ein Bandwurm. Die Finnen können allmählich abſterben; hierbei wird ihr Inhalt käſig, ſpäter kalkig. Im todten Thierkörper gehen die Finnen nach 2 bis 3 Wochen zu Grunde; auch durch Erhitzung auf 45°, durch längeres Durchkühlen, ſowie durch längeres Einwirkenlaſſen von Kochſalz werden die Schmarotzer abgetödtet.

Die Beurtheilung des Fleiſches bleibt dem Thierarzt überlaſſen (§. 31).

21. Die geſundheitsſchädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae).

Die geſundheitsſchädliche Finne des Schweines oder die Schweinefinne ſchlechtweg iſt die geſchlechtsloſe Zwiſchenform des ſogenannten dünnen oder Einſiedlerbandwurmes des Menſchen (Taenia solium); ſie wird in Ausnahmefällen auch beim Schafe, der Ziege und beim Hunde angetroffen. Die

Schweinefinne ähnelt äußerlich der Rinderfinne, entartet aber seltener als diese. Ihre Lieblingssitze sind: Hinterschenkelmuskeln, Bauchmuskeln, Zwerchfellmuskeln, Zwischenrippenmuskeln, Nackenmuskeln, Herz, Zungenmuskeln, Kehlkopfmuskeln, Kaumuskeln.

Viel häufiger als beim Rinde findet beim Schweine eine massenhafte Einwanderung von Finnen statt, welche bisweilen zu einer graurothen Verfärbung und zu einer starken Durchfeuchtung des Fleisches führt. Die Lebensfähigkeit der Schweinefinne ist etwas größer als die der Rinderfinne. Sie geht erst bei Erhitzung auf 49 bis 50° zu Grunde und ist 42 Tage nach dem Tode ihres Wirthes noch lebensfähig.

Mit der gesundheitsschädlichen Finne ist nicht zu verwechseln die nur auf den Hund übertragbare dünnhalsige Finne (vergl. Nr. 25).

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

22. Die Trichine.

Die Trichinenkrankheit wird durch kleine Rundwürmer hervorgerufen, deren Larven, im aufgerollten Zustand in Kapseln eingeschlossen, oft in enormen Mengen im Muskelfleische sitzen. Sie befällt Schweine und Hunde, aber auch viele andere Thiere und kann durch den Genuß des Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Für den Nachweis der Trichinen im Fleische ist eine mikroskopische Untersuchung bei 30- bis 40facher Vergrößerung erforderlich.

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist beim Schweine der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett (§. 34 Nr. 4), beim Hunde der ganze Thierkörper (§. 33 Nr. 15) als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen. Das Fett vom Schweine gilt als bedingt tauglich (§. 37 unter I).

23. Die Miescherschen Schläuche.

Die Miescherschen Schläuche sind schlauchförmige Schmarotzer, welche am häufigsten in dem Muskelfleische des Schweines und Schafes, seltener beim Rinde und bei der Ziege angetroffen werden. In der Regel sind diese Schmarotzer nur mit Hilfe von Vergrößerungsgläsern zu erkennen, indessen können sie auch, wie z. B. bei Schafen, eine beträchtliche Größe (über $1/_3$ cm Länge und 3 mm Breite) erlangen. Theilweise oder gänzlich verkalkte Miescherschen Schläuche geben sich als weißliche Pünktchen und Streifen zu erkennen. Beim Schweine sind die Bauchmuskeln und der muskulöse Theil des Zwerchfells, beim Schafe die Bauchmuskeln und die Hautmuskeln Lieblingssitze der Schmarotzer. In der Wand des Schlundes finden sich die Schläuche in Form länglicher Säckchen beim Schafe und bei der Ziege vor.

Beim Schweine sind die verkalkten Miescherschen Schläuche schon oft mit verkalkten Trichinen verwechselt worden. Diese beiden Zustände unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die verkalkten Miescherschen Schläuche verschieden groß sind, während die verkalkten Trichinen nahezu gleiche Größe besitzen. Weitere Unterschiede sind mit Hilfe des Mikroskops erkennbar.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn das Fleisch in Folge der Durchsetzung mit Miescherschen Schläuchen wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist (§. 34 Nr. 3). Abgesehen von diesen Fällen sind die ganzen Organe zu

vernichten, wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, anderenfalls genügt das Ausschneiden der Schmarotzer und sind dann die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1). Werden Säckchen im Schlunde gefunden, so ist der Schlund zu beseitigen.

24. Der Hülsenwurm.

Als Hülsenwurm, Thierhülsenwurm oder Echinococcus wird die geschlechtslose Zwischenform eines beim Hunde vorkommenden Bandwurmes (Taenia echinococcus) bezeichnet. Der Hülsenwurm tritt in den nachstehend beschriebenen Formen auf.

a) Der vielgestaltige Hülsenwurm, der beim Rinde, Schweine und Schafe, sehr selten auch beim Hunde vorkommt, ist eine erbsen- bis kindskopfgroße, rundliche, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blase, deren Wand aus einer grauweißen, undurchsichtigen Haut besteht; letztere liegt in einer bindegewebigen, mit ihrer Umgebung verwachsenen Hülle.

Die Hülsenwürmer können absterben, wobei sie sich in eine gelbliche, käsige und kalkige, von einer Bindegewebskapsel umgebene Masse umwandeln.

b) Der vielkammerige Hülsenwurm wird fast nur beim Rinde gefunden und erscheint als haselnuß- bis faustgroße, mäßig feste, knotenartige Geschwulstbildung hauptsächlich in der Leber. In ihrem äußeren Theile bestehen diese Geschwülste aus vielen dicht zusammenliegenden, senfkorn- bis erbsengroßen, durchscheinenden Bläschen, im inneren Theile finden sich gallertartige, häutige, käsige oder kalkige Massen. Die ganze Geschwulst wird durch ein stark entwickeltes Bindegewebsgerüst in zahlreiche Kammern getheilt.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen; das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben. (§. 35 Nr. 1.)

25. Die dünnhalsige Finne (Cysticercus tenuicollis).

Diese geschlechtslose Zwischenform eines Hundebandwurms (Taenia marginata) kommt beim Schafe und Schweine vor, und zwar unter dem Brust- und Bauchfell und unter dem serösen Ueberzuge der Eingeweide. Sie stellt eine bis apfelgroße, durchscheinende, mit einer klaren, wässerigen Flüssigkeit gefüllte Blase vor, in welcher ein kleines weißes Knötchen (die Kopfanlage) zu erkennen ist. Lieblingssitze sind Netz und Gekröse. Beim Kalbe wird der Schmarotzer in der Leber, seltener in der Lunge angetroffen.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

26. Der Gehirnblasenwurm.

Der im Gehirn und Rückenmarke des Schafes, seltener des Rindes schmarotzende Gehirnblasenwurm ist die Ursache der Drehkrankheit und bildet den Jugendzustand eines Hundebandwurms (Taenia coenurus). Der auch Drehblasenwurm oder Gehirnquese genannte Schmarotzer ist von rundlicher oder länglicher Gestalt und wechselnder Größe (hirsekorn- bis hühnereigroß).

Auf Drehkrankheit ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

27. Die Lungenwürmer.

In den Lungen, besonders der Schafe und Schweine, leben verschiedene Arten von Rundwürmern, welche sich in den Luftröhrenästen aufhalten und schwere Luftröhrenentzündungen und Lungenentzündungen verursachen können. Diese Schmarotzer sind ziemlich lang (30 bis 80 mm), fadenförmig und sehen weiß aus. In der Schaflunge schmarotzt häufig auch ein Rundwurm, welcher sehr dünn, etwa so dick wie ein menschliches Haar ist, und graue, gelbliche oder grünliche Knoten, etwa von Hirsekorn- bis Erbsengröße, und größere Entzündungsherde hervorruft.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

28. Die Leberegel.

In den Gallengängen und in der Gallenblase von Schafen und Rindern kommen häufig blattförmige Würmer (Egel) vor, welche, wenn in größeren Mengen vorhanden, eine krankhafte Veränderung der Gallengänge und auch der Leber zur Folge haben können. Eine kleinere, lanzettförmige Art der betreffenden Schmarotzer kommt bei Schafen, selten bei Rindern, Schweinen und Ziegen vor.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

29. Die Räude der Schafe.

Die Schafräude wird durch kleine spinnenartige Thierchen (Milben) verursacht, welche zwischen den Oberhautschuppen leben, Blut und Lymphe saugen und dadurch eine Hautkrankheit, den Räudeausschlag, erzeugen.

Die Erkennungszeichen sind folgende: Die Thiere äußern lebhaftes Juckgefühl. Das Wollfließ erscheint uneben, indem im Anfang einzelne Wollstapel von hellerer Farbe aus der Oberfläche des Wollpelzes hervortreten. Später entstehen größere unregelmäßige Flecke, besonders am Rumpfe (Rücken), welche mit kurzer, abgeriebener verfilzter Wolle und mit Schorfen bedeckt sind. An den erkrankten Stellen findet man grauweiße bröckliche Schorfe und Borken, auch wohl röthlichgelbe Verdickungen, oberflächliche Eiterungen und Faltenbildung der Haut.

Auf Räude ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Ist das Schlachtthier mit Erscheinungen der Räude behaftet oder solcher verdächtig, so ist die Schlachtung zwar zu gestatten, jedoch, sofern eine Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht stattgefunden hat, nur unter der Bedingung, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Wassersucht.

Am lebenden Thiere beobachtet man schmerzlose, teigige, Fingereindrücke annehmende, nicht vermehrt warme Anschwellungen an den abhängigen Körperstellen (Kopf, Hals, Unterbrust, Bauch, Euter, Beinen), bei höheren Graden auch allgemeine Schwäche, zuweilen verminderte Freßlust und Abmagerung.

Beim geſchlachteten Thiere ſind folgende Erſcheinungen feſtzuſtellen: Dünnes, fleiſchwaſſerähnliches, wenig färbendes Blut, Anſammlung von klarer, farb- und geruchloſer Flüſſigkeit in der Bauch- und Bruſthöhle, deren ſeröſe Auskleidung glatt, glänzend und nicht geröthet iſt. Das Bindegewebe der Unterhaut und der Muskeln iſt wäſſerig durchtränkt, von ſulziger bis gallertiger Beſchaffenheit. Die Muskeln ſind weich, grauroth und faulen ſchnell.

Wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeſchritten iſt, kann die Flüſſigkeit innerhalb 24 Stunden abtropfen oder verdunſten, ſo daß das Fleiſch eine nahezu gewöhnliche Beſchaffenheit annimmt.

Auf Waſſerſucht iſt namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Der nicht als Thierarzt approbirte Beſchauer hat die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Schlachtthiers nicht weſentlich geſtört iſt (§. 11). Das Fleiſch darf er nur dann ſelbſtändig beurtheilen, wenn die allgemeine Waſſerſucht hochgradig iſt (§. 30 Nr. 2). In dieſem Falle iſt der ganze Thierkörper für untauglich zum Genuſſe für Menſchen zu erklären (§. 33 Abſ. 1 Nr. 13).

31. Die Gelbſucht.

Am lebenden Thiere wird die Gelbſucht durch die gewöhnliche Unterſuchung häufig nicht erkannt, weil das Allgemeinbefinden nur ausnahmsweiſe geſtört iſt. Man findet Gelbfärbung der ſichtbaren Schleimhäute und in höheren Graden auch der Haut, ferner bierbraunen Harn, Verdauungsſtörungen, ſelbſt hochgradige Störung des Allgemeinbefindens.

Am geſchlachteten Thiere iſt die Gelbſucht zu erkennen an einer gelben oder gelblich-grünen Färbung zuerſt des Bruſt- und Bauchfells, der Leber und Nieren, ſpäter des ganzen Bindegewebes und des Fettes, in den höchſten Graden auch der Knochen und Knorpel. Geringe Grade von Gelbfärbung können am ausgeſchlachteten Thiere nach 24 Stunden verſchwinden.

Bei der Gelbſucht iſt die Gelbfärbung niemals auf das Fettgewebe beſchränkt. Dagegen kommt eine auf das Fettgewebe beſchränkte Gelbfärbung bei ganz geſunden Thieren, beiſpielsweiſe bei alten Kühen und Weidevieh, vor und iſt demnach nicht zu beanſtanden.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beſchauer darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres nicht weſentlich geſtört iſt (§. 11). Die ſelbſtändige Beurtheilung des Fleiſches darf er nur dann übernehmen, wenn ſämmtliche Körpertheile auch nach 24 Stunden noch ſtark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Thiere abgemagert ſind (§. 30 Nr. 2). In dieſen Fällen iſt der ganze Thierkörper für untauglich zum Genuſſe für Menſchen zu erklären (§. 33 Abſ. 1 Nr. 12).

32. Geſchwülſte.

Geſchwülſte ſind knotige Neubildungen, welche ſich in den Organen ohne vorausgegangene Entzündung entwickelt haben. Zu den eigentlichen Geſchwülſten ſind daher die durch pflanzliche oder thieriſche Schmarotzer entſtandenen Gebilde, wie die Tuberkel und die Strahlenpilzknoten, der vielkammerige Hülſenwurm und dergleichen nicht zu zählen.

Man unterſcheidet gutartige und bösartige Geſchwülſte. Erſtere zeigen keine Neigung zur Ausbreitung auf andere Organe, während die bösartigen Geſchwülſte in das umgebende Gewebe hineinwuchern und ſich häufig auf dem Wege der Lymph- und Blutbahnen im Körper verbreiten. Oertlich

begrenzt ist eine Geschwulst, wenn von ihr nur ein bestimmter Körpertheil mit oder ohne zugehörige Lymphdrüsen befallen ist.

Auf die Fleischbeschau bei örtlich begrenzten Geschwülsten (§. 35 Nr. 2) findet die Bemerkung zu Nr. 19 (Strahlenpilzerkrankung) sinngemäße Anwendung.

33. Blutungen.

Der Austritt von Blut aus den Blutgefäßen in das Gewebe oder in Körperhöhlen entsteht entweder durch Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, durch Schnitte, Stiche, Quetschungen, Zerreißungen, Knochenbrüche oder durch andere Ursachen. Die Blutungen der ersteren Art, das heißt die durch mechanische Ursachen frisch entstandenen, erkennt man daran, daß lediglich das Muskelfleisch oder das Bindegewebe von dunkelrothem, nicht übelriechendem Blute in mehr oder weniger großer Ausdehnung durchtränkt ist. Die Blutungen der letzteren Art treten besonders bei Erkrankungen des Blutes auf und sind entweder klein und umschrieben oder umfangreich und kommen besonders an den Schleimhäuten und den serösen Häuten (vor allem am Brustfell und dem serösen Ueberzuge des Herzens), an der äußeren Haut und der Unterhaut vor.

Bei Vorhandensein von Blutungen, die auf mechanischem Wege entstanden sind, hat der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer nur die veränderten Fleischtheile als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 k und §. 35 Nr. 9 und 15); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Bei Blutungen, welche nicht auf mechanischem Wege entstanden sind, steht die Beurtheilung des Fleisches dem Thierarzte zu (§. 31).

34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches.

1. Geruch und Geschmack nach bestimmten Futtermitteln. Das Fleisch von Schweinen, welche reichlich mit Fischen oder Spülicht gefüttert worden sind, riecht und schmeckt oft fischig und thranig, oder fade und ranzig. Diese Abweichungen treten häufig erst nach dem Kochen hervor. In höheren Graden ist der Geruch widerlich und das Fettgewebe grau oder gelb verfärbt und erweicht.

2. Der Geschlechtsgeruch. Das Fleisch von Ebern und von sogenannten Binnen- oder Spitzebern, seltener von älteren kastrirten Ebern sowie das Fleisch von Ziegenböcken, zuweilen auch von Widdern, besitzt meist einen eigenthümlichen, mehr oder weniger auffallenden, unangenehmen Geruch und Geschmack, der jedoch beim Erkalten des Fleisches stark zurücktritt.

3. Der Geruch nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Viele Arzneimittel können ihren Geruch dem Fleische mittheilen. Hierher gehören insbesondere Kampher, Petroleum, Aether, Terpentinöl, Kümmelöl, Anisöl, Chlorpräparate und Karbolsäure. Ein Theil dieser Stoffe macht sich auch dann im Fleische bemerkbar, wenn dieselben mit der Athmungsluft aufgenommen wurden. Ferner zieht das Fleisch geschlachteter Thiere Gerüche an und hält sie fest. Die Geruchsabweichungen können erheblich (widerlicher Geruch) oder wenig auffallend sein.

Behufs Feststellung der Geruchsabweichungen ist in Zweifelsfällen die Kochprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aus dem Muskelfleisch ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in reines siedendes Wasser gelegt und in einem sauberen Gefäße 10 Minuten gekocht. Die dabei entstehenden Dämpfe lassen den etwa vorhandenen Geruch deutlich erkennen. Bei der Begutachtung von Ebersfleisch empfiehlt es sich, die Kochprobe erst am Tage nach der Schlachtung vorzunehmen.

Bei hochgradigen Geruchs- ꝛc. Abweichungen ist das Fleisch als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 30 Nr. 2, §. 33 Nr. 16). Die Beurtheilung des Fleisches bei geringgradigen Abweichungen steht dem Thierarzte zu (§. 31).

35. Fäulniß und ähnliche Zersetzungsvorgänge, Verschimmelung.

Erfolgt die Ausweidung der Thiere nicht alsbald nach dem Eintritte des Todes, so dringen vom Darmkanal aus Fäulnißkeime in das Fleisch ein. Auch an der Oberfläche desselben kann die Fäulniß einsetzen. Dies geschieht besonders dann, wenn das Fleisch in feuchtwarmen, dumpfen Räumen aufbewahrt wird, ungenügend ausgeblutet ist, von kranken Thieren herrührt, oder wenn bei der Ausschlachtung nicht mit gehöriger Sauberkeit verfahren wurde. Fauliges Fleisch ist gekennzeichnet durch schmutzig-graue oder grünliche Farbe, weiche, schmierige Beschaffenheit und fauligen Geruch. Die Fäulniß kann auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen sein. Bei der Fäulniß bilden sich Gifte, die auch durch Kochen nicht zerstört werden.

Ein der Fäulniß ähnlicher Zersetzungsvorgang ist das Stickigwerden des Fleisches (Sticken, Versticken, Verhitzen, stinkende saure Gährung). Derselbe tritt dann ein, wenn das lebenswarme Fleisch derart verpackt wird, daß es nicht auskühlen kann. Solches Fleisch riecht stechend und säuerlich-faulig. Es sieht anfänglich kupferroth, später graugrünlich aus, ist weich, mürbe und kann im Innern Gasblasen enthalten.

In Folge unzweckmäßiger Aufbewahrung des Fleisches kann es zur Entwicklung von Schimmelpilzen auf der Oberfläche desselben kommen. Die mit einem grauen Schimmelüberzuge bedeckten Fleischtheile sind mit einem Messer leicht entfernbar.

Liegt nur eine Verschimmelung vor, so ist der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer zuständig (§. 30 Nr. 1 m). Die verschimmelten Theile sind als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 35 Nr. 16); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Wenn Fäulniß oder ähnliche Zersetzungsvorgänge festgestellt sind, bleibt die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches dem Thierarzt überlassen (§. 31).

36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere.

Im nicht ausgeschlachteten Zustande sind solche Thiere daran zu erkennen, daß 1. die Klauen weich und abgerundet sind, 2. der Nabelring offen steht, 3. die Nabelgefäße weit geöffnet sind und flüssiges Blut enthalten. An der etwa vorhandenen Schlachtwunde sind die Ränder nicht blutig durchtränkt (Zeichen der scheinbaren Schlachtung).

Im ausgeschlachteten Zustande findet man 1. im Darme statt des Milchkoths Darmpech; 2. im Magen keine Milchgerinnsel; 3. das Muskelfleisch schlaff, wässerig, das Fett sulzig, das Knochenmark roth; 4. die Lungen braunroth, zusammengefallen, luftleer; sie sinken im Wasser unter.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 33 Abs. 2).

37. Natürlicher Tod und Tödtung im Verenden.

Das Fleisch ist sehr blutreich, sämmtliche Körpertheile sind dunkelroth gefärbt, die Venen der Eingeweide, vor Allem der Leber sowie der Unterhaut sind strotzend mit Blut gefüllt. Ist die Schnitt-

oder Stichwunde am Halse erst nach dem Tode beigebracht (scheinbare Schlachtung), so sind deren Ränder nicht mit Blut durchtränkt.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 2). Vergleiche jedoch die Bemerkung zu Nr. 38 (Nothschlachtungen und Unglücksfälle).

38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle.

Gewisse Krankheiten und Zustände bei Schlachtthieren lassen die schleunige Vornahme der Schlachtung rathsam erscheinen. Solche, die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht unter allen Umständen ausschließende, häufig schnell tödtlich endende oder durch Hinausschieben der Schlachtung die Beschaffenheit des Fleisches leicht wesentlich verschlechternde Krankheiten und Zustände sind insbesondere:

1. Krankheiten in Folge einer Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens, ferner schwere Geburten;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. Euterentzündungen, welche mit Störungen des Allgemeinbefindens verbunden sind;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, welche Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden im Gefolge hatten;
5. schwere Wunden und Knochenbrüche sowie an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen;
6. Aufblähen (Trommelsucht);
7. Rothlauf der Schweine.

Ist der Tod eines Thieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen, z. B. Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen (wegen Durchgehens oder Bösartigkeit der Thiere), Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls (z. B. durch Erwürgen in der Kette) herbeigeführt (§. 2 Nr. 1 Abs. 2), so hängt die Frage, ob das Fleisch der betreffenden Thiere wie dasjenige krepirter Thiere zu behandeln ist (§. 33 Abs. 2), davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so zeigen die Bauchdecken eine grünliche Verfärbung oder auch Fäulnißgeruch. Das zu späte Abstechen ist ferner daran zu erkennen, daß die Ausblutung sehr unvollständig ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß nothgeschlachtete Thiere überhaupt selten so vollständig ausbluten wie regelrecht geschlachtete.

Es ist festzustellen, ob eine Nothschlachtung oder ein Unglücksfall vorliegt, ferner ob im letzteren Falle die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode des Thieres erfolgt ist (§. 29). Das Fleisch ist für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, wenn die Ausweidung nicht unmittelbar nach dem Tode stattgefunden hat, der Thierkörper unvollständig ausgeblutet ist, sowie grünliche Verfärbung der Bauchdecken oder Fäulnißgeruch an denselben bereits eingetreten sind (§. 33 Abs. 2). Im Uebrigen hat die Beurtheilung des Fleisches nach der vorhandenen Krankheit und der Beschaffenheit des Fleisches zu erfolgen.

Anhang.

1. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

Die nach den Vorschriften des §. 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck: sie soll verhüten, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genusse für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verstreuung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitzegrade bis zum Zerfalle der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Fleischtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poudrette- und Knochenmehlfabriken, Kavillereien, Digestoren, Leimfabriken ꝛc. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturirung, wie dies §. 45 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischtheilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischtheile sind thunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 m ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 m dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischtheilen liegen.

2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände.

Durch die Messer und die Hände des Fleischbeschauers können leicht Krankheitsstoffe auf gesundes Fleisch übertragen werden. Um dies zu verhüten, ist es erforderlich, daß das Anschneiden kranker Theile vermieden wird, wenn solche ohne Anschneiden erkennbar sind (§. 21 Abs. 1) und das verunreinigte Messer, gegebenen Falles auch deren Scheiden, alsbald gründlich gereinigt und desinfizirt werden. Die Desinfektion erfolgt in der Weise, daß die gesäuberten Messer und deren Scheiden in zweiprozentiger Sodalösung gekocht werden (§. 21 Abs. 2).

Eine solche Reinigung und Desinfektion läßt sich nur durchführen, wenn die Messer frei von Ritzen und Spalten sind. Zum Gebrauche für Fleischbeschauer eignen sich daher nur glatte Messer.

Die Reinigung der Hände (§. 16) erfolgt mittelst Seife und warmen Wassers, möglichst auch unter Zuhilfenahme einer Bürste. In allen Fällen, in denen der Fleischbeschauer während oder nach der Untersuchung des Fleisches Milzbrand oder den Verdacht dieser Krankheit festgestellt hat, hat sich an die Reinigung der Hände und Arme ein Nachwaschen mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol- oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein anzuschließen.

3. Ueberſichtliche Darſtellung der Formen der Tuberkuloſe bei Schlachtthieren und der geſundheitspolizeilichen Behandlung des Fleiſches tuberkulöſer Thiere.

Formen der Tuberkuloſe.	Behandlung des Fleiſches.
I. Tuberkuloſe eines Organs:	
a) mit hochgradiger Abmagerung	Das geſammte Fleiſch iſt untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung	Die nicht veränderten Theile ſind genußtauglich ohne Einſchränkungen (§. 35 Nr. 4).
II. Tuberkuloſe, die ſich nicht auf ein Organ beſchränkt:	
1. Die Verbreitung iſt nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:	
A. mit hochgradiger Abmagerung	Das geſammte Fleiſch iſt untauglich (§. 33 Nr. 8).
B. ohne hochgradige Abmagerung:	
a) mit ausgedehnten Erweichungsherden .	Die nicht veränderten Theile ſind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
b) ohne ausgedehnte Erweichungsherde:	
α. bei geringer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind genußtauglich ohne Einſchränkungen (§. 35 Nr. 4).
β. bei großer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b).
2. Die Verbreitung iſt auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:	
A. Mit Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion:	
a) mit hochgradiger Abmagerung . . .	Das geſammte Fleiſch iſt untauglich (§. 33 Nr 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung:	
α. friſche Infektionen nur in den Eingeweiden oder im Euter	Die nicht veränderten Theile ſind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, b, §. 38 unter II, a).

Formen der Tuberkuloſe.	Behandlung des Fleiſches.
β. friſche Infektionen nicht blos in den Eingeweiden oder im Euter . . .	Das Fett iſt bedingt tauglich, das ſonſtige Fleiſch untauglich (§. 34 Nr. 1, §. 37 unter I, §. 38 unter I).
B. Ohne Erſcheinungen einer friſchen Blutinfektion:	
a) mit hochgradiger Abmagerung . . .	Das geſammte Fleiſch iſt untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung	
α. mit ausgedehnten Erweichungsherden	Die nicht veränderten Theile ſind bedingt tauglich (§. 35 N. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
β. ohne ausgedehnte Erweichungsherde:	
α′ die tuberkulöſen Veränderungen finden ſich nur in den Eingeweiden oder im Euter vor:	
α″ bei geringer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind genußtauglich ohne Einſchränkungen (§. 35 Nr. 4).
β″ bei großer Ausdehnung der Krankheit	Die nicht veränderten Theile ſind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b).
β′ die tuberkulöſen Veränderungen finden ſich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vor . .	Von den nicht veränderten Theilen ſind Fleiſchviertel, in denen ſich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüſe befindet, bedingt tauglich. Die übrigen nicht veränderten Theile ſind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgeſetzt (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter II, §. 40 unter I, a)

Bemerkung: Die veränderten Theile ſind in den Fällen zu I unter b, II unter 1 B, II unter 2 A b α, II unter 2 B b genußuntauglich. Ein Organ iſt auch dann als tuberkulös anzuſehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüſen tuberkulöſe Veränderungen aufweiſen; das Gleiche gilt von Fleiſchſtücken, ſofern ſie ſich nicht bei genauer Unterſuchung als frei von Tuberkuloſe erweiſen (§. 35 Nr. 4).

D.

Unterſuchung und geſundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleiſches.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

(1) Fleiſch ſind alle Theile von warmblütigen Thieren, friſch oder zubereitet, ſofern ſie ſich zum Genuſſe für Menſchen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergeſtellten Fette und Würſte. Als Fleiſch ſind daher insbeſondere anzuſehen:

Muskelfleiſch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüſen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Bruſtdrüſe (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröſe, Blaſe, Milchdrüſe (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einſchließlich Naſenſpiegel, Gaumen und Ohren, ſowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichtheilen, friſches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbeſondere Talg, Unſchlitt, Speck, Lieſen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), ſowie Gekröſ- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und ſolche Stoffe enthaltende Fettgemiſche, jedoch nicht Butter und geſchmolzene Butter (Butterſchmalz);

Würſte und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleiſche.

(2) Andere Erzeugniſſe aus Fleiſch, insbeſondere Fleiſchextrakte, Fleiſchpeptone, thieriſche Gelatine, Suppentafeln, gelten bis auf Weiteres nicht als Fleiſch.

§. 2.

(1) Als friſches Fleiſch iſt anzuſehen Fleiſch, welches, abgeſehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden iſt, ferner Fleiſch, welches zwar einer ſolchen Behandlung unterzogen worden iſt, aber die Eigenſchaften friſchen Fleiſches im Weſentlichen behalten hat oder durch entſprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenſchaft als friſches Fleiſch geht insbeſondere nicht verloren

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§. 3 Abſ. 4),
durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemiſchen Stoffen,
durch bloßes Räuchern,
durch Einlegen in Eſſig,
durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabſchluß bezweckende Stoffe,
durch Einſpritzen von Konſervirungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleiſchſubſtanz.

(3) Als ganzer Thierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im §. 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Thier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§. 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches in Folge einer ihm zu Theil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinirung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die thierischen Kunstspeisefette im Sinne des §. 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des §. 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Theile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm, sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waaren, welche ganz oder theilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§. 4.

(1) Die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Rennthiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im §. 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret einschließlich warmblütiger Seethiere sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§. 12, 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§. 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstig Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
   a) Borsäure und deren Salze,
   b) Formaldehyd,
   c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
   d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
   e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
   f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
   g) Chlorsaure Salze,
   h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern (vergl. §. 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Thierkörper müssen neben einander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Theilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§. 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§. 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§. 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§. 12, 13 des Gesetzes, sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§. 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrolmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Waarendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Waarenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waaren in einem Zollager unter amtlichem Verschlusse.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§. 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbirter Thierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbirter Thierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die thierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Thierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hilfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§. 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§. 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Thierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im Uebrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesammte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im §. 14 Abs. 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Waare enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im §. 14 Abs. 4 und §. 15 Abs. 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesammtheit der Packstücke, im Uebrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§. 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§. 19 Abs. 1 unter II, §. 21 Abs. 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Abs. 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§. 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Beschaustelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Abs. 4 eintretende Folge sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Theile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch §. 25 Abs. 3).

§. 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:

a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob es unter die Verbote im §. 5 fällt;
c) ob es den Bestimmungen im §. 6 entspricht;
d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§. 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:

a) ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob die Waare unter die Verbote im §. 5 fällt;
c) ob die Waare den Vorschriften im §. 7 entspricht;

d) ob die Fleischstücke vollständig durchpökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des §. 3 Abs. 1 zubereitet sind;

e) ob die Waare in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

(3) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:

a) zur Feststellung, ob dem Verbote im §. 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht;

b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(4) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Theil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der 10. Theil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstücke darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§. 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine," „Kunstspeisefett");

b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmack (ranzigen, sauren, Fäulniß- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;

b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 591 — zu prüfen;

c) Schweineschmalz ist mit dem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer zu untersuchen. Ergibt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;

d) es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot

des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung sowie die nach Abs. 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Abs. 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 4,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§. 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§. 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§. 18 bis 21 zu behandeln.

§. 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Thierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Thierkörper, wenn Tollwuth, Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieſer Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewieſen ſind;

C. die veränderten Theile (ſofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)
a) bei Durchſetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menſchen nicht übertragbaren thieriſchen Schmarotzern;
b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
c) bei Tuberkuloſe, wenn nur die Lymphdrüſen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweiſen und die tuberkulöſen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt ſind; erweiſen ſich die Lymphdrüſen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, ſo iſt auch die Lunge zu vernichten;
d) bei Lungenſeuche oder dem begründeten Verdachte dieſer Krankheit;
e) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zerſetzungsvorgängen, Beſetzung mit Inſekten und unerheblicher Beſchmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweiſen ſind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen iſt, daß auf ſie eine Uebertragung des Krankheitsſtoffs ſtattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Thierkörper Lungenſeuche oder Maul- und Klauenſeuche oder der begründete Verdacht einer dieſer Krankheiten vorliegt, bei Lungenſeuche oder Lungenſeucheverdacht nach unſchädlicher Beſeitigung der veränderten Theile (vergl. I unter C d);

B. die einzelnen Thierkörper, die auf Grund der nach §. 13 ausgeführten Prüfung beanſtandet ſind, ſoweit ſie nicht nach I unter A und B unſchädlich beſeitigt werden müſſen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, ſo hat die Zurückweiſung zu unterbleiben, ſofern der Beanſtandungsgrund durch Beſeitigung und Vernichtung der veränderten Theile behoben wird.

Insbeſondere muß, unbeſchadet dieſer Ausnahmen, die Zurückweiſung erfolgen:
a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entſpricht;
b) wenn die Beſchaffenheit des Fleiſches einen ſchlechten Ernährungszuſtand des Thieres bekundet;
c) wenn das Fleiſch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geſchmack und Konſiſtenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
d) wenn das Fleiſch durch Fäulniß, Verſchimmelung, Inſekten, Beſchmutzung oder dergl. in ſeiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasſelbe eingeblaſen iſt;
e) wenn ſich an den Lymphdrüſen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäſung oder Verkalkung zeigt;
f) wenn Tuberkuloſe oder der begründete Verdacht dieſer Krankheit vorliegt;
g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewieſen ſind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im §. 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;

b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;

c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;

d) die veränderten Theile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar

A. das ganze Packstück,

a) wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter a und b beanstandet ist;

b) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im §. 14 Abs. 2 bezeichneten Art aufweisen;

c) wenn sämmtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§. 12, 14 Abs. 4) auf Grund der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter d beanstandet sind;

d) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer der im §. 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Theile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des §. 14 Abs. 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 20.

In den Fällen der §§. 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§. 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine," „Kunstspeisefett");

b) wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulniß-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;

c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;

b) wenn eine Probe einen der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;

c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;

d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abs. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Uebereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämmtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§. 12 Abs. 4). Im Uebrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§. 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§. 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§. 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§. 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem

Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzutheilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§. 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Verfügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§. 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§. 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des §. 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Waare nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§. 18 Abs. 1 unter II B a; §. 19 Abs. 1 unter II A a; §. 21 Abs. 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§. 21 Abs. 1 unter I a und II a), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Waare selbst zu kennzeichnen.

(3) Theile von Sendungen, die im Falle des §. 12 Abs. 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§. 27 unter B Abs. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Theile zu unterbleiben.

§. 26.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittelst Farbstempels oder mittelst Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland“ sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd“.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen

Fleiſche die weitere Aufſchrift „Zurückgewieſen“, bei dem unſchädlich zu beſeitigenden Fleiſche die weitere Aufſchrift „Zu beſeitigen“, bei freiwillig zurückgezogenem Fleiſche den Buchſtaben „Z“.

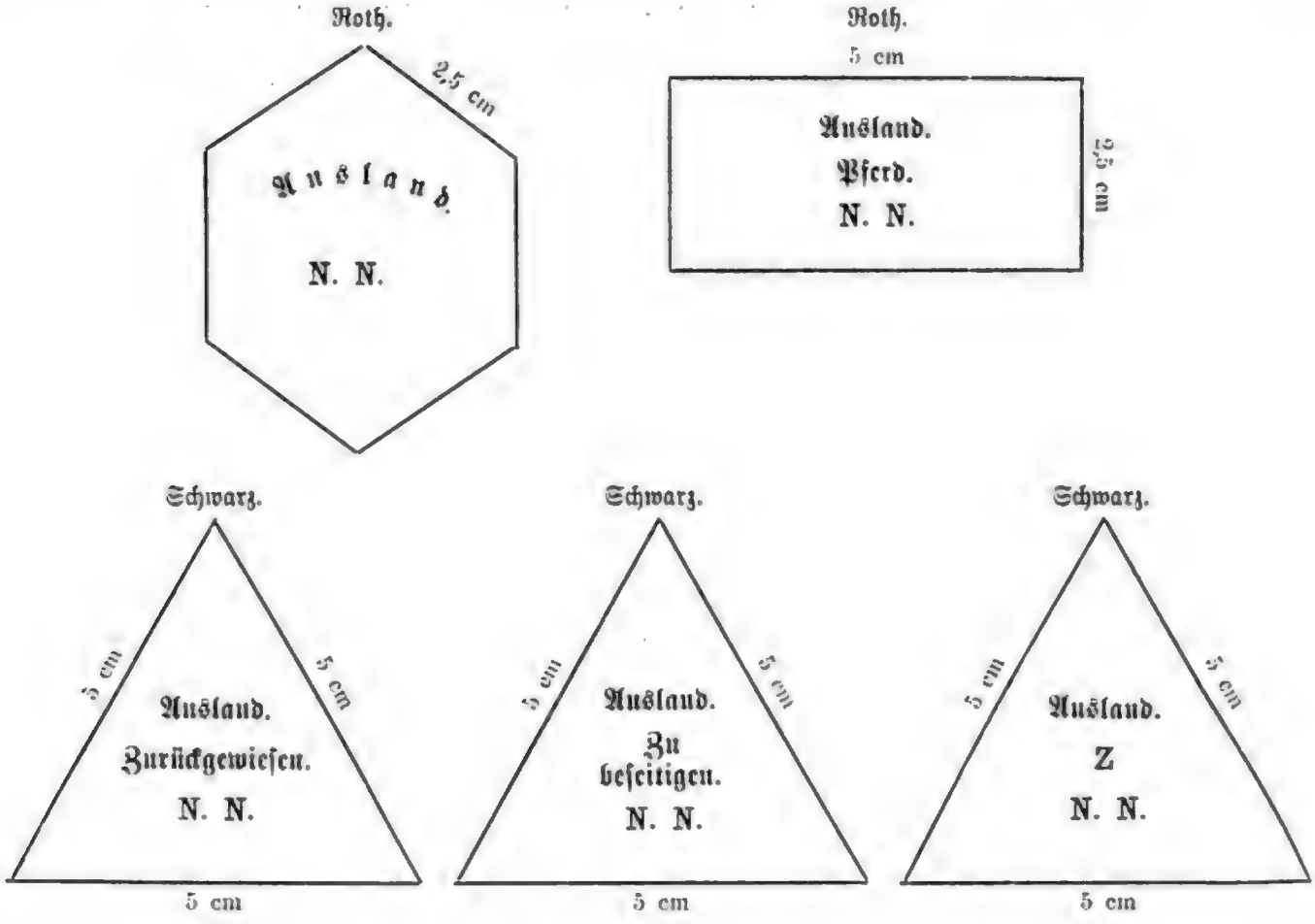

(5) Die Brandſtempel ſind von gleicher Form wie die Farbſtempel, dürfen jedoch größer ſein. Auch die Farbſtempel dürfen, inſoweit ſie zur Abſtempelung der Packſtücke an den Außenſeiten dienen, die im Abſ. 4 angegebenen Maße überſchreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittelſt Farbſtempels iſt für beanſtandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleiſch eine ſchwarze, für das übrige Fleiſch eine rothe, nicht geſundheitsſchädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müſſen die Schriftzeichen und die Ränder ſcharf ausgeprägt ſein.

§. 27.

Für die Kennzeichnung des Fleiſches gelten folgende Beſtimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:
1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Rennthieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Außerdem ist bei allen Thiergattungen auf jedem Eingeweidestücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck thunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste und dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfiziren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§. 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrolmaßregeln oder mittelst Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Theer oder rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§. 30.

(1) Gegen die Seitens der Beschaustelle im Falle des §. 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§. 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§. 12 Abs. 5 und §. 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines

weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntniß zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§. 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfniß besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Thiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Zollstelle N. N.

Fleischbe

Laufende Nummer	Eingangsnummer im zoll- oder steueramtlichen Register	Herkunft des Fleisches	Absender mit Wohnort	Empfänger mit Wohnort	Bezeichnung des Fleisches nach		Untersucht wurden			
					Gattung, Art, Zahl	Gewicht kg	ganze Thierkörper	einzelne Packungen	einzelne Fleischstücke	Stücke Schweinefleisch auf Trichinen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anmerkung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Uebereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Waarenverzeichniß

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Waaren zum Theil für genußtauglich erachtet, zum Theil beanstandet, so sind die Theile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; das Gleiche gilt, wenn z. B. ein Theil zurückgewiesen, ein Theil zurückgezogen ꝛc. ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

ſchaubuch.

Ergebniß der Unterſuchung		Grund der Beanſtandung des Fleiſches	Weitere Behandlung des Fleiſches						Bemerkungen	Unterſchrift des Beſchauers
genußtauglich	beanſtandet		freigegeben	zurückgewieſen	zu techniſcher Verwendung freigegeben	Zurückgezogen nach ohne Beanſtandung einer Stichprobe		beſeitigt		
kg	kg		kg	kg	kg	kg	kg	kg		
12.	13	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Anlage a.

Anweisung
für
die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im §. 2 Abs. 3 und §. 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Thierkörpern (bezw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§. 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach §. 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Waarengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§. 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§. 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach §. 12 und §. 14 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D.

§. 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Thiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs auf andere Theile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;

6. ob die Beſchaffenheit des Fleiſches einen ſchlechten Ernährungszuſtand des Thieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geſchmack und Konſiſtenz und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleiſch durch Fäulniß, Verſchimmelung, Inſekten, Beſchmutzung oder dergleichen in ſeiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasſelbe eingeblaſen iſt.

§. 4.

Die Unterſuchung des Fleiſches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künſtlichen Beleuchtung ſtattzufinden. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ſind hierzu nicht geeignet.

§. 5.

An Hilfsmitteln und Geräthen ſollen bei der Unterſuchung zur Hand ſein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Meſſern;
2. ein Mikroſkop, welches ſich auch für bakteriologiſche Unterſuchungen eignet, ſowie eine ausreichende Anzahl von Skalpellen, Scheeren, Präparirnadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläſern und Präparirſchälchen zur Herſtellung mikroſkopiſcher Präparate; ferner die für die mikroſkopiſche Unterſuchung erforderlichen Farbſtoffe und Zuſatzflüſſigkeiten, Spiritus- oder Bunſenflammen, ſowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beſchickte Kulturröhrchen;
3. Lackmuspapier und die zur Unterſuchung des Fleiſches auf Kochſalz ſowie auf das Vorhandenſein von Ammoniak (Fäulniß) erforderlichen Chemikalien und Geräthe;
4. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleiſchproben;
5. Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämmtliche Hilfsmittel ſind ſtets in brauchbarem Zuſtande zu erhalten. Meſſer, welche durch Krankheitsſtoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anſchneiden geſunder Körpertheile nicht benutzt werden.

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Friſches Fleiſch.

§. 6.

Die Unterſuchung der einzelnen Theile der Thierkörper hat nach den in den §§. 7 bis 12 angegebenen Grundſätzen und thunlichſt in der im §. 7 bezeichneten Reihenfolge ſtattzufinden, ſo daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Unterſuchung des Muskelfleiſches vorangeht.

Wenn außer den vorſchriftsmäßig mit dem Thierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zuſammenhange mit dem Thierkörper eingeführt werden, ſo ſind dieſe gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundſätzen zu unterſuchen.

Durch die Unterſuchung iſt feſtzuſtellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleiſches krankhafte Veränderungen oder ſonſtige regelwidrige Zuſtände vorhanden ſind. Zu dieſem Zwecke ſind ſämmtliche Organe und das Muskelfleiſch zu beſichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchtaſten. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Beſichtigung

oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 7.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Ueberzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;
8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hauttheile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Thierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§. 8.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigel'schen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefaltendrüsen und Bugdrüsen.

§. 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§. 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durch-

gesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konkaven Rande bis auf das Nierenbecken.

§. 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniefaltendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

§. 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

II. Zubereitetes Fleisch.

§. 13.

Zum Zwecke der im §. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe*) und die Prüfung auf Kochsalz**) vorzunehmen.

Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von rother Farbe, bestimmtem, der Thierart eigenthümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gesalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen

*) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

**) a) Herstellung des Reagens: 100 ccm einer 2prozentigen Höllensteinlösung werden mit 23 ccm Normal-Ammoniak geschüttelt. Von dem Normal-Ammoniak wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstandene Niederschlag verschwunden und die Flüssigkeit wasserklar ist. Es wird ein weiterer Ueberschuß von 40 ccm Normal-Ammoniak hinzugesetzt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destillirtem Wasser auf eine Gesammtmenge von 200 ccm gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagensgläschen geworfen und darin einige Male kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wo nicht, so ist es frisch.

unter gewöhnlichen Verhältniſſen die rothe Farbe (Salzungsröthe) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochſalz, als friſches Fleiſch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geſchmortes) Fleiſch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des friſchen Fleiſches verloren, iſt von feſtem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

§. 14.

Die einzelnen Fleiſchſtücke ſind namentlich zu prüfen zunächſt an der Oberfläche

a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;

b) auf Farbe, Konſiſtenz und Geruch*), insbeſondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen thranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zuſammenhanges, Gasanſammlungen im Bindegewebe, ſchmierigen Belag, Schimmelbildung, Inſekten und dergleichen;

c) auf die Beſchaffenheit der durch Anſchneiden leicht erreichbaren Lymphdrüſen.

Rindslebern ſind wie friſche Lebern nach Maßgabe der Beſtimmungen in §. 6, § 7 Nr. 4 und §. 8 zu unterſuchen.

§. 15.

Bei Därmen (§. 3 Abſ. 4 der Ausführungsbeſtimmungen D) iſt namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konſiſtenz oder ein übler Geruch vorhanden iſt und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbeſondere Blutungen, Knoten, Geſchwüre vorhanden ſind (vergl. §. 14 Abſ. 2 der Ausführungsbeſtimmungen D).

In welchem Umfange die Unterſuchung vorzunehmen iſt, richtet ſich nach §. 12 Abſ. 2, 3 und §. 14 Abſ. 2 und 4 der Ausführungsbeſtimmungen D.

C. Schlußbeſtimmungen.

§. 16.

In Fällen, in denen das in den §§. 6 bis 15 vorgeſchriebene Unterſuchungsverfahren für die geſundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurtheilung des Fleiſches nicht ausreicht, iſt eine mikroſkopiſche, erforderlichenfalls auch eine bakteriologiſche**) Unterſuchung vorzunehmen und die Reaktion des friſchen Muskelfleiſches feſtzuſtellen.***) Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

*) Der Geruch iſt erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer feſtzuſtellen.

**) Nachdem die Oberfläche mit faſt zum Glühen erhitzten Meſſern abgeſengt iſt, wird mit einem friſch ausgeglühten Meſſer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit ſterilem Meſſer und ausgeglühter Pincette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Dieſe dient 1. zur Anfertigung von Ausſtrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf ſchräg erſtarrtem Agar.

***) Die Reaktion des friſchen Muskelfleiſches iſt in der Weiſe zu prüfen, daß in die Hinterſchenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichſt von einander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Meſſer mit deſtillirtem Waſſer ſchwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des urſprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

Deuten Anzeichen auf Fäulniß, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulniß Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§. 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe oder des Versuchs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§. 2 Abs. 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

*) Ein Reagenglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumtheil reiner Salzsäure, 3 Raumtheilen Alkohol und 1 Raumtheil Aether beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparirte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Aetherdämpfen erfüllte Glas gesenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulniß an Intensität zunimmt.

Anlage b.

Anweisung
für
die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§. 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40-fache und außerdem eine etwa 100-fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder getheilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 kleine krumme Scheere, 2 Präparirnadeln, 1 Pincette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerirter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§. 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§. 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numeriren.

§. 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippentheile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischtheile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder zwei Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§. 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im Ganzen 12, im Uebrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§. 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40-facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nöthigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§. 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Thierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Thierarzt den Befund unverzüglich, nöthigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§. 8.

Falls der Thierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Thierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Lieſen (Bauchfett) zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist dem Thierarzte mitzutheilen.

§. 9.

Im Allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§. 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfniß besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Trichinenschaubuch
des Trichinenschauers.

Zoll- bezw. Steuerstelle N. N.

Laufende Nummer.	Nummer des Fleischbeschaubuchs.	Nähere Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes.	Name des Probenentnehmers.	Untersucht wurden:				Datum der Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen.
				Ganze Schweine.	Stücke Pökelfleisch.	Schinken.	Speckseiten.			
				a.	b.	c.	d.			
1.	2.	3.	4.	5.				6.	7	8.

Anlage c.

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbirten Thierarzt.

I. **Die Auswahl der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei frischem Fleische (§. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Thierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesammtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Thierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesammtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.

b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

α) Durchschnittsproben im Gesammtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundsätzen des §. 14 Abs. 4 ebenda auszuwählenden Fleischstücken und, sofern die Sendungen nicht gleichartig sind, aus jedem einzelnen Fleischstücke.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so sind Proben aus allen Fleisch- bezw. Packstücken dieser Sendung zu entnehmen (vergl. §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservirungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

II. **Die weitere Behandlung der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

2. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches, sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuthen lassen, daß das Fleisch unter das Verbot im §. 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gesalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konservesalz eingehüllt lag.

3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasirtem Thon oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.

4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.

5. Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.

6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung in Folge Verderbens nothwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesammtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:

a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;

b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß §. 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;

c) wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung geführt hat, gemäß §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrole oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebniß der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasirtem Thon, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind solange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vergl. §. 15 Abs. 2 und §. 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine", „Kunstspeisefett").

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
   a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. in Folge kleiner Schäden der Verpackung),
   b) als wesentlicher äußerer Ueberzug der Fettmasse, oder
   c) als Wucherungen im Innern des Fettes

   vorliegen.
2. Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten.
4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
5. Ist Schimmel-Geruch oder -Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

Anlage d.

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch, ausschließlich zubereiteter Fette, wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebniß des letzteren gibt dann den Ausschlag.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petroleumäther gewonnen und im Butterrefraktometer der Firma Carl Zeiß, optische Werkstatt in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 ff.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Werth $51{,}_5$ übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.

Diese Bestimmung zerfällt in 3 Theile.

a) Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerhacktes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält in einer Porzellanschale eine halbe Stunde unter Ersatz des verdampfenden Wassers

im Sieden. Dann gießt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreibschale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht Alles gelöst oder auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist, bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Uhrglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erhitzen. Nach dem Erkalten neutralisirt man mit Salzsäure und setzt abwechselnd tropfenweise Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung (Brücke'sches Reagens)*) hinzu. In dem reichlichen, flockigen Niederschlag ist alles Eiweiß (Pepton 2c.) enthalten. Man filtrirt den Niederschlag ab**), nimmt ihn noch feucht vom Filter, rührt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung zugesetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtraten unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohol, läßt 12 Stunden absetzen und filtrirt. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, um Spuren von Eiweiß zu entfernen, filtrirt und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Aether, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. es muß ein amorphes, weißes Pulver sein,
2. die wässerige Lösung muß eine starke weiße Opalescenz zeigen,
3. diese Lösung muß mit Jod eine burgunderrothe Färbung geben,
4. die Lösung darf Fehling'sche Lösung nicht reduziren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

b) Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destillirtem Wasser 2 Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Kolirtuch filtrirt. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reibschale gründlich verrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den schließlich verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtrirt darauf durch gewöhnliches Filtrirpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Theile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens unter I 1 a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 bestimmt (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1896 S. 264).

*) Zu einer 5 bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid gesetzt, bis ein Theil desselben ungelöst bleibt, und die Lösung nach dem Erkalten abfiltrirt.

**) Es kommt zuweilen vor, daß die letzten Theile des Eiweißniederschlags sich nicht abscheiden, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96 bis 98prozentigem Alkohol, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder trennt ihn vom Niederschlage durch Filtration. Man löst den Niederschlag in 2prozentiger Kalilauge, neutralisirt und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, so lange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollkommene Fällung stets.

c) Bestimmung der fettfreien Trockensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Aether, läßt ½ Stunde darin stehen, filtrirt und wäscht mit Aether nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Aether gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trockensubstanz.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet*) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trockensubstanz der Fleischwaaren nicht übersteigen. Anderenfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

3. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelfasern abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im Uebrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnißlos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Pökellake und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Borsäure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit 5 ccm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit letzterer ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglase bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rothe Färbung,

*) 162 Theile Glykogen entsprechen 180 Theilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit 1,11 die entsprechende Traubenzuckermenge.

die durch Auftragen eines Tropfens Natriumkarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Borsäure nachgewiesen. Der übrige Theil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulff'sche Flasche gebracht, mit Methylalkohol versetzt, Wasserstoff durchgeleitet und letzterer angezündet; bei Gegenwart von Borsäure brennt er mit grün gesäumter Flamme.

2. Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure übergossen. Von dem Gemenge destillirt man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Formaldehyd bewirkt Rothfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Ueberschusse versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Krystalle von Hexamethylentetramin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit Quecksilberchlorid im Ueberschusse. Es entsteht hierbei sofort ein regulärer krystallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaëder. Letztere entstehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1 : 10000, aber auch noch sehr deutlich bei 1 : 100000.

2. mit Kaliumquecksilberjodid und ein wenig verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale, sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1 : 10000 noch sehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwiesen nur betrachtet werden, wenn der erhaltene krystallinische Rückstand die beiden vorstehend beschriebenen Reaktionen zeigt.

3. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillirkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillirkolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorsichtig und destillirt unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässerigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligot'sche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure

mit Baryumchloridlösung (1 Theil kryſtalliſirtes Baryumchlorid in 10 Teilen deſtillirtem Waſſer gelöst). Im vorliegenden Falle iſt eine Wägung des ſo erhaltenen Baryumſulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein beſonderer Anlaß vor, den Niederſchlag zur Wägung zu bringen, ſo läßt man ihn abſetzen und prüft durch Zuſatz eines Tropfens Baryumchloridlöſung zu der über dem Niederſchlage ſtehenden klaren Flüſſigkeit, ob die Schwefelſäure vollſtändig ausgefällt iſt. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasſelbe 6 Stunden in der Wärme ſtehen, gießt die klare Flüſſigkeit durch ein Filter von bekanntem Aſchengehalte, wäſcht den im Becherglaſe zurückbleibenden Niederſchlag wiederholt mit heißem Waſſer aus, indem man jedesmal abſetzen läßt und die klare Flüſſigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederſchlag auf das Filter und wäſcht ſo lange mit heißem Waſſer, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederſchlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel veraſcht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelſäure, raucht letztere ab, glüht ſchwach, läßt im Exſikkator erkalten nnd wägt.

Lieferte die Prüfung ein poſitives Ergebniß, ſo iſt als erwieſen anzuſehen, daß entweder ſchweflige Säure, ſchwefligſaure oder unterſchwefligſaure Salze angewendet ſind. Liegt ein Anlaß vor, feſtzuſtellen, ob die ſchweflige Säure unterſchwefligſauren Salzen entſtammt, ſo iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleiſchmaſſe werden mit 200 ccm Waſſer und Natriumkarbonatlöſung bis zur ſchwach alkaliſchen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglaſe eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpreſſen der Fleiſchtheile wird der Auszug filtrirt, mit Salzſäure ſtark angeſäuert und unter Zuſatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederſchlag wird abfiltrirt und ſo lange ausgewaſchen, bis im Waſchwaſſer weder ſchweflige Säure noch Schwefelſäure nachweisbar ſind. Alsdann löst man den Niederſchlag in 25 ccm 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm geſättigtes Bromwaſſer hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzſäure angeſäuert und filtrirt. Das vollkommen klare Filtrat gibt bei Gegenwart von unterſchwefligſauren Salzen im Fleiſche auf Zuſatz von Baryumchloridlöſung ſofort eine Fällung von Baryumſulfat.

4. Nachweis von Fluorwaſſerſtoff und deſſen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleiſchmaſſe werden in einer Platinſchale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, veraſcht und gibt den Rückſtand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, befeuchtet das Pulver mit etwa 3 Tropfen Waſſer und fügt 1 ccm konzentrirte Schwefelſäure hinzu. Sofort nach dem Zuſatze der Schwefelſäure wird der behufs Erhitzens auf eine Asbeſtplatte geſtellte Platintiegel mit einem großen Uhrglaſe bedeckt, das auf der Unterſeite in bekannter Weiſe mit Wachs überzogen und beſchrieben iſt. Um das Schmelzen des Wachſes zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwaſſerſtoff iſt als erbracht anzuſehen, ſobald das Glas ſich an den beſchriebenen Stellen angeätzt zeigt.

5. Nachweis von Salicylſäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleiſchmaſſe werden mit 200 ccm einer 1prozentigen Natriumkarbonatlöſung zunächſt eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhitzt, mit Salzſäure angeſäuert und nach Zuſatz von 5 g Natriumchlorid abgepreßt und filtrirt. Das Filtrat iſt alsdann mit Natrium-

karbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 ccm einzuengen und nöthigenfalls nochmals zu filtriren. Die mit Schwefelsäure angesäuerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salicylsäure an.

6. Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässerige Flüssigkeit abfiltrirt und mit Silbernitratlösung im Ueberschuß versetzt. 50 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrirten klaren Flüssigkeit werden mit 2 ccm einer 10prozentigen Lösung von schwefligsaurem Natrium und 2 ccm konzentrirter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Je 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

a) mit 40 ccm einer schwach angesäuerten Mischung aus gleichen Theilen Glycerin und Wasser,

b) mit 40 ccm einer wässerigen 4prozentigen Lösung von Natriumsalicylat in einem Becherglase ½ Stunde unter bisweiligem Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepreßt und klar filtrirt. Ist das eine oder sind beide Filtrate roth gefärbt, so liegen künstlich zugesetzte Farbstoffe vor. Das Filtrat a läßt nach Uebersättigung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glascylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen roth gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Theerfarbstoffen wird ein Faden aus ungebeizter Wolle mit einem Theile der gefärbten Auszüge und mit 10 ccm einer 10prozentigen Kaliumbisulfatlösung längere Zeit gekocht. Bei Gegenwart von Theerfarbstoffen wird der Faden roth gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzt schriftlich mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im Folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im §. 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungs-

bestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer mit besonderer Thermometereintheilung auszuführen. Ergibt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Werth oder einen größeren positiven (+) Werth als $1{,}_{3}$ ($+ 1{,}_{3}$), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4. Wenn die nach Abs. I unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanstandungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des §. 15 Abs. 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

a) ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;

b) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;

c) ob es unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 475) fällt;

d) ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Abs. 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Die Untersuchung zu Abs. 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Abs. 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatze des §. 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnißlos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 ccm alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Raumprozenten) verseift. Die Seifenlösung wird in einer Platinschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich absetzende Wasser sogleich auf Borsäure geprüft werden.

2. Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destillirt man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

3. Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässrige Auszug filtrirt.

b) Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 ccm konzentrirter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Aether auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Ansäuern eine in Aether schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziff. 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumkarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillirkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt

ſich luftdicht mittelſt durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblaſene U-Röhre (ſogenannte Peligot'ſche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlenſäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt iſt, bringt dann in die Peligot'ſche Röhre 50 ccm Jodlöſung (erhalten durch Auflöſen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Waſſer zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Deſtillationskolbens und läßt, ohne das Einſtrömen der Kohlenſäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wäſſerigen 25prozentigen Löſung von Phosphorſäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Waſſerdampf ein und deſtillirt unter ſtetigem Durchleiten von Kohlenſäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im erſten Abſchnitt unter II, 3 a angegeben iſt.

Lieferte die Prüfung ein poſitives Ergebniß, ſo iſt es als erwieſen anzuſehen, daß entweder ſchweflige Säure, ſchwefligſaure oder unterſchwefligſaure Salze angewendet ſind. Liegt ein Anlaß vor, feſtzuſtellen, ob die ſchweflige Säure unterſchwefligſauren Salzen entſtammt, ſo iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

b) 50 g geſchmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Waſſer in einem mit Rückflußkühler verſehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermiſcht. In das Gemiſch wird eine halbe Stunde lang ſtrömender Waſſerdampf eingeleitet, der wäſſerige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat mit Salzſäure verſetzt. Entſteht hierbei eine in Aether ſchwer lösliche Abſcheidung, ſo wird dieſe auf Schwefel unterſucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrirte und gewaſchene Bodenſatz nach den im erſten Abſchnitt unter II, 3 b gegebenen Beſtimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwaſſerſtoff und deſſen Salzen.

30 g geſchmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Waſſer in einem mit Rückflußkühler verſehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermiſcht. In das Gemiſch wird ½ Stunde lang ſtrömender Waſſerdampf eingeleitet, der wäſſerige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat ohne Rückſicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur ſtark alkaliſchen Reaktion verſetzt. Nach dem Abſetzen und Abfiltriren wird der Rückſtand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorſchrift im erſten Abſchnitt unter II, 4 weiter behandelt.

6. Nachweis von Salicylſäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salicylſäure und deren Salze geſchieht nach der unter III gegebenen Anweiſung.

7. Nachweis von fremden Farbſtoffen.

Die Gegenwart fremder Farbſtoffe erkennt man durch Auflöſen des geſchmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge abſolutem Alkohol. Bei künſtlich gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholiſche Löſung deutlich gelb oder röthlich gelb gefärbt.

Zum Nachweiſe beſtimmter Theerfarbſtoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Aether gelöst und die Löſung in einem Probirröhrchen mit 5 ccm Salzſäure vom ſpezifiſchen Gewicht $1{,}125$ kräftig geſchüttelt. Bei Gegenwart gewiſſer Azofarbſtoffe iſt die unten ſich abſetzende Salzſäureſchicht deutlich roth gefärbt.

III. Unterſuchung der Fette auf ihre Abſtammung und Unverfälſchtheit beziehungsweiſe darauf, ob ſie den Anforderungen des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1897 entſprechen.

Zu dieſem Zwecke ſind die Verfahren der „Anweiſung zur chemiſchen Unterſuchung von Fetten und Käſen“ anzuwenden, welche auf Grund des §. 12 Ziffer 2 des Geſetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Central-Blatt für das Deutſche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlaſſen wurde.

Von dieſen Verfahren ſind außer der Beſtimmung des Brechungsvermögens die Beſtimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweiſung“). Die Prüfung auf die Anweſenheit von Baumwollſamenöl iſt in folgender Weiſe auszuführen:

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1prozentigen Löſung von Schwefel in Schwefelkohlenſtoff in einem weiten, mit Korkverſchluß und weitem Steigrohre verſehenen Reagensglas etwa $^1/_4$ Stunde lang im ſiedenden Waſſerbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, ſo ſetzt man nochmals 5 ccm der Schwefellöſung zu und erhitzt von neuem $^1/_4$ Stunde lang. Eine deutliche Rothfärbung der Flüſſigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollſamenöl bedingt ſein.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweiſen, daß eine Verfälſchung mit Pflanzenölen ſtattgefunden hat, ſo iſt die Unterſuchung auf Phytoſterin anzuſtellen.

Die Prüfung auf das Vorhandenſein von Phytoſterin iſt in folgender Weiſe auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Waſſerbade geſchmolzen und mit 200 ccm alkoholiſcher Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Waſſerbad am Rückflußkühler verſeift. Nach beendeter Verſeifung, die etwa $^1/_2$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlöſung mit 600 ccm Waſſer verſetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Aether ausgeſchüttelt. Zur erſten Ausſchüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Aether. Aus dieſen Auszügen wird der Aether abdeſtillirt und der Rückſtand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Waſſerbad erhitzt, die Löſung mit 20 ccm Waſſer verſetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Aether ausgeſchüttelt. Die ätheriſche Löſung wird viermal mit je 10 ccm Waſſer gewaſchen, danach durch ein trockenes Filter filtrirt und der Aether abdeſtillirt. Der Rückſtand wird in ein Glasſchälchen gebracht und darin bei 100° getrocknet. Darauf ſetzt man 2 bis 3 ccm Eſſigſäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa $^1/_2$ Minute lang zum Sieden und verdunſtet den Ueberſchuß des Eſſigſäureanhydrids auf dem Waſſerbade. Der Rückſtand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 ccm, abſolutem Alkohol umkryſtalliſirt und von der dritten Kryſtalliſation ab jedesmal der Schmelzpunkt beſtimmt. Schmilzt das letzte Kryſtalliſationsprodukt erſt bei 117° (korrigirter Schmelzpunkt) oder höher, ſo iſt der Nachweis von Pflanzenöl als erwieſen zu betrachten.

Bei der Unterſuchung von Margarineproben iſt die Beſtimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeſchadet der Vorſchrift im zweiten Abſchnitt I unter 2 zu unterlaſſen.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Unterſuchung iſt der Ausfall derſelben dem zum Beſchauer beſtellten Thierarzte ſchriftlich mitzutheilen.

E.

Prüfungs-Vorschriften

für

die Trichinenschauer.

§. 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der thierärztlichen Sachverständigen bei der Finnenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden thierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Thierarzt ꝛc.) abzulegen.

§. 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugniß,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes mit Erfolg genossen hat.

   Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Thierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden thierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer darthun.

§. 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 5.

Im theoretiſchen Theile der Prüfung ſoll der Prüfling die erforderlichen Kenntniſſe nachweiſen:

1. über die Naturgeſchichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbeſondere
   a) die Eigenthümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
   b) die Entwickelung und Uebertragung der Trichinen und Finnen auf Menſchen und Thiere;
2. über die Veränderungen, welche dieſe Paraſiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechſelt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines ſowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;
5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroſkops, ſowie über die Anwendung der für die Trichinenſchau erforderlichen Geräthe und Zuſatzflüſſigkeiten;
6. über die auf die Trichinenſchau bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften und Verordnungen.

§. 6.

Im praktiſchen Theile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemeſſenen Zeit auszuführen:

a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeſchriebenen Proben, Anfertigung der vorgeſchriebenen Präparate und Unterſuchung derſelben auf Trichinen;
b) Unterſuchung friſchen und geräucherten trichinöſen Fleiſches und Beſtimmung der darin enthaltenen Trichinen;
c) Erklärung eines mikroſkopiſchen Präparats mit den bei der Trichinenſchau hauptſächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden, ſowie mit den wichtigſten Geweben in der Muskulatur;
d) Unterſuchung eines Schweines auf Finnen ſowie Erkennung der in einem Fleiſchtheil enthaltenen Finnen.

§. 7.

Beſteht der Prüfling die Prüfung, ſo erhält er ein Zeugniß über ſeine Befähigung zur Trichinenſchau nach anliegendem Muſter.

§. 8.

Falls die Prüfung nicht beſtanden iſt, darf ſie früheſtens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchſtens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung iſt dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktiſche Ausbildung zu wiederholen iſt.

§. 9.

Die Trichinenſchauer haben ſich, ſofern ſie als öffentliche Trichinenſchauer weiterhin thätig zu ſein wünſchen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei iſt unter ſinngemäßer Anwendung der Beſtimmungen in den §§. 4 bis 6 feſtzuſtellen, ob der Prüfling in theoretiſcher und praktiſcher Hinſicht die behufs zuverläſſiger Ausübung der Trichinen- und Finnenſchau erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

§. 10.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des §. 9 Abs. 2 sechs Mark.

Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§. 11.

Approbirte Aerzte und Thierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter thierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenschauer amtlich thätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§. 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn ..... geboren am ..... in .....

Kreis (Bezirk ꝛc.) ..... wohnhaft zu ..... wird hiermit bescheinigt, daß er von dem Unterzeichneten am ..... 19..... in der theoretischen und praktischen Trichinen- und Finnenschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom ..... geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel. Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

---

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer lautet:

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung

gemäß §. 9 { Abſ. 1 / Abſ. 2 } der Prüfungsvorſchriften vom ..... beſtanden.

Ort und Datum. Unterſchrift

Dienſtſiegel. mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung

gemäß §. 9 { Abſ. 1 / Abſ. 2 } der Prüfungsvorſchriften vom ..... beſtanden.

Ort und Datum. Unterſchrift

Dienſtſiegel. mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung

gemäß §. 9 { Abſ. 1 / Abſ. 2 } der Prüfungsvorſchriften vom ..... beſtanden.

Ort und Datum. Unterſchrift

Dienſtſiegel. mit Amtsbezeichnung.

F.

Verzeichniß

der

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3	4.	5.
	I. Preußen.			
	a. Provinz Ostpreußen.			
1.	**Memel**, Haupt-Zollamt.	—	**Memel**, Haupt-Zollamt.	—
2.	**Langszargen**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
3.	**Schmaleningken**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
4.	**Eydtkuhnen**, Haupt-Zollamt.	—	**Eydtkuhnen**, Haupt-Zollamt.	—
5.	**Eydtkuhnen**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
6.	**Prostken**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
7.	**Illowo**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
8.	**Königsberg**, Haupt-Steueramt.	—	**Königsberg**, Haupt-Steueramt.	—
9.	—	—	**Tilsit**, Haupt-Zollamt.	—
	b. Provinz Westpreußen.			
10.	**Danzig**, Haupt-Zollamt.	—	**Danzig**, Haupt-Zollamt.	—
11.	**Thorn**, Haupt-Zollamt.	—	**Thorn**, Haupt-Zollamt.	—
	c. Provinz Brandenburg.			
12.	—	—	**Berlin**, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.	—
	d. Provinz Pommern.			
13.	**Stettin**, Haupt-Steueramt I.	—	**Stettin**, Haupt-Steueramt I.	—
14.	**Stralsund**, Haupt-Zollamt.	—	**Stralsund**, Haupt-Zollamt.	—
15.	**Saßnitz**, Neben-Zollamt I.	—	—	—

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	e. Provinz Posen.			
16.	**Strzalkowo**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
17.	**Skalmierzyce**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
18.	**Podzamcze**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
19.	—	—	**Posen**, Haupt-Steueramt.	—
20.	—	—	**Bromberg**, Haupt-Steueramt.	—
	f. Provinz Schlesien.			
21.	**Preuß. Herby**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
22.	**Beuthen, O. Schl.**, Zoll-Abfertigungs-stelle.	—	**Beuthen, O. Schl.**, Zoll-Abfertigungs-stelle.	frisches Fleisch.
23.	**Myslowitz**, Haupt-Zollamt.	—	**Myslowitz**, Haupt-Zollamt.	—
24.	**Kattowitz**, Neben-Zollamt I.	—	**Kattowitz**, Neben-Zollamt I.	—
25.	**Oesterr. Oderberg**, Neben-Zollamt I.	—	**Oesterr. Oderberg**, Neben-Zollamt I.	—
26.	**Ziegenhals**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
27.	**Mittelwalde**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
28.	**Liebau**, Haupt-Zollamt.	—	—	—
29.	**Seidenberg**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
30.	—	—	**Breslau**, Haupt-Steueramt I.	—
31.	—	—	**Glogau**, Haupt-Steueramt.	—
	g. Provinz Sachsen.			
32.	—	—	**Magdeburg**, Haupt-Steueramt I.	—
33.	—	—	**Halle a. S.**, Haupt-Steueramt.	—
34.	—	—	**Erfurt**, Haupt-Steueramt.	—
	h. Provinz Schleswig-Holstein.			
35.	**Hvidding**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
36.	**Woyens**, Neben-Zollamt I.	—	**Woyens**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
37.	**Flensburg**, Haupt-Zollamt.	—	**Flensburg**, Haupt-Zollamt.	—
38.	**Kiel**, Haupt-Zollamt.	—	**Kiel**, Haupt-Zollamt.	—
39.	—	—	**Neumünster**, Steueramt I.	—
40.	—	—	**Rendsburg**, Steueramt I.	—
41.	—	—	**Altona**, Haupt-Zollamt.	—

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	i. Provinz Hannover.			
42.	**Geestemünde**, Haupt-Zollamt.	—	**Geestemünde**, Haupt-Zollamt.	—
43.	**Emden**, Haupt-Zollamt.	—	**Emden**, Haupt-Zollamt.	—
44.	**Bentheim**, Neben-Zollamt I.	—	**Bentheim**, Neben-Zollamt I.	—
45.	**Weener**, Neben-Zollamt I.	—	**Weener**, Neben-Zollamt I.	—
	k. Provinz Westfalen.			
46.	**Suderwick**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	**Suderwick**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
47.	**Bocholt**, Neben-Zollamt I.	—	**Bocholt**, Neben-Zollamt I.	—
48.	**Borken**, Neben-Zollamt I.	—	**Borken**, Neben-Zollamt I.	—
49.	—	—	**Münster**, Haupt-Steueramt.	—
50.	—	—	**Dortmund**, Haupt-Steueramt.	—
51.	—	—	**Lippstadt**, Haupt-Steueramt.	—
52.	—	—	**Bielefeld**, Steueramt I am Bahnhofe.	—
	l. Provinz Hessen-Nassau.			
53.	—	—	**Frankfurt a. M.**, Hauptsteueramt.	—
	m. Rheinprovinz.			
54.	**Crauenburg**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
55.	**Elten**, Neben-Zollamt I.	—	**Elten**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
56.	**Horbach**, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.	**Horbach**, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.
57.	**Herbesthal**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
58.	**Aachen**, Haupt-Zollamt.	—	**Aachen**, Haupt-Zollamt.	—
59.	**Trier**, Haupt-Steueramt.	—	**Trier**, Haupt-Steueramt.	
60.	**Kaldenkirchen**, Haupt-Zollamt.	—	**Kaldenkirchen**, Haupt-Zollamt.	—
61.	**Dalheim**, Neben-Zollamt I.	—	**Dalheim**, Neben-Zollamt I.	—
62.	**Goch**, Neben-Zollamt I.	—	**Goch**, Neben-Zollamt I.	—
63.	**Emmerich**, Haupt-Zollamt.	—	**Emmerich**, Haupt-Zollamt.	—
64.	—	—	**Cleve**, Haupt-Zollamt.	—
65.	—	—	**Duisburg**, Haupt-Steueramt.	—

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
66.	—	—	**Düsseldorf**, Haupt-Steueramt.	
67.	—	—	**Crefeld**, Haupt-Steueramt.	
68.	—	—	**Cöln**, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.	
69.	—	—	**Düren**, Haupt-Steueramt.	
70.	—	—	**Elberfeld**, Haupt-Steueramt.	—
71.	—	—	**St. Johann-Saarbrücken**, Haupt-Steueramt.	
72.	—	—	**Essen**, Steueramt I am Cöln-Mindener Bahnhofe.	
73.	—	—	**Ruhrort**, Steueramt I.	

II. Bayern.

74.	**Asch i. Böhmen**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
75.	**Eger**, Neben-Zollamt I.	—	**Eger**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
76.	**Furth a. W.**, Haupt-Zollamt.	—	**Furth a. W.**, Haupt-Zollamt.	—
77.	**Simbach**, Haupt-Zollamt.	—	**Simbach**, Haupt-Zollamt.	—
78.	**Passau**, Haupt-Zollamt.	—	**Passau**, Haupt-Zollamt.	—
79.	**Salzburg**, Neben-Zollamt I.	—	**Salzburg**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
80.	**Kufstein**, Neben-Zollamt I.	—	**Kufstein**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
81.	**Lindau**, Haupt-Zollamt.	—	**Lindau**, Haupt-Zollamt.	—
82.	—	—	**Augsburg**, Haupt-Zollamt.	
83.	—	—	**Fürth**, Haupt-Zollamt.	
84.	—	—	**Hof**, Haupt-Zollamt.	
85.	—	—	**Kaiserslautern**, Haupt-Zollamt.	—
86.	—	—	**Landau i. Pfalz**, Haupt-Zollamt.	—
87.	—	—	**Landshut**, Haupt-Zollamt.	—
88.	—	—	**Ludwigshafen a. Rh.**, Haupt-Zollamt.	—
89.	—	—	**München I**, Haupt-Zollamt.	—
90.	—	—	**München II**, Haupt-Zollamt.	—
91.	—	—	**Nürnberg**, Haupt-Zollamt.	

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
92.	—	—	**Regensburg**, Haupt-Zollamt.	—
93.	—	—	**Rosenheim**, Haupt-Zollamt.	—
94.	—	—	**Würzburg**, Haupt-Zollamt.	—

III. Königreich Sachsen.

95.	**Bodenbach**, Neben-Zollamt I.	—	**Bodenbach**, Neben-Zollamt I.	—
96.	**Tetschen**, Neben-Zollamt I.	—	**Tetschen**, Neben-Zollamt I.	—
97.	**Warnsdorf**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	**Warnsdorf**, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
98.	**Zittau**, Haupt-Zollamt.	—	**Zittau**, Haupt-Zollamt.	—
99.	**Zittau**, Neben-Zollamt II vor Zittau.	frisches Fleisch.	—	—
100.	**Reitzenhain**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
101.	**Voitersreuth**, Neben-Zollamt I.	—	—	—
102.	—	—	**Dresden**, Haupt-Zollamt I.	—
103.	—	—	**Chemnitz**, Haupt-Zollamt.	—
104.	—	—	**Leipzig**, Haupt-Zollamt I.	—
105.	—	—	**Plauen i. V.**, Haupt-Zollamt.	—
106.	—	—	**Zwickau**, Haupt-Zollamt.	—
107.	—	—	**Riesa**, Zoll-Abfertigungsstelle am Hafen.	—
108.	—	—	**Glauchau**, Steueramt.	—

IV. Württemberg.

109.	**Friedrichshafen**, Haupt-Zollamt.		**Friedrichshafen**, Haupt-Zollamt.	—
110.	—	—	**Stuttgart**, Haupt-Zollamt.	—
111.	—	—	**Heilbronn**, Haupt-Zollamt.	—
112.	—	—	**Ulm**, Haupt-Zollamt.	—

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	V. Baden.			
113.	**Konstanz,** Haupt-Steueramt.	—	**Konstanz,** Haupt-Steueramt.	
114.	**Säckingen,** Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.	**Säckingen,** Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
115.	**Basel,** Zollamt am badischen Bahnhofe.	—	**Basel,** Zollamt am badischen Bahnhofe.	
116.	**Stetten,** Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	—	—
117.	—	—	**Lörrach,** Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
118.	—	—	**Mannheim,** Haupt-Zollamt.	zubereitetes Fleisch.
119.	—	—	**Singen,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
120.	—	—	**Lahr,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
121.	—	—	**Freiburg,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
122.	—	—	**Baden,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
123.	—	—	**Karlsruhe,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
124.	—	—	**Heidelberg,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
	VI. Hessen.			
125.	—	—	**Darmstadt,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
126.	—	—	**Mainz,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
127.	—	—	**Offenbach,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	VII. Mecklenburg-Schwerin.			
128.	**Warnemünde,** Neben-Zollamt I.	—	**Warnemünde,** Neben-Zollamt I.	—
129.	—	—	**Rostock,** Haupt-Zollamt.	—
	VIII. Oldenburg.			
130.	**Brake,** Haupt-Zollamt.	—	**Brake,** Haupt-Zollamt.	—
131.	—	—	**Oldenburg,** Haupt-Steueramt.	—
	IX. Braunschweig.			
132.	—	—	**Braunschweig,** Haupt-Steueramt.	—
	X. Gebiet des thüringischen Zoll- und Steuervereins.			
133.	—	—	**Erfurt,** Haupt-Steueramt.	—
	XI. Anhalt.			
134.	—	—	**Dessau,** Haupt-Steueramt.	—
	XII. Reuß ä. L.			
135.	—	—	**Greiz,** Steueramt.	frisches Fleisch.
	XIII. Reuß j. L.			
136.	—	—	**Gera,** Haupt-Steueramt.	

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
	XIV. Lübeck.			
137.	**Lübeck**, Haupt-Zollamt.	—	**Lübeck**, Haupt-Zollamt.	—
	XV. Bremen.			
138.	**Bremen**, Haupt-Zollamt.	—	**Bremen**, Haupt-Zollamt.	—
139.	**Bremerhaven**, Haupt-Zollamt.	—	**Bremerhaven**, Haupt-Zollamt.	—
	XVI. Hamburg.			
	Haupt-Zollämter:		Haupt-Zollämter:	
140.	Erikus,	—	Erikus,	—
141.	St. Annen,	—	St. Annen,	—
142.	Jonas,	—	Jonas,	—
143.	Meyerstraße,	—	Meyerstraße,	—
144.	Kehrwieder,	—	Kehrwieder,	—
145.	Entenwärder.	—	Entenwärder.	—
	XVII. Elsaß-Lothringen.			
146.	**Basel**, Neben-Zollamt I.	—	**Basel**, Neben-Zollamt I.	—
147.	**Altmünsterol**, Neben-Zollamt I.	—	**Altmünsterol**, Neben-Zollamt I.	—
148.	**Deutsch-Avricourt**, Neben-Zollamt I.	—	**Deutsch-Avricourt**, Neben-Zollamt I.	—
149.	**Novéant**, Neben-Zollamt I.	—	**Novéant**, Neben-Zollamt I.	—
150.	**Fentsch**, Neben-Zollamt I.		**Fentsch**, Neben-Zollamt I.	
151.	—	—	**Altkirch**, Haupt-Zollamt.	—
152.	—	—	**Metz**, Haupt-Zollamt.	—
153.	—	—	**Diedenhofen**, Haupt-Zollamt.	—
154.	—	—	**Mülhausen**, Haupt-Steueramt.	—
155.	—	—	**Straßburg**, Haupt-Steueramt.	—

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine andere Bezeichnung der forstlichen Versuchsstation in Tübingen. Vom 28. Juli 1902.

Seine Königliche Majestät haben am 25. Juli d. Js. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die forstliche Versuchsstation in Tübingen (Ministerialverfügung vom 20. Febr. 1883, Reg.Blatt S. 8) künftig die Benennung „Forstliche Versuchsanstalt“ zu führen hat.

Stuttgart, den 28. Juli 1902.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 28. August 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten. Vom 30. Juli 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Vom 9. August 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Vom 8. August 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der „Samariterstiftung" in Stuttgart. Vom 14. August 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte. Vom 21. August 1902.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten. Vom 30. Juli 1902.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Juli d. Js. der „Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft" in Stuttgart die nachgesuchte Konzession zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten ertheilt worden ist, wird die Konzessionsurkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juli 1902.

v. Soden.

Konzessionsurkunde

für Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Juli 1902 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb von an die Staatsbahn anschließenden Nebeneisenbahnen für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen

1) Jagstfeld und Neuenstadt,
2) Vaihingen an der Enz, Bahnhof, und Enzweihingen,
3) Amstetten und Gerstetten

der Aktiengesellschaft „Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft" in Stuttgart unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§. 1.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 2.

Für die Ausführung dieser Bahnen gewährt der Staat dem Unternehmer einen einmaligen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag, und zwar

1) für die Linie Jagstfeld-Neuenstadt . . . . . 28000 ℳ,
2) für die Linie Vaihingen-Enzweihingen . . . . . 24000 ℳ,
3) für die Linie Amstetten-Gerstetten . . . . . 32000 ℳ

je für das Kilometer Bahnlänge, gerechnet von der Mitte des Verwaltungsgebäudes des Anschlußbahnhofs an.

Der Staatsbeitrag darf keinenfalls überschreiten

bei Jagstfeld-Neuenstadt die Summe von . . . . . 338000 ℳ,
bei Vaihingen-Enzweihingen die Summe von . . . . . 140000 ℳ,
bei Amstetten-Gerstetten die Summe von . . . . . 640000 ℳ.

Der Staatsbeitrag ist für jede der Bahnen nach ihrer betriebsfähigen Herstellung, edoch frühestens drei Jahre nach Ertheilung der Konzession zu bezahlen.

§. 3.

Der Vorstand der Gesellschaft und die etwa für die einzelnen Linien aufgestellten Betriebsleiter sind der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, verantwortlich. Die Wahl der Betriebsleiter und die Geschäftsanweisung für sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie alle Beamte des Eisenbahnunternehmens müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein.

§. 4.

Die Staatsregierung ist berechtigt, wenn sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, sich bei den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissär vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, von diesen Zusammenkünften und Versammlungen rechtzeitig unter Vorlegung der vollständigen Tagesordnung Anzeige zu machen.

Das genannte Ministerium ist berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§. 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zu Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der hinsichtlich des Baues und des Betriebs ertheilten Vorschriften wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch das Ministerium des Innern und die ihm unterstellten Behörden überwacht. Im Uebrigen wird die Staatsaufsicht von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von ihm bezeichneten Behörden ausgeübt.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

Dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, ſteht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues jederzeit durch einen techniſchen Kommiſſär überwachen zu laſſen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und ſodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem Miniſterium Anzeige zu erſtatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten und ſonſtigen Angeſtellten des Unternehmers werden, nach Darlegung ihrer Befähigung, durch die von der Aufſichtsbehörde bezeichnete Eiſenbahnſtelle beeidigt.

Die Aufſichtsbehörde beſtimmt, welche Eiſenbahnſtelle die in Art. 12 des Geſetzes vom 12. Auguſt 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlaſſung polizeilicher Strafverfügungen, ſowie in Art. 4 des Geſetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eiſenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugniſſe auszuüben hat.

§. 6.

Der Bau der Bahnen iſt nach Maßgabe der Vorſchriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutſchlands vom 5. Juli 1892 und den ſie ergänzenden und abändernden Beſtimmungen enthalten ſind.

§. 7.

Die Beſchaffung des zur Anlage der Bahnen und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beſeitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahnen gerichteten privatrechtlichen Einwendungen iſt Sache des Unternehmers.

Hinſichtlich der Benützung öffentlicher Wege greifen die von dem Miniſterium des Innern ertheilten Vorſchriften Platz. Behufs Feſtſtellung dieſer Vorſchriften hat der Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen.

§. 8.

Für die zwangsweiſe Abtretung des zur Ausführung der Bahnen erforderlichen Grundeigenthums kommt das Geſetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Reg.Blatt S. 446), in der Faſſung des Art. 209 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch (Reg.Blatt von 1899 S. 423) zur Anwendung.

§. 9.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) die Spurweite der Bahnen Jagstfeld-Neuenstadt und Vaihingen-Enzweihingen soll 1,435 m betragen; die Feststellung der Spurweite der Bahn Amstetten-Gerstetten bleibt der Entschließung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehalten.
2) Bei den Bahnen Jagstfeld-Neuenstadt und Vaihingen-Enzweihingen darf
   a. der Halbmesser der Krümmungen nicht kleiner als 150 m sein,
   b. die Ueberhöhung des äußeren Strangs in den Krümmungen nicht mehr als 100 mm betragen,
   c. die Längsneigung der Bahn das Verhältniß von 1 : 40 nicht überschreiten.
   Am Visierwechsel sind entsprechende Uebergangsbögen anzulegen.
3) Bei der Bahn Amstetten-Gerstetten werden die unter Ziff. 2 aufgeführten Punkte der späteren Regelung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehalten.
4) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrsreichen Wegübergängen sind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufschrift anzubringen.
5) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:

   die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens freizuhalten ist,

   ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,

   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

   die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen,

   die Genehmigung der Projekte aller für die erstmalige Herstellung und den Betrieb der Bahnen bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Projekte für Erweiterungsbauten und Bauveränderungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer iſt auch nach Eröffnung der Bahnen zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, ſoweit die Staatsaufſichtsbehörde ſolche im Intereſſe des Verkehrs auf der Bahn, ſowie im Intereſſe der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schutzdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt werden ſollen und die Eiſenbahnen kreuzen oder in ihrer Nähe herzuſtellen ſind, ſteht dem Unternehmer weder eine Einſprache noch wegen derſelben eine Entſchädigungsforderung zu. Es ſoll jedoch thunlich darauf Rückſicht genommen werden, daß durch ſolche Anlagen der Betrieb der Eiſenbahnen nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkoſten verſetzt wird.

6) Die Zuſtändigkeit der Behörden der Bau- und Waſſerpolizei wird durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht berührt, insbeſondere unterliegt die Herſtellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahnen in Gemäßheit der allgemeinen Vorſchriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.

7) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufſichtigung der bei dem Bahnbau beſchäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen.

8) Nach Vollendung der Bahnen hat der Unternehmer auf ſeine Koſten die Vermarkung und Vermeſſung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, ſowie der außerhalb ſolcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu laſſen, einen vollſtändigen Plan nebſt Beſchreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollſtändige Rechnung über die Koſten des Baus für jede einzelne Strecke dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukoſtenrechnung anzuſchließen. Die gleichen Ausfertigungen ſind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 10.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß ſpäteſtens innerhalb vier Jahren von der Ausfolgung dieſer Konzeſſionsurkunde an erfolgen.

Treten Ereigniſſe ein, welche den Beginn oder die Fortſetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers weſentlich erſchweren, ſo kann auf ſein Anſuchen eine Verlängerung der Friſt gewährt werden.

§. 11.

Für den Betrieb der Bahnen gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die größte zuläſſige Fahrgeſchwindigkeit wird bei den Bahnen Jagſtfeld-Neuenſtadt und Vaihingen-Enzweihingen auf 40 km in der Stunde feſtgeſetzt; ihre Feſtſetzung bei der Bahn Amſtetten-Gerſtetten bleibt dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vorbehalten.
2) Die Bahnſtrecke muß mindeſtens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zuſtand unterſucht werden.
3) Die Signalordnung, die Dienſtvorſchriften und die für das Publikum geltenden Beſtimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.
4) Zu Einführung der reglementariſchen und Tarif-Beſtimmungen, ſowie der Tarifſätze, ferner zur Feſtſetzung und Aenderung des Fahrplans iſt die Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, oder der von ihm bezeichneten Behörde erforderlich.

   Die Tarife und Abänderungen derſelben ſind ſpäteſtens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindeſtens ſechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.
5) Die Eröffnung der Bahnen darf nicht erfolgen, ehe nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der ſonſtigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommiſſäre von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, die Erlaubniß hiezu ertheilt iſt.
6) Die übrigen Vorſchriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlaſſen und unterliegen der Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten.

§. 12.

Beſonderer Vereinbarung mit dem Unternehmer werden vorbehalten die Geſtaltung des Anſchluſſes der Nebenbahnen an die Stationen der Württembergiſchen Staatsbahn,

die Inanſpruchnahme von Grundeigenthum des Staats auf dieſen Stationen und in ihrer Umgebung ſowie die Beſorgung des Dienſtes auf den Anſchlußſtationen.

§. 13.

Die Staatseiſenbahnverwaltung wird auf den gegenſeitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahnen direkte Tarife erſtellen, ſoweit hiefür ein Bedürfniß ſich ergibt.

Dabei ſoll davon ausgegangen werden, daß in Abſicht auf den Güterverkehr eine hälftige Theilung der Abfertigungsgebühr ſtattfindet, wenn und inſolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württembergiſche Staatsbahn angeſchloſſenen Privatbahnen Platz greift.

§. 14.

Der Unternehmer iſt verpflichtet:

1) ſeine Betriebsrechnung nach den von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, ertheilten Vorſchriften einzurichten und dieſem Miniſterium zu der von ihm zu beſtimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabſchluß einzureichen,
2) die von der Aufſichtsbehörde zu ſtatiſtiſchen Zwecken für nöthig erachteten Nachweiſungen ſowie deren Unterlagen auf ſeine Koſten zu beſchaffen und der Aufſichtsbehörde in den von ihr feſtgeſetzten Friſten einzureichen.

§. 15.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzeſſionieren, welche ſich an die in dieſer Konzeſſion bezeichneten Bahnen als Abzweigung oder Verlängerung anſchließen oder dieſelben kreuzen.

Iſt der Unternehmer geneigt, ſolche Bahnen ſelbſt zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, ſo wird ihm unter ſonſt gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 16.

Der Unternehmer iſt verpflichtet, Anſchlußgleiſe (Induſtriegleiſe u. ſ. w.) unter den von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, im einzelnen Fall feſtzuſtellenden Bedingungen zuzulaſſen und in Betrieb zu nehmen.

§. 17.

Die während der ganzen Dauer der Konzeſſion erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial ſtets in gutem Zuſtand ſich befinden.

§. 18.

Der Unternehmer hat neben dem im Handelsgeſetzbuche vorgeſchriebenen Reſervefonds zur Beſtreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, ſowie zur Beſtreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereigniſſe und größere Unfälle veranlaßt werden, für jede Bahn einen Erneuerungsfonds nach einem von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, feſtzuſtellenden und periodiſch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Wenn und ſolange der angeſammelte Erneuerungsfonds als für ſeine Zwecke ausreichend erſcheint, können weitere Zuweiſungen an ihn mit Zuſtimmung des Miniſteriums unterbleiben.

§. 19.

Der Unternehmer hat zur Sicherſtellung der ihm durch gegenwärtige Konzeſſionsurkunde und durch die Vorſchriften über die Benützung der öffentlichen Wege auferlegten Verpflichtungen eine Kaution von 20 000 ℳ entweder in baar oder durch Verpfändung von Schuldverſchreibungen des Reichs oder eines Bundesſtaates zu ſtellen, welche, falls ſie mindeſtens zu 3½% verzinslich ſind, zum Nennwerth, andernfalls zum Kurswerth berechnet werden.

Die dem Unternehmer durch die Konzeſſion eingeräumten Rechte treten erſt nach Uebergabe des Kautionsbetrags an die Eiſenbahnhauptkaſſe in Kraft. Nach Vollendung und Inbetriebſetzung der drei Bahnen wird die Kaution zur Hälfte zurückgegeben.

Die Kaution haftet insbeſondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Koſten und Strafen und für die unter Umſtänden von ihm zu erſetzenden Koſten der Wiederherſtellung der benutzten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Iſt die Kaution durch Inanſpruchnahme vermindert worden, ſo iſt der Unternehmer verpflichtet, ſie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den urſprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kaution kann in ihrem ganzen Betrage zu Gunsten der Staatskasse von der Aufsichtsbehörde für verfallen erklärt werden, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung auch nur einer der drei Bahnen nicht eingehalten wird.

§. 20.

Die ertheilte Konzession kann von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im Allgemeinen oder in Ansehung einzelner Bahnstrecken für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 21.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wofern nicht gemäß §. 19 die Kaution für verfallen oder gemäß §. 20 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu einen angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 ℳ für den einzelnen Fall einschreiten, denen sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 22.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahnen nur mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben. Will er die Bahnen veräußern, verpfänden oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung dieses Ministeriums einzuholen.

§. 23.

Die Konzession wird auf die Dauer von 90 Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung der zuletzt in Betrieb gelangenden Strecke an gerechnet, verliehen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

§. 24.

Die Königliche Regierung kann gemäß Art. 9 des Geſetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eiſenbahnen, die Abtretung jeder einzelnen Strecke an den Staat verlangen. Macht die Regierung von dieſer Befugniß Gebrauch, ſo iſt ſie berechtigt, gleichzeitig die zur Zeit der Abtretung vorhandenen beweglichen Gegenſtände an Transportmaterial, Betriebsgeräthſchaften, Vorräthen u. ſ. w. gegen Erſtattung des von Sachverſtändigen feſtgeſtellten Werthes an ſich zu ziehen.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals, das demſelben zu erſetzen iſt, wird alsbald nach Vollendung der einzelnen Strecken und für jede geſondert ausgemittelt (vergl. §. 9).

Sollten bei der Erwerbung durch den Staat die zu erwerbende Bahn oder ihre Zubehörden ſich in ſchlechtem Zuſtande befinden, ſo wird der Aufwand für die vollſtändige Inſtandſetzung derſelben, welcher nöthigenfalls durch Sachverſtändige ermittelt wird, an dem zu erſtattenden Anlagekapital abgezogen.

Iſt die Beiziehung von Sachverſtändigen erforderlich, ſo hat das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, und der Unternehmer je einen Sachverſtändigen zu wählen, falls ſich dieſe nicht einigen, einen weiteren Sachverſtändigen als Obmann; kommt eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht zu Stande, ſo ſoll der Präſident des Landgerichts Stuttgart um Ernennung eines ſolchen erſucht werden. Die Sachverſtändigen können nur nach Maßgabe der Vorſchrift des §. 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entſcheidet der Vorſtand des Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

§. 25.

Wenn die Reineinnahme aus dem Betriebe der drei Strecken in drei Betriebsjahren 6 % der von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekoſten überſtiegen hat, ſo nimmt für die folgenden Jahre mit einem 6 % überſteigenden Erträgniß die Staatskaſſe an dem Mehrerträgniß nach Verhältniß des geleiſteten Staatsbeitrags (§. 2) Theil. Bei der Berechnung des Gewinns wird der Geſammtertrag der drei Strecken und im Fall der Abtretung einer ſolchen der Ertrag der beiden übrigen Strecken zu Grund gelegt.

Als Reineinnahme iſt die Summe anzuſehen, um welche die Betriebseinnahme die

in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten einſchließlich der vorgeſchriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausſchließlich der aus dieſem Fonds zu beſtreitenden Ausgaben, überſteigt.

§. 26.

Wenn die ertheilte Konzeſſion für erloſchen erklärt wird (§. 20) und die Königliche Regierung die Bahnen oder die einzelnen Bahnſtrecken gegen Erſtattung ihres gemäß §. 24 zu ermittelnden Werths zu erwerben nicht beabſichtigt, ſo kann das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, die Bahn mit den Transportmitteln nebſt allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich verſteigern laſſen. Wird kein Gebot abgegeben, oder iſt keiner der Steigerer annehmbar, ſo geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in dieſem Fall Eigenthum des Unternehmers.

§. 27.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahnen die zum Schutz der ſtaatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der Poſt- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für die etwaigen Koſten aufzukommen, welche dieſer Verwaltung durch ſeine Anlagen verurſacht werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer die Benützung des Bahneigenthums zur Führung der ſtaatlichen Leitungen unentgeltlich zu geſtatten, ſoweit dies mit dem Bahnbetrieb vereinbar iſt, auch hat er die Anbringung der ſtaatlichen Leitungen an den zu Bahnzwecken dienenden Geſtängen ohne beſondere Vergütung zuzulaſſen, andererſeits wird ihm geſtattet, an den ſtaatlichen Telegraphengeſtängen am Bahnkörper die Bahntelegraphenleitungen durch die Organe der Telegraphenverwaltung gegen Erſatz der Koſten anbringen zu laſſen.

Bei gemeinſamer Benützung von Geſtängen werden die Unterhaltungskoſten für dieſe und die Leitungen je nach der Zahl der Leitungsdrähte vertheilt.

§. 28.

Der Unternehmer iſt ferner verpflichtet, auf Verlangen der Poſtverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zuge die Poſtſendungen in einem den Anforderungen der Poſtverwaltung gemäß einzurichtenden Wagenraum gegen eine, beſonderer Vereinbarung vorbehaltene Vergütung zu befördern.

§. 29.

Der Unternehmer iſt verpflichtet, hinſichtlich der Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen mit Militäranwärtern, die das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseiſenbahndienſt in dieſer Beziehung und insbeſondere über die Ermittelung der Militäranwärter beſtehenden und noch zu erlaſſenden Vorſchriften zur Anwendung zu bringen.

§. 30.

Für Kriegsbeſchädigung und Demolirungen, es mögen ſolche vom Feinde ausgehen oder im Intereſſe der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Erſatz vom Staat nicht in Anſpruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Intereſſe oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgeſetzes über die Kriegsleiſtungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweiſen Beſchränkung oder gänzlichen Einſtellung des Betriebs der Bahnen keine Schadloshaltung vom Staat verlangt werden.

§. 31.

Streitigkeiten, welche ſich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzeſſionsbedingungen zwiſchen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben ſollten, werden unbeſchadet der Beſtimmungen des §. 5 durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vorbehältlich der Rechtsbeſchwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Geſetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entſchieden.

Soweit die Entſcheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zuläſſige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Fauſtpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, ſind für die Zwangsvollſtreckung die jeweils beſtehenden Vorſchriften über die Vollſtreckung von Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 32.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzeſſion wird auf Grund der Nr. 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 1000 ℳ feſtgeſetzt.

Stuttgart, den 30. Juli 1902.

v. Soden.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Kaſſenführung und Kaſſenkontrolle bei den öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen im Departement des Innern. Vom 9. Auguſt 1902.

Zur Sicherung einer geordneten Kaſſenführung und wirkſamen Kaſſenkontrolle bei den Rechnern der Gemeinden, Amtskörperſchaften und ſonſtigen unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern ſtehenden öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen werden mit Allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät die nachſtehenden Beſtimmungen getroffen.

I. Uebernahme von Nebenverwaltungen und Nebengeſchäften durch die Rechner.

§. 1.

Die Rechner der Gemeinden, Amtskörperſchaften und ſonſtigen unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern ſtehenden öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen ſind verpflichtet, von der beabſichtigten Uebernahme jeder weiteren öffentlichen Kaſſe oder Privatverwaltung (Vormundſchaft, Agentur u. ſ. w.) der Vertretung der Körperſchaft, in deren Dienſt ſie ſtehen (Gemeinderath, Amtsverſammlung u. ſ. w.), Anzeige zu erſtatten und, ſoweit dies nach allgemeiner Vorſchrift oder den feſtgeſetzten Anſtellungsbedingungen erforderlich iſt, die Genehmigung der betreffenden Körperſchaftsvertretung zur Uebernahme der Nebenverwaltung einzuholen. Außerdem bedarf die Uebernahme einer ſtaatlichen Nebenverwaltung, z. B. des Ortsſteueramts, wie bisher der Genehmigung der Gemeindeaufſichtsbehörde.

Die bei Erlaſſung dieſer Verfügung im Amt befindlichen Rechner haben ihrer Verwaltungsbehörde binnen vier Wochen anzuzeigen, welche Nebenverwaltungen ſie beſorgen.

Die Beſtimmung des Abſ. 1 gilt auch, wenn ein Rechner vor dem Antritt ſeines Rechneramtes eine öffentliche Kaſſe bereits übernommen hat und dieſe Verwaltung beibehalten will.

II. Kaſſenführung und Verwahrung der Kaſſenbeſtände.

§. 2.

Den in §. 1 genannten öffentlichen Rechnern iſt die Vermengung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Kaſſengelder mit Geldern einer anderen öffentlichen Verwaltung oder

mit Privatgeldern verboten,*) auch dürfen die Amtsgelder nur in der zu ihrer Verwahrung bestimmten Kasse aufbewahrt werden.

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die körperschaftlichen Verwaltungsbehörden von den Aufsichtsbehörden, soweit nöthig, anzuhalten, ihren Rechnern Kassen zur Verfügung zu stellen, welche nach Beschaffenheit und Größe dem Umfang des Geldverkehrs und der Baarbestände der betreffenden Verwaltung angemessen sind.

III. Kassentagbuch und Zahlungsverzeichnisse. Monatliche Kassenstürze der Rechner.

§. 3.

Vorbehältlich der für die Rechnungsführung der körperschaftlichen Sparkassen (§. 32), sowie der Gemeindekrankenversicherung und der Krankenpflegeversicherung (Anlage B zu der Ministerialverfügung vom 28. November 1892, Reg.Blatt S. 571) getroffenen besonderen Bestimmungen hat jeder Rechner neben dem Rechnungshandbuch (Rapiat) oder, wenn statt desselben vom Rechner selbst oder von einem Buchhalter ein Rechnungshauptbuch geführt wird, neben diesem letzteren ein Kassentagbuch zu führen, in welches alle nicht in besondere Einzugs- oder Auszahlungsregister (§. 9) einzutragenden Einnahmen und Ausgaben sofort bei ihrem thatsächlichen Vollzug einzutragen sind. (§§. 37 und 38 des I. Edikts vom 31. Dezember 1818 und §. 6 der K. Verordnung vom 11. März 1822, Reg.Blatt S. 189.)

§. 4.

Das Kassentagbuch ist tabellarisch anzulegen und hat zu enthalten:

1) den Hinweis auf die Seite des Rechnungshandbuchs oder Hauptbuchs, wo der betreffende Posten verrechnet ist,
2) den Tag der Vereinnahmung oder Ausbezahlung,
3) die Bezeichnung der zahlenden oder empfangenden Personen und Amtsstellen, sowie des Rechtsverhältnisses, welches der Zahlung zu Grund liegt (Gegenstand der Zahlung),
4) den Betrag der Einnahme,
5) den Betrag der Ausgabe.

*) Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Dienstvergehen der Körperschaftsbeamten, vom 23. Januar 1872, M.-A.-Bl. S. 25.

§. 5.

In Kraft bleibt die besondere Vorschrift B 1 der Ministerialverfügung vom 30. September 1824, Reg.Blatt S. 788, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Verwendung der von den Steuereinnehmern eingenommenen Staatssteuern für fremde Zwecke, wonach die Oberamtspfleger bei der Einnahme und Ausgabe von Steuergeldern auch im Kassentagbuch genau zwischen den für den Staat und den für die Amtskörperschaft gemachten Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden haben.

§. 6.

Jedes Kassentagbuch ist vor Beginn des Rechnungsjahrs mit fortlaufenden, über das ganze Buch sich erstreckenden Seitenzahlen zu versehen, von welchen eine auf jedem Blatt entweder mit eigenhändigem Namenszug eines Beauftragten der dem Rechner vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder mit dem Abdruck eines von der letzteren gehörig verwahrten Stempels zu versehen (zu paraphiren) ist.

Mit Vollziehung dieses Geschäfts ist ein vom Rechner durchaus unabhängiger Beamter zu betrauen. Nach Abschluß eines Tagbuchs sind die Seitenzahlen und die Beurkundungszeichen der Zahlen der leergebliebenen Seiten zu durchkreuzen oder sonst unbrauchbar zu machen.

Ferner ist jedes Kassentagbuch vor dem Beginn des Rechnungsjahrs dauerhaft einbinden zu lassen. Von dieser Vorschrift sind Verwaltungen mit großem Umsatz entbunden, wenn das Hauptbuch von einem Buchhalter mit selbständiger Verantwortung geführt wird. In diesem Fall sind auf der Titelseite der einzelnen Tagbuchhefte die Seitenzahlen des betreffenden Hefts durch einen vom Rechner unabhängigen Beamten vorzumerken.

Endlich ist vor Beginn des Rechnungsjahrs auf dem ersten Blatt des Tagbuchs der Hauptverwaltung jedes Rechners durch den Vorstand der demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder einen von der letzteren zu berufenden Vertreter desselben zu beurkunden, ob und welche öffentliche und private Nebenkassen der Rechner verwaltet (§. 1).

§. 7.

Die Kassentagbücher sind nicht aus den Schreibmaterialienvergütungen der Rechner, sondern auf Kosten der Verwaltungen zu beschaffen.

§. 8.

Das Kaſſentagbuch wird in der Einnahme- und in der Ausgabeſpalte auf jeder Seite zuſammengerechnet und die Summen jeder Seite werden je auf die nächſtfolgende Seite übertragen.

Die Einträge ſind vom Rechner eigenhändig lückenlos und ſtreng nach der Zeitfolge des Empfangs und der Auszahlung zu machen. Etwaige Berichtigungen haben ſo zu erfolgen, daß der urſprüngliche Eintrag lesbar bleibt.

Einnahmen und Ausgaben, welche nach dem Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem ſie verfallen waren, aber noch vor dem Rechnungsabſchluß erfolgen, ſind nicht in dem Tagbuch des Rechnungsjahrs, in welchem ſie thatſächlich bewerkſtelligt werden, ſondern in dem Tagbuch des vorangegangenen Rechnungsjahrs, in welchem ſie verfallen waren, einzutragen.

Vorausempfänge und Vorauszahlungen für das dem Jahre ihrer thatſächlichen Vollziehung folgende Rechnungsjahr ſind in dem Tagbuch des Rechnungsjahrs, in welchem ſie thatſächlich vollzogen wurden, als Einnahmen bezw. Ausgaben einzutragen. Jedoch iſt es im Falle des Bedürfniſſes nicht ausgeſchloſſen, daß auch im Laufe eines Rechnungsjahrs das Kaſſentagbuch für das folgende Rechnungsjahr angelegt und in Benützung genommen wird. Sobald dies geſchieht, iſt hierüber auf der Titelſeite des laufenden Kaſſentagbuchs auf die in §. 6 Abſ. 4 bezeichnete Weiſe Vormerkung zu machen.

Abſchlagszahlungen ſind als ſolche zu buchen.

Die Entnahme von Geld aus der Kaſſe für ſofort zu bewerkſtelligende, ihrem Betrag nach noch nicht feſtſtehende Ausgaben (z. B. Einkäufe außerhalb des Amtsſitzes des Rechners) iſt ſofort bei der Entnahme zu buchen. Nach dem Vollzug der Ausgabe iſt ein nichtverbrauchter Theil des entnommenen Geldes an der Buchung abzuſchreiben oder in Einnahme zu ſtellen.

Entſprechend iſt bei etwaiger Einnahme von Geldern zu verfahren, bezüglich welcher das Bezugsrecht der Verwaltung noch nicht feſtſteht.

Bloße Kaſſenbelege (ſogenannte Liquidationspoſten) dürfen nicht vorkommen.

§. 9.

Dem Steuerabrechnungsbuch des Steuereinbringers (§. 33 des I. Edikts vom 31. Dezember 1818 und §. 6 der Königl. Verordnung vom 11. März 1822, Reg.Blatt S. 189, vergl.

Reg.Blatt von 1891 S. 182), sowie jedem anderen von einem Rechner geführten besonderen Einzugsregister (§. 3), wie z. B. Schulgeldseinzugsregister, wenn dasselbe nicht in übersichtlicher Weise aus wenigen Posten besteht, ist ein nach der Zeitfolge des Einzugs der Gelder zu führendes, in tabellarischer Form angelegtes Zahlungsverzeichniß beizugeben, welches je in besonderer Spalte zu enthalten hat:

1) den Tag des Empfangs der Zahlung;
2) die Hinweisung auf die Seite des Abrechnungsbuchs oder sonstigen Einzugsregisters;
3) den Betrag der Zahlung.

Weitere Einträge können nach Bedarf in besonderen Spalten gemacht werden.

In dieses Zahlungsverzeichniß ist jede einzelne Einnahme möglichst gleichzeitig mit dem Eintrag in dem Einzugsregister selbst unter Angabe des Datums einzutragen.

Wenn jeder einzelne Posten eines besonderen Einzugsregisters gleichzeitig mit der Buchung im letzteren in das Kassentagbuch eingetragen wird, so entfällt für dieses Einzugsregister die Führung eines Zahlungsverzeichnisses.

In gleicher Weise ist zu jedem von einem Rechner geführten Auszahlungsregister (§. 3), wie z. B. Lohnzahlungsregister, ein Zahlungsverzeichniß anzulegen und zu führen.

§. 10.

Mit dem Ende oder doch sofort nach Ablauf jeden Monats ist jedes Zahlungsverzeichniß (§. 9) für den abgelaufenen Monat abzuschließen und zusammenzuzählen. Sodann ist die Monatssumme jedes einzelnen Zahlungsverzeichnisses in das Kassentagbuch zu übertragen, und zwar in ununterbrochener Anreihung an den vorhergehenden Tagbuchseintrag. Die Verwaltungsbehörde kann auch eine Uebertragung in kürzeren Zeiträumen vorschreiben.

Nach der Uebertragung am Monatsschluß ist das Kassentagbuch in der Einnahme- und in der Ausgabespalte zusammenzuzählen und der Unterschied beider Summen ist mit dem Erfund des vom Rechner selbst vorzunehmenden Monatskassensturzes zu vergleichen.

Ueber den Kassenerfund und die Vergleichung desselben mit der Tagbuchsnachrechnung hat der Rechner in das Tagbuch eine genaue Urkunde aufzunehmen.

Wenn bei einer Kassenverwaltung ein Kontrolleur oder ein Buchhalter angestellt ist,

hat dieſer das Ergebniß des unter ſeiner Mitwirkung vorzunehmenden Monatskaſſenſturzes mitzubeurkunden.

Solange die Tagbücher zweier Rechnungsjahre nebeneinander zu führen ſind, alſo bis zum Abſchluſſe der Rechnung des jeweils vorausgehenden Rechnungsjahrs, hat ſich die Tagbuchsnachrechnung auf beide Rechnungsjahre zu erſtrecken; die monatliche Kaſſenſturzurkunde iſt in das Tagbuch des abgelaufenen Rechnungsjahrs einzutragen und in dem Tagbuch des laufenden Jahrs iſt auf dieſelbe Bezug zu nehmen. Bei gleichzeitiger Führung der Tagbücher von drei Jahren iſt die Kaſſenſturzurkunde in das älteſte Tagbuch einzutragen.

Iſt in einem Monat weder eine Einnahme noch eine Ausgabe angefallen, ſo kann ein Kaſſenſturz unterbleiben.

Ueber einen ſich beim Kaſſenſturz ergebenden Kaſſenüberſchuß darf der Rechner nur mit Genehmigung ſeiner Verwaltungsbehörde verfügen. Wenn der Rechner einen ſich ergebenden Kaſſenabmangel erſetzt, ſo hat er hierüber im Kaſſentagbuch einen Vermerk zu machen.

Die Verwaltungsbehörden werden bei größeren Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, daß alljährlich ein Monatskaſſenſturz in die Urlaubszeit des Rechners fällt.

IV. Kaſſenberichte, Steuer- und Umlagelieferungsberichte.

§. 11.

Das Ergebniß des monatlichen Kaſſenſturzes hat jeder Rechner ſpäteſtens binnen einer Woche ſeiner Verwaltungsbehörde unter Angabe der Summen ſowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben im Berichtsmonat und in den vorangegangenen Monaten anzuzeigen (monatlicher Kaſſenbericht).

Bei den Rechnern von Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern und bei allen Rechnern, deren ordentliche Jahreseinnahme den Betrag von 3000 ℳ nicht überſteigt, kann die Verwaltungsbehörde beſchließen, an Stelle des monatlichen Kaſſenberichts die monatliche Einſicht des Kaſſentagbuchs und der Kaſſenſturzurkunde durch den Vorſtand der Verwaltungsbehörde treten zu laſſen, welcher hierüber im Kaſſentagbuch Vermerk zu machen hat.

Bei Stiftungen, welche nicht von den Gemeindebehörden verwaltet werden, kann die Verwaltungsbehörde ſowohl von dem Verlangen monatlicher Kaſſenberichte als von der monatlichen Einſicht des Tagbuchs Umgang nehmen.

§. 12.

Mit dem vom Oberamtspfleger dem Oberamt zu erſtattenden monatlichen Kaſſenbericht iſt ein ſummariſcher Rechnungsbericht über den Anfall an Einnahmen und Ausgaben 1. in den vorangegangenen Monaten des jeweils laufenden Rechnungsjahrs und 2. im letzten Monat unter Einhaltung der Rubrikenordnung des Rechnungshauptbuchs zu verbinden.

Dieſem Rechnungsauszug iſt ein Nachweis darüber beizugeben, wieviel jede einzelne Gemeinde des Oberamtsbezirks 1. in den vorangegangenen Monaten des laufenden Rechnungsjahrs und 2. im letzten Monat an Staatsſteuern, Amtskörperſchaftsſteuern und Brandſchadensumlage zur Oberamtspflege geliefert hat.

§. 13.

Ebenſo hat der Landarmenpfleger allmonatlich dem Vorſitzenden der Landarmenbehörde ſeinen nach der Ordnung des Hauptbuchs aufzuſtellenden Rechnungs- und Kaſſenbericht zu erſtatten. In demſelben ſind die Lieferungen der einzelnen Bezirke an der Kreisumlage ſowohl in den vorausgegangenen Monaten des Rechnungsjahrs als auch im letzten Monat nachzuweiſen.

Gleichzeitig mit jeder Kreisumlagelieferung an die Landarmenpflege hat der Oberamtspfleger, beziehungsweiſe in Stuttgart die Gemeindebehörde, dem Vorſitzenden der Landarmenbehörde den Betrag der an die Landarmenpflege erfolgten Lieferung anzuzeigen.

§. 14.

Je auf den 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April hat der Ortsvorſteher dem Bezirksamt unter Angabe des Tags und der Beträge der einzelnen Lieferungen anzuzeigen, wieviel in den letzten drei Monaten von ſeiner Gemeinde an Staatsſteuern, Amtskörperſchaftsſteuern und Brandſchaden an die Oberamtspflege geliefert worden iſt. Aus dieſem Anlaß hat der Ortsvorſteher den Gang des Einzugs und der Ablieferung der Steuern zu überwachen. (Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 30. September 1824, Reg.Blatt S. 788.)

§. 15.

Die Verwaltungsbehörde, welcher die monatlichen Kassenberichte zu erstatten sind (§. 11), hat dieselben sofort nach ihrem Einlauf zu prüfen und nachrechnen zu lassen, auch die etwa veranlaßten Verfügungen zu treffen.

Das Oberamt hat die vierteljährlichen Steuerlieferungsberichte der Ortsvorsteher (§. 14) nach Eingang derselben mit den Kassenberichten des Oberamtspflegers (§. 12) zu vergleichen und etwaige Verschiedenheiten alsbald zu untersuchen; auch hat das Oberamt an der Hand der Kassenberichte des Oberamtspflegers und der Steuerlieferungsberichte der Ortsvorsteher darüber zu wachen, daß der Steuereinzug seinen gesetzlichen Fortgang hat und daß die eingezogenen Staatssteuern und sonstigen fremden Gelder rechtzeitig an die vorgeschriebenen Kassenstellen abgeliefert werden.

Der Vorsitzende der Landarmenbehörde hat die ihm erstatteten Lieferungsberichte (§. 13) mit den vom Landarmenpfleger zu erstattenden Kassenberichten und in einzelnen Fällen mit dessen Buchungen selbst zu vergleichen.

§. 16.

Bei der jährlichen Rechnungsrevision sind die in Betracht kommenden monatlichen Kassenberichte und Lieferungsanzeigen mit dem Inhalt der Rechnung zu vergleichen.

V. Kassenrevisionen. Allgemeines.

§. 17.

Wenn einer der in §. 1 genannten Rechner mehrere öffentliche Kassen verwaltet, oder als Vormund, Pfleger, Konkurs-, Zwangs- oder Nachlaßverwalter aufgestellt ist, hat sich eine bei demselben vorzunehmende Kassenrevision stets auf sämmtliche von ihm geführten unter öffentlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen zu erstrecken.

Unterstehen die verschiedenen Kassen des Rechners verschiedenen Verwaltungsbehörden, so ist die Kassenrevision Obliegenheit derjenigen Behörde des Departements des Innern, welcher die Hauptverwaltung des Rechners untersteht (§§. 1 und 6).

Von dem Ergebniß der Kassenrevision sind in einem solchen Fall die Behörden der sämmtlichen Nebenkassen des Rechners, auch wenn dieselben nicht dem Departement des Innern angehören, in Kenntniß zu setzen. Diese Mittheilungen, welche, wenn die Kassenrevision keinen Anstand ergeben hat, in einfachster Form mittels Formulars ohne

Einsetzung von Beträgen erfolgen können, ersetzen in der Regel die Vornahme besonderer Kassenstürze bei den dem Departement des Innern unterstehenden Nebenkassen des Rechners.

Den einer Nebenkasse oder Nebenverwaltung vorgesetzten Justizbehörden ist von dem Ergebniß der Kassenrevision nur dann Nachricht zu geben, wenn sich bei derselben ein Anstand ergeben hat.

VI. Kassenrevision bei den Gemeinderechnern.

§. 18.

Bei den Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern, deren ordentliche Jahreseinnahmen 3000 ℳ nicht übersteigen, ist jährlich mindestens ein unvermutheter Kassensturz, bei allen übrigen Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern sind jährlich mindestens zwei unvermuthete Kassenstürze vorzunehmen. Die Vornahme dieser Kassenstürze ist Obliegenheit des Ortsvorstehers; bei den Rechnern von Gemeindestiftungen im Sinne des Art. 45 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 ist dem ersten Ortsgeistlichen die Theilnahme anheimzugeben.

Außerdem ist bei den Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern aus Anlaß des Rechnungsabschlusses ein Kassensturz vorzunehmen, und zwar durch den Verwaltungsaktuar, sofern dieser den Rechnungsabschluß besorgt, sonst durch den Ortsvorsteher. In beiden Fällen kann die Beiziehung einer Urkundsperson unterbleiben.

Wenn der Rechner mehrere Kassen verwaltet, so ist der mit dem Rechnungsabschlusse zu verbindende Kassensturz nur aus Anlaß des Abschlusses der Rechnung der Hauptverwaltung vorzunehmen, jedoch auf die Nebenkassen (§. 17) auszudehnen.

Dem Oberamt bleibt die Vornahme unvermutheter Kassenstürze bei den Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern aus besonderen Gründen unbenommen.

§. 19.

Die Nachrechnung, welche in Verbindung mit dem beim Rechnungsabschluß vorzunehmenden Kassensturz zu ziehen ist, liegt dem Rechnungssteller, also entweder dem Verwaltungsaktuar, oder dem Rechner selbst, oder wenn ein Rechnungshauptbuch von einem Buchhalter geführt wird, diesem Letzteren ob. Die vom Rechner selbst gefertigte Nachrechnung ist vom Ortsvorsteher oder einem anderen Gemeindebeamten zu prüfen.

§. 20.

Bei Vornahme der unvermutheten Kassenstürze und der zugehörigen Nachrechnungen ist folgendermaßen zu verfahren:

1) Unmittelbar nach der Ankunft des Ortsvorstehers hat derselbe die Kassenschlüssel und die nicht abgeschlossenen Kassentagbücher zur Hand zu nehmen und den Rechner darüber zu Protokoll zu vernehmen:

a) ob der Kassenschlüssel in mehreren Exemplaren vorhanden ist und wo zutreffendenfalls die übrigen Exemplare verwahrt sind;

b) ob außerhalb der Amtskasse Gelder verwahrt sind und bejahendenfalls wo;

c) ob in der Amtskasse keine anderen als Amtsgelder sich befinden;

d) ob der Rechner Quittungen für Zahlungen besitzt, welche noch nicht geleistet worden sind;

e) ob alle thatsächlich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben im Kassentagbuch eingetragen sind.

2) Hierauf hat sich der Ortsvorsteher auf Grund des Vermerks auf dem ersten Blatt des von dem Rechner über seine Hauptverwaltung geführten laufenden Tagbuchs (§. 6) zu vergewissern, welche Nebenkassen derselbe verwaltet. Sodann sind die Bestände der Kassen aller öffentlichen Verwaltungen des Rechners einschließlich von Vormundschaften u. s. w. (§. 17) zu zählen, wobei darauf zu achten ist, daß die gezählten Gelder erst dann in die Kasse zurückgelegt werden, wenn die Zählung aller Kassenbestände beendigt ist. Die vom Rechner selbst, sowie die von Privaten versiegelten Geldrollen mit Gold- und Silbermünzen sind zu öffnen; dies kann bei solchen Rollen unterbleiben, bei welchen in Folge des Gebrauchs von durchlochtem Geldrollenpapier die Ränder aller in ihnen enthaltenen Münzen sichtbar sind. Bei Rollen mit Nickelmünzen, welche nicht in dieser Weise hergestellt sind, genügt ein stichprobeweises Oeffnen.

Ueber den Erfund ist unter Angabe der Geldsorten eine vom Rechner mitzuunterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

3) Sofort sind — gegebenenfalls durch den zur Nachrechnung beizuziehenden Rechnungsverständigen — sämmtliche laufenden Kassentagbücher je durch Uebertragung der in den geführten Zahlungsverzeichnissen für die Zeit seit dem letzten Abschluß (§. 10) sich ergebenden Summen zu ergänzen, nachzurechnen und abzuschließen.

Wenn die Rechnung des Vorjahres bereits abgeschlossen ist, so ist zu prüfen, ob der Einnahme- beziehungsweise Ausgabeüberschuß richtig in das laufende Tagbuch übertragen ist. Ist der Abschluß für das Vorjahr noch nicht erfolgt, so ist für die betreffende Verwaltung auch das Tagbuch für das abgelaufene Rechnungsjahr nachzurechnen und abzuschließen. Ebenso ist ein etwa bereits angelegtes Tagebuch für das folgende Rechnungsjahr (§. 8 Abs. 4) abzuschließen.

Wenn hienach mehrere Kassentagbücher für den Kassensturz in Betracht kommen, ist die Summe der Einnahmen und der Ausgaben von jedem Tagbuch wie auch die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben in dem Kassensturzprotokoll aufzuführen.

Das Ergebniß der Tagbuchsabschlüsse ist mit dem Kassenerfund zu vergleichen; ergibt sich dabei ein erheblicher Unterschied, so ist der Rechner sofort darüber zu Protokoll zu vernehmen und das nach Lage der Sache Erforderliche einzuleiten.

4) An die Vergleichung der Tagbuchsabschlüsse mit dem Kassenerfund (Ziff. 3) schließt sich alljährlich mindestens bei einem unvermutheten Kassensturze eine vollständige Nachrechnung des Rechnungshauptbuchs beziehungsweise Rechnungshandbuchs (Nachrechnung im engeren Sinn) der Hauptverwaltung des Rechners, sowie der übrigen von ihm geführten, unter der Aufsicht des Departements des Innern stehenden Verwaltungen desselben an, während bei weiteren unvermutheten Kassenstürzen die Tagbuchsnachrechnung mit stichprobeweiser Vergleichung der Belege genügt.

Die Ziehung der vollständigen Haupt- bezw. Handbuchnachrechnung ist ebenfalls in erster Linie Sache des Ortsvorstehers. Ist er aber nicht Rechnungsverständiger oder sonst nicht in der Lage, dieses Geschäft zu besorgen, so ist dasselbe einem vom Rechner durchaus unabhängigen rechnungsverständigen Beamten oder Geschäftsmann zu übertragen; in Gemeinden, für welche ein Verwaltungsaktuar aufgestellt ist, ist dieser Letztere damit zu betrauen, jedoch unter geeigneter Vorkehr dafür, daß die Vornahme des Kassensturzes eine unvermuthete bleibt.

Das Ergebniß der Haupt- bezw. Handbuchnachrechnung ist sofort nach ihrer Beendigung mit dem Ergebniß der Tagbuchsnachrechnung zu vergleichen. Ein erheblicher Unterschied, welcher sich nicht dadurch rechtfertigt, daß das Haupt- bezw. Handbuch zur Zeit des unvermutheten Kassensturzes nicht vollständig auf dem Laufenden ist, ist zu untersuchen.

5) Mit der Haupt- bezw. Handbuchnachrechnung ist eine Vergleichung der Rech-

nungsbelege mit den Einträgen im Rechnungshaupt- bezw. Handbuch und, soweit dieses zur Zeit des Kassensturzes nicht auf dem Laufenden ist, mit den Tagbucheinträgen zu verbinden. Hiebei sind die Belege zu prüfen und nöthigen Falls wenigstens stichprobeweise nachzurechnen. Bei Lieferungslisten von Untereinbringern ist insbesondere auf das Datum zu achten. In wieweit bei sehr großen Verwaltungen die stichprobeweise Vergleichung der Belege genügt, muß dem Ermessen des den Kassensturz vornehmenden Beamten überlassen werden.

6) Bei der Nachrechnung ist durch den Ortsvorsteher unter Mitwirkung des etwa beigezogenen bezw. beizuziehenden Rechnungsverständigen (Ziff. 4) auf Grund seiner Kenntniß des Gangs der Verwaltung und nöthigen Falls auf Grund der Durchsicht der Gemeinderathsprotokolle in umsichtige Erwägung zu ziehen, ob Einnahmen, welche angefallen sein müssen oder mit Wahrscheinlichkeit angefallen sein sollten, rechtzeitig und im vollen Betrag gebucht sind. Ergeben sich hiebei Zweifel, so sind geeignete Erhebungen zu machen, insbesondere auffallende Ausstände den Schuldnern zur Anerkennung mitzutheilen.*)

Letzteres ist insbesondere bei auffallenden Ausständen im Steuerabrechnungsbuch, bei Holz- und Pachtgeldern, sowie bei Kapitalzinsen nicht zu unterlassen, auch sind von Zeit zu Zeit einzelne Steuerpflichtige um Ueberlassung ihrer Steuerbüchlein zur Prüfung in der Richtung zu ersuchen, ob in denselben nicht höhere Schuldigkeiten und Abzahlungen eingetragen sind, als im Abrechnungsbuch. Diese Maßregel ist entbehrlich, wenn bei einer Steuereinnehmerei ein ständiger Kontrolleur aufgestellt ist.

Bei der Prüfung der Verrechnung von Holz- und sonstigen Versteigerungserlösen ist darauf zu achten, ob kein Versteigerungsprotokoll fehlt.

Für Beachtung vorstehender Gesichtspunkte ist im Falle der Beiziehung eines besonderen Rechnungsverständigen nicht bloß dieser, sondern auch der Ortsvorsteher verantwortlich.

7) Anläßlich der Nachrechnung sind ferner die monatlichen Kassenberichte des Rechners, soweit solche zu erstatten sind, mit den Einträgen im Kassentagbuch und Rechnungsbuch zu vergleichen.

8) Wenn bei der Kasse ein Kontrolleur angestellt ist, sind bei der Nachrechnung auch

*) Die vorgeschriebene jährliche Ausstandsverurkundung (Art. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, über die bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, Reg.Blatt S. 531) wird hiedurch nicht berührt.

die Kontrollbücher zur Vergleichung nicht nur bezüglich der Summen, sondern auch bezüglich einzelner Posten heranzuziehen.

9) Sofern die Verwaltung im Geschäftsverkehr mit einer Bank steht, ist mit derselben zu vereinbaren, daß die Mitunterzeichnung der vom Rechner in diesem Verkehr auszustellenden Anweisungen und Checks durch den Ortsvorsteher oder einen besonders hiemit betrauten Gemeindebeamten Bedingung für die Gültigkeit der Anweisungen und Checks ist. Die Checkformulare sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Rechners und des Ortsvorstehers oder seines Vertreters zu verwahren. Der Ortsvorsteher oder der mit seiner Vertretung beauftragte Beamte hat über die von ihm mitunterzeichneten Anweisungen oder Checks unter Angabe von Betrag und Datum der Abhebungen ein Verzeichniß zu führen, welches bei den Nachrechnungen zur Vergleichung mit den Buchungen des Rechners heranzuziehen ist.

Ferner ist der Betrag des Guthabens der Verwaltung zur Zeit des Kassensturzes auf Grund des letzten Rechnungsauszugs der Bank und der nach den Büchern der Kasse inzwischen gemachten Anlagen und Abhebungen zu berechnen. Sodann ist die Bank um eine Bestätigung zu ersuchen, ob das berechnete Guthaben (abgesehen von den laufenden Kontokorrentzinsen) mit der Buchung der Bank übereinstimmt.

10) Wenn beim Kassensturz Empfangsbescheinigungen für gebuchte Zahlungen in erheblicherem Betrag nicht vorliegen, insbesondere weil solche erst kurz vor dem Kassensturz gemacht worden sind, so sind die betreffenden Posten zur nachträglichen Prüfung der Empfangsbescheinigung vorzumerken, sofern es nicht angezeigt ist, den im Tagbuch eingetragenen Empfänger um Bestätigung des Empfangs zu ersuchen.

11) Wenn das Kassensturzgeschäft unterbrochen werden muß, so sind Bücher und Belege von dem den Kassensturz besorgenden Beamten und dem Rechner unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

12) Im Uebrigen ist es Sache des Gemeinderaths, die durch etwaige besondere Verhältnisse einer Verwaltung bedingten Maßregeln zu treffen.

§. 21.

Die Vorschriften der §§. 18 bis 20 finden auf die Rechner der Gemeindeverbände, sowie auf die Theilgemeinderechner, und zwar auf die Letzteren unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Vereinfachung des Rechnungswesens der

Theilgemeinden (Art. 11 des Geſetzes vom 17. September 1853, Reg.Blatt S. 389, Ziff. 5 von Nr. VI der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen vom 30. Oktober 1848, Reg.Blatt S. 493), entſprechende Anwendung.

§. 22.

Die Einhaltung der Vorſchriften der §§. 18 bis 21 durch die Gemeindebehörden iſt von den Oberämtern bei der jährlichen Rechnungsreviſion zu überwachen.

§. 23.

Bei jeder an Ort und Stelle ſtattfindenden Abhör einer Gemeinde- oder Gemeindeſtiftungsrechnung (Lokalabhör) hat der Oberamtmann einen Kaſſenſturz vorzunehmen.

Die Nachrechnung zu dieſem Kaſſenſturz iſt, wenn bei der betreffenden Verwaltung ein Buchhalter oder ein Kontrolleur angeſtellt iſt, von dieſem, wenn der Rechner ſeine Rechnung ſelbſt ſtellt, durch einen von ihm unabhängigen Gemeindebeamten, ſonſt durch den Verwaltungsaktuar vor dem Abhörtermin rechneriſch vorzubereiten, wobei die zum Rechnungsabſchluß gefertigte Nachrechnung benützt werden kann. Die ſachliche Prüfung nach den Geſichtspunkten des §. 20 Ziff. 6 liegt dem Oberamtmann ob, welcher hiedurch etwa veranlaßte Verfügungen alsbald zu treffen hat.

§. 24.

Für die Kaſſenreviſion in den größeren Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern gelten die Vorſchriften der §§. 18 bis 23 mit folgenden beſonderen Beſtimmungen:

1) Mit Vornahme der unvermutheten und der beim Rechnungsabſchluß vorzunehmenden Kaſſenſtürze kann der Gemeinderath an Stelle des Stadtvorſtands ein Gemeinderathsmitglied oder einen beſonders hiefür angeſtellten Beamten betrauen.
2) Aus Anlaß der Rechnungsprüfungsverhandlungen (Juſtifizirung der Rechnungen, vergl. §. 17 ff. der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 18. November 1891, Reg.Blatt S. 279) braucht in der Regel weder vom Gemeinderath, noch vom Bezirksamt ein Kaſſenſturz vorgenommen zu werden.

3) Dem Gemeinderath bleibt es überlaſſen, für die einzelnen ſtädtiſchen Verwaltungen deren Eigenart entſprechende beſondere Kaſſenkontrollevorſchriften zu erlaſſen, welche inſoweit der Genehmigung des Miniſteriums des Innern zu unterſtellen ſind, als ſie den Vorſchriften dieſer Verfügung widerſprechen.

VII. Kaſſenreviſion bei den Amtskörperſchaftsrechnern.

§. 25.

Bei jedem Amtskörperſchaftsrechner, insbeſondere bei dem Oberamtspfleger und dem Oberamtsſparkaſſier, hat das Oberamt neben dem in §. 83 des Verwaltungsedikts vorgeſchriebenen Kaſſenſturz des Amtsverſammlungsausſchuſſes jährlich zwei unvermuthete Kaſſenſtürze vorzunehmen. Aus Anlaß der Rechnungsabhör kann ein Kaſſenſturz mit Rückſicht auf den vorangegangenen, vom Amtsverſammlungsausſchuß in Gemäßheit des §. 83 des Verwaltungsedikts vorgenommenen Kaſſenſturz in der Regel unterbleiben.

Die Befugniß und Verpflichtung des Oberamts zur Vornahme außerordentlicher Kaſſenſtürze aus beſonderer Veranlaſſung bleibt unberührt.

§. 26.

Auf das Verfahren bei den unvermutheten Kaſſenſtürzen und den zugehörigen Nachrechnungen bei den Amtskörperſchaftsrechnern ſind die Vorſchriften des §. 20 entſprechend anzuwenden. Es iſt alſo insbeſondere mit einem der im Jahr vorzunehmenden unvermutheten Kaſſenſtürze eine vollſtändige Nachrechnung zu verbinden, während bei dem weiteren unvermutheten Kaſſenſturz eine genaue Tagbuchsnachrechnung mit ſtichprobeweiſer Prüfung und Vergleichung der Belege genügt.

Für die ſachgemäße Vornahme des Geſchäfts iſt der Oberamtmann, welchem die Zuziehung des oberamtlichen Reviſionsaſſiſtenten oder einer anderen Hilfsperſon überlaſſen bleibt, verantwortlich.

Bei den Kaſſenſtürzen bei der Oberamtspflege hat eine Vergleichung der vierteljährlichen Lieferungsberichte der Ortsvorſteher (§. 14) und etwaiger von dem Oberamtmann anläßlich ſeiner Anweſenheit in den Bezirksgemeinden gemachten Vormerkungen über die ſeit dem letzten Vierteljahrsbericht bewerkſtelligten Lieferungen an Steuern,

Brandschaden u. s. w., sowie der dem Oberamt über die Bezahlung und Verrechnung der Brandentschädigungsgelder (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1863, Reg.Blatt S. 91) und über die von der Straßenbaukasse geleisteten Baarzuschüsse*) zugegangenen Nachrichten mit den Buchungen des Oberamtspflegers stattzufinden.

Die in Folge des Aufrechnungsverhältnisses mit der Ministerialkasse des Innern, der Staatshauptkasse, dem Kriegszahlamt und der Brandversicherungshauptkasse von der Oberamtspflege diesen Kassenstellen bezw. den Straßenbauinspektionen zur Aufrechnung vorzulegenden Zahlungsbelege und Aufrechnungsverzeichnisse sind den genannten Stellen durch Vermittlung des Oberamts einzusenden, auch hat der Oberamtspfleger über alle diese Belege ein fortlaufendes Verzeichniß unter Angabe von Betrag und Tag der Zahlung zu führen, welches dem Oberamt mit jeder Sendung vorzulegen, vom oberamtlichen Revisionsassistenten hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit den eingesandten Belegen zu beurkunden und sofort der Oberamtspflege zurückzugeben ist. Dieses Verzeichniß hat bei der Nachrechnung die zur Aufrechnung vorgelegten Ausgabebelege zu ersetzen.

Die Führung eines solchen Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn Conzepte der Aufrechnungen, welche die einzelnen Zahlungen enthalten, bei der Oberamtspflege zurückbehalten werden, nachdem sie vom oberamtlichen Revisionsassistenten hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der durch Vermittlung des Oberamts abzusendenden Reinschrift verglichen sind.

Wenn am Tag des Kassensturzes Empfangsbescheinigungen für Baarlieferungen an die obengenannten Kassenstellen, sowie für Zinsscheinlieferungen an die Staatsschuldenkasse noch nicht vorliegen, so ist über die betreffenden Posten in der Kassensturzurkunde Vormerkung zu machen und die betreffenden Kassenstellen sind vom Oberamt um Bestätigung der Lieferung zu ersuchen, sofern im einzelnen Fall nicht eine nachträgliche Prüfung der Empfangsbescheinigungen nach Eingang oder eine Vergleichung der Posteinlieferungsscheine für genügend erachtet wird.

VIII. Kassenrevision bei den Rechnern der Landarmenverbände.

§. 27.

Auf die Vornahme der Kassenstürze bei den Rechnern der Landarmenverbände, insbesondere bei den Landarmenpflegern, finden die Vorschriften des VII. Abschnitts

*) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1894, M.-A.-Blatt S. 404.

dieſer Verfügung entſprechende Anwendung (§§. 17 und 18 der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 15. Juli 1889, Reg.Blatt S. 224).

Bei der Nachrechnung zu den Kaſſenſtürzen bei der Landarmenpflege ſind außer den Kaſſenberichten des Landarmenpflegers insbeſondere die Lieferungsberichte der Oberamtspfleger (§. 13) und die Benachrichtigungen des Miniſteriums des Innern über Zahlungsanweiſungen gemäß Art. 10 Abſ. 1 und 2 des Geſetzes, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, vom 2. Juli 1889 (Reg.Blatt S. 217) ſowie gemäß Art. 20 Abſ. 1 des Geſetzes, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 29. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1284) mit den Tag- und Hauptbucheinträgen zu vergleichen.

IX. Kaſſenreviſion bei Stiftungen, welche nicht von den Gemeindebehörden verwaltet werden.

§. 28.

Auf die Kaſſenreviſion bei den nicht von den Gemeindebehörden verwalteten, der Aufſicht des Miniſteriums des Innern unterſtehenden Stiftungen finden, ſoweit nicht die Stiftungsurkunden abweichende Beſtimmungen treffen, die Vorſchriften des VI. Abſchnitts dieſer Verfügung ſinngemäße Anwendung. Die erforderlichen Einleitungen zur Durchführung der Vorſchriften werden von den betreffenden Stiftungsaufſichtsbehörden getroffen.

X. Verwahrung und Prüfung der Kapitalurkunden.

§. 29.

Für die Verwahrung der Kapitalurkunden (Hypothekenbriefe, Schuldſcheine, Schuldverſchreibungen u. ſ. w.) jeder der in §. 1 genannten Verwaltungen iſt ohne Rückſicht auf die Höhe des Kapitalvermögens der einzelnen Kaſſe ein vom Rechner unabhängiger Kapitalbriefverwahrer zu beſtellen, welcher über die ihm übergebenen Schuldurkunden ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und ſtets auf dem Laufenden zu erhalten hat.

Dem Rechner darf derſelbe Kapitalurkunden nur gegen Beſcheinigung ausfolgen.

Die Zinsſcheine und Erneuerungsſcheine der dem Kapitalbriefverwahrer übergebenen Schuldverſchreibungen hat nicht dieſer, ſondern der Rechner zu verwahren.

Bei Heimzahlung von Kapitalien hat der Verwahrer von der erfolgten Eintragung der Zahlung unter den Einnahmen sich zu überzeugen und in seinem Verzeichniß einen entsprechenden Vermerk zu machen.

Bei Ausfolge von Schuldverschreibungen aus Anlaß der Aenderung des Zinsfußes hat der Kapitalbriefverwahrer darauf zu achten, daß ihm die neue oder abgeänderte Schuldverschreibung in angemessener Zeit wieder übergeben wird. Im Anstandsfalle hat er der betreffenden Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Dasselbe ist bei vorübergehender Ausfolge von Hypothekenbriefen zu beachten.

Der Kapitalbriefverwahrer hat die Uebereinstimmung der von ihm verwahrten Schuldurkunden mit den in der Rechnung aufgeführten Kapitalien anläßlich des jährlichen Rechnungsabschlusses, von welchem er durch den Vorstand der Verwaltungsbehörde oder den Verwaltungsaktuar in Kenntniß zu setzen ist, zu prüfen und das Prüfungsergebniß in der Rechnung zu beurkunden.

Ueber die Verwahrung der Kapitalbriefe körperschaftlicher Sparkassen können durch das Sparkassenstatut abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§. 30.

Bezüglich der Prüfung der Kapitalbriefe vor der Entlastung der Rechner hat es bei den Rechnern der Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern bei den Vorschriften der §§. 19 Abs. 3, 23 Abs. 2 und 35 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1891 (Reg.Blatt S. 279) sein Verbleiben.

Bei den Verwaltungen der übrigen Gemeinden und Gemeindestiftungen, sowie der Amtskörperschaften hat sich der Oberamtmann aus Anlaß der Rechnungsabhör alljährlich zu überzeugen, ob die Kapitalurkunden der Verwaltung vorhanden und vorschriftsmäßig beschaffen sind, sowie ob die in der abzuhörenden Rechnung aufgeführten Kapitalbeträge mit den Kapitalurkunden übereinstimmen. Hiebei können zum Vorlesen der Rechnungseinträge und zum gleichzeitigen Nachlesen des Verzeichnisses des Kapitalbriefverwahrers einzelne Gemeinderaths- bezw. Amtsversammlungsmitglieder beigezogen werden.

Wenn die Kapitalien in der revidirten und abzuhörenden Rechnung selbst nicht einzeln aufgeführt sind, so ist der Prüfung der Kapitalurkunden das einen Bestandtheil der Rechnung bildende, der jährlichen Revision unterliegende, besondere Kapitalienverzeichniß zu Grund zu legen.

Die Urkunden über neuausgeliehene Kapitalien, welche in der revidirten Rechnung noch nicht gebucht sind, werden an der Hand des laufenden Rechnungshand-(Haupt-)buchs und Kassentagbuchs geprüft.

Findet die Rechnungsabhör nicht am Sitz der betreffenden Verwaltung statt, so ist die Prüfung der Kapitalurkunden bei der nächsten Anwesenheit des Oberamtmanns in der Gemeinde nachzuholen.

Die Prüfung der Kapitalbriefe der Landarmenverbände ist Sache des Vorsitzenden der Landarmenbehörde, welcher die erforderliche Anzahl von Ausschußmitgliedern zu dem Geschäft beiziehen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Prüfung der Kapitalbriefe finden auch auf die nicht von den Gemeindebehörden verwalteten, der Aufsicht der Behörden des Departements des Innern unterstehenden Stiftungen sinngemäße Anwendung.

XI. Verurkundung der Darlehen.

§. 31.

Die Verwaltungsbehörden der in §. 1 genannten Körperschaften und Stiftungen haben die Darlehensschuldner derselben längstens alle vier Jahre zu veranlassen, ihre Darlehensschuldigkeiten unterschriftlich anzuerkennen. Auf Inhaberschuldverschreibungen erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

Darüber, ob diese Verurkundung alljährlich oder alle zwei, drei oder vier Jahre stattzufinden hat, ist von den Verwaltungsbehörden ausdrücklich Beschluß zu fassen.*)

Die Schuldanerkenntnisse sind nicht vom Rechner, sondern von dem Vorstand der betreffenden Verwaltungsbehörde oder, wenn ein Kontrolleur angestellt ist, von diesem herbeizuführen, auch kann der Verwaltungsaktuar oder sonst ein geeigneter Beamter mit dem Geschäft betraut werden.

Die Aufforderung der Schuldner hat auf eine für den Schuldner möglichst wenig belästigende Weise zu erfolgen.

Die Satzungen der körperschaftlichen Sparkassen können abweichende Bestimmungen treffen.

Dispensationen von der Kapitalienverurkundung, welche einzelnen Rechnern zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung ertheilt sind, treten außer Wirksamkeit.

*) Die Vorschriften über die Ausstandsverurkundung (Art. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, Reg.Blatt S. 531) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

XII. Beſondere Beſtimmungen für die Kaſſenkontrolle bei den von den Körperſchaften betriebenen Sparkaſſen, insbeſondere den Oberamtsſparkaſſen.

§. 32.

Soweit die Einführung einer von den Vorſchriften des III. Abſchnitts dieſer Verfügung abweichenden Kaſſenbuchführung für die Sparkaſſenverwaltungen als Bedürfniß erſcheint (§. 3), iſt die für die einzelne Sparkaſſe getroffene Einrichtung in deren Satzung oder in einer der Genehmigung der Kreisregierung zu unterſtellenden Dienſtanweiſung zu regeln.

§. 33.

Bei jeder Sparkaſſe, ohne Rückſicht auf die Größe ihres Vermögens, iſt ein Kontrolleur (Gegenrechner) aufzuſtellen, deſſen Amtsobliegenheiten in der Sparkaſſenſatzung oder durch eine beſondere Dienſtanweiſung zu regeln ſind.

Der Kontrolleur hat insbeſondere für ſämmtliche Spareinlagen und Kapitalrückzahlungen ſowie für ſämmtliche Abhebungen im Kontokorrent- oder Checkverkehr gemeinſchaftlich mit dem Kaſſier zu beſcheinigen.

Er hat für alle von ihm zu kontrollirenden Einnahmen ein gemeinſames Kontrollbuch oder für die verſchiedenen Einnahmen geſonderte Kontrollbücher zu führen. Bei jeder Empfangsbeſcheinigung hat er die Seitenzahl des Kontrollbuchs oder, wenn deſſen Einträge mit fortlaufenden Nummern verſehen werden, die Kontrollnummer zu vermerken.

Bei den Monatskaſſenſtürzen des Sparkaſſiers (§. 10) hat der Kontrolleur mitzuwirken, die monatlichen Kaſſenberichte (§. 11) hat er auf Grund ſeiner Mitwirkung bei den Kaſſenſtürzen und bezüglich der kontrollirten Einnahmen auf Grund ſeines Kontrollbuchs mitzubeurkunden.

Einnahmen, welche nicht zur Kenntniß des Kontrolleurs gelangten, dürfen nicht nach den Büchern des Kaſſiers in den Kontrollbüchern nachgetragen werden, dagegen iſt ein entſprechender Vermerk über die nichtkontrollirten Poſten im Kontrollbuch zu machen.

Wenn der Kontrolleur beim monatlichen Kaſſenbericht oder aus anderem Anlaß die Wahrnehmung macht, daß ſich Poſten, welche in ſeinen Büchern laufen, nicht in den Büchern des Kaſſiers finden, und wenn ſich die unterlaſſene Buchung nicht ſofort als Irrthum aufklärt, oder wenn ſonſtige Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, hat der Kontrolleur dem Oberamt und bei Gemeindeſparkaſſen dem Ortsvorſteher Anzeige zu machen.

§. 34.

Wenn irgend möglich, ist die Einrichtung zu treffen, daß der Kontrolleur stets gleichzeitig mit dem Kassier in dem Kassenzimmer anwesend ist. Wenn jedoch die Verhältnisse der Kasse die Aufstellung eines Kontrolleurs im Hauptamt nicht gestatten, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Amt jedenfalls keinem Beamten übertragen wird, dessen Diensträume von denjenigen der Kasse weit entfernt sind, und der durch auswärtige Geschäfte oder durch Sitzungen in den üblichen Geschäftsstunden öfters verhindert ist, seine Bescheinigungen zu ertheilen.

§. 35.

In die Satzung jeder körperschaftlichen Sparkasse ist die Bestimmung aufzunehmen, daß für Spareinlagen und Kapitalrückzahlungen vom Kassier allein nur für die Dauer einer in der Satzung zu bestimmenden, nicht über 21 Tage zu erstreckenden Frist in einer die Sparkasse und die für sie haftende Körperschaft verpflichtenden Weise bescheinigt werden könne, und daß, um der Bescheinigung eine unbeschränkte Gültigkeit zu verschaffen, deren Mitunterzeichnung durch den Kontrolleur erforderlich sei.

Wenn der Kontrolleur stets gleichzeitig mit dem Kassier anwesend ist, kann bestimmt werden, daß andere als von beiden Beamten gemeinschaftlich bescheinigte Einlagen und Kapitalrückzahlungen überhaupt nicht anerkannt werden, außer sie wären in die Bücher der Kasse eingetragen.

Ebenso kann festgesetzt werden, daß bei der Bescheinigung der Abtretung einer Forderung der Sparkasse, sowie bei Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen und Bescheinigungen in Beziehung auf Einträge im Grundbuch und insbesondere auf die Löschung von Hypotheken die Mitunterzeichnung durch den Kontrolleur erforderlich ist.

Die getroffenen Bestimmungen bezüglich der Nothwendigkeit der Mitunterzeichnung der Bescheinigungen des Kassiers durch den Kontrolleur für die Verpflichtung der Sparkasse sind bei Abgabe von Darlehen in die gemäß §. 58 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbrief zu verbindende Schuldurkunde (Eintragsbewilligung) aufzunehmen.

§. 36.

Die gemäß §. 35 Abs. 1 und 2 getroffene Bestimmung ist auf jedem Einlageschein oder Sparbuch mit auffallender Schrift abzudrucken, auch ist den Einlagescheinen und

Sparbüchern eine Einrichtung zu geben, daß das Erforderniß der Einholung der Mitunterſchrift des Kontrolleurs den Einlegern in die Augen fallen muß.

Ferner iſt durch einen an geeigneter Stelle in den Kaſſenzimmern anzubringenden Anſchlag auf die Nothwendigkeit der Mitbeſcheinigung durch den Kontrolleur hinzuweiſen, auch iſt, wenn der Kontrolleur ſtets anweſend iſt, durch eine geeignete Einrichtung des Dienſtbetriebs und mündliche Belehrung der Einzahlenden dafür zu ſorgen, daß es thunlichſt ausgeſchloſſen iſt, daß ſich ein Einzahlender, ohne die Mitunterſchrift des Kontrolleurs erlangt zu haben, entfernt.

Bei Einzahlungen durch die Poſt hat der Kaſſier für die Mitunterzeichnung des Kontrolleurs beſorgt zu ſein.

§. 37.

Die Einführung weiterer Kontrollmaßregeln durch die Sparkaſſenſatzungen bleibt den Gemeindebehörden und Amtsverſammlungen überlaſſen. Soweit ſolche Einrichtungen beſtimmt ſind, einzelne der in dieſer Verfügung vorgeſchriebenen Maßregeln zu erſetzen, ſind die betreffenden Satzungsbeſtimmungen der Genehmigung des Miniſteriums des Innern zu unterſtellen.

§. 38.

Wenn in genehmigten Satzungen von Oberamtsſparkaſſen die Vornahme von periodiſchen Kaſſenſtürzen durch den Verwaltungs- (Amtsverſammlungs-) Ausſchuß vorgeſehen iſt, ſo können hiedurch die durch gegenwärtige Verfügung vorgeſchriebenen unvermutheten Kaſſenſtürze nicht erſetzt werden.

XIII. Schlußbeſtimmung.

§. 39.

Gegenwärtige Verfügung tritt ſofort in Anwendung.

Gleichzeitig werden die bisherigen Kaſſenkontrollvorſchriften aufgehoben, und zwar:

1) der Circularerlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Sicherung des Kaſſen- und Rechnungsweſens derjenigen Korporationsrechner, welche zwei oder mehrere von verſchiedenen Behörden abhängende Kaſſen verwalten, vom 27. September 1828 (I. Erg.-Bd. zum Reg.Blatt S. 204);

2) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verwahrung der Kapitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen, vom 5. Januar 1829 (I. Erg.-Bd. zum Reg.Blatt S. 219);

3) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Dispenſation von der allgemeinen Vorſchrift der jährlichen Verurkundung der Aktivkapitalien der Stiftungspflegen, vom 27. April 1829;

4) der Circularerlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Sicherung des Kaſſen- und Rechnungsweſens derjenigen Korporationsrechner, welche zwei oder mehrere von verſchiedenen Behörden abhängende Kaſſen verwalten, vom 2. November 1829 (I. Erg.-Bd. zum Reg.Blatt S. 205);

5) der Circularerlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Nachrechnungen bei den Gemeinderechnungsabhören, vom 1. November 1830;

6) der Circularerlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Anordnung monatlicher Nachrechnungen und periodiſcher Kaſſenſtürze bei den Amts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen, vom 5. Mai 1832 (I. Erg.-Bd. zum Reg.Blatt S. 254);

7) die Ziff. 4 der Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Rechnungsabhörkoſten u. ſ. w., vom 6. Februar 1834 (Reg.Blatt S. 128);

8) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Legitimation der Stiftungspfleger zur Führung von Pflegſchaften neben der Hauptkaſſe, vom 3. September 1841;

9) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Nachrechnung bei den Rechnungsabhören, vom 8. Juni 1853;

10) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Sicherung der Kaſſenverwaltung bei körperſchaftlichen Sparkaſſen, vom 3. Auguſt 1859;

11) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend denſelben Gegenſtand, vom 24. April 1860;

12) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beiziehung der oberamtlichen Reviſionsaſſiſtenten zu den Rechnungsabhören, vom 21. April 1868;

13) der Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Nachrechnung bei der Rechnungsabhör, vom 18. Dezember 1873;

14) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Zuziehung von Urkundspersonen bei Vornahme der Kassenstürze durch die Verwaltungsaktuare aus Anlaß des Abschlusses der Gemeinde- u. s. w. Rechnungen, vom 18. Oktober 1884;
15) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Zuziehung einer Urkundsperson bei Fertigung der Nachrechnung, aus Anlaß des Abschlusses der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, vom 7. Dezember 1895.

Stuttgart, den 9. August 1902.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.
Vom 8. August 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. die nachstehenden von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins durch Beschluß vom 26. Juni 1902 festgestellten neuen Grundbestimmungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaft gnädigst zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 8. August 1902.

Für den Staatsminister:
Mosthaf.

Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.

§. 1.

Die unter der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge Seiner Majestät des Königs und unter dem besonderen Protektorat Ihrer Majestät der Königin stehende Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins hat zum Zweck die oberste Leitung und Vertretung aller der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung der ärmeren Volksklassen dienenden

Wohlthätigkeitsbeſtrebungen im Königreich Württemberg, ſoweit dieſelbe nicht den ſtaatlichen, kirchlichen oder Gemeinde-Behörden zukommt.

In Erfüllung dieſer Aufgabe gehört zum Geſchäftskreis der Centralleitung insbeſondere:

1) die Anregung und Förderung einer geordneten Privatwohlthätigkeit in den Gemeinden und Bezirken wie im ganzen Lande im Zuſammenwirken mit der bürgerlichen und der kirchlichen Armenpflege;
2) die Förderung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die finanzielle Unterſtützung der beſtehenden Anſtalten und Vereine für wohlthätige Zwecke, die Entgegennahme und Vermittlung letztwilliger oder anderer Zuwendungen zur Vertheilung an ſolche;
3) die Fürſorge für Erziehung und Erwerbsbildung der Jugend in den ärmeren Volksklaſſen durch Anregung zu Gründung und durch Unterſtützung von Kinderpflegen, Erziehungshäuſern, Erziehungsvereinen und Armeninduſtrieanſtalten, Gewährung von Beiträgen zur Unterbringung armer, beſonders verlaſſener oder der Verwahrloſung ausgeſetzter Kinder in Anſtalten oder in geeigneten Familien, ſowie Verwilligung von Lehrgeldsbeiträgen;
4) die Gewährung von Beihilfen zur Gründung und Vermehrung von Ortsbibliotheken;
5) die Förderung der Krankenpflege durch Beiträge zur Ausbildung und Anſtellung von Krankenpflegerinnen, ſowie zur Beſchaffung der für die Krankenpflege erforderlichen Geräthe und ſonſtigen Hilfsmittel;
6) die Anregung zur Gründung neuer Vereine oder Anſtalten für ſonſtige Wohlthätigkeitszwecke;
7) die unmittelbare Aufſicht (namentlich bezüglich der Vermögensverwaltung) über diejenigen Wohlthätigkeitsanſtalten und Vereine, welche ſich dieſer Aufſicht unterſtellt haben;
8) die Hilfeleiſtung bei außerordentlichen Nothfällen, wie bei bedeutenderem Hagel-, Waſſer- oder Brandſchaden, und die Sammlung der zu dieſem Zweck erforderlichen Mittel (Nothſtandsfonds);
9) die Gewährung von Beihilfen an einzelne Perſonen bei ſonſtigen außerordentlichen Nothſtänden, ſoweit hiefür Mittel, namentlich aus vorhandenen Stiftungen, zur Verfügung ſtehen;

10) die Unterstützung der Staatsbehörden durch Abgabe gutächtlicher Aeußerungen über Fragen der öffentlichen Wohlthätigkeit, des Jugend-Erziehungs- und Rettungswesens und durch sonstige sachgemäße Berathung auf diesem Gebiete;
11) die Herstellung und Unterhaltung einer Verbindung mit den Organen der Wohlthätigkeitsbestrebungen außerhalb Württembergs;
12) die Ueberwachung der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse nach näherer Vorschrift der für Letztere geltenden Bestimmungen.

§. 2.

Die Centralleitung, welcher die Rechtsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommt, hat ihren Sitz in Stuttgart.

§. 3.

Die Centralleitung besteht aus einem Vorstand und mindestens 12 weiteren, theils männlichen, theils weiblichen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben erfolgt, nach Einholung der Zustimmung Ihrer Majestät der Königin, durch Seine Majestät den König auf Lebenszeit und zwar, abgesehen vom Vorstand, auf Vorschlag der Centralleitung; die Ernennung wird im Staatsanzeiger für Württemberg bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt auf Ansuchen die Enthebung von dem Amte.

Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich und haben nur bei dienstlichen Reisen den Ersatz ihrer Auslagen zu beanspruchen. Ein oder nach Bedarf mehrere Mitglieder können jedoch gegen feste Besoldung angestellt werden, wogegen sie ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste der Centralleitung zu widmen haben. Auf diese letzteren Mitglieder finden bezüglich der allgemeinen Dienstpflichten die für die württembergischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung; im Uebrigen werden deren dienstrechtliche Verhältnisse durch Dienstvertrag bestimmt.

§. 4.

Der Vorstand leitet den gesammten Geschäftsgang, führt den Vorsitz in den Sitzungen, sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und vertritt die Centralleitung nach außen, gerichtlich und außergerichtlich (zu vergl. übrigens §. 6 Abs. 3). Auch führt er

die Dienſtaufſicht über die beſoldeten Mitglieder und die weiteren Beamten der Centralleitung.

Im Falle ſeiner Verhinderung wird der Vorſtand durch das von ihm hiefür bezeichnete Mitglied der Centralleitung vertreten, wofern nicht von Seiner Majeſtät dem König eine anderweite Verfügung hierüber getroffen wird.

§. 5.

Die Erledigung der Geſchäfte erfolgt für die Regel im Wege der kollegialen Berathung und Beſchlußfaſſung.

Zur Beſchlußfähigkeit iſt die Anweſenheit von mindeſtens ſieben Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſtands oder ſeines Stellvertreters erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher (abſoluter) Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorſitzende, welchem ſonſt kein Stimmrecht zukommt, den Stichentſcheid. In beſonders dringenden Fällen kann die Beſchlußfaſſung im Wege der ſchriftlichen Abſtimmung herbeigeführt werden.

Bei einfacheren Gegenſtänden, ſowie bei Geſchäften, welche keine ſachliche Beſchlußfaſſung vorausſetzen, erfolgt die Erledigung durch den Vorſtand, zutreffendenfalls auf den Antrag des etwa beſtellten Berichterſtatters.

Das Nähere hierüber wie über die Geſchäftsbehandlung überhaupt wird durch eine von der Centralleitung aufzuſtellende Geſchäftsordnung beſtimmt.

§. 6.

Zur Beſorgung der Kanzlei- und Kaſſengeſchäfte ſind der Centralleitung die erforderlichen beſoldeten Beamten beigegeben. Die Ernennung und Entlaſſung derſelben erfolgt auf Vorſchlag der Centralleitung durch Seine Majeſtät den König.

Auf dieſe Beamten finden bezüglich der allgemeinen Dienſtpflichten die für die württembergiſchen Staatsbeamten geltenden Beſtimmungen entſprechende Anwendung; im Uebrigen werden deren dienſtrechtliche Verhältniſſe durch Dienſtvertrag beſtimmt.

Im Kaſſenverkehr zeichnet der Kaſſier Namens der Centralleitung.

§. 7.

Die Centralleitung ſchöpft die Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke aus dem ihr hiefür zukommenden jährlichen Staatsbeitrag, aus den Zinſen der in ihrer Verwaltung

ſtehenden Stiftungen und dem Ertrag ihres Vermögens, aus Vermächtniſſen und Schenkungen, ſowie aus dem Ertrag der von ihr bei außerordentlichen Nothfällen veranſtalteten öffentlichen Sammlungen.

§. 8.

Die Centralleitung erſtattet ihre Berichte an Seine Majeſtät den König in der Form des Anbringens.

Mit den K. Miniſterien und Kollegien verkehrt ſie in der Form des Schreibens, mit den Bezirks- und Ortsbehörden in derjenigen des Erlaſſes.

§. 9.

Die Centralleitung erſtattet über ihre Thätigkeit alljährlich einen Geſchäftsbericht, welcher nach zuvor eingeholter Ermächtigung Seiner Majeſtät des Königs durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Außerdem dient der Erfüllung ihrer Aufgaben die Herausgabe einer Zeitſchrift für das Armenweſen.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung der „Samariterſtiftung“ in Stuttgart. Vom 14. Auguſt 1902.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 12. ds. Mts. der von dem Ausſchuß des bisherigen Samaritervereins in Stuttgart mit deſſen Vermögen errichteten Samariterſtiftung, die ihren Sitz in Stuttgart hat, die nachgeſuchte Genehmigung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 14. Auguſt 1902.

Für den Staatsminiſter:
Moſthaf.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend Abänderung der Vorſchriften über die Prüfung der Thierärzte. Vom 21. Auguſt 1902.

Die in der Nummer 32 S. 248 des Central-Blatts für das Deutſche Reich vom laufenden Jahre enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. Mts., betreffend Abänderung der Vorſchriften über die Prüfung der Thierärzte, wird in Nachſtehendem unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. September 1889, betreffend die Prüfung der Thierärzte (Reg.Blatt S. 297), zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Stuttgart, den 21. Auguſt 1902.

Für den Staatsminiſter:
Haag.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorſchriften über die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Beſtimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich hat der Bundesrath beſchloſſen:

An Stelle der §§. 5, 27 und 28 der Vorſchriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 — Central-Blatt S. 421) treten folgende Beſtimmungen:

§. 5.

A. Naturwiſſenſchaftliche Prüfung.

1. Bedingungen zur Zulaſſung.

Die Zulaſſung zur naturwiſſenſchaftlichen Prüfung iſt bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wiſſenſchaftliche Vorbildung beſitzt. Dieſer Nachweis iſt zu führen durch das Reifezeugniß eines Gymnaſiums, eines Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule oder einer durch die zuſtändige Centralbehörde als gleichſtehend anerkannten höheren Lehranſtalt;

b) nach erlangter wiſſenſchaftlicher Vorbildung mindeſtens drei Semeſter hindurch thierärztliche oder andere höhere wiſſenſchaftliche deutſche Lehranſtalten beſucht hat.

§. 27.

Die Bestimmungen des §. 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a) Die Militär-Roßarzt-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den thierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b) die Militär-Roßarzt-Eleven sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 20. September 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Verzicht des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. Vom 3. September 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Vom 16. September 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen. Vom 30. August 1902. — Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer, betreffend die Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. Vom 2. September 1902.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Verzicht des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. Vom 3. September 1902.

Seiner Königlichen Majestät ist ein von dem Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach zwischen ihm und seinem Sohn, dem Erbgrafen Gottfried von Pückler-Limpurg in Gaildorf, unter dem 26. Juli d. Js. abgeschlossener Familienvertrag nebst Nachtragserklärung vom 1. August d. Js. unterbreitet worden, Kraft dessen der Graf Ludwig von Pückler-Limpurg auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses, soweit das öffentliche Recht und die Landstandschaft in Württemberg in Betracht kommt, sowie auf den Besitz des in

Württemberg befindlichen Gräflichen Familienfideikommiſſes verzichtet, und der Erbgraf Gottfried von Pückler-Limpurg in Folge dieſes Verzichts den Beſitz des genannten Fideikommiſſes nebſt den dieſem Beſitz anhaftenden Rechten und Laſten antritt.

Da dieſer Vertrag gegen die Landesverfaſſung und die beſtehenden Geſetze nicht verſtößt, ſo wird derſelbe in Gemäßheit Allerhöchſter Entſchließung vom 27. Auguſt d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. September 1902.

Für den Staatsminiſter der Juſtiz:
Schoenhardt.

Für den Staatsminiſter des Innern:
Haag.

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Ermittlung der in Fabriken und ſonſtigen der Gewerbeaufſicht unterſtehenden Anlagen beſchäftigten Arbeitskräfte. Vom 16. September 1902.

Auf Grund des §. 139b Abſ. 5 der Gewerbeordnung wird hiemit Folgendes verfügt:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiter beſchäftigen:

1) in Fabriken, Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, auf Werften und in ſolchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, die nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden,

2) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, unterirdiſch betriebenen Brüchen oder Gruben,

3) in Werkſtätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Waſſer, Gas, Luft, Elektrizität ꝛc.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen,

4) in Werkſtätten, auf welche gemäß §. 154 Abſ. 4 der Gewerbeordnung die Beſtimmungen der §§. 135 bis 139b ausgedehnt worden ſind,

ſind verpflichtet, den zuſtändigen Gewerbeaufſichtsbeamten alljährlich, erſtmals für das Jahr 1902, diejenigen ſtatiſtiſchen Mittheilungen über die Verhältniſſe ihrer Arbeiter

zu machen, welche in den ihnen Seitens der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugehenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Fragebogen enthalten sind.

II. Die Mittheilungen haben regelmäßig nach dem Stand vom 1. Oktober, bei Saison- und Kampagnebetrieben aber nach den besonderen, ihren Betriebsverhältnissen angepaßten und in die Fragebogen eingetragenen Erhebungsterminen zu erfolgen.

III. Die Fragebogen sind unter Benützung des ihnen beigefügten Umschlags binnen einer Woche nach der Zustellung an den Gewerbeinspektor einzusenden.

IV. Die durch §. 42 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Blatt S. 59) den Ortsvorstehern aufgegebene Einsendung einer Uebersicht der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Fabriken ꝛc. mit Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an die Oberämter kommt vom Jahre 1903 an in Wegfall.

Stuttgart, den 16. September 1902.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen.
Vom 30. August 1902.

Seine Königliche Majestät haben am 28. August d. Js. allergnädigst geruht, der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen.

Stuttgart, den 30. August 1902.

Für den Staatsminister:
Kern.

Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer, betreffend die Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. Vom 2. September 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. Js. allergnädigst geruht, die Aufhebung der Hofkameralämter Stamm-

heim und Waiblingen und die Zutheilung der Geſchäfte dieſer Aemter an das Hofkameralamt Stuttgart je vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Maßgabe zu verfügen, daß die Verwaltung der Domänen Aichholzhof, Monrepos und Wilhelmshof ſowie der Güter zu Schwieberdingen mit Beginn des nächſten Etatjahres dem Hofkameralamt Freudenthal zugetheilt wird.

Stuttgart, den 2. September 1902.

v. Herman.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag den 28. September 1902.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Vaihingen. Vom 23. September 1902.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Vaihingen. Vom 23. September 1902.

Nachdem die bisherigen Abgeordneten für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Vaihingen gestorben sind, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme von Neuwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Vaihingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Blatt S. 31) sämmtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amtswegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf §. 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 6. November 1882 / 28. Februar 1900 (Reg.Blatt von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgeſetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts iſt alsbald von den Oberämtern im Amtsblatt zu erlaſſen und außerdem von den Ortsvorſtehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen.

3) Die Wählerliſten müſſen binnen zehn Tagen nach dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, ſomit ſpäteſtens am Mittwoch, den 8. Oktober d. Js., vollendet ſein, ſodann während eines unmittelbar anſchließenden Zeitraums von ſechs Tagen, alſo bis Dienstag, den 14. Oktober d. Js. einſchließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einſicht aufgelegt werden. Längſtens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorſtellungen gegen die Wählerliſte an gerechnet hat die Kommiſſion hierüber Beſchluß zu faſſen.

Späteſtens am einundzwanzigſten Tag nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Wahlausſchreibens im Regierungsblatt, am Sonntag, den 19. Oktober d. Js., haben die Ortsvorſteher die Wählerliſten nebſt den Akten über beanſtandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen ſind genau am dreißigſten Tag nach dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, alſo

am Dienstag, den 28. Oktober d. Js.,

in allen Abſtimmungsdiſtrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abſ. 3 des Landtagswahlgeſetzes vorgeſchriebene Bekanntmachung hat ſpäteſtens am Samstag, den 25. Oktober d. Js., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorſteher haben bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüſtung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abſ. 2 des Landtagswahlgeſetzes und den §§. 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entſpricht, daß insbeſondere die Abſonderungsvorrichtungen in der vorgeſchriebenen Weiſe und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein ſind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumſchläge zulaſſen. Auch haben die Ortsvorſteher für die Aufſtellung der mit der Vertheilung der amtlichen Wahlumſchläge im Wahllokal zu beauftragenden Perſonen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorſorge zu treffen.

Den Oberämtern iſt hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erſtatten.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c des Landtagswahlgesetzes und die §§. 11 bis 22 der Vollzugsverfügung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des §. 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt Seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Freitag, den 31. Oktober d. Js., stattzufinden.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Blatt S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom $\frac{\text{6. November 1882 (Reg.-Blatt S. 346)}}{\text{28. Februar 1900 (Reg.-Blatt S. 232)}}$ sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder vertheilt werden dürfen,

b. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf, und

c. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 23. September 1902.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 28.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 3. Oktober 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F., sowie die neue Fassung der Konzessions-Urkunde für die Filderbahn. Vom 25. September 1902.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. sowie die neue Fassung der Konzessions-Urkunde für die Filderbahn. Vom 25. September 1902.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 24. September 1902 ist der unter der Firma Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart bestehenden Aktiengesellschaft auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. ertheilt, die Vereinigung dieser neuen Strecken mit den bisherigen Linien der Filderbahn genehmigt und die Konzessions-Urkunde für das Gesammtunternehmen der Filderbahn-Gesellschaft neu festgestellt worden.

Die neuen Konzessionsbedingungen werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 24. Mai 1888, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Be-

trieb einer Dampfstraßenbahn von Degerloch nach Hohenheim (Reg.Blatt S. 243),

vom 21. Juni 1890, betreffend die Vereinigung der Zahnradbahn von Stuttgart nach Degerloch und der Dampfstraßenbahn von Degerloch nach Hohenheim zu einem Unternehmen und die Aenderung der für die Zahnradbahn von Stuttgart nach Degerloch erlassenen Konzessionsbedingungen (Reg.Blatt S. 125), und

vom 17. April 1896, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen auf den Fildern einerseits nach Vaihingen auf den Fildern, andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern (Reg.Blatt S. 78),

welche hiedurch ersetzt werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. September 1902.

v. Soden.

Konzessionsurkunde für die Filderbahn.

§. 1.

Das Unternehmen der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart umfaßt den Bau und Betrieb der folgenden zusammen als „Filderbahn" bezeichneten Eisenbahnlinien:

1) der Zahnradbahn Stuttgart—Degerloch,
2) der Bahnstrecke Degerloch—Möhringen a. d. F.,
3) „ „ Möhringen a. d. F.—Vaihingen a. d. F.,
4) „ „ Möhringen a. d. F.—Neuhausen a. d. F.,
5) „ „ Möhringen a. d. F.—Hohenheim,
6) „ „ von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart,
7) „ „ zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F.

Der Betrieb erfolgt theils mit Dampf, theils mit elektrischer Kraft. Zu einem Wechsel der Betriebsart auf den einzelnen Linien ist die Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, erforderlich.

§. 2.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 3.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, der für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist und die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstands einer Aktiengesellschaft vertritt.

Die Wahl des Vorstands und die Geschäftsanweisung für ihn bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsanweisung der Betriebsleiter Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths, sowie alle Beamte des Eisenbahnunternehmens müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein.

§. 4.

Die Staatsregierung ist berechtigt, wenn sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, sich bei den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissär vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, von diesen Zusammenkünften und Versammlungen rechtzeitig unter Vorlegung der vollständigen Tagesordnung Anzeige zu machen.

Das genannte Ministerium ist berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§. 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zur Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Staatsaufsicht wird von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von ihm bezeichneten Behörden ausgeübt.

Die Einhaltung der bezüglich des Baus und der Unterhaltung der Bahn zu erlassenden Vorschriften wird auf den Theilstrecken, bei welchen Staatsstraßen oder andere öffentliche Wege in der Längsrichtung für Bahnzwecke benützt werden, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der Straße in Frage steht, durch die zuständigen Behörden des Departements des Innern überwacht. Bezüglich des Betriebs auf der genannten Strecke steht diesen Behörden ein Aufsichtsrecht insoweit zu, als dies die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erfordert.

Im Uebrigen greifen, soweit die Bahnanlagen öffentliche Wege berühren, die von dem Ministerium des Innern, hinsichtlich der Benützung öffentlicher Gewässer die von den zuständigen Wasserpolizeibehörden zu erlassenden Vorschriften Platz.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, steht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues jederzeit durch einen technischen Kommissär überwachen zu lassen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und sodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten und sonstigen Angestellten des Unternehmers werden nach Darlegung ihrer Befähigung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat.

§. 6.

Der Bau der Bahnen ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

§. 7.

Die Beſchaffung des zur Anlage der Bahnen und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beſeitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahnen gerichteten privatrechtlichen Einwendungen iſt Sache des Unternehmers.

§. 8.

Für die zwangsweiſe Abtretung des zur Ausführung der Bahnen erforderlichen Eigenthums kommt das Geſetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken, (Reg.Blatt S. 446) zur Anwendung.

§. 9.

Für den Bau insbeſondere gelten, ſoweit nicht für die Zahnradſtrecke Degerloch—Stuttgart Abweichungen erforderlich werden, folgende Beſtimmungen:

1) Die Spurweite der Bahnen ſoll 1 m betragen. Der Bau der Bahnen muß ſo eingerichtet werden, daß mit Hilfe von Rollſchemeln normalſpurige Wagen auf ſie übergehen können; dieſe Beſtimmung gilt nicht für die Strecken Degerloch—Stuttgart und nur inſofern für die Strecke Möhringen—Hohenheim, als auf letzterer zwar offene Güterwagen mit niederer Ladung, dagegen keine geſchloſſenen Wagen und keine offenen Güterwagen mit hoher Ladung auf Rollſchemeln transportirt werden dürfen.

   Mit Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, können auf einzelnen Strecken dritte Schienen zur Beförderung normalſpuriger Fahrzeuge eingelegt oder einzelne Strecken in Normalſpur umgebaut werden. Soweit die betreffende Bahnſtrecke auf einer Staatsſtraße oder einem anderen öffentlichen Wege in der Längsrichtung liegt, iſt auch die Genehmigung des Miniſteriums des Innern erforderlich.

2) Dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, bleibt vorbehalten:
   a. die Feſtſtellung der Bahnlinien in ihrer vollſtändigen Durchführung durch alle Zwiſchenpunkte,
   b. die Beſtimmung der Stationen und Anhalteſtellen,
   c. die Feſtſtellung der kleinſten Krümmungshalbmeſſer,

d. die Bestimmung der stärksten Längsneigung der Bahn und der Krümmungshalbmesser für die Uebergangsbögen an den Visirwechseln,

e. die Feststellung der Ueberhöhung des äußeren Schienenstrangs und der Spurerweiterung in den Krümmungen,

f. die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,

g. die Genehmigung der Projekte aller für die erstmalige Herstellung und den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Projekte für Erweiterungsbauten und Bauveränderungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl,

h. die Erlassung von Vorschriften für die Einfriedigung der Bahn, für die Anbringung von Abschlußvorrichtungen, sowie für die Aufstellung von Warnungstafeln an Wegübergängen und für die Aufschriften dieser Tafeln.

3) Der Unternehmer ist auch nach Eröffnung der Bahnen zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern die Staatsaufsichtsbehörde solche wegen der Sicherheit des Bahnbetriebs oder im Interesse des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

4) Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schutzdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt werden sollen und die Eisenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder eine Einsprache noch wegen derselben eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlich darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkosten versetzt wird.

5) Die Zuständigkeit der Behörden der Bau- und Wasserpolizei wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.

6) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

7) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Baus für jede einzelne Strecke dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukostenrechnung anzuschließen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 10.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und der Strecke zur Einführung in den Ort Vaihingen a. d. F. muß spätestens am 1. Juli 1905 erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 11.

Für den Betrieb der Bahnen gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:
   a. die Festsetzung der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit für jede Bahnstrecke,
   b. die Erlassung von Vorschriften für die regelmäßige Untersuchung der Bahn auf ihren ordnungsmäßigen Zustand,
   c. die Genehmigung der Signalordnung, der Dienstvorschriften und der für das Publikum geltenden Bestimmungen,
   d. die Festsetzung der Zahl der Nichtraucher-Abtheilungen in den der Personenbeförderung dienenden Zügen.

2) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner zur Festsetzung und Aenderung des Fahrplans ist die Genehmig-

ung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, oder der von ihm bezeichneten Behörde erforderlich.

Der Unternehmer kann im Bedarfsfall vom Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, angehalten werden, auf der Strecke Neue Weinſteige—Degerloch einen Sechsminutenbetrieb einzuführen, wie er bei den Stuttgarter Straßenbahnen beſteht.

Die Tarife und Abänderungen derſelben ſind ſpäteſtens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindeſtens ſechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

3) Die Eröffnung der Bahnen von Degerloch über die Neue Weinſteige nach Stuttgart und zur Einführung in den Ort Vaihingen a. d. F. darf nicht erfolgen, ehe nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der ſonſtigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommiſſäre von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, die Erlaubniß hiezu ertheilt iſt.

4) Die beſonderen Anordnungen, welche der Zahnradbetrieb erfordert, insbeſondere die Vorſchriften wegen der Konſtruktion und Unterhaltung des Bahnkörpers, der Bahnbewachung, der Stärke der Züge und der Fahrgeſchwindigkeit werden durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, getroffen.

5) Die übrigen Vorſchriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlaſſen und unterliegen der Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten.

§. 12.

Beſonderer Vereinbarung mit dem Unternehmer werden vorbehalten die Geſtaltung des Anſchluſſes der Nebenbahn an den Bahnhof der Württ. Staatsbahn in Vaihingen a. d. F., die Inanſpruchnahme von Grundeigenthum des Staats auf dieſem Bahnhof und in ſeiner Umgebung, die Benützung der ſtaatlichen Straßen-Ueberfahrtsbrücke über den Bahneinſchnitt vor der Station Vaihingen a. d. F. zur Führung der Filderbahn einſchließlich der Erbreiterung und Verſtärkung der Brücke, ſowie die Beſorgung des Dienſtes auf dem Anſchlußbahnhof.

§. 13.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird auf den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahn direkte Tarife erstellen, soweit hiefür ein Bedürfniß sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Absicht auf den Güterverkehr eine hälftige Theilung der Abfertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württ. Staatsbahn angeschlossenen Privatbahnen Platz greift.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

1) seine Betriebsrechnung nach den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften einzurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen,
2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 15.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessionieren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichneten Bahnen als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselben kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise u. s. w.) unter den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 17.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

§. 18.

Die Gesellschaft hat neben dem im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Reservefonds zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle veranlaßt werden, einen Erneuerungsfonds nach einem vom Unternehmer vorzulegenden und von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Wenn und solange der angesammelte Erneuerungsfonds als für seine Zwecke ausreichend erscheint, können weitere Zuweisungen an ihn mit Zustimmung des Ministeriums unterbleiben.

§. 19.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften über die Benützung öffentlicher Wege auferlegten Verpflichtungen eine Kaution von 15 000 ℳ entweder in baar oder durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates zu stellen, die, falls sie mindestens zu $3\frac{1}{2}\,\%$ verzinslich sind, zum Nennwerth, andernfalls zum Kurswerth berechnet werden.

Die Kaution haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von ihm zu ersetzenden Kosten der Wiederherstellung der benutzten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Ist die Kaution durch Inanspruchnahme vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kaution kann zur Hälfte ihres Betrags von der Aufsichtsbehörde zu Gunsten der Staatskasse für verfallen erklärt werden, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung in den Ort Vaihingen a. d. F. nicht eingehalten wird.

§. 20.

Die ertheilte Konzession kann von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im Allgemeinen oder in Ansehung einer einzelnen

Bahnſtrecke für erloſchen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder beſonderen Bedingungen derſelben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemeſſenen Friſt ohne Erfolg bleibt.

§. 21.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollſtändig nach, ſo kann, wofern nicht gemäß §. 19 die Kaution für verfallen oder gemäß §. 20 die ertheilte Konzeſſion für erloſchen erklärt wird, das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, ihm hiezu angemeſſenen Termin beſtimmen und nach deſſen fruchtloſem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Koſten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denſelben mit Geldſtrafen bis zu 1000 ℳ für den einzelnen Fall einſchreiten, denen ſich der Unternehmer als konzeſſionsmäßig feſtgeſetzten Konventionalſtrafen unterwirft.

§. 22.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahnen nur mit Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, aufgeben.

Will er die Bahnen veräußern, verpfänden oder verpachten, ſo hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung dieſes Miniſteriums einzuholen.

§. 23.

Die Konzeſſion wird für das Geſammtunternehmen der Filderbahn — unbeſchadet der Beſtimmungen in Art. 9 des Geſetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eiſenbahnen, und der beſonderen privatrechtlichen Vereinbarung zwiſchen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Filderbahn-Geſellſchaft über die Zahnradſtrecke Stuttgart—Degerloch — auf die Dauer von neunzig Jahren verliehen, die vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung auf der Strecke Degerloch—Neue Weinſteige—Stuttgart an gerechnet werden.

Nach Ablauf dieſer Friſt gehen die ſämmtlichen Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

§. 24.

Dem Staat bleibt vorbehalten, die Bahn, jedoch nur das ganze Netz, nicht auch eine einzelne Linie, mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln nach folgenden Grundsätzen zu erwerben:

a. die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von Beginn des Betriebs der vollendeten Bahn ab gefordert werden;

b. dem Unternehmer muß die Absicht des Staats, die Bahn zu übernehmen, mindestens ein Jahr vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden;

c. dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf *vor* dem Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs erfolgt, der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grund gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlag von 10 % dieser Summe nicht übersteigen.

Erfolgt der Ankauf *nach* Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs oder ist der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermine vorangehenden fünfjährigen Betriebsperiode kleiner, als die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der einzelnen Strecken, für jede besonders, ausgemittelt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

Mit Uebergabe der Bahn ist auch der gesammelte Erneuerungsfonds an den Staat abzuliefern.

Sollten bei der Erwerbung durch den Staat die Bahn oder ihre Zubehörden sich in schlechtem Zustande befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung

derſelben, welcher nöthigen Falls durch Sachverſtändige ermittelt wird, an dem zu erſtattenden Anlagekapital abgezogen, ſoweit er nicht durch den Erneuerungsfonds gedeckt wird.

Iſt die Beiziehung von Sachverſtändigen erforderlich, ſo haben das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, der Unternehmer und die Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau je einen Sachverſtändigen zu wählen. Die Sachverſtändigen können nur nach Maßgabe der Vorſchrift des §. 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entſcheidet der Vorſtand des Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

§. 25.

Falls der Staat von ſeinem Ankaufsrechte Gebrauch macht, wird er das von dem Unternehmer auf der übernommenen Strecke verwendete noch dienſtfähige Perſonal in ſeinen Dienſt übernehmen unter den dieſem Perſonale vom Unternehmer vertragsmäßig zugeſicherten Bedingungen, jedoch dürfen die Anſprüche dieſes Perſonals an Gehalt und Penſion die dem Staatsbahnperſonale derſelben Kategorie zukommenden Bezüge nicht überſteigen.

§. 26.

Wenn die ertheilte Konzeſſion für erloſchen erklärt wird und die Königliche Regierung die Bahnen oder die einzelnen Bahnſtrecken gegen Erſtattung ihres gemäß §. 24 zu ermittelnden Werths zu erwerben nicht beabſichtigt, ſo kann das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, die Bahnen mit den Transportmitteln nebſt allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich verſteigern laſſen. Wird kein Gebot abgegeben oder iſt keiner der Steigerer annehmbar, ſo gehen die Bahnen mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in dieſem Fall Eigenthum des Unternehmers.

§. 27.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahnen die zum Schutz der ſtaatlichen Telegraphen- (Telephon-) Leitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der Poſt- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für etwaige Koſten aufzukommen, welche dieſer Verwaltung durch ſeine Anlagen verurſacht werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer die Benützung des Bahneigenthums zur Führung der ſtaatlichen Leitungen unentgeltlich zu geſtatten, ſoweit dies mit dem Bahnbetrieb vereinbar iſt, auch hat er die Anbringung der ſtaatlichen Leitungen an den zu Bahnzwecken dienenden Geſtängen ohne beſondere Vergütung zuzulaſſen; andererſeits wird ihm geſtattet, an den ſtaatlichen Telegraphengeſtängen am Bahnkörper die Bahntelegraphenleitungen durch die Organe der Telegraphenverwaltung gegen Erſatz der Koſten anbringen zu laſſen.

Bei gemeinſamer Benützung von Geſtängen werden die Unterhaltungskoſten für dieſe und die Leitungen je nach der Zahl der Leitungsdrähte vertheilt.

§. 28.

Der Unternehmer iſt ferner verpflichtet, auf Verlangen der Poſtverwaltung auf den Strecken Vaihingen a. d. F.—Möhringen—Neuhauſen a. d. F., Degerloch—Möhringen und Hohenheim—Möhringen mit allen fahrplanmäßigen Zügen die Poſtſendungen in einem den Anforderungen der Poſtverwaltung gemäß einzurichtenden und zu unterhaltenden Wagenraum zu befördern. Die Vergütung hiefür wird, ſoweit nicht im einzelnen Fall beſondere Vereinbarung getroffen wird, nach Maßgabe der von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, erlaſſenen allgemeinen Beſtimmungen über die Leiſtungen der Privateiſenbahnen für Zwecke der Poſtbeförderung bemeſſen.

Die elektriſchen Motorwagen können nur zur Beförderung von Briefpoſten und Zeitungspacketen in einem verſchloſſenen am Wagen angebrachten Behälter durch Vermittlung des Eiſenbahnperſonals oder unter Begleitung eines Poſtſchaffners benützt werden.

§. 29.

Der Unternehmer iſt verpflichtet, hinſichtlich der Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen mit Militäranwärtern, die das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseiſenbahndienſt in dieſer Beziehung und insbeſondere über die Ermittelung der Militäranwärter beſtehenden und noch zu erlaſſenden Vorſchriften zur Anwendung zu bringen.

§. 30.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ersatz vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahnen keine Schadloshaltung vom Staate verlangt werden.

§. 31.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 5 durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 32.

Die Sportel für die Ertheilung der neuen Konzession wird auf Grund der Nr. 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 300 ℳ festgesetzt.

§. 33.

Die Konzession für die Bahnen auf der Staatsstraße zwischen Degerloch und Stuttgart und zur Einführung in den Ort Vaihingen a. d. F. und die neuen Konzessions-

bedingungen für das Gesammtunternehmen treten mit der Uebergabe der gegenwärtigen Konzessionsurkunde an den Unternehmer in Kraft.

Die von den Aufsichtsbehörden auf Grund der seitherigen Konzessionsbedingungen für die alten Linien der Filderbahn ertheilten Vorschriften bleiben in Geltung.

Stuttgart, den 25. September 1902.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

v. Soden.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 15. Oktober 1902.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg. Vom 6. Oktober 1902.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg. Vom 6. Oktober 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch die nachstehende Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg erlassen. Die neue Vorschrift tritt an Stelle der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 31. März 1900 (Reg.Blatt S. 253) sofort in Kraft.

Stuttgart, den 6. Oktober 1902.

Pischek. v. Schnürlen.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift

für das Königreich Württemberg. Vom 6. Oktober 1902.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129)*) werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der wiederkehrenden Vormusterungen des Pferdebestandes und hinsichtlich der Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg getroffen:

---

*) Die angeführten §§. des Kriegsleistungsgesetzes lauten:

§. 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden unter Mitwirkung des Oberamtmanns oder seines gesetzlichen Stellvertreters durch militärische Pferdevormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke wird auf Vorschlag des Generalkommandos durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens festgesetzt.

§. 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wenn diese zu verschiedenen Oberamtsbezirken gehören, ausgeschlossen, im Uebrigen aber insoweit zu vermeiden, als nicht ganz besondere Verhältnisse das Zusammenziehen zweckmäßig erscheinen lassen. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

---

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. §. 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterung unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Oberämtern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der unter vier Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung der Pferde des Gemeindebezirks als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,**)
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Vorstände der Kreisregierungen befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Oberämter hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anl. A) der Deckschein beizufügen.

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist. Die vierwöchige und die in c bezeichnete vierzehntägige Frist werden vom Vormusterungstermin an gerechnet.

**) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;*)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes am Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß;
6) die Königlichen Staatsgestüte;
7) die städtischen Berufsfeuerwehren;
8) die städtischen Polizei-Verwaltungen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5.

Die Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, zur Listenführung eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen,**) sowie die Vorführungsliste der letzten Musterung mitzubringen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter eines jeden

Anlage A

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

**) In das Verzeichniß sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde mit Ausnahme der in §. 4 Abs. 1 unter c genannten Stuten nicht einzutragen. Die Eintragung der letzteren ist erforderlich, weil sie zu den als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellten Pferden zählen (zu vergl. die Spalte 5 erste Unterspalte der Anlage A).

Beide Ausfertigungen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Pferdes ein Zettel oder Täfelchen mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung des Gemeindebezirks als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Anlage B.

Den Oberamtsthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der Pferde-Aushebungskommissionen in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Kosten für die Staatskasse dürfen hiedurch nicht entstehen.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I,
= II;

b. Zugpferde I { Stangenpferde,
Vorderpferde,
= II { Stangenpferde,
Vorderpferde;

c. besonders schwere Zugpferde.

Anlage C.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungsliste einzutragen und vom Vormusterungskommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare unter Mitwirkung des oberamtlichen Beamten und in Anwesenheit des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters in jedem Musterungsort innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren, von der Pferde-Vormusterung in diesem Orte gerechnet, ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen

(ſiehe §. 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge feſtzuſtellen. Ob die Fahrzeuge zu den Muſterungsplätzen ſelbſt zu geſtellen ſind oder auf einem beſonderen Platze oder in den Gehöften beſichtigt werden, vereinbaren die Kommiſſare mit den Oberämtern.

Der Ortsvorſteher hat über die kriegsbrauchbaren Fahrzeuge ein Verzeichniß nach dem Muſter Anlage A[1] doppelt auszufertigen und eine Ausfertigung dem Oberamt vorzulegen. Anlage A[1].

§. 8.

Das Ergebniß der Muſterung innerhalb der Vormuſterungsbezirke ſtellen die Kommiſſare in einer Ueberſicht nach dem Muſter Anlage D zuſammen, wobei die ſeit Vorlage der letzten Nachweiſung bezüglich der Pferde gemuſterten Oberamtsbezirke durch Unterſtreichen der Namen dieſer Bezirke kenntlich zu machen ſind. Die Ueberſichten ſind durch den vorgeſetzten Kavallerie-Brigadekommandeur dem Generalkommando zu einem von dieſem zu beſtimmenden Zeitpunkt einzureichen. Anlage D.

Eine Zuſammenſtellung für den Korpsbezirk überſendet das Generalkommando dem Kriegsminiſterium zum 1. Oktober jedes Jahres.

Den Oberämtern haben die Kommiſſare eine nach Gemeinden geordnete Ueberſicht über das Ergebniß der Muſterung im Oberamtsbezirk unter entſprechender Anwendung des Muſters Anlage D baldmöglichſt nach beendeter Muſterung zu überſenden. Die Oberämter legen Abſchrift dem Miniſterium des Innern unmittelbar vor.

§. 9.

Weſentliche Aenderungen im Pferdebeſtand einer Ortſchaft (auch anſteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) ſind durch die Oberämter den Kommiſſaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Liſten berichtigen und dem Generalkommando Meldung erſtatten.

Nachmuſterungen in den betreffenden Ortſchaften können in beſonders dringenden Fällen auf Antrag des Generalkommandos durch die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 10.

Im Falle der Mobilmachung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps hat das Königreich Württemberg die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§. 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, nöthigen Falls seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe (zu vergl. den oben abgedruckten §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Oberamtsbezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Dieſe Beſtimmung iſt von den Oberämtern bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormuſterung und der von dem Generalkommando gemachten Vorſchläge vertheilen die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens den Geſammtbedarf an Mobilmachungspferden und Mobilmachungsfahrzeugen auf die einzelnen Oberamtsbezirke.

Hierbei ſind neben dem Beſtand der Oberamtsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch beſonders die Mobilmachungsverhältniſſe der zu ergänzenden Truppentheile zu berückſichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres iſt, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, ſo iſt für dieſe Klaſſen von einer rein prozentualen Vertheilung abzuſehen.

Durch eine vom Generalkommando für jede Aushebungskommiſſion (§. 15) aufzuſtellende und dem Kriegsminiſterium vorzulegende Ueberſicht (Pferde- und Wagenaushebungsliſte) iſt (zu vergl. auch §. 14 Abſ. 3) feſtzuſetzen, wieviel Pferde und Wagen in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieſelben beſtimmt ſind, und in welcher Weiſe ſie ihren Beſtimmungsort erreichen ſollen. Die Ueberſicht wird von dem Kriegsminiſterium dem Miniſterium des Innern und von dieſem den Oberämtern bezw. den Civilkommiſſaren der Aushebungskommiſſionen (§. 15) zugefertigt.

§. 13.

Auf Grund dieſer Ueberſicht ſtellen die Oberämter im Einvernehmen mit den Vormuſterungskommiſſaren für ihren Oberamtsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde der verſchiedenen Klaſſen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortſchaften tageweiſe in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu geſtellen ſind.

Unter Berückſichtigung deſſen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommiſſion ausgehoben werden können, ſind die Zahlen ſo zu bemeſſen, daß am erſten Aushebungstage möglichſt von jeder Klaſſe noch eine Reſerve von 50%, an den folgenden Tagen von 25% zur Vorführung gelangt. Reicht hiefür der Beſtand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, ſo ſind von den übrigen Klaſſen entſprechend mehr Pferde zur Reſerve zu beſtimmen.

Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 %, anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Oberämter den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde (§. 18) vorbereiten können.

Die Oberämter haben sich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen Seitens der Ortsvorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Ministerien des Innern und des Kriegswesens zu befinden haben — müssen die Auszüge (Abs. 4) Alles für die Ortsvorsteher im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde und Wagen bildet jeder Oberamtsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Oberamtsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando setzt in der Pferde- und Wagenaushebungsliste (§. 12 Abs. 3) schon im Frieden fest, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissar, wenn nicht von dem Ministerium des Innern ein besonderer Civilkommissar und ein Stellvertreter, sowie erforderlichenfalls ein zweiter Beamter ernannt wird

2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommiſſar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen ſind der Aushebungskommiſſion:

a) ein vom Miniſterium des Innern zu bezeichnender Thierarzt oder ein militäriſcherſeits zu kommandirender Roßarzt und
b) drei von der Amtsverſammlung von drei zu drei Jahren zu wählende Schätzer.

§. 16.

Zu Schätzern müſſen ſachverſtändige und unbeſcholtene Perſonen, welche das volle Vertrauen der Eingeſeſſenen beſitzen, gewählt werden. Dieſelben ſind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch den Civilkommiſſar vor Beginn des Abſchätzungsgeſchäftes zu vereidigen, und iſt beglaubigte Abſchrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Schätzern werden in jedem Oberamtsbezirk drei Stellvertreter für dieſelben gewählt, von denen einer ſchon für den Beginn der Aushebung einzuberufen iſt.

Die Schätzer, deren Stellvertreter, ſowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiſeentſchädigungen nach Maßgabe der Beſtimmungen, welche über die entſprechenden Gebührniſſe bei der Abſchätzung von Flurſchäden durch die Kaiſerliche Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Geſetzblatt S. 937) zum Geſetz über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden getroffen ſind.

Für die oberamtlichen Bureaugehilfen, welche außerhalb des Oberamtsſitzes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Diäten und Reiſekoſten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die Staatsbeamten der zehnten Rangſtufe jeweils beſtimmt ſind.

§. 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls überſenden die Oberämter auf dem raſcheſten Wege den Ortsvorſtehern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die in §. 18 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Pferde, ſowie die auszuhebenden Fahrzeuge zu geſtellen ſind.

Die Schätzer (zu vergl. auch §. 16 Abſ. 2) und der Thierarzt, letzterer, ſofern er nicht militäriſcherſeits kommandirt iſt, ſind entſprechend zu benachrichtigen.

Auf Grund der durch die Telegraphenverwaltung an alle Gemeinden ſofort über-

ſandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag iſt,“ haben die Ortsvorſteher die Geſtellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der bereits im Frieden angeordneten Weiſe (§. 13) zu veranlaſſen, auch wenn ihnen im Mobilmachungsfall eine weitere Weiſung Seitens des Oberamts nicht zukommen ſollte.

Die Oberämter haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannſchaften (Landjäger, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18.

Den Aushebungskommiſſaren ſind vorzuführen:

1. die gemäß §. 13 beſtimmten Pferde; an den Halftern ſind auf der linken Seite die Beſtimmungstäfelchen (§. 5) zu befeſtigen;
2. die bei der letzten Muſterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, ſoweit ſie nicht marſchunfähig ſind oder wegen Anſteckungsgefahr den Stall nicht verlaſſen dürfen;
3. mit Ausſchluß der in §. 4 Abſ. 1, 2 und 4 bezeichneten Pferde:
   a) die ſeit der letzten Muſterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes,
   b) die Pferde der Händler, Tatterſalls und dergl.

Die Ortsvorſteher ſind für die vollzählige und rechtzeitige Geſtellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, perſönlich bei der Aushebung zu erſcheinen. Sie legen der Aushebungskommiſſion die bei der letzten Muſterung ausgefüllte Vorführungsliſte, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterſtreichen kenntlich gemacht ſind, ſowie ein nach dem Muſter der Vorführungsliſte aufgeſtelltes Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächſt die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommiſſar gemuſtert und dann die bereits früher gemuſterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Ueber das Ergebniß iſt Eintrag in das Zugangsverzeichniß und in die Vorführungsliſte zu machen, in letztere, ſoweit eine Aenderung der früheren Einträge in Frage kommt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde ſind nach Klaſſen getrennt aufzuſtellen. Im Allgemeinen iſt die frühere Klaſſeneintheilung durch den Vormuſterungskommiſſar maßgebend; einzelne nothwendig erſcheinende Umbeſtimmungen bleiben jedoch dem militäriſchen Aushebungskommiſſar überlaſſen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden ſofort entlaſſen.

§. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk feſtgeſetzte Zahl und außerdem von jeder Klaſſe ein Zuſchlag von 3 vom Hundert als Reſerve ausgewählt. Sind hierbei für die beſſeren Klaſſen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, ſo iſt der Ausfall durch die beſten Pferde der nächſt niedrigeren Klaſſe zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muſter E, die Reſervepferde in ein beſonderes National eingetragen und kommen ſämmtlich zur Abſchätzung. Anlage E.

Die als Reſerve ausgewählten Pferde werden indeß zunächſt nicht abgenommen, ſondern ſind nur von den Beſitzern bei Vermeidung der geſetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überſchießend nicht ſogleich ausgehoben werden, können auf Veranlaſſung des Militärkommiſſars zur nochmaligen Vorführung an einem ſpäteren Tage beſtimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl iſt feſtzuſtellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klaſſen im Aushebungsbezirk noch vorhanden ſind. Das Ergebniß iſt von dem Militärkommiſſar dem Generalkommando und dem Kriegsminiſterium, von dem Civilkommiſſar dem Miniſterium des Innern nach Schluß des Aushebungsgeſchäftes umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abſchätzung, die von dem Civilkommiſſar geleitet wird, iſt nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu faſſen und von der Preisſteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzuſehen.

Jeder Schätzer gibt vor der Aushebungskommiſſion beſonders ſeine Schätzung an, welche in die betreffende Spalte des Nationals E (§. 19) einzutragen iſt.

Aus diesen drei Schätzungen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Schätzungen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Schätzungssumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Schätzer gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Schätzung mit enthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Schätzungssumme in Abzug gebracht. Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf

der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Oberamtsbezirks angegeben ist.

§. 24.

In denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen auf Antrag des Generalkommandos Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach §. 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Schätzer statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Beschaffenheit, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Schätzungsverhandlung aufzunehmen. Anlage G. Anlage H.

§. 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigen Falls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Oberämter rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu

überweiſen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme (§. 21) an werden die Pferde militäriſcherſeits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgeſtellten Marſchüberſichten und Fahrtliſten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienſte und auf dem Rückmarſch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, ſowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber beſtehenden Beſtimmungen auf Koſten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marſchrouten, Militär-Fahrſcheine, ſowie Quartier-Beſcheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorſpann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesſatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für beſonders ſchwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommiſſar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgeſtellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommiſſar mit einem Vorſchuß für unvorhergeſehene Ausgaben zu verſehen iſt.

§. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeſchäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Schätzungsſummen zuſammengerechnet und wird folgende Beſcheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorſtehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geſchrieben
. . . . . Pferden mit
einer Geſammtſchätzungsſumme von . . . . . ℳ
geſchrieben . . . . . .
Mark richtig abgeliefert worden iſt, beſcheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommiſſion.

(Unterſchriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Schätzer.“

(Unterſchriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National bildet die Liquidation über die abgenommenen Pferde (§. 27).

In gleicher Weise (Abs. 1 und 2) erfolgt auch die Zusammenrechnung der Schätzungssummen, welche in dem Verzeichniß der ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Eintragung einer Bescheinigung hierüber in dem Verzeichniß.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde und Fahrzeuge erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Schätzungssummen Anerkenntnisse nach dem Formular J bezw. J'. Anlage J u. J'.

§. 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde und Fahrzeuge (§. 26 Abs. 2 u. 3), ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder, Diäten und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Dieses stellt die Kosten fest und sendet die sämmtlichen in Abs. 1 bezeichneten Liquidationen an das Kriegsministerium, welches Anweisung zur Zahlung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der Kriegskasse ertheilt.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde und Fahrzeuge erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung durch die Kameralämter, welchen die erforderlichen Mittel durch das Kriegszahlamt zugesandt werden.

§. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk (§. 14) ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Ministerium des Innern, dem Kriegsministerium und dem Generalkommando telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen

kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Ministerium des Innern, dem Kriegsministerium und dem Generalkommando unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Die beiden Ministerien veranlassen auf Vorschlag des Generalkommandos die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Aushebungsbezirken.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium des Innern, das Kriegsministerium und das Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Aushebungsbezirk vorhanden sind (siehe §. 19). Eine entsprechende Mittheilung ist dem Oberamt zu machen.

§. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Aushebungsbezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Oberamtmann oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Schätzer die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen. Zu diesem Zweck hat der Civilkommissar dem Oberamt das National über die Reservepferde sowie eine Anzahl Formulare zurückzulassen.

§. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilkommissar sowohl dem Ministerium des Innern als dem Ministerium des Kriegswesens über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§. 31.

Nachstehende Druckformulare läßt das Ministerium des Innern für Rechnung des Militäretats anfertigen und schon im Frieden den Oberämtern bezw. Civilkommissaren in genügender Anzahl zugehen:

a. Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Ortsvorsteher (§. 13),
b. Befehle für die Ortsvorsteher (§. 17),
c. Benachrichtigung an die Schätzer und Thierärzte (§. 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A) und Fahrzeuglisten (Anlage A[1]),
e. Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f. Pferde-Nationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlage F),
h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i. Anerkenntnisse (Anlage J und J[1]),
k. Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare werden dem Kriegsministerium übersandt.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so bestimmen die Ministerien des Innern und des Kriegswesens auf Antrag des Generalkommandos das Erforderliche.

Anlage A (zu §§. 5 u. 18).

Oberamtsbezirk: . . . . . .

Gemeindebezirk: . . . . . .

Verzeichniß

der

im Gemeindebezirk vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . . *)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Ortsvorsteher obliegenden Einträge bescheinigt.

(Ort, Datum.) **Schultheißenamt.**

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Die Spalten 1, 2 und 6, ferner die Spalte 3 mit Ausnahme der vierten Unterspalte (Größe des Pferdes) sind durch den Ortsvorsteher, die Spalten 4 und 5, sowie von der Spalte 3 die vorbezeichnete Unterspalte (letztere übrigens nur hinsichtlich der kriegsbrauchbaren Pferde) sind durch den Pferde-Vormusterungskommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Ausfüllung der Spalte 3 zweite Unterspalte (Geschlecht des Pferdes) erfolgt in der Weise, daß, je nachdem das Pferd ein Wallach oder eine Stute ist, in die Unterspalte „Wallach" oder „Stute" die Zahl 1 einzusetzen ist. In der gleichen Weise wird die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 bewirkt.
4. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Ortsvorsteher obliegenden Einträge ist von diesem durch Ausfüllung des obenstehenden Vordrucks, die Richtigkeit der Musterungsvermerke in den Spalten 4 und 5, sowie in der Spalte 3 vierte Unterspalte (Größe des Pferdes) ist von dem Vormusterungskommissar unter Angabe von Ort, Datum und Dienstgrad am Schluß des Verzeichnisses zu bescheinigen.
5. Die Vorführungsliste von der letzten Vormusterung hat der Ortsvorsteher zur Musterung mitzubringen. Diese Vorführungsliste soll insbesondere dazu dienen, sicherzustellen, daß die in ihr als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde in die neue Vorführungsliste vollständig übertragen sind, oder soweit sie nicht mehr in dem Gemeindebezirk vorhanden oder auf Grund von seit der letzten Vormusterung eingetretenen Thatsachen nicht mehr gestellungs- bezw. vorführungspflichtig sind, eine Erklärung des Ortsvorstehers über die Gründe der Nichtvorführung herbeizuführen.
6. Nach Empfang der in §. 13 bezeichneten Auszüge über die aus dem Gemeindebezirk im Mobilmachungsfall zur Aushebung zu stellenden Pferde hat der Ortsvorsteher die von ihm für den genannten Zweck zur Vorführung vor der Aushebungskommission bestimmten Pferde durch Unterstreichen in der Liste kenntlich zu machen.

*) Hier ist das Kalenderjahr einzusetzen, in welchem die Pferdevormusterung stattfindet.

1. Laufende Nummer des Pferdes	2. Des Besitzers		3. Des Pferdes				
	Vorname, Name und Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe*) (Bandmaß) cm	Alter Jahre
				Wallach	Stute		

*) Die Ausfüllung dieser Spalte erfolgt bei der Pferde-Vormusterung.

4. Ist kriegsbrauchbar als*)						5. Ist		6.
Reitpferd		Zugpferd				als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt**)	dauernd kriegsunbrauchbar	Bemerkungen.
		I		II				
I	II	Stang	Vord.	Stang.	Vord.	besonders schweres Zugpferd		

*) Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt bei der Pferde-Vormusterung.

**) Darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben (§. 4 Abs. 1 c).

Anlage A[1] (zu §. 7).

Oberamtsbezirk: . . . . . .

Gemeindebezirk: . . . . . .

Verzeichniß

der

im Gemeindebezirk vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge.

(Fahrzeugliste.)

Musterungsjahr 19 . . *)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses wird bescheinigt.

(Ort, Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Das Verzeichniß ist von dem Ortsvorsteher auf Grund der bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung gemäß §. 7 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vorgenommenen Besichtigung mit der vorstehenden Bescheinigung versehen doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Oberamt vorzulegen.

*) Hier ist das Kalenderjahr einzusetzen, in welchem die Fahrzeugmusterung stattfindet.

1. Laufende Nummer des Fahrzeugs	2. Des Besitzers		3. Bezeichnung des Fahrzeugs	4. Bemerkungen.
	Vorname, Name und Stand	Wohnort		

Anlage B (zu §§. 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß:	für	Reitpferde I,
gelb:	„	„ II,
hell**roth**:	„	Zugpferde I, Stangen-,
dunkel**roth**:	„	„ I, Vorder-,
hell**blau**:	„	„ II, Stangen-,
dunkel**blau**:	„	„ II, Vorder-,
grün:	„	besonders schwere Zugpferde.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.

etwa 15 cm

(z. B. gelbe Tafel)

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§. 6 u. 18).

Gesichtspunkte

für

Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b) Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d) Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e) Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die in Folge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürrassierpferde	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigen Falls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,
Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und
Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.
Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.
Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.
Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.
Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.

h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maß-

gebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der in Folge Landlieferung bewirkten zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen bei freiwilligem Verkauf eine Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder eine Ersatzpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Schätzungspreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen einer der sonst die Rückgängigmachung des Kaufes bedingenden Mängel nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu §. 8).

Königreich Württemberg.

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk . . . . .

im Jahre 19 . . *)

Bemerkungen.

1. In die Uebersicht sind die Zahlen für sämmtliche zum Musterungsbezirk gehörige Oberamtsbezirke aufzunehmen und dabei die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Oberamtsbezirke durch Unterstreichen der Namen dieser Bezirke in Spalte 2 kenntlich zu machen.
2. Bei der nach §. 8 Abs. 3 dem Oberamt zu übersendenden Uebersicht ist auf der Titelseite der Name des Oberamtsbezirkes vorzutragen und in den Spalten 1 und 2 statt „Oberamtsbezirk" zu setzen: „Gemeinde".
   Die Gemeinden sind in der Reihenfolge des Staatshandbuchs aufzuführen.

*) Hier ist das Kalenderjahr einzusetzen, in welchem das Ergebniß vorzulegen ist.

1. laufende Nummer des Oberamts-Bezirks	2. Oberamts-Bezirk	3. Gesamtzahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . (mit Ausschluß der Militär- und noch nicht 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar						
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde
						I		II		
				I	II	Stang.	Vord.	Stang.	Vord.	
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zusatz für die Zusammenstellung des Generalkommandos.

Im Mobilmachungsfalle hat das Königreich Württemberg zu stellen:

für das XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps

Dazu 3 % Reserve . . . . . .

Summe . . .

Mithin gegen den Bedarf: Ueberschuß .

Ausfall . .

als	6. Davon (Spalte 4)		7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		8.
Zusammen	vorübergehend kriegsunbrauchbar	dauernd kriegsunbrauchbar	Zahl	letztes Musterungsjahr	Bemerkungen.
—					

Anlage E (zu §. 19).

National

der

ausgehobenen Mobilmachungspferde

aus dem

Oberamtsbezirk: . . . . . .

Vormusterungsbezirk: . . . . .

Bemerkungen.

1. In dem ebenfalls nach Anlage E besonders aufzustellenden National der als Reserve ausgehobenen Pferde (§. 19 Abs. 2 zweiter Fall) hat die Ueberschrift zu lauten: „National der als Reserve ausgehobenen Mobilmachungspferde u. s. w.“, wobei die Worte „als Reserve“ handschriftlich einzusetzen sind. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25 vorletzter Abs.) erhält die Ueberschrift durch handschriftliche Ergänzung die Fassung: „National der für (folgt der Truppentheil) ausgehobenen Mobilmachungspferde u. s. w.“
2. Das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde ist am Schluß von den Aushebungskommissaren und den Schätzern durch Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu vollziehen. Das Gleiche gilt für das National der als Reserve ausgehobenen Mobilmachungspferde. Dagegen sind die für die Transportführer bestimmten Nationale vom Militärkommissar allein zu vollziehen.
3. Das ausgefüllte und vollzogene National der ausgehobenen Mobilmachungspferde wird durch den Eintrag der in §. 25 Abs. 1 bezeichneten Bescheinigung zur Liquidation der abgenommenen Pferde (§. 26 Abs. 2 u. §. 27). Nach Eintrag dieser Bescheinigung ist unter der Ueberschrift auf der Titelseite handschriftlich hinzuzusetzen: „Zugleich Liquidation über die abgenommenen Pferde“.
4. Für die Ausfüllung der Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde und der Nationale der als Reserve ausgehobenen Mobilmachungspferde hat das Oberamt die erforderliche Schreibhilfe bereit zu stellen, wogegen die Ausfüllung der für die Transportführer bestimmten Nationale durch militärische Schreibkräfte erfolgt.
5. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen wird von der Spalte 5 nur die Unterspalte „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ ausgefüllt.

1.	2.		3.					4.					
	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als					
				Geschlecht				Reitpferd		Zugpferd			
										I		II	
Nr. der Mähnentafel	Vorname, Name und Stand	Wohnort (Oberamts-Bezirk)	Farbe und Abzeichen	Wallach	Stute	Größe cm	Alter Jahre	I	II	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.

besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil?	5. Schätzung der ausgehobenen Pferde: 1. Schätzer ℳ	2. Schätzer ℳ	3. Schätzer ℳ	Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	6. Bemerkungen.

Anlage F (zu §. 16).

Eidesformular

für

die Schätzer der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schätzer der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft und bei der etwaigen Abschätzung von Fahrzeugen und Geschirren nebst Zubehör nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Besitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe!

Anlage G (zu §. 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10 nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinderräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kumt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geſchirrzubehör ſind mit jedem Paar Geſchirren zu liefern:

2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg ſchwer,
1 neue Kardätſche,
1 Train-(Fahr-)Peitſche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geſchirre und Zubehörſtücke haben den vorſtehenden Bedingungen möglichſt zu entſprech
Ueber Abweichungen iſt nur hinwegzuſehen, wenn das Fuhrwerk ſonſt für die beabſichtigten militäriſchen Zwe
völlig geeignet iſt. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. -
Für Fahrzeuge zu beſonderen Zwecken können nöthigen Falls die Anforderungen entſprechend geändert werd
Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen beſonders ſchwere Zugpferde zur Aushebung, ſo dürfen auch Fahrzeug
angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindeſtens 30 Ctr. entſprechend ſchwerer als 14 Ctr. ſind.

Bis zur völligen Durchführung der militäriſcherſeits eingeleiteten Beſchaffung und Niederlegung der Wagen
plane (Blahen) wird das Generalkommando bei Ausgabe der Wagen-Aushebungspläne alljährlich beſtimmen, w
wieviele Wagen als weiteres Zubehör Wagenplane (Blahen) auszuheben ſind. Dieſe haben aus möglichſt wa
dichtem Stoffe zu beſtehen.

Anlage II (zu §. 24).

Verzeichniß

er für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör

aus dem Oberamtsbezirk . . . . . .

Aushebungsbezirk . . . . . .

Bemerkungen.

1. In den für die Transportführer bestimmten Verzeichnissen (zu vergl. die entsprechend zur Anwendung kommende Vorschrift in §. 25 vorletzter Absatz) ist auf der Titelseite der Truppentheil handschriftlich einzusetzen.
2. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und den Schätzern durch Namensunterschrift, Ortsangabe und Datum zu vollziehen. Die für die Truppentheile bestimmten Verzeichnisse sind von dem Militärkommissar allein zu vollziehen.
3. Das ausgefüllte und vollzogene Verzeichniß (Ziffer 2 Satz 1) wird durch den Eintrag der in §. 26 letzter Absatz bezeichneten Bescheinigung zur Liquidation der abgenommenen Fahrzeuge (§. 26 letzter Absatz und §. 27). Nach Eintrag dieser Bescheinigung ist unter der Ueberschrift auf der Titelseite handschriftlich hinzuzusetzen: „zugleich Liquidation über die abgenommenen Fahrzeuge."
4. In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. In den für die Transportführer bestimmten Verzeichnissen wird von den Spalten zu 16 nur die Spalte „Durchschnittsbetrag in Zahlen" ausgefüllt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer des Fahrzeugs	Des Besitzers		Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Gefährre mit Kreuzsteinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln	Wassereimer	Achsschmierbüchsen	Bindestränge	Handlaternen	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Fahrpeitsche	Für welchen Truppentheil?
	Vorname, Name und Stand	Wohnort und Oberamts-Bezirk												

Digitized by Google

16. Schätzung der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör					17.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen.
Schätzer			in Zahlen	in Worten	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	

Anlage J (zu §. 26).

Nr.

des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . zur Armee-Mobilmachung . . . . . .

Ein . . . . . Pferd

von Farbe und Abzeichen . . . . .

. . . . . .

von Geschlecht . . . . . .

„ Größe . . . . . Centimeter

„ Alter . . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Schätzungswerth von . . . . ℳ geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Pferdeaushebungs-kommission.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage J[1] (zu §. 26).

Nr.
des Verzeichniſſes
der ausgehobenen Fahrzeuge
und Geſchirre nebſt Zubehör.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . zur Armee-Mobilmachung . . . . . .

(Zahl) . . . zweiſpännige Wagen,
. . . zweiſpännige Geſchirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trenſengebiſſen mit Zügeln,
. . . Waſſereimer,
. . . Achsſchmierbüchſen,
. . . Bindeſtränge,
. . . Handlaternen,
. . . Futterſäcke,
. . . Deckengurte,
. . . Halfterketten,
. . . Kardätſchen,
. . . Fahrpeitſche,

heute abgeliefert hat, wofür demſelben der Schätzungswerth von . . . ℳ, geſchrieben . . . . Mark, gegen Ablieferung dieſes Anerkenntniſſes und auf nachſtehende Quittung zu zahlen iſt, beſcheinigt

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommiſſar.

(Stempel der Pferdeaushebungs-kommiſſion.)

Quittung.

Vorſtehende . . . . . ℳ, geſchrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kaſſe zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterſchrift des Empfängers.)

Anlage K (zu § 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden in dem Aushebungsbezirk

. . . . . .

Bemerkungen.

In die Spalte 4 ist die aus den Vorführungslisten und Zugangs-Verzeichnissen (§. 18) sich ergebende Pferdezahl inzutragen.

Die Spalten 1 und 3 sind von dem Civil-Kommissar nicht auszufüllen.

1. Laufende Nr. des Aushebungsbezirks	2. Oberamts-Bezirk	3. Zahl der Aushebungsbezirke	4. Gesammt-Pferdebestand im Aushebungsbezirk	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der letzten Musterung neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten						6. Hiervon das Kontingent mit					
				Reitpferde		Zugpferde			besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde			besonders schwere Zugpferde
						I		II				I		II	
				I	II	Stg.	Brd.	Stg. Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg. Brd.	

7. ausgehoben: als Reserve (3 % des Kontingents)						8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden						9.
Reitpferde		Zugpferde			besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde			besonders schwere Zugpferde	Bemerkungen.
		I		II				I		II		
I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 21. Oktober 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Roßberg nach Wurzach erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigsburg zur Erwerbung des für die Herstellung einer Industriegleisanlage in Ludwigsburg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. Vom 15. September 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 13. Oktober 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Vom 16. Oktober 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Vom 16. Oktober 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Roßberg nach Wurzach erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach

Art. 1 des Geſetzes vom 21. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 66) herzuſtellenden Eiſenbahn von Roßberg nach Wurzach diejenigen Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich ſind.

Nach dieſem Plan iſt die Bahn gemäß den Beſtimmungen der Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutſchlands vom 5. Juli 1892 anzulegen. Sie erhält eine Spurweite von 1,435 m; ihre Geſammtlänge beträgt 11,2 km. Die Bahn zweigt von der Station Roßberg der Bahnlinie Aulendorf—Leutkirch in nördlicher Richtung ab, überſchreitet bei km 0,4 den Vizinalweg von Roßberg nach Wurzach in Schienenhöhe und geht bei km 1,9 in eine nordöſtliche Richtung über, die ſie bis zur Station Wurzach beibehält. Bei km 2,9 kreuzt die Bahn den Vizinalweg von Mittelurbach nach Molpertshaus und unmittelbar darauf zum zweitenmal den Vizinalweg von Roßberg nach Wurzach in Schienenhöhe. Sie folgt letzterem auf ſeiner rechten Seite bis zu km 9,0, überkreuzt ihn hier zum drittenmal in Schienenhöhe und erreicht, immer in der Nähe dieſes Wegs ſich hinziehend, in dem Gewand „herrſchaftliche Einöde“ die Endſtation Wurzach.

Vorgeſehen ſind Haltepunkte für die Orte Mennisweiler bei km 3,6 und Ehrensberg—Rohrbach bei km 5,1; eine Halteſtelle für die Orte Haidgau—Ziegelbach bei km 7,0 und ein Bahnhof für die Stadt Wurzach bei km 11, 1.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseiſenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen beſtellt.

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhauſen, den 25. September 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.
Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der nach Art. 5 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1899 (Reg.Blatt S. 329) und Art. 5 Ziff. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg.Blatt S. 209) auszuführenden Erweiterung des Bahnhofs Plochingen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan handelt es sich in der Hauptsache darum, den zur Zeit zwischen dem Ort und dem Neckar eingezwängten Bahnhof in der Richtung gegen Altbach an einer Stelle zu erweitern, wo zu beiden Seiten der Hauptbahn genügender Raum für die erforderlichen Anlagen zur Verfügung steht. Der Bahnhof erhält besondere Gleise für Personen- und für Güterzüge, einen Hauptbahnsteig und drei Zwischenbahnsteige, die durch eine Bahnsteigunterführung verbunden werden sollen. Die Dienstgebäude des alten Bahnhofs (Verwaltungsgebäude, Wartsaal und Wirthschaftsgebäude und Güterschuppen) müssen beseitigt und durch neue Gebäude an anderer Stelle ersetzt werden.

Für den Rangirdienst sind die nöthigen Gleise herzustellen. Eine neue Lokomotivremise, eine elektrische Umformeranlage und eine Wasserstation sind zu errichten; ferner ist eine neue Stellwerksanlage auszuführen. Im unteren und oberen Bahnhoftheil ist je die Staatsstraße Stuttgart—Ulm zu verlegen; im oberen Bahnhoftheil ist außerdem der schienengleiche Uebergang der Staatsstraße von Plochingen nach Kirchheim u. T. über die Hauptbahn und die obere Neckarbahn durch eine Wegüberführung zu ersetzen. Im Zusammenhang hiemit soll eine neue Neckarbrücke erbaut, sowie das Ufervorland links vom Neckar abgehoben werden.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.
Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der nach Art. 5 Ziff. 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1899 (Reg.Blatt S. 329) und nach Art. 5 Ziff. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg.Blatt S. 209) auszuführenden Erweiterung des Bahnhofs Ulm diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist auf dem Gelände jenseits der dermaligen Stadtumwallung bis zu der Eisenbahnbrücke über die Blau bei der Station Söflingen ein Rangir- und Güterbahnhof anzulegen. Die Donaubahn ist auf dieser Strecke gegen Norden zu verlegen. Zur direkten Ein- und Ausfahrt der Güterzüge werden Verbindungslinien zwischen

der Hauptbahn, der Brenzbahn und dem neuen Güterbahnhof erſtellt. Die Abzweigung der Verbindungslinie der Hauptbahn erfolgt oberhalb der beſtehenden Unterführung der Brenzbahn, ſie umfährt den Kienlesberg, annähernd in der Lage und Höhe der beſtehenden Straße und ſenkt ſich nach Ueberſchreitung der Donaubahn mittelſt einer Brücke auf den Güterbahnhof herab. Die Verbindungslinie der Brenzbahn unterfährt die Verbindungsſtrecke der Hauptbahn und zieht ſich auf der rechten Seite der verlegten Donaubahn vor den Bahnhof Söflingen, woſelbſt ſie in den Güterbahnhof eingeführt wird. Die Güterzugsgleiſe der Südbahn und der Bayeriſchen Bahn werden auf der Weſtſeite des Perſonenbahnhofs zu dem Güterbahnhof geführt. Die Donaubahn wird durch Gleiſe, die von der Stammlinie oberhalb der Station Söflingen abzweigen, mit dem neuen Bahnhof verbunden. Die Anlagen für den Perſonenverkehr der Station Söflingen ſind von der linken auf die rechte Seite der Donaubahn zu verlegen. Außer den für die Abwicklung des Rangir- und Güterdienſtes erforderlichen Gleisanlagen werden Güterſchuppen, ein Zollſchuppen, Lokomotivremiſen, Rampen, Aufenthaltslokale für das Perſonal u. ſ. w. erſtellt. Im Zuſammenhang mit der Ausführung der neuen Bahnhofanlage, die verſchiedene Aenderungen der beſtehenden Wege nöthig macht, werden die vorhandenen ſchienengleichen Wegübergänge über die Hauptbahn und Donaubahn beſeitigt und durch Wegüberführungen erſetzt. Auf der Markung Söflingen iſt die Blau auf etwa 450 m in ſüdlicher Richtung mit gleichzeitiger Erſtellung einer neuen Bahnbrücke zu verlegen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseiſenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen beſtellt.

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhauſen, den 25. September 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigsburg zur Erwerbung des für die Herstellung einer Industriegleisanlage in Ludwigsburg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Stadtgemeinde Ludwigsburg wird ermächtigt, zum Zweck der Herstellung der von ihr beschlossenen Gleisanlage zur Verbindung des Industriegebiets im nordwestlichen Theil der Stadt Ludwigsburg mit dem Bahnhof daselbst die hiezu erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Das Industriegleis zweigt vom nordwestlichen Theil des Bahnhofs Ludwigsburg ab, überschreitet die Moltke- und die Franzosenstraße, biegt hierauf bei der Wernerstraße in die Franzosenstraße ein und folgt dieser Straße und dem Vizinalweg Nr. 1 bis zur Solitudestraße. Zunächst soll das Gleis nur bis zur Westgrenze der Franzosenstraße geführt werden.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Stadtgemeinde Ludwigsburg durch den Oberbürgermeister Dr. Hartenstein und den Oekonomieverwalter Knorpp in Ludwigsburg vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. Vom 15. September 1902.

Nachdem in dem Anhang zu Nr. 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juli 1902 veröffentlicht worden ist, wird die Bekanntmachung nebst Verzeichniß durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. September 1902.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Im Anhange zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird ein neues bis auf die Gegenwart richtig gestelltes „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen" (§. 2 Ziff. 5 der deutschen Wehrordnung) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Verzeichniß

der

Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	I. Provinz Ostpreußen.		
	a) Regierungsbezirk Königsberg.		
1.	Kreis Allenstein mit den Städten Allenstein und Wartenburg.	Allenstein.	Landrath des Kreises Allenstein.
2.	Kreis Braunsberg mit den Städten Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack und Wormditt.	Braunsberg.	do. do. Braunsberg.
3.	Kreis Fischhausen mit den Städten Fischhausen und Pillau.	Fischhausen.	do. do. Fischhausen.
4.	Kreis Friedland mit den Städten Bartenstein, Domnau, Friedland und Schippenbeil.	Bartenstein.	do. do. Friedland.
5.	Kreis Gerdauen mit den Städten Gerdauen und Nordenburg.	Gerdauen.	do. do. Gerdauen.
6.	Kreis Heiligenbeil mit den Städten Heiligenbeil und Zinten.	Heiligenbeil.	do. do. Heiligenbeil.
7.	Kreis Heilsberg mit den Städten Guttstadt und Heilsberg.	Heilsberg (früher Guttstadt).	do. do. Heilsberg.
8.	Stadtkreis Königsberg.	Königsberg.	Polizeipräsident zu Königsberg.
9.	Landkreis Königsberg.	Königsberg.	Landrath des Landkreises Königsberg.
10.	Kreis Labiau mit der Stadt Labiau.	Labiau.	do. des Kreises Labiau.
11.	Kreis Memel mit der Stadt Memel.	Memel.	do. do. Memel.
12.	Kreis Mohrungen mit den Städten Liebstadt, Mohrungen und Saalfeld.	Mohrungen.	do. do. Mohrungen.
13.	Kreis Neidenburg mit den Städten Neidenburg und Soldau.	Neidenburg.	Landrath des Kreises Neidenburg.
14.	Kreis Ortelsburg mit den Städten Ortelsburg, Passenheim und Willenberg.	Ortelsburg.	do. do. Ortelsburg.
15.	Kreis Osterode mit den Städten Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl und Osterode.	Osterode.	do. do. Osterode.
16.	Kreis Pr. Eylau mit den Städten Kreuzburg, Landsberg und Pr. Eylau.	Pr. Eylau.	do. do. Pr. Eylau.
17.	Kreis Pr. Holland mit den Städten Mühlhausen und Pr. Holland.	Pr. Holland.	do. do. Pr. Holland.
18.	Kreis Rastenburg mit den Städten Barten, Drengfurth und Rastenburg.	Rastenburg.	do. do. Rastenburg.
19.	Kreis Rössel mit den Städten Bischofsburg, Bischofstein, Rössel und Seeburg.	Bischofsburg.	do. do. Rössel.
20.	Kreis Wehlau mit den Städten Allenburg, Tapiau und Wehlau.	Wehlau.	do. do. Wehlau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen.		
1.	Kreis Angerburg mit der Stadt Angerburg.	Angerburg.	Landrath des Kreises Angerburg.
2.	Kreis Darkehmen mit der Stadt Darkehmen.	Darkehmen.	do. do. Darkehmen.
3.	Kreis Goldap mit der Stadt Goldap.	Goldap.	do. do. Goldap.
4.	Kreis Gumbinnen mit der Stadt Gumbinnen.	Gumbinnen.	do. do. Gumbinnen.
5.	Kreis Heydekrug.	Heydekrug.	do. do. Heydekrug.
6.	Stadtkreis Insterburg.	Insterburg.	Erster Bürgermeister der Stadt Insterburg.
7.	Landkreis Insterburg.	Insterburg.	Landrath des Kreises Insterburg.
8.	Kreis Johannisburg mit den Städten Arys, Bialla und Johannisburg.	Johannisburg.	do. do. Johannisburg.
9.	Kreis Lötzen mit den Städten Lötzen und Rhein.	Lötzen.	do. do. Lötzen.
10.	Kreis Lyck mit der Stadt Lyck.	Lyck.	do. do. Lyck.
11.	Kreis Niederung.	Heinrichswalde.	do. do. Niederung.
12.	Kreis Oletzko mit der Stadt Marggrabowa.	Marggrabowa.	do. do. Oletzko.
13.	Kreis Pillkallen mit den Städten Pillkallen und Schirwindt.	Pillkallen.	do. do. Pillkallen.
14.	Kreis Ragnit mit der Stadt Ragnit.	Ragnit.	do. do. Ragnit.
15.	Kreis Sensburg mit den Städten Nikolaiken und Sensburg.	Sensburg.	do. do. Sensburg.
16.	Kreis Stallupönen mit der Stadt Stallupönen.	Stallupönen.	do. do. Stallupönen.
17.	Stadtkreis Tilsit.	Tilsit.	Erster Bürgermeister zu Tilsit.
18.	Landkreis Tilsit.	Tilsit.	Landrath des Landkreises Tilsit.
	II. Provinz Westpreußen.		
	a) Regierungsbezirk Danzig.		
1.	Kreis Berent mit den Städten Berent und Schöneck.	Berent.	Landrath des Kreises Berent.
2.	Stadtkreis Danzig.	Danzig.	Polizeidirektor zu Danzig.
3.	Landkreis Danziger Höhe.	Danzig.	Landrath des Landkreises Danziger Höhe.
4.	Landkreis Danziger Niederung.	Danzig.	Landrath des Landkreises Danziger Niederung.
5.	Kreis Dirschau mit der Stadt Dirschau.	Dirschau.	Landrath des Kreises Dirschau.
6.	Stadtkreis Elbing.	Elbing.	Erster Bürgermeister der Stadt Elbing.
7.	Landkreis Elbing mit der Stadt Tolkemit.	Elbing.	Landrath des Landkreises Elbing.
8.	Kreis Karthaus.	Karthaus.	do. des Kreises Karthaus.
9.	Kreis Marienburg mit den Städten Marienburg, Neuteich und Tiegenhof.	Marienburg.	do. do. Marienburg.
10.	Kreis Neustadt W.Pr. mit den Städten Neustadt und Zoppot.	Neustadt W.Pr.	do. do. Neustadt W.Pr.
11.	Kreis Pr. Stargard mit der Stadt Pr. Stargard.	Pr. Stargard.	do. do. Pr. Stargard.
12.	Kreis Putzig mit der Stadt Putzig.	Putzig.	do. do. Putzig.
	b) Regierungsbezirk Marienwerder.		
1.	Kreis Briesen mit den Städten Briesen, Gollub und Schönsee.	Briesen.	Landrath des Kreises Briesen.
2.	Kreis Deutsch-Krone mit den Städten Deutsch-Krone, Jastrow, Märk. Friedland, Schloppe und Tütz.	Deutsch-Krone.	do. do. Deutsch-Krone.
3.	Kreis Flatow mit den Städten Flatow, Kammin, Krojanke, Vandsburg und Zempelburg.	Flatow.	do. do. Flatow.
4.	Stadtkreis Graudenz.	Graudenz.	Erster Bürgermeister zu Graudenz.
5.	Landkreis Graudenz mit den Städten Lessen und Rehden.	Graudenz.	Landrath des Landkreises Graudenz.
6.	Kreis Konitz mit der Stadt Konitz.	Konitz.	do. des Kreises Konitz.
7.	Kreis Kulm mit der Stadt Kulm.	Kulm.	do. do. Kulm.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
8.	Kreis Löbau mit den Städten Kauernick, Löbau und Neumark.	Neumark.	Landrath des Kreises Löbau.
9.	Kreis Marienwerder mit den Städten Garnsee, Marienwerder und Mewe.	Marienwerder.	do. do. Marienwerder.
10.	Kreis Rosenberg W.Pr. mit den Städten Bischofswerder, Deutsch-Eylau, Freistadt, Riesenburg und Rosenberg.	Rosenberg.	do. do. Rosenberg.
11.	Kreis Schlochau mit den Städten Baldenburg, Hammerstein, Landeck, Pr. Friedland und Schlochau.	Schlochau.	do. do. Schlochau.
12.	Kreis Schwetz mit den Städten Neuenburg und Schwetz.	Schwetz.	do. do. Schwetz.
13.	Kreis Strasburg W.Pr. mit den Städten Gurschno, Lautenburg und Strasburg.	Strasburg.	do. do. Strasburg.
14.	Kreis Stuhm mit den Städten Christburg und Stuhm.	Stuhm.	do. do. Stuhm.
15.	Stadtkreis Thorn.	Thorn.	Erster Bürgermeister zu Thorn.
16.	Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee.	Thorn.	Landrath des Landkreises Thorn.
17.	Kreis Tuchel mit der Stadt Tuchel.	Tuchel.	do. des Kreises Tuchel.

III. Provinz Brandenburg.

a) Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Kreis Angermünde mit den Städten Angermünde, Greiffenberg i. Uckermark, Joachimsthal, Oderberg, Schwedt a. O. und Vierraden.	Angermünde.	Landrath des Kreises Angermünde.
2.	Kreis Beeskow-Storkow mit den Städten Beeskow, Storkow und Wendisch-Buchholz.	Beeskow.	do. do. Beeskow-Storkow.
3.	Hauptstadt Berlin:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 1, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich E beginnen;	Berlin N.W. 40 Haidestr. 1.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 1.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 2, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von F bis einschließlich H beginnen;	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 2.
	c) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 3, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von I bis einschließlich L beginnen;	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 3.
	d) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 4, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von M bis einschließlich O, Q und R beginnen.	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 4.
	e) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 5, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit S beginnen;	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 5.
	f) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 6, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit P, T bis einschließlich Z beginnen.	do.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 6.
4.	Stadtkreis Brandenburg.	Brandenburg.	Oberbürgermeister zu Brandenburg.
5.	Stadtkreis Charlottenburg.	Charlottenburg.	Polizeipräsident zu Charlottenburg.
6.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde mit den Städten Baruth, Dahme, Jüterbog und Luckenwalde.	Jüterbog.	Landrath des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.
7.	Kreis Nieder-Barnim mit den Städten Alt-Landsberg, Bernau, Liebenwalde und Oranienburg.	Berlin N.W. 40 Friedrich Karl Ufer 5.	do. do. Nieder-Barnim.
8.	Kreis Ober-Barnim mit den Städten Biesenthal, Eberswalde, Freienwalde a. O., Strausberg und Wriezen.	Freienwalde a. O.	do. do. Ober-Barnim.
9.	Kreis Ost-Havelland mit den Städten Fehrbellin, Ketzin, Kremmen und Nauen.	Nauen.	do. do. Ost-Havelland.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
10.	Kreis Ost-Prignitz mit den Städten Kyritz, Meyenburg, Pritzwalk und Wittstock.	Kyritz.	Landrath des Kreises Ost-Prignitz.
11.	Stadt Potsdam.	Potsdam.	Polizeipräsident zu Potsdam.
12.	Kreis Prenzlau mit den Städten Brüssow, Prenzlau und Strasburg i. Uckermark.	Prenzlau.	Landrath des Kreises Prenzlau.
13.	Stadtkreis Rixdorf.	Rixdorf.	Polizeipräsident zu Rixdorf.
14.	Kreis Ruppin mit den Städten Alt-Ruppin, Gransee, Lindow, Neu-Ruppin, Neustadt a. D., Rheinsberg und Wusterhausen a. D.	Neu-Ruppin.	Landrath des Kreises Ruppin.
15.	Stadtkreis Schöneberg.	Schöneberg.	Polizeipräsident zu Schöneberg.
16.	Stadtkreis Spandau.	Spandau.	Oberbürgermeister zu Spandau.
17.	Kreis Teltow mit den Städten Köpenick, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin und Zossen.	Berlin W. 10 Viktoriastr. 18.	Landrath des Kreises Teltow.
18.	Kreis Templin mit den Städten Lychen, Templin und Zehdenick.	Templin.	do. do. Templin.
19.	Kreis West-Havelland mit den Städten Friesack, Plaue, Pritzerbe, Rathenow und Rhinow.	Rathenow.	do. do. West-Havelland.
20.	Kreis West-Prignitz mit den Städten Havelberg, Lenzen, Perleberg, Putlitz, Wilsnack und Wittenberge.	Perleberg.	do. do. West-Prignitz.
21.	Kreis Zauch-Belzig mit den Städten Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen und Werder.	Belzig.	do. do. Zauch-Belzig.
	b) Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
1.	Kreis Arnswalde mit den Städten Arnswalde, Neuwedell und Reetz.	Arnswalde.	Landrath des Kreises Arnswalde.
2.	Stadtkreis Forst.	Forst.	Erster Bürgermeister zu Forst.
3.	Stadt Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Oberbürgermeister zu Frankfurt a. O.
4.	Kreis Friedeberg i. N. mit den Städten Driesen, Friedeberg i. N. und Woldenberg.	Friedeberg i. N.	Landrath des Kreises Friedeberg i. N.
5.	Stadtkreis Guben.	Guben.	Oberbürgermeister zu Guben.
6.	Landkreis Guben mit der Stadt Fürstenberg a. O.	Guben.	Landrath des Landkreises Guben.
7.	Kreis Kalau mit den Städten Drebkau, Kalau, Lübbenau, Senftenberg und Vetschau.	Kalau.	do. des Kreises Kalau.
8.	Kreis Königsberg i. N. mit den Städten Bärwalde i. N., Fürstenfelde, Königsberg i. N., Küstrin, Mohrin, Neudamm, Schönfließ und Zehden.	Königsberg i. N.	do. do. Königsberg i. N.
9.	Stadtkreis Kottbus.	Kottbus.	Oberbürgermeister zu Kottbus.
10.	Landkreis Kottbus mit der Stadt Peitz.	Kottbus.	Landrath des Landkreises Kottbus.
11.	Kreis Krossen a. O. mit den Städten Bobersberg, Krossen a. O. und Sommerfeld.	Krossen a. O.	do. des Kreises Krossen a. O.
12.	Stadtkreis Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Erster Bürgermeister zu Landsberg a. W.
13.	Landkreis Landsberg a. W.	do.	Landrath des Landkreises Landsberg a. W.
14.	Kreis Lebus mit den Städten Bukow, Fürstenwalde, Lebus, Müllrose, Müncheberg und Seelow.	Seelow.	do. des Kreises Lebus.
15.	Kreis Luckau mit den Städten Dobrilugk, Finsterwalde, Golßen, Kirchhain i. Lausitz, Luckau und Sonnewalde.	Luckau.	do. do. Luckau.
16.	Kreis Lübben mit den Städten Friedland i. N.-Lausitz, Lieberose und Lübben.	Lübben.	do. do. Lübben.
17.	Kreis Ost-Sternberg mit den Städten Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.	Zielenzig.	do. do. Ost-Sternberg.
18.	Kreis Soldin mit den Städten Berlinchen, Bernstein, Lippehne und Soldin.	Soldin.	do. do. Soldin.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
19.	Kreis Sorau mit den Städten Christianstadt, Gassen, Pförten, Sorau i. N.-Lausitz und Triebel.	Sorau.	Landrath des Kreises Sorau.
20.	Kreis Spremberg mit der Stadt Spremberg.	Spremberg.	do. do. Spremberg.
21.	Kreis West-Sternberg mit den Städten Drossen, Göritz a. O. und Reppen.	Drossen.	do. do. West Sternberg.
22.	Kreis Züllichau-Schwiebus mit den Städten Liebenau (Neumark), Schwiebus und Züllichau.	Züllichau.	do. do. Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

a) Regierungsbezirk Stettin.

1.	Kreis Anklam mit der Stadt Anklam.	Anklam.	Landrath des Kreises Anklam.
2.	Kreis Demmin mit den Städten Demmin, Jarmen und Treptow a. T.	Demmin.	do. do. Demmin.
3.	Kreis Greifenberg mit den Städten Greifenberg und Treptow a. R.	Greifenberg.	do. do. Greifenberg.
4.	Kreis Greifenhagen mit den Städten Bahn, Fiddichow und Greifenhagen.	Greifenhagen.	do. do. Greifenhagen.
5.	Kreis Kammin mit der Stadt Kammin.	Kammin.	do. do. Kammin.
6.	Kreis Naugard mit den Städten Daber, Gollnow, Massow und Naugard.	Naugard.	do. do. Naugard.
7.	Kreis Pyritz mit der Stadt Pyritz.	Pyritz.	do. do. Pyritz.
8.	Kreis Randow mit den Städten Altdamm, Gartz a. O., Penkun und Pölitz.	Stettin.	do. do. Randow.
9.	Kreis Regenwalde mit den Städten Labes, Plathe, Regenwalde und Wangerin.	Labes.	do. do. Regenwalde.
10.	Kreis Saatzig mit den Städten Freienwalde, Jakobshagen, Nörenberg und Zachan.	Stargard.	do. do. Saatzig.
11.	Stadtkreis Stargard.	Stargard.	Oberbürgermeister zu Stargard.
12.	Stadtkreis Stettin.	Stettin.	Polizeipräsident zu Stettin.
13.	Kreis Ueckermünde mit den Städten Neuwarp, Pasewalk und Ueckermünde.	Ueckermünde.	Landrath des Kreises Ueckermünde.
14.	Kreis Usedom-Wollin mit den Städten Swinemünde, Usedom und Wollin.	Swinemünde.	do. do. Usedom-Wollin.

b) Regierungsbezirk Köslin.

1.	Kreis Belgard mit den Städten Belgard und Polzin.	Belgard.	Landrath des Kreises Belgard.
2.	Kreis Bublitz mit der Stadt Bublitz.	Bublitz.	do. do. Bublitz.
3.	Kreis Bütow mit der Stadt Bütow.	Bütow.	do. do. Bütow.
4.	Kreis Dramburg mit den Städten Dramburg, Falkenburg und Kallies.	Dramburg.	do. do. Dramburg.
5.	Kreis Köslin mit der Stadt Köslin.	Köslin.	do. do. Köslin.
6.	Kreis Kolberg-Körlin mit den Städten Kolberg und Körlin a. d. Perfante.	Kolberg.	do. do. Kolberg.
7.	Kreis Lauenburg mit den Städten Lauenburg und Leba.	Lauenburg.	do. do. Lauenburg.
8.	Kreis Neustettin mit den Städten Bärwalde, Neustettin, Ratzebuhr und Tempelburg.	Neustettin.	do. do. Neustettin.
9.	Kreis Rummelsburg mit der Stadt Rummelsburg.	Rummelsburg.	do. do. Rummelsburg.
10.	Kreis Schivelbein mit der Stadt Schivelbein.	Schivelbein.	do. do. Schivelbein.
11.	Kreis Schlawe mit den Städten Pollnow, Rügenwalde, Schlawe und Zanow.	Schlawe.	do. do. Schlawe.
12.	Stadtkreis Stolp.	Stolp.	Erster Bürgermeister zu Stolp.
13.	Landkreis Stolp.	Stolp.	Landrath des Kreises Stolp.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	c) Regierungsbezirk Stralsund.		
1.	Kreis Franzburg mit den Städten Barth, Dammgarten, Franzburg und Richtenberg.	Franzburg.	Landrath des Kreises Franzburg.
2.	Kreis Greifswald mit den Städten Greifswald, Gützkow, Lassan und Wolgast.	Greifswald.	do. do. Greifswald.
3.	Kreis Grimmen mit den Städten Grimmen, Loitz und Tribsees.	Grimmen.	do. do. Grimmen.
4.	Kreis Rügen mit den Städten Bergen und Garz.	Bergen.	do. do. Rügen.
5.	Stadtkreis Stralsund.	Stralsund.	Bürgermeister zu Stralsund.
	V. Provinz Posen.		
	a) Regierungsbezirk Posen.		
1.	Kreis Adelnau mit den Städten Adelnau, Raschkow und Sulmierzyce.	Adelnau.	Landrath des Kreises Adelnau.
2.	Kreis Birnbaum mit den Städten Birnbaum und Zirke.	Birnbaum.	do. do. Birnbaum.
3.	Kreis Bomst mit den Städten Bomst, Kopnitz, Rakwitz, Rothenburg a. d. Opra (früher Rostarschewo), Unruhstadt und Wollstein.	Wollstein.	do. do. Bomst.
4.	Kreis Fraustadt mit den Städten Fraustadt und Schlichtingsheim.	Fraustadt.	do. do. Fraustadt.
5.	Kreis Gostyn mit den Städten Gostyn, Kröben, Punitz und Sandberg.	Gostyn.	do. do. Gostyn.
6.	Kreis Grätz mit den Städten Buk, Grätz und Opalenitza.	Grätz.	do. do. Grätz.
7.	Kreis Jarotschin mit den Städten Jaratschewo, Jarotschin, Neustadt a. W. und Zerkow.	Jarotschin.	do. do. Jarotschin.
8.	Kreis Kempen mit den Städten Baranow und Kempen.	Kempen.	do. do. Kempen.
9.	Kreis Koschmin mit den Städten Borek, Koschmin und Pogorzela.	Koschmin.	do. do. Koschmin.
10.	Kreis Kosten mit den Städten Czempin, Kosten und Kriewen.	Kosten.	do. do. Kosten.
11.	Kreis Krotoschin mit den Städten Dobrzyca, Kobylin, Krotoschin und Zduny.	Krotoschin.	do. do. Krotoschin.
12.	Kreis Lissa mit den Städten Lissa, Reisen, Schwetzkau, und Storchnest.	Lissa.	do. do. Lissa.
13.	Kreis Meseritz mit den Städten Bentschen, Betsche, Brätz, Meseritz und Tirschtiegel.	Meseritz.	do. do. Meseritz.
14.	Kreis Neutomischel mit den Städten Neustadt b. P. und Neutomischel.	Neutomischel.	do. do. Neutomischel.
15.	Kreis Obornik mit den Städten Murowana-Goslin, Obornik, Ritschenwalde und Rogasen.	Obornik.	do. do. Obornik.
16.	Kreis Ostrowo mit der Stadt Ostrowo.	Ostrowo.	do. do. Ostrowo.
17.	Kreis Pleschen mit der Stadt Pleschen.	Pleschen.	do. do. Pleschen.
18.	Stadtkreis Posen.	Posen.	Polizeipräsident zu Posen.
19.	Kreis Posen-Ost mit den Städten Pudewitz und Schwersenz.	Posen.	Landrath des Kreises Posen-Ost.
20.	Kreis Posen-West mit der Stadt Stenschewo.	Posen.	do. do. Posen-West.
21.	Kreis Rawitsch mit den Städten Bojanowo, Görchen, Jutroschin, Rawitsch und Sarne.	Rawitsch.	do. do. Rawitsch.
22.	Kreis Samter mit den Städten Obersitzko, Pinne, Samter, Scharfenort und Wronke.	Samter.	do. do. Samter.
23.	Kreis Schildberg mit den Städten Grabow, Mixstadt und Schildberg.	Schildberg.	do. do. Schildberg.
24.	Kreis Schmiegel mit den Städten Schmiegel und Wielichowo.	Schmiegel.	do. do. Schmiegel.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
25.	Kreis Schrimm mit den Städten Bnin, Dolzig, Kurnik, Moschin, Schrimm und Xions.	Schrimm.	Landrath des Kreises Schrimm.
26.	Kreis Schroda mit den Städten Kostschin, Santomischel und Schroda.	Schroda.	do. do. Schroda.
27.	Kreis Schwerin a. W. mit den Städten Blesen und Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	do. do. Schwerin a. W.
28.	Kreis Wreschen mit den Städten Miloslaw und Wreschen.	Wreschen.	do. do. Wreschen.
	b) Regierungsbezirk Bromberg.		
1.	Stadtkreis Bromberg.	Bromberg.	Erster Bürgermeister zu Bromberg.
2.	Landkreis Bromberg mit den Städten Crone a. Br., Fordon und Schulitz.	Bromberg.	Landrath des Landkreises Bromberg.
3.	Kreis Czarnikau mit den Städten Czarnikau und Schönlanke.	Czarnikau.	do. des Kreises Czarnikau.
4.	Kreis Filehne mit der Stadt Filehne.	Filehne.	do. do. Filehne.
5.	Kreis Gnesen mit den Städten Gnesen und Kletzko.	Gnesen.	do. do. Gnesen.
6.	Kreis Inowrazlaw mit den Städten Argenau und Inowrazlaw.	Inowrazlaw.	do. do. Inowrazlaw.
7.	Kreis Kolmar i. Posen mit den Städten Budsin, Kolmar i. Posen, Margonin, Samotschin, Schneidemühl und Usch.	Kolmar i. Posen.	do. do. Kolmar i. Posen.
8.	Kreis Mogilno mit den Städten Gembitz, Mogilno, Pakosch und Tremessen.	Mogilno.	do. do. Mogilno.
9.	Kreis Schubin mit den Städten Bartschin, Exin, Labischin, Rynarschewo und Schubin.	Schubin.	do. do. Schubin.
10.	Kreis Strelno mit den Städten Kruschwitz und Strelno.	Strelno.	do. do. Strelno.
11.	Kreis Wirsitz mit den Städten Friedheim, Lobsens, Mrotschen, Nakel, Wirsitz und Wissek.	Wirsitz.	do. do. Wirsitz.
12.	Kreis Witkowo mit den Städten Mieltschin, Powidz, Schwarzenau und Witkowo.	Witkowo.	do. do. Witkowo.
13.	Kreis Wongrowitz mit den Städten Gollantsch, Mietschisko, Schokken und Wongrowitz.	Wongrowitz.	do. do. Wongrowitz.
14.	Kreis Znin mit den Städten Gonsawa, Janowitz, Rogowo und Znin.	Znin.	do. do. Znin.
	VI. Provinz Schlesien.		
	a) Regierungsbezirk Breslau.		
1.	Stadt Breslau:		
	a) Königliche Stadtkreis-Ersatzkommission I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen;	Breslau.	Polizeipräsident Dr. Bienko zu Breslau.
	b) Königliche Stadtkreis-Ersatzkommission II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Breslau.	Regierungsrath Degner zu Breslau.
2.	Landkreis Breslau.	Breslau.	Landrath des Landkreises Breslau.
3.	Kreis Brieg mit den Städten Brieg und Löwen.	Brieg.	do. des Kreises Brieg.
4.	Kreis Frankenstein mit den Städten Frankenstein, Reichenstein, Silberberg und Wartha.	Frankenstein.	do. do. Frankenstein.
5.	Kreis Glatz mit den Städten Glatz, Lewin und Reinerz.	Glatz.	do. do. Glatz.
6.	Kreis Groß-Wartenberg mit den Städten Festenberg, Groß-Wartenberg und Neumittelwalde.	Groß-Wartenberg.	do. do. Groß-Wartenberg.
7.	Kreis Guhrau mit den Städten Guhrau, Herrnstadt und Tschirnau.	Guhrau.	do. do. Guhrau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
8.	Kreis Habelschwerdt mit den Städten Habelschwerdt, Landeck und Mittelwalde.	Habelschwerdt.	Landrath des Kreises Habelschwerdt.
9.	Kreis Militsch mit den Städten Militsch, Prausnitz, Sulau und Trachenberg.	Militsch.	do. do. Militsch.
10.	Kreis Münsterberg mit der Stadt Münsterberg.	Münsterberg.	do. do. Münsterberg.
11.	Kreis Namslau mit den Städten Namslau und Reichthal.	Namslau.	do. do. Namslau.
12.	Kreis Neumarkt mit den Städten Kanth und Neumarkt.	Neumarkt.	do. do. Neumarkt.
13.	Kreis Neurode mit den Städten Neurode und Wünschelburg.	Neurode.	do. do. Neurode.
14.	Kreis Nimptsch mit der Stadt Nimptsch.	Nimptsch.	do. do. Nimptsch.
15.	Kreis Oels mit den Städten Bernstadt, Hundsfeld und Oels.	Oels.	do. do. Oels.
16.	Kreis Ohlau mit den Städten Ohlau und Wansen.	Ohlau.	do. do. Ohlau.
17.	Kreis Reichenbach mit der Stadt Reichenbach.	Reichenbach.	do. do. Reichenbach.
18.	Stadtkreis Schweidnitz.	Schweidnitz.	Erster Bürgermeister zu Schweidnitz.
19.	Landkreis Schweidnitz mit den Städten Freyburg und Zobten.	Schweidnitz.	Landrath des Landkreises Schweidnitz.
20.	Kreis Steinau mit den Städten Köben, Raudten und Steinau a. O.	Steinau a. O.	do. des Kreises Steinau.
21.	Kreis Strehlen mit der Stadt Strehlen.	Strehlen.	do. do. Strehlen.
22.	Kreis Striegau mit der Stadt Striegau.	Striegau.	do. do. Striegau.
23.	Kreis Trebnitz mit den Städten Stroppen und Trebnitz.	Trebnitz.	do. do. Trebnitz.
24.	Kreis Waldenburg mit den Städten Friedland, Gottesberg und Waldenburg.	Waldenburg.	do. do. Waldenburg.
25.	Kreis Wohlau mit den Städten Auras, Dyhernfurth, Winzig und Wohlau.	Wohlau.	do. do. Wohlau.
	b) Regierungsbezirk Liegnitz.		
1.	Kreis Bolkenhayn mit den Städten Bolkenhayn und Hohenfriedeberg.	Bolkenhayn.	Landrath des Kreises Bolkenhayn.
2.	Kreis Bunzlau mit den Städten Bunzlau und Naumburg a. O.	Bunzlau.	do. do. Bunzlau.
3.	Kreis Freystadt mit den Städten Beuthen a. O., Freystadt, Neusalz a. O., Neustädtel und Schlawa.	Freystadt.	do. do. Freystadt.
4.	Kreis Glogau mit den Städten Glogau und Polkwitz.	Glogau.	do. do. Glogau.
5.	Stadtkreis Görlitz.	Görlitz.	Oberbürgermeister zu Görlitz.
6.	Landkreis Görlitz mit der Stadt Reichenbach O.L.	Görlitz.	Landrath des Landkreises Görlitz.
7.	Kreis Goldberg-Haynau mit den Städten Goldberg und Haynau.	Goldberg.	do. des Kreises Goldberg-Haynau.
8.	Kreis Grünberg mit den Städten Grünberg, Rothenburg a. O. und Deutsch-Wartenberg.	Grünberg.	do. do. Grünberg.
9.	Kreis Hirschberg mit den Städten Hirschberg und Schmiedeberg.	Hirschberg.	do. do. Hirschberg.
10.	Kreis Hoyerswerda mit den Städten Hoyerswerda, Ruhland und Wittichenau.	Hoyerswerda.	do. do. Hoyerswerda.
11.	Kreis Jauer mit der Stadt Jauer.	Jauer.	do. do. Jauer.
12.	Kreis Landeshut mit den Städten Landeshut, Liebau und Schömberg.	Landeshut.	do. do. Landeshut.
13.	Kreis Lauban mit den Städten Lauban, Marklissa, Schönberg O.L. und Seidenberg.	Lauban.	do. do. Lauban.
14.	Stadtkreis Liegnitz.	Liegnitz.	Oberbürgermeister zu Liegnitz.
15.	Landkreis Liegnitz mit der Stadt Parchwitz.	Liegnitz.	Landrath des Landkreises Liegnitz.
16.	Kreis Löwenberg mit den Städten Friedeberg a. Q., Greiffenberg, Lähn, Liebenthal und Löwenberg.	Löwenberg.	do. des Kreises Löwenberg.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
17.	Kreis Lüben mit der Stadt Lüben und mit Kotzenau.	Lüben.	Landrath des Kreises Lüben.
18.	Kreis Rothenburg mit den Städten Muskau und Rothenburg O.L.	Rothenburg O.L.	do. do. Rothenburg.
19.	Kreis Sagan mit den Städten Naumburg a. B., Priebus und Sagan.	Sagan.	do. do. Sagan.
20.	Kreis Schönau mit den Städten Kupferberg und Schönau.	Schönau.	do. do. Schönau.
21.	Kreis Sprottau mit den Städten Primkenau und Sprottau.	Sprottau.	do. do. Sprottau.
	c) Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Stadtkreis Beuthen O.S.	Beuthen O.S.	Oberbürgermeister zu Beuthen.
2.	Landkreis Beuthen.	Beuthen O.S.	Landrath des Landkreises Beuthen.
3.	Kreis Falkenberg mit den Städten Falkenberg, Friedland und Schurgast.	Falkenberg.	do. des Kreises Falkenberg.
4.	Stadtkreis Gleiwitz.	Gleiwitz.	Erster Bürgermeister zu Gleiwitz.
5.	Kreis Groß-Strehlitz mit den Städten Groß-Strehlitz, Leschnitz und Ujest.	Groß-Strehlitz.	Landrath des Kreises Groß-Strehlitz.
6.	Kreis Grottkau mit den Städten Grottkau und Ottmachau.	Grottkau.	do. do. Grottkau.
7.	Stadtkreis Kattowitz.	Kattowitz.	Erster Bürgermeister zu Kattowitz.
8.	Landkreis Kattowitz mit der Stadt Myslowitz.	Kattowitz.	Landrath des Landkreises Kattowitz.
9.	Stadtkreis Königshütte.	Königshütte O.S.	Erster Bürgermeister zu Königshütte.
10.	Kreis Kosel mit der Stadt Kosel.	Kosel.	Landrath des Kreises Kosel.
11.	Kreis Kreuzburg mit den Städten Konstadt, Kreuzburg und Pitschen.	Kreuzburg.	do. do. Kreuzburg.
12.	Kreis Leobschütz mit den Städten Bauerwitz, Katscher und Leobschütz.	Leobschütz.	do. do. Leobschütz.
13.	Kreis Lublinitz mit den Städten Guttentag und Lublinitz.	Lublinitz.	do. do. Lublinitz.
14.	Kreis Neisse mit den Städten Neisse, Patschkau und Ziegenhals.	Neisse.	do. do. Neisse.
15.	Kreis Neustadt mit den Städten Neustadt O.S., Ober-Glogau und Zülz.	Neustadt O.S.	do. do. Neustadt.
16.	Stadtkreis Oppeln.	Oppeln.	Oberbürgermeister zu Oppeln.
17.	Landkreis Oppeln mit der Stadt Krappitz.	Oppeln.	Landrath des Landkreises Oppeln.
18.	Kreis Pleß mit den Städten Nikolai und Pleß.	Pleß.	do. des Kreises Pleß.
19.	Kreis Ratibor mit den Städten Hultschin und Ratibor.	Ratibor.	do. do. Ratibor.
20.	Kreis Rosenberg mit den Städten Landsberg und Rosenberg.	Rosenberg.	do. do. Rosenberg.
21.	Kreis Rybnik mit den Städten Loslau, Rybnik und Sohrau.	Rybnik.	do. do. Rybnik.
22.	Kreis Tarnowitz mit den Städten Tarnowitz u. Georgenberg.	Tarnowitz.	do. do. Tarnowitz.
23.	Landkreis Tost-Gleiwitz mit den Städten Kieferstädtel, Peiskretscham und Tost.	Gleiwitz.	do. do. Tost-Gleiwitz.
24.	Kreis Zabrze.	Zabrze.	do. do. Zabrze.
	VII. Provinz Sachsen.		
	a) Regierungsbezirk Magdeburg.		
1.	Kreis Quedlinburg mit den Städten Kochstedt und Quedlinburg.	Quedlinburg.	Landrath des Kreises Quedlinburg.
2.	Stadtkreis Aschersleben.	Aschersleben.	Oberbürgermeister zu Aschersleben.
3.	Kreis Gardelegen mit den Städten Gardelegen, Klötze und Oebisfelde.	Gardelegen.	Landrath des Kreises Gardelegen.
4.	Stadtkreis Halberstadt.	Halberstadt.	Erster Bürgermeister zu Halberstadt.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
5.	Landkreis Halberstadt mit den Städten Dardesheim, Derenburg, Hornburg und Osterwieck.	Halberstadt.	Landrath des Landkreises Halberstadt.
6.	Kreis Jerichow I mit den Städten Burg, Gommern, Loburg, Möckern und Ziesar.	Burg b. Magdeburg.	do. des Kreises Jerichow I.
7.	Kreis Jerichow II mit den Städten Genthin, Jerichow und Sandau.	Genthin.	do. do. Jerichow II.
8.	Kreis Kalbe mit den Städten Aken, Barby, Groß-Salze, Kalbe a. S., Schönebeck und Staßfurt.	Kalbe a. S.	do. do. Kalbe.
9.	Stadtkreis Magdeburg.	Magdeburg.	Polizeipräsident zu Magdeburg.
10.	Kreis Neuhaldensleben mit der Stadt Neuhaldensleben.	Neuhaldensleben.	Landrath des Kreises Neuhaldensleben.
11.	Kreis Oschersleben mit den Städten Gröningen, Kroppenstedt, Oschersleben, Schwanebeck und Wegeleben.	Oschersleben.	do. do. Oschersleben.
12.	Kreis Osterburg mit den Städten Arendsee, Osterburg, Seehausen i. A. und Werben.	Osterburg.	do. do. Osterburg.
13.	Kreis Salzwedel mit den Städten Kalbe a. M. und Salzwedel.	Salzwedel.	do. do. Salzwedel.
14.	Kreis Stendal mit den Städten Arneburg, Bismark, Stendal und Tangermünde.	Stendal.	do. do. Stendal.
15.	Kreis Wanzleben mit den Städten Egeln, Gr. Wanzleben, Hadmersleben und Seehausen i. M.	Gr. Wanzleben.	do. do. Wanzleben.
16.	Kreis Grafschaft Wernigerode mit der Stadt Wernigerode.	Wernigerode.	do. do. Grafschaft Wernigerode.
17.	Kreis Wolmirstedt mit der Stadt Wolmirstedt.	Wolmirstedt.	do. do. Wolmirstedt.
	b) Regierungsbezirk Merseburg.		
1.	Kreis Bitterfeld mit den Städten Bitterfeld, Brehna, Düben, Gräfenhainchen und Zörbig.	Bitterfeld.	Landrath des Kreises Bitterfeld.
2.	Kreis Delitzsch mit den Städten Delitzsch, Eilenburg und Landsberg.	Delitzsch.	do. do. Delitzsch.
3.	Kreis Eckartsberga mit den Städten Bibra, Eckartsberga, Heldrungen, Kölleda und Wiehe.	Kölleda.	do. do. Eckartsberga.
4.	Stadtkreis Halle a. S.	Halle a. S.	Oberbürgermeisterei der Stadt Halle a. S.
5.	Kreis Liebenwerda mit den Städten Elsterwerda, Liebenwerda, Mühlberg a. Elbe, Ortrand, Uebigau und Wahrenbrück.	Liebenwerda.	Landrath des Kreises Liebenwerda.
6.	Mansfelder Gebirgskreis mit den Städten Ermsleben, Hettstädt, Leimbach und Mansfeld.	Mansfeld.	do. des Mansfelder Gebirgskreises.
7.	Mansfelder Seekreis mit den Städten Alsleben a. Saale, Eisleben, Gerbstädt und Schraplau.	Eisleben.	do. do. Seekreises.
8.	Kreis Merseburg mit den Städten Lauchstädt, Lützen, Merseburg, Schafstädt und Schkeuditz.	Merseburg.	do. des Kreises Merseburg.
9.	Kreis Naumburg mit den Städten Kösen und Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	do. do. Naumburg. a. S.
10.	Kreis Querfurt mit den Städten Freiburg a. U., Laucha, Mücheln, Nebra und Querfurt.	Querfurt.	do. do. Querfurt.
11.	Saalkreis mit den Städten Könnern, Löbejün und Wettin.	Halle a. S.	do. des Saalkreises.
12.	Kreis Sangerhausen mit den Städten Artern, Heringen, Kelbra, Sangerhausen und Stolberg a. H.	Sangerhausen.	Landrath des Kreises Sangerhausen.
13.	Kreis Schweinitz mit den Städten Herzberg, Jessen, Schlieben, Schönewalde, Schweinitz und Seyda.	Herzberg.	do. do. Schweinitz.
14.	Kreis Torgau mit den Städten Belgern, Dommitzsch, Prettin, Schilda und Torgau.	Torgau.	do. do. Torgau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
15.	Stadtkreis Weißenfels.	Weißenfels.	Erster Bürgermeister zu Weißenfels.
16.	Landkreis Weißenfels mit den Städten Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stößen und Teuchern.	Weißenfels.	Landrath des Landkreises Weißenfels.
17.	Kreis Wittenberg mit den Städten Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Wittenberg und Zahna.	Wittenberg.	Landrath des Kreises Wittenberg.
18.	Stadtkreis Zeitz.	Zeitz.	Oberbürgermeister zu Zeitz.
19.	Landkreis Zeitz.	Zeitz.	Landrath des Landkreises Zeitz.
	c) Regierungsbezirk Erfurt.		
1.	Stadtkreis Erfurt.	Erfurt.	Oberbürgermeister zu Erfurt.
2.	Landkreis Erfurt.	Erfurt.	Landrath des Landkreises Erfurt.
3.	Kreis Heiligenstadt mit den Städten Dingelstedt und Heiligenstadt.	Heiligenstadt.	do. des Kreises Heiligenstadt.
4.	Kreis Grafschaft Hohenstein mit den Städten Bennecken-stein, Bleicherode, Ellrich und Sachsa.	Nordhausen.	do. do. Grafschaft Hohenstein.
5.	Kreis Langensalza mit den Städten Langensalza, Tenn-stedt und Thamsbrück.	Langensalza.	do. do. Langensalza.
6.	Stadtkreis Mühlhausen i. Th.	Mühlhausen i. Th.	Erster Bürgermeister zu Mühlhausen i. Th.
7.	Landkreis Mühlhausen i. Th. mit der Stadt Treffurt.	Mühlhausen i. Th.	Landrath des Landkreises Mühlhausen i. Th.
8.	Stadtkreis Nordhausen.	Nordhausen.	Der erste Bürgermeister zu Nordhausen.
9.	Kreis Schleusingen mit den Städten Schleusingen und Suhl.	Schleusingen.	Landrath des Kreises Schleusingen.
10.	Kreis Weißensee mit den Städten Gebesee, Kindelbrück, Sömmerda und Weißensee.	Weißensee.	do. do. Weißensee.
11.	Kreis Worbis mit der Stadt Worbis.	Worbis.	do. do. Worbis.
12.	Kreis Ziegenrück mit den Städten Gefell, Ranis und Ziegenrück.	Ranis.	do. do. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Regierungsbezirk Schleswig.

1.	Stadtkreis Altona.	Altona.	Oberbürgermeister der Stadt Altona
2.	Kreis Apenrade mit der Stadt Apenrade.	Apenrade.	Landrath des Kreises Apenrade.
3.	Kreis Eckernförde mit der Stadt Eckernförde.	Eckernförde.	do. do. Eckernförde.
4.	Kreis Eiderstedt mit den Städten Garding und Tönning.	Tönning.	do. do. Eiderstedt.
5.	Stadtkreis Flensburg.	Flensburg.	Erster Bürgermeister zu Flensburg.
6.	Landkreis Flensburg mit der Stadt Glücksburg.	Flensburg.	Landrath des Landkreises Flensburg.
7.	Kreis Hadersleben mit der Stadt Hadersleben und dem Flecken Christiansfeld.	Hadersleben.	do. des Kreises Hadersleben.
8.	Kreis Husum mit den Städten Bredstedt und Husum.	Husum.	do. do. Husum.
9.	Stadtkreis Kiel.	Kiel.	Polizeipräsident zu Kiel.
10.	Landkreis Kiel.	Bordesholm.	Landrath des Landkreises Kiel.
11.	Kreis Herzogthum Lauenburg mit den Städten Lauen-burg, Mölln und Ratzeburg.	Ratzeburg.	do. des Kreises Herzogthum Lauenburg.
12.	Stadtkreis Neumünster.	Neumünster.	Stadtrath Nissen zu Neumünster.
13.	Kreis Norderdithmarschen mit der Stadt Heide.	Heide.	Landrath des Kreises Norderdith-marschen.
14.	Kreis Oldenburg mit den Städten Burg auf Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt und Oldenburg.	Eismar.	do. do. Oldenburg.
15.	Kreis Pinneberg mit den Städten Elmshorn, Pinneberg, Uetersen und Wedel und dem Flecken Barmstedt.	Pinneberg.	do. do. Pinneberg.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
16.	Kreis Plön mit den Städten Lütjenburg. Plön und Preetz.	Plön.	Landrath des Kreises Plön.
17.	Kreis Rendsburg mit der Stadt Rendsburg und dem Flecken Nortorf.	Rendsburg.	do. do. Rendsburg.
18.	Kreis Schleswig mit den Städten Friedrichstadt, Kappeln und Schleswig und dem Flecken Arnis.	Schleswig.	do. do. Schleswig.
19.	Kreis Segeberg mit der Stadt Segeberg und dem Flecken Bramstedt.	Segeberg.	do. do. Segeberg.
20.	Kreis Sonderburg mit der Stadt Sonderburg und den Flecken Augustenburg und Norburg.	Sonderburg.	do. do. Sonderburg.
21.	Kreis Steinburg mit den Städten Glückstadt, Itzehoe, Kellinghusen, Krempe und Wilster.	Itzehoe.	do. do. Steinburg.
22.	Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinfeld.	Wandsbek.	do. do. Stormarn.
23.	Kreis Süderdithmarschen mit den Städten Marne und Meldorf.	Meldorf.	do. do. Süderdithmarschen.
24.	Kreis Tondern mit der Stadt Tondern und den Flecken Hoyer, Lügumkloster und Wyk a. Föhr.	Tondern.	do. do. Tondern.
25.	Stadtkreis Wandsbek.	Wandsbek.	Oberbürgermeister zu Wandsbek.

IX. Provinz Hannover.

a) Regierungsbezirk Hannover.

1.	Kreis Diepholz mit den Flecken Barnstorf, Cornau, Diepholz und Lemförde.	Diepholz.	Landrath des Kreises Diepholz.
2.	Kreis Hameln mit den Städten Bodenwerder und Hameln.	Hameln.	do. do. Hameln.
3.	Stadtkreis Hannover.	Hannover.	Der Magistrat zu Hannover.
4.	Landkreis Hannover.	Hannover.	Landrath des Landkreises Hannover.
5.	Kreis Hoya mit den Flecken Altbruchhausen, Bücken, Hoya und Vilsen.	Hoya.	do. des Kreises Hoya.
6.	Stadtkreis Linden.	Linden.	Der Magistrat zu Linden.
7.	Landkreis Linden.	Linden.	Landrath des Landkreises Linden.
8.	Kreis Neustadt a. Rbg. mit den Städten Neustadt a. Rbg. und Wunstorf.	Neustadt a. Rübenberge.	do. des Kreises Neustadt a. Rbg.
9.	Kreis Nienburg mit der Stadt Nienburg und den Flecken Drakenburg und Liebenau.	Nienburg a. d. Weser.	do. do. Nienburg a. d. W.
10.	Kreis Springe mit den Städten Eldagsen, Münder, Pattensen und Springe.	Springe.	do. do. Springe.
11.	Kreis Stolzenau mit der Stadt Nehburg und den Flecken Diepenau, Steyerberg, Stolzenau und Uchte.	Stolzenau.	do. do. Stolzenau.
12.	Kreis Sulingen mit den Flecken Bahrenburg, Siedenburg und Sulingen.	Sulingen.	do. do. Sulingen.
13.	Kreis Syke mit den Flecken Bassum, Harpstedt, Neubruchhausen und Syke.	Syke.	do. do. Syke.

b) Regierungsbezirk Hildesheim.

1.	Kreis Alfeld mit der Stadt Alfeld.	Alfeld.	Landrath des Kreises Alfeld.
2.	Kreis Duderstadt mit der Stadt Duderstadt.	Duderstadt.	do. do. Duderstadt.
3.	Kreis Einbeck mit den Städten Dassel und Einbeck.	Einbeck.	do. do. Einbeck.
4.	Stadtkreis Göttingen.	Göttingen.	Der Magistrat zu Göttingen.
5.	Landkreis Göttingen.	Göttingen.	Landrath des Landkreises Göttingen.
6.	Kreis Goslar mit der Stadt Goslar.	Goslar.	do. des Kreises Goslar.
7.	Kreis Gronau mit den Städten Elze und Gronau.	Gronau.	do. do. Gronau.
8.	Stadtkreis Hildesheim.	Hildesheim.	Der Magistrat zu Hildesheim.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
9.	Landkreis Hildesheim mit der Stadt Sarstedt.	Hildesheim.	Landrath des Landkreises Hildesheim.
10.	Kreis Ilfeld mit der Stadt Elbingerode.	Ilfeld.	do. des Kreises Ilfeld.
11.	Kreis Marienburg mit der Stadt Bockenem.	Hildesheim.	do. do. Marienburg.
12.	Kreis Münden mit den Städten Dransfeld, Hedemünden und Münden.	Münden.	do. do. Münden.
13.	Kreis Northeim mit den Städten Hardegsen, Moringen und Northeim.	Northeim.	do. do. Northeim.
14.	Kreis Osterode mit der Stadt Osterode und den Flecken Herzberg und Lauterberg.	Osterode.	do. do. Osterode.
15.	Kreis Peine mit der Stadt Peine.	Peine.	do. do. Peine.
16.	Kreis Uslar mit der Stadt Uslar.	Uslar.	do. do. Uslar.
17.	Kreis Zellerfeld mit den Bergstädten Altenau, St. Andreasberg, Clausthal, Grund, Lautenthal, Wildemann und Zellerfeld.	Zellerfeld.	do. do. Zellerfeld.
	c) Regierungsbezirk Lüneburg.		
1.	Kreis Bleckede.	Bleckede.	Landrath des Kreises Bleckede.
2.	Kreis Burgdorf mit den Städten Burgdorf und Lehrte.	Burgdorf.	do. do. Burgdorf.
3.	Stadtkreis Celle.	Celle.	Der Magistrat zu Celle.
4.	Landkreis Celle.	Celle.	Landrath des Landkreises Celle.
5.	Kreis Dannenberg mit den Städten Dannenberg und Hitzacker.	Dannenberg.	do. des Kreises Dannenberg.
6.	Kreis Fallingbostel mit der Stadt Walsrode.	Fallingbostel.	do. do. Fallingbostel.
7.	Kreis Gifhorn mit der Stadt Gifhorn und dem Flecken Fallersleben.	Gifhorn.	do. do. Gifhorn.
8.	Stadtkreis Harburg.	Harburg.	Der Magistrat zu Harburg.
9.	Landkreis Harburg.	Harburg.	Landrath des Landkreises Harburg.
10.	Kreis Isenhagen.	Isenhagen.	do. des Kreises Isenhagen.
11.	Kreis Lüchow mit der Stadt Lüchow.	Lüchow.	do. do. Lüchow.
12.	Stadtkreis Lüneburg.	Lüneburg.	Der Magistrat zu Lüneburg.
13.	Landkreis Lüneburg.	Lüneburg.	Landrath des Landkreises Lüneburg.
14.	Kreis Soltau mit der Stadt Soltau.	Soltau.	do. des Kreises Soltau.
15.	Kreis Uelzen mit der Stadt Uelzen und dem Flecken Bevensen.	Oldenstadt.	do. do. Uelzen.
16.	Kreis Winsen mit der Stadt Winsen.	Winsen a. L.	do. do. Winsen.
	d) Regierungsbezirk Stade.		
1.	Kreis Achim.	Achim.	Landrath des Kreises Achim.
2.	Kreis Blumenthal.	Blumenthal.	do. do. Blumenthal.
3.	Kreis Bremervörde mit der Stadt Bremervörde.	Bremervörde.	do. do. Bremervörde.
4.	Kreis Geestemünde mit der Gemeinde Geestemünde.	Geestemünde.	do. do. Geestemünde.
5.	Kreis Hadeln mit der Stadt Otterndorf.	Otterndorf.	do. do. Hadeln.
6.	Kreis Jork mit der Stadt Buxtehude.	Jork.	do. do. Jork.
7.	Kreis Kehdingen mit dem Flecken Freiburg.	Freiburg.	do. do. Kehdingen.
8.	Kreis Lehe mit dem Flecken Lehe.	Lehe.	do. do. Lehe.
9.	Kreis Neuhaus a. O. mit dem Flecken Neuhaus a. O.	Neuhaus a. O.	do. do. Neuhaus a. O.
10.	Kreis Osterholz mit den Flecken Osterholz und Scharmbeck.	Osterholz.	do. do. Osterholz.
11.	Kreis Rotenburg mit dem Flecken Rotenburg.	Rotenburg.	do. do. Rotenburg.
12.	Kreis Stade mit der Stadt Stade und dem Flecken Horneburg.	Stade.	do. do. Stade.
13.	Kreis Verden mit der Stadt Verden.	Verden.	do. do. Verden.
14.	Kreis Zeven mit dem Flecken Zeven.	Zeven.	do. do. Zeven.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	o) Regierungsbezirk Osnabrück.		
1.	Kreis Aschendorf mit der Stadt Papenburg.	Aschendorf.	Landrath des Kreises Aschendorf.
2.	Kreis Grafschaft Bentheim mit den Städten Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf.	Bentheim.	do. do. Grafschaft Bentheim.
3.	Kreis Bersenbrück mit den Städten Fürstenau und Quakenbrück und dem Weichbilde Bramsche.	Bersenbrück.	do. do. Bersenbrück.
4.	Kreis Hümmling.	Sögel.	do. do. Hümmling.
5.	Kreis Iburg mit dem Flecken Iburg.	Iburg.	do. do. Iburg.
6.	Kreis Lingen mit der Stadt Lingen.	Lingen.	do. do. Lingen.
7.	Kreis Melle mit der Stadt Melle.	Melle.	do. do. Melle.
8.	Kreis Meppen mit den Städten Haselünne und Meppen.	Meppen.	do. do. Meppen.
9.	Stadtkreis Osnabrück.	Osnabrück.	Der Magistrat zu Osnabrück.
10.	Landkreis Osnabrück.	Osnabrück.	Landrath des Landkreises Osnabrück.
11.	Kreis Wittlage.	Wittlage.	do. des Kreises Wittlage.
	f) Regierungsbezirk Aurich.		
1.	Kreis Aurich mit der Stadt Aurich.	Aurich.	Landrath des Kreises Aurich.
2.	Stadtkreis Emden.	Emden.	Der Magistrat zu Emden.
3.	Landkreis Emden.	Emden.	Landrath des Landkreises Emden.
4.	Kreis Leer mit der Stadt Leer.	Leer.	do. des Kreises Leer.
5.	Kreis Norden mit der Stadt Norden.	Norden.	do. do. Norden.
6.	Kreis Weener mit dem Flecken Weener.	Weener.	do. do. Weener.
7.	Kreis Wittmund mit den Städten Esens und Wilhelmshaven.	Wittmund.	do. do. Wittmund.
	X. Provinz Westfalen.		
	a) Regierungsbezirk Münster.		
1.	Kreis Ahaus mit den Städten Ahaus, Stadtlohn, Vreden und Gronau.	Ahaus.	Landrath des Kreises Ahaus.
2.	Kreis Beckum mit den Städten Ahlen, Beckum und Sendenhorst.	Beckum.	do. do. Beckum.
3.	Kreis Borken mit den Städten Anholt, Bocholt und Borken.	Borken.	do. do. Borken.
4.	Kreis Koesfeld mit den Städten Dülmen, Haltern und Koesfeld.	Koesfeld.	do. do. Koesfeld.
5.	Kreis Lüdinghausen mit den Städten Lüdinghausen und Werne.	Lüdinghausen.	do. do. Lüdinghausen.
6.	Stadtkreis Münster.	Münster.	Oberbürgermeister der Stadt Münster.
7.	Landkreis Münster.	Münster.	Landrath des Landkreises Münster.
8.	Stadtkreis Recklinghausen.	Recklinghausen.	Bürgermeister zu Recklinghausen.
9.	Landkreis Recklinghausen mit der Stadt Dorsten.	Recklinghausen.	Landrath des Landkreises Recklinghausen.
10.	Kreis Steinfurt mit den Städten Burgsteinfurt und Rheine.	Burgsteinfurt.	do. des Kreises Steinfurt.
11.	Kreis Tecklenburg.	Tecklenburg.	do. do. Tecklenburg.
12.	Kreis Warendorf mit der Stadt Warendorf.	Warendorf.	do. do. Warendorf.
	b) Regierungsbezirk Minden.		
1.	Stadtkreis Bielefeld.	Bielefeld.	Oberbürgermeister zu Bielefeld.
2.	Landkreis Bielefeld.	Bielefeld.	Landrath des Landkreises Bielefeld.
3.	Kreis Büren mit den Städten Büren, Salzkotten und Wünnenberg.	Büren.	do. des Kreises Büren.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
4.	Kreis Halle mit den Städten Borgholzhausen, Halle i. W., Versmold und Werther.	Halle i. W.	Landrath des Kreises Halle.
5.	Kreis Herford mit den Städten Bünde, Enger, Herford und Blotho.	Herford.	do. do. Herford.
6.	Kreis Höxter mit den Städten Beverungen, Brakel, Driburg, Höxter, Lügde, Nieheim und Steinheim.	Höxter.	do. do. Höxter.
7.	Kreis Lübbecke mit der Stadt Lübbecke.	Lübbecke.	do. do. Lübbecke.
8.	Kreis Minden mit den Städten Minden, Oeynhausen und Petershagen.	Minden.	do. do. Minden.
9.	Kreis Paderborn mit den Städten Delbrück und Paderborn (einschließlich des Fürstlich lippeschen Verwaltungsbezirkes Lipperode-Cappel).	Paderborn.	do. do. Paderborn.
10.	Kreis Warburg mit den Städten Borgentreich und Warburg.	Warburg.	do. do. Warburg.
11.	Kreis Wiedenbrück mit den Städten Gütersloh, Rheda, Rietberg und Wiedenbrück.	Wiedenbrück.	do. do. Wiedenbrück.
	c) Regierungsbezirk Arnsberg.		
1.	Kreis Altena mit den Städten Altena, Lüdenscheid und Plettenberg.	Altena.	Landrath des Kreises Altena.
2.	Kreis Arnsberg mit den Städten Arnsberg und Neheim.	Arnsberg.	do. do. Arnsberg.
3.	Stadtkreis Bochum.	Bochum.	Erster Bürgermeister zu Bochum.
4.	Landkreis Bochum mit der Stadt Herne.	Bochum.	Landrath des Landkreises Bochum.
5.	Kreis Brilon mit den Städten Brilon, Hallenberg, Medebach, Niedermarsberg, Obermarsberg und Winterberg.	Brilon.	do. des Kreises Brilon.
6.	Stadtkreis Dortmund.	Dortmund.	Oberbürgermeister zu Dortmund.
7.	Landkreis Dortmund mit den Städten Lünen u. Castrop.	Dortmund.	Landrath des Landkreises Dortmund.
8.	Stadtkreis Gelsenkirchen.	Gelsenkirchen.	Erster Bürgermeister zu Gelsenkirchen.
9.	Landkreis Gelsenkirchen mit der Stadt Wattenscheid.	Gelsenkirchen.	Landrath des Landkreises Gelsenkirchen.
10.	Stadtkreis Hagen.	Hagen.	Erster Bürgermeister zu Hagen.
11.	Landkreis Hagen mit den Städten Haspe, Herdecke und Breckerfeld.	Hagen.	Landrath des Landkreises Hagen.
12.	Stadtkreis Hamm.	Hamm.	Bürgermeister zu Hamm.
13.	Landkreis Hamm mit den Städten Camen und Unna.	Hamm.	Landrath des Landkreises Hamm.
14.	Kreis Hattingen mit der Stadt Hattingen.	Hattingen.	do. des Kreises Hattingen.
15.	Kreis Hörde mit den Städten Hörde und Schwerte.	Hörde.	do. do. Hörde.
16.	Kreis Iserlohn mit den Städten Hohenlimburg, Iserlohn und Menden.	Iserlohn.	do. do. Iserlohn.
17.	Kreis Lippstadt mit den Städten Gesecke, Lippstadt und Rüthen.	Lippstadt.	do. do. Lippstadt.
18.	Kreis Meschede mit den Städten Meschede u. Schmallenberg.	Meschede.	do. do. Meschede.
19.	Kreis Olpe mit den Städten Attendorn und Olpe.	Olpe.	do. do. Olpe.
20.	Kreis Schwelm mit den Städten Gevelsberg u. Schwelm.	Schwelm.	do. do. Schwelm.
21.	Kreis Siegen mit den Städten Freudenberg, Hilchenbach und Siegen.	Siegen.	do. do. Siegen.
22.	Kreis Soest mit den Städten Soest und Werl.	Soest.	do. do. Soest.
23.	Stadtkreis Witten.	Witten.	Bürgermeister zu Witten.
24.	Kreis Wittgenstein mit den Städten Berleburg und Laasphe.	Berleburg.	Landrath des Kreises Wittgenstein.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a) Regierungsbezirk Cassel.

1.	Stadtkreis Cassel.	Cassel.	Polizeidirektor zu Cassel.
2.	Landkreis Cassel.	Cassel.	Landrath des Landkreises Cassel.
3.	Kreis Eschwege mit den Städten Eschwege, Waldkappel und Wanfried.	Eschwege.	do. des Kreises Eschwege.
4.	Kreis Frankenberg mit den Städten Frankenau, Frankenberg, Gemünden und Rosenthal.	Frankenberg.	do. do. Frankenberg.
5.	Kreis Fritzlar mit den Städten Fritzlar, Gudensberg und Niedenstein.	Fritzlar.	do. do. Fritzlar.
6.	Kreis Fulda mit der Stadt Fulda.	Fulda.	do. do. Fulda.
7.	Kreis Gelnhausen mit den Städten Gelnhausen, Orb und Wächtersbach.	Gelnhausen.	do. do. Gelnhausen.
8.	Kreis Gersfeld mit den Städten Gersfeld und Tann.	Gersfeld.	do. do. Gersfeld.
9.	Stadtkreis Hanau.	Hanau.	do. des Landkreises Hanau.
10.	Landkreis Hanau mit der Stadt Windecken.	Hanau.	do. do. Hanau.
11.	Kreis Hersfeld mit der Stadt Hersfeld.	Hersfeld.	do. des Kreises Hersfeld.
12.	Kreis Hofgeismar mit den Städten Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg.	Hofgeismar.	do. do. Hofgeismar.
13.	Kreis Homberg mit den Städten Borken und Homberg.	Homberg.	do. do. Homberg.
14.	Kreis Hünfeld mit der Stadt Hünfeld.	Hünfeld.	do. do. Hünfeld.
15.	Kreis Kirchhain mit den Städten Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg und Schweinsberg.	Kirchhain.	do. do. Kirchhain.
16.	Kreis Marburg mit den Städten Marburg und Wetter.	Marburg.	do. do. Marburg.
17.	Kreis Melsungen mit den Städten Felsberg, Melsungen und Spangenberg.	Melsungen.	do. do. Melsungen.
18.	Kreis Rinteln mit den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg und Sachsenhagen.	Rinteln.	do. do. Rinteln.
19.	Kreis Rotenburg mit den Städten Rotenburg und Sontra.	Rotenburg a. F.	do. do. Rotenburg.
20.	Kreis Schlüchtern mit den Städten Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau.	Schlüchtern.	do. do. Schlüchtern.
21.	Kreis Schmalkalden mit der Stadt Schmalkalden.	Schmalkalden.	do. do. Schmalkalden.
22.	Kreis Witzenhausen mit den Städten Allendorf, Großalmerode, Lichtenau und Witzenhausen.	Witzenhausen.	do. do. Witzenhausen.
23.	Kreis Wolfhagen mit den Städten Naumburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg.	Wolfhagen.	do. do. Wolfhagen.
24.	Kreis Ziegenhain mit den Städten Neukirchen, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain.	Ziegenhain.	do. do. Ziegenhain.

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

1.	Kreis Biedenkopf mit der Stadt Biedenkopf.	Biedenkopf.	Landrath des Kreises Biedenkopf.
2.	Dillkreis mit den Städten Dillenburg, Haiger und Herborn.	Dillenburg.	do. des Dillkreises.
3.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Polizeipräsident zu Frankfurt a. M.
4.	Landkreis Frankfurt a. M. mit der Stadt Rödelheim.	Frankfurt a. M.	Polizeipräsident und Landrath zu Frankfurt a. M.
5.	Kreis Höchst mit den Städten Höchst und Hofheim.	Höchst a. M.	Landrath des Kreises Höchst.
6.	Kreis Limburg mit den Städten Camberg, Hadamar und Limburg a. L.	Limburg a. L.	do. do. Limburg.
7.	Oberlahnkreis mit den Städten Runkel und Weilburg.	Weilburg.	do. des Oberlahnkreises.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
8.	Obertaunuskreis mit den Städten Cronberg, Friedrichsdorf, Homburg v. d. Höhe, Königstein u. Oberursel.	Homburg v. d. Höhe.	Landrath des Obertaunuskreises.
9.	Oberwesterwaldkreis mit der Stadt Hachenburg.	Marienberg.	do. des Oberwesterwaldkreises.
10.	Rheingaukreis mit den Städten Eltville, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim.	Rüdesheim.	do. des Rheingaukreises.
11.	Kreis St. Goarshausen mit den Städten Braubach, Caub, Nastätten, Niederlahnstein, Oberlahnstein und St. Goarshausen.	St. Goarshausen.	do. des Kreises St. Goarshausen.
12.	Unterlahnkreis mit den Städten Diez, Ems und Nassau.	Diez.	do. des Unterlahnkreises.
13.	Untertaunuskreis mit den Städten Idstein und Langenschwalbach.	Langenschwalbach.	do. des Untertaunuskreises.
14.	Unterwesterwaldkreis mit der Stadt Montabaur.	Montabaur.	do. des Unterwesterwaldkreises.
15.	Kreis Usingen mit der Stadt Usingen.	Usingen.	do. des Kreises Usingen.
16.	Kreis Westerburg mit der Stadt Westerburg.	Westerburg.	do. do. Westerburg.
17.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.	Polizeidirektor zu Wiesbaden.
18.	Landkreis Wiesbaden mit den Städten Biebrich*) und Hochheim.	Wiesbaden.	Landrath des Landkreises Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

a) Regierungsbezirk Coblenz.

1.	Kreis Adenau.	Adenau.	Landrath des Kreises Adenau.
2.	Kreis Ahrweiler mit den Städten Ahrweiler, Remagen und Sinzig.	Ahrweiler.	do. do. Ahrweiler.
3.	Kreis Altenkirchen.	Altenkirchen.	do. do. Altenkirchen.
4.	Stadtkreis Coblenz.	Coblenz.	Polizeidirektor zu Coblenz.
5.	Landkreis Coblenz mit den Städten Bendorf, Ehrenbreitstein und Vallendar.	Coblenz.	Landrath des Landkreises Coblenz.
6.	Kreis Cochem mit der Stadt Cochem.	Cochem.	do. des Kreises Cochem.
7.	Kreis Kreuznach mit den Städten Kirn, Kreuznach, Sobernheim und Stromberg.	Kreuznach.	do. do. Kreuznach.
8.	Kreis Mayen mit den Städten Andernach und Mayen.	Mayen.	do. do. Mayen.
9.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.	do. do. Meisenheim.
10.	Kreis Neuwied mit den Städten Linz a. Rhein und Neuwied.	Heddesdorf bei Neuwied.	do. do. Neuwied.
11.	Kreis St. Goar mit den Städten Bacharach, Boppard, Oberwesel und St. Goar.	St. Goar.	do. do. St. Goar.
12.	Kreis Simmern mit den Städten Kirchberg und Simmern.	Simmern.	do. do. Simmern.
13.	Kreis Wetzlar mit den Städten Braunfels und Wetzlar.	Wetzlar.	do. do. Wetzlar.
14.	Kreis Zell mit den Städten Trarbach und Zell.	Zell.	do. do. Zell.

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

1.	Stadtkreis Barmen.	Barmen.	Oberbürgermeister zu Barmen.
2.	Kreis Cleve mit den Städten Goch und Cleve.	Cleve.	Landrath des Kreises Cleve.
3.	Stadtkreis Crefeld.	Crefeld.	Oberbürgermeister zu Crefeld.
4.	Landkreis Crefeld mit der Stadt Uerdingen.	Crefeld.	Landrath des Landkreises Crefeld.
5.	Stadtkreis Düsseldorf.	Düsseldorf.	Oberbürgermeister zu Düsseldorf.
6.	Landkreis Düsseldorf mit den Städten Angermund, Gerresheim, Hilden, Kaiserswerth und Ratingen.	Düsseldorf.	Landrath des Landkreises Düsseldorf.
7.	Stadtkreis Duisburg.	Duisburg.	Oberbürgermeister zu Duisburg.
8.	Stadtkreis Elberfeld.	Elberfeld.	do. zu Elberfeld.
9.	Stadtkreis Essen.	Essen.	do. zu Essen.

*) Nicht Biebrich-Mosbach.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
10.	Landkreis Essen mit den Städten Kettwig, Steele und Werden.	Essen.	Landrath des Landkreises Essen.
11.	Kreis Geldern mit der Stadt Geldern.	Geldern.	do. des Kreises Geldern.
12.	Kreis Grevenbroich mit den Städten Grevenbroich und Wevelinghoven.	Grevenbroich.	do. do. Grevenbroich.
13.	Kreis Kempen mit den Städten Dülken, Kaldenkirchen, Kempen und Süchteln.	Kempen.	do. do. Kempen.
14.	Kreis Lennep mit den Städten Burg, Hückeswagen, Lennep, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Ronsdorf und Wermelskirchen.	Lennep.	do. do. Lennep.
15.	Kreis Mettmann mit den Städten Hardenberg, Kronenberg, Langenberg, Mettmann, Velbert und Wülfrath.	Vohwinkel.	do. do. Mettmann.
16.	Kreis Moers mit den Städten Moers, Orsoy, Rheinberg und Xanten.	Moers.	do. do. Moers.
17.	Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim.	Mülheim a. d. Ruhr.	do. do. Mülheim a. d. Ruhr.
18.	Stadtkreis München-Gladbach.	München-Gladbach.	Bürgermeister zu München-Gladbach.
19.	Landkreis München-Gladbach mit den Städten Odenkirchen, Rheindahlen, Rheydt und Viersen.	München-Gladbach.	Landrath des Landkreises München-Gladbach.
20.	Kreis Neuß mit der Stadt Neuß.	Neuß.	do. des Kreises Neuß.
21.	Stadtkreis Oberhausen.	Oberhausen.	Bürgermeister zu Oberhausen.
22.	Kreis Rees mit den Städten Emmerich, Isselburg, Rees und Wesel.	Wesel.	Landrath des Kreises Rees.
23.	Stadtkreis Remscheid.	Remscheid.	Bürgermeister zu Remscheid.
24.	Kreis Ruhrort mit den Städten Dinslaken und Ruhrort.	Ruhrort.	Landrath des Kreises Ruhrort.
25.	Stadtkreis Solingen.	Solingen.	Oberbürgermeister zu Solingen.
26.	Landkreis Solingen mit den Städten Burscheid, Gräfrath, Hittorf, Höhscheid, Leichlingen, Neukirchen, Ohligs, Opladen und Wald.	Solingen.	Landrath des Landkreises Solingen.
	c) Regierungsbezirk Cöln.		
1.	Kreis Bergheim.	Bergheim.	Landrath des Kreises Bergheim.
2.	Stadtkreis Bonn.	Bonn.	Oberbürgermeister zu Bonn.
3.	Landkreis Bonn.	Bonn.	Landrath des Landkreises Bonn.
4.	Stadtkreis Cöln mit den Städten Deutz, Ehrenfeld und Cöln. a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Cöln Stadt I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen. b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Cöln Stadt II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit L bis Z beginnen.	Cöln.	Polizeipräsident zu Cöln.
5.	Landkreis Cöln mit den Städten Brühl und Kalk.	Cöln.	Landrath des Landkreises Cöln.
6.	Kreis Euskirchen mit den Städten Euskirchen und Zülpich.	Euskirchen.	do. des Kreises Euskirchen.
7.	Kreis Gummersbach mit den Städten Bergneustadt und Gummersbach.	Gummersbach.	do. do. Gummersbach.
8.	Stadtkreis Mülheim a. Rhein.	Mülheim a. Rh.	Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rh.
9.	Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Gladbach.	Mülheim a. Rh.	Landrath des Landkreises Mülheim a. Rh.
10.	Kreis Rheinbach mit den Städten Münstereifel und Rheinbach.	Rheinbach.	do. des Kreises Rheinbach.
11.	Siegkreis mit den Städten Honnef, Königswinter und Siegburg.	Siegburg.	do. des Siegkreises.
12.	Kreis Waldbroel.	Waldbroel.	do. des Kreises Waldbroel.
13.	Kreis Wipperfürth mit der Stadt Wipperfürth.	Wipperfürth (früher Lindlar).	do. do. Wipperfürth.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	d) Regierungsbezirk Trier.		
1.	Kreis Bernkastel mit der Stadt Bernkastel.	Bernkastel.	Landrath des Kreises Bernkastel.
2.	Kreis Bitburg mit den Städten Bitburg und Neuerburg.	Bitburg.	do. do. Bitburg.
3.	Kreis Daun.	Daun.	do. do. Daun.
4.	Kreis Merzig mit der Stadt Merzig.	Merzig.	do. do. Merzig.
5.	Kreis Ottweiler mit der Stadt Ottweiler.	Ottweiler.	do. do. Ottweiler.
6.	Kreis Prüm mit der Stadt Prüm.	Prüm.	do. do. Prüm.
7.	Kreis Saarbrücken mit den Städten Malstatt-Burbach, Saarbrücken und St. Johann.	Saarbrücken.	do. do. Saarbrücken.
8.	Kreis Saarburg mit der Stadt Saarburg.	Saarburg.	do. do. Saarburg.
9.	Kreis Saarlouis mit der Stadt Saarlouis.	Saarlouis.	do. do. Saarlouis.
10.	Kreis St. Wendel mit den Städten Baumholder und St. Wendel.	St. Wendel.	do. do. St. Wendel.
11.	Stadtkreis Trier.	Trier.	Oberbürgermeister zu Trier.
12.	Landkreis Trier.	Trier.	Landrath des Landkreises Trier.
13.	Kreis Wittlich mit der Stadt Wittlich.	Wittlich.	do. des Kreises Wittlich.
	e) Regierungsbezirk Aachen.		
1.	Stadtkreis Aachen.	Aachen.	Polizeipräsident zu Aachen.
2.	Landkreis Aachen mit den Städten Eschweiler und Stolberg.	Aachen.	Landrath des Landkreises Aachen.
3.	Kreis Düren mit der Stadt Düren.	Düren.	do. des Kreises Düren.
4.	Kreis Erkelenz mit der Stadt Erkelenz.	Erkelenz.	do. do. Erkelenz.
5.	Kreis Eupen mit der Stadt Eupen.	Eupen.	do. do. Eupen.
6.	Kreis Geilenkirchen mit der Stadt Geilenkirchen.	Geilenkirchen.	do. do. Geilenkirchen.
7.	Kreis Heinsberg mit der Stadt Heinsberg.	Heinsberg.	do. do. Heinsberg.
8.	Kreis Jülich mit den Städten Jülich und Linnich.	Jülich.	do. do. Jülich.
9.	Kreis Malmedy mit den Städten Malmedy und St. Vith.	Malmedy.	do. do. Malmedy.
10.	Kreis Montjoie mit der Stadt Montjoie.	Montjoie.	do. do. Montjoie.
11.	Kreis Schleiden mit den Städten Gemünd und Schleiden.	Schleiden.	do. do. Schleiden.
	f) Hohenzollernsche Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).		
1.	Oberamtsbezirk Gammertingen mit den Städten Gammertingen, Hettingen, Trochtelfingen und Veringenstadt.	Gammertingen.	Oberamtmann des Bezirkes Gammertingen.
2.	Oberamtsbezirk Haigerloch mit der Stadt Haigerloch.	Haigerloch.	do. do. Haigerloch.
3.	Oberamtsbezirk Hechingen mit der Stadt Hechingen.	Hechingen.	do. do. Hechingen.
4.	Oberamtsbezirk Sigmaringen mit der Stadt Sigmaringen.	Sigmaringen.	do. do. Sigmaringen.
	B. Königreich Bayern.		
	a) Regierungsbezirk Oberbayern.		
1.	Stadt Freising.	Freising.	Bürgermeister der Stadt Freising.
2.	" Ingolstadt.	Ingolstadt.	do. do. Ingolstadt.
3.	" Landsberg.	Landsberg.	do. do. Landsberg.
4.	" München:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen;	München.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München A.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
4.	Stadt München: b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen.	München.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München B.
5.	Stadt Rosenheim.	Rosenheim.	Bürgermeister der Stadt Rosenheim.
6.	„ Traunstein.	Traunstein.	do. do. Traunstein.
7.	Bezirksamt Aibling.	Aibling.	Bezirksamtmann von Aibling.
8.	„ Aichach.	Aichach.	do. do. Aichach.
9.	„ Altötting.	Altötting.	do. do. Altötting.
10.	„ Berchtesgaden.	Berchtesgaden.	do. do. Berchtesgaden.
11.	„ Bruck.	Bruck.	do. do. Bruck.
12.	„ Dachau.	Dachau.	do. do. Dachau.
13.	„ Ebersberg.	Ebersberg.	do. do. Ebersberg.
14.	„ Erding.	Erding.	do. do. Erding.
15.	„ Freising.	Freising.	do. do. Freising.
16.	„ Friedberg.	Friedberg.	do. do. Friedberg.
17.	„ Garmisch.	Garmisch.	do. do. Garmisch.
18.	„ Ingolstadt.	Ingolstadt.	do. do. Ingolstadt.
19.	„ Landsberg.	Landsberg.	do. do. Landsberg.
20.	„ Laufen.	Laufen.	do. do. Laufen.
21.	„ Miesbach.	Miesbach.	do. do. Miesbach.
22.	„ Mühldorf.	Mühldorf.	do. do. Mühldorf.
23.	„ München I.	München I.	do. do. München I.
24.	„ München II.	München II.	do. do. München II.
25.	„ Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.	do. do. Pfaffenhofen.
26.	„ Rosenheim.	Rosenheim.	do. do. Rosenheim.
27.	„ Schongau.	Schongau.	do. do. Schongau.
28.	„ Schrobenhausen.	Schrobenhausen.	do. do. Schrobenhausen.
29.	„ Tölz.	Tölz.	do. do. Tölz.
30.	„ Traunstein.	Traunstein.	do. do. Traunstein.
31.	„ Wasserburg.	Wasserburg.	do. do. Wasserburg.
32.	„ Weilheim.	Weilheim.	do. do. Weilheim.

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

1.	Stadt Deggendorf.	Deggendorf.	Bürgermeister der Stadt Deggendorf.
2.	„ Landshut.	Landshut.	do. do. Landshut.
3.	„ Passau.	Passau.	do. do. Passau.
4.	„ Straubing.	Straubing.	do. do. Straubing.
5.	Bezirksamt Bogen.	Bogen.	Bezirksamtmann von Bogen.
6.	„ Deggendorf.	Deggendorf.	do. do. Deggendorf.
7.	„ Dingolfing.	Dingolfing.	do. do. Dingolfing.
8.	„ Eggenfelden.	Eggenfelden.	do. do. Eggenfelden.
9.	„ Grafenau.	Grafenau.	do. do. Grafenau.
10.	„ Griesbach.	Griesbach.	do. do. Griesbach.
11.	„ Kelheim.	Kelheim.	do. do. Kelheim.
12.	„ Kötzting.	Kötzting.	do. do. Kötzting.
13.	„ Landau a. J.	Landau a. J.	do. do. Landau a. J.
14.	„ Landshut.	Landshut.	do. do. Landshut.
15.	„ Mainburg.	Mainburg.	do. do. Mainburg.
16.	„ Mallersdorf.	Mallersdorf.	do. do. Mallersdorf.
17.	„ Passau.	Passau.	do. do. Passau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
18.	Bezirksamt Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.	Bezirksamtmann von Pfarrkirchen.
19.	" Regen.	Regen.	do. do. Regen.
20.	" Rottenburg.	Rottenburg.	do. do. Rottenburg.
21.	" Straubing.	Straubing.	do. do. Straubing.
22.	" Viechtach.	Viechtach.	do. do. Viechtach.
23.	" Vilsbiburg.	Vilsbiburg.	do. do. Vilsbiburg.
24.	" Vilshofen.	Vilshofen.	do. do. Vilshofen.
25.	" Wegscheid.	Wegscheid.	do. do. Wegscheid.
26.	" Wolfstein.	Wolfstein.	do. do. Wolfstein.
	c) Regierungsbezirk Pfalz.		
1.	Bezirksamt Bergzabern.	Bergzabern.	Bezirksamtmann von Bergzabern.
2.	" Frankenthal.	Frankenthal.	do. do. Frankenthal.
3.	" Germersheim.	Germersheim.	do. do. Germersheim.
4.	" Homburg.	Homburg.	do. do. Homburg.
5.	" Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	do. do. Kaiserslautern.
6.	" Kirchheimbolanden.	Kirchheim-bolanden.	do. do. Kirchheim-bolanden.
7.	" Kusel.	Kusel.	do. do. Kusel.
8.	" Landau.	Landau.	do. do. Landau.
9.	" Ludwigshafen a. Rh.	Ludwigshafen a. Rh.	do. do. Ludwigshafen a. Rh.
10.	" Neustadt a. d. H.	Neustadt a. d. H.	do. do. Neustadt a. d. H.
11.	" Pirmasens.	Pirmasens.	do. do. Pirmasens.
12.	" Rockenhausen.	Rockenhausen.	do. do. Rockenhausen.
13.	" Speyer.	Speyer.	do. do. Speyer.
14.	" Zweibrücken.	Zweibrücken.	do. do. Zweibrücken.
	d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.		
1.	Stadt Amberg.	Amberg.	Bürgermeister der Stadt Amberg.
2.	" Regensburg.	Regensburg.	do. do. Regensburg.
3.	Bezirksamt Amberg.	Amberg.	Bezirksamtmann von Amberg.
4.	" Beilngries.	Beilngries.	do. do. Beilngries.
5.	" Burglengenfeld.	Burglengenfeld.	do. do. Burglengenfeld.
6.	" Cham.	Cham.	do. do. Cham.
7.	" Eschenbach.	Eschenbach.	do. do. Eschenbach.
8.	" Kemnath.	Kemnath.	do. do. Kemnath.
9.	" Nabburg.	Nabburg.	do. do. Nabburg.
10.	" Neumarkt.	Neumarkt.	do. do. Neumarkt.
11.	" Neunburg v. W.	Neunburg v. W.	do. do. Neunburg v. W.
12.	" Neustadt a. W. N.	Neustadt a. W. N.	do. do. Neustadt a. W. N.
13.	" Oberviechtach.	Oberviechtach.	do. do. Oberviechtach.
14.	" Parsberg.	Parsberg.	do. do. Parsberg.
15.	" Regensburg.	Regensburg.	do. do. Regensburg.
16.	" Roding.	Roding.	do. do. Roding.
17.	" Stadtamhof.	Stadtamhof.	do. do. Stadtamhof.
18.	" Sulzbach.	Sulzbach.	do. do. Sulzbach.
19.	" Tirschenreuth.	Tirschenreuth.	do. do. Tirschenreuth.
20.	" Vohenstrauß.	Vohenstrauß.	do. do. Vohenstrauß.
21.	" Waldmünchen.	Waldmünchen.	do. do. Waldmünchen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	e) Regierungsbezirk Oberfranken.		
1.	Stadt Bamberg.	Bamberg.	Bürgermeister der Stadt Bamberg.
2.	„ Bayreuth.	Bayreuth.	do. do. Bayreuth.
3.	„ Forchheim.	Forchheim.	do. do. Forchheim.
4.	„ Hof.	Hof.	do. do. Hof.
5.	„ Kulmbach.	Kulmbach.	do. do. Kulmbach.
6.	Bezirksamt Bamberg I.	Bamberg.	Bezirksamtmann von Bamberg I.
7.	„ Bamberg II.	Bamberg.	do. do. Bamberg II.
8.	„ Bayreuth.	Bayreuth.	do. do. Bayreuth.
9.	„ Berneck.	Berneck.	do. do. Berneck.
10.	„ Ebermannstadt.	Ebermannstadt.	do. do. Ebermannstadt.
11.	„ Forchheim.	Forchheim.	do. do. Forchheim.
12.	„ Höchstadt a. d. Aisch.	Höchstadt a. d. Aisch.	do. do. Höchstadt a. d. Aisch.
13.	„ Hof.	Hof.	do. do. Hof.
14.	„ Kronach.	Kronach.	do. do. Kronach.
15.	„ Kulmbach.	Kulmbach.	do. do. Kulmbach.
16.	„ Lichtenfels.	Lichtenfels.	do. do. Lichtenfels.
17.	„ Münchberg.	Münchberg.	do. do. Münchberg.
18.	„ Naila.	Naila.	do. do. Naila.
19.	„ Pegnitz.	Pegnitz.	do. do. Pegnitz.
20.	„ Rehau.	Rehau.	do. do. Rehau.
21.	„ Stadtsteinach.	Stadtsteinach.	do. do. Stadtsteinach.
22.	„ Staffelstein.	Staffelstein.	do. do. Staffelstein.
23.	„ Teuschnitz.	Teuschnitz.	do. do. Teuschnitz.
24.	„ Wunsiedel.	Wunsiedel.	do. do. Wunsiedel.
	f) Regierungsbezirk Mittelfranken.		
1.	Stadt Ansbach.	Ansbach.	Bürgermeister der Stadt Ansbach.
2.	„ Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl.	do. do. Dinkelsbühl.
3.	„ Eichstätt.	Eichstätt.	do. do. Eichstätt.
4.	„ Erlangen.	Erlangen.	do. do. Erlangen.
5.	„ Fürth.	Fürth.	do. do. Fürth.
6.	„ Nürnberg:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen.	Nürnberg.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg A.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen.	Nürnberg.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg B.
7.	Stadt Rothenburg a. d. Tauber.	Rothenburg a. d. Tauber.	Bürgermeister der Stadt Rothenburg a. d. Tauber.
8.	„ Schwabach.	Schwabach.	do. do. Schwabach.
9.	„ Weißenburg.	Weißenburg.	do. do. Weißenburg.
10.	Bezirksamt Ansbach.	Ansbach.	Bezirksamtmann von Ansbach.
11.	„ Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl.	do. do. Dinkelsbühl.
12.	„ Eichstätt.	Eichstätt.	do. do. Eichstätt.
13.	„ Erlangen.	Erlangen.	do. do. Erlangen.
14.	„ Feuchtwangen.	Feuchtwangen.	do. do. Feuchtwangen.
15.	„ Fürth.	Fürth.	do. do. Fürth.
16.	„ Gunzenhausen.	Gunzenhausen.	do. do. Gunzenhausen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
17.	Bezirksamt Hersbruck.	Hersbruck.	Bezirksamtmann von Hersbruck.
18.	" Hilpoltstein.	Hilpoltstein.	do. do. Hilpoltstein.
19.	" Neustadt a. d. Aisch.	Neustadt a. d. Aisch.	do. do. Neustadt a. d. Aisch.
20.	" Nürnberg.	Nürnberg.	do. do. Nürnberg.
21.	" Rothenburg a. d. Tauber.	Rothenburg a. d. Tauber.	do. do. Rothenburg a. d. Tauber.
22.	" Scheinfeld.	Scheinfeld.	do. do. Scheinfeld.
23.	" Schwabach.	Schwabach.	do. do. Schwabach.
24.	" Uffenheim.	Uffenheim.	do. do. Uffenheim.
25.	" Weißenburg.	Weißenburg.	do. do. Weißenburg.

g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

1.	Stadt Aschaffenburg.	Aschaffenburg.	Bürgermeister der Stadt Aschaffenburg.
2.	" Kitzingen.	Kitzingen.	do. do. Kitzingen.
3.	" Schweinfurt.	Schweinfurt.	do. do. Schweinfurt.
4.	" Würzburg.	Würzburg.	do. do. Würzburg.
5.	Bezirksamt Alzenau.	Alzenau.	Bezirksamtmann von Alzenau.
6.	" Aschaffenburg.	Aschaffenburg.	do. do. Aschaffenburg.
7.	" Brückenau.	Brückenau.	do. do. Brückenau.
8.	" Ebern.	Ebern.	do. do. Ebern.
9.	" Gerolzhofen.	Gerolzhofen.	do. do. Gerolzhofen.
10.	" Hammelburg.	Hammelburg.	do. do. Hammelburg.
11.	" Haßfurt.	Haßfurt.	do. do. Haßfurt.
12.	" Hofheim.	Hofheim.	do. do. Hofheim.
13.	" Karlstadt.	Karlstadt.	do. do. Karlstadt.
14.	" Kissingen.	Kissingen.	do. do. Kissingen.
15.	" Kitzingen.	Kitzingen.	do. do. Kitzingen.
16.	" Königshofen.	Königshofen.	do. do. Königshofen.
17.	" Lohr.	Lohr.	do. do. Lohr.
18.	" Marktheidenfeld.	Marktheidenfeld.	do. do. Marktheidenfeld.
19.	" Mellrichstadt.	Mellrichstadt.	do. do. Mellrichstadt.
20.	" Miltenberg.	Miltenberg.	do. do. Miltenberg.
21.	" Neustadt a. d. S.	Neustadt a. d. S.	do. do. Neustadt a. d. S.
22.	" Obernburg.	Obernburg.	do. do. Obernburg.
23.	" Ochsenfurt.	Ochsenfurt.	do. do. Ochsenfurt.
24.	" Schweinfurt.	Schweinfurt.	do. do. Schweinfurt.
25.	" Würzburg.	Würzburg.	do. do. Würzburg.

h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

1.	Stadt Augsburg.	Augsburg.	Bürgermeister der Stadt Augsburg.
2.	" Dillingen.	Dillingen.	do. do. Dillingen.
3.	" Donauwörth.	Donauwörth.	do. do. Donauwörth.
4.	" Günzburg.	Günzburg.	do. do. Günzburg.
5.	" Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	do. do. Kaufbeuren.
6.	" Kempten.	Kempten.	do. do. Kempten.
7.	" Lindau.	Lindau.	do. do. Lindau.
8.	" Memmingen.	Memmingen.	do. do. Memmingen.
9.	" Neuburg a. D.	Neuburg a. D.	do. do. Neuburg a. D.
10.	" Neu-Ulm.	Neu-Ulm.	do. do. Neu-Ulm.
11.	" Nördlingen.	Nördlingen.	do. do. Nördlingen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
12.	Bezirksamt Augsburg.	Augsburg.	Bezirksamtmann von Augsburg.
13.	" Dillingen.	Dillingen.	do. do. Dillingen.
14.	" Donauwörth.	Donauwörth.	do. do. Donauwörth.
15.	" Füssen.	Füssen.	do. do. Füssen.
16.	" Günzburg.	Günzburg.	do. do. Günzburg.
17.	" Illertissen.	Illertissen.	do. do. Illertissen.
18.	" Kaufbeuren.	Kaufbeuren.	do. do. Kaufbeuren.
19.	" Kempten.	Kempten.	do. do. Kempten.
20.	" Krumbach.	Krumbach.	do. do. Krumbach.
21.	" Lindau.	Lindau.	do. do. Lindau.
22.	" Memmingen.	Memmingen.	do. do. Memmingen.
23.	" Mindelheim.	Mindelheim.	do. do. Mindelheim.
24.	" Neuburg a. D.	Neuburg a. D.	do. do. Neuburg a. D.
25.	" Neu-Ulm.	Neu-Ulm.	do. do. Neu-Ulm.
26.	" Nördlingen.	Nördlingen.	do. do. Nördlingen.
27.	" Oberdorf.	Oberdorf.	do. do. Oberdorf.
28.	" Schwabmünchen.	Schwabmünchen.	do. do. Schwabmünchen.
29.	" Sonthofen.	Sonthofen.	do. do. Sonthofen.
30.	" Wertingen.	Wertingen.	do. do. Wertingen.
31.	" Zusmarshausen.	Zusmarshausen.	do. do. Zusmarshausen.

C. Königreich Sachsen.

a) Regierungsbezirk Bautzen.

1.	Im Aushebungsbezirke Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau mit den Städten Ostritz und Zittau.	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau.
2.	Im Aushebungsbezirke Löbau: Amtsgerichte Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernstadt, Löbau Neusalza und Weißenberg.	Löbau.	do. Löbau.
3.	Im Aushebungsbezirke Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.	Bautzen.	do. Bautzen.
4.	Im Aushebungsbezirke Kamenz: Amtsgerichte Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz.	Kamenz.	do. Kamenz.

b) Regierungsbezirk Chemnitz.

5.	Im Aushebungsbezirke Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
6.	Im Aushebungsbezirke Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal.	Glauchau.	do. Glauchau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.	
7.	Im Aushebungsbezirke Lichtenstein: Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Callnberg und Lichtenstein.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft	Glauchau.
8.	Im Aushebungsbezirke Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg.	Glauchau.	do.	Glauchau.
9.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz.	Chemnitz.	do.	Chemnitz.
10.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Land: Amtsgerichte Chemnitz (ausschließlich Stadt Chemnitz) und Limbach.	Chemnitz.	do.	Chemnitz.
11.	Im Aushebungsbezirke Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz.	Chemnitz.	do.	Chemnitz.
12.	Im Aushebungsbezirke Flöha: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau.	Flöha.	do.	Flöha.
13.	Im Aushebungsbezirke Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Jöhstadt und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal.	Annaberg.	do.	Annaberg.
14.	Im Aushebungsbezirke Marienberg: Amtsgerichte Lengefeld, Marienberg, Wolkenstein, Olbernhau (antheilig) und Zöblitz mit den Städten Lengefeld, Marienberg, Olbernhau, Wolkenstein und Zöblitz.	Marienberg.	do.	Marienberg.
	o) Regierungsbezirk Dresden.			
15.	Im Aushebungbezirke Dresden—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft	Dresden-Altstadt.
16.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz, Tolkewitz.	Dresden-Altstadt.	do.	Dresden-Altstadt.
17.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	do.	Dresden-Neustadt.
18.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Neustadt; Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 ausgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften.	Dresden-Neustadt.	do.	Dresden-Neustadt.
19.	Im Aushebungsbezirke Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen.	Meißen.	do.	Meißen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
20.	Im Aushebungsbezirke Nossen: Amtsgerichte Lomatzsch, Nossen und Wilsdruff mit den Städten Lomatzsch, Nossen, Siebenlehn und Wilsdruff.	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.
21.	Im Aushebungsbezirke Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Riesa mit den Städten Großenhain, Radeburg und Riesa.	Großenhain.	do. Großenhain.
22.	Im Aushebungsbezirke Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Gottleuba, Liebstadt, Pirna und Wehlen.	Pirna.	do. Pirna.
23.	Im Aushebungsbezirke Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Hohnstein, Königstein und Schandau.	Pirna.	do. Pirna.
24.	Im Aushebungsbezirke Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolpen.	Pirna.	do. Pirna.
25.	Im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glashütte und Lauenstein.	Dippoldiswalde.	do. Dippoldiswalde.
26.	Im Aushebungsbezirke Freiberg: Amtsgericht Freiberg mit der Stadt Freiberg.	Freiberg.	do. Freiberg.
27.	Im Aushebungsbezirke Brand: Amtsgerichte Brand und Sayda mit den Städten Brand und Sayda, sowie Amtsgericht Olbernhau antheilig s. Nr. 14.	Freiberg.	do. Freiberg.
	d) Regierungsbezirk Leipzig.		
28.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
29.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Leipzig.	do. Leipzig.
30.	Im Aushebungsbezirke Leipzig—Land: Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Markranstädt, Taucha und Zwenkau mit den Städten Markranstädt, Taucha und Zwenkau.	Leipzig.	do. Leipzig.
31.	Im Aushebungsbezirke Grimma: Amtsgerichte Colditz und Grimma und die Ortschaften Ballendorf, Belgershain, Bernbruch, Etzoldshain, Glasten, Großbuch, Lauterbach, Otterwisch, Rohrbach des Amtsgerichts Lausigk mit den Städten Colditz, Grimma, Mutzschen, Nerchau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbezirke Wurzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	do. Grimma.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.	
32.	Im Aushebungsbezirke Wurzen: Amtsgericht Wurzen mit der Stadt Wurzen und die Städte Brandis, Naunhof, sowie die Ortschaften Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Cämmerei, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Gerichshain, Kleinpösna, Kleinsteinberg, Klinga, Polenz, Seifertshain, Staudnitz, Wolfshain, Zweenfurth des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amtshauptmannschaft	Grimma.
33.	Im Aushebungsbezirke Oschatz: Amtsgerichte Mügeln und Oschatz mit den Städten Dahlen, Mügeln, Oschatz und Strehla.	Oschatz.	do.	Oschatz.
34.	Im Aushebungsbezirke Döbeln: Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig.	Döbeln.	do.	Döbeln.
35.	Im Aushebungsbezirke Roßwein: Amtsgerichte Hainichen, Roßwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Hartha, Roßwein und Waldheim.	Döbeln.	do.	Döbeln.
36	Im Aushebungsbezirke Borna: Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain, Lausigk und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Kohren, Lausigk, Pegau, Regis und Rötha.	Borna.	do.	Borna.
37.	Im Aushebungsbezirke Rochlitz: Amtsgerichte Mittweida und Rochlitz mit den Städten Geringswalde, Mittweida und Rochlitz.	Rochlitz.	do.	Rochlitz.
38.	Im Aushebungsbezirke Penig: Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten Burgstädt, Lunzenau und Penig.	Rochlitz.	do.	Rochlitz.
	e) Regierungsbezirk Zwickau.			
39.	Im Aushebungsbezirke Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft	Schwarzenberg.
40.	Im Aushebungsbezirke Schneeberg: Amtsgerichte Eibenstock, Lößnitz und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustädtel und Schneeberg.	Schwarzenberg.	do.	Schwarzenberg.
41.	Im Aushebungsbezirk Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld.	Auerbach.	do.	Auerbach.
42.	Im Aushebungsbezirke Falkenstein: Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Falkenstein und Treuen.	Auerbach.	do.	Auerbach.
43.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Stadt: Stadt Zwickau.	Zwickau.	do.	Zwickau.
44.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Land: Amtsgericht Zwickau (ausschl. Stadt Zwickau).	Zwickau.	do.	Zwickau.
45.	Im Aushebungsbezirke Crimmitschau: Amtsgerichte Crimmitschau und Werdau mit den Städten Crimmitschau und Werdau.	Zwickau.	do.	Zwickau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
46.	Im Aushebungsbezirke Wiesenburg: Amtsgerichte Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels mit den Städten Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
47.	Im Aushebungsbezirke Plauen: Amtsgerichte Pausa und Plauen mit den Städten Mühltroff, Pausa und Plauen.	Plauen.	do. Plauen.
48.	Im Aushebungsbezirke Reichenbach: Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Mylau, Netzschkau und Reichenbach.	Plauen.	do. Plauen.
49.	Im Aushebungsbezirk Oelsnitz: Amtsgerichte Adorf, Markneukirchen und Oelsnitz mit den Städten Adorf, Markneukirchen, Oelsnitz und Schöneck.	Oelsnitz.	do. Oelsnitz.

D. Königreich Württemberg.

a) Neckarkreis.

1.	Oberamtsbezirk Backnang.	Backnang.	Oberamtmann des Bezirkes Backnang.
2.	" Besigheim.	Besigheim.	do. do. Besigheim.
3.	" Böblingen.	Böblingen.	do. do. Böblingen.
4.	" Brackenheim.	Brackenheim.	do. do. Brackenheim.
5.	" Cannstatt.	Cannstatt.	do. do. Cannstatt.
6.	" Eßlingen.	Eßlingen.	do. do. Eßlingen.
7.	" Heilbronn.	Heilbronn.	do. do. Heilbronn.
8.	" Leonberg.	Leonberg.	do. do. Leonberg.
9.	" Ludwigsburg.	Ludwigsburg.	do. do. Ludwigsburg.
10.	" Marbach.	Marbach.	do. do. Marbach.
11.	" Maulbronn.	Maulbronn.	do. do. Maulbronn.
12.	" Neckarsulm.	Neckarsulm.	do. do. Neckarsulm.
13.	Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.	Stuttgart.	Stadtdirektor des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart.
14.	Oberamtsbezirk Stuttgart Amt.	Stuttgart.	Oberamtmann des Bezirkes Stuttgart Amt.
15.	" Vaihingen.	Vaihingen.	do. do. Vaihingen.
16.	" Waiblingen.	Waiblingen.	do. do. Waiblingen.
17.	" Weinsberg.	Weinsberg.	do. do. Weinsberg.

b) Schwarzwaldkreis.

1.	Oberamtsbezirk Balingen.	Balingen.	Oberamtmann des Bezirkes Balingen.
2.	" Calw.	Calw.	do. do. Calw.
3.	" Freudenstadt.	Freudenstadt.	do. do. Freudenstadt.
4.	" Herrenberg.	Herrenberg.	do. do. Herrenberg.
5.	" Horb.	Horb.	do. do. Horb.
6.	" Nagold.	Nagold.	do. do. Nagold.
7.	" Neuenbürg.	Neuenbürg.	do. do. Neuenbürg.
8.	" Nürtingen.	Nürtingen.	do. do. Nürtingen.
9.	" Oberndorf.	Oberndorf.	do. do. Oberndorf.
10.	" Reutlingen.	Reutlingen.	do. do. Reutlingen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
11.	Oberamtsbezirk Rottenburg a. N.	Rottenburg a. N.	Oberamtmann des Bezirkes Rottenburg a. N.
12.	" Rottweil.	Rottweil.	do. do. Rottweil.
13.	" Spaichingen.	Spaichingen.	do. do. Spaichingen.
14.	" Sulz.	Sulz.	do. do. Sulz.
15.	" Tübingen.	Tübingen.	do. do. Tübingen.
16.	" Tuttlingen.	Tuttlingen.	do. do. Tuttlingen.
17.	" Urach.	Urach.	do. do. Urach.
	c) Jagstkreis.		
1.	Oberamtsbezirk Aalen.	Aalen.	Oberamtmann des Bezirkes Aalen.
2.	" Crailsheim.	Crailsheim.	do. do. Crailsheim.
3.	" Ellwangen.	Ellwangen.	do. do. Ellwangen.
4.	" Gaildorf.	Gaildorf.	do do. Gaildorf.
5.	" Gerabronn.	Gerabronn.	do. do. Gerabronn.
6.	" Gmünd.	Gmünd.	do. do. Gmünd.
7.	" Hall.	Hall.	do. do. Hall.
8.	" Heidenheim.	Heidenheim.	do. do. Heidenheim.
9.	" Künzelsau.	Künzelsau.	do. do. Künzelsau
10.	" Mergentheim.	Mergentheim.	do. do. Mergentheim.
11.	" Neresheim.	Neresheim.	do. do. Neresheim.
12.	" Oehringen.	Oehringen.	do. do. Oehringen.
13.	" Schorndorf.	Schorndorf.	do. do. Schorndorf.
14.	" Welzheim.	Welzheim.	do. do. Welzheim.
	d) Donaukreis.		
1.	Oberamtsbezirk Biberach.	Biberach.	Oberamtmann des Bezirkes Biberach.
2.	" Blaubeuren.	Blaubeuren.	do. do. Blaubeuren.
3.	" Ehingen.	Ehingen.	do. do. Ehingen.
4.	" Geislingen.	Geislingen.	do. do. Geislingen
5.	" Göppingen.	Göppingen.	do. do. Göppingen.
6.	" Kirchheim.	Kirchheim.	do. do. Kirchheim.
7.	" Laupheim.	Laupheim.	do. do. Laupheim.
8.	" Leutkirch.	Leutkirch.	do. do. Leutkirch.
9.	" Münsingen.	Münsingen.	do. do. Münsingen.
10.	" Ravensburg.	Ravensburg.	do. do. Ravensburg
11.	" Riedlingen.	Riedlingen.	do. do. Riedlingen.
12.	" Saulgau.	Saulgau.	do. do. Saulgau.
13.	" Tettnang.	Tettnang.	do. do. Tettnang.
14.	" Ulm.	Ulm.	do. do. Ulm.
15.	" Waldsee.	Waldsee.	do. do. Waldsee.
16.	" Wangen.	Wangen.	do. do. Wangen.
	E. Großherzogthum Baden.		
	a) Kreis Konstanz.		
1.	Amtsbezirk Engen.	Engen.	Bezirksamt Engen.
2.	" Konstanz.	Konstanz.	do. Konstanz.
3.	" Meßkirch.	Meßkirch.	do. Meßkirch.
4.	" Pfullendorf.	Pfullendorf.	do. Pfullendorf.
5.	" Stockach.	Stockach.	do. Stockach.
6.	" Ueberlingen.	Ueberlingen.	do. Ueberlingen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	b) Kreis Villingen.		
1.	Amtsbezirk Donaueschingen.	Donaueschingen.	Bezirksamt Donaueschingen.
2.	" Triberg.	Triberg.	do. Triberg.
3.	" Villingen.	Villingen.	do. Villingen.
	c) Kreis Waldshut.		
1.	Amtsbezirk St. Blasien.	St. Blasien.	Bezirksamt St. Blasien.
2.	" Bonndorf.	Bonndorf.	do. Bonndorf.
3.	" Säckingen.	Säckingen.	do. Säckingen.
4.	" Waldshut.	Waldshut.	do. Waldshut.
	d) Kreis Freiburg.		
1.	Amtsbezirk Breisach.	Breisach.	Bezirksamt Breisach.
2.	" Emmendingen.	Emmendingen.	do. Emmendingen.
3.	" Ettenheim.	Ettenheim.	do. Ettenheim.
4.	" Freiburg.	Freiburg.	do. Freiburg.
5.	" Neustadt	Neustadt.	do. Neustadt.
6.	" Staufen.	Staufen.	do. Staufen.
7.	" Waldkirch.	Waldkirch.	do. Waldkirch.
	e) Kreis Lörrach.		
1.	Amtsbezirk Lörrach.	Lörrach.	Bezirksamt Lörrach.
2.	" Müllheim.	Müllheim.	do. Müllheim.
3.	" Schönau.	Schönau.	do. Schönau.
4.	" Schopfheim.	Schopfheim.	do. Schopfheim.
	f) Kreis Offenburg.		
1.	Amtsbezirk Kehl.	Kehl.	Bezirksamt Kehl.
2.	" Lahr.	Lahr.	do. Lahr.
3.	" Oberkirch.	Oberkirch.	do. Oberkirch.
4.	" Offenburg.	Offenburg.	do. Offenburg.
5.	" Wolfach.	Wolfach.	do. Wolfach.
	g) Kreis Baden.		
1.	Amtsbezirk Achern.	Achern.	Bezirksamt Achern.
2.	" Baden.	Baden.	do. Baden.
3.	" Bühl.	Bühl.	do. Bühl.
4.	" Rastatt.	Rastatt.	do. Rastatt.
	h) Kreis Karlsruhe.		
1.	Amtsbezirk Bretten.	Bretten.	Bezirksamt Bretten.
2.	" Bruchsal.	Bruchsal.	do. Bruchsal.
3.	" Durlach.	Durlach.	do. Durlach.
4.	" Ettlingen.	Ettlingen.	do. Ettlingen.
5.	" Karlsruhe.	Karlsruhe.	do. Karlsruhe.
6.	" Pforzheim.	Pforzheim.	do. Pforzheim.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	i) Kreis Mannheim.		
1.	Amtsbezirk Mannheim.	Mannheim.	Bezirksamt Mannheim.
2.	" Schwetzingen.	Schwetzingen.	do. Schwetzingen.
3.	" Weinheim.	Weinheim.	do. Weinheim.
	k) Kreis Heidelberg.		
1.	Amtsbezirk Eppingen.	Eppingen.	Bezirksamt Eppingen.
2.	" Heidelberg.	Heidelberg.	do. Heidelberg.
3.	" Sinsheim.	Sinsheim.	do. Sinsheim.
4.	" Wiesloch.	Wiesloch.	do. Wiesloch.
	l) Kreis Mosbach.		
1.	Amtsbezirk Adelsheim.	Adelsheim.	Bezirksamt Adelsheim.
2.	" Boxberg.	Boxberg.	do. Boxberg.
3.	" Buchen.	Buchen.	do. Buchen.
4.	" Eberbach.	Eberbach.	do. Eberbach.
5.	" Mosbach.	Mosbach.	do. Mosbach.
6.	" Tauberbischofsheim.	Tauberbischofsheim.	do. Tauberbischofsheim.
7.	" Wertheim.	Wertheim.	do. Wertheim.
	F. Großherzogthum Hessen.		
	a) Provinz Starkenburg.		
1.	Kreis Bensheim.	Bensheim.	Kreisrath des Kreises Bensheim.
2.	" Darmstadt.	Darmstadt.	Kreisamtmann Dr. Freiherr von Leonhardi zu Darmstadt.
3.	" Dieburg.	Dieburg.	Kreisrath des Kreises Dieburg.
4.	" Erbach.	Erbach.	do. do. Erbach.
5.	" Groß-Gerau.	Groß-Gerau.	do. do. Groß-Gerau.
6.	" Heppenheim.	Heppenheim.	do. do. Heppenheim.
7.	" Offenbach.	Offenbach.	do. do. Offenbach.
	b) Provinz Oberhessen.		
1.	Kreis Alsfeld.	Alsfeld.	Kreisrath des Kreises Alsfeld.
2.	" Büdingen.	Büdingen.	do. do. Büdingen.
3.	" Friedberg.	Friedberg.	do. do. Friedberg.
4.	" Gießen.	Gießen.	Regierungsrath Böckmann zu Gießen.
5.	" Lauterbach.	Lauterbach.	Kreisrath des Kreises Lauterbach.
6.	" Schotten.	Schotten.	do. do. Schotten.
	c) Provinz Rheinhessen.		
1.	Kreis Alzey.	Alzey.	Kreisrath des Kreises Alzey.
2.	" Bingen.	Bingen.	do. do. Bingen.
3.	" Mainz.	Mainz.	Kreisamtmann Dr. Gaßner zu Mainz.
4.	" Oppenheim.	Oppenheim.	Kreisrath des Kreises Oppenheim.
5.	" Worms.	Worms.	do. do. Worms.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
1.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Doberan mit den Städten Bützow, Doberan, Kröpelin und Neubukow.	Bützow.	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. Freiherr von Meerheimb auf Gnemern.
2.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Grevesmühlen mit den Städten Gadebusch, Grevesmühlen und Rehna.	Grevesmühlen.	Gutsbesitzer Lueder auf Redewisch.
3.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Güstrow mit den Städten Güstrow, Krakow und Laage.	Güstrow.	Gutsbesitzer Major a. D. von Viereck auf Duddinghausen.
4.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Hagenow mit den Städten Boizenburg, Hagenow und Wittenburg.	Wittenburg.	Graf von Bassewitz auf Perlin.
5.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ludwigslust mit den Städten Dömitz, Grabow, Ludwigslust und Neustadt.	Ludwigslust.	Bürgermeister Jantzen zu Ludwigslust.
6.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Malchin mit den Städten Malchin, Neukalen, Stavenhagen und Teterow.	Stavenhagen.	Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.
7.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Parchim mit den Städten Goldberg, Lübz, Parchim und Plau.	Parchim.	Gutsbesitzer Major a. D. von Blücher auf Kuppentin.
8.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ribnitz mit den Städten Gnoien, Marlow, Ribnitz, Sülze und Tessin.	Sülze.	Gutsbesitzer Andreä auf Dudendorf.
9.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Rostock mit den Städten Rostock und Schwaan.	Rostock.	Gutsbesitzer von Lenz — Hartig auf Groß-Kussewitz.
10.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Schwerin mit den Städten Crivitz und Schwerin.	Schwerin.	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. von Uslar zu Schwerin.
11.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Waren mit den Städten Malchow, Penzlin, Röbel und Waren.	Mollenstorf bei Penzlin.	Landrath Major von Gundlach auf Mollenstorf bei Penzlin.
12.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Wismar mit den Städten Brüel, Sternberg, Warin und Wismar.	Wismar.	Bürgermeister Joerges zu Wismar.
	H. Großherzogthum Sachsen.		
1.	Amtsgerichtsbezirke Blankenhain, Groß-Rudestedt, Ilmenau, Vieselbach und Weimar.	Weimar.	Der Direktor des 1. Verwaltungsbezirkes zu Weimar.
2.	Amtsgerichtsbezirke Allstedt, Apolda, Buttstedt und Jena.	Apolda.	Der Direktor des 2. Verwaltungsbezirkes zu Apolda.
3.	Amtsgerichtsbezirke Eisenach und Gerstungen.	Eisenach.	Der Direktor des 3. Verwaltungsbezirkes zu Eisenach.
4.	Amtsgerichtsbezirke Geisa, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim und Vacha.	Dermbach.	Der Direktor des 4. Verwaltungsbezirkes zu Dermbach.
5.	Amtsgerichtsbezirke Auma, Neustadt a. O. und Weida.	Neustadt a. O.	Der Direktor des 5. Verwaltungsbezirkes zu Neustadt a. O.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	I. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.		
1.	Bezirk Neustrelitz: die Städte Fürstenberg, Neustrelitz, Strelitz und Wesenberg, das Kabinetsamt, die Domanial-Aemter Feldberg, Mirow und Strelitz mit dem Fürstenberger Amtsbezirk und die ritterschaftlichen Güter Barsdorf, Blumenow, Boltenhof, Dannenwalde, Gramzow, Krumbeck, Lichtenberg, Möllenbeck, Quadenschönfeld, Stolpe, Tornow mit Ringsleben, Tornowhof, Wendorf, Wittenhagen und Wrechen.	Neustrelitz.	Gerichtsrath Jacoby zu Neustrelitz.
2.	Bezirk Neubrandenburg: die Städte Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Woldegk, das Domanial-Amt Stargard und die ritterschaftlichen Güter Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz, Brohm, Brunn, Buchhof, Cammin, Canzow, Cölpin, Cosa, Gr. Daberkow, Dahlen, Dishley, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Ganzkow, Gehren, Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege, Göhren, Heinrichswalde, Helpt, Hohenmin, Hohenstein, Hornshagen, Jatzke, Ihlenfeld, Klockow, Kotelow, Krappmühl, Kreckow, Leppin, Liepen, Louisenhof, Lübbersdorf, Matzdorf, Meckl. Wolfshagen, Mildenitz, Gr. Miltzow, Kl. Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Pleetz, Podewall, Ramelow, Ratten, Riepke, Roga, Roggenhagen, Rossow, Sadelkow, Salow, Sandhagen, Schönhausen, Schwanbeck, Schwichtenberg, Staven, Trollenhagen, Voigtsdorf und Wittenborn.	Stargard i. M.	Drost, Kammerherr Ulrich Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard.
3.	Bezirk Schönberg: das Fürstenthum Ratzeburg.	Schönberg i. M.	Drost, Kammerherr Freiherr von Maltzan zu Schönberg i. M.
	K. Großherzogthum Oldenburg.		
	1. Herzogthum Oldenburg.		
1.	Amt Brake (Oldenburg).	Brake (Oldenburg).	Der Amtshauptmann.
2.	„ Butjadingen.	Ellwürden.	do.
3.	„ Cloppenburg.	Cloppenburg.	do.
4.	„ Delmenhorst.	Delmenhorst.	do.
5.	„ Elsfleth.	Elsfleth.	do.
6.	„ Friesoythe.	Friesoythe.	do.
7.	„ und Stadt Jever.	Jever.	do.
8.	Stadt Oldenburg.	Oldenburg.	Der Oberbürgermeister.
9.	Amt Oldenburg.	Oldenburg.	Der Amtshauptmann.
10.	„ und Stadt Varel.	Varel.	do.
11.	„ Vechta.	Vechta.	do.
12.	„ Westerstede.	Westerstede.	do.
13.	„ Wildeshausen.	Wildeshausen.	do.
	II. Fürstenthum Lübeck.	Eutin.	Regierungsassessor Ahlhorn.
	III. „ Birkenfeld.	Birkenfeld.	Regierungsassessor Zeidler.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	L. Herzogthum Braunschweig.		
1.	Aushebungsbezirk Braunschweig (Stadt), die Stadt Braunschweig und deren Bezirk umfassend.	Braunschweig.	Der erste Beamte der Herzoglichen Polizeidirektion (Polizeidirektor) zu Braunschweig.
2.	Aushebungsbezirk Riddagshausen-Vechelde (Braunschweig-Land), die Amtsbezirke Riddagshausen und Vechelde umfassend.		Der zweite Beamte der Herzoglichen Kreisdirektion zu Braunschweig.
3.	Aushebungsbezirk Thedinghausen, den Amtsbezirk Thedinghausen umfassend.		
4.	Kreis Wolfenbüttel mit den Städten Bad Harzburg, Schöppenstedt und Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.	Der erste Beamte der Herzoglichen Kreisdirektion (Kreisdirektor) zu Wolfenbüttel.
5.	Kreis Helmstedt mit den Städten Helmstedt, Königslutter und Schöningen.	Helmstedt.	do. Helmstedt.
6.	Kreis Gandersheim mit den Städten Gandersheim und Seesen.	Gandersheim.	do. Gandersheim.
7.	Kreis Holzminden mit den Städten Eschershausen, Holzminden und Stadtoldendorf.	Holzminden.	do. Holzminden.
8.	Kreis Blankenburg mit den Städten Blankenburg und Hasselfelde.	Blankenburg.	do. Blankenburg.
	M. Herzogthum Sachsen-Meiningen.		
1.	Kreis Hildburghausen.	Hildburghausen.	Der Herzogliche Landrath zu Hildburghausen.
2.	" Meiningen.	Meiningen.	do. Meiningen.
3.	" Saalfeld.	Saalfeld.	do. Saalfeld.
4.	" Sonneberg.	Sonneberg.	do. Sonneberg.
	N. Herzogthum Sachsen-Altenburg.		
1.	Stadtbezirk Altenburg.	Altenburg.	Der zweite Bürgermeister von Altenburg.
2.	Verwaltungsbezirk Altenburg (Land).	Altenburg.	Landrath zu Altenburg.
3.	" Ronneburg.	Ronneburg.	do. Ronneburg.
4.	" Roda.	Roda.	do. Roda.
	O. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.		
1.	Herzogthum Coburg. Aushebungsbezirk Coburg: Städte Coburg, Neustadt, Rodach, Königsberg sowie Landrathsamtsbezirk Coburg.	Coburg.	Landrath zu Coburg.
2.	Herzogthum Gotha.		
	a) Aushebungsbezirk Gotha: Stadt Gotha und Landrathsamtsbezirk Gotha,	Gotha.	do. Gotha.
	b) Aushebungsbezirk Ohrdruf: Stadt Ohrdruf und Landrathsamtsbezirk Ohrdruf,	Ohrdruf.	do. Ohrdruf.
	c) Aushebungsbezirk Waltershausen: Stadt Waltershausen und Landrathsamtsbezirk Waltershausen.	Waltershausen.	do. Waltershausen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	P. Herzogthum Anhalt.		
1.	Kreis Ballenstedt.	Ballenstedt.	Kreisdirektor zu Ballenstedt.
2.	" Bernburg.	Bernburg.	do. Bernburg.
3.	" Cöthen.	Cöthen.	do. Cöthen.
4.	" Dessau.	Dessau.	do. Dessau.
5.	" Zerbst.	Zerbst.	do. Zerbst.
	Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.		
1.	Landrathsamtsbezirke Sondershausen und Ebeleben.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
2.	" Arnstadt und Gehren.	Arnstadt.	do. Arnstadt.
	R. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.		
1.	Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Frankenhausen.	Landrath zu Frankenhausen.
2.	" Königsee.	Königsee.	do. Königsee.
3.	" Rudolstadt.	Rudolstadt.	do. Rudolstadt.
	S. Fürstenthum Waldeck.		
1.	Kreis der Eder.	Wildungen.	Kreisamtmann zu Wildungen.
2.	" des Eisenbergs.	Corbach.	do. Corbach.
3.	" Pyrmont.	Pyrmont.	do. Pyrmont.
4.	" der Twiste.	Arolsen.	do. Arolsen.
	T. Fürstenthum Reuß älterer Linie.		
	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Greiz.	Landrath zu Greiz.
	U. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.		
1.	Die Städte Hirschberg, Lobenstein, Saalburg, Schleiz und Tanna, sowie die Dorfschaften des oberländischen Bezirkes.	Schleiz.	Landrath zu Schleiz.
2.	Die Stadt Gera und die Dorfschaften des unterländischen Bezirkes.	Gera.	do. Gera.
	V. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.		
	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Bückeburg.	Landrath von Hinüber zu Bückeburg.
	W. Fürstenthum Lippe.*)		
1.	Aushebungsbezirk Detmold mit den Aushebungsorten Detmold und Schötmar: a) Verwaltungsamtsbezirk Detmold mit den Aemtern Detmold, Horn und Lage, b) Verwaltungsamtsbezirk Schötmar mit den Aemtern Schötmar und Oerlinghausen, c) Städte Detmold, Horn, Lage und Salzuflen.	Schötmar.	Amtshauptmann Heldman zu Schötmar.

*) Anmerkung: Für das Amt Lipperode und das Stift Cappel werden die Funktionen des Civilvorsitzenden von dem Civilvorsitzenden des Kgl. preuß. Kreises Lippstadt wahrgenommen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
2.	Aushebungsbezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo, Blomberg und Schwalenberg: a) Verwaltungsamtsbezirk Brake mit den Aemtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup, b) Verwaltungsamtsbezirk Blomberg mit den Aemtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg, c) Städte Lemgo, Blomberg, Barntrup und Flecken Schwalenberg.	Brake bei Lemgo.	Regierungsrath Kirchhof zu Brake bei Lemgo.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

	Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck.	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamts Rath Dr. jur. Friedrich Adolf Linde.

Y. Freie Hansestadt Bremen.

1.	Ersatzkommission I. Vom Aushebungsbezirke Bremen: Die Städte Bremen, Vegesack und die Dörfer im bremischen Landgebiete.	Bremen.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommissionen I und II zu Bremen.
2.	Ersatzkommission II. Vom Aushebungsbezirke Bremen: Die Stadt Bremerhaven.	Bremen.	Derselbe.

Z. Freie und Hansestadt Hamburg.

1.	Ersatzkommission I: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbezirk Bergedorf umfassend.	Hamburg.	Rath Dr. Gustav Petersen zu Hamburg.
2.	Ersatzkommission II: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbezirk Ritzebüttel umfassend.	Hamburg.	Rath Dr. Matthias Mutzenbecher zu Hamburg.

Tz. Elsaß-Lothringen.

a) Bezirk Unter-Elsaß.

1.	Stadtkreis Straßburg, die Stadtgemeinde Straßburg umfassend.	Straßburg.	Polizeidirektor zu Straßburg.
2.	Landkreis Straßburg: Kantone Brumath, Hochfelden, Schiltigheim und Truchtersheim.	Straßburg.	Kreisdirektor des Landkreises Straßburg.
3.	Kreis Erstein: Kantone Benfeld, Erstein, Geispolsheim und Oberehnheim.	Erstein.	do. des Kreises Erstein.
4.	Kreis Hagenau: Kantone Bischweiler, Hagenau und Niederbronn	Hagenau.	do. do. Hagenau.
5.	Kreis Molsheim: Kantone Molsheim, Rosheim, Saales, Schirmeck und Wasselnheim.	Molsheim.	do. do. Molsheim.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
6.	Kreis Schlettstadt: Kantone Barr, Markolsheim, Schlettstadt und Weiler.	Schlettstadt.	Kreisdirektor des Kreises Schlettstadt.
7.	Kreis Weißenburg: Kantone Lauterburg, Selz, Sulz unterm Walde, Weißenburg und Wörth.	Weißenburg.	do. do. Weißenburg.
8.	Kreis Zabern: Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein, Maursmünster, Saarunion und Zabern.	Zabern.	do. do. Zabern.
	b) Bezirk Ober-Elsaß.		
1.	Kreis Colmar: Kantone Andolsheim, Colmar, Münster, Neubreisach und Winzenheim.	Colmar.	Kreisdirektor des Kreises Colmar.
2.	Kreis Rappoltsweiler: Kantone Kayserberg, Markirch, Rappoltsweiler und Schnierlach.	Rappoltsweiler.	do. do. Rappoltsweiler.
3.	Kreis Gebweiler: Kantone Ensisheim, Gebweiler, Rufach und Sulz.	Gebweiler.	do. do. Gebweiler.
4.	Kreis Thann: Kantone St. Amarin, Masmünster, Sennheim und Thann.	Thann.	do. do. Thann.
5.	Kreis Mülhausen: Kantone Habsheim, Hüningen, Landser und Mülhausen-Süd und Mülhausen-Nord.	Mülhausen.	do. do. Mülhausen.
6.	Kreis Altkirch: Kantone Altkirch, Dammerkirch, Hirsingen und Pfirt.	Altkirch.	do. do. Altkirch.
	c) Bezirk Lothringen.		
1.	Stadtkreis Metz, die Stadtgemeinde Metz umfassend.	Metz.	Polizeidirektor zu Metz.
2.	Landkreis Metz: Kantone Gorze, Metz, Pange, Verny und Vigy.	Metz.	Kreisdirektor des Landkreises Metz.
3.	Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Kattenhofen, Metzerwiese und Sierck.	Diedenhofen.	do. des Kreises Diedenhofen-Ost.
4.	Kreis Diedenhofen-West: Kantone Fentsch, Hayingen und Moyeuvre.	Diedenhofen.	do. do. Diedenhofen-West.
5.	Kreis Saarburg: Kantone Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg.	Saarburg.	do. do. Saarburg.
6.	Kreis Château-Salins: Kantone Albesdorf, Château-Salins, Delme, Dieuze und Vic.	Château-Salins.	do. do. Château-Salins.
7.	Kreis Bolchen: Kantone Bolchen, Busendorf und Falkenberg.	Bolchen.	do. do. Bolchen.
8.	Kreis Saargemünd: Kantone Bitsch, Rohrbach, Saargemünd und Wolmünster.	Saargemünd.	do. do. Saargemünd.
9.	Kreis Forbach: Kantone St. Avold, Forbach, Großtänchen und Saaralben.	Forbach.	do. do. Forbach.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 13. Oktober 1902.

Die Errichtung eines Faßaichamts in Steinheim a. M., Oberamts Marbach, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 13. Oktober 1902.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Vom 16. Oktober 1902.

Zum Zweck der wirksamen Durchführung und Ueberwachung der Einhaltung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften wird auf Grund von Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie Art. 19, 83, 92 und 94 der allgemeinen Bauordnung unter Ergänzung der §§. 64 und 73 bis 75 der Vollziehungsverfügung zur allgemeinen Bauordnung vom 23. November 1882 (Reg.Blatt S. 389) mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Das mit der Beaufsichtigung der Bauwesen beauftragte Mitglied der Bauschau (Baukontrolleur) und die etwa bestellten Bauaufseher (§. 2) haben ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, daß die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter erlassenen Vorschriften (zu vergl. insbesondere Art. 19 der Bauordnung, §. 17 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung vom 23. November 1882 und die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren, vom 1. November 1901, Reg.Blatt S. 306) in jedem einzelnen Abschnitt der Bauausführung eingehalten werden.

Bezüglich des Schutzes der Bauarbeiter gegen Unfälle sind neben Wahrung der durch die angeführten Vorschriften der Bauordnung und der Vollziehungsverfügung zu derselben gebotenen Rücksichten die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften der württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft zum Anhalt zu nehmen.

Zu dieſem Zweck ſind namentlich bei allen größeren und ſchwierigeren Bauten von Zeit zu Zeit entſprechend dem Fortſchreiten des Stands der Bauarbeiten weitere als die nach §. 73 Abſ. 3 Ziff. 1 bis 4 und Abſ. 5 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung vorgeſchriebenen Beſichtigungen ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen. Es kann deshalb durch allgemeine ortspolizeiliche Vorſchrift oder im einzelnen Fall angeordnet werden, daß dem Baukontrolleur oder Bauaufſeher auch von anderen Abſchnitten der Bauausführung, insbeſondere von der Aufſtellung, Erweiterung, Erhöhung von Gerüſten, ſowie von der Fertigſtellung einzelner Stockwerke mehrſtockiger Gebäude und dergl. Anzeige gemacht werde.

Etwaige Mängel, welche bei dieſen Beſichtigungen zu Tage treten, ſind, wenn ſie nicht ohne Weiteres im Benehmen mit dem Bauleiter beſeitigt werden, ungeſäumt zur Kenntniß des Ortsvorſtehers zu bringen, welcher ſofort zu deren Beſeitigung oder zur Abrügung etwaiger Uebertretungen die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

Von erheblicheren Verſtößen gegen die Unfallverhütungsvorſchriften der württembergiſchen Baugewerksberufsgenoſſenſchaft iſt auch der Vorſtand der letzteren in Kenntniß zu ſetzen. Die von der genannten Berufsgenoſſenſchaft aufgeſtellten Kontrolleure (techniſchen Aufſichtsbeamten) ſind befugt, bei erheblicheren Verſtößen gegen die Unfallverhütungsvorſchriften der Berufsgenoſſenſchaft oder gegen die ſonſtigen Arbeiterſchutzvorſchriften, wenn ſie nicht ohne Weiteres im Benehmen mit dem Bauleiter beſeitigt werden, ſich an den Ortsvorſteher zu wenden.

§. 2.

In denjenigen Gemeinden, in welchen in Folge lebhafter Bauthätigkeit ein Bedürfniß hiefür beſteht, ſind vom Gemeinderath ein oder mehrere bauverſtändige Gehilfen des mit der Beaufſichtigung der Bauweſen beauftragten Mitglieds der Ortsbauſchau (Baukontrolleurs) zu beſtellen (Bauaufſeher). Als ſolche können insbeſondere Bauarbeiter unter der Vorausſetzung beſtellt werden, daß ſie aus ihrem Arbeitsverhältniß ausſcheiden.

Die Bauaufſeher ſind hauptſächlich zur Ueberwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten berufen.

Die für die Mitglieder der Bauſchau in Art. 83 der Bauordnung und §. 64 der Vollziehungsverfügung vom 23. November 1882 gegebenen Vorſchriften finden auf die Bauaufſeher entſprechende Anwendung.

Die nähere Regelung ihres Dienſtverhältniſſes erfolgt durch den Gemeinderath.

§. 3.

Dem Oberamtsbautechniker liegt neben der ihm durch §. 74 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung übertragenen Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bauten insbesondere auch ob, die Einhaltung der zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter erlassenen Vorschriften (zu vergl. §. 1 Abs. 1 und 2) zu überwachen. Wenn dem Oberamtsbautechniker zugleich die Oberfeuerschau übertragen ist, so hat er die Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften insbesondere bei seinen Umgängen als Oberfeuerschauer zu üben. Auch sonst finden auf diese Thätigkeit des Oberamtsbautechnikers die Bestimmungen des §. 74 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß in Fällen, in welchen aus der vorschriftswidrigen Bauausführung durch Nichtbeachtung von Arbeiterschutzvorschriften unmittelbare Gefahr hervorgeht, das sofortige Einschreiten des Ortsvorstehers herbeizuführen ist, soweit der Mangel nicht unmittelbar im Benehmen mit dem Bauleiter beseitigt wird. Auch hat der Oberamtsbautechniker von erheblicheren Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der württ. Baugewerksberufsgenossenschaft den Vorstand der letzteren in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Die Kosten der in Gemäßheit des §. 1 Abs. 3 von dem Baukontrolleur oder Bauaufseher vorgenommenen Kontrollen der Bauausführung hat der Bauunternehmer zu tragen, soweit nicht ein Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dafür für verpflichtet zu erkennen ist, und zwar auch dann, wenn diese Kontrollen mit den in §. 73 Abs. 3 der Vollziehungsverfügung vom 23. November 1882 bezeichneten Hauptfällen der Besichtigung der Bauwesen nicht zusammentreffen.

§. 5.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1902.

Pischek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend eine andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der Techniſchen Hochſchule in Stuttgart.

Vom 16. Oktober 1902.

Vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 14. Oktober d. Js. haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt genehmigt, daß die im Hauptamt angeſtellten etatsmäßigen Hilfslehrer an der Techniſchen Hochſchule in Stuttgart den Titel „außerordentlicher Profeſſor“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung zu führen haben.

Stuttgart, den 16. Oktober 1902.

Weizſäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 14. November 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. Vom 4. November 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der J. G. Wieland'schen Familienstiftung in Ulm und der L. Murschel'schen Familienstiftung in Stuttgart. Vom 21. Oktober 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim. Vom 17. Oktober 1902. — Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Vom 27. Oktober 1902.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. Vom 4. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Prüfungen für die Aemter im Verwaltungs- und Betriebsdienst der Verkehrsanstalten theilen sich in solche für den höheren, mittleren und niederen Dienst.

Für die technischen Aemter bestehen besondere Prüfungen.

§. 2.

A. Die Befähigung zum höheren Dienst, nämlich zu den Stellen der Vorstände und Mitglieder der Kollegien, der Betriebsinspektoren, Oberpostmeister, Bahn-

betriebskontroleure und Poſtinſpektoren, der Vorſtände der Hilfsbureaux der beiden Generaldirektionen, der Bahnhofinſpektoren, ſowie der Oberbahn- und Oberpoſtſekretäre ſetzt die Erſtehung der erſten höheren Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz, des Innern oder der Finanzen oder der erſten Staatsprüfung im Baufach, ſowie die Erſtehung der höheren Eiſenbahn- oder Poſt- und Telegraphendienſtprüfung voraus.

Perſonen, welche die zweite höhere Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz, des Innern oder der Finanzen oder eine zweite Staatsprüfung im Baufach erſtanden haben, können ohne weitere Prüfung in den höheren Dienſt der Verkehrsanſtalten übernommen werden; ſie erhalten jedoch Anwartſchaft auf etatsmäßige Anſtellung erſt, nachdem ſie ihre Befähigung für den Verkehrsdienſt während einer angemeſſenen Zeit nachgewieſen haben.

Die Annahme von Kandidaten für den höheren Dienſt (Abſ. 1 und 2) erfolgt nach Maßgabe des Bedürfniſſes und unter Berückſichtigung der erlangten Prüfungszeugniſſe.

Perſonen, welche die höhere Prüfung für einen Dienſtzweig der Verkehrsanſtalten beſtanden haben, können nach angemeſſener Erprobung ohne weitere Prüfung in den andern Dienſtzweig übernommen werden.

Beſonders tüchtige Beamte des mittleren Dienſtes, welche die zweite mittlere Dienſtprüfung erſtanden haben, können zu Bahnhofinſpektoren, ſowie zu Oberbahn- und Oberpoſtſekretären ernannt werden.

B. Die Befähigung zum mittleren Dienſt, nämlich zu den Stellen der Eiſenbahn- und Poſtſekretäre, Eiſenbahn- (Güter-) und Poſtkaſſiere, Buchhalter, Materialverwalter, Eiſenbahn- und Poſtaſſiſtenten iſt durch die Erſtehung der erſten mittleren Dienſtprüfung nachzuweiſen.

Die Stellen der Bahnhof- und Güterverwalter, Poſtmeiſter, ſowie der Eiſenbahn- und Poſtreviſoren erfordern außerdem die Erſtehung der zweiten mittleren Dienſtprüfung.

C. Die Befähigung zum niederen Dienſt, nämlich zu den Stellen der Stationsmeiſter, Poſtexpeditoren, Stationskaſſiere, Kanzleiaſſiſtenten, Obertelegraphiſten, Eiſenbahn- und Poſtexpedienten und der Telegraphiſten ſetzt die Erſtehung der niederen Dienſtprüfung voraus.

§. 3.

Die Vornahme der höheren und der zweiten mittleren Prüfung findet unter Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten,

durch besondere Prüfungskommissionen statt, die aus Beamten dieses Ministeriums, der beiden Generaldirektionen oder anderen Beamten der Verkehrsanstalten unter einem vom Ministerium zu bezeichnenden Vorsitzenden gebildet werden.

Für die Vornahme der ersten mittleren und der niederen Prüfungen werden durch das Ministerium ständige Prüfungskommissionen aus Beamten der Verkehrsanstalten und Sprachlehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten bestellt.

§. 4.

Die Prüfungen sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, schriftlich und mündlich.

Der Gebrauch und die Mitführung von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich bei der Stellung der Aufgaben zugelassen werden, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird ihm ein Prüfungszeugniß nicht ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugniß entzogen.

Gleiche Ahndung trifft einen Kandidaten, der während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§. 5.

Die bei den Prüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten schriftliche Zeugnisse, welche von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben sind.

Die von den Kommissionen für die höhere Prüfung und die zweite mittlere Prüfung ausgestellten Zeugnisse werden von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten unter Beidrückung des Ministerialstempels beglaubigt.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klaſſe zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niederere Klaſſe ausgedrückt wird.

Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger in alphabetiſcher Reihenfolge veröffentlicht.

§. 6.

Einem Kandidaten, welcher mehr als einmal ohne triftige Entſchuldigung im Prüfungstermin ausbleibt oder zwar bei der Prüfung erſchienen iſt, dieſe aber vor ihrem Ende ohne genügenden Grund verläßt, kann die Zulaſſung zu einer dritten Prüfung verſagt werden.

Wer bei einer Prüfung nicht für befähigt erkannt oder nach §. 4 von der Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen oder eines Prüfungszeugniſſes verluſtig erklärt worden iſt, kann früheſtens nach Ablauf eines Jahres auf's Neue zur Prüfung zugelaſſen werden. Tritt bei einer wiederholten Prüfung einer der vorbezeichneten Fälle bei demſelben Kandidaten ein, ſo findet eine Zulaſſung zu einer weiteren Prüfung nicht ſtatt.

Die Wiederholung einer Prüfung zur Erlangung eines beſſeren Zeugniſſes iſt nur einmal und nur innerhalb dreier Jahre nach Erſtehung der früheren Prüfung geſtattet.

§. 7.

Die näheren Vorſchriften über die Annahme und Ausbildung für den Verkehrsanſtaltendienſt, ſowie über die Art und Weiſe der Vornahme der Prüfungen, den Zeitpunkt der Meldungen, ſowie über die Feſtſtellung des Prüfungsergebniſſes werden vom Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erlaſſen.

Die einzelnen Prüfungen.

A. Höherer Dienſt.

§. 8.

Die Zulaſſung zur Ausbildung für den höheren Dienſt der Verkehrsanſtalten in der Eigenſchaft eines Eiſenbahn- oder Poſtreferendars II. Klaſſe erfordert den Nachweis:

1) der deutſchen Reichsangehörigkeit;
2) eines guten Leumunds;
3) körperlicher Tauglichkeit, insbeſondere normalen Seh- und Hörvermögens;

4) der Erſtehung einer höheren Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz, des Innern oder der Finanzen oder der erſten Staatsprüfung im Baufach.

§. 9.

Die höhere Eiſenbahn- und die höhere Poſt- und Telegraphendienſtprüfung werden in Stuttgart für die Regel einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Vorausſetzung für die Zulaſſung iſt:

1) eine mindeſtens zweijährige Ausbildung im Eiſenbahn- oder Poſt- und Telegraphendienſt;
2) Erſtehung der praktiſchen Prüfung im Telegraphiren;
3) Vorlegung der Militärpapiere.

§. 10.

Gegenſtände der höheren Prüfung ſind:

1) Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen mit beſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe der Verkehrsanſtalten;
2) Verkehrs-Geſchichte und -Geographie;
3) a. für die Kandidaten des Eiſenbahndienſtes:
   Eiſenbahn-Geſetzgebung, -Verwaltung und -Betrieb, Verkehrsdienſt einſchließlich des Tarifweſens, Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel;
   b. für die Kandidaten des Poſt- und Telegraphendienſtes:
   Poſt- und Telegraphen-Geſetzgebung, -Verwaltung und -Betrieb, Verkehrsdienſt einſchließlich des Tarifweſens, Kenntniß der telegraphen- und telephontechniſchen Einrichtungen, Poſtbetriebsmittel;
4) Bearbeitung einer größeren praktiſchen Aufgabe (Fachrelation);
5) Reichsſtaatsrecht, ſowie württembergiſches Staats- und Verwaltungsrecht;
6) Volkswirthſchaftslehre und Arbeitergeſetzgebung.

§. 11.

Die Kandidaten, welche die Prüfung beſtanden haben, treten in das Verhältniß von Eiſenbahn- oder Poſtreferendaren I. Klaſſe ein.

B. Mittlerer Dienſt.

§. 12.

Die Zulaſſung zur Ausbildung für den mittleren Dienſt der Verkehrsanſtalten in der Eigenſchaft eines Eiſenbahn- oder Poſtpraktikanten II. Klaſſe erfordert den Nachweis:

1) der deutſchen Reichsangehörigkeit;
2) eines guten Leumunds;
3) körperlicher Tauglichkeit, insbeſondere normalen Seh- und Hörvermögens;
4) des Beſuchs einer württembergiſchen humaniſtiſchen oder realiſtiſchen öffentlichen Unterrichtsanſtalt, wenigſtens bis zur Erlangung des Befähigungszeugniſſes für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt.

   Dem Miniſterium bleibt vorbehalten, zu beſtimmen, inwieweit ausnahmsweiſe die Befähigungszeugniſſe anderer Unterrichtsanſtalten Berückſichtigung finden können und inwieweit neben dem Befähigungszeugniß noch weitere Zeugniſſe der beſuchten Lehranſtalten verlangt werden ſollen;
5) der Zurücklegung des 16. Lebensjahres. Bewerber, welche das 25. Lebensjahr überſchritten haben, werden nicht angenommen.

§. 13.

Die Prüfungen werden in Stuttgart und zwar die erſte mittlere Prüfung nach Bedarf jährlich ein- oder mehrmal, die zweite mittlere Prüfung für die Regel einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Vorausſetzung für die Zulaſſung iſt:

a. bei der erſten mittleren Prüfung:

1) die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) mindeſtens dreijährige praktiſche Ausbildung, worunter ein einjähriger Probedienſt;
3) Erſtehung der praktiſchen Prüfung im Telegraphiren;
4) gute Führung.

Ausnahmsweiſe können zur erſten mittleren Prüfung auch beſonders befähigte und genügend vorgebildete Kandidaten des niederen Dienſtes nach Erſtehung der niederen Prüfung zugelaſſen werden.

b. bei der zweiten mittleren Prüfung:

1) der in §. 12 Ziff. 4 geforderte Nachweis;

2) Erstehung der ersten mittleren Prüfung mindestens mit dem Zeugniß II. Klasse;

3) Ablauf eines Zeitraums von mindestens vier Jahren seit Erstehung der ersten mittleren Prüfung.

Kandidaten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht mehr zugelassen;

4) gute Führung.

§. 14.

Gegenstände der ersten mittleren Prüfung sind:

I. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

1) Eisenbahnkunde:

a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, Organisation des Eisenbahndienstes;

b. Eisenbahnbetriebsdienst (Betriebsordnung, Bahnordnung, Fahr- und Signaldienst);

c. Verkehrsdienst (Verkehrsordnung, Verbandswesen, Tarife, Militäreisenbahnordnung);

d. Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel;

2) Kassen- und Rechnungswesen, Inventar- und Materialwesen;

3) Eisenbahngeographie von Europa;

4) Ausarbeitung eines Aufsatzes über einen Gegenstand aus dem Verkehrswesen;

5) französische Sprache, auf Wunsch des Kandidaten auch englische und italienische Sprache;

II. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

1) Post- und Telegraphenkunde:

a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen, Organisation des Post- und Telegraphendienstes;

b. Post- und Telegraphenbetriebsdienst;

B. Mittlerer Dienst.

§. 12.

Die Zulassung zur Ausbildung für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten in der Eigenschaft eines Eisenbahn- oder Postpraktikanten II. Klasse erfordert den Nachweis:

1) der deutschen Reichsangehörigkeit;
2) eines guten Leumunds;
3) körperlicher Tauglichkeit, insbesondere normalen Seh- und Hörvermögens;
4) des Besuchs einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt, wenigstens bis zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

   Dem Ministerium bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit ausnahmsweise die Befähigungszeugnisse anderer Unterrichtsanstalten Berücksichtigung finden können und inwieweit neben dem Befähigungszeugniß noch weitere Zeugnisse der besuchten Lehranstalten verlangt werden sollen;
5) der Zurücklegung des 16. Lebensjahres. Bewerber, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht angenommen.

§. 13.

Die Prüfungen werden in Stuttgart und zwar die erste mittlere Prüfung nach Bedarf jährlich ein- oder mehrmal, die zweite mittlere Prüfung für die Regel einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

a. bei der ersten mittleren Prüfung:

1) die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) mindestens dreijährige praktische Ausbildung, worunter ein einjähriger Probedienst;
3) Erstehung der praktischen Prüfung im Telegraphiren;
4) gute Führung.

Ausnahmsweise können zur ersten mittleren Prüfung auch besonders befähigte und genügend vorgebildete Kandidaten des niederen Dienstes nach Erstehung der niederen Prüfung zugelassen werden.

b. bei der zweiten mittleren Prüfung:

1) der in §. 12 Ziff. 4 geforderte Nachweis;
2) Erstehung der ersten mittleren Prüfung mindestens mit dem Zeugniß II. Klasse;
3) Ablauf eines Zeitraums von mindestens vier Jahren seit Erstehung der ersten mittleren Prüfung.

Kandidaten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht mehr zugelassen;

4) gute Führung.

§. 14.

Gegenstände der ersten mittleren Prüfung sind:

I. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

1) Eisenbahnkunde:
   a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, Organisation des Eisenbahndienstes;
   b. Eisenbahnbetriebsdienst (Betriebsordnung, Bahnordnung, Fahr- und Signaldienst);
   c. Verkehrsdienst (Verkehrsordnung, Verbandswesen, Tarife, Militäreisenbahnordnung);
   d. Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel;
2) Kassen- und Rechnungswesen, Inventar- und Materialwesen;
3) Eisenbahngeographie von Europa;
4) Ausarbeitung eines Aufsatzes über einen Gegenstand aus dem Verkehrswesen;
5) französische Sprache, auf Wunsch des Kandidaten auch englische und italienische Sprache;

II. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

1) Post- und Telegraphenkunde:
   a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen, Organisation des Post- und Telegraphendienstes;
   b. Post- und Telegraphenbetriebsdienst;

c. Verkehrsdienſt (Poſt- und Telegraphenordnung, Poſt- und Telegraphenverträge, Tarife);

d. Kenntniß der telegraphen- und telephontechniſchen Einrichtungen;

2) Kaſſen- und Rechnungsweſen, Inventar- und Materialweſen;

3) Verkehrsgeographie;

4) Ausarbeitung eines Aufſatzes über einen Gegenſtand aus dem Verkehrsweſen;

5) franzöſiſche Sprache, auf Wunſch des Kandidaten auch engliſche und italieniſche Sprache.

§. 15.

Die Kandidaten, welche die erſte mittlere Prüfung erſtanden haben, treten in das Verhältniß von Eiſenbahn- oder Poſtpraktikanten I. Klaſſe ein.

§. 16.

Gegenſtände der zweiten mittleren Prüfung ſind:

1) die Gegenſtände der erſten mittleren Prüfung in erweitertem Umfange unter Wegfall der Geographie und der Sprachen;

2) die weſentlichen Beſtimmungen des Reichsſtaatsrechts, ſowie des württembergiſchen Staats- und Verwaltungsrechts;

3) Dienſt- und Rechtsverhältniſſe der Beamten und Arbeiter;

4) Kenntniß der hauptſächlichſten Lehren des bürgerlichen Rechts, insbeſondere vom Eigenthum und von den Verträgen.

C. Niederer Dienſt.

§. 17.

Die Zulaſſung zur Ausbildung für den niederen Dienſt in der Eigenſchaft eines Eiſenbahn- oder Poſtanwärters erfordert den Nachweis:

1) der deutſchen Reichsangehörigkeit;

2) eines guten Leumunds;

3) körperlicher Tauglichkeit, insbeſondere normalen Seh- und Hörvermögens;

4) genügender Schulbildung, nöthigenfalls durch Erſtehung einer Vorprüfung.

Bewerber, die eine Latein-, Real- oder Bürgerſchule beſucht haben, werden vorgezogen;

5) der Zurücklegung des 16. Lebensjahres.

Bewerber, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben und nicht Militäranwärter sind, werden nicht angenommen.

§. 18.

Die niedere Prüfung wird in Stuttgart nach Bedarf jährlich ein- oder mehrmal abgehalten.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

1) Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) Erstehung der praktischen Prüfung im Telegraphiren;
3) mindestens dreijährige praktische Ausbildung, worunter ein einjähriger Probedienst; für Militäranwärter mindestens einjähriger Probedienst;
4) gute Führung.

§. 19.

Gegenstände der niederen Prüfung sind:

I. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

1) Organisation der württembergischen Verkehrsanstalten;
2) Eisenbahnbetriebsdienst (Betriebsordnung, Bahnordnung, Fahr- und Signaldienst, Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel);
3) Verkehrsdienst (Verkehrsordnung, Verbandswesen, Tarife, Militäreisenbahnordnung);
4) Stationskassen- und Rechnungswesen; Inventar- und Materialwesen;
5) Eisenbahngeographie von Deutschland; Kenntniß der für Württemberg hauptsächlich in Betracht kommenden internationalen Bahnverbindungen;
6) Lesen und Uebersetzen eines leichten französischen Stückes;

II. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

1) Organisation der württembergischen Verkehrsanstalten;
2) Post- und Telegraphenbetriebsdienst;
3) Verkehrsdienst (Post- und Telegraphenordnung); Kenntniß der telegraphen- und telephontechnischen Einrichtungen;
4) Postkassen- und Rechnungswesen;

5) Verkehrsgeographie von Europa, Kenntniß der wichtigsten Land- und Seetelegraphenlinien;
6) Leſen und Ueberſetzen eines leichten franzöſiſchen Stückes.

§. 20.

Die Kandidaten, welche die Prüfung erſtanden haben, treten in das Verhältniß von Eiſenbahn- oder Poſtgehilfen ein.

Uebergangs-Beſtimmungen.

§. 21.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieſer Verordnung bereits geprüften Kandidaten bleiben hinſichtlich der Anwartſchaft auf Erlangung von Stellen die bisherigen Beſtimmungen in Geltung.

Für die für den höheren Dienſt bereits angenommenen Praktikanten II. Klaſſe, welche die bisherige niedere Dienſtprüfung noch nicht erſtanden haben, tritt an die Stelle dieſer Prüfung die erſte mittlere Prüfung nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung.

Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, beſtimmt die Zeit der erſtmaligen Vornahme einer höheren Eiſenbahn- und Poſtdienſtprüfung nach gegenwärtiger Verordnung.

Bis zu dieſem Zeitpunkt wird für die zu Referendaren II. Klaſſe bereits beſtellten Kandidaten des höheren Dienſtes die höhere Dienſtprüfung noch nach den ſeitherigen Vorſchriften vorgenommen.

Die mittleren und die niederen Prüfungen ſind vom Jahre 1903 an nach den neuen Beſtimmungen vorzunehmen.

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung der J. G. Wieland'ſchen Familienſtiftung in Ulm und der L. Murſchel'ſchen Familienſtiftung in Stuttgart. Vom 21. Oktober 1902.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 18. Oktober ds. Js. der J. G. Wieland'ſchen Familienſtiftung in Ulm und der L. Murſchel'ſchen Familienſtiftung in Stuttgart die nachgeſuchte Genehmigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 21. Oktober 1902.

Piſchek.

Verfügung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Anſtalt für Pflanzenſchutz in Hohenheim. Vom 17. Oktober 1902.

Nachdem auf Grund des für 1899|1900 und 1901|02 verabſchiedeten Etats in Hohenheim eine Anſtalt für Pflanzenſchutz errichtet worden iſt, wird mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät betreffs ihrer Aufgabe und ihrer Einrichtung Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Die Anſtalt für Pflanzenſchutz hat die Aufgabe:

1) die Lehre von den Krankheiten und Beſchädigungen der Kulturpflanzen, ſowie die Lehre vom Schutze dieſer Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge durch wiſſenſchaftliche Unterſuchungen zu fördern;

2) die Lehre von den Pflanzenkrankheiten und vom Pflanzenſchutz für die Praxis der Land- und Forſtwirthſchaft, des Gartenbaues und verwandter Betriebe durch unentgeltliche Ertheilung von Rathſchlägen, Auskünften und Belehrungen im Einzelfall wie durch geeignete Veröffentlichungen im Allgemeinen nutzbar zu machen.

§. 2.

Die Anſtalt für Pflanzenſchutz bildet einen Beſtandtheil der landwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim und iſt der Anſtaltsdirektion und weiterhin dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens untergeordnet.

§. 3.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 1 genannten Arbeiten ist ein Vorstand bestellt, dem die erforderlichen Hilfskräfte (Assistenten) beigegeben werden.

§. 4.

Dem Vorstand der Anstalt für Pflanzenschutz liegt ihre nächste und unmittelbare Vertretung nach außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung ob.

Stuttgart, den 17. Oktober 1902.

Weizsäcker.

Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Vom 27. Oktober 1902.

Auf Grund des §. 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) wird die Gültigkeit des vom Landes-Versicherungsamt am 10. Oktober 1899 festgesetzten Prämientarifs für die Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Reg.Blatt S. 756) auf die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 ausgedehnt.

Stuttgart, den 27. Oktober 1902.

K. Landes-Versicherungsamt.

Bockshammer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 32.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 28. November 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Trossingen, Oberamts Tuttlingen, zur Erwerbung des für die Erbauung eines neuen Rathhauses in Trossingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 18. November 1902. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verkaufspreise des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes. Vom 19. November 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Vom 21. November 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien. Vom 21. November 1902.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Trossingen, Oberamts Tuttlingen, zur Erwerbung des für die Erbauung eines neuen Rathhauses in Trossingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 18. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt.

Die Gemeinde Trossingen wird zu dem Zwecke der Errichtung eines neuen Rath-

hauſes auf einer inmitten des Orts Troſſingen gelegenen, bis zu 12 a großen Grundfläche ermächtigt, die hiezu erforderlichen Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Troſſingen durch den Ortsvorſteher und den Gemeindepfleger daſelbſt vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Schwarzwaldkreis beſtellt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Verkaufspreiſe des Regierungsblattes und des Reichs-Geſetzblattes.

Vom 19. November 1902.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1903 des Regierungsblattes iſt auf 4 ℳ und derjenige des Reichs-Geſetzblattes auf 1 ℳ 20 ₰ für das Exemplar feſtgeſetzt worden.

Die Abonnementsgebühren für die durch die Poſt zu verſendenden Exemplare dieſer Blätter ſind, wie bisher, von den Abonnenten an die betreffenden Poſtſtellen zu bezahlen und von dieſen bis zum 31. Dezember laufenden Jahres an die Juſtizminiſterialkaſſe einzuſenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten können nach ihrer Wahl entweder bei einer der hieſigen Poſtanſtalten oder bei der Expedition des Regierungsblattes, Grabenſtraße 3, oder bei der Juſtizminiſterialkaſſe, Karlsſtraße Nr. 1, vorausbezahlen.

Der Preis für den vollendeten Jahrgang beträgt

für das Regierungsblatt

von 1903 an . . . . . 4 ℳ,

für die älteren Jahrgänge . . 3 ℳ,

für das Reichs-Geſetzblatt

von 1903 an . . . 1 ℳ 20 ₰,

für die älteren Jahrgänge 1 ℳ — ₰.

Beim Verkauf von einzelnen Nummern des Regierungsblattes und des Reichs-Geſetzblattes werden für einen ganzen Bogen 8 ₰ und für einen halben Bogen 5 ₰ berechnet mit der Maßgabe, daß nur ganze Nummern abgegeben werden und daß der Mindeſtpreis für die Einzelbeſtellung 10 Pf. beträgt. Beſtellungen auf einzelne Nummern ſind entweder an die Poſtanſtalten oder an die Expedition des Regierungsblattes, nicht aber an die Druckereien zu richten.

Stuttgart, den 19. November 1902.

Breitling.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Verſicherungsanſtalt der Tiefbau-Berufsgenoſſenſchaft.

Vom 21. November 1902.

Die nachſtehende Bekanntmachung des Reichs-Verſicherungsamts, Abtheilung für Unfallverſicherung, vom 16. ds. Mts., betreffend den Prämientarif für die Verſicherungsanſtalt der Tiefbau-Berufsgenoſſenſchaft, wird hiemit gemäß §. 26 Abſ. 3 des Bau-Unfallverſicherungsgeſetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Geſetzblatt S. 698) veröffentlicht.

Stuttgart, den 21. November 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung.

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Giltig für die Jahre 1903 bis 1905.

Laufende Nummer.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,4	1,2
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,4	1,2
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,4	1,2
5	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,4	1,2
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	4,4	2,2
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	5,2	2,6
8	Fällen von Bäumen	3,0	1,5
	Zweite Gruppe.		
	Sonstige Bauarbeiten.		
9	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen ꝛc.) nicht hinzutreten	1,4	0,7

Laufende Nummer.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren ꝛc.) aber ohne Schienengeleise	2,4	1,2
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . .	4,6	2,3
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen . .	3,8	1,9
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . .	5,2	2,6
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,6	1,8
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,6	2,3
16	Uferschutzbauten	3,0	1,5
17	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	3,0	1,5
18	Stollen- und Schachtbau	8,0	4,0
19	Baggerarbeiten	4,6	2,3
20	Bahnbau	3,6	1,8
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	5,2	2,6
22	Maurerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
24	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) . . .	9,0	4,5
25	Wie vor, bei Hochbauten	12,0	6,0
26	Brunnenbau	5,8	2,9
27	Pflasterarbeiten	2,6	1,3
	Dritte Gruppe. **Nebenbetriebe.**		
28	Steinschlag für sich allein	4,6	2,3
29	Kies- und Sandgewinnung	4,4	2,2
30	Steinbrucharbeiten ohne Sprengung	7,2	3,6
31	Steinbrucharbeiten mit Sprengung	7,6	3,8

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergl. Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß §. 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Unfallversicherung.

Gaebel.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien. Vom 21. November 1902.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 7. November 1902 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1902, Nr. 48 S. 396) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. November 1902.

Pischek. v. Schnürlen.

Die dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistenzarzte der Reserve Dr. Hans Leyden zu Madrid zufolge Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt S. 233)*) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 42 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben, ist zurückgezogen worden.

Berlin, den 7. November 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

*) Württ. Reg.Blatt von 1901 S. 207.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 33.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 8. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. November 1902. — Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 3. Dezember 1902.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg.Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Hall zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfundsechzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 29. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 3. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch, den 10. Dezember d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Bebenhausen, den 3. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 34.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 15. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung im Wasserbaufache. Vom 29. November 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. Vom 4. Dezember 1902.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung im Wasserbaufache. Vom 29. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei der Behandlung von Gesuchen um die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Wassertriebwerken und Stauanlagen oder zur Vornahme von Veränderungen an öffentlichen Gewässern, sowie bei der Behandlung von Streitigkeiten über die Benützung der öffentlichen Gewässer dürfen von den Verwaltungsbehörden nur die Aufnahmen und Gutachten solcher Sachverständigen zu Grund gelegt werden, welche entweder

1) die zweite Staatsprüfung im Bauingenieurfach nach der K. Verordnung vom 13. April 1892 (Reg.Blatt S. 149) oder nach den früher geltenden Vorschriften erstanden, oder

2) ihre Befähigung durch Erſtehung einer beſonderen Prüfung im Waſſerbaufache nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach der K. Verordnung vom 28. November 1856 (Reg.Blatt S. 333) nachgewieſen haben.

§. 2.

Die Prüfung im Waſſerbaufache wird von einer Kommiſſion vorgenommen, welche unter dem Vorſitze des Vorſtands der Miniſterialabtheilung für den Straßen- und Waſſerbau oder eines von demſelben zu bezeichnenden Stellvertreters aus mindeſtens zwei techniſchen Beamten des Departements des Innern und einem oder mehreren Lehrern der Baugewerkeſchule beſteht und durch das Miniſterium des Innern beſtellt wird.

Von dieſem wird der Kommiſſion auch ein Sekretär beigegeben.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich einmal, in der Regel im Monat März, zu Stuttgart ſtatt und wird jeweils unter näherer Angabe des Termins im Staats-Anzeiger ausgeſchrieben.

Wenn nur ein einziger zulaſſungsfähiger Kandidat ſich gemeldet hat, ſo kann derſelbe auf die Prüfung des nächſten Jahres verwieſen werden.

§. 4.

Um zu der Prüfung zugelaſſen zu werden, hat ein Kandidat ſich auszuweiſen:

1) über die Zurücklegung des 23. Lebensjahrs;
2) über den Beſitz der deutſchen Reichsangehörigkeit;
3) über einen ſeinem Beruf entſprechenden theoretiſchen und praktiſchen Bildungsgang und
4) über ſittliches Betragen.

§. 5.

Der Nachweis im Sinne des §. 4 Ziff. 3 iſt zu liefern:

a. durch ein Zeugniß über die Erſtehung der Werkmeiſter- oder Bauwerkmeiſterprüfung;
b. durch Zeugniſſe über die Art und Weiſe einer mindeſtens einjährigen praktiſchen Vorbereitung bei Waſſer- oder ſonſtigen Tiefbauten, wovon wenigſtens vier Monate

bei Ausführung von Bauten auf der Baustelle zugebracht sein müssen, und über die hiebei bewiesenen Leistungen;

c. durch Vorlegung von fünf Zeichnungen und zwar je einer über Fluß- und Uferbauten, Wasserwerksanlagen, Stauanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungsanlagen (§. 8 Ziff. 6), deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie mit der Bezeichnung, ob Copie oder eigener Entwurf, beurkundet sein muß.

Der Nachweis zu §. 4 Ziff. 4 ist durch die vorstehend unter b erwähnten Zeugnisse zu erbringen. Soweit diese sich nicht über den ganzen seit Erstehung der Werkmeister- oder Bauwerkmeisterprüfung verflossenen Zeitraum erstrecken, sind für die fehlende Zeit Zeugnisse über anderweitige Beschäftigung oder Zeugnisse der von dem Kandidaten besuchten technischen Lehranstalten, in Ermangelung von solchen obrigkeitliche Leumundszeugnisse vorzulegen.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein.

§. 6.

Die Meldungseingaben sind mit den erforderlichen Belegen (§§. 4 und 5) bis zum 15. Februar jedes Jahres und zwar von den Schülern der Baugewerkeschule in Stuttgart dem Vorstand derselben, von den übrigen Kandidaten dem Bezirksamt (Oberamt, Stadtdirektion Stuttgart) ihres Aufenthaltsorts zu übergeben und von diesen Stellen nach Ergänzung etwaiger Mängel sofort dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches nach vorgängiger Vernehmung der Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

§. 7.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung, welche nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§§. 4 und 5) versehen oder nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Frist (§. 6) eingereicht sind, werden zurückgewiesen.

Die Kandidaten, welche nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Kandidaten, welche nicht

am Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins (§. 3) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

§. 8.

Die Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1) Aufnahme und Zeichnen von Lageplänen, Nivelliren und Aufzeichnen des Ergebnisses, sowie Prüfung des Nivellir-Instruments;
2) Kenntniß der Instrumente zum Messen der Wassergeschwindigkeit, des hiebei zu beobachtenden Verfahrens und der Berechnungsweisen;
3) Grundzüge der Hydrostatik und Hydrodynamik sowie Aufnehmen und Berechnen der ausströmenden Wassermenge bei Ueberfällen und Schützenöffnungen;
4) Aufnahme und Berechnung des Wasserbedarfs, des Gefälls und der Nutzwirkung der verschiedenen Arten von Wasserrädern, sowie allgemeine Bekanntschaft mit der Konstruktion derselben einschließlich der Gerinne;
5) Berechnung der Stauhöhe und Stauweite bei Ueberfall- und Grundwehren oder sonstigen Einbauten in Wasserläufe;
6) Allgemeine Kenntniß
   a. des Fluß- und Uferbaus, der Wasserwerks- und Stauanlagen, der Einrichtungen für Binnenschiffahrt und Flößerei,
   b. der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen für Wohnplätze;
7) Bekanntschaft mit der Gesetzgebung über Wasserbenützung und Flußbauten;
8) Abfassung von Protokollen und Gutachten, sowie Führung des dienstlichen Schriftwechsels.

§. 9.

Die Prüfung ist theils schriftlich und zeichnerisch, theils mündlich.

Allen an einer Prüfung gleichzeitig Theil nehmenden Kandidaten werden die gleichen schriftlichen Fragen vorgelegt.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine von dem Ministerium des Innern zu erlassende Prüfungsanweisung bestimmt.

§. 10.

Bei jeder Aufgabe für die ſchriftliche und zeichneriſche Prüfung wird von dem Berichterſtatter und Mitberichterſtatter unter Zuſtimmung des Prüfungsvorſtandes oder der Prüfungskommiſſion feſtgeſetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Löſung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher unerlaubte Hilfsmittel benützt oder zu benützen verſucht, kann, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausſpruch der Prüfungskommiſſion von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen werden; wenn aber ſeine Verfehlung erſt ſpäter zur Anzeige kommt, ſo kann ihm ein Prüfungszeugniß verſagt oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen werden.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung anderen in irgend einer Weiſe zur Löſung der gegebenen Fragen und ſonſtigen Aufgaben behilflich ſind oder von andern ſolche Hilfe annehmen.

§. 11.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von dem Vorſtande und den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterſchriebenes, von dem Chef des Departements des Innern unter Beidrückung des Miniſterialſiegels beglaubigtes Zeugniß, welches die bewieſene Befähigung (§. 12) angibt.

§. 12.

In den Prüfungszeugniſſen werden die Befähigungsſtufen nach drei Klaſſen, nämlich:

Klaſſe I (obere),
Klaſſe II (mittlere),
Klaſſe III (untere)

bezeichnet.

Jede Klaſſe zerfällt in zwei Unterabtheilungen — a und b —, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klaſſe ausgedrückt wird.

Die Klaſſe I, Unterabtheilung a, wird nur ausgezeichneten Kandidaten ertheilt.

§. 13.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten (§. 11) werden im Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 14.

Wer bei der Prüfung die erforderlichen Kenntniſſe nicht gezeigt hat, ebenſo wer nach §. 10 Abſ. 2 und 3 von der Prüfung ausgeſchloſſen wurde, kann ſich der Prüfung wiederholt unterwerfen.

§. 15.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jeder Kandidat die vorgeſchriebene Gebühr bei dem Prüfungs-Sekretär zu erlegen.

§. 16.

Kandidaten, welche die Prüfung nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach Verkündung der letzteren gemäß der K. Verordnung vom 28. November 1856 erſtanden haben, erhalten die Bezeichnung „Waſſerbautechniker".

Diejenigen, welche die beſondere Prüfung im Waſſerbaufache früher erſtanden haben, dürfen ſich als Waſſerbautechniker bezeichnen.

§. 17.

Die gegenwärtige Verordnung tritt in der Weiſe in Wirkſamkeit, daß erſtmals im Jahre 1907 die Prüfung im Waſſerbaufach nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung vorgenommen wird.

Im Jahre 1906 wird letztmals nach der K. Verordnung vom 28. November 1856 geprüft werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhauſen, den 29. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1903.

Vom 4. Dezember 1902.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abſ. 1 und Art. 40 des Geſetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt (Reg.-Blatt S. 79), ſowie des Art. 1 des Geſetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Geſetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandverſicherungskaſſe und die durchſchnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandſchäden die Umlage für das Kalenderjahr 1903 in der Weiſe beſtimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klaſſe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klaſſen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandverſicherungsanſchlag

Zehn Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. Auguſt k. Js. an die Brandverſicherungskaſſe einzuliefern iſt.

Die Oberämter werden angewieſen, in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften für den rechtzeitigen Abſchluß der Kataſterreviſionsgeſchäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, ſowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu ſorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden ſpäteſtens auf den 1. April 1903 an den Verwaltungsrath einzuſenden.

Stuttgart, den 4. Dezember 1902.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 35.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 23. Dezember 1902.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. Vom 18. November 1902. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Vom 10. Dezember 1902. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 16. Dezember 1902.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht.

Vom 18. November 1902.

Nachdem der Württembergische Verein für entlassene Strafgefangene sich bereit erklärt hat, seine Schutzfürsorge auch auf die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen auszudehnen, werden unter Bezugnahme auf die §§. 3, 9, 14 und 16 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872 in obenbezeichnetem Betreff, Reg.Blatt S. 5, bis auf Weiteres die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1) Da die Schutzfürsorge von dem Verein nur in den Fällen übernommen wird, in welchen der Verurtheilte sich hiemit und insbesondere mit der Bestellung eines Fürsorgers für ihn ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so sind die Gefangenen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, mindestens 6—8 Wochen vor ihrer Entlassung aus der Strafanstalt hierüber sowie über ihre Absichten in Betreff ihres künftigen Aufenthaltsorts und ihrer Beschäftigung zu vernehmen. Zutreffenden Falls ist die Niederschrift über die Vernehmung unter Anschluß des üblichen Merkblatts dem Landesausschuß des genannten Vereins

zuzustellen, worauf Seitens des betreffenden Bezirksvereins am künftigen Aufenthaltsorte des zu Entlassenden ein Fürsorger bestellt und dessen Namen behufs Bekanntgabe an den Gefangenen rechtzeitig der Strafanstaltsverwaltung mitgetheilt würde.

2) Die Strafanstaltsverwaltungen haben in ihren gemäß §. 3 der Verfügung vom 16. Januar 1872 zu erstattenden Gutachten über die Frage der Stellung unter Polizeiaufsicht anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich bereit erklärt hat, sich der Schutzfürsorge des Vereins zu unterstellen.

3) Geht der Strafanstaltsverwaltung die Nachricht zu, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt ist, so hat die Strafanstaltsverwaltung zutreffenden Falls dem Oberamt des künftigen Aufenthaltsorts sowie der Kreisregierung, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt hat, mitzutheilen, wer zum Fürsorger für den unter Polizeiaufsicht Gestellten bestellt ist, bei wem also Erkundigungen nach demselben eingezogen werden können.

4) Der Landesausschuß des Vereins hat als zweckmäßig bezeichnet, das Nebenverdienstguthaben des Entlassenen nach Abzug des für die Reise nöthigen Betrags an das Kassenamt des Landesausschusses zu senden. Hienach ist, falls im einzelnen Fall kein Anstand obwaltet, zu verfahren. (Zu vergl. §. 82 Abs. 2 der Hausordnung für die Zuchthäuser und Landesgefängnisse, §. 71 Abs. 2 der Hausordnung für das Zellengefängniß Heilbronn vom 4. März 1899.)

5) Solange der unter Polizeiaufsicht Gestellte der Fürsorge des Vereins untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, zu vermeiden.

Die Bezirksämter (§. 14 Abs. 1 der Verfügung vom 16. Januar 1872) haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen (den Organen des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene) anzufragen, ob der unter Polizeiaufsicht Gestellte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von jeder Aenderung in der Person des Fürsorgers, sowie von der Beendigung der Fürsorge den Bezirksämtern Kenntniß geben.

6) In dem nach §. 16 der Verfügung vom 16. Januar 1872 von den Kreisregierungen zu führenden Verzeichniß ist in Spalte 10 zutreffenden Falls ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der unter Polizeiaufsicht Gestellte der Schutzfürsorge des Vereins

für entlaſſene Strafgefangene unterſteht und wer zum Fürſorger für ihn beſtellt iſt. Das Oberamt hat einen ſolchen Vermerk auch in die den Landjägerſtellen zuzufertigende Liſte einzutragen.

Stuttgart, den 18. November 1902.

Breitling. Piſchek.

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Geſetzes über die Unfallfürſorge für Gefangene vom 30. Juni 1900.
Vom 10. Dezember 1902.

Zum Vollzug des Geſetzes, betreffend die Unfallfürſorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Geſetzblatt S. 356) wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Die Erfüllung der durch das Geſetz den Ausführungsbehörden (§. 8 a. a. O.) zugewieſenen Aufgaben liegt, ſoweit der Unfall Gefangene betroffen hat (§. 1 Abſ. 1 a. a. O.), dem Strafanſtaltenkollegium, ſoweit der Unfall Perſonen betroffen hat, welche von öffentlichen Beſſerungsanſtalten, Arbeitshäuſern, Armenbeſchäftigungsanſtalten ꝛc. zwangsweiſe beſchäftigt werden (§. 1 Abſ. 2 a. a. O.) den Kreisregierungen ob.

§. 2.

Ueber Beſchwerden (§. 11 Abſ. 5, §. 16 Abſ. 1 a. a. O.) entſcheidet, falls der angefochtene Beſcheid von dem Strafanſtaltenkollegium erlaſſen worden iſt, das Juſtizminiſterium, falls der Beſcheid von einer Kreisregierung erlaſſen worden iſt, das Miniſterium des Innern.

§. 3.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 12 des Geſetzes ſind die Oberämter.

Stuttgart, den 10. Dezember 1902.

Breitling. Piſchek.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 16. Dezember 1902.

Ueber die Vollziehung der Freiheitsstrafen wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Folgendes verfügt:

§. 1.

Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe wird in dem Zuchthause zu Ludwigsburg beziehungsweise in der Filialanstalt dieses Zuchthauses auf Hohenasperg, die gegen Frauenspersonen erkannte Zuchthausstrafe in der Zuchthausabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vollzogen.

§. 2.

Die Gefängnißstrafe wird von erwachsenen Personen bis auf Weiteres, wenn sie vier Wochen nicht übersteigt, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen), bei längerer Dauer von Personen männlichen Geschlechts gemäß den in den §§. 3 und 4 ertheilten näheren Bestimmungen in den Landesgefängnissen zu Hall und Rottenburg, sowie in dem Zellengefängniß zu Heilbronn, von Frauenspersonen in der Gefängnißabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell verbüßt. (Vgl. übrigens auch §. 8.)

Als erwachsen werden Personen angesehen, welche bei Antritt der Strafe das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Erwachsene Personen männlichen Geschlechts sind auf Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) in das Zellengefängniß Heilbronn einzuliefern beziehungsweise unter den Voraussetzungen der Verfügung des Justizministeriums vom 4. April 1902, Reg.Blatt S. 77 und Amtsblatt S. 17, zum Strafantritt in dieser Strafanstalt von der Strafvollstreckungsbehörde vorzuladen, wenn die zu vollziehende Strafe in Gefängnißstrafe von mindestens viermonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer besteht und der Verurtheilte zur Zeit der That das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen hat die Einweisung in das Zellengefängniß zu unterbleiben und ist die Einweisung in das betreffende Landesgefängniß

(§. 4) vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu besorgenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einweisung in das Zellengefängniß ausgeschlossen: Blinde, Schwachsichtige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskranke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit anzunehmen ist, körperlich oder geistig so Herabgekommene, daß sie zu regelmäßiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Ungeachtet des Vorhandenseins der in Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen sind ferner von der Einweisung in das Zellengefängniß ausgeschlossen und dem Landesgefängniß in Hall (§. 4) zuzuweisen solche männliche Personen, gegen welche wegen Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§. 244, 245, 250 Ziff. 5, 261, 264 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Vergehens der Zuhälterei (Strafgesetzbuch §. 181 a), sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, eine Gefängnißstrafe zu vollziehen ist.

Die Beschlußfassung darüber, ob ein Umstand, welcher die Einweisung in das Zellengefängniß als unthunlich erscheinen lassen würde, im einzelnen Fall vorliegt oder nicht, kommt der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) zu, welche hierüber, wenn möglich noch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten, insbesondere zutreffenden Falls mittelst Einforderung eines gerichtsärztlichen Gutachtens Grund zu machen hat.

§. 4.

Soweit die Gefängnißstrafe gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts nicht in dem amtsgerichtlichen Gefängniß (§. 2) oder in dem Zellengefängniß in Heilbronn (§. 3) zu vollziehen ist, wird dieselbe von denjenigen Verurtheilten, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in dem Landesgefängniß zu Hall, beziehungsweise in der Filialanstalt dieses Gefängnisses zu Kleinkomburg, von solchen Verurtheilten, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in dem Landesgefängniß zu Rottenburg verbüßt. Auch die hienach an sich dem Landesgefängniß in Rottenburg zuzuweisenden Gefängnißsträflinge sind übrigens in das Landesgefängniß zu Hall einzuliefern, wenn gegen sie eine Strafe wegen Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne

der §§. 244, 245, 250 Ziff. 5, 261, 264 des Strafgesetzbuchs oder ein Strafe wegen Zuhälterei (§. 181 a des Strafgesetzbuchs), sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, zu vollstrecken ist.

§. 5.

Die Festungshaft wird in der Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg vollzogen.

§. 6.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von den Gerichten erkannt ist, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) verbüßt.

Ist gemäß Art. 3 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898, Reg.Blatt S. 149, in den Fällen des §. 361 Ziff. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziff. 1 bis 4 des genannten Landespolizeistrafgesetzes die Vollziehung der Haft, wenn die zu verbüßende Strafe vier Wochen übersteigt, in der für den Vollzug der Gefängnißstrafe eingerichteten Strafanstalt durch die erkennende Behörde angeordnet worden, so wird die Strafe gegen Personen männlichen Geschlechts in dem Landesgefängniß zu Hall, gegen Frauenspersonen in der Gefängnißabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell vollzogen.

§. 7.

Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Wochen übersteigen, werden, wenn der Verurtheilte bei dem Antritt der Strafe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegen Personen männlichen Geschlechts in der in dem Landesgefängniß zu Rottenburg eingerichteten, gegen Personen weiblichen Geschlechts in der bei der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell gebildeten abgesonderten „Abtheilung der jugendlichen Gefangenen" vollzogen. Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer gelangen auch gegenüber jugendlichen Personen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzug, wo diese Gefangenen übrigens von erwachsenen Gefangenen abgesondert zu verwahren sind. (Vergl. auch §. 8.)

Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) wegen Uebertretungen im Sinne des §. 361 Ziff. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziff. 1 bis 4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in der Fassung des Gesetzes vom

4. Juli 1898 (Reg.Blatt S. 149) erkannten Haftſtrafen, welche die Dauer von vier Wochen überſteigen, werden, wenn deren Erſtehung von der erkennenden Behörde in Anwendung des Art. 3 Abſ. 3 des genannten Landespolizeiſtrafgeſetzes in der für den Vollzug von Gefängnißſtrafen eingerichteten Strafanſtalt angeordnet iſt und der Verurtheilte bei dem Strafantritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gleichfalls in den obengenannten Jugendabtheilungen zu Rottenburg beziehungsweiſe Gotteszell vollzogen.

Die ſonſtigen von den Gerichten gegen jugendliche Perſonen erkannten Haftſtrafen gelangen in den amtsgerichtlichen Gefängniſſen zum Vollzug.

Gefangene der Jugendabtheilungen zu Rottenburg und Gotteszell, deren Strafdauer über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinausgeht, ſind bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafreſt die Dauer von drei Monaten nicht überſteigt, bis zur Verbüßung dieſes Strafreſtes in der Jugendabtheilung zu behalten.

§. 8.

Gefängnißſtrafen, welche in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge mit einer in einer Strafanſtalt zu verbüßenden Haftſtrafe (§. 6 Abſ. 2, §. 7 Abſ. 2) zu erſtehen ſind, gelangen in der zur Verbüßung dieſer Haftſtrafe zuſtändigen Strafanſtalt zum Vollzug, auch wenn an ſich nach den in der gegenwärtigen Verfügung aufgeſtellten Zuſtändigkeitsgrenzen der Vollzug der betreffenden Gefängnißſtrafe in einer andern Strafanſtalt oder in dem amtsgerichtlichen Gefängniß zu bewirken wäre.

§. 9.

Wenn in dem Straferkenntniſſe gemäß §. 60 des Strafgeſetzbuchs die Anrechnung erlittener Unterſuchungshaft auf die erkannte Freiheitsſtrafe ausgeſprochen iſt, ſo iſt bezüglich der in der gegenwärtigen Verfügung aufgeſtellten Zuſtändigkeitsgrenzen ſtets die Dauer der nach Abrechnung der Unterſuchungshaft noch zu vollziehenden Freiheitsſtrafe als entſcheidend zu betrachten, während auf die etwa gemäß §. 482 der Strafprozeßordnung anzurechnende Unterſuchungshaft keine weitere Rückſicht zu nehmen iſt.

Wird eine noch nicht in Vollzug geſetzte Freiheitsſtrafe im Gnadenweg ihrer Zeitdauer nach gemildert, ſo iſt in der fraglichen Richtung gleichfalls, wenn nicht ausdrücklich eine anderweitige Anordnung getroffen wird, die Dauer der noch zu vollziehenden Freiheitsſtrafe maßgebend.

§. 10.

Dem Strafanſtaltenkollegium wird die Ermächtigung ertheilt, wofern dies zur Erhaltung eines den Räumlichkeiten entſprechenden Gefangenenſtandes nothwendig wird, nicht nur die höchſte Altersgrenze, bis zu welcher nach §. 3 die Strafvollziehung bei dem Zutreffen der ſonſtigen Vorausſetzungen regelmäßig im Zellengefängniß ſtattzufinden hat, niederer oder höher feſtzuſetzen, ſondern auch bei vorübergehender Ueberfüllung des Zellengefängniſſes oder eines der Landesgefängniſſe zu Hall und Rottenburg die Verſetzung einer größeren Anzahl von Gefangenen oder einer gewiſſen Gattung von ſolchen innerhalb der genannten Strafanſtalten anzuordnen. Auch ſteht dem Strafanſtaltenkollegium die Entſcheidung zu, wenn die Verſetzung eines Gefangenen zwiſchen dem Zellengefängniß und den genannten Landesgefängniſſen in Frage kommt.

Von den Strafvollſtreckungsbehörden veranlaßte, den Vorſchriften der §§. 1 bis 9 zuwiderlaufende Einweiſungen ſind Seitens der betreffenden Strafanſtaltsverwaltungen zur Kenntniß des Strafanſtaltenkollegiums zu bringen, welches dem Juſtizminiſterium Vorlage zu machen hat.

§. 11.

Die vorſtehende Verfügung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft und findet auf alle in dieſem Zeitpunkt noch nicht in Vollzug geſetzten Freiheitsſtrafen Anwendung.

Mit demſelben Zeitpunkt tritt die Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 8. Auguſt 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsſtrafen, Reg.Blatt S. 177 und Amtsblatt des Juſtizminiſteriums S. 43, mit den ſämmtlichen behufs Abänderung und Ergänzung derſelben ergangenen Verfügungen, ſoweit dieſelben noch zu Recht beſtehen, außer Wirkſamkeit.

Stuttgart, den 16. Dezember 1902.

Breitling.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 36.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 29. Dezember 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902. — Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Vom 23. Dezember 1902.

Gesetz,
betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzig zwei drittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
2) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil

der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbeunfall-Versicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 585) zu ersetzen. Die vorher erwachsenden Kosten des Heilverfahrens können dem Verletzten, auch wenn er einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht hat, ersetzt werden.

Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämmtliche unter Art. 1 sowie diejenigen unter Art. 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) fallenden Personen, welche als Anwärter auf eine etatsmäßige Stelle im Staatsdienst beschäftigt sind oder welchen auf Grund Vertrags oder allgemeiner Dienstvorschrift in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Taggeldes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung zusteht, ferner die dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten.

Art. 2.

Die Hinterbliebenen solcher in Art. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbenachgehalt zusteht, den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens oder des einmonatlichen Ruhegehalts des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2) eine Rente. Diese beträgt
   a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für

jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

b. für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c. für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur so weit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Wittwe kann im Falle der Wiederverheirathung eine einmalige Beihilfe bis zum Betrage von sechzig Prozent des Diensteinkommens gewährt werden.

Die Leistungen an die Wittwe sind ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Art. 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in Art. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Art. 4.

Als Diensteinkommen, welches der Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge zu Grunde zu legen ist, gilt das gesammte von dem Beamten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, mit Ausnahme derjenigen Nebenbezüge, welche einen Ersatz für Dienst- oder Repräsentationsaufwand bilden. Amtsemolumente, deren Betrag ihrer Natur nach wechselnd ist, werden in Ermangelung anderweiter deshalb getroffener Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letztvorangegangenen Etatsjahre zur Anrechnung gebracht.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher erwachsener Tagarbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 2 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen. Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den Beamten, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 5.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Un-

fallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfall bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

Art. 6.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Sterbenachgehalts oder, soweit solcher nicht gewährt wird, mit dem Ablauf derjenigen Zeit, für welche nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Art. 7.

Ein Anspruch auf die in den Art. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Art. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Gegenüber von Beamten, bei welchen die Dienstentlassung ohne förmliches Disziplinarverfahren erfolgt, ist das Zutreffen der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen für den Verlust des Anspruchs vor der Verfügung der Dienstentlassung auf Grund einer Untersuchung, in welcher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten, durch die oberste Dienstaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen deren Feststellung ist Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Art. 13 und 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485).

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der in Abs. 1 bezeichneten Art ergangen oder eine Feststellung der in Abs. 2 bezeichneten Art erfolgt ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Art. 8.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Art. 9.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach Art. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die gesetzlichen Bestimmungen über den Ruhegehalt der Staatsbeamten und die Pensionen für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach Art. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisenpensionen, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmung zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Abs. 3).

Die Ansprüche der Wittwen und hinterbliebenen Kinder der bei der Wittwenkasse der Civilstaatsdiener oder bei der Wittwenkasse der Lehrer (Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 57) betheiligten, von einem Betriebsunfall (Art. 1) betroffenen Beamten auf Wittwen- und Waisenpension (zu vergl. Art. 55 und 56 des Beamtengesetzes) gehen, soweit sie die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Bezüge nicht übersteigen, auf die Staatskasse über.

Art. 10.

Die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, soweit Art. 202 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 423) zutrifft, einen Anspruch gegen den Staat nur in dem Falle geltend machen, wenn gegen einen Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der hienach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetz zusteht.

Die in Abs. 1 genannten Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher haften unter der dort bezeichneten Voraussetzung dem Staate beziehungsweise den in Art. 9 erwähnten Wittwenkassen für die von denselben den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 bis 3 und Art. 10 Abs. 1) zu zahlenden Beträge.

Auf Grund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen können die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn gegen den in Anspruch Genommenen die in Abs. 1 erwähnte strafgerichtliche Feststellung erfolgt ist. Der hienach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 und 2) vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Wittwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 11.

Die in Art. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Art. 12.

Die Haftung anderer in dem Art. 10 nicht bezeichneten Personen bestimmt sich, soweit es sich um Ansprüche aus württembergischen Landesgesetzen handelt, nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Der hienach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Wittwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 13.

Kommunalbeamten, sowie ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen, abgesehen von den Fällen des Art. 10 Abs. 1 (zu vergl. Art. 16), gegen den Kommunalverband, in dessen Dienste der Unfall sich ereignet hat, weitergehende landesgesetzliche Ansprüche nicht zu.

Die Ansprüche, welche dem von einem derartigen Unfall betroffenen Kommunal-

beamten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.Blatt S. 163), gegen die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte zustehen, gehen in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der statutarischen Festsetzung zu zahlenden Beträge auf den Kommunalverband über.

Art. 14.

Gegen das Reich stehen den in Art. 1, 2 und 13 bezeichneten Personen aus württembergischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Art. 15.

Die in Art. 1 §§. 1 und 2 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 211) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Art. 1) aus württembergischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den württembergischen Staat, wie gegen diejenigen württembergischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamte die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfang getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Württemberg und die nichtwürttembergischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß

nach den Landesgeſetzen des betreffenden Bundesſtaats den durch entſprechende Unfallfürſorge ſichergeſtellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ſowie deren Hinterbliebenen weitergehende Anſprüche gegen das Reich, die Bundesſtaaten und Kommunalverbände nicht zuſtehen.

Art. 16.

Im Uebrigen finden auf die Anſprüche der in den Art. 13 bis 15 bezeichneten Perſonen die Beſtimmungen der Art. 10 bis 12 entſprechende Anwendung.

Art. 17.

Die Beſtimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Geſetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung, wenn die in Art. 1 letzter Abſ. bezeichneten Perſonen bei Ausübung des Dienſtes, jedoch nicht in einem reichsgeſetzlich der Unfallverſicherung unterliegenden Betriebe, einen Unfall erleiden.

Die Gewährung der hienach vorgeſehenen Leiſtungen iſt an die Bedingung geknüpft, daß der von dem Unfall betroffene Beamte oder deſſen Hinterbliebene auf weitergehende Anſprüche an den Staat, welche ihnen auf Grund anderweitiger Beſtimmungen zuſtehen, verzichten und die Anſprüche auf Erſatz des durch den Unfall verurſachten Schadens, welche ihnen auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Beſtimmungen gegen dritte Perſonen zuſtehen, bis zur Höhe der ihnen nach dem gegenwärtigen Geſetz zukommenden Leiſtungen an den Staat beziehungsweiſe die betheiligte Wittwenkaſſe abtreten.

Dieſe Beſtimmungen (Abſ. 1 und 2) finden auf Geiſtliche der vom Staat anerkannten Religionsgemeinſchaften und auf Volksſchullehrer mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß ſie auch für Unfälle gelten, welche dieſe Perſonen in reichsgeſetzlich der Unfallverſicherung unterliegenden Betrieben erleiden. Hiebei tritt zutreffenden Falls die Wittwenkaſſe evangeliſcher Geiſtlicher beziehungsweiſe die Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe an die Stelle der in Art. 9 Abſ. 3 genannten Wittwenkaſſen.

Art. 18.

Wenn ſolche unter Art. 118 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 fallende Perſonen, welchen ein Anſpruch auf Unfallfürſorge auf Grund des Art. 17 Abſ. 1 nicht zur Seite ſteht, bei Ausübung des Dienſtes, jedoch nicht in einem reichsgeſetzlich der Unfallverſicherung unterliegenden Betriebe, oder wenn Landjäger bei Ausübung des Dienſtes

einen Unfall erleiden, so können die Bestimmungen in Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes unter der in Art. 17 Abs. 2 bezeichneten Bedingung zur entsprechenden Anwendung gebracht werden.

Bei den Landjägern tritt in diesem Falle die für dieselben bestehende Unterstützungsanstalt an die Stelle der betreffenden Wittwenkasse (Art. 9 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2).

Art. 19.

Das Gesetz vom 23. Mai 1890, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (Reg.Blatt S. 93), wird aufgehoben.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung sämmtlicher Ministerien,
betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Vom 23. Dezember 1902.

Zum Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 211), sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902 (Reg.Blatt S. 589) wird hiemit verfügt, daß die in §. 8 Abs. 1 des ersteren Gesetzes und in Art. 8 Abs. 1 des letzteren Gesetzes bezeichneten Verrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde" von den Oberämtern wahrzunehmen sind.

Stuttgart, den 23. Dezember 1902.

Breitling. v. Soden. Pischek. Weizsäcker. v. Schnürlen. Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 37.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 29. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. Vom 22. Dezember 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 und der hiezu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. Vom 22. Dezember 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 22. Dezember 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 19. Dezember 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T. Vom 20. Dezember 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland.

Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Mit Wirkung vom 1. April 1903 an wird die Königliche Verordnung vom 17. Juni 1890, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland, Reg.Blatt S. 143, in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der §. 6 erhält die Fassung:

„Der Transport und die Uebergabe der auszuliefernden oder durch das Königreich durchzuführenden Person wird, wenn dieselbe zu den gerichtlichen

Gefangenen gehört, durch die Justizbehörden, andernfalls durch die Bezirkspolizeibehörden bewirkt."

2. In §. 8 Abs. 1 ist in Zeile 3 statt des Worts „Oberämter" zu setzen: „Behörden".

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 und der hiezu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 24. November 1826, betreffend die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen (Kriminalgebühren-Ordnung), Reg.Blatt S. 493, wird hiemit, soweit sie noch in Geltung steht, vom 1. April 1903 an außer Wirksamkeit gesetzt.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Königliche Verordnung vom 12. Juli 1877, betreffend Aenderungen der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, Reg.Blatt S. 179, aufgehoben.

Das weiter Erforderliche hat Unser Ministerium der Justiz anzuordnen.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 77 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die in §. 10 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (Reg.Blatt S. 14), den Vorständen der Forstämter (alter Ordnung) eingeräumte Disziplinarstrafgewalt wird auf die Vorstände der Forstämter neuer Ordnung übertragen.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 19. Dezember 1902.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 269) wird Nachstehendes verfügt:

Die Wahrnehmung der in §. 2 Abs. 4 und §. 4 dieser Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten kommt den Oberämtern zu. Ebenso sind die Oberämter zu der in §. 18 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Verfügung zuständig.

Die Landescentralbehörde im Sinne des §. 3 Abſ. 1 und §. 4 Abſ. 2 der angeführten Bekanntmachung iſt das Miniſterium des Innern.

Gegenwärtige Verfügung tritt vom 1. Januar 1903 ab an die Stelle der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 11. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 379).

Stuttgart, den 19. Dezember 1902.

Piſchek.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend Aenderung der Max und Joſephine Helfferich'ſchen Familienſtiftung in Kirchheim u. T.
Vom 20. Dezember 1902.

Seine Königliche Majeſtät haben am 15. ds. Mts. zwei Nachträge zu der Max und Joſephine Helfferich'ſchen Familienſtiftung in Kirchheim u. T. allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 20. Dezember 1902.

Piſchek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 38.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 31. Dezember 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901. Vom 24. Dezember 1902.

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901.

Vom 24. Dezember 1902.

An der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901 (Reg.Blatt 1902, S. 9) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern nachstehende Aenderungen und Ergänzungen, welche am 1. Januar 1903 in Kraft treten, vorgenommen worden und werden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1902.

Reftle.

Anmerkung: Sonderabdrücke der richtig gestellten Arzneitaxe in Buchform, das geheftete Exemplar zum Preis von 1 ℳ 20 ₰ (Porto 10 ₰ extra) und das in Leinwand gebundene Exemplar zum Preis von 1 ℳ 40 ₰ (Porto 20 ₰ extra) können von der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) bezogen werden.

I. Taxe der Arzneimittel.

			ℳ	₰
Seite 7.	Acetum pyrolignosum crudum	100 Gramm	—	10
		500 „	—	40
„	Acidum acetylo-salicylicum	1 „	—	5
		10 „	—	45
„	†† — arsenicosum et pulv.	Minimum	—	20
		25 Gramm	—	20
„	— boricum et subt. pulv.	10 „	—	5
		100 „	—	30
„	† — carbolicum	10 „	—	10
		100 „	—	50
		500 „	2	—
„	— crudum (Cresolum crudum)			
8.	† — — liquefactum	10 „	—	10
		100 „	—	50
		500 „	2	—
„	— lacticum	1 „	—	5
		10 „	—	20
9.	— tannicum	1 „	—	5
		10 „	—	15
„	— tartaricum et subt. pulv.	10 „	—	10
		100 „	fällt aus.	
„	Adeps Lanae anhydricus (pr. us. vet.)	100 „	—	45
		500 „	1	50
„	— — cum aqua	10 „	—	10
		100 „	—	60
„	— — — — (pr. us. vet.)	100 „	—	50
„	Alcohol absolutus	100 „	—	80
		500 „	2	50

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.				ℳ	₰
Seite 9.	Aloë et gross. mod. pulv.	10	Gramm	—	5
		100	„	fällt aus.	
„	— subt. pulv.	10	„	—	10
10.	Alumen et gross. mod. pulv.	100	„	—	20
„	— subt. pulv.	10	„	—	5
		100	„	—	20
„	Amygdalae amarae	100	„	—	70
„	— — excort.	10	„	—	10
„	— dulces	100	„	—	70
„	— — excort.	10	„	—	10
„	†Amylium nitrosum	1	„	—	5
		10	„	—	20
11.	Amylum Marantae	10	„	—	5
		100	„	—	35
„	†Antifebrinum (Acetanilidum).				
„	Antipyrinum (Analgesinum) (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.)				
„	Aqua destillata (Aqua fontana darf, wenn verordnet, nicht in Anrechnung gebracht werden.)	100	„	—	5
		500	„	—	20
		5000	„	1	20
12.	Aquae medicamentosae Rademacheri . . .	10	„	—	10
		100	„	—	50
„	†Arecolinum hydrobromicum	1	Decigramm	—	70
„	Aspirinum (confer Acidum acetylo-salicylicum)	1	Gramm	—	15
		10	„	1	—
13.	Balsamum Peruvianum	1	„	—	10
		10	„	—	40
		100	„	3	—
		500	„	1[illegible]	—
„	Benzoë (Siam) et gross. mod. pulv.	10	„	—	20
„	Borax et subt. pulv.	10	„	—	5
		100	„	—	35
		500	„	1	20

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.				ℳ	₰
Seite 14.	Castoreum Canadense subt. pulv.	1	Gramm	—	80
15.	Chininum bisulfuricum	1	„	—	15
„	— hydrochloricum	1	„	—	20
		10	„	1	80
		100	„	12	—
		500	„	52	—
„	— sulfuricum	1	„	—	20
		10	„	1	50
		100	„	10	50
		500	„	43	50
„	— valerianicum	1	„	—	20
„	†Chloroformium extradepuratum (1.499) . .	100	„	1	—
		500	„	3	60
„	†Cocainum hydrochloricum	1	„	2	—
16.	Cortex Condurango conc.	10	„	—	10
		100	„	—	60
17.	†Cotarninum hydrochloricum	1	Decigramm	—	30
„	Crocus	1	Gramm	—	25
„	— subt. pulv.	1	„	—	30
„	†Crotonchloralum hydratum (Butychloralum hydratum).				
„	†Cuprum aluminatum et pulv.	10	„	—	10
„	Decoct. Sarsapar. compos. fortius Ph. G. ed. II u. III in 8 lagen divis. . .	2500	„	fällt aus.	
18.	Decoct. Sarsapar. compos. mitius Ph. G. ed. II in 8 lagen divis. . .	2500	„	fällt aus.	
„	Elixir e Succo Liquiritiae	10	„	—	20
21.	Extractum Viburni prunifolii fluidum . . .	10	„	—	20
		100	„	1	40

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.				ℳ	₰
Seite 22.	Ferrum oxydatum fuscum	10	Gramm	—	10
„	— — saccharatum	10	„	—	10
		100	„	—	50
„	Flores Cinae subt. pulv.	10	„	—	10
		100	„	—	60
23.	— Primulae	10	„	—	15
„	Folia Jaborandi conc.	10	„	—	15
24.	†Formaldehydum solutum	10	„	fällt aus.	
		100	„	—	50
		500	„	2	—
25.	Galbanum subt. pulv.	10	„	—	15
„	Glandulae Lupuli	10	„	—	15
„	†Guajacolum (liquidum)	10	„	—	65
„	† — (purissimum cryst.)	10	„	1	—
„	— carbonicum	1	„	—	30
		10	„	fällt aus.	
„	Gummi arabicum subt. pulv.	1	„	—	5
		10	„	—	15
„	Haemalbuminum	10	„	—	80
		100	„	5	60
„	†Herba Adonidis vernalis conc.	10	„	—	5
27.	††Hydrargyrum praecipitatum album et pulv. .	Minimum		—	10
		10	Gramm	—	20
„	††Hyoscininum hydrobromicum (Scopolaminum hydrobromicum).				
28.	†Jodum (resublimatum)	Minimum		—	10
		1	Gramm	—	10
		10	„	fällt aus.	
„	†Kalium dichromicum crudum	100	„	—	25
„	† — jodatum	1	„	—	10
		10	„	—	65
„	— sulfuratum (ad balneum)	100	„	—	20

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.			ℳ	₰
Seite 29.	Kamala	10 Gramm	—	25
„	Lanolinum albissimum (Adeps Lanae cum aqua).			
„	Lichen Islandicus conc.	100 „	—	20
„	— — ab amaritie lib. conc. . .	100 „	—	50
„	Linimentum saponato-ammoniatum	100 „	—	35
„	— — -camphoratum liquidum (Spiritus saponato-camphoratus).			
30.	Liquor Ammonii anisatus	10 „	—	15
„	— Ferri albuminati jeder Art	100 „	—	40
		500 „	1	50
„	— — mangan. peptonat.	100 „	—	40
„	— — mangan. peptonat. sacch. . .	500 „	1	50
„	— — mangan. sacch.			
31.	— Natrii silicici	100 „	—	15
„	Lithium salicylicum	10 „	—	55
„	Manna (cannulata electa)	10 „	—	20
„	Mentholum	1 „	—	15
„	†Methyl-Acetanilidum	1 „	—	15
32.	†Morphinum hydrochloricum	Minimum	—	10
		2 Decigramm	—	10
		1 Gramm	—	50
„	† — sulfuricum	Minimum	—	10
		2 Decigramm	—	10
		1 Gramm	—	50
„	Natrium borolicum solut. 20%	100 „	—	65
		500 „	2	40
33.	— chloricum et subt. pulv.	10 „	—	5
„	— cinnamylicum	1 „	—	20
„	— hypophosphorosum	10 „	—	30
„	— salicylicum et pulv.	10 „	—	10
		100 „	1	—
		500 „	3	80

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.				ℳ	₰
Seite 34.	Oleum Cajeputi recitificat.	10	Gramm	—	30
„	— Eucalypti globuli	10	„	—	20
„	— Foeniculi	10	„	—	35
35.	— Jecoris Aselli flav. et rubr.	100	„	—	35
		500	„	1	50
„	— — — vap. par. (Pharm. Germ.)	100	„	—	40
		500	„	1	75
„	— Juniperi	1	„	—	5
„	— — ven. (pr. us. extern. et vet). .	10	„	—	10
„	— Lauri	10	„	—	65
„	— Lini	100	„	—	25
		500	„	1	—
„	— Nucistae	10	„	—	25
„	— Olivarum	100	„	—	50
„	— — commune	100	„	—	30
„	— Petrae Italic.	10	„	—	10
		100	„	—	65
36.	Papainum purum	1	„	—	40
„	Paraffinum liquidum	100	„	—	35
		500	„	1	40
„	†Paraldehydum	10	„	—	30
		100	„	2	—
		500	„	8	—
37.	††Physostigminum salicylicum	Minimum		—	10
		1	Centigramm	—	40
		1	Decigramm	2	40
„	†† — sulfuricum	Minimum		—	10
		1	Centigramm	—	40
		1	Decigramm	2	40
38.	Pyrazolonum phenyldimethylicum Coffeïno citricum	1	Gramm	—	10
		10	„	—	80
		100	„	6	—

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.				ℳ	₰
Seite 39.	Pyrogallolum	1	Gramm	—	10
		10	„	—	60
„	Radix Althaeae mundat. conc.	100	„	—	50
		500	„	2	—
„	— — — gr. m. p.	100	„	—	40
		500	„	1	60
„	† — Ipecacuanhae subt. pulv.	1	„	—	10
		10	„	—	90
40.	— Rhei conc. et. gr. m. p.	1	„	—	5
„	— — subt. pulv.	1	„	—	5
„	— Senegae conc. et gr. m. p.	10	„	—	30
„	Resorcinum	1	„	—	10
		10	„	—	50
„	Rhizoma Hydrastis conc.	10	„	—	25
41.	Saccharum Lactis subt. pulv.	10	„	—	5
		100	„	fällt aus.	
„	Salolum (Phenylum salicylicum).				
42.	††Scopolaminum hydrobromicum (Hyoscinum hydrobromicum)	Preise unverändert.			
„	Semen Colchici gr. m. p.	10	Gramm	—	15
43.	Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	100	„	—	40
		500	„	1	50
„	— absolutus (Alcohol absolutus).				
„	— aethereus	10	„	—	10
		100	„	—	70
44.	— Angelicae compositus	100	„	—	60
		500	„	fällt aus.	
„	— camphoratus	100	„	—	60
		500	„	2	—
„	— Cochleariae	100	„	—	70
„	Spiritus dilutus 0,892—0,866 pd. spec. . .	100	„	—	30
		500	„	1	10

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.				ℳ	₰
Seite 44.	Spiritus e Vino (Cognac) Gallic.	100	Gramm	1	80
	Bemerkung: Französischer Cognac ist nur auf ausdrückliches Verlangen abzugeben. In der Receptur ist deutscher Cognac zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich französischer Cognac vorgeschrieben ist.				
„	Spiritus Formicarum	100	„	—	60
„	— Juniperi	100	„	—	60
„	— Lavendulae	100	„	—	60
„	— Melissae compositus	100	„	—	70
„	— saponato-camphoratus	100	„	—	60
		500	„	fällt aus.	
„	— saponatus	100	„	—	50
		500	„	1	70
„	— Serpylli	100	„	—	70
45.	†Stypticin (Cotarninum hydrochloricum) . . .				
„	†Sulfonalum	1	„	—	10
		10	„	—	50
„	Talcum subt. pulv.	100	„	—	10
		500	„	—	40
46.	Terpinolum	10	„	—	25
„	Terpinum hydratum	10	„	—	15
„	Tinctura Absinthii	10	„	—	15
		100	„	1	—
„	— Aconiti	10	„	—	20
		100	„	1	20
„	— Aloës	10	„	—	15
		100	„	1	—
„	— — composita	10	„	—	15
		100	„	1	—
„	— amara	10	„	—	15
		100	„	1	—

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.						ℳ	₰
Seite 46.		Tinctura Arnicae	10	Gramm		—	15
			100	„		1	—
„		— aromatica	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— — acida	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Asae foetidae	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Aurantii	10	„		—	15
			100	„		1	—
47.		— Belladonnae	10	„		—	20
			100	„		1	20
„		— Benzoës	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Calami	10	„		—	15
			100	„		1	—
„	†	— Cannabis Indicae	10	„		—	20
			100	„		1	20
„	†	— Cantharidum	10	„		—	20
			100	„		1	20
„		— Capsici	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Cascarae sagradae	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Cascarillae	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Catechu	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Chinioidini	10	„		—	15
			100	„		1	—
„		— Cinnamomi	10	„		—	15
			100	„		1	—

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.						ℳ	₰
Seite 47.	†	Tinctura	Colchici	10	Gramm	—	20
				100	„	1	20
„	†	—	Colocynthidis	10	„	—	20
				100	„	1	20
„		—	Croci	10	„	—	40
„	†	—	Cupri acetici Rademacheri	10	„	—	20
				100	„	1	20
„	†	—	Digitalis	10	„	—	20
				100	„	1	20
„		—	Ferri acetici Rademacheri	10	„	—	15
				100	„	1	—
„		—	— pomat.	10	„	—	15
				100	„	1	—
„		—	Gallarum	10	„	—	15
				100	„	1	—
„	†	—	Gelsemii sempervirentis	10	„	—	20
				100	„	1	20
„		—	Gentianae	10	„	—	15
				100	„	1	—
48.		—	Guajaci	10	„	—	15
				100	„	1	—
„	†	—	Hellebori viridis	10	„	—	20
				100	„	1	20
„	†	—	Ipecacuanhae	10	„	—	20
				100	„	1	20
„	†	—	Lobeliae	10	„	—	20
				100	„	1	20
„		—	Myrrhae	10	„	—	15
				100	„	1	—
„	†	—	Opii benzoica	10	„	—	20
				100	„	1	20

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.						ℳ	₰
Seite 48.	†Tinctura Opii crocata			1	Gramm	—	5
				10	„	fällt aus.	
„	† — — simplex			1	„	—	5
				10	„	fällt aus.	
„	— Pimpinellae			10	„	—	15
				100	„	1	—
„	— Ratanhiae			10	„	—	15
				100	„	1	—
„	— Scillae			10	„	—	15
				100	„	1	—
„	— Secalis cornuti			10	„	—	20
				100	„	1	20
„	— Spilanthis composita			10	„	—	20
				100	„	1	20
„	† — Stramonii			10	„	—	20
				100	„	1	20
„	— Strophanti			10	„	—	20
				100	„	1	20
„	— Strychni			10	„	—	20
				100	„	1	20
„	— Valerianae			10	„	—	15
				100	„	1	—
„	† — Veratri			10	„	—	20
				100	„	1	20
„	— Zingiberis			10	„	—	15
				100	„	1	—
49.	Trionalum (Methylsulfonalum).						

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901.			ℳ	₰
Seite 52.	**Muttertinkturen**			
	zum äusserlichen Gebrauch			
	Abrotanum. Arnica. Bellis. Calendula. Euphrasia. Helianthus. Hypericum. Ledum. Pinus silvestris. Rhus toxicodendron. Ruta. Staphisagria. Symphytum. Tabacum. Thuja. Urtica. Veratrum album. Verbascum u. a. von ähnlichem Werthe .	100 Gramm	1	60
		500 „	6	50
	Hamamelis. Pond's Extract of Hamamelis. Hydrastis. Veratrum viride und andere von ähnlichem Werthe	100 „	3	10
		500 „	10	50
53.	**Verdünnungen** (Decimal)			
	zum äusserlichen Gebrauch			
	Abrotanum etc.	100 „	—	50
		500 „	2	—
	Hamamelis etc.	100 „	—	60
		500 „	2	90
„	**Milchzucker**			
	reiner präparirter	100 „	—	50

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 39.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 31. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Vom 22. Dezember 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesammtgemeinde Laufen am Kocher zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 22. Dezember 1902. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. Vom 19. Dezember 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 25. September 1879, betreffend die Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten (Reg.Blatt S. 360), wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Mit Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten (Amtsanwaltschaft) können außer den in den Absätzen 1 und 2 des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze bezeichneten Beamten, beauftragt werden:

1) für die Forstrügesachen (Forststrafgesetz vom 2. September 1879, Reg.Blatt

S. 277, Art. 19 vergl. mit Art. II des Geſetzes vom 19. Februar 1902, Reg.Blatt S. 37; Forſtpolizeigeſetz vom 19. Februar 1902, Reg.Blatt S. 51, Art. 34): die Vorſtände der von dem Juſtizminiſterium im Benehmen mit dem Finanzminiſterium für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke beſtimmten Forſtämter und ihre geſetzlichen oder von der vorgeſetzten Dienſtbehörde ernannten Stellvertreter;

2) für die Zollſtrafſachen:
die zweiten Beamten der Hauptzollämter und ihre geſetzlichen oder von der vorgeſetzten Dienſtbehörde ernannten Stellvertreter je für den Bezirk des betreffenden Hauptzollamts;

3) für die Strafſachen wegen Zuwiderhandlungen gegen ſonſtige Vorſchriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, jedoch mit Ausnahme der Strafſachen in Betreff örtlicher, nicht als Zuſchläge zur Staatsſteuer aufzubringender Verbrauchsabgaben und der Poſt- und Portodefraudationsſachen:
die dienſtälteſten zweiten Beamten der Bezirksſteuerämter (Hauptſteueramt Stuttgart und Kameralämter) und ihre geſetzlichen oder von der vorgeſetzten Dienſtbehörde ernannten Stellvertreter je für den Bezirk des betreffenden Bezirksſteueramts;

4) für die Strafſachen wegen Poſt- und Portodefraudationen:
die von dem Juſtizminiſterium im Benehmen mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, für einzelne oder ſämmtliche Amtsgerichtsbezirke beſtimmten Poſtinſpektoren.

Unſer Juſtizminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Piſchek. Zeyer. v. Soden. Weizſäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gesammtgemeinde Laufen am Kocher zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg.Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gesammtgemeinde Laufen am Kocher wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gesammtgemeinde Laufen am Kocher zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. Vom 19. Dezember 1902.

Die bisher dem Kameralamt Oberndorf obliegende Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) wird vom 1. April 1903 an dem Kameralamt Rottweil übertragen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1902.

Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1902.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1902 des Regierungsblatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1901.

20. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien. 4.
23. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thalheim, Oberamts Heilbronn, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 1.
27. Medizinal-Kollegium. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 9.
28. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Konzessionsurkunde für Nebeneisenbahnen von Ebingen nach Onstmettingen, von Gaildorf nach Untergröningen und von Amstetten nach Laichingen. 2.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. 5.
31. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902. 12.
31. Civilkammer des K. Landgerichts Hall. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. 16.

Januar.

8. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Perouse zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 11.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. 13.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. 15.
16. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Gaildorf nach Untergröningen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 23.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stockheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 17.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt. 18.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. 19.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Großgartach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 24.

Februar.

5. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. 29.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. 25.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim. 34.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. 34.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. 34.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauchburg, Oberamts Wangen. 69.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 35.
19. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. 37.

19. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Körperſchaftsforſtgeſetzes und des Forſtpolizeigeſetzes. 45.
20. Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung. 65.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Fortſetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 69.
21. Geſetz, betreffend den Bau von Nebeneiſenbahnen und die Beſchaffung von Geldmitteln hiefür, ſowie für weitere Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. 66.
28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 70.

März.

5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung der juriſtiſchen Perſönlichkeit des „Neuen Klubs“ in Stuttgart. 73.
7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, ſowie zur Beſtreitung der Entſchädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenſeuche gefallene Thiere. 74.
17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Beſchäftigung von Apothekergehilfen mit ausländiſchen Prüfungszeugniſſen in deutſchen Apotheken. 75.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 71.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Urach und der Gemeinde Meckenbeuren zu Fortſetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. 72.
24. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der Beſtimmungen, betreffend die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasſchleifereien und Glasbeizereien, ſowie Sandbläſereien. 83.
27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung zweier von Profeſſor Dr. Sieglin in Hohenheim errichteten Familienſtiftungen. 84.
29. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der Beſtimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). 84.

April.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorſchriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkeſſel. 85.
4. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Selbſtſtellung gerichtlich verurtheilter Perſonen zum Strafantritt in den höheren Strafanſtalten. 77.
4/11. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen. 101.

4. 11. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutſche Reich. 101.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhauſen, OA. Cannſtatt. 104.
10. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die von Ausländern behufs Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringenden Zeugniſſe. 142.
14. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung zum Vollzug des Körperſchaftsforſtgeſetzes vom 19. Februar 1902 (Reg.Blatt S. 45). 104.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eiſenbahn von Laupheim nach Schwendi erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 89.
23. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Forſtſtrafgeſetzes und des Forſtpolizeigeſetzes. 90.
25. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz. 133.
25. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. 135.
26. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Taube-Varnbüler'ſchen Familienſtiftung in Stuttgart. 135.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badiſchen Staatseiſenbahnverwaltung zur Erwerbung des für Bahnhoferweiterungsbauten in Mühlacker erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 149.
26. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Bauwerkmeiſterprüfung. 163.
28. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die Turnordnung für die Gelehrten- und Realſchulen. 142.
28. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die Turnlehrerbildungsanſtalt in Stuttgart. 146.

Mai.

5. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Stände. 141.
5. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 150.
10. Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die fortlaufende Statiſtik der Taubſtummen. 153.
13. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die an der Baugewerkeſchule in Stuttgart abzuhaltende Vorprüfung zur Bauwerkmeiſterprüfung. 169.
24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieſerum in den Apotheken. 182.
30. Staatsminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Formen des ſchriftlichen Geſchäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. 177.

Juni.

6. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die bei der Baugewerkeschule in Stuttgart errichtete „Egle-Stiftung". 214.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aichung der Neckarschiffe. 183.
13. Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. 215.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. 219.
14. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay. 228.
14. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausübung der Fischerei. 228.
21. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. 264.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. 225.
24. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruanische Regierung. 227.
26. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 234.
28. Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. 221.

Juli.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. 231.
2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. 229.
3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. 230.
14. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. 266.
18. Gesetz, betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. 265.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. 267.

28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine andere Bezeichnung der forstlichen Versuchsstation in Tübingen. 385.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. 268.
30. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten. 387.

August.

8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. 423.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. 400.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Samariterstiftung in Stuttgart. 427.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte. 428.
30. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen. 433.

September.

2. K. Hofdomänenkammer. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. 433.
3. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verzicht des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. 431.
15. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. 511.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. 432.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Vaihingen. 435.
25. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. sowie die neue Fassung der Konzessions-Urkunde für die Filderbahn. 439.

25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Roßberg nach Wurzach erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 505.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 507.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 508.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigsburg zur Erwerbung des für die Herstellung einer Industrieglelsanlage in Ludwigsburg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 510.

Oktober.

6. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg. 455.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 549.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Durchführung der zum Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. 549.
16. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der technischen Hochschule in Stuttgart. 552.
17. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim. 563.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der J. G. Wieland'schen Familienstiftung in Ulm und der L. Murschel'schen Familienstiftung in Stuttgart. 563.
27. Landes-Versicherungsamt. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 564.

November.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. 553.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Trossingen, Oberamts Tuttlingen, zur Erwerbung des für die Erbauung eines neuen Rathhauses in Trossingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 565.
18. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. 581.
19. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verkaufspreise des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes. 566.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.

21. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche in Spanien. 570.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 571.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung im Waſſerbaufache. 573.

Dezember.

3. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzuſammentritt der Stände. 572.
4. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1903. 579.
10. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über die Unfallfürſorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. 583.
16. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsſtrafen. 584.
19. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarſpinnereien, Haar- und Borſtenzurichtereien, ſowie der Bürſten- und Pinſelmachereien. 603.
19. Finanzminiſterium. Verfügung, betreffend die Zuweiſung der Geldverrechnung für das Forſtamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. 622.
20. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Max und Joſephine Helfferich'ſchen Familienſtiftung in Kirchheim u. T. 604.
22. Königliche Verordnung, betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuſtändigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 und der hiezu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. 602.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuſtändigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsſtrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 603.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Verſehung des Amtes der Staatsanwaltſchaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Geſammtgemeinde Laufen am Kocher zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 621.
23. Geſetz, betreffend die Unfallfürſorge für Beamte. 589.
23. Sämmtliche Miniſterien. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallfürſorgegeſetzes für Beamte und für Perſonen des Soldatenſtandes vom 18. Juni 1901, ſowie des Landesgeſetzes, betreffend die Unfallfürſorge für Beamte vom 23. Dezember 1902. 599.
24. Medizinal-Kollegium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901. 605.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben s. Steuern, Verbrauchsabgaben.

Abgeordnete. Wahlen in den Oberamtsbezirken Heilbronn. 435. — Leonberg. 25. — Ravensburg. 435. — Vaihingen. 435.

Wiederzusammentritt der Stände. 141. 572.

Abholzen von Waldungen s. Forstpolizeigesetz. 52.

Abonnement auf das Regierungsblatt und das Reichs-Gesetzblatt. 566.

Abelsheim. Familienvertrag. 16.

Aerzte s. Thierärzte. 428.

Aerztliche Zeugnisse. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse in den nachgenannten Staatsgebieten:

	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom
Argentinien	14. Juni. 228.
Brasilien	20. Dezember 1901. 4.
Paraguay	14. Juni. 228.
Rußland (Ostseeprovinzen)	4./11. April. 101.
Uruguay	14. Juni. 228.

Zurücknahme der Ermächtigung für Spanien 21. November. 570.

Aichholzhof (Domäne). Zutheilung zu dem Hofkameralamt Freudenthal. 434.

Aichwesen. Errichtung eines Faßaichamts:

	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom
in Magstadt	12. Februar. 35.
„ Steinheim a. M.	13. Oktober. 549.

Aichung der Neckarschiffe. 183.

Amstetten-Laichingen (Nebeneisenbahn). Aenderung der Konzessionsurkunde. 2. — Amstetten-Gerstetten (Eisenbahn). Konzession. 387.

Amtsanwälte für Forstrügesachen. 90. 619.

Amtsgerichte. Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.

Amtskörperschaften. Beamtengehalte. 19. — Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen. 37. 45. 104. — Kassenführung und Kassenkontrolle. 400.

Amtsstil s. Geschäftsverkehr. 177.

Anlehen (Staatsanlehen). 66.
s. Finanzwesen.
Anstellung von Lehrern an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
Apotheker. Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 27. Dezember 1901. 9.
Abänderung und Ergänzung dieser Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 24. Dezember. 605.
Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. März. 75.
Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 182 — und vom 28. Juli. 267.
Arbeitergesetzgebung. Vollzug und Durchführung von Schutzvorschriften für
Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter der Glasindustrie. 83.
Steinbrucharbeiter und Steinhauer. 84.
Bauarbeiter. 549.
Arbeiter der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien. 603.
Statistik über Fabrikarbeiter. 432.
Versicherungsprämien der Bauarbeiter. 564.
Versicherungsprämien der Tiefbauarbeiter. 567.
Argentinien. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 228.
Armenrecht. Dänische Staatsangehörige (Zeugnisse, welche vor Eingehung der Ehe in Württemberg beizubringen sind). 142.
Arzneien. Einführung einer neuen Arzneitaxe. 9. 605.
Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. 182. 267.
Assistenten der Gewerbeinspektionen (Rang). 5.
Aufsicht des Staats. Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen s. Körperschaftsforstgesetz. 37. 45. 104.
s. auch Gewerbe, Polizeiaufsicht, Polizeiwesen.
Ausbildung der Gewerbelehrlinge (Schulfächer). 29.
der Apothekergehilfen (Ausländer). 75.
der Turnlehrer. 146.
der Bauwerkmeister. 163. 169.
der Verkehrsbeamten. 553.
der Wasserbautechniker. 573.
der Nahrungsmittelchemiker (Schulbildung). 219.
der Thierärzte und Roßärzte (Schulbildung). 428.
Aushebung von Pferden s. Militärwesen. 455.

Ausland. Aerztliche Untersuchung Militärpflichtiger im Ausland s. ärztliche Zeugnisse. 4. 101. 228. 570.
Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Zeugnissen. 75.
Eheschließung bänischer Staatsangehöriger in Württemberg. 142.
Einfuhr von Fleisch 2c. s. Veterinärwesen. 268. 335.
Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.
Ausstockung von Waldungen s. Forstpolizeigesetz. 52.
Autonomie s. Familienverträge. 16. 431.

B.

Baden, Staat (Bahnhof Mühlacker). Zwangsenteignung. 149.
Bank für Süddeutschland in Darmstadt und Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. Annahme ihrer Banknoten. 266.
Banknoten s. Finanzwesen. 266.
Bauarbeiter (Schutzvorschriften) s. Polizeiwesen. 549.
Baugewerkeschule. Egle-Stiftung. 214.
Baugewerksberufsgenossenschaft. Versicherungs-Prämientarif. 564.
Bauwerkmeister. Prüfung. 163. — Vorprüfung. 169. — Prüfung im Wasserbaufache. 573.
Beamte. Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901. 5.
Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Dezember 1901. 5.
Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar. 19.
Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Oktober. 552.
Unfallfürsorge für Beamte. Gesetz vom 23. Dezember. 589. — Vollzugsverfügung. 599.
Körperschaftsforstbeamte s. Körperschaftsforstgesetz. 45. 104. — Disciplinarstrafgewalt über Forstbeamte. 603.
Behörden (Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs). 177.
s. auch Verwaltungsbehörden, zuständige Behörden.
Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst (Gesammt-Verzeichniß der Lehranstalten). 234.
Berichte (deren Form). 177.
Berichtigungen. 16. 22. s. auch unter „Strafvollzug".
Berufsgenossenschaften. Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 564. — der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.
Beschwerden s. Forstwesen. 50. 132. — Fleischbeschau. 346.
Betriebsplan für Körperschaftswaldungen s. Körperschaftsforstgesetz. 47. 115.
Biersteuer s. Verbrauchsabgaben.

Digitized by Google

Bittschriften (Eingaben) an Behörden. 177.
Bodensee. Transport von Thieren auf Dampfbooten. 229.
Brandschaden. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember. 579.
Brasilien. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 4.
Bürstenmachereien, Einrichtung und Betrieb. 603.

C.

Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Grundbestimmungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. August. 423.
Chemiker. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni. 219.
Chemische Untersuchung von Fleisch. 359.
Civilprozeßordnung. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung, vom 20. Februar. 65.
Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Königliche Verordnung vom 28. Juni. 221.
Civilvorsitzende der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen (Verzeichniß). Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 15. September. 511.

D.

Dänische Unterthanen. Zeugnisse, welche sie vor Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringen haben. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. April. 142.
Dampfboote. Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli. 229.
Dampfkessel. Genehmigung und Betrieb der Dampfkessel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. April. 85.
Darmstädter Bank. (Bank für Süddeutschland.) Einziehung der Banknoten. 266.
Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart (Eisenbahn). Konzession. 439.
Dienstprüfungen s. Prüfungen.
Diphtherieserum. Verkehr mit solchem in den Apotheken. 182. 267.
Disciplinarstrafen. Verhängung über Forstbeamte. 603.
Dunningen (Forstamt). Geldverrechnung. 622.
Durchfuhr von Fleisch durch das Zollinland. 335.

E.

Ebingen—Onstmettingen (Nebeneisenbahn). Aenderung der Konzessionsurkunde. 2.
Egle-Stiftung. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 214.
Eheschließung dänischer Unterthanen in Württemberg. 142.
Eichwesen s. Aichwesen.

Einfuhr von Fleisch ꝛc. s. Veterinärwesen. 268. 335.
Eingaben an Behörden (Form). 177.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234.
Eisenbahndienstprüfungen. 553.
Eisenbahnen. Bau von Nebeneisenbahnen und Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 21. Februar. 66.
Konzessionen für die Linien
Ebingen—Onstmettingen, Gaildorf—Untergröningen, Amstetten—Laichingen (Aenderungen der Konzessionsurkunde). 2.
Jagstfeld—Neuenstadt, Vaihingen a. E.—Enzweihingen, Amstetten—Gerstetten 387.
Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. 439.
Neue Fassung der Konzessionsurkunde für die Filderbahn. 439.
Ermächtigung zur Zwangsenteignung:
Linie Gaildorf—Untergröningen. 23.
„ Laupheim—Schwendi. 89.
„ Roßberg—Wurzach. 505.
Bahnhof Mühlacker. 149.
„ Plochingen. 507.
„ Ulm. 508.
Industriegleisanlage Ludwigsburg. 510.
Entringen (Forstamt). Geldverrechnung. 264.
Entschädigungen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1901. 12.
Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. März. 74.
Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Königliche Verordnung vom 1. Juli. 231.
s. auch Pferdeaushebungsvorschrift. 455.

Digitized by Google

Enz. Theilweise Aufhebung der Flößerei. 133.
Enzweihingen—Vaihingen a. E. (Nebeneisenbahn). Konzession. 387.
Ersatzkommissionen des Deutschen Reichs. Verzeichniß ihrer Civilvorsitzenden. 511.
Erziehung s. Schulwesen.
Etat für Körperschaftswaldungen s. Körperschaftsforstgesetz. 47. 130.
s. auch Finanzwesen.

F.

Fahrzeuge. Verkehr mit Motorwagen. 135. — Kriegsbrauchbare Fahrzeuge. 455.
Familiengesetz s. Familienvertrag. 16. 431.
Familienstiftungen, Genehmigung:
Sieglin'sche Stiftung Nr. 1 } in Ruckhardtshausen,
" " Nr. 2 } Gemeinde Ohrnberg. 84.
Taube-Varnbüler'sche Familienstiftung in Stuttgart. 135.
J. G. Wieland'sche Familienstiftung in Ulm. 563.
L. Murschel'sche Familienstiftung in Stuttgart. 563.
Aenderung der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T. 604.
Familienverträge. Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall vom 31. Dezember 1901. 16.
Verzicht des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. September. 431.
Faßaichämter. Errichtung in Magstadt. 35. — Steinheim a. M. 549.
Fett, thierisches, dessen Untersuchung. 362.
Feuerversicherung der Gebäude s. Brandschaden. 579.
Filderbahn. Neue Fassung der Konzessionsurkunde. 439.
Finanzwesen. Bau von Nebeneisenbahnen und Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 21. Februar. 66.
Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. Verfügung des Finanzministeriums vom 21. Juni. 264.
Ebenso für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. Verfügung vom 19. Dezember. 622.
Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Gesetz vom 18. Juli. 265.
Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. Juli. 266.

Finanzwesen. Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer vom 2. September. 433.

Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. August. 400.

Fischerei (Ausübung). 228.

Fleischbeschau. Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. 268.

s. im einzelnen die Inhaltsübersicht S. 270.

Flößerei. Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 133.

Flüsse. Flößerei auf der Enz. 133.

Aichung der Neckarschiffe. 183.

Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums vom 30. Mai. 177.

Formulare (Verwendung im amtlichen Verkehr). 181.

Forstanwälte s. Forstwesen. 92.

Forstliche Versuchsstation in Tübingen. Bezeichnung als „Forstliche Versuchsanstalt". Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Juli. 385.

Forstwesen. Aenderungen des Gesetzes über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Gesetz vom 19. Februar. 37.

Redaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 19. Februar. 45.

Körperschaftsforstgesetz. 45. — Forstpolizeigesetz. 51. — Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen. 51. — Von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen. 57. — Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren. 62. — Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen. 63.

Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Verfügung des Justizministeriums vom 23. April. 90.

Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April. 104.

Geldverrechnung für das Forstamt Entringen. 264.

Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen. 622.

Verhängung von Ordnungsstrafen über Forstbeamte. 603. — Amtsanwälte in Forstrügesachen. 619.

Fortbildungsschulen. Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. 29.

Frankfurter Bank. Einziehung der Banknoten. 266.

Digitized by Google

Freiheitsstrafen (Vollziehung). 584. — Selbststellung. 77. — Jugendliche Personen männlichen Geschlechts. 225.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauchburg, Oberamts Wangen. Königliche Verordnung vom 10. Februar. 69.

Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Königliche Verordnung vom 13. Juni. 215.

s. auch Umsatzsteuer. 265.

Freizügigkeit s. Armenrecht. 142.

Fremdwörter (Vermeidung im Geschäftsverkehr der Behörden). 177.

Freudenthal (Hofkameralamt). Amtsbezirk. 434.

Fürsorge für entlassene Strafgefangene. 581. — Unfallfürsorge für Beamte. 589. 599. — für Strafgefangene. 583.

Fuhrwerk. Verkehr mit Motorwagen. 135. — Kriegsbrauchbare Fahrzeuge. 455.

G.

Gaildorf—Untergröningen (Nebeneisenbahn). Konzession. 2. — Zwangsenteignung. 23.

Gastwirthschaften. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen. 34.

Gebäude (Brandschaden für das Jahr 1903). 579.

Gebühren. Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. 18.

Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. 215.

Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. 221.

Gebühren für die Schiffsaichung. 191.

Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826. 602.

Gefängnißwesen. Selbststellung zum Strafantritt. 77.

Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. 225. — Vollziehung der Freiheitsstrafen. 584.

Gefangene, deren Auslieferung an das Ausland. 601.

Geflügel. Verbot des Handels mit solchem im Umherziehen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. 230.

Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere s. Beamte 19.

Gehilfen. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften. 34.

Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. 75.

Geldverkehr (Annahme von Banknoten bei den Staatskassen) s. Finanzwesen. 266.

Geldverrechnung für die Forstämter Entringen und Dunningen. 264 und 622.

Gelehrten- und Realschulen (Turnordnung). 142.

Gemeindegerichte. Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung. 65.

Gebührenordnung. 221.

Gemeinden. Rechte bei Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
Gemeindewaldungen s. Forstwesen. 37. 45. 104.
Kassenkontrolle s. Körperschaften. 400.
Gemeindepfleger (Kassenkontrolle). 400.
Genossenschaften. Waldgenossenschaften s. Forstwesen. 55. 131.
Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerksberufsgenossenschaft. 564.
— der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.
Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Aenderungen. Königliche Verordnung vom 13. Juni. 215.
Gerichtsverfassung. Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Königliche Verordnung vom 22. Dezember. 619.
Gerstetten—Amstetten (Nebeneisenbahn). Konzession. 387.
Geschäftsverkehr (schriftlicher) der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums vom 30. Mai. 177.
Geschäftszeit der Angestellten in Verkaufsstellen. (Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit.) 34.
Geschworene. Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Königliche Verordnung vom 1. Juli. 231.
Gesellenprüfung (Schulfächer) s. Gewerbe. 29.
Gesundheitspflege s. Sanitätswesen, Veterinärwesen, Schutzvorschriften.
Getränke. Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar. 13.
Gewerbe. Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901. 5.
Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar. 13.
Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar. 29.
Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.
Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.
Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. März. 83.

Digitized by Google

Gewerbe. Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. März. 84.

Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. 230.

Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. September. 432.

Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober. 549.

Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember. 603.

Errichtung von Aichämtern. 35. 549.

Gewerbegericht. Errichtung eines solchen in Zuffenhausen. 70.

Gewerbeinspektionsassistenten (Rang). 5.

Glasindustrie. Vollzug der Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. 83.

Göppingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 69.

Großgartach. Verbrauchsabgabe von Bier. 24.

Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. August. 423.

Grundbuchwesen. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauchburg, Oberamts Wangen. Königliche Verordnung vom 10. Februar. 69.

Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Königliche Verordnung vom 13. Juni. 215.

s. auch Umsatzsteuer. 265.

H.

Haar- und Borstenzurichtereien (Einrichtung und Betrieb). 603.

Hall. Verbrauchsabgabe von Bier. 571.

Handel mit Geflügel im Umherziehen (Verbot). 230.

Handlungsgehilfen. Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. 34.

Hausiren mit Geflügel (Verbot). 230.

Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg. 226.

Hausthiere s. Viehseuchen (Umlage). 74. — Transport. 229. — Geflügelhandel. 230. Schlachtvieh- und Fleischbeschau. 268.

Digitized by Google

Heidenheim. Schäfer-Wulz-Stiftung. 34.
Heilbronn. Schiffsaichamt. 183. — Abgeordnetenwahl. 435.
Heilmittel. Einführung einer neuen Arzneitaxe. 9. — Aenderungen. 605. — Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. 182. 267.
Helfferich'sche Familienstiftung in Kirchheim u. T. (Aenderung). 604.
Herrenberg. Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. 264.
Hilfslehrer der Technischen Hochschule in Stuttgart. Verleihung des Titels „außerordentlicher Professor". 552.
Hipp. Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. 15.
Hochschulen. Bezeichnung der forstlichen Versuchsstation in Tübingen. 385.
Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 552.
Höflichkeitswendungen im schriftlichen Verkehr der Behörden 2c. 178.
Höhere Mädchenschulen s. Schulwesen. 5.
Höhere Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. 553.
Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen, deren Aufhebung. 433.
Hohenheim, Anstalt für Pflanzenschutz. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Oktober. 563.
Holznutzung s. Forstwesen. 37. 51. 104.
Hotelbetrieb (Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen). 34.

J.

Jagstfeld—Neuenstadt (Nebeneisenbahn). Konzession. 387.
Jugendliche Arbeiter. Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. 83.
Jugendliche Gefangene. Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Verfügung des Justizministeriums vom 23. Juni. 225. — Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg. 226.
Juristische Personen. Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Clubs" in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. März. 73.
Genehmigung folgender Stiftungen:

	Bekanntmachung vom:
C. A. Hipp, Stuttgart	14. Januar. 15.
Schäfer-Wulz, Heidenheim	7. Februar. 34.
Kleinkinderpflege Mühlhausen (Cannstatt)	9. April. 104.
Egle (Baugewerkeschule), Stuttgart	6. Juni. 214.
Samariterstiftung, Stuttgart	14. August. 427.
Kepler-Wurm (Universität), Tübingen	30. August. 433.

Digitized by Google

Juriſtiſche Perſonen. Genehmigung folgender Stiftungen:
(Familienſtiftungen:)

	Bekanntmachung vom:
Sieglin (Nr. 1) | Ruckhardtshauſen Sieglin (Nr. 2) | Gde. Ohrnberg (Oehringen)	27. März. 84.
Taube-Varnbüler, Stuttgart	26. April. 135.
J. G. Wieland, Ulm, L. Murſchel, Stuttgart,	21. Oktober. 563.

Aenderung der Max und Joſephine Helfferich'ſchen Familienſtiftung in Kirchheim u. T. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 20. Dezember. 604.

K.

Kameralämter. Zuweiſung der Geldverrechnung für das Forſtamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. 264.

— Ebenſo für das Forſtamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. 622.

Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. 433.

Kammern. Wiederzuſammentritt der Stände. 141. 572.

Kanzleiſtil ſ. Geſchäftsverkehr. 177.

Kaſſenführung \| bei den öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen im Departement des Innern.
Kaſſenkontrolle \| Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 9. Auguſt. 400.

Kaſſenſcheine (Banknoten) der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und der Bank für Süddeutſchland in Darmſtadt. 266.

Kaſſiere der Oberamtsſparkaſſen. Gehalt. 19. — Kaſſenführung und Kaſſenkontrolle. 400.

Kellner. Vollzug der Beſtimmungen über die Beſchäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gaſt- und Schankwirthſchaften. 34.

Kepler-Wurm-Stiftung (Genehmigung). 433.

Kirchheim u. T. Aenderung der Helfferich'ſchen Stiftung. 604.

Kleinkinderpflege Mühlhauſen (Stiftung). Genehmigung. 104.

Körperſchaften. Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtsſparkaſſiere. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 25. Januar. 19.

Kaſſenführung und Kaſſenkontrolle bei den öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen im Departement des Innern. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 9. Auguſt. 400.

Körperſchaftsforſtgeſetzgebung ſ. Forſtweſen.

Kontrolle der Betriebe für Weinbereitung u. ſ. w. 13. — der Kaſſen bei den öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen. 400.

Konzeſſionen zum Bau und Betrieb folgender Eiſenbahnlinien:

Ebingen—Onſtmettingen Gaildorf—Untergröningen Amſtetten—Laichingen	(Aenderungen der Konzeſſionsurkunde). 2.

Konzessionen zum Bau und Betrieb folgender Eisenbahnlinien:
Jagstfeld—Neuenstadt
Vaihingen a. E.—Enzweihingen } 387.
Amstetten—Gerstetten
Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart
zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. } 439.
Neue Fassung der Konzessionsurkunde für die Filderbahn. 439.
Betrieb von Motorfahrzeugen. 135.
Kostenwesen. Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. 18. — Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. 215. — Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. 221. — Reisekosten der Schöffen und Geschworenen u. s. w. 231. — Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826. 602.
Krankheiten der Pflanzen s. Pflanzenschutz. 563. — der Thiere s. Veterinärwesen.
Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Aufhebung). 602.
Kulturpläne s. Forstwesen. 46. 110.
„Kurialien" (deren Vermeidung) s. Geschäftsverkehr. 177.
Kurs für Turnlehrer. 146.

L.

Ladenschlußzeit. Verfahren bei Anträgen auf ihre Verlängerung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.
Laichingen—Amstetten (Nebeneisenbahn). Aenderungen der Konzessionsurkunde. 2.
Landtag. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke vom:

Heilbronn	23. September.	435.
Leonberg	7. Februar.	25.
Ravensburg	23. September.	435.
Vaihingen	23. September.	435.

Wiederzusammentritt der Stände. Königliche Verordnung vom
5. Mai. 141.
3. Dezember. 572.
Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Abänderungen). 101.
Landwirthschaft. Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Oktober. 563.
s. auch Veterinärwesen.
Laufen am Kocher. Verbrauchsabgabe von Bier. 621.
Laupheim—Schwendi (Eisenbahn). Zwangsenteignung. 89. — Verbrauchsabgabe von Bier. 150.

Lehranstalten. Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234.
Lehrer. Anstellung der Lehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
Ausbildung der Turnlehrer. 146.
Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 552.
Lehrlinge. Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. 29.
Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. 34.
Leonberg. Abgeordnetenwahl. 25.
Ludwigsburg (Industriegleis). Zwangsenteignung. 510.

M.

Mädchenschulen (höhere). Besetzung von Lehrstellen. 5.
Magstadt. Errichtung eines Faßaichamts. 35.
Mahnverfahren vor den Gemeindegerichten. 65. 221.
Maul- und Klauenseuche. Umlage. 74.
s. auch Veterinärwesen.
Meckenbeuren. Verbrauchsabgabe von Bier. 72.
Medizinalwesen. Arzneitaxe. 9. 605. — Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen. 75. — Verkehr mit Diphtherieserum. 182. 267.
Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1901. 12.
Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4./11. April. 101.
Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234.
Pferdeaushebungsvorschrift für das Königreich Württemberg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 6. Oktober. 455.
Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 15. September. 511.
Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse in Argentinien. 228. — Brasilien. 4. — Paraguay. 228. — Rußland (Ostseeprovinzen). 101. — Uruguay. 228.
Zurücknahme der Ermächtigung für Spanien. 570.
Milzbrand s. Viehseuchen. 74.
Mittlere Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. 553.

Digitized by Google

Mobilmachung. Landwehr-Bezirks-Eintheilung. 101. — Pferdeaushebung. 455. — Civilvorsitzende der Ersatzkommissionen. 511.
s. auch Militärwesen.
Monrepos (Domäne). Zutheilung zum Hofkameralamt Freudenthal. 433.
Most. Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. 13.
Motorfahrzeuge, Verkehr mit solchen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 135.
Mühlacker (Bahnhoferweiterung). Zwangsenteignung. 149.
Mühlhausen, Kleinkinderpflege (Stiftung). Genehmigung. 104.
Murschel, L. (Familienstiftung). Genehmigung. 563.
Musterung der Pferde s. Pferdeaushebung. 455.

N.

Nahrungsmittelchemiker, deren Prüfung. 219.
Naturalleistungen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902. 12.
Aushebung von Pferden und Wagen s. Pferdeaushebungsvorschrift. 455.
Nebeneisenbahnen. Konzessionen: Ebingen-Onstmettingen. 2. — Gaildorf-Untergröningen. 2. — Amstetten-Laichingen. 2. — Jagstfeld-Neuenstadt. 387. — Vaihingen a. E.-Enzweihingen. 387. — Amstetten-Gerstetten. 387. — Filderbahn. 439.
Zwangsenteignung: Gaildorf-Untergröningen. 23. — Laupheim-Schwendi. 89. — Roßberg-Wurzach. 505.
Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür, vom 21. Februar. 66.
Neckarschiffe, deren Aichung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni. 183.
Neuenstadt—Jagstfeld (Nebeneisenbahn). Konzession. 387.
Neuer Klub in Stuttgart. Erlöschung der juristischen Persönlichkeit. 73.
Neutrauchburg. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts. 69.
Niedere Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. 553.
Nutzungspläne für Körperschaftswaldungen s. Forstwesen. 115.

O.

Oberamtspfleger s. Oberamtssparkassen.
Oberamtssparkassen. Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar. 19.
Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. August. 400.
Oberndorf (Kameralamt). Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen. 622.

Digitized by Google

Oeffentliche höhere Mädchenschulen. Besetzung von Lehrstellen an solchen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Dezember. 5.

Ohrnberg. Genehmigung der Sieglin'schen Familienstiftungen in Ruckhardtshausen, Gemeinde Ohrnberg. 84.

Onstmettingen—Ebingen (Nebeneisenbahn). Aenderungen der Konzessionsurkunde. 2.

Ordnungsstrafen. Verhängung über Forstbeamte. 603.

P.

Papiergeld. Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. Juli. 266.

Paraguay. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 228.

Perouse. Verbrauchsabgabe von Bier. 11.

Peru. Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruanische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom 24. Juni. 227.

Pferdeaushebungsvorschrift für das Königreich Württemberg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 6. Oktober. 455.

Pflanzen. Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Oktober. 563.

Pinselmachereien. Einrichtung und Betrieb. 603.

Plochingen (Bahnhoferweiterung). Zwangsenteignung. 507.

Polizeiaufsicht. Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. November. 581.

Polizeiwesen. Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.

Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.

Aenderungen des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Gesetz vom 19. Februar. 37.

Redaktion des Forstpolizeigesetzes. 45.

s. im übrigen Forstwesen.

Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. März. 83.

Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. März. 84.

Digitized by Google

Polizeiwesen. Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. April. 85.

Verkehr mit Motorfahrzeugen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 135.

Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. 230.

Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. 268.

Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober. 549.

Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. Königliche Verordnung vom 22. Dezember. 601.

Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember. 603.

Post. Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. Königliche Verordnung vom 4. November. 553.
Bezug des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes durch die Post. 566.
Amtsanwälte für Poststrafsachen. 620.

Postkarten. Verwendung von solchen im Geschäftsverkehr der Behörden. 180.

Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 564. — der Tiefbauberufsgenossenschaft. 567.

Privateisenbahnen. Konzessionen: Ebingen-Onstmettingen. 2. — Gaildorf-Untergröningen. 2. — Amstetten-Laichingen. 2. — Jagstfeld-Neuenstadt. 387. — Vaihingen a. E.-Enzweihingen. 387. — Amstetten-Gerstetten. 387. — Filderbahn. 439.
Zwangsenteignung: Gaildorf-Untergröningen. 23.

Prozeßrecht s. Gemeindegerichte. 65. 221.

Prüfungen. Vorschriften, betreffend die Prüfung
der Gewerbelehrlinge in Schulfächern. 29.
der Apothekergehilfen (ausländische Zeugnisse). 75.
der Turnlehrer. 146.
der Bauwerkmeister. 163. — Vorprüfung. 169.
der Nahrungsmittelchemiker (Schulbildung). 219.
der Fleischbeschauer. 299.
der Trichinenschauer. 372.
der Thierärzte (Schulbildung). 428.

Digitized by Google

Prüfungen. Vorschriften, betreffend die Prüfung
der Verkehrsbeamten. 553.
der Wasserbautechniker. 573.
Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß der Lehranstalten). 234.
Pückler-Limpurg s. Familienverträge. 431.

Q.

Quartier. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1901. 12.

R.

Rangordnung. Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901. 5.
Andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Oktober. 552.
Ravensburg. Abgeordnetenwahl. 435.
Realschulen (Turnordnung). 142.
Rechnungswesen (Kassenführung und Kassenkontrolle). 400.
Rechtsanwälte. Gebühren im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. 18.
Gebühren im Verfahren vor den Gemeindegerichten. 221.
Rechtsfähigkeit s. juristische Personen, Stiftungen.
Regierungs- und Reichs-Gesetzblatt. Verkaufspreise. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. November. 566.
Reifezeugnisse s. Prüfungen. — Nahrungsmittel-Chemiker. 219. — Thierärzte. 428.
Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Königliche Verordnung vom 1. Juli. 231.
Ritterschaft. Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall vom 31. Dezember 1901. 16.
Roßärzte (Prüfung) s. Thierärzte. 428.
Roßberg—Wurzach (Eisenbahn). Zwangsenteignung. 505.
Roßhaarspinnereien (Einrichtung und Betrieb). 603.
Rottenburg (Landesgefängniß). Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen. 226.
Rottweil (Kameralamt). Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen. 622.
Ruckhardtshausen (Sieglin'sche Stiftungen). Genehmigung. 84.
Rußland (Ostseeprovinzen). Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 101.

Digitized by Google

S.

Sachverständige für die Kontrolle der Betriebe, in denen Wein ꝛc. hergestellt wird. 13.
Forstwirthschaftliche Sachverständige s. Forstwesen. 48. 119.
s. auch Prüfungen.
Samariterstiftung in Stuttgart. Genehmigung. 427.
Sandbläsereien. Vollzug der Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen. 83.
Sanitätswesen. Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 27. Dezember 1901. 9.
Abänderung und Ergänzung dieser Taxe. Bekanntmachung vom 24. Dezember. 605.
Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. März. 75.
Fortlaufende Statistik der Taubstummen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai. 153.
Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 182 — und vom 28. Juli. 267.
Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim (Genehmigung). 34.
Schankwirthschaften. Vollzug der Bestimmungen über Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen. 34.
Schiffahrt. Aichung der Neckarschiffe. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni. 183. —
s. auch Dampfboote. 229.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. 268.
Einzelnes s. im Inhaltsverzeichniß S. 270.
Schöffen und Geschworene. Reisekosten. 231.
Schöffengerichte. Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei diesen. 619.
Schulbildung der Nahrungsmittelchemiker 219. — der Thierärzte und Roßärzte. 428.
Schuldklagverfahren s. Gemeindegerichte. 65. — Gebühren. 221.
Schulwesen. Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Dezember 1901. 5.
Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar. 29.
Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. April. 142.
Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. April. 146.
Fortlaufende Statistik der Taubstummen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai. 153.

Digitized by Google

Schulwesen. Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234.
s. auch Prüfungen.

Schutzvorschriften. Betrieb der Dampfkessel. 85.
Verkehr mit Motorfahrzeugen. 135.
Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. 230.
Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. 549.
Schutzfürsorge für entlassene Strafgefangene. 581.

Schwendi—Laupheim (Eisenbahn). Zwangsenteignung. 89.

Seen. Ausübung der Fischerei. 228. — Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. 229.

Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. 77.

Seuchen s. Viehseuchen. (Umlage. 74.)

Sieglin'sche Stiftungen (Genehmigung). 84.

Soziale Gesetzgebung s. Arbeitergesetzgebung, Gewerbe, Polizeiwesen, Versicherungswesen.

Spanien. Zurückziehung der Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 570.

Sparkassen. Gehalte der Oberamtssparkassiere. 19. — Kassenführung und Kassenkontrolle. 400.

Staatsanlehen s. Finanzwesen. 68.

Staatsanwaltschaft. Versehung dieses Amtes bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.

Staatseisenbahnen s. Verkehrswesen. Bau von Nebeneisenbahnen ꝛc. 66. — Zwangsenteignung: Laupheim-Schwendi. 89. — Roßberg-Wurzach. 505. — Bahnhof Plochingen. 507. — Bahnhof Ulm. 508. — Bahnhof Mühlacker (Baden). 149.

Staatsschulden s. Finanzwesen. 68.

Stadtpfleger. Kassenführung und Kassenkontrolle. 400.

Ständeversammlung. Wiederzusammentritt der Stände. Königliche Verordnung vom 5. Mai. 141.
— vom 3. Dezember. 572.
Abgeordnetenwahlen. 25. 435.

Stammheim (Hofkameralamt). Aufhebung. 433.

Standesherrn. Einberufung der Kammer. 141. 572. — Gräflich Pückler-Limpurg'sches Haus. Verzicht des Grafen Ludwig auf seine Stellung als Haupt des Hauses. 431.

Statistik der Taubstummen. 153. — der Fabrikarbeiter ꝛc. 432.

Steinbrüche, Steinhauereien. Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von solchen. 84.

Steinheim a. M. Errichtung eines Faßaichamts. 549.

Steuern s. Verbrauchsabgaben, Finanzwesen. (Umsatzsteuer. 265. — Amtsanwälte für Steuerstrafsachen. 619.)

Stiftungen. Genehmigung folgender Stiftungen:
(Namen): C. A. Hipp, Stuttgart. 15.
Schäfer-Wulz, Heidenheim. 34.
Kleinkinderpflege, Mühlhausen. 104.
Egle, Stuttgart. 214.
Samariterstiftung, Stuttgart. 427.
Kepler-Wurm, Tübingen. 433.
Familienstiftungen:
Sieglin Nr. 1 und 2, Ruckhardtshausen. 84.
Taube-Varnbüler, Stuttgart. 135.
J. G. Wieland, Ulm. 563.
L. Murschel, Stuttgart. 563.
Aenderung der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T. 604.
Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. 400.
Stil der amtlichen Schreiben s. Geschäftsverkehr. 177.
Stockheim. Verbrauchsabgabe von Bier. 17.
Strafnachrichten, Mittheilung an die Peruanische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom 24. Juni. 227.
Strafrecht, Strafprozeß. Aenderungen des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. 37.
Redaktion des Forstpolizeigesetzes. 51.
Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. 90.
Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruanische Regierung. 227.
Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. 581.
Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.
Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826 und der hiezu ergangenen K. Verordnung vom 12. Juli 1877. 602.
Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 603.
Strafvollzug. Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. Verfügung des Justizministeriums vom 4. April. 77.
Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Verfügung des Justizministeriums vom 23. Juni. 225.

Digitized by Google

Strafvollzug. Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember. 583. *)
Vollziehung der Freiheitsstrafen. Verfügung des Justizministeriums vom 16. Dezember. 584.
Straßenpolizei. Verkehr mit Motorfahrzeugen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 135.
Streitige Gerichtsbarkeit s. Gemeindegerichte. 65. 221.
Streunutzung s. Forstwesen. 46. 54. 111.
Stuttgart. C. A. Hipp'sche Stiftung. 15. — Egle-Stiftung. 214. — Samariterstiftung. 427. — Taube-Varnbüler'sche Familienstiftung. 135. — L. Murschel'sche Familienstiftung. 563. — Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs". 73.
Filderbahn (Konzession). 439.

T.

Taubstumme. Fortlaufende Statistik über sie. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai. 153.
Taxe für Arzneien. 9. — Abänderung und Ergänzung. 605.
Techniker. Prüfung der Bauwerkmeister. 163. — Vorprüfung 169. — Prüfung der Wasserbautechniker. 573.
Technische Hochschule. Andere Bezeichnung der Hilfslehrer. 552.
Telegraphendienstprüfung. 553.
Thalheim, O.A. Heilbronn. Verbrauchsabgabe von Bier. 1.
Thierärzte. Abänderung der Prüfungsvorschriften. 428.
Thiere s. Viehseuchen, Veterinärwesen. (Umlage. 74. — Bodenseetransport. 229. — Geflügelhandel. 230. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau. 268.)
Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Prämientarif. 567.
Titel der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule. 552.
Töchterschulen, höhere. Besetzung der Lehrstellen. 5.
Transport von Thieren auf den Bodenseedampfern. 229. — von Gefangenen. 601.
Trichinen. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen. 356. — Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer. 372.
Trossingen (Rathhaus). Zwangsenteignung. 565.
Truppenverpflegung. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender ꝛc. Truppen für das Jahr 1902. 12.
Tübingen. Kepler-Wurm-Stiftung (Genehmigung). 433. — (Kameralamt) Geldverrechnung für das Forstamt Entringen. 264.

*) In Zeile 2 dieser Verfügung ist zu setzen statt „Reichs-Gesetzblatt S. 356": S. 536.

Digitized by Google

Turnen. Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. April. 142.
Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. April. 146.

U.

Ulm. Verbrauchsabgabe von Bier. 71. — Bahnhoferweiterung (Zwangsenteignung). 508. — J. G. Wieland'sche Familienstiftung (Genehmigung). 563.
Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. 579.
s. auch Viehseuchen. 74.
Umsatzsteuer. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Gesetz vom 18. Juli. 265.
Unfallfürsorge für Beamte. Gesetz vom 23. Dezember. 589. — Vollzugsverfügung. 599. — für Gefangene (Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1900). Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember. 583. *)
Unfallversicherung. Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 564. — der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.
Universität in Tübingen. Andere Bezeichnung der forstlichen Versuchsstation. 385. — Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung. 433.
Untergröningen—Gaildorf (Eisenbahn). Konzession. 2. — Zwangsenteignung. 23.
Unterricht s. Schulwesen. (Turnen. 142. 146.)
Unterstützungswohnsitz s. Armenrecht. 142.
Untersuchung Wehrpflichtiger im Ausland s. ärztliche Zeugnisse. 4. 101. 228. 570. — von Fleisch u. s. w. 268.
Untersuchungsgefangene. Transport. 601. — Kosten 602.
Urach. Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. 72.
Uruguay. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 228.

V.

Vaihingen a. d. E.—Enzweihingen (Nebeneisenbahn). Konzession. 387. — Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. 435.
Vaihingen a. d. F. (Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen). Konzession. 439.
Verbrauchsabgaben. Ermächtigung nachgenannter Gemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier:

	Königliche Verordnung vom	
Göppingen	20. Februar.	69.
Großgartach	25. Januar.	24.
Hall	29. November.	571.
Laufen am Kocher	22. Dezember.	621.

*) In Zeile 2 dieser Verfügung ist zu setzen statt „Reichs-Gesetzblatt S. 356“: S. 536.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung nachgenannter Gemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier:

	Königliche Verordnung vom	
Laupheim	5. Mai.	150.
Meckenbeuren	18. März.	72.
Perouse	8. Januar.	11.
Stockheim	21. Januar.	17.
Thalheim	26. Dezember 1901.	1.
Ulm	18. März.	71.
Urach (Bier und Fleisch)	18. März.	72.

Verein für entlassene Strafgefangene. Schutzfürsorge für die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen. 581.

Verkehr (geschäftlicher) der Behörden. 177.

Verkehrsanstalten. Dienstprüfung. 553.

Verkehrswesen.

a) Eisenbahnen:

Konzessionen für folgende Linien:

Ebingen—Onstmettingen
Gaildorf—Untergröningen
Amstetten—Laichingen
(Aenderungen der Konzessionsurkunde). 2.

Jagstfeld—Neuenstadt
Vaihingen a. E.—Enzweihingen
Amstetten—Gerstetten
387.

Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart
zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. 439.

Neue Fassung der Konzessionsurkunde für die Filderbahn. 439.

Ermächtigung zur Zwangsenteignung:

Linie Gaildorf—Untergröningen. 23.
„ Laupheim—Schwendi. 89.
„ Roßberg—Wurzach. 505.
Bahnhof Mühlacker. 149.
„ Plochingen. 507.
„ Ulm. 508.
Industriegleisanlage Ludwigsburg. 510.

Bau von Nebeneisenbahnen und Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 21. Februar. 66.

Digitized by Google

Verkehrswesen.

b) Straßenverkehr.

Verkehr mit Motorfahrzeugen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 135.

c) Verkehr zu Wasser.

Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 133.

Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli. 229.

Aichung der Neckarschiffe. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni. 183.

Verpflegung marschirender ꝛc. Truppen (Vergütung hiefür). 12.

Versicherungswesen. Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar. 18.

Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Bekanntmachung des Landesversicherungsamts vom 27. Oktober. 564.

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November. 567.

Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember. 579.

Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember. 583.*)

Unfallfürsorge für Beamte. Gesetz vom 23. Dezember. 589.

Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Verfügung sämmtlicher Ministerien vom 23. Dezember. 599.

s. auch Viehseuchen (Umlage. 74).

Versuchsanstalt, forstliche, in Tübingen. Bezeichnung als solche. 385.

Verwaltungsbehörden, welche in Ausführung von Reichs- und Landesgesetzen (Arbeitergesetzgebung ꝛc.) als „zuständige Behörde" erklärt sind. 34. 83. 84. 599. 603.

Veterinärwesen. Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. 230.

Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. 268. — Im einzelnen s. das Inhaltsverzeichniß S. 270.

*) In Zeile 2 dieser Verfügung ist zu setzen statt „Reichs-Gesetzblatt S. 356": S. 536.

Veterinärwesen. Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August. 428.

Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli. 229.

Viehseuchen. Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. März. 74.

s. auch Veterinärwesen (Geflügelcholera. 230).

Vollstreckungsbefehl im gemeindegerichtlichen Verfahren. 65. 221.

Vollziehung der Freiheitsstrafen. 584. — Selbststellung. 77. — jugendliche Personen männlichen Geschlechts. 225.

Vorprüfung zur Bauwerkmeisterprüfung. 169.

W.

Wagenmusterung s. Pferdeaushebung. 455. — Motorwagen (Verkehr mit solchen). 135.

Wahl von Abgeordneten. Oberamtsbezirk Heilbronn. 435. — Leonberg. 25. — Ravensburg. 435. — Vaihingen. 435.

Waiblingen (Hofkameralamt). Aufhebung. 433.

Waldungen (der Körperschaften) s. Forstwesen. 37. 45. 90. 104.

Wasserbaufach (Prüfungen). 573.

Wasserrecht. Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz. 133. — Ausübung der Fischerei. 228.

Wehrordnung. Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 101. — Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. 511.

Weibliche Arbeiter der Glasindustrie. Vollzug der über ihre Beschäftigung gegebenen Bestimmungen. 83.

Wein. Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar. 13.

Werkmeisterprüfung. 163. — Vorprüfung 169.

Wieland, J. G. (Familienstiftung). Genehmigung. 563.

Wilhelmshof (Domäne). Zutheilung zum Hofkameralamt Freudenthal. 434.

Wirthschaften. Vollzug der Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen. 34.

Wirthschaftspläne s. Forstwesen. 39. 47. 108.

Wohlthätigkeitsverein (Zentralleitung). Grundbestimmungen. 423.

Digitized by Google

Württembergische Eisenbahngesellschaft.
Konzessionen zum Bau und Betrieb folgender Linien:
Ebingen—Onstmettingen
Gaildorf – Untergröningen
Amstetten—Laichingen
} Aenderungen der Konzessionsurkunde. 2.
Jagstfeld—Neuenstadt
Vaihingen a. E.—Enzweihingen
Amstetten—Gerstetten
} 387.
Ermächtigung zur Zwangsenteignung für die Linie Gaildorf—Untergröningen. 23.
Württembergischer Rennverein. Vereinigung mit dem Neuen Klub. 73.
Württembergischer Verein für entlassene Strafgefangene. Schutzfürsorge für die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen. 581.
Wulz-Schäfer-Stiftung (Genehmigung). 34.
Wurm-Kepler-Stiftung (Genehmigung). 433.
Wurzach—Roßberg (Eisenbahn). Zwangsenteignung. 505.

Z.

Zahlungsbefehl im gemeindegerichtlichen Verfahren. 65. 221.
Zentralleitung des Wohlthätigkeitvereins. Grundbestimmungen. 423.
Zeugnisse s. ärztliche Zeugnisse, Einjährig-Freiwillige, Prüfungen.
(Zeugnisse, welche dänische Unterthanen vor der Eheschließung beizubringen haben. 142.)
Zivilvorsitzende der Ersatzkommissionen. 511.
Zollstellen. Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. 377.
Zollstrafsachen. Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.
Zuchthausgefangene s. Strafvollzug. 584.
Zuffenhausen. Errichtung eines Gewerbegerichts. 70.
Zuständige Behörden (Vollzug der Arbeitergesetzgebung) s. Verwaltungsbehörden. 34. 83. 84. 599. 603.
Verhängung von Disziplinarstrafen über Forstbeamte. 603.
Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.
s. auch Kameralämter.
Zwangsenteignung. Ermächtigung zur Erwerbung des für die nachgenannten Unternehmungen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Unternehmer:		Königliche Verordnung vom:	
Staatseisenbahnverwaltung.	Eisenbahn Laupheim—Schwendi	15. April.	89.
	„ Roßberg—Wurzach	25. September.	505.
	Erweiterung des Bahnhofs Plochingen	25. September.	507.
	„ „ „ Ulm	25. September.	508.

Digitized by Google

Zwangsenteignung. Ermächtigung zur Erwerbung des für die nachgenannten Unternehmungen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Unternehmer:		Königliche Verordnung vom:	
Bad. Staatseisenbahnverwaltung.	Bahnhoferweiterungsbauten in Mühlacker	26. April.	149.
Württ. Eisenbahngesellschaft.	Eisenbahn Gaildorf—Untergröningen	16. Januar.	23.
Stadtgemeinde Ludwigsburg.	Industriegleisanlage in Ludwigsburg	25. September.	510.
Gemeinde Trossingen.	Neues Rathhaus in Trossingen	18. November.	565.

Zwangsvollstreckung im gemeindegerichtlichen Verfahren. 65.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
UNIVERSITARIA